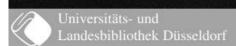
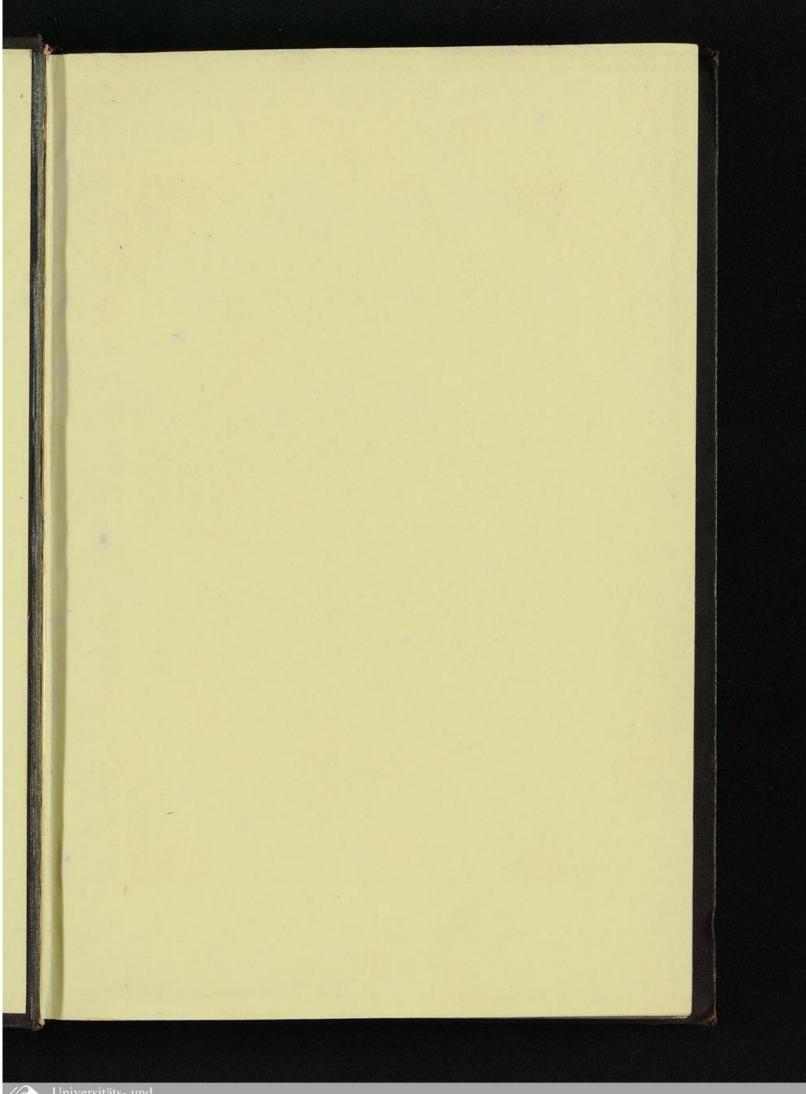
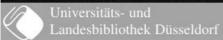
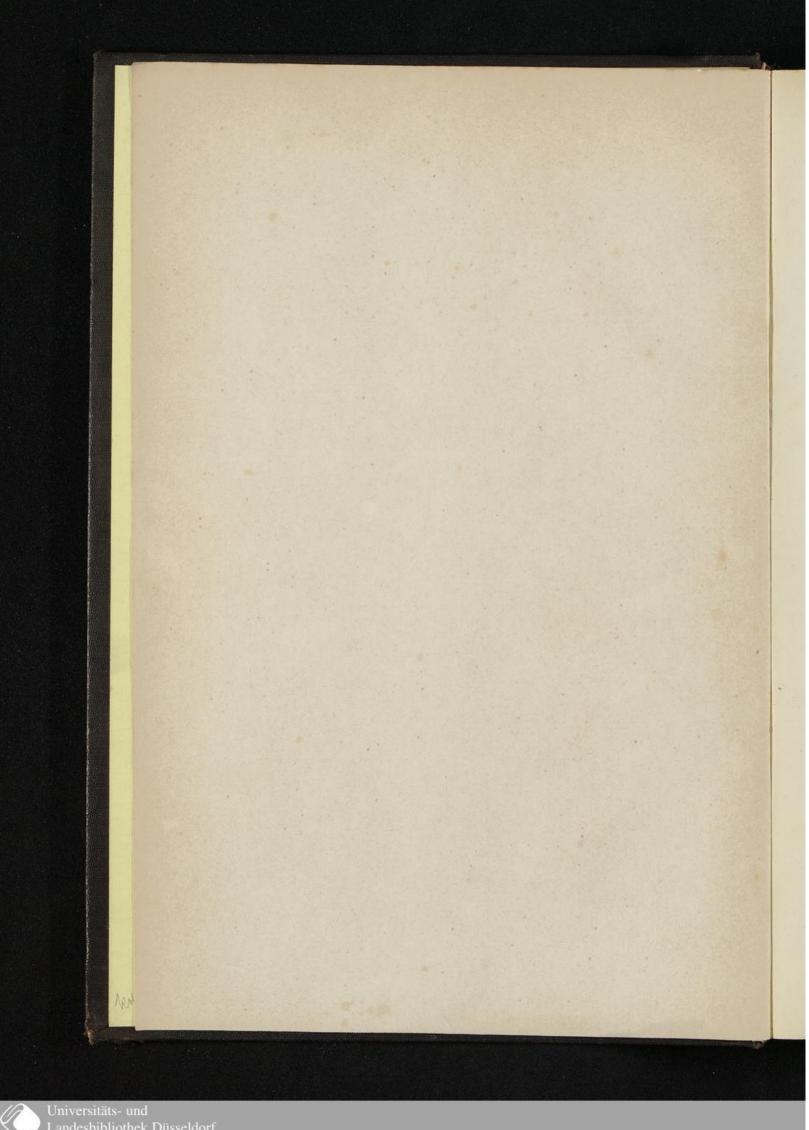


UB Düsseldorf +4143 712 01









## Urfundliche Nachträge

311 den

# Geschichtlichen Nachrichten

von dem reichsritterlichen Beschlechte



vom Eberstein auf der Abon.

Berausgegeben

non

Louis Ferdinand Freiheren von Cberftein,

Königl. Preußisch, Ingenieur Bauptmann a. D., des hennebergischen Alterthumsforschenden Dereins in Meiningen, des historischen Dereins von Oberfranken in Bamberg, des historischen Dereins für Unterfranken und Alchassenung in Würzburg, des historischen Dereins von Oberfranken in Bapreuth, der Dereine für heistische Geschichte und Candeskunde in Kassel und hanau, des historischen dereins für das Württenbergische Franken in Schwäbische für und handes Dereins für bennebergische Geschichte und Candeskunde zu Schwalkalben Ehrenmitglied, wie auch des Chüringischen Sächsischen Bereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums in Halle a. d. S., des historischen Dereins zu Erfurt und des Rügisch Pommerschen Geschichtsvereins in Greifswald und Stralfund korrespondirendes Mitglied.

Dierte folge.

Dresden,

. Drud von C. Beinrich

1883,

U. Sl. W. 1029 (4°)

LANDES-UND STADT-BIBLIOTHEK DUSSELDORF

36.3621



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

### Burg Eberstein.

S. 61.\*)

en Grundftod bes Rhongebirges bilbet bas Plateau ber Soben

Rhön, welches in einer Länge von 33 Kilometern und in einer Höhe von ca. 800 bis 900 Metern zuerft in ber Richtung von Nord nach Gud, vom Engelsberge bei Tann bis gum Schwabenhimmel (zwischen Buften-Sachsen und Bischofsbeim por ber Rhon), dann hier nach Nord-Nord-West umbiegend bis Abtsroda sich erstreckt und in dem massigen, westlich steil abfallenden Abteroder Gebirge endigt, beffen bochfter Bunft die große Bafferfuppe (950 Meter) ift. Sieran ichließt fich nach Westen ein Spftem von teilweise nicht viel weniger hohen Bergen, nämlich die fuppenreiche Rhon, welche, durch die Ulfter und Brand von der Hohen Rhon getrennt, burch einen Gebirgefattel mit der großen Wafferfuppe in Berbindung fteht und ihre Ausläufer zwijchen Ulfter und Saun bis in ben Rreis Sünfeld entfendet. Der höchste Bunkt berfelben ift die Milfeburg (832,7 Meter). Unfern der Milfeburg und dem Dorfe Brand, im alten Buchenlande, liegt auf einer buntel bewaldeten feffelformigen Phonolithfuppe (645,6 Meter), die im Bolfsmunde den Namen Tannenfels (Tann-Fuldisch, Tann-Földsch) führt, das Stammhaus des jest noch blühenden reichsritterlichen Geschlechtes Eberftein. Sier hauften die Ritter v. E. in Unabhängigkeit, bis fie im Jahre 1150 von bamals gewöhnlichen Widerwärtigfeiten betroffen wurden. Rafpar Brusch berichtet barüber in seiner Schrift "De monasteriis Germaniae praecipuis", p. 61 a, wo er von dem Abte Marquard von Fulda handelt: "Arcem Hasselstain ab antecessoribus per vim occupatam pecuniis numeratis persolvit ac emit, arcem Eberstain vi cepit". Eine noch schlimmere Katastrophe trat 1282 ein. In diesem Jahre "an bem Dinstage nach Gente Betirstage ime lengen" beschloffen nämlich ber Bifchof Berthold von Würzburg und ber Abt Berthold II. von Julda:

"Wir schullen mit einander daz Sus zu Gbbirstein brechen, und vnser beweder, noch bechein unser nachkumeling sal daz wider buwen, noch sullen vur-

hengen, daz es jeman wider buwe."

"Bir schullen och mit einander buwen zu Brandowe Burg vnd Stat, vnd alliz daz Gut, baz in die Marke zu Brandowe horet, daz sulle wir mit einander haben gemein."

Aus Jäger's Briefen über die Hohe Rhön Frankens (S. 156 ff) ift ersichtlich, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts noch ansehnliche Überreste des alten Ritterschlosses vorhanden waren. Dieselben sind jedoch leider im Laufe der letzten Jahrzehnte soweit geschwunden, daß nur noch aus den stellen-

<sup>\*)</sup> Die betreffenden Citate beziehen fich auf die entsprechenden Seitenzahlen, Rums mern zo. meiner "Geschichte der Freiherren von Eberstein".

weise vorhandenen Fundamenten und Wallgräben der rechtectige Burgplat und der Umfang der ehemaligen Burg zu erkennen ist. Auch in der Nähe des Schulhauses im Dörschen Brand ist noch der Wallgraben dersjenigen Burg zu sehen, welche die beiden geistlichen Herren, nachdem sie 1282 die Ebersteinburg zerstört, zu ihrem Schutze gegen die damals sehr gefürchteten Ritter vom Eberstein erbaut hatten.

Wenn auch demnach nur noch sehr wenige äußerliche Zeichen den früheren Bestand der Burg Sberstein bekunden, so ist dennoch die Erinnerung an jene Zeit vor 600 und mehr Jahren bei der jetigen Generation der Rhönsbevölkerung noch nicht erloschen:

Schreiben des Herrn Pfarrer E. Breitung, Borstands der Rhönflubsektion Hilbers, an Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Dresden, d. d. Hilbers, den 8. Aug. 1881.

Ich glaube Ew. Hochwohlgeboren gewiß eine Freude mit der Nachricht zu bereiten, daß auf der von mir mit Rhönklub-Wegweisern besetzten Höhenstrecke Hilders-Dietges heute vor 8 Tagen die schon seit einiger Beit fertigen Wegweiser "Zur Ruine Eberstein" am südlichen und west-lichen Aufgang des ehedem von Ihrem Stammschloß beherrschten Berges ausgestellt worden sind.

Telegramm aus Hilders an "Freiherrn von Eberstein, Theresiensstraße 2, Dresden", aufgegeben 24./6. 1882 um 6 Uhr 52 Min. N., ausgesertigt in Dresden 24./6. um 7 Uhr 50 Min. N.

Zum sechshundertsten Gedenkjahre der Burg Eberstein hat die auf Schlofz Auersberg festlich versammelte Bevölkerung des Alster=grundes der hochadeligen Familie von Eberstein ihre Berehrung durch ein dreifaches Soch befundet.

Mhönflub.

#### S. 145 ff.

Die Gebrüder Hans Georg und Hans Heinrich von Sberstein versprechen, im Fall sie etwas von ihren Lehngütern zu Gehofen verkausen müßten, diese Lehnstücke zuerst den Gebrüdern Kurt Betmann, Hans Christoph und Hans Wilhelm von Trebra auf Gehofen zum Kauf anzubieten, und umgekehrt.

Wir Kurt Betmann, Hans Christoph und Hans Wilhelm von Trebra, Gebrüdere, und dann Hans Georg und Hans Heinrich Gebrüdere von Eberstein vor uns, unsere Mitbelehnte allerseits Erben und Erbnehmen hiermit und in traft dieses thun kund und bekennen, daß wir bei uns wohlerwogen, und fürnehmlich weil sich Abraham Csaias Schlegel als ein Fremder in Gehofen hat begeben wollen, dadurch allerhand Zwietracht und Ungelegenheit hat entstehen wollen, daß auf solchen Fall, wann von einem und dem andern Teil von bessen gehngütern über kurz ober lang etwas oder dieselben gar abalieniert werden müßten, dieselben einem tertio und Fremden zu überlassen allerhand Ungelegenheit gewähren wollte, angesehen, daß unsere beiderseits Bor-

fahren über die hundert Jahr bei einander in Gehofen gewohnet, fich wohl mit einander vertragen und das fämtliche Exercitium jurisdictionis auf bem Felbe, ber Stragen und in ber Gemeinde ber Behöfischen Flur nach Ausweisung ber Lehnbriefe gehabt, wie auch noch haben, und bemnach nicht gern wollten, daß heut oder morgen auf begebende und zutragende Fälle auch bas Beringste von unsern Lehngütern einem tertio und Fremben verfauft werden follte, als haben wir uns mit Bugiehung beiderseits unten benannter Freundschaft aus wohlbedachtem Muthe babin freundlich und schwägerlich verglichen und dieses compactum ufgerichtet. Wurde fich begeben, daß in fünftig wir obgenannte Gebrübere, Die von Eberftein, etwas von unfern Lehngütern oder dieselben gar losichlagen, veräußern und verfeufen wurden, fo follten biefelben niemand anders als obermähnten benen von Trebra, Gebrübern, ihren Erben und Erbnehmen angeboten und um das, mas fie werth fein und ein ander dafür geben will, gelaffen werden. Auf ben Fall aber die von Trebra nicht feufen wollten, fo foll une, diefelbe einem tertio und Extraneo gu verfaufen, unbenommen fein Siergegen haben wir ofterwähnte Gebrübere von Trebra mehrermelbten beiden Britdern von Cherftein, ihren Erben und Erbnehmen obiges alles, wann von Lehngütern etwas ober biefelben gar verkauft werden follen, ingleichen fraft dieses reciproce gewilliget und verschrieben. Alles getreulich und ungefährlich, wie auch beiberseits Parteien an ihrem Recht und Ugnaten an ihrer Mitbelehnschaft unnachteilig.

Bu Urfund und fester Saltung haben wir, die von Trebra, Rurt Sans Balthafar und Ernft Antonius von Trebra, Gevettern, und wir, die von Eberftein, Georg Philipp von Bigleben und Sans Chriftoph Tunkeln gu Reinsdorf, unsere beiberseits respective Bettern, Schwäger und gute Freunde, gu Beugen erbeten, die fich neben uns mit eigen Sanden unterschrieben und gefiegelt, wie dann auch ad maiorem cautelam bes furfürftlichen Oberauffehers herrn Jacob von Gruntals zu Boigfftebt zo Ronfens hierüber ausgewirket worden zc. Geschehen zu Gehofen am Tage Michaelis Archangeli Anno 1617.

Siegel, barüber C. B. v. T. Curdi Betman von Trebro.

Stegel mit H. C. v. T. hans Christof von Erebra.

Siegel mit H. W. v. T. Banf Wilhelm von trebra.

Siegel (frant, Pilien n. Mobrin) mit

Cherftein.

Giegel mit H. v. E. finns George von gans feinrich von

Curdt von trebra.

In manglung meines pebichaffes babe ich bieles bnterichtieben Ernft Anthonius non trebro.

Siegel. George Philipp von Wihleben. ain Beuge.

hans Chriftoff Dunckel ber elter ale ein Beuge.

#### S. 187, 190 u. 1116 ff.

Friedrich August an Geheime Rathe (Spec.-Reser. Fr. Aug. II. Bb. LXIX Dr. 6891). Es konnten ben von Cberftein die mannigfältigften Lebensversehn an ihren in der Graffchaft Mansfeld gelegenen und von dem Oberauffeher - Umte lebenrührigen Gütern ohne Emenda ganglich pardonniert, hiernächst Chriftian Ludwigen von Cberftein und beffen Brudern auf ihr Gut Sadenhof bis 3/3 beffen Werths Konfens erteilt werden.

B. G. G. Friedrich August, Ronig in Bolen 2c. Rurfürst 2c. Aus eurem 2c. Berichte d. d. 29. Juli h. a. erscheinen zwar mannigfaltige Lebensfehler derer von Cberftein an ihren in der Grafichaft Mansfeld, Unferer Sobeit, gelegenen Gutern und Lebensftuden, das harraffifche Gut, die Dberheldrungischen Binfen, der Sadenhof, die Raffeburgische Sufe und bas Trebraifche But genannt, jeboch auch wegen ber von bem Dberauffeber= Umte zu Gisleben, als Lebenhof bierbei besonders in ao. 1734 auf bie lette Beränderung in manu dominante verhängten Anordnung eine bergleichen Berwidelung diefer Ungelegenheiten, welche ohne Unstellung einer fistalischen Rlage so wenig zu extricieren, als bennoch in Betracht hierbei nach dem eingereichten Schemate genealogico eine große Angahl von Bafallen und Mitbelehnten, Behofifcher und Renhäufischer Linien bes Cherfteinischen Beichlechts, fonkurrierten, diese nicht nur vielen lange Zeit fürdauern konnenden Beitläufigfeiten, sondern auch zumal einigen von Cberftein ihre Minorennitat und lobliche Abwesenheit, in Unseren eigenen Rriegsbienften gu ftatten tommen möchte, einen ungewiffen Prozeß-Ausgang unterworfen fein, am Ende aber, wann biefer auch gleich auf die Privation berer Lebensstüde ausliefe, hiervon nur allein die Mansfeldische Sequestrations-Raffa lufrieren wurde. Wann Wir bann teils bei also bewandten Umftanden benen famtlichen von Cberftein sothane Lehens : Omisiones ohne einige Emenda ganglich parbonnieren, teils auch, als worauf ihr vermittels Berichts-Inserats vom 2. hujus 2c. angetragen, Christian Ludwigen von Cherstein und beffen Brudern den zc. gebetenen Ronfens zur Berpfandung ihres Unteils an dem Gute Sadenhof bis auf 4/3 beffen Werths inclusive berer barauf haftenden Poften erteilen zu laffen, Uns aus befonderen Gnaden bewogen finden 2c. Dresden, 7. August 1751.

#### S. 187 u. 198.

An Geheime Rathe, die innenbemeldten Lebenschaften derer von Eberftein betr.

Bon Gottes Gnaden Friedrich Angust Herzog zu Sachsen 2c. Kursürst 2c. Unsern Gruß zuvor, Hoch und Wohlgeborne auch Beste Räthe, liebe Getreue. Wir sind auf euern unterthänigsten Bortrag vom 8. Mai d. J. gemeint, denen von Eberstein wegen der an den bei dem Marktsleden Gehosen in der Grafschaft Mansseld, Unserer Hoheit, besitzenden, seit der Mansseldischen Sequestration von dem Oberausseher-Amte zu Lehen getragenen Mannlehngüter und Lehnstücken als

1) bem fogenannten Barrasifchen-,

2) bem ehemaligen Trebraischen Rittergute,

3) ben Ober- heldrungischen Binsen,

4) dem Dom- oder Hackenhofe und
5) der sogenannten Kasseburgischen Hufe
vorgekommenen Lehnssehler einen allgemeinen Pardon, von welchem auch der in Untersuchung befangen gewesene Hauptmann Karl Friedrich von Eberstein nicht auszuschließen ist, sowie ehedem durch das Restript vom 7. August 1751 geschehen, ohne daß ihnen deshalb eine Emenda angesonnen würde, aus Gnaden angedeihen zu lassen.

In Bersolg bessen sind die gedachten Lehns-Interessenten zu Beobachtung ihrer Lehns-Obliegenheiten in der von euch unmaßgeblich vorgeschlagenen Maße gebührend vorzuladen. Es mag auch, was die angezeigten Bedenklichkeiten wegen der bei den obstehenden sud Nr. 1, 2 und 4 benannten Mannlehngütern, nämlich dem sogenannten Harrassichen, dem ehemaligen Trebraschen Rittergute und dem Dom- oder Hakenhose, serner zu verleihenden Jagdgerechtsamen, Hals- und Obergerichte, auch Patronat-Rechte betrisst, hierunter allent- halben, euerm unvorgreislichen Antrage nach, bei dem zeitherigen Besitstande und

den Beleihungen bewenden. Und was die sub Nr. 3 erwähnten Ober-Helberungischen Zinsen anbelangt, deren Berleihung zwar serner bei dem Ober-aufseher-Amte zu Eisleben ersolgen, jedoch dergestalt, daß darüber ein absonderlicher Lehnbrief ausgesertiget werde. Demgemäß wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, das weiter Nöthige verfügen. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum Schloß Pillniß, den 26. Juli 1800.

Friedrich August. Graf von Töben. Georg Samuel Creuziger. Des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden. Spec.-Rescr. B. CXXXV. 1800 Nr. 13423. Loc. 7129.

#### S. 1177.

Friedrich August an Geh. Räthe (Spec.-R. Fr. Aug. II. Bb. LXIX Nr 6833). Daß von zweien Cbersteinischen Gebrüdern an dem Gute Fauch a begangene Lehnsfehler ohne Ahndung zu pardonnieren.

B. G. G. Friedrich August, Ronig zc. Rurfürst zc. Bie Bir nach 2c. Bortrag eurer 4 2c. Berichte d. d. 14. u. 15. m. pr. 2c. . . Db auch wohl jum 4) Chriftian Ludwig und Joachim Friedrich Gebrüdere von Cberftein fich feit ber Beit, ba fie wegen Rehmung ber Leben und reciprocierlichen Mitbelehnschaft an bem in ao. 1744 neuerfauften, von Unferm Stift Merseburg lebenrührigen Dorfe Jaucha bis zu ihrer Rücktunft aus dem Feldzuge in Unsere Lande ao. 1745 Indult ausgewirket, weiter nicht, wie jedoch von ihren Britbern Bolf Beinrich, ingleichen nach erreichter Majorennität von Bolf Georgen, Leopold Bilhelmen und Albrecht Rudolfen von Eberftein nachher geschehen, beshalb gemelbet: Go fteben Bir bennoch, sowohl benenselben, als welche vermuthlich nach Endigung hiebevoriger Campagnes nach Sachsen nicht gurudgefommen, als benen nurbeniemten übrigen Cberfteinisch en Gebrübern, daß sie wegen ihrer weiten Entfernung von hier die respective Beben und Mitbelehnschaft an bem Dorfe Jaucha, zumal fie folches an bie Gebrüder Beingen bereits wiederum vertauft, mithin als ein actus mere transitorius ift, burch einen ze. Bevollmächtigten zu nehmen haben mögen, hiermit in Gnaben zu zc. Datum Leipzig 13. Maji 1751.

Augustus Rex.

G. v. Brühl.

#### S. 225, Mr. 12.

Außer den beiden S. 162 und 218 meiner Geschichte näher bezeichneten Rittergütern hatte der General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein noch ein drittes Rittergut zu Reinsdorf bei Artern erworden, welches derselbe seinem ältesten Sohne, dem anhalt. Kammerjunker und Stallmeister Wilhelm Ernst von Eberstein, übergab. Letztere schloß darüber mit dem Amtshauptmann zu Sachsenburg Adolf von Blankenstein am 30. Januar 1691 folgenden Kauffontrakt ab:

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit sei zu wissen, daß dato zwischen 2c. Herrn Wilhelm Ernst von Eberstein, anhältischem Kammerjunkern und Stallmeister, an einem und Herrn Abolf von Blankensteinen, hochsürstl. sächst. Amtshauptmann zu Sachsenburg, andernteils nachsolgender 2c. Kauf abgeschlossen 2c.

worden. Rämlich es verfauft ittgemelbter Berr Stallmeifter von Gberftein fein in Reinsborf liegendes Rittergut an Bohnhaus, Scheunen und Ställen, anliegendem Garten, Schäferei : Gebaude und mas barinnen nied., band = und nagelfeste ift, fünf und 3 Biertel Sufen Ritterader, auch eine Sufe, Die frantische genannt, fo zinsbar, welche insgesamt in großer Rahrung (?) bestehen und jedweder Uder zwei und vierzig achtellige Ruthen in die Länge und vier Ruthen in die Breite halt, bann zwei und funfzig Ader Biefenwachs, jeder Ader zu zwei und breißig Ruthen in die Lange und vier Ruthen in die Breite gerechnet, ferner zwei Ader Weinwachs, ein Fled vertrieben Solz an fieben und zwanzig Acter, die Birten genannt, die halbe Schaf- und Biehetrift, einen im Dorfe liegenden fteuerfreien Garten, Erbzinsen an fünf und zwanzig Grofchen Geld, Getreidicht: zwölf Scheffel Roggen, zwölf Scheffel Gerfte, und acht Scheffel Bafer Nordhäusisches Maß, Sühner und Ganse: als neun und zwanzig Michaelis- und fieben Fastnachtshühner, it. zwanzig Ganse, bann neun und dreißig Tage Sand = und zehn Tage Pferbe-Dienste, bie Lehenwaaren, Unterjagd, Erbgerichte, Fischerei und Schriftfaffigfeit, wie foldes alles zc. Lebenbriefe und andere Documenta ausweisen, auch allen andern Bubehörungen, Rechte und Gerechtigkeiten, wie fie herr Bertaufer und beffen Borfahren genütet und gebrauchet zc., famt bem vorhandenen Getreide und Beu, an Wohlgedachten Beren Amtshauptmann von Blantenftein um und vor viertaufend und funfgig Bulben zc. Kauffumme, jeden zu 21 Grofchen, nebst fünfzig Gulben und einen silbernen Tijchbecher, herrn Berkäufers Cheliebste, in guter 2c. Munge folgendergestalt zu bezahlen, als 100 Gulben nebst bem Tischbecher inclusive bes Herdgelbes vor iho baar, dann 3000 Gulben nächstkünftig Oftern instehenden Jahres und die rückständigen 1000 Bulben gur Erfüllung bes völligen Raufpretii auf Ditern, gonnet es Gott, 1693, jedoch daß biefe von Oftern ittlaufenden Jahres gewöhnlichermagen verginset werben.

Allermaßen nun Herr Käufer mit biesem Kauf allenthalben zufrieden und die versprochene Angabe der 100 Gulden nebst dem silbernen Tischbecher incl. Herde-Geldes an Herrn Berkäuser baar gezahlet und geliesert, auch mit dem übrigen Kaufgelde abgehandeltermaßen inzuhalten versprochen, als quittiert Herr Berkäuser darüber mit Begebung der Ausstlucht nicht empfangenen oder bezahlten Kaufgeldes rechtsbeständig, räumet Herrn Käuser die Posses nebst dem Eigenthum ein, lässet die Lehen auf und verspricht, landübliche Gewähr dergestalt und also, daß Herrn Käuser angeregtes Gut aum pertinentiis, Rechte und Gerechtigkeiten ganz schulds und pfandfrei verkaust seinen, die pertinentia in ihrer Quantität und Qualität bestehen und vor männigliches Ans und Zusprüchen gesichert, widrigenfalls aber Herr Berkäuser zulängliche Satissaktion und Bertretung ohne ersordernde litis Denunciation zu leisten verbunden sein sollte.

Und weil die Nachricht sich hervorgethan, daß zu diesem Gute über die allbereit verkausten zwei und sünfzig Acker Wiesenwachs noch mehr an Wiesen dazu gehört habe, so cedieret Herr Berkäuser ihme hierinnen zustehendes Recht Abekäusern dergestalt, daß alle übrigen Zubehörungen, so in diesem Nause nicht beniemet oder in Anschlag gebracht, im Fall sothane pertinentia ersorschet, vindicieret und retrahieret werden können, er, Näuser, eigenthümlich sich anzumaßen, und Berkäusern hiervon keine Satissaktion zu thun schuldig sein soll. Was aber die dem Pfarrer und Schultheißen zustehende jährliche praestanda besage des ausgestellten Anschlags betrifft, solches trägt Herr Käuser jährlich nicht undislig ab. Es will auch Herr Verkäuser die über das Gut behörigen documenta und andere Nachrichtungen sicheliter ausantworten und haben beiderseits Kontrahenten diesen Kauf steif und unverdrüchlich nachzuleben, reciprocierliche Anlöhnis gethan 2c., nicht weniger Herrn Verkäusers Eheliedste ihrer auf diesem Gut respectu ihres

Einbringens und mas biefem anhängig fein möchte habenden weiblichen Gerechtig. feit und Bersicherung cum curatore sich beständig begeben, alles treulich, sonder Arglift und Gefährde. Bu Urfunde beffen ift biefer Rauf zu Bapiere gebracht, von denen Kontrabenten fomobil, auch von des herrn Berfäufers ihren Brudern 2c. vollzogen und darüber lehnherrlicher Konsens und Konfirmation, welche Herr Räufer auf feine eigenen Roften verglichenermaßen auszuwirfen hat, unterthänigft ju fuchen beschloffen worben. Geschehen zu Behofen, ben 30. Janarii Anno 1691.

(L. S.) Wilhelm Ernft v. Eberftein

(L. S.) Adolf v. Blankenftein.

(L. S.) Anton Albrecht v. Eberftein. (L. S.) Chriftian Ludewig v. Eberftein und tut. nom meines unmündigen

Bettern herrn Ernft George v. Eberftein.

Unterm 12. Dezember 1691 bittet Abolf v. Blankenftein ben Bergog Johann Georg von Sachsen um Konsens zu vorstehendem Raufe. Infolge beffen weift ber Bergog ben Umtsichöffer von Beldrungen Johann Riefeling an, innerhalb vier Wochen zu berichten, welche Pertinentien an Ländereien, Schäferei, Triften, Schent- und anderen Gerechtigkeiten, Frohnen, Binfen 2c. zu befagtem Gute gehören, ob dasfelbe fomohl an Bebäuden als Felbern in gutem Unbau und Buftande, und wie viel es jegiger Beit nach ohngefähr werth fei, gleich wie viel Sohne der jetige Befiter habe, ob sie schon erwachsen und wo sie sich aufhalten, auch ob an mehrerwähntem Bute jemandem die Mitbelebnichaft guftebe. Sierauf nimmt Riefeling folgende Brotofolle auf:

Actum den 21. Januar 1692. Nach Aussage Andreas Büchner's gehören jum Cberfteinischen Gute zu Reinsdorf: 6 Sufen jum Rittergute, item 1 Sufe Bauerlanderei, wovon Sans Bohne 1/2 Biertel und David Müller 1/2 Biertel erkauft hatten vor 100 fl. 2c.; habe tein Solz; eine halbe Schaferei, wovon Junter Abam von Gormar bie andere Salfte hatte, mit welcher er die Trift in ber gangen Blur und Behölze, wo fein Gehege, betreiben burfe; fei feine Schenkgerechtigkeit barbei, burften aber vors Saus und ihre Dienstleute brauen; gehören bazu viel Dienstleute, beren jeder bes Jahrs 16 Tage Dienfte thun mußte; die Erbginfen, welche bagu gehoren, mußte er nicht, würden auch von dem vorigen Pachter nicht zu erlangen fein, weil der v. Eberftein selbige allemal selbst eingehoben; das Gebande solle inwendig alle baufallig fein, fei nur mit Schindeln gebectt; die Felder waren noch in ziemlicher Befferung, benn mit ber Schäferei fonnte berfelben geholfen werden; ben Berth bes gangen Butes tonne er nicht fagen, weil bergleichen Ritterguter pflegten boch gehalten zu werden, möchte etlich 4000 fl. werth fein; ber Gigenthumer fei ber Berr Stallmeifter Bilhelm Ernft von Cherftein, habe einen ein= gigen männlichen Leibeslehnserben, welcher Albrecht Ernft (m. h. Ernft Albrecht) heißet, biefer fei mit dem Gothaifchen Berrn Rittmeifter Belmbold (Rittm. Christian Otto v. H. war mit Bilh. Ernst's v. E. jungfter Tochter Elisabeth Lucia verheirathet) ibu mit zu Felbe gegangen nach ben fpanischen Rieberlanden in Qualität eines Bachtmeisters, wurde iho wohl im 24. Jahre fein; Diefes But habe ber Berr General von Cherftein (Bilbelm Ernft's v E. Bater) erfauft und fet zu vermuthen, daß die übrigen herrn Bruder (Anton Albrecht und Chriftian Ludwig [ber britte Bruder Georg Sittig war icon 21. Januar 1687 zu Ropenhagen geftorben mit Sinterlaffung eines Sohnes Ernft Georg]), beren noch brei, mit unter ber Mitbelehnschaft maren.

Actum Reinsdorf, den 23. 3an. 92. Wegen Eberfteinichem Gute gibt Berr Wilhelm Soffmann folgende Nachricht: 45 Ader Biefen; 2 Garten: 1 Berg, worauf Buichholz ftebet, fo aber nichts wurdig; 1 halbe Schaferei; bie Biehtrift gleich andern Nachbaren; 4 Dienfthäufer, beren Befiber jahrl. jeder 12 Tage mit der Sand frohnen muß; 6 Tage Dienst mit 2 Pferben gu Bretleben, bgl. 12 Schffl. Roggen, 12 Nordhäuf. Scheffel Gerfte und 8 Scheffel habern jährl. Erbginfen, wie auch etliche Ganfe und huhner, beren Angahl man eigentlich nicht wiffen tann, wiewohl ihrer wenig feien. Die Gebande an einem Haus, einer Scheune und Stall anlangend, find bieselben sehr schlecht und geringe, auch ziemlich wufte. Die Felder sind wegen bisheriger übler Abministration bes Pachters ausgehungert und in einen totalen Ruin gerathen, fodaß, wenn ein rechter Befiger wiederum follte ins But fommen, er wohl 6 Jahre Mühe hatte, folche wieder in guten Stand zu bringen. Der vorige Bachter hat, wie das Gut in guter Befferung gewesen, jahrl. 220 fl. Bachtgelb gegeben. Sierüber hat auch ber v. Eberftein etliche Ader Wiesen nebft ber halben Schäferei, worvon er jährl. 10 fl. Triftgelb erhalten, ausgezogen, daß er also das Gut damals, ungefähr vor 4 bis 6 Jahren, auf 280 bis 300 fl. jährl. nuben können, worvon er aber die herrschaftl. Gefälle, als Römermonat und Präsenzgelder vom Rittergut, und Steuer und Kontribution von dem 3/4 steuerbaren Land, fo sich auf ein ziemliches belaufen, abstatten muffen.

Wie man bernommen, so hat ber Herr Amtshauptmann von Blanken stein 4000 fl. bavor zu zahlen geboten, möchte aber, wann die Acer und Gebäude wiederum in guten Stand gebracht würden, wohl ein 500 bis 100 (?) fl. mehr werth sein. Der jetige Besitzer, sothaner Hern Wilhelm Ernst v Eberstein, hat einen einzigen Sohn, so sich in holländischen Kriegsdiensten besindet; ob aber ihme noch jemand sonsten die Mitbelehnschaft oft berichteten Guts mit haben möchte, solches kann man so eigentlich nicht wissen, jedoch wird daran gezweiselt und bessen Gewischeit bei der hochfürstl. Geheimen Kanzlei in Weißen-fels, allwo der von Eberstein die Lehen empfangen, zu erfahren sein.

Actum Heldrungen, den 25. Januar 92. Hans Bohne von Reinsdorf, der vorige Pachter des Eberstein'schen Guts, giebt folgende Nachricht, daß es an Länderei habe 6 Hufen Ritter- und 1 Huse steuerbar Land ze., an Holz habe es nichts als ein Flede Birken, welches nach seines Erachtens vor eine Huse Land lieget, eine halbe Schäferei, dabei 24 dis 25 Ader Wiese, Trift gleich den andern, eine Schenkgerechtigkeit, von Zinsen wisse er nichts. Stall und Schennen wären gut, das Haus aber bei mittlerer Güte, die Ader sind gut an der Lage, am Andan und Besserung die besten nicht, zu taxieren unterstünde er sich nicht.

Des von Eberstein's Pachtmann, der von Opselwit (von Öbschelwit, der mit Wilhelm Ernst's v. E ältester Tochter Sophia Elisabeth verheirathet war) habe es die Zeit inne gehabt, würde aber ihund Lichtmessen seinem herrn Schweher wieder übergeben werden. Habe einen einzigen Sohn, sei wohl mit dem Hauptmann von Opselwitz (v. Helmolt) wieder in Holland gegangen und etlich 20 Jahre alt. Um die Mitbelehnschaft wüßte er nichts.

Welches alles zu Nachricht anhero sideliter registrieret worden. ut supra. Johann Kieseling mpr.

Diese Protokolle reichte Kieseling mittels Schreiben vom 28. Januar 1692 dem Herzog ein. Dieser reskribierte unterm 1. März 1692, daß er wohl besugte Ursache hätte, den erbetenen Konsens zurückzubehalten, daß er aber doch solchen erteilen wolle, wenn der von Cherstein das Gut dem Amis-

hauptmann von Blankenstein um einen billigen Preis lassen, als auch in die Schatulle des Herzogs allsofort 400 fl. Meißnischer Währung erslegen wolle.

Unterdessen war von Wilhelm Ernst v. Eberstein folgendes Gesuch beim Herzog eingegangen:

Durchlauchtigfter Bergog! Em. hochfürftl. Durchlaucht feind meine unterthanigsten Dienste in treuschuldigem Gehorsam lebenslang zuvorn. Gnädigster Fürst und Herr! Em hochf. Durchl. kann in tiefster Unterthänigkeit nicht verhalten, was magen ich teils wegen Abführung ichuldiger praestandorum meines Ritterguts zu Reinsborf, sowohl an Em. Hochf. Doll. hfl. Rammer, als auch zu benen Steuern, teils wegen Ausstattung meiner Töchter (Sophie Glisfabeth v. Bbschelwig, Ottilie Margarethe v. Bila und Elisabeth Lucie v. Belmolt, vergl. v. E., Geich. S. 1104) bergeftalt mich genöthigt befinde, daß ich bei diesen igigen geldklammen Beiten mir auf feine andere Beije, als mit Berfaufung obgedachten Guts zu Reinsdorf zu rathen noch zu helfen weiß. Wann mich bann unterthänigft erinnere, baß folche Alienation ohne Ew. hochf. Doll als meines gnabigften Lebenheren bochf. Ronfens und Ginwilligung nicht geschehen darf oder mag, und nun mit Dero Amtshauptmann herrn Abolf von Blankenftein zu Sachsenburgt ein Berkauf Diefes Guts in soweit mich eingelaffen, daß folches ihme bejage ber barüber aufgerichteten Bunktation um und vor 4000 fl. bis auf Em. hochf. Dehl gnädigften Ronfens und Ratififation überlaffen, fo habe folches in tieffter Devotion hiermit unterthänigst zu eröffnen nicht ermangeln follen, wobei bann an Diefelben mein unterthänigftes Bitten, Gie geruben gnädiglichft (in Betracht, daß gemeldtes Gut von fleiner Bichtigfeit und wie bekannt mit allen Stand oneribus beschwert ift, auch Dero hochf. Interesse . burch beffen Alienation im geringsten nicht läbiert wird, ich ingleichen von folder Rauffumme solche Posten abführen will, die ohnedem aus dem Lehn muffen begahlt werden), mir den hochf. Konfens und hochf Gnade zu erteilen, gleichwie nur folches zu Bermehrung Ew. hochf. Doll. weltbekannten Clemence und Milbe gereichet, als beriehe mich gebetener gnabigfter Deferierung und verharre mit tiefftem, unterthänigften Refpett Em. bfl. Durchlaucht, meines gnädigften Fürsten und herrn, unterthänigster, gehorsamster treuer Diener 2c.

Gehoven, den 31. Januarii 1692.

With, Ernft v. Eberftein.

Infolge bes fürstlichen Restripts vom 1. März 1692 schrieb ber Amtshauptmann von Blankenstein an den Herzog:

Ew. hochf. Durchl. werben Sich annoch gnädigst zurückerinnern, wie vor weniger Zeit um gnädigste Einwilligung in Erkaufung des Eberstein'schen Guts zu Reinsdorf ze. angesuchet, auch mir darauf Ew. hst. Ochl. sowohl Selbst bei meiner gehorsamen Auswartung an Dero Beilager, als auch durch den Geh. Rath, den Herrn von Loß, mir solche ze. versprochen haben. Wie nun damals vor diese hohe Gnade gehorsamsten Dank erstattet und festiglich getrauet, ich würde hinkünstig derselben also teilhaftig werden, maßen allsofort in so großer Hossmung nach meiner Anheimkunst den Kauf mit dem v. Eberstein angetreten, solchen mit Darbietung von 4050 st Kaufgeldes geschlossen, auch das Angeld an 50 st. benebst 50 st. Herdegeld und was mehreren erleget, also muß ich nunmehr durch Zuschrift ersahren, welchergestalt aus der Geheimen Kanzlei an den v. Eberstein eine Resolution ergangen, kraft welcher er die ihm vormals angesonnenen 400 st., die er, wann ihm Freiheit verstattet würde, sein Gut zu Reinsdorf, welches doch als ein Lehngut mit der Zeit apert werden dürste, ungehindert zu verkaufen, erlegen sollte. Alldieweilen aber 2c. ich durch

solche dem v. Eberstein angesorderte Post großen Schaden leiden und in Ruin gesett würde, wann man darauf bestehen sollte, indem 1. ein mehreres dem Kaufgelderpretio zulegen müßte, 2. des Angebots benehst dem Herbegelde, so allbereit dem v. Eberstein gezahlet, verlustig ginge, 3. Berkäufer von solchem einmal geschlossenen Berkauf nicht zurücktreten wird, indem ich 4. ihm in allen zu übertragen vermöge unterschriebener und besiegelter Punktation Versprechung gethan vor solchen geschlossenen Kauf, 5. Schiff und Geschirr benehst dem Inventario angeschafst und 6. Samen zu Bestellung der Felder teuer erkauft: Als will Ew. hst. Durchl. nochmals 2c. gebeten haben, Sie wollen doch Dero altem Diener diese vormals mit Ihrer Hand Selbst zugesagte gnädigste Konzession, den Kauf mit dem v. Eberstein zu schließen, nicht ändern, auch um deswillen Verkäusern serner nicht anhalten lassen, daß er die 400 fl. wegen erlangter Freiheit, solches Gut zu veräußern, erlegen sollte 2c. Ich verhosse diessfalls hochsürst. Gnade und meiner Vitte ersreuliche Deserierung, absonderlich da solcher Kauf dahin gerichtet, daß als ein alter Diener auch einmal unter Dero lift. Regierung ein treuer Basal sein alter Diener auch einmal unter Dero lift. Regierung ein treuer Basal sein möge 2c. Ew. hst. Dahl. 2c. pflichtschuldigster

Weißenfels, ben 19 Martii 1692. Adolf von Blankenstein.

Adolf's v. Blankenstein Bitte wurde erfüllt. Auf seinem Gesuche stehen (wahrscheinlich von der Hand des herzogl. Geheimschreibers) die Worte: "beizulegen besohlen." Die Aufstellung des eigentlichen Kaufkontrakts zog sich aber noch dis in das Frühjahr 1694 hin. Nicht nur war vorher am 30. August 1693 der Verkäuser Wilhelm Ernst v. E. zu Gehosen begraben worden, sondern es war der Käuser selbst darüber auch gestorben, und die Unterschriften der Brüder des Verkäusers waren nicht beizubringen. Erst am 3. März 1694 wurde Adolf's v. Blankenstein Witwe und deren unmündige Kinder Adolf Wilhelm, Johann Christian 20. mit dem Gute besiehen.

Aus den Alten des Amtsgerichts Sangerhaufen, die im Edartsbergaer Kreise belegenen Güter zu Reinsdorf betreffend.

Im April 1775 bat der kaiserl. königl. Kammerherr und Oberst Ernst Paul Christian v. Blankenstein den Herzog Friedrich August zu Sachsen, Kursürsten a., daß der über die von seinem Vater hinterlassenen Mannlehengüter Eberstein und Bendeleben zu Keinsdorf samt Zubehörungen mit seinen Brüdern auch resp. seiner Mutter verabredete Kauf und Tession konsirmiert werden, nicht minder ratione der besagten Güter schon vor einiger Zeit bewilligten Schriftsässigkeit die zurückgebliebene Aussetzigung nunmehr ersolgen möchte. Und untern 13. Mai 1775 restribierte K. Friedrich August, dem k. k. Kammerherrn und Obristen von Blankenstein möge die gebetene Konsirmation des mit seinen Brüdern und seiner Mutter über das Bendelebische und Ebersteinische Gut zu Reinsdorf verabredeten Kauss und Teisson, sowie der Lehn halber geswöhnlicher Bigilanz-Schein erteilt werden.

Spec.-Rescr. unter Fr. Mug. III. 1775 B. XXXI. Mr. 3026 u. 3039.

#### S. 227.

## Im gebiete der grafen und fürsten zu Nassau. Der Behent zu Töhnberg.

Laut Lehnbriefs vom 25. März 1629 gab des Fürsten Wilhelm zu Rassau Urgroßvater, Ludwig Henrich, Graf nachmals Fürst zu Rassau-Dillenburg, den Zehnten zu Löhnberg nebst Zubehör dem gräft. nassauischen Amtmann zu Usingen Philip von Wachenheim zu Lehn.

Daß "das hans, hof und Güter zu Löhnberg mit ihren adeligen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, es sei an Beholzung, Mastung, Fischerei, auch Klein-Wildbret zu jagen und zu schießen, wie die Schüßen von holz= hausen und ihre Vorsahren und andere Burgleut des Orts solches hergebracht", ein altes kapenelenbogisches Mannlehen gewesen ist, solches zeigt der Lehnbrief v. J. 1629 in verbis: "und andere Burgleut", da die Burglehen nichts anderes als Mannlehen gewesen sind.

Auf welche Beise dieses Mannlehen dem Lehnherrn eröffnet worden oder heimgefallen sein mag, davon finde ich keine Nachricht. Daß aber Graf nachmals Fürst Ludwig Henrich zu Nassau dasselbe den vorgenannten Basallen zu einem Erblehen gegen Empfang einer gewissen Geldsumme gegeben hat, ist aus angeführtem Dokumente ersichtlich.

Daß "der Zehent an Früchten, Wein, Heu, Flachs und anderen, wie Herkommen im Löhnberger Gebiet, ganz allein, und so fern dieselbe Zehents-Gerechtigkeit sich erstreckt, beneben zweien Weingärten und einem halben Grabgarten" den besagten Schüßen von Holzhausen eigenthümlich zusgehörig gewesen und des Grafen nachmals Fürsten Ludwig Henrich Vater Graf Georg zu Nassau dies alles von Johann Kunv Schüßen von Holzhausen erblich an sich ertauscht und dazu gekauft hat, solches sagt obangezogener Lehnbrief ebenmäßig.

Nun ist die rechtliche Bermuthung, daß Graf Georg zu Nassau nichts anderes als zum Fideikommiß gehörig gewesene Stammgüter für obigen Zehnten werde gegeben haben, bei welcher Bewandtnis dann der eingetauschte Zehnt von gleicher Natur und Eigenschaft zu halten wäre.

Auch dieser für Fideikommiß zu haltende Zehnt wurde von des Grafen Georg Sohne Ludwig Henrich für Gelb und zur Tilgung von Schulden zu einem Erbleben hingegeben.

Durch Erbschaft fiel der Löhnberger Zehnt nebst Zubehör dem Schwiesgerschne Philipp's v. Wachenheim, dem herzogl. württemb. Ober-Stallsmeister Levin von Kniestädt zu. Von diesem kaufte Fürst Wilshelm zu Nassau am 29. September 1707 den Zehnt für 8400 Gulden. Diese Kaufsumme lieh dem Fürsten Wilhelm der kurpfälz. Oberstlieutenant Levin Morit von Donop unter der Bedingung, daß ihm der Zehnt als

Unterpfand und Versicherung seines dargeliehenen Geldes auf 20 Jahre und nach deren Versluß noch so lange überlassen würde, bis das Geld ihm oder jedem rechtmäßigen Inhaber der Schulds und Pfandverschreibung darüber d. d. Dillenburg, den 31. Oftober 1707 zurückgezahlt sein würde.

Bon Gottes Gnaden Bilhelm, Fürft zu Raffau zc. Rund zc. fei biermit. Demnach Wir vermög eines unterm 29. 7br. biefes laufenden Jahrs von 2c. Levin von Anieftabt, herzogl. württemberg. Ober-Stallmeistern, ben von 2c. Ludwig Benrichen, Fürsten zu Rassau 2c., Unserem 2c. Urgroß= Herr Batern 2c., dessen Schwiegervatern Philippen von Bachenheim, gewesenen gräft. naffauischen Amtmann zu Ufingen, zu Lehn gegebenen und von obgemelbtem von Knieftabt ererbten Zehnten zu Löhnberg wieder an Uns erhandelt, zu beffen Bahlung aber 2c. Levin Morit von Donop, jetiger Beit Dbriftlieut von bem unter Rommando Unfers 2c. Brudern Fürft Ludwig Benrich zu Raffau zc. ftebenben furpfälz. fogenannten Gulich : Befterwäldichen Regiment zu Jug, Uns die Summ von achttaufend vierhundert Floren in grob Edict vorgelieben, auch unter obigem Dato im Beifein Unfers Rammerrath Reichmann's in Frantfurt alfo an ben Aniestädtischen Berwalter auszahlen laffen, und zwar mit dem Borbehalt, daß Wir ihm Obriftlieut von Donop den ruhigen Besith und Genuß obgemeldten Bebentens auf zwanzig Jahr, ober nach beren Berfluß fo lang laffen wollten, bis Bir 2c. felbigen gegen gahlung obiger 8400 fl. wieder einlösen würden: Als bescheinen nicht nur zc., daß Wir die 2c. 8400 fl. 2c. empfangen zu Erfaufung biefes Bebenten verwendet 2c., fondern auch, daß Wir felbigen obmehrgeb: Obriftlieut. von Donop als ein Unterpfand und Berficherung seines Uns 2c. bargeliehenen Gelbs auf gemelbte 20 Jahr und fo lang, bis Wir ober Unfere Erben ihm ober feinen Erben und jebem rechtmäßigen Inhaber biefes Briefs werben wiederbezahlt haben (hier fehlen in der Abschrift mohl die Worte), überlaffen haben, doch mit dem ausbrücklichen Borbehalt, daß er ober feine Erben felbigen feinem Fremden Potentiori ober ber Lands Dbrigfeit zu Löhnberg follen gutommen laffen 2c.

Nächstem sollen weber er noch seine Erben besugt sein, das geringste an diesem Zehenten, denen dazu gehörigen Bauern, Ländereien, Jagd und andere Gerechtigkeiten, ohne Unsern zc. Vorbewußt zc. zu verändern, zu vertauschen, weniger gar zu veräußern. Da aber jeho das dasige Wohnhaus sowohl, als die Scheuern ziemlich versallen zc. und er selbige entweder gar von neuem wieder ausbauen oder sonst in wohndaren Stand würde sehen und bei dem Abzug liesern lassen, so sollen ihm oder den Seinigen bei der Ablag dargegen soviel, als er oder sie an nöthigen Baukosten zc. mit Quittungen von denen Arbeitssteuten werden belegen können, zc. ausgezahlet werden, auch er oder dieselbigen ehe und bevor solche Zahlung geschehen, zu der Abtretung nicht gehalten sein.

Da er, mehrgemelbter Obristlieut., sich anbei auch anheischig macht, diesen Zehenten jedesmal auß- und innerhalb der obgemelbten Zeit vor sich, seine eher liche Leidserben zc. oder bei deren Ermanglung vor dessen beide Gebrüder Ernst Christian und Simon Julius von Donop und dero zc. Leidserben, auch da diese deren keine nachlassen sollten, vor dessen Fräulein Schwester Theodora Lowyse von Donop zc. gegen Zurücksliftung des Kapitals und angewendeter Meliorationskosten von Uns auf Art und Weise als obgemelbter von Wachenheim und Kniestädt sonsten belehnet worden, auch zu empfangen: so versprechen Wir hergegen zc., daß dieser Zehente auch sonst an niemanden zc. gegen seinen Willen versauft zc. werden solle, sondern es sollen sowohl er als obbeschriebene dessen Brüder und Fräulein Schwister und deren eheliche Leidserben, und zwarn höher nicht, als um die Uns vorgeschossene dem die nächsten

zum Kauf sein und ihnen niemand außer Uns und Unsern fürstl. Leibserben vorgezogen werden. Sollten aber er ober seine Erben mit diesem Kapital etwa ihren anderwärtigen bessern Nutzen zu schaffen vermögen und zo bessen Ablag verlangen, so soll selbige ein halb Jahr nach geschehener Loskündigung von Uns zo. auf die Berfallzeit bewerkselliget werden, ober in dessen Unterbleibung er und seine Erben an obiges ihr Bersprechen, noch auch Wir zo. an Unsers in Unsehung der Näherschaft des Kaufs oder Lehen nicht gehalten sein zo. So gesichehen Dillenburg, den 31. Oktobris 1707.

Nach Berlauf von etwa zwei Jahren starb der Oberstlieutenant v. Donop. Und da weder seine Brüder Ernst Christian und Simon Julius v. Donop, noch seine Schwester Theodora Louise v. Donop wegen seiner vielen Schulden seine Erben sein wollten, so siel der Löhnberger Zehnt an den Fürsten Wilhelm zurück, der denselben auch am 21. Februar 1710 durch seinen Rath Noë Ihm wieder in Besig nehmen ließ, nachdem er sich bereit erklärt hatte, den etwa 3 Jahr vorher aufgenommenen Pfandschilling an diesenigen Donop'schen Gläubiger zurückzuerstatten, welche durch richterslichen Ausspruch zur Empfangnahme augewiesen werden würden.

Vier Jahre lang ließ Fürft Wilhelm seine Gerechtsame in Löhnberg durch seinen Zehntheber, den Gerichtsschöppen Joh. Ludw. Kilo, wahrenehmen, in welcher Zeit jedoch schlechter Nuten erzielt worden und die Zinsen nur aufgelausen waren.

Extraft Löhnberger Amts-Protofoll de dato Löhnberg, den 21. Februar 1710.

Erschiene ber fürftl. naffausbillenburgische Rath Berr Noë Ihm, pros ducierte von hochfürftl. naffau-diegischer Regierung ausgewirkten Befehl, daß ihme bei Wieder = Einziehung des allhiefigen naffau = dillenburg. Behenten und alles besjenigen, was bemielben anhängig, aller bazu nöthige Borichub und Beiftand geleistet werden follte. Dirowegen bann ich, ber Rellner, gumalen da auch hochgräft. weilburgischer Seiten die nöthige Borftellung von ihme geschehen und bagegen nichts opponieret worben, einige biefige Gerichtsschöppen als mit Namen Johann Ludwig Kilo, Johann Philiph Ruder und Ludwig Bod ihme als Gezeugen mitgegeben. In beren Gegenwart ermeldter fürstl. billenburgischer Rath Ihme feine obhabende Rommiffion babin eröffnet, daß nachdeme ber Dbriftlieut. von Donop biefes Beitliche gefegnet, feiner vielen hinterlaffenen Schulden halben aber niemand ber Seinigen beffen Erbe fein wollte, und anderes ju Dieg und Beilburg bei hochfürftlich und hoche gräflichen Regierungen allichon oorgestellter Ursachen wegen biefer ihme gegen ber Leihung einer gewissen Summa Geldes jure antichretico überlaffene Behente an 2c. feinen 2c. Fürften 2c. völlig wieber anheim gefallen und beswegen 2c. Ge Durchl. ben auf biefen Behenten vor etwa 3 Jahren aufgenommenen Pfand. ichilling an Diejenigen Donopischen Creditores, welche Ihro nach abgethanem Konfurs - und Praelations - Prozeg durch richterlichen Ausspruch angewiesen werden würden, hinwieder zu bezahlen parat und erbötig waren mit Borbehalt Ihres eigenen Borgugsrechts wegen gemiffer an befagte Donopische Berlaffenschaft habende Bra= tenfionen, - er im Namen seines 2c. Fürsten 2c. Diesen Bebenten und Diejenigen Felder und Guter, bavon felbiger gegeben werden mußte ausgehen und fonften in allen bagu eigenthumlich gehörigen Studen bie Boffeffion wiederum erneuern und ergreifen follte, mit Bitte beffen allen Beugen zu fein. 2018 nun die obge= bachten Gerichtsmänner beffen alfo gufrieben gewesen und als erbetene Beugen mitgegangen, so hat ermeldter nassausdillenburgische Rath nicht nur mit ihnen sich hinaus auf die zehentbaren Felder erhoben, selbige durchgangen, auf den eigenthümlichen Wiesen, als deren im Grund dei der Nieders-Häuser Mühlen und auf deren im Hahlgarten, wie auch auf dem Stück Feld oder eigenthüml. Uder auf dem Fellersborn, an die gemeine Straße stoßend, und auf dem am Mühlberg dei der Mühlen, so vor diesem ein Weinberg gewesen ist, und denen dazu gehörigen daselbst besindlichen wilden Obstbäumen, item in dem alten Weinberg vor der Pfann durch Ausgradung etlicher Wasen den alten Besind wieder genommen und erneuert, Sodann sich in das in dem Flecken gelegene Wohnhaus, neben meinem, des fürstl. nassausdichen Kellers, stehend, begeben, daselbst wie auch der Scheuren und alten Stall im Hose durch Auslöschs und Wiederanmachung des Herbeners, durch Ergreifung der Hohle im Schornstein, durch Haung gelicher Späne und durch Auslöschs und Wiederzuschließung, und hernach überlieserung solcher Schlüssel an vorermeldten Johann Ludwig Kilo, als welchen hinsiro Ihro Durchl., sein gudgstr. Herr, zu Ihrem Zehentheber anordnen ze. würden, der dann auch damit zufrieden gewesen und adinterim mit Hand und Wund treulich angelobt hat, die Possessials wirklich und körperlich wieder ergriffen!

Ferner hat ermeldter 2c. Nath ihme, fünftigen Zehenthebern, anbesohlen 2c., daß er, wann Gott 2c. die Mast segnen würde, jedes Jahr, so lang er dieses Amt vor Jhro Durchl. bedienen würde 2c., darauf acht geben sollte, daß die diesem Zehenten anhängige Gerechtigkeit, in specie der doppelten Wastung vor den Zehentherrn, wie auch der Gerechtigkeit des doppelten Brennholzes sleißig wahrnehmen und in summa darauf gute Acht geben sollte, damit dieser seiner gdostn. Herrichaft zuständige Zehente und alle andere ihme anklebende Gerechtigkeit also hinfüro konservieret 2c. werden möchten, wie solcher vormals von denen Grasen und Fürsten respective zu Nassau-Beilstein und Dillenburg, auch hernachher von denen von Wachenheim und ihrer Prosterität in Namen und von wegen hochbesagter Herrschaft genutt und besessen.

So alles geschehen in obbemelbter Zeugen Gegenwart, auch in beroselben Beiwesen ad protocollum.

Am 1. Juni 1714 gab Fürst Wilhelm ben Zehnten und seine Güter zu Löhnberg seinem Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich von Büring "für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts und in Ermangelung deren seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird", zu Erblehen, und zwar "in der Qualität und mit denen Conditionen (:doch daß er die Donopische Prätension vergüte:), wie solche Lehnstücke die von Wachenheim vom Fürsten Ludwig Henrich zu Lehn erhalten hatten.

B. G. Bir Wilhelm F. z. N. 2c. bekennen hiermit 2c. Demnach nach tödlm. Hintritt des 2c. Levin Morit von Donop, gewesenen Obristsentenants, der Zehenten zu Löhnberg mit seinem Zugehör Uns und Unserm fürstl. Haus mit gewissen Konditionen, nämlich gegen die Erlegung achttausend vierhundert Floren, zurückgefallen und Uns dann 2c. Unser Oberstallmeister 2c. Joh. Karl Friederich von Büring um Belehnung Unsers Hauschofs Zehenten und Güter samt derselben Gerechtigkeit zu Löhnberg vor sich und seine Erben beiderlei Geschlechts, und in Ermanglung deren seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird, 2c. angelangt, daß Wir ihm Johann Karl Friederich von Büring und allen seinen Erben männ: und weibl. Geschlechts demnach nachgesetzte Stücke in der Dualität und mit denen Konditionen (doch daß er die Donopische Prätention vergüte), wie solche die von Wächenheim

lant Lehnbriefs vom 25. März bes 1629. Jahrs von zc. Ludwig Benrich Fürsten zu Raffau 2c., Unserm 2c. Urgroßheren Bater 2c., belehnt worden, fo vor fich als feine eheliche Leibeserben, Gobne und Tochtere, und in beffen Ermanglung feiner einigen Schwefter alteften Sohn, fo im Leben fein wird, gu Erbleben also angeset haben, bag obgleich bie Tochter einmal ausgeschloffen haben würden, daß fie gleichwohl nach bemfelben ihren Butritt haben und behalten follen, wie eines vollständigen Erblehns Urt und Gigenschaft ift, als nämlich Unser Saus, Sof und Guter Löhnberg mit ihren abligen Freiheiten, Rechten und Gerechtigfeiten, es fei an Beholzungen, Maftungen, Fischerei, auch Rlein-Bildbret gu jagen und basselbe gu ichiegen, wie bie Schugen von Holzhaufen und ihre Borfahren und andere Burgleute besorts folches hergebracht, gleichfalls ben Bebenten an Früchten, Wein, Ben, Flachs und andern, wie herkommen im Löhnberger Gebiet, gang allein und fo fern die-felbe Zehentgerechtigkeit fich erstrecket zc., beneben auch noch zweien Beingarten und einem halb en Grabgarten und noch von unterschiedenen teils ertauschten und teils erfauften zweien Biefen, eine im Sahlgarten, die andere untig ber Nieders Saufer Muhl gelegen, in allermagen wie die Schüten von Solzhaufen foldes alles außerhalb beren benannten zweien Biefen gehabt 2c. haben und ze. Unfer ze. Ur Ur-Altherr-Bater Graf Georg zu Raffau-Rageneinbogen zc. dasfelbe alles von weiland bem veften Johann Runnen-Schupen von Solzhaufen erblich an fich ertauschet und bargu ertauft hat. Da fich aber befinden follte, daß icht was von obgedachten Studen jemand verschrieben und in andere Bege veralienieret ware, nehmen Wir hiermit 2c. auf Uns, ibn, ben von Büring, und die Seinigen nach ihme gegen alle Gintrage, es fei über furz oder lang, dabei in- und außer Rechtens zu vertreten, schadlos zu halten 2c. bei Berpfändung Unserer hab und Guter 2c. Belehnen ihn barauf hiermit 2c. bergeftalt zc., baß er und feine hierin begriffenen Lehnsfolger Unfere zc. ge= treuen Mann und Lehensleute fein zc., auch bas Lehen, fo oft und bide es bie Rechten und Nothburft erfordern wird, empfahen 20. und alles, was getreuem Lehnmann 2c. gebühret, getreulich feiften 2c. follen und wollen, inmagen er, Johann Rarl Friedrich von Buring, vor fich biefes alles getreulich gu leiften einen leiblichen Gib zu Gott in feine Seele ichwören und beswegen einen Revers zustellen laffen.

Und bieweil weiland Philips henrich von Bachenheim unfern Urgroß-herr-Batern unter andern angelanget, ihm und feinen Lebensfolgern zu bewilligen, daß er und fie die obbenamten Lebenftlicke von Unfere Urgroß-Berrn-Batern jederzeit lebenden alteften regierenden Sohn, oder, da Unsere mannliche Linie gar abgehen sollte, von Ihrer hochsel. Gnaben jederzeit lebenden altesten Tochter, zum Fall aber Unsere weiblichen Linien auch expirieren sollten, alsdann von demnächst an succedierenden und die Lehnische Sand führenden Agnaten Unferes fürstl. Hauses Raffau-Ratenelnbogen empfahen möchten: Go haben Wir ihme, von Büring, und seine Lehnsfolger basselbe auch über obiges gern bewilliget 2c. So geschehen auf Dillenburg, ben 1. Junij 1714.

Außerdem geftattete Fürst Wilhelm durch eine schriftlich ausgestellte Geffion und Uebertragung bem herrn von Büring, ben Löhnberger Zehnten nach feinem Gefallen mit Spotheten zu belegen oder mit fürftl. Konfense wieder an einen andern abzutreten, und zwar zu einem höheren Kaufpreise als das Pachtgeld und die Erträge berfelben beftimmten.

Schreiben Karl's v. Eberftein an den Dber Forftmeifter N. N.

Em hochwohlgeboren wird außer Zweifel bekannt sein, wie daß Ihro hochfürftl. Durcht, mein gnäbst. Fürft und herr, ben gu Lomberg habenben

ritterfreien Burtzehenten an meinen Grn. Schwager, ben biefigen Dber-Stallmeifter von Büring vor einigen Jahren mit allen Gerechtigkeiten, wie folche auch Namen haben mogen, worunter auch bie Rleine-Jagb, wie bie alten und neuen Lehnbriefe barthun und viele von ben alten Unterthanen in Lömberg eidl. beschwören und bezeugen tonnen, verfauft. Db nun wohl er foldes Jus fraft ber alten und neuen Lehnbriefe bisher wegen seines wenigen Dortseins nicht sonderlich exercieret, auch ihigem Bachter eben nicht befohlen, fein Recht ber Jagd in acht zu nehmen, wie er auch felbit fagen wird, fo hat er, mein Schwager, bon bem Bachter Grn. Schwend boch vernehmen muffen, bag ben 15. Dec. ihm auf Befehl Grn. Amtsteller Chamerus von bem im Amt Mehrenberg ftebens ben Jager und beffen Gohn, als er von ber bei ber Riebers - Baufer Duhl gelegenen eigenthumlichen gu bem ritterfreien Burghof gehorenden Biefe, die Flinte auf der Achiel hangen habend (weilen er als ein Bauer die Sad nicht auf ben Budel nehmen mogen) in ber Strafe gurudgefommen, die Flinte abgenommen worden. Weilen er nun nicht aus ber Intention, um in die Wildbahn ju gehen, ausgangen, fondern in ber Strag geblieben, und faft eine Baffion bon bem Brn. Umtsfeller gegen ben Bachter Schwend, jeboch jum Tort bes orn. Ober = Stallmeifters von Buring gu fein icheinet, magen, ba man ibm nicht, wie andern Paffagiers, die Flinte auf der Straß, geschweige wie des Pfarrs Söhnen in ber Wildbahn rum zu tragen vergönnen wollen, ihn erft vor solcher schimpflichen Exetution warnen laffen und nicht gleich ohn gefragt und gefagt fo procedieren muffen, aus welchem bann oftermals viel Berbruf bei benen Berrichaften angesponnen werben tann.

Mis hat fr. von Buring, weilen er gar unpag, mich gebeten, Em Soch= wohlgeboren nebit Berficherung feiner Ergebenheit bienftlich zu ersuchen, ihm, bem Pachter, weil er ja gang unichulbig, feine Flinte wieder geben gu laffen. Es hat zwar fr. Schwend bei frn. Umteteller Chamerus ichon feine Unichulb vorgestellt und gebeten, ihm die Flinte wieder zu geben, fo hat er aber es, ohne ben Pfanbichilling zu geben, nicht thun wollen. Da nun Diefes Em Sochwohlgeboren und nicht ber Beamten Cachen fein, fo habe, obwohl nicht bie Ehre, biefelbe gu tennen, folches hierdurch verrichten und vernehmen follen, ob die ordre von Sie (Ihnen) fo gegeben, und wie nur foldes nicht vermuthe anbei bitten wollen, fein, bes hrn. Ober Stallmeifters, Gefuch stattfinden zu lassen; benn Ew. Sochwohlgeboren sowohl wie mir befannt, baß dieser modus procedendi ein wenig stark und in keinen Jagdrechten statt

haben fann.

Nicht lange vor seinem am 15. Januar 1720 erfolgten Tode verkaufte "der Ober-Stallmeifter Baron von Büring" ben freiadligen Lohnberger Behnten mit allem Bubehör für 16500 Gulben, ben fl. zu 30 alb., ben alb. gu 8 & gerechnet, und bas freiablige Rittergut gur Giche im Grund Burbach für 15000 Gulben an ben f. naffau ufingischen Hofmeister und Rammer - Direftor Morit Sigmund von Ziegefar und fuchte zugleich um ben erforderlichen fürftl. Ronfens nach.

Auf bes Fürften Befehl wurde von feinen Rathen Dilthen, Tile : mann, 36m und Pfau am 29. Dec. 1719 gu Dillenburg "in Deliberation gezogen, ob Ihro hochfürftl. Durchlaucht Dero Dber-Stallmeifter herrn von Buring ben von ihm ausgebetenen Ronfens zu ungehindertund felbsteigen, beliebiger Berfaufung bes Löhnberger Behnten und abeligen Guts in ben Gichen erteilen fonnen ohne Brajudig Dero hoch

fürftl. Hauses; worauf per unanimia resolviert worden, Ihro hochfürftl. Durchl. unterthänigst zu remonstrieren:

- 1) Daß alle Dero sowohl alte als neuacquirierte groß als kleine Güter in kraft des hochfürstl. Hauses so theuer beschwornen Erbverein von keinem der Herrn Agnaten gemindert, sondern vielmehr gemehrt durchaus aber nicht an Fremde veralienieret werden sollen, Allermaßen solche nicht nur Fideicommissa, sondern das pactum selbsten ein pactum reale et in vim legis perpetuae gesetzt worden, gegenwärtig auch zu Wien in der Hadamarischen Sache, sa selbsten in der so hochimportanten Oranischen Successions-Streitigkeit alles darauf gegründet, von dem Gegenteil aber alle vorherigen und jehigen Contraventiones gar genau observieret und allegieret werden, dergestalten, daß gar sehr zu besorgen, diese Erbverein, die doch die Grundsäule des hochsürstl. Hauses Wohlstand und deren Erhaltung sein soll, in Zukunft unter die Bank gestecket und daburch alles unter einander gehen möchte, woran unseres geringen Orts wir sowenig Schuld tragen, als Ihro hochsürstl. Ochl. deren teilhaftig wissen wollten.
- 2) Eben dieses hat den hochsel. Fürst Ludwig Henrich in seinem 1662 errichteten und gleichfalls beschworenen Test ament, so des hochsürstl. Hauses Nassau-Dillenburg Fundamental-Gesetz und Stütze dessen Wohlsahrt in particulari ist und sich ebenfalls auf die Erbverein beziehet, bewogen, zu verordnen, wie dessen gehender Ertrakt in mehrern ausweiset
- 3) Wollten aber Ihro hochfürstl. Dchl. des so sehnl als heftigsten Anliegens Dero Hrn. Ober Stallmeisters bello modo sich abhelsen, so wäre unser unterthst. unmaßgeblicher Borschlag, ihme offerieren zu lassen, daß er den Löhnsberger Zehnten Ihro Selbsten oder wer denselben namens Ihro hochst. Durcht. auf gewisse Jahre übernehmen wollte, abtreten möchte, dahingegen wollten Sie ihme alle darauf erweislich haftenden Schulden samt denen Meliorationen, wie recht und billig, vergüten und bezahlen lassen. Solchergestalt wäre der Hr. von Büring seiner Schulden Sorgen frei; das adlige Gut in den Eichen bliebe in seinen Händen, und obangeregte Pacta und Testamenta unverletzt. Würden sich auch schon anständige Leute sinden, welche den Zehenten also administrierten, daß solcher Ihro hochsürstl. Dchl. oder Dero hfl. Haus in etsichen Jahren frank und frei heimfallen könnte.
- 4) Soviel aber das Gut in den Eichen betr. Weiln solches nie beim hochfürstl. Haus gewesen, wenigstens dessenthalben fein Aussehens geben wird, können Ihro hst. Dchl. mit Borbehalt Ihres nähern Kaufrechts in die gesuchte freie Beralienierung konsentieren, dann solchergestalt und da etwa, wie die gemeine Rede gehet, der Hr. Graf August von Witgenstein oder ein ander unanständiger Käuser dahinter stecken sollte, könnten Sie sich allezeit dessen wiederum abhelsen.
- 5) Wegen des vorhin gndyft, in soweit schon erteilten Konsens und Begebung des Löhnberger Zehenten, item wer den gesiegelten Brief darüber ausgesertiget, beziehen wir uns auf unser hiebei gehendes Schreiben; sinden aber zugleich darinnen in den nachfolgenden Worten: "jedoch mit Unserm gndyn. Konsens und Unserer sehnsherrt. Konsirmation zu veralienieren", daß Jhro hochs. Dchl. ziemlichermaßen diessalls prospiciert worden, gleich auch mit Borbehalt des nähern Kaufs geschehen, dahero Sie in Unsehung der Erbverein und uraltväterl. Testaments Dero christsürstl. Gewissen salvieret haben.

Extraft Fürst Endwig Senrichen hochsel. Testaments. Es soll auch ber regierende Herr alles dassenige, was an Land, Leuten und Gütern zugeordnet, fraft gedachter Unserer Erbvereinigung auch nach Art und Eigen-

schaft bes Juris primogeniturae selbst, welches in diesem Fall einem Fideicommisso gleichgehalten werden soll, in keine weg veräußern, vermachen, vielweniger potentioribus, noch auch andern verpfänden, verkausen oder sonsten
alienieren, sondern da dasselb über Zuversicht geschehen möchte, solle es jeho als
dann und dann als jeho kraftlos und ungültig sein, augesehen Wir jehtged.
Güter, Land und Leute samt und sonders bei dem Mannstamm der Fürsten zu
Nassau-Rahenelnbogen immer und ewig behalten und in keine Weis oder Wege,
so lang derselbe Mannstamm nach dem Willen Gottes währet, an Fremde transferieret, gebracht oder auch beschweret haben wollen.

Da hierauf der erforderliche fürstl Konsens nicht erteilt wurde, so war der Verkauf null und nichtig. Deshalb ließ Herr v. Büring durch den Rath Tilemann seinem Schwager, den Ober-Jägermeister Karl von Eberstein, das Anerdieten machen, die beiden Güter gegen Übernahme seiner Schulden und Zahlung von 200 fl. jährlich an ihn, so lange er noch seben würde, und von 200 fl. jährl. an seine, Büring's, Mutter zu übernehmen. Nachbem sich Karl v. Eberstein (der Großvater meines Großvaters) mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt hatte, starb kurz darauf sein Schwager J. Karl Fr. v. Büring.

Sofort nahm die Frau von Donop Löhnberg in Besitz. Und als Karl v. Eberstein den Fürsten um lehnsherrliche Hülfe deshalb auries, bekam er zur Antwort, der Fürst wollte den Löhnberger Zehnten selbst wieder übernehmen und ihn wegen Melioration 2c. entschädigen. Da mein Ursurgroßvater hiermit nicht zusrieden war, so befahl Fürst Wilhelm seinen Käthen, ihm darüber Bericht zu erstatten, ob es rathsam sei, die Löhnsberger Güter den Büringischen Erben zu überlassen, oder aber wieder zu dem fürstlichen Hause zu dem fürstlichen Hause zu ziehen.

Die Räthe kamen am 9. Febr. 1720 zu Dillenburg im Hause des Rath Reichmann, der unpäßlich war, zusammen und gaben nachstehende Erklärung ab:

Ift in Bedenken genommen und nicht wohl thunlich gehalten worden, folchen Behenten gegen die dem fel. Hrn Stallmeifter schriftlich ausgestellte gnogft. Cession und übertragung seinen Erben wieder zu entziehen 1) weiln aus ber resolvierten übernehmung anstatt bes Grn. von Ziegesar nichts geworben, fonbern der sel. Berstorbene sich barüber gar sehr entrüstet; 2) weil die 4 Jahre, so es Ihro hochst. Dell. gehabt, schlechter Nupen barob erfolget und nur die Zinsen aufgelaufen; 3) weil es beffer, daß es ein Diener von Ihro bft. Doll. habe, ber noch dazu mit andern Gutern, als in ben Gichen, angeseffen, als ein Fremder, mit deme es erft zu riskieren ftunde; 4) es damit auch kein ander Unsehen gewinnet, als es mit bem von Bachenheim, von Anieftabt und von Donop, mithin bas uraltväterl. Testament ungefrankt bleibet, weiln ber Sr. von Cherstein auf solche Kondition sich verhoffentlich wird behand= len laffen und einen Revers von sich stellen mußte; über das 5) auch mit dem selben auf gewisse Jahre gehandelt werden könnte, als etwa 12 oder 15, nach beren Berfluß gegen Erlegung bes Bachenheimischen Rapitals ad 8400 fl. es frei wieder ohne Unrechnung der Meliorationen und rudftandigen Binfen abgetreten werden mußte (ichoner Borichlag!). Sollte es aber 6) auf ein Leben, wie es anfangs gemejen, wollen gnogft. fonferieret werben, fo mußte es als ein

Mannlehn und anders nicht konstituiert werden, wobei der Rückfall alles ersetzen könnte. Aus welchen allen Ihro hfl. Ochl. 2c. das Beste zu erwählen gerußen werden. Sollte es aber auf uns gdgst. ausgestellet werden, so sinden den Wachenheimischen Fuß am aller sichersten, und stünde mit dem Hrn. von Eberstein darüber zu traktieren, auch zu hoffen, daß dadurch von der dem sel. Oberstallmeister gar mild und gnädigst nachgegebenen Borteilen ein Gutes zu limitieren und wieder zurückzuerhalten wäre.

Nun entschloß sich der Fürst, seinem Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein den Zehnten auf Wachenheim'schen und Kniestädt'schen Fuß
zu Erblehen zu lassen; auch wurde der Lehnbrief darüber ausgesertigt und
von fürstlicher Regierung gutgeheißen. Jetzt versagte aber des Fürsten Wilhelm Bruder Prinz Christian den Konsens. Karl v. Eberstein erbot
sich deshalb, den Zehnten nehst gnädiger Cession gegen Auszahlung von
16500 fl., welche Herr v. Ziegesar dafür hatte geben wollen, dem Fürsten
zurückzugeben. Da Fürst Wilhelm aber nicht in der Lage war, den Bürsingischen Erben baares Geld zu geben, so überließ er am 15. April 1720 die Löhnberger Güter pfandweise dem Dr. Johann Ulrich von Gülchen, welcher
versprochen hatte, an des Fürsten Statt sowohl 1100 fl. Donop'sches Kapital
und Zinsen zu übernehmen, als auch an den Ober-Jägermeister v. Eberstein 5000 fl. baares Gelde zu zahlen.

Bon Gottes Gnaden Wir Wilhelm Fürft zu Raffau 2c. bekennen hiermit Demnach Wir unter bem 1 Junij 1714 2c. Unferm Ober-Stallmeister 2c. 30= hann Rarl Friederich von Büring gegen übernehm= und Zahlung bes an die Donoppische Bittib oder Creditores, weme solches burch Urtel und Recht zuerkannt würde, schuldigen Rapitals ber 8400 Gulben Unsern Löhnberger Behenten und baselbst habende Biefen, wie folche die von Bachenheim und Aniestätt vormals inne gehabt zc., auf gewiffe Weise bergeftalt koncedieret und überlaffen, daß er folden zwar nach feinem Gefallen verhppothecieren ober burch Ceffion, Rauf, Taufch oder andern Kontrakt auch um ein Mehrers, als obgebachte Summ ber 8400 fl. besaget, wiederum anderwarts begeben moge, jedoch aber vorher Unfern gnädigen Konfens und lehnsherrt. Konfirmation erfordern, Uns auch annebenst frei und bevor stehen solle, bes nähern Rechts Uns bedienen zu können, und dann berührter Unser Bebenten und Biefen nach bem ben 15. Januarij diefes 20. 1720. Jahrs erfolgten töblichen hintritt gedachten von Burings Uns als Lebenheren in fo weit wieder heimgefallen und eröffnet worden, auch Wir das ausdrücklich reservierte Raberrecht, ba mehrgemeldter von Buring Unfern Zehenten furz vor seinem Tobe an den fürstlich naffauusingischen hofmeister von Ziegesar, wiewohl ohne Unsern Ronfens und bargu nöthige Konfirmation, mithin also nichtig oder unfraftig, fäuflich begeben hat, ober vielmehr begeben wollen, zu erercieren und also bas Dominium directum cum utili wieder zu tonfolidieren, darneben aber auch in Unfehung eingangs gemeldter Unferer gnabiger Ronceffion benen Buring. Erben basjenige gu gute geben laffen, mas fie ober ihr Erblaffer bor oftgebachten Bebenten und Biefen von einem andern und Fremden hatten haben und befommen konnen, gleichwohlen aber Wir vor jeto Uns nicht in bem Stand befinden, erwähnten Buring. Erben mit baaren Geldern, wie es ihre andringende Creditores erfordern, an hand gehen zu können —: Daß Wir bannenhero Unseren zc. Dr. Johann Ulrich von Gulden, bes faiferlichen Rammergerichts zu Wehlar Advocaten und Procuratoren, auch verschiedener Stände bes Reichs Rath, babin

vermöget, an Unserer Statt ins Mittel zu treten und sowohl den Donoppischen Post, als die Praetension der Büringischen Erben über sich zu nehmen und solche zusrieden zu stellen inmaßen er sich auch hierzu Uns zu unterthänigsten Shren willig erkläret und besagtes Donoppisches Kapital und Interesse, so sich dermalen ad 11000 fl. erstrecket, dem oder denjenigen, welchen es in der movierten und annoch obschwebenden Concurs: Proces durch Urtel und Recht gebühren wird, zu entrichten z., darneben aber auch denen Büringischen Erben und benannten Unserm Ober-Jägermeister zu Karl von Eberstein fünstausend Gulden baares Geld auszuzahlen versprochen zu, wobei Wir ihme doch zu vergönnen, mit denen Donoppischen Prätendenten heut oder morgen sich zu vergleichen und selbige, so gut er kann, zu behandeln.

Solchemnach übergeben Wir ihme, Dr. von Gülchen, oftgedachten Unsern zu Löhnberg gelegenen Zehenten, Wiesen, Haus, Hof und alle Zugehörige, wie solche an 2c. Urgroß-Hern-Batern Grafen Georg von Rassau von Denen Schütz von Holz haus en gekommen und von Deroselben anfänglich dem von Wachen-heim wieder 2c. überlassen worden, also und dergestalt, daß er solchen Zehenten, Recht und Gerechtigkeit nebst denen Wiesen und Ackern, so die vorigen Possessores daselbst zu Löhnberg vorhin gehabt 2c., von dato dieses inhaben und behalten, auch die dieses 1720. Jahrs sallenden Pachtgeld erheben 2c. möge 2c., doch also und dergestalt, daß weisen derselbe diese Stücke nur allein antichretice und die zur völligen Ubsührung des Kapitals von sechzehntausend Gulden in Unserem Namen besitzt, derselbe oder die Seinigen nicht besugt sein sollen, sochanes ihr Jus an jemand anders ohne Unsern 2c. Willen und Vorbewußt zu transportieren, worinnen Wir 2c. jedoch ohne Noth 2c. keine Dissibilität in den Weg legen wollen.

Und gleichwie Bir nun vollige Dominium gedachten Zehenten und Güter Uns expresse hiermit vorbehalten und berührter Dr. von Gülchen nicht anders als ein Pfand Inhaber 20. zu fonsiderieren, also ift auch hierbei expresse 20. vorbehalten worden, daß Uns gu jeder Zeit frei zc. fteben folle, die Ginlofung mehrgedachten Zehentes cum annexis wieder zu thun und die davor verschriebenen 16000 Gulben, jedoch nach vorheriger halbjähriger Auffündigung wieder beimungeben. Allbieweilen aber biefe Summ etwas ftart 2c., fo ift ferner 2c. abgeredet worden, daß Uns zu jeder Zeit vergonnet sein solle, dem antichretischen Possessori Dr. von Bülchen ein quart nach bem andern und also von 4000 gu 4000 fl. Frankfurter Währung 2c. abzutragen und alsdann auch nach Proportion ber Ablag bes Bebenten cum annexis wieder zu genießen zc. Und ba ber antichretische Inhaber bes Behenten und Güter einige meliorationes mit Unse rem Borbewußt machen wurde, wollen Wir 2c. foldhe 2c. bei der Ablag wieder vergüten laffen, ber Possessor aber folle nicht gehalten fein, bis zu feiner völligen Abfindung aus der Possession zu weichen zc. Damit aber auch dieser Kontratt und antichretische Ubergabe besto zc. unangefochtener sein moge, so haben Wir Unfern zc. Brudern Fürft Chriftian von Raffan zc. erfuchet, feine Beiftimmung und Ronfens hierzu zu geben 2c.

So geschehen Dillenburg den 15. April 1720.

(L. S.) Wilhelm Fürft zu Nassau.

Und Wir Christian Fürst zu Nassau 2c. bekennen 2c. Demnach Unsers 2c. Brudern Fürst Wilhelm zu Nassau Liebd. vorgesetzten Kontrakt 2c. Uns vorlegen lassen mit dem 2c. Ersuchen, Unsern brüderlichen Konsens 2c. zu erteilen, daß Wir sothanem Ihro Liebden Uns um so weniger entlegen können, als mehr Wir besinden, daß dieser Kontrakt in Ansehung der vorigen vor Unser fürstl. Haus weit vorteilhaftiger und nütslicher ist. Gereden 2c. demnach, alles 2c., was

hieroben geschrieben, auch vor Uns genehm 2c. zu halten 2c. So geschehen Dillenburg, den 15. April 1720. (L. S.) Christian Fürst zu Nassau.

Rarl v. Eberftein schreibt im Mai 1720 an Dr. v. Bülchen:

Mus Dero durch den überschidten Expressen Burudgesandtem erfehe, daß Gie auf Ihrer Meinung wegen dem Biegefar'ichen Rontratt gu befteben permeinen, ba boch nicht finden fann, wie Gie felbigen vor bas Fundament von Ihrem mit meinem gnadft. herrn getroffenen Sandel (und zwar bag weil mein gnadgit. Herr die reservierte Auslösung exercieren wollen, Gie anftatt beffen in ben nämlichen Kontratt eintreten und eben die Conditiones, wie fie grn. von Biegefar verfprochen, praftieren mußten) ausgeben wollen. 3ch muß Ihnen aber hiermit fürzlich, obwohlen es nicht nöthig und mich weiter barum nicht zu befümmern, sondern nure pure an meinen gnabgft. herrn und ben barmit getroffenen Kontraft zu halten hatte, melben, bag Gie gan; irrig in Dero Meinung und mich auch, da Ihnen boch bei meinem Unwesen in Weglar ben gangen Berlauf ber Sach ergählet, nicht recht verstanden haben, oder einen übel gefaßten Soupcon, fo fonft gewiß fein ehrlicher Mann von dem andern, wie hochft verwundernswürdig aus Dero an meinen gnädgit herrn abgelaffenen Schreiben er: sehen, bentet, viel weniger ju ichreiben pflegt, gegen mich haben muffen, boch trope ich jedem mit einem guten Gewiffen und muß mir mahrhaftig . . . . . von Aufrichtig und Redlichkeit ober meinen Pflichten fagen, noch weniger darwider gethan zu haben beschuldigen. Im Gegenteil stehet es meines Erachtens blutubel, einem Berrn bergleichen ungegrundete Flohe ins Dhr gu fegen, als ob ein Berftorbener einen betrügerischen und unrichtigen ja simulierten Kontraft gemacht und beffen Erben ben herrn um 1000 Thaler hintergangen, fo wohl, deutsch zu nennen, von malhonetten, aber nicht ehrlichen Leuten zu jubicieren, und ich mir gern bergleichen Meinung ausgebeten haben wollte; benn die gange Affaire fo ift.

Als mein sel Hr. Schwager hinter mir her mit Hrn. von Ziegesar wegen des Lömberger Zehenten und des damals schon in Possession habenden Guts Eichen, welchen ich nach hiesigem Landsrecht auch außerdem abtreiben könnte, geschlossen, und den dem Hrn. von Ziegesar zu schaffen versprochenen Konsens von meinem gnädzst. Herrn nicht erlangen konnte, so hub sich der Kontrakt von selbsten auf, wie dann in dem Schluß, Sie wohl werden gelesen haben, stehet, daß, wo der Verkäuser solches nicht prästieren könnte, der Kauf null und nichtig sein sollte. Darauf dann mein sel. Schwager mich durch Hrn. Nath Tilmann und meine Frau Schwiegermutter rusen und mit mir sprechen ließ, die beiden Güter gegen Uebernehmung seiner Schulden und des Jahrs an ihn so lang er lebte 200 fl. und an meine Fr. Schwiegermutter gleich soviel zu bezahlen zu übernehmen. Wie wir dann auch eins wurden und solches ich ihm versprochen, auch wir auf diese Weis aufs neue kontrahieret, das Vorige ganz und gar ausgehaben und er kurz darauf ruhig ge-

ftorben.

Daß also wann ich den Zehenten nicht gerne lieber meinem gnädgst. Herrn (denn mein herr viel zu gerecht und christlich darzu ist, als einem ehrlichen Mann und Bedienten sein Gnaden-Bersprechen wieder zurüczusiehen) um meinen schuldigen Respekt als ein Diener zu zeigen, gutswillig weglassen wollen, mich kein Mensch darzu gezwungen habe würde.

Da nun die Doneppin unvermuthender, unbehorsamer Beis zu Lömberg Bossession nahm, rufte ich meinen gnädgst Herrn um lehnsherrliche Hülfe billigst an; so bekam aus Einrathen, daß er jeho wieder dazu kömmen könnte, zur Antwort: Sie wollten es wieder zu sich ziehen und mich wegen Melioration und andern kontentieren. Als nun billigst meine unterthänigste Borstellung that, gediehe es

bahin, daß mein gnabigfter Berr fich refolvierte, mir es auf Bachen beim und Rniestätt'ichen Juß zum Erblehn zu laffen, worüber auch der Lehnbrief bis zur Ausfertigung fertig und von fürstlicher Regierung approbieret war. Als aber Ihro Doll Bring Chriftian mir ben Ronfens verfagen wollen, fo hielte bei Serenissimo an, mir bann bie Gnade zu thun und bas Gelb als bie 16500 fl., fo ber Gr von Ziegefar barvor geben wollen, nach Abzug 500 fl. jum Hospital und nicht aus Lieb vor Gie ausgahlen gu laffen, fo wollte ich Ihnen ben Bebenten nebit gnabigfter Ceffion, um mir bie Laft mit leichter zu machen, zurudgeben, wie dann auch resolvieret wurde. Nun hat mein gnadgit. herr wieder mit Gie (Ihnen) fontrabieret. Wie fann bann ber Biegefar'iche Kontrakt, so ja mit diesem keine Kommunikation hat und nicht begreiflich ift, das Fundament Ihres oder meines Kontratts fein? denn felbigen weiter nicht, als auf die Gelosumme gedacht worden, auch sonften die Eich en mit batten genommen werden muffen. Und dann ware auch die Frage, ob die 1000 Thir., wovon Sie ichreiben von der Kauffumma der Eichen oder Lömberg genommen worden und ob mein fel. Schwager bie gegen ben frn. von Biegefar, welcher ihm auf die Art baarer Auszahlung zu 18000 fl. alle feine Last abgenommen, gehabte gute Intention auch einem andern genießen zu lassen, eben schuldig gewesen, und also Ihre Meinung gang verwerflich und nichts ift.

Budem bewundere mich nicht wenig, wie Sie mögen sich etwan über die viele Milbe und Gnade, so mein gnädzst. Herr meinem sel. Schwager, der ihm gewiß viele und ehrliche Dienste, so vielleicht andere nicht thun werden, noch sähig zu thun sein, von Lindheit an ausgerichtet, in überlassung und 6 jähriger Benutung auch einer aparten Gnaden-Koncession, den Kauf höher zu treiben, als er Pacht gebe und auswürse, gethan, da Ihnen doch ja nichts darin abgangen, so zu sagen manquieren, auch Hen Kammer-Kath Reichmann persuadieren wollen, als ob Ihnen geschrieben, daß er meinem Herrn wegen Ihrer Unweisungen hinterginge oder betröge, so Sie gewiß gar nicht aus meinem Brief werden schließen können, sondern daß ich Ihnen auf Ihre Klagen, weil er die Unweisungen wieder ändern wollte zu meines gnädzst. Herrn Respekt, daß nicht wüßte, wie man mit dessen hohen Hand so spielen oder dieselbe sogleich nach Gesallen ändern könnte, geantwortet — deucht mir nicht bös zu sein.

Da Sie aber vermeinen, um 1000 fl. übersetzet zu sein, so kann ich nicht raisonabler thun als Sie (Ihnen) zu sagen, daß Ihnen das vorgeschossene Geld innerhalb 4 Wochen nach Zurückgebung Ihres Kontrakts nebst einer Discretion ober gangbaren Interesse zu allem Dank wieder bezahlen und in Ihren Kontrakt treten und meine Schuldleute selbst kontentieren will; zu welchem Ende dann auch Ihro Durchl. bereits ein unterthänigses Memorial übergeben. Im übrigen aber von Herzen bin ze.

Wegen "einiger damalen vorgekommener Bedenklichkeit" erbot sich Karl v. Eberstein, der sich schriftlich vorbehalten hatte, "in den mit gemeldtem v. Gülchen errichteten Kontrakt und alle angefügten Conditiones zu treten", den dem Dr. v. Gülchen am 15. April 1720 antichretice überlassenen Zöhnsberger Zehnten wieder zu übernehmen. Fürst Wilhelm gab auch am 10. Juni 1720 seine Sinwilligung dazu, daß sein Ober Jägermeister "gedachten Zehenten zu sich nehme, wann vorher das bereits vom Doctor von Gülchen darauf geschossene Geld ihme refundieret und sodann in den völligen Konstrakt und dabei stipulierten Conditiones eingetreten werde":

Bon Gottes Gnaben Bir, Bilhelm Fürst zu Naffau zc., urfunden und befennen hiermit, daß Bir bem Besten und Gblen Unserem Ober-Jäger-

meister Karl von Gberstein Unseren Zehenten, freiadelige Burg und zugehörende Pertinentien und Gerechtigkeiten zu Löhnberg gegen Erlegung 16/m st.
also und dergestalt überlassen haben, daß er denselben seines besten Rubens nießen
und gebrauchen möge; behalten Uns aber dabei bevor, denselben gegen Erlegung
gedachter Summe der 16/m. st. . . wieder einzulösen, auch zum vierten Teil
gedachter Summe a(us) 4000 st. nach und nach wieder abzulegen und die Ruhung davon nach solcher Proportion wieder einzuziehen. Und weil gedacht.
(Unser) Ober-Zägermeister mit dieser (Summe) der 16000 st. ohne anderer
(Kre)ditoren Hilf und Zuschleben nicht . . . fommen möchte, so erlauben
(Wir) ihme, daß er dieselbe Summe, und was zu Bestiedigung der darauf
haftenden Kreditoren nöthig, nach seiner besten Gelegenheit negotieren möge,
wollen auch ihn und seinen Kreditor, der ihme darzu behülf- und förderlich sein
wird, also versichern und gemeldten Unsern Zehenten zur Bersicherung unter
Unserer fürstt. Hand und Siegel samt dem Konsens, der darzu gehörig, verschaffen,
damit derselbe darunter nicht die allergeringste Gesahr haben solle.

Wir sehen auch benselben hiermit in gedachten Zehenten bei Erlegung der vom Dr. von Gülchen darauf geschossen Gelber hiermit in den Besig desigelben ein und besehlen Unserm bisherigen Pachter, dem von Eberstein alles und jedes nach Bersluß seiner Pachtjahre abzutreten und solgen zu lassen, als ob Wir selbst ihm ausgefündigt und diesen Zehnten wieder zu Uns genommen hätten, welchen nunmehro Unser Ober-Jägermeister von Eberstein in Unserm Namen dis zur Wiederablage besitzen, nutzen und behalten solle. Urkundlich Unsers hierbei gedruckten Insiegels und eigenhändiger Unterschrift, so gegeben Dillenburg 2c.

Nach einer fehr ichabhaften Abichrift.

Der Ober-Jägermeister v. Eberstein, der sich "anheischig gemacht, durch Wiederbezahlung des Kaufschillings, welches den 4. Juli 1720 geschehen sollte, erwähnten Zehnten wieder an sich zu bringen, worauf Hr. dr. v. Gülchen sich auch erklärt, von dem Kaufe abzustehen", konnte aber zu dem von ihm selbst angesetzen Termine die Kaufgelder nicht beschaffen. Erst am 30. Juli 1720 war es ihm möglich, dem dr. v. Gülchen die von diesem wegen des Löhnberger Zehnten vorgeschossenen 3595 Gulden 30 Kreuzer zurückzugeben:

Ich zu End Unterschriebener bekenne hiemit, daß von dem hochfürstl. Rassaus Dillenburg. Ober Sägermeister Tit. Hrn. von Eberstein dreitausend fünschundert neunzig fünf Gulden dreißig Areuzer, so auf und wegen des Löhnberger Zehenten vorgeschossen gehabt, wohl und richtig empfangen, worüber demselben hiemit bestermaßen quittiere, zugleich auch mein gehabtes Recht und Possession demselben resignieret und überlassen. Urkundl. meiner eigenen Handsunterschrift und Petschaft. Geben Wehlar, den 30. Julij 1720.

(L. S.) Joh. Ulr. v. Gulchen Dr.

Am 2. Nov. 1720 verpachtete der Ober-Jägermeister v. Eberstein den freien Burgzehnten zu Löhnberg nebst Zubehör von Weihnachten 1720 an auf 6 Jahre an Joh. Beter Selmling für 500 Thir. jährlich.

Bu wissen seie hiermit, benen es zu wissen vonnöthen, demnach zwischen dem hochwohlgebornen Herrn, Herrn Karl von Eberstein, hochsürst naffau-dillens burg. wohlbestalltem Ober-Fägermeister, Erbherrn auf Gehofen, Neushaus und Paßbruch, auch Mitinhabern der beiden gräst mansfeldschen Amter Leinungen und Morungen, Burgsassen zu Lömberg, Herr des freiadeligen

Erbguts Gichen, einesteils und bem Eblen herrn Johann Beter Selmling, von Kronweißenburg bürtig, andernteils ein aufrichtiger und öffentlicher Pachtfontraft verabredet und nachfolgenberweis geschloffen worben. Nämlich es verlehnt und verpachtet obgemeldter Berr Ober Jagermeister von Gberstein vor fich und seine Erben an herrn Selmling, auch vor fich und seine Erben, seinen von Ihro hochfürstliche Durcht. des regierenden Fürsten zu Dillenburg 2c. antichretice übertommenen freien Burg Behenten gu Löhnberg mit allen Behentgerechtund Gerechtigfeiten und bar befindlichen freien Burghans, Sof, Scheuer und Ställen, Wiesen, Garten und Adern, worüber eine Designation an Beren Pachtern fogleich eingehändiget worden, auf feche Sahr, die jest in Scheuer und Ställe liegende, dies Jahr eingeernteten Früchte und Fütterungen an Rorn, Gerfte, Safer, Beigen, Erbien, Lingen, Biden, Ben und Grummet laut Specififation bor ein Jahr gerechnet, bes Jahrs vor und um 500 (fünfhundert) Rthlr , ben Thaler gu 45 alb., ben alb zu 8 &, und gehet bie Bachtjahrszeit von Weihnachten 1720 an. Dagegen erftl. verspricht Berr Bachter Selmling vor jego in Schener und Ställen befindliche vorbeschriebene Früchte und Fütterung fogleich zweihundert Rthlr. ju liefern, ben überreft der dreihundert Rthlr. fünftig Reujahr nebst ber interesse zu 6 procent richtig zu zahlen; 2) alle Jahr künftig voraus als auf den 1. Junij 1720 und alle Jahr auf ged. 1. Junij obbemeldte Pachtlumma der fünfhundert Rthlr zu entrichten Und da dieses wider Vermuthen nicht geschehen sollte, hat Herr Berpachter Macht, sich an Herrn Bachtern, sowohl wegen des Pachtgelds, als der interesse à 6 procent wo er kann zu erholen. 3) Sollte aber Gr. Pachter eine anftändige Summa Gelbs von 2 ober mehr taufend fl. zum Vorstand aufbringen können und zahlen, fo herr Verpachter frn. Bachtern mit 5 procent verinteressieren will, so soll das Bachtgeld jederzeit in zwei Terminen, als die Salfte den 1. Junij und die andere Galfte das folgende Renjahr ihm zu zahlen erlaubt und er nicht ehender zu erlegen gehalten sein. 4) Berspricht Herr Bachter, dasern Herr Berpachter gern noch etwas zum zweitern Stodwert, fo er por fich voraus behalten ausgemacht, oder fonften etwas verbessert haben und solches sich a 30 fl. höchstens belaufen möchte, auf feine Rosten machen laffen und nicht ebender als im letten Pachtjahr ohne interesse abzuziehen. 5) Wann auch durch eine unverhoffte Beränderung, als Rauf ober Einlösung bes Bebenten mit Bubehör, Gr. Pachter aus seinem Lacht vor Auslauf ber accordierten Zeit vertrieben werden und mit bemjenigen, so es bekommt, nicht eins werden fonnte, fo foll herr Berleiher bemfelben zu feiner Indemnisation bes baraus anwachsenden Schabens verbunden fein; fondern ift herr Bachter gehalten, ben Behentenbesit zu raumen und hat er weiter nichts, als nur die bewilligte meliorations, und bafern die Jahrspacht ichon gezahlet, von dato ber Bahlung bie interesse famt Rapital und an ben Adern und Garten gethane Saat und Koften zu fordern. 6) Wann auch, so doch Gott verhüten wolle, durch Ungewitter, ftart Bafferguffe, Sagel ober Migmachs, Berheerung und bergleichen ein erheblicher oder großer Schade fo fich gur Salfte erftredte, geschehen follte, jo foll dann gleich andern Bachters herrn Bachteren ein billiger Rachlaß ge-7) Berfpricht Berr Pachter bies ihm anvertraute Saus durch ben Steinbeder bes Jahrs à 1 fl. in Dach und Fach zu halten, und die Acer, Garten und Biesen nicht nur in gutem Bau und Befferung zu erhalten, sondern fo viel möglich zu meliorieren, und basjenige, so sich außer Bau befindet, nach und nach ju reparieren und in behörigen Stand so viel möglich ju bringen suchen, bie Ader und Garten mit guten Obstbäumen, so ihm gegeben ober in dem Preis, wie er fie ertauft, wieder erfett werden follen, zu besethen. Lettlich und ichließ: lich in allem es jo machen, daß herr Berlehner ein Bergnugen an feiner Aufführung haben follte, zumalen wann er ober die Geinen einmal hintommen

wollten, ihm alle Gefälligfeit zu erweisen verspricht. Bu mehrerer Urfund und Befestigung biefes aufrichtig, mahren und öffentlichen Leihkontrafts haben folden beiberseits Kontrabenten in duplo ausfertigen laffen, ein jeder ein Exemplar gu fich genommen, mit eigener Sand unterschrieben und mit Unterdrückung ihres Betichafts befräftiget. Alles getreulich, fonder Gefährbe. Go geschehen Dillenburg, den 2. November 1720.

(L. S.) Johann Peter Salmling. (L. S.) C. Thr. von Eberftein

Nachdem "berührte Bebenklichkeiten" beseitigt waren und Dr. v. Gulchen den Zehnten mit eben den Bedingungen "wie vorm Jahre bedungen und ausgemacht worden, wieder zu übernehmen und die stipulierten Gelder, namlich 4660 fl. -, baar davor auszugablen zugesaget", cedierte Rarl v. Cber= ftein am 29. April 1721 fein durch fürftl. Konzession vom 10. Juni 1720 erlangtes jus Antichreticum wieder an mehrbesagten Dr. v. Bulchen. Eberstein versprach auch zugleich, herrn v. Gilchen im Fall berselbe etwa "einiger von dem fel. orn. v. Buring herruhrenden Schulden halber angefochten werben follte", schadlos zu halten. \*)

Nach dem Tode des Fürften Wilhelm beabsichtigte dessen Bruder Fürft Chriftian gu Raffau, ben Löhnberger Behuten wieder einzulofen und feine Frau Gemablin damit zu bedenken, und ließ deshalb ein Gutachten darüber einholen. Der Bescheid bes um Rath gefragten Juristen lautete babin:

Db mit dem Tob bes von Buring bas Erblehn eröffnet worden, wie in der Pfandverschreibung de 15. April 1720 angeführt wird? Nachdem in befagtem Dokument das Dominium dem fürftl. Haus Naffau-Dillenburg afferiert wird, so ist die Frage, ob man folches mit Bestand und daß die herrn Agnati es muffen gelten laffen, alienieren fonne? In bem Dofument vom 15. April 1720 wird behauptet, daß ermelbte Leben fei durch Absterben bes von Büring dem fürstl. Lehenherrn heimgefallen. In der formula Consensus aber, welche Ihro hfl. Dchl. an Dero 2c. Frau Gemahlin Dchl. am 4. hujus ausgesertigt, wird gemeldet, der Zehnte sei in Qualität eines Erb= leben an die Büringische Schwefter gelangt, und wollen Ihro hfl. Doll. ben lehnherrl. Ronfens erteilen; halten es alfo noch für Lehen, welches bem vorigen gerade zuwider läuft, wann das feudum fonfolidieret und das fürftl. Haus der Reluition der Pfandschaft Jure dominii pleni berechtigt ware.

Wann das Lehen konsolidieret ware, wie de 15. April 1720 afferiert wird, ob foldes von einem hoben Landes-Successore befonders als ein Dillenburgifches Erbleben ohne Konjens und zu Prajudig ber fürstl. Agnaten konne gegeben werben, und zwar barüber, als mit eigenthumlichen Erbgütern zu ichalten und zu walten.

Loco Responsionis et Resolutionis aller obstehenden Bedenklichkeiten und dubiorum tann meines Erachtens § 14 Graf Johann bes altern Teftament genugfam bienen in verbis: "Im Fall unter einem ober bem andern Unferer Sohne ein Lehn eröffnet wurde, foll bemfelbigen Unferem Sohne freiftehn, folches por fich zu behalten und einzuziehen, ober einen andern Lehnmann damit wieber

<sup>8)</sup> val. die Urt. v. 10. Juni u. 15. Juli 1720 u. 29. Apr. 1721 auf S. 127 u. 128 der 2. Folge meiner Nachträge. S. 127 3. 19 b. unten steht anthicretici für antichretice.

<sup>12 &</sup>quot; " ihnen für ihme,

<sup>50.</sup> für 10., 15. " 4., ,, 10 ,, ,,

Abministrator für Abmodiator.

zu begnadigen und zu bedenken." Mit ausländischen Leben aber hat es andere Bewandnis, ibid.

Da es nun ber von Bachenheimischem Stamm herrührende von Rnie: stätt das Löhnberger Leben ultro wieder zu lösen und aufgegeben, so bat ber hochsel. Fürst Wilhelm freie hand gehabt, darüber zu disponieren. Und da bie Buringische Schwester, bes fel. herrn Ober-Jägermeisters von Cher-ftein auch fel. Cheliebste, jure Successionis an diefes Erblehn gekommen, ihre Rinder aber nicht im ftand fein, foldes wieder einlösen zu konnen: fo kann 2c. Fürst Christian als Dominus directus barüber bisponieren und selbiges Dero Frau Gemahlin bfl. Doll wohl wieder einlosen laffen und Dieselbige Damit bebenten. Dag eine jebe fürftl naffau tagenelnbogen'iche Linie die ihr beimfallenden Leben entweder zu Dero Anteil Landes behalten, ober auch als ein von Deroselben besonderes relevierendes Leben hinwiederum fich begeben kann, folches hat zwar aus dem allegierten Testament seine Richtigkeit. Es ift aber hier hauptfächlich die Frage, ob dieselbe ein folches eröffnetes oder in andere Beis an fich gebrachtes Leben bergeftalt entweder veräußern, ober mit Schulben belaften laffen tonne, daß nach beren Abgang die succedierenden fürftl. Stammes : Ugnaten foldes gelten zu laffen fculdig fein? Die Principia, welche bas fürftl Saus gegen bie fürftl, naffau : habamarifchen Bringeffinnen an hochpreisl. faiferl. Reichshofrath behaupten wollen, geben auf negativam, und tann auch meine vorstehenden Bebenklichkeiten burch des herrn Geheimten Raths Ihme Beantwortung nicht erledigt finden, sondern halte wenigstens am ficherften ju fein, daß ber füritl. naffau biegifchen Regierung, weil das Lebengut in oafigen Landen gelegen ift, von dem Borhaben in ohnverjänglichen terminis Notifitation geschehe, bevor bas Rapital babin angelegt wird, um zu seben, ob fie etwas bargegen einzuwenden gemeint fei.

Dillenburg, ben 15. Martij 1726.

Bon einer Apertur besagten Lehens und einem Heimfall an das fürstt. Dillenburgische Haus konnte nicht die Rede sein; denn in dem vom Fürsten Wilhelm am 1. Juni 1714 seinem Ober Stallmeister v. Büring erteilten Übertragungs In strumente stehen die Worte: "auch aus besonderen Gnaden ihme zugleich concedieret, damit nach Gefallen und Gutbesinden zu schalten und zu walten, ihn zu verhypothecieren, oder durch Eession, Tausch oder anderen Kontrakt zu veralienieren." Inhalts dieser Belehnung war Hr. v. Büring berechtigt, nach Gefallen über diesen Zehnten zu verstügen, denselben also auch durch sein Testament v. 9. Januar 1719 in Fideikommiß zu verwandeln. Wenn nun auch der Ober-Jägermeister v. Eberstein, auf dessen ältesten Sohn der erwähnte Zehnt vererben sollte, wegen der vielen übernommenen Büringischen Schulden es geschehen lassen mußte, daß der Zehnt dem Dr. v. Gülchen pfandweise überlassen wurde, so hatte er sich doch schristlich vorbehalten, wieder in den mit dem Hrn. v. Gülchen errichteten Kontrakt treten zu können (vgl. 2. Folge der Nachtr., S. 127).

Die Erben des Dr. v. Gülchen, welche den Löhnberger von allen Laften ganz befreiten adeligen Burghof und Zehnten bis 1738 antichretice in Bersfatz gehabt, wollten um diese Zeit diese Güter nicht länger in communione besitzen; deshalb verkauften sie dieselben an Wilhelm Henrich Karl Friso Prinzen von Orange Fürsten zu Nassau zc. für 16000 Gulden rhn. und 100 Species Dukaten wegen der angewandten Meliorationen. Es war da-

bei ansbedungen, daß der Prinz 4 Jahr nach einander, nämlich 1738, 39, 40 und 41 jedesmal in der Franksurter Oftermesse 4000 fl. zahlen, die Gülchen'schen Erben aber pro rata der unabgelegten 16000 fl. in dem Bestit und Genuß von allen cedierten Gütern 2c. dis zu ihrer völligen Befriedigung verbleiben sollten Die Erben waren zwei Töchter des Dr. Joh. Ulrich v. Gülchen: a) Sophie Rosine v. Gülchen, verm. mit dem Dr. jur. Christian Hartmann v. Gülchen, und d) Susanne Dorothee v. Gülchen, verwitwete Wahlin und e) seine Enkelin Euphrosine Böttcher. Letztere war das einzige Kind des k. pr. Amtsrath Zacharias Böttcher, der mit des vor 1738 † Dr. v. Gülchen dritter Tochter Anna Katharina v. Gülchen verheirathet gewesen war.

Im Jahre 1742 hatte der Prinz aber nur erst die 100 Species Dukaten und 8000 fl. Kaufgeld abgezahlt, und es waren deshalb die vorgenannten Gülchen'schen Erben noch immer in gemeinschaftlichem Besitze und Genusse der einen Hälfte des Burghoss-Zehnten geblieben. Zur Aushebung der den Interessenten sehr beschwerlich fallenden Gemeinschaft ließ der Prinz von Oranien-Nassaultung des von den Gülchen Gemeinschaft ließ der Prinz von Oranien-Nassaultung des von den Gülchen'schen Erben empfangenen Geldes am 1. Mai 1742 in seine Rechte treten. Die Wahlin erwarb den Löhn-berger Burghof und Zehnten mit allen dazu gehörigen Besreiungen, Rechten und Zubehörungen, "wie solches ze. an ze. weiland Doctori Johann Utrich von Gülchen vorhin übertragen worden." Und damit die Käuserin resp. Cessionaria in allem vollkommen sicher sein möge, so versprach der Prinzihr alle in Rechten erforderliche Eviction und sie desfalls allenthalben zu schüßen und zu vertreten.

Bon Gottes Gnaben Bir Bilhelm Benrich Rarl Frifo, Bring von Orange, Fürst zu Raffau 2c., Martgraf zu ber Veer und Blifingen, Berr und Baron zu Breda 2c. 2c Erbburggraf von Antwerpen 2c., Erb.Marschall von Holland, Statthalter, Capitaine und Admiralgeneral bes Bergogthums Gueldern 20 urfunden und befennen hiermit, wasmagen Wir im Jahr 1738 von benen nach gelaffenen Erben weil. Johann Ulrich von Gillchen, bes faiferl. und Reichs fammer Gerichts gewesenen Advocati und Procuratoris, Chriftian Sartmann von Gulden, ber Rechten Doctor, auch wohlbejagten Rammergerichts-Movofaten und Profuratoren in Chevogts Namen feiner Chefrauen Cophien Rofinen geborner von Gulden, bann Frauen Sufannen Dorotheen, verwittibter Bahlin geb. von Gulden, wie auch Bacharias Bottcher, als Curatore legitimo feines mit Unnen Ratharinen, als ber britten Tochter eingangs erwähnten Doctoris Johann Ulrich von Gulchen, erzielten Kindes Euphrofinen ben gu Bohnberg belegenen, von aller Beschwernis gang befreiten abeligen Burghof und Bebenten, welchen bieselben bis dabin antichretice in Berfat gehabt, aber nicht länger in Communione besitzen wollen, samt allem darzu gehörigen Recht und Gerechtigfeit vor und um fechzehentaufend Gulben rhein., wie auch hundert Species Dufaten wegen darinnen verwandter Meliorationen bergestalten an Uns ausgelöset bag vier Jahr nach einander, nämlich 1738, 1739, 1740, 1741 jedesmal in ber Frankfurter Oftermeß viertaufend Gulben abgeführet und mit benen 100 Species Dutaten, wie auch bem erften Termin von 4000 fl. in ber Oftermeffe 1738 ber Unfang ge-

macht werden, jedoch oberwähnte Gilchenische Erben allezeit pro rata der unabgelegten 16000 fl. in dem Befit und Genuß von allen und jeden cedierten Gutern, Ginfünften, Renten und Gefällen bis ju ihrer völligen Befriedigung verbleiben follen.

Nachbeme Wir aber bishero Unserer Konvenieng ju fein nicht erachtet, obbemeldte 16000 fl. ganglich abzutragen, sondern noch zur Zeit nur die 100 Species Dufaten und beibe erftere, zusammen 8000 fl. betragende Termine abgeführet worden, mithin vorgebachte Gulchenische Erben noch immer in der einen Salfte des Burghof Behenten samt übriger Pertinentien in gemeinschaftlichem Besit und Genuß geblieben, und dahero die Frau Bittib Sufanna Dorothea Bahlin geborn. von Bulden bemuthigft bei Uns angesuchet, bag Wir ju Aufhebung ber denen Intereffenten fehr beschwerlich fallenden Kommunion gnädigst geruhen möchten, gegen Burudbezahlung ber von denen Gulchenischen Erben bereits empfangenen 100 Species Dukaten und 800 fl. dieselbe in Unser Recht treten zu laffen und ihr foldbergeftalten mehrgebachten Burghof Behenten zc. wieberkäuflich zu überlaffen : Als haben Bir Uns zc. entschloffen, fothanem billigen Begehren bergestalten zu willfahren, baß

1) Bir ermelbter verwittibter Frauen Sufannen Dorothen Bahlin geborner von Gulchen 2c. mehrged. Löhnberger Burghof und Behenten famt allen bagu gehörigen Befreiungen 2c., wie foldbes an bas hochfürftl haus Naffan-Dillenburg gefommen, von demfelben befeffen, auch weil. Doctori Johann Ulrich von Gulden vorhin übertragen worben, von nun an eigenthumlich verfaufen und

abtreten und die Frau Räuferin völlig in Unfere Gerechtsame feben.

9) Damit auch die Frau Käuferin und respective Cessionaria in allem vollkommen ficher sein möge, so versprechen Wir hierdurch ihr alle in Rechten erforderliche Eviftion und fie diesfalls allenthalben zu ichüten und zu vertreten 2c.

Gröningen, den 1. Maij 1742.

Bereits im Oktober 1740 faßte der damalige Fähnrich Karl v. Eber = ftein den Entschluß, den Löhnberger Behnten von den Gulchen'ichen Erben wieder einzulosen. Um 27. Oftober 1740 ichrieb er an einen Motar :

Demnach der fel. herr Dottor Johann Ulrich von Gulchen in anno 1721 von meinem wohlsel. Bater Rarl v. Cberftein, weil. gewesenen Ober-Jägermeister zu Dillenburg, ben Behenten zu Löhnberg antichretice an fich gebracht hat und von beiden Kontrabenten hierüber ein ordentlicher Kontratt errichtet worden, ich aber Borhabens bin, gedachten Behenten wieder an mich gu lofen, wann vorhero alle ftipulierte Conditiones werbe eingesehen haben: 2118 ersuche hierum den grn. Notarium, von der Bute zu fein, um die Gebuhr fraft tragenden Umts zu ben Erben wohlgebachten Grn. Dr. von Bulchen fel. ober benen zeitigen Inhabern ermähnten Bebenten Guch ju begeben und nebst Bermelbung meines Refpetts in meinem Namen eine beglaubte Abschrift von besagtem Kontrakt zu bitten, selbigen auch mir sicher zu übersenden, ober allentfalls beren gegebene Antwort mich wiffen zu laffen, auch im Fall ber Noth ein Inftrumentum vel instrumenta um die Gebühr mir darüber zu erteilen, ber ich bin ec.

Bu gleicher Zeit wollte ber Fähnrich den Beistand des Professor Wiederholdt in Anspruch nehmen. Dieser erwiderte auf Eberstein's Schreiben v. 17. Dft. 1740:

Wegen des göhnberger Bebenten mußte mir eine facti species ober ausführliche Information zugeschicht werben, fo fann alsbann meine Meinung mit befferem Beftand barüber eröffnen.

Darauf wurden am 13. Nov 1740 dem Professor Wiederholdt folgende

Fragen vorgelegt:

Nachdeme nun die Berkauf und Alienierung des Büringischen Löhnberger Zehenten die Bezahlung derer Büringischen Schulden zum Zweck und Fundament gehabt, jedoch nach dem Tod Hrn. Ober-Jägermeisters von Eberstein sel. sich befunden, daß zwar die Donepische Schuld getilget, aber sonsten von denen weiters dabei übertragenden 4660 fl., welche Hr. von Eberstein empfangen, nichts an die Büringischen Creditores gegeben worden, sondern ex post solche von denen Büringischen Erben bezahlt werden müssen, so entstehen hieraus solzgende quaest Juis:

1) Ob nicht vor allen Dingen die ganze veraccordierte Summ derer 16000 fl., wovor dieser Zehente überlaffen worden, an die Büringischen Credi-

tores bezahlt werden muffen?

2) Ob, ehe dieses geschehen, ein beständiges jus antichretieum erlangt werden können?

- 3) Dber ob ein weiteres jus antichreticum erlanget werben möge, als nach Broportion ber barauf haftenden oder bezahlten Schuldposten?
- 4) Db diesem nach herr Ober-Jägermeister von Eberstein, indeme er keine andere, als nur ex post die Donepische Schuld bezahlen lassen, ein beständiges jus antichreticum gehabt ober allenfalls weiter erhalten, oder solches transportieren können, dann der besagte Schuldpost importiert?
- 5) Db der Hr Käuser und Zahler sich nicht versichern lassen sollen, daß die noch herauszugebenden 4660 fl. wirklich vorhero an die Büringischen Creditores bezahlet worden, oder noch unsehlbar bezahlt werden sollten? Weilen solches aber nicht geschehen, diese 4660 fl. auch nicht an die Büringischen Creditores bezahlt sind worden und hierdurch dessen um die 4660 fl. verkürzet sind,
- 6) Ob nicht biese berechtiget seien, solche 4660 fl. samt Interessen wieder zu fordern? und wen sie bessentwegen in Anspruch zu nehmen haben?
- 71 Db dieses nicht die Ursache muffe gewesen sein, warum sich Gr. Dr. von Gulden die Eviktion nach No. 7 leiften laffen?
- 8) Oder ob Hr. Dr. von Gülchen und nunmehr bessen Gegen alle Ansprache darum sicher seien, dieweilen er sich bona side auf Ihro hochsürstl. Durcht. Fürst Wilhelm's hochsel Andenkens Koncession verlassen, die wenigstens den estectum eines Decreti alienandi haben müsse, da derzenige, welcher nach sothanem Detret Unmündiger Güter kauft, nicht in Unsprach genommen werden mag, sondern was dabei versehen auf den Bormund zurücksällt, zumalen da bei gegenwärtigem Fall nicht präsumieret werden können, daß Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein, als Bater derer Büringischen Erben, seine Kinder vorsehlich verkürzen werde,
- 9) Und ob dahero gedachte Erben mit ihrem Regreß nicht zurud an die Berlaffenschaft ihres Baters zu verweisen seien?

10) Ober ob nicht vielmehr die Gulchen'schen frn. Erben ihren Regreß

bahin zu nehmen hätten?

11) Endlich, was die Disposition des Hrn von Büring sel. vom 9. Jan. 1719 bei diesem allem vor Effekt haben könne, dieweilen der Ziegesar'sche Kontrakt sowohl, als die darauf erfolgte fürstl. Resolution, welche nach der Disposition erfolget sind, die mutuelle Beradredung derer in der Disposition vorkommenden und unterschriebenen Personen gänzlich zu zernichten scheinet und daß Herr v. Büring sowohl, als Hr. v. Eberstein und dessen Frau Gemahlin ex post andere Messures genommen haben?



12) Und ob bemnach, warn anders die Aftion gegen die Gilchen'ichen Grn. Erben fundiert mare, man nicht beffer quam haeres ab intestato als aus fothaner Disposition agierte?

hierauf erwiderte Brofeffor Biederholdt unter dem 27. Nov. 1740 dem Kähnrich v Cberftein :

Meinem letten Schreiben zufolge habe die neulich überschidten Facti Speciem durchlesen, bei welcher meinem Bedunken nach es auf die Frage ankommt, wann Ew. Hochwohlgeboren benen Billichichen Erben ober demjenigen, der ben Löhnbergischen Behenten besithet, dasjenige Geld, welches Dero Herrn Bater driftsel. Gebächtnus barauf vorgeschoffen haben, zu restituieren erbietig, ob bieselben nicht aledann schuldig, diesen Behenten wieder abzutreten und de fructibus ultra consuetas usuras perceptis Rechnung zu thun, und ob Ihnen hierunter nicht um fomehr zu willfahren, ba die jura minorennitatis bishero vor fich gehabt, und wie ich glaube, die tempora restitutionis in integrum auch noch nicht völlig verlaufen? Radbem aber Die obgedachten Bulichichen Erben bero gehabten Jura Ihro Soheit dem Pringen von Dranien und Raffan-Diez wirklich abgetreten und also bei benen bermaligen Umftanden ich Bedenken trage, meine Deis nung hierunter zu eröffnen: Als werden Em. Sochwohlgeboren mir nicht übel nehmen, wann besfalls gegenwärtig einigen Anftand nehmen muß, ber fonften bei allen Borfallenheiten gern zeigen werde, wie mit aller Konfideration beständig seie Ew. Hochwohlgeb. gehorsamster Diener Weplar, 27. 9br. 1740.

3. C. Wiederholdt.

Jest ließ der Fähnrich v. Cberftein diese Sache brei Jahr lang ruben. Darauf führte er den Proceß vom 13. Januar 1744 an bis zu feinem Tode, jedoch ohne Erfolg. Bor Beginn des Prozeffes ftellten ihm fein Schwager und feine Schwefter von Augem nachftebende Urfunde aus:

Bir Endesunterschriebene urfunden fraft biefes vor uns, unfere Erben und Rachtommen, bag wir unserem vielgeliebten herrn Bruber, bem Königlich Preußischen Lieutenant Rarl von Cherftein, übergeben und übertragen unfere habende Unforderung, Recht und Unfprache an dem freiadligen Burggehenten zu Löhnberg famt Bugehör; cedieren und übertragen ihme folche auch hiermit bergesialt erblich und ewig in bester Form Rechtens, als geschehen fann und mag, um feines Gefallens folche beizutreiben und ferner bamit als mit feinem Gigenthum zu verfahren, zu ichalten und zu walten, ohne unfere noch ber Unserigen Gin- noch Widerrebe Alles getreulich und sonder Gefährbe, inmaßen wir uns bann fraft diefer Ceffion alles Unfpruchs, fo wir hierauf haben, wie nicht weniger aller Recht. Privilegien und Beneficien, welche diese Ceffion um stoßen können, freiwillig uns verziehen und begeben haben wollen. Bu beffen mehrerer Befräftigung haben wir biefes eigenhandig unterschrieben und mit unserem angebornen Betichaft besiegelt. So geschehen Dillenburg, den 10. Xbr. 1743.

(L. S.) A. J. v. Außem. (L S.) Amalia henriette von Außem geb von Eberftein.

3m Jahre 1743 begab fich ber zum Lieutenant beförderte Karl v. Eberftein wieder nach Raffau, um den Proces wegen Wiedereinlöfung der Löhnberger Zehnten in Gang zu bringen. Er ersuchte gunächst herrn Archen holg in Weilburg, ihm dabei forderlich zu fein. Derfelbe antwortete aber unterm 25. 9 br. 1743: "Go bin ich auch des festen Borfates, nimmermehr etwas zu thun, fo bei Ihro Soheiten ein ungenädiges Miffallen erregen, oder jemanden es dabin zu migdenten Unlag geben fonnte. Bochft Dies

selben haben benen Gulichschen Erben ben Zehenten zu Löhnberg abgekauft, mithin werden Sie Deroselben Eigenthums- oder Pfandrecht anerkannt haben, und wird hiervon zu Dillenburg die beste Nachricht zu erbalten sein."

Hierauf wandte sich der Lieut. v. E. an den Licentiaten Diet zu Wetzlar. Dieser gab am 1. Dec. 1743 zur Antwort: "Auf Ew. Hochw. Hochgeehrtes diene, wie ich zwar die Procuratur in Dero vorhabenden Sache zu übernehmen keinen Anstand habe, und daraus, wann eine Sache gut ist, es gehe dieselbe gegen wen sie wolle, nichts mache. Die Advocatur aber muß wohl deprecieren zo Ich habe daher Ew. Hochw. zc. des Kais. Kammergerichts-Advocatum, Kath und Dr. Debus vorschlagen wollen."

Professor Biederholdt sette die Rlagschrift auf und überschickte dieselbe bem Karl v. E. mit folgendem Schreiben d. d. Betlar 3. Dec.

"Hochwohlgeb. 2c. Lieutenant! Weilen Versprechen Schuld macht, so habe gleich nach meiner Anherokunft 2c. mich an die bekannte Sache gemacht und 2c. es dahin gebracht, daß hier Alles zu übersenden die Shre habe. In dem Responso wird alles an zutressen sein, so nöthig und dienslich ist, um Sw. Hochw. gerichtsame Klage zu machen und zugleich anzuweisen, auf was vor einen Grund dieselbe in Verfolg gebahnet werden müssen, und das Koncept der zu übergebenden Klageschrift wird so eingerichtet sein, daß an gutem Versolg nicht zweisele. Die Veklagten habe auf dem hierbeigehenden Zettelchen benannt 2c., eins aber bitte mir noch aus, nämlich daß mein Name bei der Sache bei allen und jedem, er sei auch wer er wolle, gänzlich menagiert werde 2c., als auch das Koncept der Klagschrift niemandem von hier sehen zu lassen, weilen die Hand bekannt ist, folglich bei näherem Forschen ich entdeckt werden könnte, und wann es Sw. Hochw. Hrn. Doktor D. geben, so muß es erst in Dillendurg abgeschrieben werden."

Zettelchen. Contra weil. des Dris. Jahann Ulrich von Gülchen nachgelassene Erben, die verwit. Dr. Wahlin und Gülichin, wie auch die Gülchenische Enkelin Eva Rosina zu Nordhausen, sodann den Dr. Zwirlein als Cessionarium der Gülichischen Wittib.

Den Tag darauf, am 4. Dec., schrieb Brof. Wiederholdt dem Lieut. v. E.:

Das am 2. hujus an mich zu erlassen Beliebte habe gestern richtig erhalten 2c. Belieben Ew. Hochw. bas Koncept von der Klageschrift, wie auch das Responsum nehst benen zu jener gehörigen Beisagen, nur an Hrn. Dr. Dietz zu schieden 2c. Herr Dr. Debus wird schon im stand sein, die Sache wohl zu führen, zumalen das Responsum mit überslüssig Deutlickeiten dem Advokaten an die Hand giebt, was er zu beobachten hat. Ew. Hochw. können dieses Responsum zeigen, wem Sie wollen, inmaßen ich nicht zweisele, es wird allenthalben Satissaktion thun."

Um 6. Dec. 1743 ftellte das faiferl. Reichspostamt zu Dillenburg folgenben Schein aus:

"Ein Brief à Mons. Diez à Wezlar mit Acten beschw. ist mir von Ihro Gnaden Herrn Baron von Eberstein allhier auf hiefiges Postamt richtig geliefert worden."

Am 22. Dec 1743 ersucht Hr. Diet den Lieutenant v. E., "ankommende gedruckte Bollmacht belieben Sie auch mit dem ganzen Bornamen (Johann Karl Friedrich) und barbei genannt Bühring zu unterschreiben, und Dero Betichaft beizudrücken."

NB. Da meinem Ur-Großvater J. Karl F. v. E. vorgeschrieben wurde "Bühring" ju schreiben, so ist das auch geschehen, obwohl "Büring" das Richtige ist.

Um 13. Januar 1744 berichtet J. A. Dietz gu Weglar bem v. E.

"Aus dem Anschluß gelieben Ew. Hochw. zu ersehen, wasmaßen anheute Dero in Camera nachgesuchte Citation contra die Gülchische Hrn. Erben erkannt worden. Da nun die Citation expediert und denen Beklagten insinuieret werden muß: Als gelieben Dieselbe zu dieser und anderer Kosten-Bestreitung 20 Thlr. auf Rechnung zu übersenden."

Bettel. Unterthänigste Supplication und Bitte pro elementissime decernanda Citatione ad videndum revocari vel vindicari decimas cum appertinentiis fideicommisso obnoxias, ideoque nulliter alienatas, sicque condemnari, una cum restitutione fructuum perceptorum ac percipiendorum, ut et refusione damni et Expensarum. In Sachen Johann Carl Friederichs von Eberstein genannt Bühring contra weil. Hrn. Dris. Johann Ulrichs von Gülchen nachgelassene Erben. Lt Dietz.

Cum Adjunctis sub Lit. A. usque D. incl.

Exhib. 5. 8. Jan. 1744.

Decretum. Erfannt in Cons. 13 tia Jan. 1744.

Am 8. Dec. 1747 übergab J. Karl Fr. v. E. das verlangte Büringische Original-Testament zur Beförderung an den Hofrath Lt Dietz in Wehlar dem k. Postamte zu Tilsit, nachdem ihm Lt. Dietz am 18. Nov. 1747 mitgeteilt hatte, daß die Beklagten nicht eher weiter handlen wollten, bis sie diese Original-Disposition gesehen.

Daß dato ein versiegelter Brief, worin der Angabe nach ein Original-Testament sein soll, an Mr. Dietz nach Behlar p. Duderst. in das hiesige Königl. Postamt abgeliefert worden, solches wird hiemit auf Berlangen attestieret. Tilsit, den 8. Decder. Anno 1747.

Benj. Arwing.

Der fernere Berlauf des Prozesses ift aus nachstehenden Schreiben des Licentiaten Dietz in Wetzlar an Joh. Karl Friedr. v. Cherstein in Tilsit zu ersehen.

27. Dec. 1747. Ew. Hochw. vom 8. hujus mit beigehendem DriginalTestament habe heute zurecht erhalten, ermangle auch nicht, das Testament nach
ben Ferien ad recognoscendum vorzuweisen 2c. In puncto Cautionis hat es,
nachdem Dero Frau Schwester 2c. den Kautionsschein, worauf gleichwohl viele
Beit gegangen, unterschrieben, und ich solchen produciert, seine Richtigkeit 2c.
Bomit schließlichen 2c. eine Obrist- und hernach General-Stelle von Herzen
wünsche.

13. Juli 1748. Ich habe auch soviel Nachricht erhalten, daß die Citation gegen des hrn. Pringen von Oranien Hoheit erkannt worden sei und nach-

28. Märg 1749. Bas die Intervention Ihro Hoheit des Prinzen von Oranien anlangt, so sucht der Gegenteil den Proces auf denselben zu schieben.

Noch ist es unmöglich zu wissen, wie die Sach 2c. ausgehen dörfte 2c. Das Büringische Original-Testament ist auf hiesiger Kammergerichts 2c. Leserei noch in gutem Berwahr. P. S. Meine Abresse ist: A Mr Mr. Dietz Agent à la Chambre

Împériale à Wetzlar.

8. Aug. 1749. Ob ich nun wohl stark darauf gedrungen, daß das producierte Büringische Testament der Urtel vom 31. Maji a. p. zusolg nunmehro ex officio pro recognito gehalten und sodann mir zurückgegeben werde, so ist doch denen Gegenteilen noch ein terminus bis nach denen Hundstagsserien darzu angesetzt worden zc. P. S. Unterdessen ist gestern bei Hrn. von Buttlar Ew. Hochw. Gesundheit getrunken worden.

4. Okt. 1749. Und da der vorige erwählte diesseitige Advocatus vor einiger Zeit verstorben, so werde nunmehro auf einen andern bedacht sein.

30. Januar 1750. . . welchergestalten zc. den Professorem Juris Hrn. Koch zu Gießen praevia facta instructione zu dem neuen Advokaten angenommen zc. Sollte der fürstl. oranische Anwalt Hr. Dr. Zwirlein etwas weiteres hierauf verhandlen zc., so werde zc. meine messures darnach nehmen.

23. Mai 1750. Ew. Hochw. letteres vom 28. elapsi ist mir wohl worden. Ich ohnverhalte darauf gehorsamst, daß nicht des Herrn Prinzen von Oranien Hoheit den sub lite seienden Zehenten, sondern die Gülch. Erben, benanntl. Frau Wittib Wahlin, besitzen. Mithin haben es Ew. Hochw. mit 2c. Hrn. Prinzen Hoheit anderster nicht zu thun, als daß er die Sach coram curia seudali auszumachen begehret, welches aber in diesseitigen productis hinlängl. resutieret worden.

21. Juni 1752. Ew. Hochw. kann hierburch 2c. nicht verhalten, welchergestalten vermög von Hrn. Dre. Zwirlein ad protocollum judiciale beschehenen Anzeige die Frau Wittib Wahlin dahier den Zehenten zu Löhnberg eum appertinentiis an die Oranien-Rassauische vormundschaftl. Regierung zu Dillenburg bei zu End gelosenen Reluitions-Jahren vor 16/m fl. und 100 Dustaten-Schüsselgelber, sodann ohngefähr 300 fl. Meliorationskosten hinwiederum verlassen, und letztere solchen eingelöset hat. Ob nun wohl dadurch die vormundschaftl. Regierung zu Dillenburg ratione des vorher so äußerst betriebenen pet sori einigen Borteil zu erhalten getrachtet haben mag, so kann doch nicht absehen, wie solcher dadurch erhalten worden ze. So solglich der jensseitige Endzweck hierunter sehlschlagen dörste, daherv dann auch die Sache zu einem endlichen Schluß betreiben und mir alle Mühe zu Erhaltung der Endurtel geben werde, welche bisherv dadurch einzig und allein behindert worden, weilen der Herr Assauch vor einiger Zeit verstorben und also die neue Distribution einigen Aussenthalt gegeben.

Am 14. Sept. 1752 meldet der Cam. Imp. Pract. J. H. Lange, daß der Hofrath Dietz den 11. Aug. 1752 nach kurz ausgestandener Krankheit dieses Zeitliche gesegnet habe.

### Intercessionales Sr. Königl. Majestät Friedrich's des Großen bei dem Kaiserl. und Reichskammergericht zu Wecklar

in Sachen Eberftein contra Gulden'iche Erben.

Ich habe Euch die in Eurem Schreiben vom 3. dieses gebethene Intercessionales an den Cammer-Richter zu Wehlar wegen Beschleunigung Eures dort habenden Processes gant gerne accordiret, und dem General Auditoriat bereits besohlenn, baß selbiges Euch solche in benen verlangten terminis aussertigen soll. Ich bin Euer affectionirter König Friedrich

Potsbam ben 12. Aug. 1756.

Un den Lieutenant v. Eberstein Plettenberg'schen Regiments Drag, Außere Aufschrift: A Mon Lieutenant d'Eberstein au Regiment de Plettenberg. Tilsit.

Seine Königliche Majestät in Preußen zc. Unser Unser allergnädigster Herr, laßen dem Lieutenant von Eberstein, Plettenberg'schen Dragoner Regiments, hierneben in Abschrifft zur Nachricht zusertigen, was auf seine allerunterthänigste Vorstellung, wegen Beschleunigung seines zu Wetzlar, habenden Processes wieder des Doctor Gulich Erben, betressend den ihm vermachten, aber wiederrechtlich an derer Beschaften Erbläßer veralienirten Zehenden zu Löhnberg, an den Cammer-Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenloe Bartenstein, unterm heutigem Dato vor ein Intercessions Schreiben ergehet. Signatum Berlin den 12. Augusti 1756.

An den Lieutenant von Eberstein, Plettenberg'ichen Dragoner Regiments. Ihm wird die Abichrifft des gebetenen Borichreibens an den Cammer Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenloe Bartenstein, wegen Beschleunigung der Endjchaft seines dortigen Processes zugesertiget.

Außere Aufschrift: Dem Königlichen Preußischen Lieutenant Plettenberg'ichen Dragoner Regiments von Eberstein, dieses zu erbrechen. Tilsit.

Friederich.

Frieder. König in Preußen. Ew. Liebb. haben Sich auf Unsere, bey verschiedenen Gelegenheiten, abgelaßene Intercessionsschreiben bishero so willsährig sinden laßen, daß Wir keinen Zweisseln tragen, Dieselben werden auch auf jehige Unsere Bersprache, welche Wir für den Lieut. Unsers Plettenderzichen Regiments Dragoner, v. Eberstein einlegen, solche rechtsiche Verfügung zu machen belieben, daß Inhalt seiner beh Uns übergebenen in Abschrift anliegenden Vorstellung vom Iten hujus nebst Behlage, auf welche Wir Uns der Kürze halber lediglich beziehen, der behm Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, schwebende und bereits seit ao. 1753 zum Spruch vorliegende Process, wieder des Doctor v. Gülich nachgelaßene Erben, betr. den dem Lt. v. Eberstein aus einer Fideicommissarisch. Disposition des Oberstallmeister v. Bühring zukommenden, aber wiederrechtl. an der Bekl. Erblasser verkaussten Zehenden zu Löhnderz baldmöglichst decidiret und zu der gebetenen Rechtl. Endschafft besordern, daß Uns jede Gelegenheit besonders angenehm sehn wird, Deroselben hinwiederum zu zeigen, daß Wir Ihro zu Erweisung 2c. stets bereit und gestißen sehn. Gegeben Berlin den 12ten Aug. 1756.

Un ben Reichs Cammer-Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenlohe Bardenstein.

Mein lieber Major v. Eberstein. Ich habe Euere Borstellung vom 17. dieses, worinn Ihr um ein Borschreiben an das Reichs Cammer Gericht in Euerer seit 1744 vor daßelbe hangenden Rechts Sache gegen die Dillendurgische Rent Cammer Ansuchung thut, erhalten, und da Ich dem Etat und Cadinet Ministre Grasen v. Finckenstein solches von Euch gebetener maßen expediren zu laßen untern heutigen dato aufgetragen; so müßet Ihr Euch nur weiter dieserhalb an gedachten Etats und Cadinet Ministre adressiren. Ich din Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, ben 25. September 1765.

Un ben Major v. Eberstein, Apenburgichen Dragoner Regiments.

Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser Allergnäbigster Herr, lagen dem Major von Eberstein vom Apenburgischen Dragoner-Regiment hiermit in Abschrifft zu seiner Nachricht bekant machen, was Höchst bieselbe auf sein Gesuch vom 17ten hujus, betreffend seinen ben dem Meichs-Cammer Gericht wieder die Dillenburgische Ment-Cammer habenden Process, sowohl an den Reichs-Cammer-Richter Grasen von Spauer, als an die Assessores Frenherrn von Cramer und Summermann unter heutigem dato erlaßen haben. Signatum Berlin den 26ten Septembris 1765.

Auf Seiner Königs. Maj. Allergnädigsten Special-Besehl Finckenstein. An den Major von Eberstein vom Apenburgischen Dragoner Regiment.

Friederich König in Preußen 2c. Unsern 2c. Es hat ber in Unseren Krieges Diensten stehende Major von Eberstein Unser Vorwort ben den Kayserl. und Reichs Cammer Gerichte zu Beförderung der endl. Entscheidung eines daselbst seit anno 1744 wieder die Fürstl. Nassau Dillendurgische Renth Cammer hangenden, den Zehenden zu Löhenderg betreffenden Processes 2c. erbethen. Da Wir nun in seinem Gesuch nichts undilliges sinden zumahlen seinem Anführen nach die Sache schon seit 12. Jahren zum Spruch geschloßen sehn soll, So haben Wir d. Hrn. Grafen hierdurch ersuchen wollen auf diesen Process nach deselben Uns bekandten Eysser vor die Besörderung einer prompten und ohnparthepschen Justiz ein besonderes Augenmerk zu richten, damit er durch ein baldiges Decisiv-Urthel zu seiner Endschaft besordert werde. Wir verbleiben 2c. Berlin den 26. Septhr. 1765 d. Hrn. Grafen wohl affectionirter

Un ben Reichs Cammer Richter Grafen von Spauer gu Wetzlar.

Friedrich König in Preußen 2c. Unsern 2c. Ihr werdet aus abschriftl. bengehenden ben Uns von dem Major von Eberstein immediate eingegebenen Vorstellung mit mehrern ersehen, wie er sich über den Ausenthalt eines seit anno 1744 ben dem Reichs Cammer Gericht mit der Nassau Dillendurg. Rent Cammer habenden Processes beklaget. Da Wir nun gerne sehn, wenn diese Sache bald zur rechtl. Endschaft gebracht und diesem Unsern Officier dadurch geholffen würde, so haben Wir Euch hiedurch ausgeben wollen, diese Sache ben dem R. Cammer Gericht in Erinnerung zu bringen, damit sie baldigst durch eine Final Sententz geendet welches um so eher zu erhalten sein wird, als dieselbe nach dem Anführen des von Eberstein von keinem großen Umfange sein solle. Sind 2c. Berlin den 26. Septbr. 1765.

Un die Reichs Cammer Gerichts Assessores Frh. v. Cramer u. Summermann.

Hochwohlgebohrner Frenherr, Insonders Hozuverehrender Herr Major!
Ew. Hochwohlgeb. Schreiben vom 7. verwichenen Monaths habe ich wohl erhalten. Wie ich nun hoffe, daß die Denenselben communicirte Abschriften von benen an das Reichs-Cammer Gericht und den Assessoren Frh von Cramer in Dero wieder die Dillendurgsche Rent-Cammer habenden Angelegenheiten ergangenen Königl. Borschreiben ben Ew. Hochwohlgb. bereits eingelausen sehn werden; so werde ich auch nicht ermangeln zu veranlaßen, daß daszenige, was darauf einkommen wird, Denenselben jederzeit fordersamst communiciret werde. Sonst aber werden Ew. Hochwohlgb. von selbst ermessen, daß Sie jemanden zu Wetzlar halten müssen, der Ihre Sache betreibe und Ihnen von deren Ersolg Nachricht gebe Ich habe die Ehre mit besonderer Hochachtung zu verbleiben Ew. Hochwohlgeb. ganz ergebenster Diener

Berlin, den 1. Novembr 1765. C. W. Gr. v. Finckenstein. Un den Major Frenherrn v. Eberstein zu Tilse in Preußen.

Seine Königl. Majestät in Preußen 2c., Unser allergnädigster Herr, lagen bem Major von Eberstein hierdurch zu seiner Nachricht abschriftlich bekandt machen,

was der Reichs-Rammer-Gerichts-Praesident zu Wetzlar Graf von Spauer wegen Beschleunigung seines mit ber Nassau-Dillenburgischen Rent - Cammer habenden Processes in Antwort gemeldet hat. Signatum Berlin den 24ten Decembr. 1765. Auf Gr Ronigl. Majeftat allergoften Special-Befehl Finckenstein.

Durchlauchtigft. 20. Em. Königl. Maj. haben goft. geruhet, mir zu erkennen zu geben, wie Allerhöchst Derojelbe die Beforderung der Endschafftlichen Endscheidung in Sachen des Majors v. Eberstein entgegen die Fürstl. Nassau-Dillenburgische Rent-Cammer gerne seheten. Meiner gegen Ew. R. M. tragenden unthsten. Devotion zusolge habe den in Sachen angeordneten Reserenten an Beschleunigung ber Relation bereits erinnert und muniche nichts mehrers, als bag biefer auch balbeft in Stande segen möge, solche in Bortrag kommen zu lagen. Bu höchsten Königl. Hulben und Gnaden empfehle mich unterthit. und ersterbe 2c. Ew. Königl. Maj.

Beslar b. 8 decembr. 1765.

F. G. Spauer.

## Im Aebiete der unmittelbaren freien Reichs= ritterschaft des mittelrheinischen Kreises.

### Eichen im freien Grunde Burbach.

3m 17. Jahrh. war das freiadlige Rittergut Gichen im Befite bes Oberften Johann Wolf von Seelbach gen. Quadvaffel. Derfelbe binterließ

die Witwe Otto Margaretha geb. v. Loen,

einen Cohn Bilhelm Beinrich v. Geelbach, faiferl, Sauptmann (war ber jüngfte Gohn), und

fünf Töchter: a) Maria Franziska v S., welche die Unteile ihrer Geschwister an dem Eichengute durch Kauf an sich brachte;

b) helena v. S., vermählte v. Pampus;

c) Frau Oberft v. Ropp;

d) Frau Oberstlieut. v. Wolfstehl und e) Charlotte v. S., Abtissin zu Elsaßzabern.

Um 6. Dez. 1704 vertauften bes Oberften Joh. Wolf v. Seelbach Witwe und Tochter Maria Franziska v. S., als einzige Erbin, bas Saus in ben Gichen mit allen dazu gehörigen Gutern, Renten und Befällen und ihren Unteil an ber Gifenhütte und Sammer gu Beller an ben Fürften Wilhelm zu Raffan-Dillenburg:

Bu wiffen seie hiermit und in fraft dieses, bag bem Durchlauchtigsten Fürsten und herrn, hrn. Wilhelm Fürsten zu Raisau ich Otto Margaretha geborne von Loen, bes weil. zc. Johann Bolf von Seelbach genannt Quadvaffel nachgelaffene Wittib, auch resp. Mutter und zugleich in Ansehung meines in ao. 1648 eingebrachten dotis und anderer illatorum, so sich insgesamt, nachdeme ich auf meine väterl und mütterl ganze Erbportion dem Loenischen Mannesstamm zu gut renuncieret, à 11000 spec. Thir. beläuft, auf meines Cheherrn fel. Güter habendes tundbares Brarogativ-Recht als Creditricin und wirtliche Besitzerin,

jodann ich Maria Franziska von Seelbach, die Tochter, als einzige Erbin, maßen meine Frau Schwester Helena von Seelbach, — vermählte von Pampus, sodann mein jüngster Bruder Hern Beinrich von Seelbach, Hauptmann unter den Kaiserl., vorhero nach empfangener resp. Außsteuer und Absertigung auf Dero Erdportion, sowohl andere mütterl., brüd. und schwesterl. Ansälle renuncieren, demnächst ich auch meiner übrigen 3 Geschwister 3/6, als der Frau Obristin von Koppen, Frau Obristlieut. von Wolfskehl und Frau Charlotte von Seelbach, jeziger Abbatissin zu Essazabern, jure emtionis und gegen Außzahlung der in diesem Briese sud Lit. A specificierten 2. und 8. Posten an mich gebracht, wie dann die deshalb bereits in Handen habenden und von denen noch restierenden erstens zu erteilen versprochenen Vorziegs-Schein und Quittungen an Se. hochstil Dall. oder jemand der Ihrigen, so solche zu empfangen kommittieret sein wird, außzusiesern verspreche,

zufolge der den 6. Abr. des lettverslossenen 1704. Jahrs mit hocherwähnter Ihrer hochsistl. Dell. gevollmächtigten zwei Räthen, Hrn. Joh. Wilhelm Jung mann und Hrn. Johann Heinrich Reichmann, getrossener Bunktation das Haus in den Eichen mit allen darzu gehörigen Gütern, Renten und Geföllen dergestalten verkausset, daß solche Bunktation in einen rechtssörml. Kausdrief 2c. hat sollen gebracht werden. Zu dessen Bollziehung für jetzt und finaliter ich Otto Margaretha Wittib von Seelbach die Mutter und Maria Franziska von Seelbach die Tochter hiermit kundthun und bekennen, daß hocherwähnter Ihrer regierenden hochsisch. Durchlaucht zu Dillenburg in kraft eines 2c. unwiderrusslichen Erbkauss zu Kauf gegeben haben und verkausen hiermit 2c. das

uns vorberührter magen zuständige

Haus in denen Eichen samt benen barzu gehörigen Bauen und Hofrenten, Adern. Wiesen, Gärten, Hauberg, Waldungen, Weidgerechtigkeit,
Jagden und Fischereien samt Teichen und ihr Anteil der Hütten zur
Heller, auch allen andern Renten und Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, wie ingleichen alle dahin gehörigen Güter und Gefälle, besucht
und unbesucht, in specie aber nehst den braunen Roben und QuadenHöfen zur Wilden, all 2c. den 28. 8 br. 1704 von dem zeitigen Pastorn
zu Wildensdorf (Würgendorf?) Ehren Düngerküß specifice übergebenen
Güter und Gefälle.

So sich auch etwa 2) ein ober ander Gut, Renten und Gefälle über kurz ober lang sinden sollten, so hierinnen zwar nicht benamet, doch aber jemalen zum Haus Eichen gehöret hätten, selbiges soll vor höchstgemeldter Sr. hsitl. Ochl. mit dem Recht als das Haus Eichen jemalen darauf gehabt, besessen, auch 2c. besiden mögen und vor dato dieses auf eine rechtsverbindliche Weise nicht erblich und unabläßlich verkaufet 2c. kraft dieses Kaufs sein und verbleiben, jedoch mit dieser Kondition, da dergleichen Posten einer etwa verpfändet oder sonsten dessen Richtigmachung einige Kosten 2c. erforderte und in Lit. B nicht specificieret wäre, daß alsdann des Hrn. Käufers hfiftl. Ochl. solche allein aus dem Ihrigen und für sich selbsten tragen werden.

3) Und damit Ihro hfl. Ochl., der Hr. Käufer 2c. alle benöthigten 2c. Dokumente haben möge, als sollen Deroselben Kommittierten sogleich 2c. alle 2c. in der Frau und Fräulein Verkäuferin Verwahrung befindlichen Schriften, so das Haus Eichen und bessen Güter und Gefälle 2c koncernieren können, sub sidejuramenti richtig ausgeliesert 2c. werden.

4) Soll Haus und Hof in ben Eichen 2c. fogleich 2c. bes Hrn. Käufers hfl. Ochl., doch mit dem Beding, daß die Frau und Fräulein Berkäuferin bis zu ausgesehener 2c. Gelegenheit und der Hofmann mit seinem Biehe bis künftigen Petritag darauf wohnen bleiben, eingeräumt werden.



Den Kaufichilling betreffend, so übernehmen Wir Fürst Wilhelm 2c., ber Käufer, für alle oberwähnten 2c. Güter 2c. und Gerechtigkeiten: erstlich alle nachfolgenden und in der Punktation sub N. 1 bis 14 incl. befindl. und hier in specie angefügten Summen namens der Berkäuferinnen, als Debitricinnen, auszugahlen, nämlich

	CARREST CO.			
1)	an unfern Rath Tile mann famt 21/2 jähriger Benfion	1000	fl.	
2)	an die Frau Obristin von Koppen	1000	fl.	
3)	noch selbiger	375	fl.	
4)	an Dr. Hartmann zu Stegen	120	fl.	
5)	an Rückert allhier zu Dillenburg	78	fl.	
6)	noch so auf den extra höfen hin und wieder pfands-			
12	weise stehet	300	fl.	
7)	an Thomas Hartmann	75	fl.	
8)	an die Frl. Charlotte von Seelbach, Abtiffin gu			
	Elfaßzabern	450	fl.	
9)	noch an die Kirche ober Armen zu Burbach 50 Radgr.	0.0	D)	
10)	an die Kirche zu Neufirchen 60 Radgr	88	11.	
(1)	an die Rirche zu Willensdorf (Würgendorf?), fo die jüngfte			
100	tobesverblichene von Seelbach dahin vermacht 18 Thir	27	fl.	
12)	an Winkelberg zu Siegen	21	fl.	
(3)	an Jing daselbsten	21	fl.	
4)	an Kasanber Stichin Wittib	12	fl.	

welche verschiedene Summe auswerfen 3567 floren in ihigem gangbaren Ediktgeld. Ferner und zweitens so übernehmen der Frau und Fräulein Berkäuserin wegen in Ansehung der auf denen zu dem Haus in Sichen gehörigen und verhypothecierten Güter nachfolgende Kreditoren zu befriedigen und sie beide diesertwegen schadlos zu halten, namentlich

an unsers Bogts Philips Stehle sel. Erben für die verspfändete 2c. Wiese zu bezahlen		Thir.
falls antichretice genießen	300	**
Gerhard Sauer wegen ber verpfändeten und foge-		
nannten Sauerwiese	170	,,
Martin Mauden wegen Berpfändung zwei Wiesen	150	"
Rarl Schmidt wegen eines verpfändeten Felds	50	"
Philips Sauer wegen eines verpfändeten Gelbs	80	"
Michael Meyer wegen 2 verpfändeten Wiesen	324	"
Bolen Bans Beinrichs Erben wegen 2 verpfändeten Biefen	70	**

welche Summen in eine gebracht auswerfen 1545 Thlr. Solche zu floren reducieret, so beläufet sich diese Summ auf 2331 floren 2c.; und also diese und die 2c. vorerwähnte Summ derer 3557 floren in eine gezogen auf die Summ von 5898 floren.

Weiters und 3) versprechen wir nicht allein den Prozeß, den die Fr. u. Fräulein Berkäuserin mit der Frau von Seelbach zu Zeppeselb haben, auf Unsere Kosten und in Unserm Namen führen zu lassen, sondern selbige, wann Wir wider Berhoffen succumbieren sollten, aus dem Unsrigen zu befriedigen. Wie Wir dann auch Unsers Kammerrath Reichmanns Ansorderung ad 440 Thlr. 2c., ebenfalls Jakob und Hans Georg Reichmanns sel. Erben Prätension, welche sich ad 7781 Radgr. an Kapital ohne die Interesse bestäuft, außer den specificierten Schulden zu bezahlen übernehmen wollen, jedoch daß Unsalsdann der sogenannte

Rod. und Quadenhof gur Wilden

zu Unserer, als Käufern, freien Disposition gleich ben übrigen käuflich über-

laffenen Gütern verbleiben 2c. foll.

Nächst diesem und 4) so wollen Wir Fürst Wilhelm 2c., der Käuser, an die Verkäuserinnen, Mutter und Tochter, ferner 6000 floren also und dergestalt in Ediktgeld baar auszahlen lassen, daß sofort bei Aussertigung dieses Kausbrieß denselben 500 floren und bei dem Abzug 1000 fl. vorgedachter Währung gereichet werden sollen. Was aber 5) die übrigen 4500 floren angehet, so wollen dis auf die von Seiten derer Verkäuserinnen zu beschehen seiende Auskündigung, so jedesmal 1/4 Jahr fürher geschehen soll, solche mit denen rechtsübl. Interessen ä 5 pro Cent verpensionieren, wobei 6) ferner abgeredet worden, daß jedesmal nur die Ausstündigung auf 1500 floren geschehen 2c. soll.

Wie dann nicht weniger 7) Wir Fürst Wilhelm noch weiter der Bertänferin und verwittibten Fr. Obristin von Seelbach jährlich so lang diesselbe im Leben bleiben wird 300 floren, und zwar auf Neujahrstag, wovon der Ansang den 1. Januar des 1706. Jahrs soll gemachet werden, wie auch die pensiones von dem Kapital in mehrerwähnter Münz, nach ihro in Gottes Handen stehenden tödlichem Hintritt aber der Mitverkauferin und Frl. Tochter, so lange dieselbe unverheirathet bleiben oder sonst nicht versorget sein wird, jährl.

150 floren bergl. Währung alimentationsweise wollen reichen laffen.

Ebenmäßig auch und 8) sollen die Berkäuferinnen die auf den lettverflossenen Martini fällig gewesenen liquiden Renten und Gefälle 2c. für sich zu erheben befugt seien; die hinkunstigen liquiden aber nebst andern bisherigen illiquiden, sodann die Berechnung mit denen Hosseuten oder Inhabern der Güter 2c. bleiben

zu 2c. bes Räufers freier Disposition.

Damit auch 9) die Frau und Fräulein Berkäuferin des Kaufschillings, Alismentationsgeld und derer übriger von Uns übernommener Passie-Schulden desto mehr versichert sein mögen, so 2c. sehen Wir Fürst Wilhelm 2c., der Käufer, dieses verkaufte Gut in so lang zu einer wahren Hypothek ein, bis der letztere Heller des Kaufschillings völlig abgetragen, die übernommenen Creditores auch

befriediget fein.

Endlich und 10) geloben und versprechen Wir bei Unsern fürstl. wahren Worten, daß Wir keinen Arrest, weder auf das Alimentationsgeld, noch auf den restierenden Kausschilling der 4000 Thlr. und davon jährl. sallenden Bensionen annehmen und legen, auch wann sich über die specificierten Kreditoren noch andere sich anmelden würden, der Frau und Fräulein Verkäuserin alle möglichste Assischen und sie vertreten wollen, doch mit diesem ausdrücklichen Borbehalt, daß, wosern ein oder andere Kreditor mit Schrift und rechtl. Dofumenten seine Forderung etwa justificieren würde, sie denselben kontentieren sollen und wollen 20.

So geschehen, ben 24. Febr. 1705.

(L. S) Wilhelm Fürft ju Naffau.

(L. S.) Otto Margaretha von Seelbach Wittib geborne von Loen.

(L. S.) Maria Franziska von Seelbach.

Am 23. Febr. 1715 übergab der Fürst Wilhelm das Haus Sichen nebst Zubehör seiner Gemahlin Dorothea Johannetta, welche ihm dagegen die Obligation von 10000 fl., die derselbe ihr schuldig war, aushändigte.

Lon Gottes Gnaden Wilhelm Fürst zu Nassau zc. Nachdem Unserer herzgeliebten Fr. Gemahlin Ldn. Uns die Obligation von zehntausend sage 10000 st., welche Wir Ihnen rechtmäßig schuldig geworden, extradieret, so übergeben und cedieren Ihro dagegen Unser von der Frau und Fräulein von

Seelbach in den Eichen erkauftes Gut mit Hütt und Hammer und alle Recht und Gerechtigkeiten, wie Wir solches überkommen haben und in dem Stand, als es jeho stehet, mit Lust und Last. Besehlen derohalben, daß Unsere Rentstammer die dazu gehörigen und Uns gelieserten Dokumenta und Briefschaften hochgemeldt Unserer herzgel. Gemahlin Ldn. also bald gegen einen Schein herausgebe, damit nach ihrem Wohlgefallen zu schalten und zu walten gleich andern Dero eigenthümlichen Gütern ze. So geschehen Dillenburg, den 23. Februarij 1715.

(L. S.) Wilhelm Gurft gu Naffau.

Es soll Kammerrath Reichmann alle Briefschaften, so er von dem Eichner Gut in Händen, an Unsere Frau Gemahlin Ldn. ausliefern. Dillenburg, den 28. Febr. 1715. Wilhelm Kürst zu Nassau.

Hierauf sind vom Herrn Kammerrath Reichmann heut dato ben 1. Martij 1715 mir solgende (29) Paquet geliesert worden, die ich auch sogleich in Ihro hochfürstln. Durchl., unserer gnädigsten Fürstin und Frauen, Gemach gebracht und an Selbige selbsten unterthänigst überreichet: das Lagerbuch und allerhand zu den Eicher-Gefäll gehörige Nachrichten; Seelbach contra die Grasen von Solms, Konrad Wilhelm und Johann Wolf von Seelbach contra die von der Heeß; Seelbach contra hie von der Heeß; Seelbach contra hartmannische Erben in Siegen; Johannes Stambach contra Wilhelm und Johannes von Seelbach: Klagschriften von Wahlbach, Würgendorf zc.; Konrad Wilhelm von Seelbach und die Wittib in den Eichen; Appellations-Urteil contra die Gemeinde Gispbach, etliche Zettel unser Gefäll, so meinen Bruder und mich angehen zc. zc. zc.

P. C. Dieterich, Cancellist.

Der Fürstin Dorothea Johannetta scheint indessen an dem Besitze des Sichengutes nicht viel gelegen gewesen zu sein; denn schon am 9. März 1715 cedierte sie dasselbe an den Ober-Stallmeister von Büring in Dillenburg, nachdem dieser ihr die 10000 Floren auf die Obligation, welche ihr der Fürst gegeben, teils von andern verschafft, teils selbst gezahlt, ihr auch die Obligation unbeschwert wieder eingehändigt und sich verpslichtet hatte, dem Fräulein v. Seelbach die ihr kontraktmäßig jährlich zukommenden 100 Thaler und den Seelbach'schen Erben den noch rückständigen Kaufschilling zu zahlen.

Bon Gottes Gnaden Dorothea Johannetta Fürstin zu Raffau ze fügen hiermit zu wissen zo., bag nachdeme der Eble und Beste hiesige Dber=Stall= meister herr von Buring uns die 10000 Floren auf die von Unsers herzgel. hrn. Gemahls Ldn. Uns gegebene Obligation teils von andern verschafft, teils felbsten gablet und Uns diese Obligation nunmehro frei und unbeschweret wieder zurud gegeben, Wir bargegen bas von höchstgemeldten Unfers Grn. Gemahls Lon. übertommene Gicher Gut famt Sammer, Sutt und allem Recht und Gerechtigfeiten ihm cedieret und erb = und eigenthümlich überlaffen haben, bergestalten, daß er weder an Uns noch jemand anders etwas davon zahlen oder herausgeben, als nur vermög bem Driginal-Kaufbrief, den Wir ihme auch hiemit famt allen Dokumenten und Briefschaften wiffentlich und wohlbedächtig überreichen laffen, ber Fraulein von Seelbach bie jahrl. verfprochenen 100 Thir. nebft gebührender Intereffe und zu feiner Beit berofelben oder ihren Erben ben noch rudftandigen Raufschilling gablen foll. Im übrigen aber mit obgemeldtem But, Butt und Sammer gleich andern feinen eigenthumlichen Gutern nach feinem Bohlgefallen schalten und walten moge, worüber Wir ihme die gebührende Evittion und Währschaft leiften follen zc. So geschehen Dillenburg, ben 9. Martij 1715.

(L. S.) Dorothea Johannetta.

Da ber Oberstallmeister Joh. Karl Fr. v. Büring noch eine bedeutende Gelbsumme an die Erben des vormaligen Besitzers des Eichengutes abzutragen schuldig war, so erborgte er zu diesem Zwecke am 18. Januar 1717 von dem fürstl. Rathe und Amtmann Joh. Heinr. Tilemann und dem Rentmeister Joh. Jost Hossmann zu Dillenburg 2000 st., die in 2 Terminen (am 18. Jan. 1718 u. 18. Jan. 1719) nebst 6 % Zinsen zurückerstattet werden sollten, und setzte sein Gut Eichen dagegen zum Unterpfand ein. Um 18. Jan. 1718 wurden die an diesem Tage fälligen 1120 st. richtig abgetragen.

3d, Johann Rarl Friedrich von Buring, gurgeit bestellter Dber-Stallmeifter bei Ihro bfl. zu Naffau-Dillenburg, füge hiermit 2c. zu wissen 2c .: bemnach ich wegen meines ertauften abel. Gutes in dem Grund Burbach, genannt bie Gichen, an berfelben vormals gewesene rechtmäßige Erben ein ziemliches Quantum annoch abzutragen schuldig und sonsten, da biesmal aus eigenen Mitteln nicht im ftande, nirgend benöthigte Gelber erhalten können, daß mir herr Johann Beinrich Tilemann, fürftl. Rath und Amtmann allhier in Dillenburg, fodann 2c. Br. Joh. Joft Boffmann, Rentmeifter bafelbften, 2c. gelieben 2c. und baar bargezahlet haben die Summe von zweitaufend Floren f. 2000 fl. 20., thue des Empfangs halber quittieren 2c., gelobe und verspreche, obiges Kapital nicht nur mit landesbräuchl. Benfion jahrl. 2c. mit 6 pro Cent zu verzinsen, sondern auch in 2 Terminen, als ben erften a dato über ein Jahr mit 1120 Floren 2c. inel. ber Intereffen ze, wieder zu erftatten. Und bamit ze. meine Berrn Glaubiger ihres ausgelegten Rapitals famt Penfion befto geficherter fein mögen, fo lege ihnen gu einem mahren Unterpfand 2c. mein 2c. Gut Gichen mit allen 2c. Rugungen, Gin= und Bubehörungen 2c. Go geschehen Dillenburg ben (L. S.) Johann Rarl Friedrich von Buring. 18. 3an. 1707.

Den 18. Jan. 1718 ist der erste 2c. Termin mit 1120 st richtig abgetragen. Der Ober Stallmeister v. Büring ließ es sich nun zwar sehr angelegen sein, sein Gut Eichen in jeder Weise bedeutend zu verbessern; die darauf haftenden Schulden drückten ihn aber dermaßen, daß er sich entschloß, daßsselbe wieder zu verkaufen. Zuerst knüpste er beshalb mit dem Fürsten Wilhelm Unterhandlungen an und erklärte sich bereit, demselben das Gut

für 13000 Thaler abzutreten.

Wenn Ihro hochfitl. Ochl. mein gnöftr. Herr das Eichen-Gut jetigen, wie es von mir verbessert und gebauet, um 13000 Thlr., mit allem Zubehör gnögft. verlangen: so könnte die Zahlung des Werths mit Gelegenheit nachfolgender geschehen, als

hehen, als			00 11
1. an den Andrea von Mählheim			:. 30 alb.
2. an die Fran von Ropp			- "
3. Hrn. Obrift Groß		1000 "	- "
4. Begen ber Eichen rückständige Schuld	an die		
Executores zu Attendorn		2000 "	- "
5. davon einjährige Interesse		100 "	- "
6. noch an dieselben wegen Rechnung .		394 "	30 "
7. vom Löhnberger Hof	10 10 10	5600 "	- "
8. davon 5 jahrige Interesse		1400 "	- "
9. bem Grüneisen		300 "	- "
10. und mir baar		1248 "	30 "
		12000 Thi	Y-

Dillenburg, ben 15. May 1719.

Wir wollen das Gut, wie es ieziger Zeit ist, an Uns erhandeln als die nächste Ansprache zum Eicher Gut, dessen wir Uns jederzeit vorbehalten. Den 15. Maij 1719.

#### Wilhelm Fürft zu Raffau. Johann Karl Friedrich von Buring.

Da der Fürst, wie es scheint aus Geldmangel, das Gut nicht kaufte und nachdem auch aus dem hierauf beabsichtigten Berkause des Gutes an den Herrn von Ziegesax nichts geworden war (f. Löhnberger Zehnten), so verkauste Hr. v. Büring das Sichengut an seinen Schwager, den Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein in Dillenburg, der jedoch nur in der Boraussehung auf diesen Handel eingegangen war, daß er von seinen Brüdern das dazu erforderliche Kaufgeld bekommen könnte. Da das aber nicht zu rechter Zeit geschah, so war K. v. E. an den nur unter gewisser Bedingung geschlossenen Kauf nicht gebunden, nahm jedoch am 6. Okt. 1719 das Gut als Gläubiger in Besitz, da er seinem Schwager Büring gewisse Geldsummen vorgeschössen hatte.

Am 1. Dec. 1719 verpachtete auch der Ober-Fägermeister Karl Freiherr v. Eberstein das freiadlige Rittergut Sichen an Ückern, Wiesen, Gärten, Hoshaus, Scheune, Ställen, Böden, Mühle, vorhandener Fütterung und 45 Mesten Korn Wintersaat für 300 fl. jährl. praenumerando zu entrichtendes Bachtgeld auf 6 Jahre an Philipp Sauer und Johannes Schneider. Bon der Berpachtung ausgeschlossen waren die Hosprenten, Frohne, Jagd und Fischerei, das Wohnhaus (Herrenhaus), Kutschschopen, ein Stall, der Baumgarten, das Obst an den Zwergbäumchen in dem zugemauerten Lustgarten und die Weiser, dgl. Hütte und Hammer zu Heller.

Hieraus ist ersichtlich, daß die zum Gute gehörige Länderei eben nicht sehr viel einbrachte. Beranschlagt wurde das Sichengut um diese Zeit in folgender Weise:

Anschlag berjenigen liegend= und fahrenden Güter, auch Waldungen, Lehns güter, höse, hauberge, Fischereien, Weiher, hoch- und Rieder-Jagden, welche zu bem freiadeligen Rittergut Eichen gehörig und anjeho in wirklichem Gebrauch find, als nämlich:

Margen Wuthen This

		meneden	ornen-	AC HALL
1.	Das reparierte ober fast neu erbaute Wohnhaus nebst ben bargu von Grund neu erbauten Scheuren, Hofhaus, Braus u. Badhaus, auch einem aparten Bäugen am Einfahrtsthor vor Jäger und	19:00		
	Berwalter 2c. estimieret	-	-	5000
2.	ein Grabgarten vor bem haus mit etwas Dbft			1000
12.5	und Nußbäumen besett	-	-	200
3.	ein Grasgarten an der Einfahrt, gang und gar			
	mit tragenden jungen Obst- und Rußbäumen besetht			150
4.	ein Grabgarten hinter bem hofhaus und Ställen		-	30
5.	ein Grasgarten über und über mit schönen,		EVAL NA	
	jungen, tragenden Obstbäumen, wobei auch zu merken,			
	daß diefe 4 Garten in Baunen eingefaßt find	-		425
	Latus	_		5805

	Morgen.	Ruthen.	Thir.
Transport	-	_	5805
6. ein an dem Wohnhaus gelegener, in hoher Mauer			
eingefaßter Luft: und Grabgarten, an ber			
Mauer mit Apritofen, Pfirfichen und Frangobit-			
bäumen, auch in dem Land Kirschen, Quitten und			
Frangobstbäumen besetht, 292 Schuh lang	-	-	1000
7. ein hinten an dem Sofhaus angebautes Bienen-			
haus, gang neu und von neuer Invention gleich-			
falls gemacht	-	-	50
8. ein Weiher in bem Sof nebst einem von außen			
eingeleiteten Springbrunnen, so auch in dem			500
falten Winter nicht eingefroren			10
9. daran ein Backhäuschen, so aber alt			10
10. vier gleich hinter dem Haus gelegene Fischweiher, so alle neu gemacht und besetzt		1000	500
11. eine Mahl-, Scholl- und Schlag-Mühle	-		600
12. ein ziemlich schöner großer Weiher darbei	-		400
13. noch ein großer, an dem Wahlbacher Fußpfad ge-			0.000
legenen Weiher und Setgraben	-	1	600
14. ein zu Wahlbach gelegener freiadeliger Sammer			
und Gifenhütte, fo bei felbstiger Treibung jahr-			
lich wohl 500 Thaler Überschuß gethan	10	9 <del>10</del> 110	4000
15. bie Schäferei an Sut- und Beibe-Gerechtigkeiten	to number		
gu 3 bis 400 Stud, jego aber bei der Berpachtung			
ben hofleuten nur 202 Std. überliefert worden			2400
mit benanntem Bieh angeschlagen	-		2400
16. Rindvieh, Sut- und Beibegerechtigfeit bei 60 Std.,			
fonnten benen Bachtern aber nur 47 Stud geliefert		Same in	2400
werben, mit benanntem Bieh angeschlagen			2400
17. Ganse, Enten, Sühner und Schweine können stud- weis aparte nebst anderm barauf habenben		anistine.	
Hausrath angeschlagen werden.		mid mo	off on
Wiejen.			
18. eine Wiefe, bie Kälberpfüt genannt, trägt jum		1963	1000
minbesten 19 Wagen Heu		594	500
19. bie Ochsen wiese, trägt wenigstens 10 Wagen ben	_	229	300
20. "Grummetwiese " , 9 " , 21. " Sübelwiese " , 12 " ,	The same	964	650
an distribution of		300	300
on Say: Efficiate 10	_	495	900
24. "Hofwiese " " 12 " " 24. "Hofwiese " " 12 " "	_	868	750
25. " Mühlwiese " " 8 " "		438	350
26. " Beiherwiese " " 11 " "		849	670
Acterfeld.			
27. ein Aderfeld am Galgenberg	1 24	633	
an Cannal		1483	
29. " " noppet	-	1198	131 102
30. " bas Waldstück genannt	-	1051	Top to
31. " " Lange Driesch genannt	-	1406	
Latus Latus	-	-	23685

		Morgen.	Ruthen.	Thir.
	Transport	<u></u>	1	23685
32.		-	1470	
33.	" " das Lange Driesch genannt	_	1189	
34.	" " zwischen dem Galgenberg und Kop-	THE R		
	pelsfeldern	-	456	
35.	" bie Wüstenei genannt	-	1412	2500
	NB. Uf biese 9 Stud find bas Jahr vor	inc and		
	der Berpachtung 45 Mesten Binter Saatsorn ge-	Transport		
20	fäet worden.	14 14	0000	*****
36. 37.	zwei Stud Walbung in ber Eichelhort gelegen .	-	2372	1300
38.	" " bem Langenwald gelegen Lehngüter und Höfe, so jährl. Renten ohngefähr		6432	2500
50.	225 fl. baar Geld, 17 Malter Hafer und 20 Mesten			
	Rorn			5000
39.	freie Sohe und Nieder-Jagden und wilde Fischerei			3000
	im gangen freien Grund von einem Diftrift von			
	12 Ortichaften		-	1000
	Roch ift bei diesem Gut fonfiberabel, daß,	1		
	wer Gelb hat, an Adern, Wiefen, Saubergen und			
	Sofen, fo verfett find, teils vor halben Werth ver-			
	fauft, wieder einlosen fann, und zwar vor noch			
	einmal fo viel, wie obbenanntermaßen jego barbei.			
	Waldung (f. auch N. 36 u. 37)			
	ein Bald genannt ber Sanbachswalb	72	15	
	Reramalh	56	61	
	" " " Bergwalb	8	103	
	" Bitud " Gichen in ber Wahlbacher	1		
	Gemark	3	26	Maria .
		140	45	2000
	Souberge und Baldder in Burbacher und Bahl-	110		100
	bacher Gemark, zu dem Saus Burbach gehörig und			
	Bu bem Gicher gekauft.			
	ein Sauftud hinter dem Burgwald	67	-	
	" vor dem Hüttenbergswald	21	100	
	" das Finkelstück genannt	31/2	35	
	" " Hasenstück "	111/2	27	
	" ginter dem Langenwald	13	47	
	" Nöiren	131/2		
	" beim Henborn	171/2		
	" an der Burg genannt	11	27	
	" nodi ibid	111/2	59 60	
	" Röfren	5	37727	
	" am Hembachswald	5 2	60 26	
	on her Mambach cologen	81/2	5	
	om Scholhora gonannt	31	12	
	hei her Snitten Wichen	27	40	
	am Sinhera	53	37	
	" auf dem Wahlbachsgraben	6	_	1200
	Summe			39185
	Julia			2000

Kurz vor seinem am 15. Januar 1720 erfolgten Tobe ließ der Oberschallmeister v. Büring seinen Schwager K. v. Eberstein rufen und ihm die Büring'schen Güter Sichen und Löhnberg durch den Rath Tilemann nochmals zum Kauf andieten. Als ihm Eberstein versprochen hatte, diese Güter für sich und seine Gemahlin gegen Übernahme der Büring'schen Schulden und Zahlung von 200 fl. an Büring's Wutter känflich zu übernehmen, ist kurz darauf der Ober-Stallmeister ruhig eingeschlafen.

Des Ober-Jägermeifters Freiherrn von Cberftein einziger Sohn Karl tam bereits in feinem 14. Jahre in preußische Militair-Dienfte nach Tilfit in Oftpreußen. Im Jahre 1740 wurde er auf ein Werbe-Rommando ins Reich geschickt, fam bei ber Gelegenheit auch nach Dillenburg und gu feiner Schwefter Amalia, Die fich mit bem naffan = oran. Landbroften Andreas Jacob von Außem verheirathet hatte und auf bem Rittergute Sichen wohnte. Jest erft erlangte ber bamalige Fahnrich Rarl Freiherr von Cberftein Kenntnis von bem Testamente bes Dber-Stallmeifters von Büring und erfah also baraus, daß er ber einzige Erbe ber Büringichen Berlaffenschaft war. Er befragte beshalb ben Profesjor Wieberholdt in herborn um beffen Meinung. Diefer erflarte, es fonnten Rarl's v. G. Geschwister "diese Büringische Disposition weder propter desectum solennitatum noch in andere Wege impugniren, weilen ihre verftorbenen Eltern folche agnoscieret und mediante hac dispositione zu der Büringischen Berlaffenichaft gelanget, berowegen auch die hinterlaffenen Cberfteinischen Rinder, als beren Erben, die facta Parentum praftieren und es bei demjenigen, mas ber mehrerwähnte Dbrift-Stallmeifter von Buring fel. verordnet, bewenden laffen mußten." Als der Fähnrich nun feine Unfprüche gegen feine brei Schwestern geltend machte, erwiderten biefe, ihr Bater hatte die Erbschaft uxorio nomine angetreten. Ihr Bruder entgegnete aber, ber Bater hatte die Erbichaft auch im namen bes Raijers antreten fonnen, es fame nur barauf an, was ber Eigenthumsherr verordnet hatte. Aus brüderlicher Liebe zu feinen Schweftern erflarte fich jedoch Rarl bereit von feiner Forderung abzustehen, wenn jede feiner Schwestern ibm 500 fl. für den Abstand von ber Disposition ihres mutterlichen Dheims geben wollte. Darauf gingen die Schwestern auch ein (vgl. Nachtr. v. 1879 S. 128 ff.).

Der Fähnrich Karl v. E. wollte jedoch "mit niemand fernere Kommunion haben." Er brachte deshalb die Anteile seiner Schwestern Johannette Charlotte und Christiane Friederike v. E. an dem Eichengute durch Kauf an sich. Die dritte Schwester Amalie von Außem aber erklärte, sie könnte "ihren vierten Anteil nicht missen und wäre ihr gar nicht seil." Rach verschiedenen vorauszegangenen Unterhandlungen kam es endlich dahin, daß Karl v. E. seine 3/4 Anteile am 11. Febr. 1741 an Herrn und Fran von Außem verkaufte (f. Nachtr. v. 1879 S. 135):

Kund und zu wissen sei hiermit, daß in Ansehung unseres nachbenannten verstorbenen Onkels, des Herrn Ober-Stallmeisters von Büring, gemachten Testaments zwischen Endesunterschriebenen Geschwistern, nämlich dem t. preuß. kurfürstl. brandenburgischen Herrn Fähndrich bei den Dragonern, Herrn Karl von Eberstein, einesteils und dann dessen Fräulein Schwestern, Fräul. Johannetten Charlotten und Fräulein Christiane Friederiken von Eberstein, andernteils, und zwar soviel diese beide Fräulein betrifft mit Autorität und Bollwort deren Herrn Bormunds, des hochgebornen Grasen, Herrn Ernst Friedrich's des heil. Köm. Reichs Grasen von Eberstein, wegen des vormaligen Büringischen abeligen Hauses der Eichen im freien Grund, nicht weniger des Zehenten zu Löhnberg mit allen Lusten und Lasten, Nuten und Beschwerungen solgender beständiger Bergleich und pactum nach genauer überlegung und Verständigung wohlbedächtig verabredet und aufs rechtverbindlichste geschlossen worden.

1) Nämlich es überlassen, cedieren und übergeben vorbenamte Fräulein von Eberstein mit Autorität und Einwilligung ihres auch vorbenamten Herrn Bormunds alles Recht, Anspruch und Forderung, so sie an benannten abeligen Gute der Eichen und allen dessen Bubehörungen, ingleichen den Zehnten zu Löhnberg und was dem anhängig, haben könnten und haben möchten oder sollten, ohne alle Ausnahme aufs rechtbeständigste an Dero ebenmäßig vorbenamten Herrn Bruder und thun dessentwegen ewig geltende Berzicht.

2) Dahingegen verspricht der Herr Fähndrich vor sich, seine Erben und Erbnehmen auß rechtskräftigste, so nur geschehen kann, wohlbedächtig, einer jeden dieser beiben Fräulein Schwestern einkausend Thaler, jeden Thaler zu 24 Gr. oder einen Reichsgulden 30 Ar. gerechnet, und also an Fräulein Johannetten Charlotten eintausend Thaler und an Fräulein Christianen Friederiken auch eintausend Thaler ohne alle Widerrede zu geben und zu

bezahlen.

3) Weilen aber dieses abelige Gut zur Eichen von denen Reichmannischen Erben zu Wilden angesprochen worden und dessenhalben der Prozeß bei dem Reichskammergericht zu Wehlar annoch ventilieret wird, so verbleibt das Kapital dieser 2000 Thaler so lange in dem Gute Eichen stehen, bis solcher Prozeß geendiget. Und gleichwie die beiden Fräul. Schwestern sich dessenthalben die Hypothek auf gedachtem Gut der Eichen und allen dessen Pertinentien ohne Ausnahme ausdrücklichen bedungen und reservieret haben, also hat der Ferr Fähndrich ihnen solche Hypothek ihrer 2000 Thir. halben expresse zugestanden und constituendo verwilliget.

4) Sobald aber dieser Prozeß mit göttlicher Hulfe zur Endschaft gediehen ist, verspricht der Herr Fähndrich solenniter sub hypotheca seiner gegenwärtigen und fünstigen Habeiligkeiten auf 4 Termine von halben zu halben Jahren jedesmal 500 Thir. an mehrgedachte seine beiden Frl. Schwestern baar zu bezahlen und solchermaßen diese 2000 Thir. an selbige abzusühren.

5) Weiters verspricht der Herr Fähndrich, die einer jeden seiner Fräul. Schwestern zu geben verglichenen tausend Thaler a dato dieses Vergleichs an dis zur völligen Abtilgung mit 4 p C. zu verinteressieren und dessenthalben ihnen annehmliche Versicherung zu stellen, auch mit wirklicher Bezahlung der 40 Thr. Interessen an eine jede auf künftige . . . . den Ansang zu machen und dis zur Abführung des Kapitals ordentlich zu kontinuieren.

6) Haben beibe Teile respective cum autoritate curatoris sich bahin verstanden, daß die Frl. Frl. Schwestern mit keinen Schulben, so etwan auf dem Gut Eichen und dem Zehenten zu Löhnberg sein möchten, das Allers geringste zu thun haben sollen oder von ihnen einige Eviktion gefordert werden

könne. Dahingegen der Herr Fähndrich allenthalben freie Hand, Recht und Macht haben sollen, mit dem Gut der Eichen und dem Zehent zu Löhnberg und allem, was zu beiden gehöret, nach eigenem Belieben als mit seinem wahren Eigenthum zu schalten und zu walten, solches zu verkausen, zu vertestieren oder sonst zu veräußern, sonder daß die Fräulein Schwestern dazu was zu sagen

haben, alleinig ber 3) vorbehaltenen Supothet ohnbeschabet.

7) Beilen die Billigkeit ist, daß, wann da Gott vor sei, die Reichsmannischen Erben den Proceß wegen der Eichen gewinnen und dadurch solch Gut verloren gehen sollte, solchen Falls auch der Herr Fähndrich zu Bezahlung der 2000 Thlr. an die beiden Frln. Schwestern nicht gehalten sein kann: Als haben beide autoritate curatorio sich dazu ausdrücklichen anerkläret, wollen auch, wann wegen der Hachenburgischen Schuld der 4000 Thlr. was mit Gewalt oder desacto gegen die Eichen unternommen oder die Bezahlung von den Eichen erkannt werden sollte, solches pro rata sowohl als die vor der Fran Großmutter Berpslegung verglichenen jährl. 50 Thlr. mit tragen, ingleichen zu dem Dietrich'schen Proceß ihren Anteil mit zugeben.

8) Wegen berer biesen 2 Fräulein gebührenden Auge am Baubenberge ift verglichen, daß der Hr. Fähndrich die Zubuße davon ohne der Frl. Frl. Schwestern Zuthun vor sich entrichten, dahingegen, wann solche künftig über kurz ober lang zur Ausbeute kommen sollten, solche in 3 Teile geteilet werden und

er bavon ein Drittel zu genießen haben foll.

9) Renuncieren beibe transigierende Teile respective curatorio autoritate allen und jeden Rechtsbehelfen, Rechtswohlthaten und Ausflüchten etc. Alles treulich sonder Gefährde.

1) Das Gut wird 9000 fl. eftimieret, davon meine beiden Schwestern in Sachsen mir ihre ganze Prätension übertragen vor 1000 Thr. So habe von diesen 9000 fl. 3 Teile, welches zusammen macht 6750 fl., den Teil ad 2250 fl. gerechnet. Da nun aber meine Frau Schwester mir noch erftl. den Abstand von der Disposition ad 500 fl. vergüten muß, so bekomme und habe am Gut 7250 fl. Bleibt also der Frau Schwester auf dem Gut 1750 fl. — 7250 + 1750 — 9000 fl. Uls nun meine Frau Schwester mir diese Summa von 7250 fl. auf gewisse Termine zahlen will, so will ihr mit allem Recht und Gerechtigkeit abtreten. Sollte ihr aber dieses zu schwer fallen, oder davor nicht anständig sein, so will ich ihre 1750 fl., weil ich mit niem ans dem ferner Kommunion haben will, sogleich herausgeben, da sie dennoch 250 fl. mehr bekommt, als die andern.

2) Fir aber die Frau Schwester gesinnt, das Gut an sich zu bringen, so zahlet sie mir sogleich 1000 fl. Den überrest, als 6250 fl., verinteressiere mir die Frau Schwester à 5 pCto. und gebe mir genugsame Hypothek und Ber-

iderung.

3) So zahlet alsdann die Frau Schwester alle darauf haftenden Schulden, sie mögen sein, wie sie wollen, und übernehme das Gut mit Lust und Last, außer die Hachenburgische und Reichmännische Sache, wovor sämtliche Geschwister pro quota stehen muffen.

4) Die Rechnung von 1740, wogu noch biefe Binfe vom Beterstag gerechnet

wird, muß erftl. geftellt und abgethan werden.

5) Sollen die 2 Rugen vom Baudenberg nach geschenem Bergleich benen Kindern bleiben, die itbrigen 31/2 aber ber Frau Schwester eigen sein.

ad 1) Das Gut kann nicht höher als 8000 fl. mit übernehmung berer Sauptschulben estimieren, noch annehmen; babero bem hrn. Bruber, ba meine Schwestern ihme ihre Teile übertragen, vor bessen ganglichen Abstand mit allem

nicht mehr als 6375 fl. geben kann und an dieser Summ 1000 fl. baar bezahlen. An dieser Summ kann ich nicht mehr verinteressieren, als 2375 fl. Bon benen 3000 fl., so von benen Schwestern herrühren, davon kann bis der Reichmännische Proces zu Ende ist, keine Interessen bezahlen. Schießet aber in der Rechnung derer Revenüen etwas übrig, so kann es geteilet werden. Wein 4tes Teil kann ich nicht missen und ist mir gar nicht nicht seil, solches zu verkausen, kann nicht obligieret werden.

2) Ist oben beantwortet und kann ich die Interessen, welche das Gut noch lange nicht auswirft, und die große Beschwerbe und auswärtigen Interessen und banebenst noch jährl. 100 fl. die Proces zu führen, nicht in meinem Sach suchen,

auch tann ich vor 3 Jahr feinen Termin abzuführen versprechen.

3) Die gegenwärtig nöthigen Baukoften und und 400 fl. Abvolaten- und Prokurators-Gebühr find nicht mit begriffen, die muß von benen laufenden Renten

und Rechn. bezahlt werben.

4) Die Rechnung wird fertig gemacht werden. Der Aberschuß dieser und voriger Rechn. wird noch lange nicht hinlänglich sein, obige Posten No. 3 zu bezahlen. Sollte der Accord zu Kräften kommen und man Interessen bezahlen soll, so wäre ja unbillig, daß die Renten, die in 1741 fallen, verrechnet werden sollten.

Dieses wäre die schließliche Resolution, worüber ohne mich zu ruinieren, nicht gehen kann, sondern abwarten muß, was daraus erfolgen wird. Indessen will ich inskünftige doch keine Rechnung mehr führen, und kann jemand bestellet werden, der des Hrn. Bruders und derer Schwestern Sachen beobachtet. An Fremde zu verkausen, gehet gegenwärtig noch gar nicht an, und wird sich auch kein Mensch, hoch oder niedrig, in solche verworrene Güter melieren, da ohnedem kein Prosit bei zu machen ist, wann ihnen die Umstände werden erkläret werden. Ist es so anständig, so kann der Kausbrief gemacht werden. Es müßte aber dabei versprochen werden, Cessionssschein derer Schwestern zu schaffen.

Amalia von Außem.

Hend wohl erhalten und Dero Wohlsein daraus mit Bergnügen ersehen, sonberlich, daß das Aberlassen wohl von statten gegangen, welches Ew. Hochwohlgeb.
gut und nühlich ist, teils weilen Sie blutreich, teils auch weilen Sie schon darau
gewohnet sind 2c. Anlangend, daß Ihro Durcklaucht wegen des Baudenbergs
mit Ihnen disputieret und eine widrige Idee von mir haben, so hat diese nichts
zu sagen, wann Dieselben gndzst. erwägen wollen, daß die Dillenburg. Herren
Mechnungsabhörer dem Schichtmeister Kriedelbach in der letzten Rechnung exclusive des Hrn. von Fleischbein Meces einen Reces von 337 Ths. zugeschrieben hatten, ich aber bei der vergangene Woche abgehaltenen Rechnung erwiesen
und dargethan, auch die Rechnung wirklich mit dem Schichtmeister dassin geschlossen habe, daß der ganze Keceß dis auf 1 Ths. dezahlt ist und hinweggefallen, die
löbliche Gewertschaft über dieses noch 85 Ths. zu sordern hat, anders zu geschweigen, so würden Sie leicht erkennen, daß ich jederzeit der Gewertschaft Bestes
gesuchet 2c.

Wegen Dero Kontrakt mit der Frau Schwester hatte mir slattiert, daß bei meiner Retour alles vollkommen geschlossen und bei vergnügter Abrede sinden würde, indeme das letztere Projekt und von Ew. Hochwohlgeb. selbsten beliebter Borschlag abseiten Dero Herrn Schwager und Frau Schwester zum faveur Dero Frau und Fräulein Schwester angenommen worden, daß nämlich Deroselben 1000 Thir. zum Boraus und das übrige in vier gleiche Teil gemacht werden sollte. Und da die Frau Schwester den Schulden Staat, so sich auf 8200 st. ganz indisputierlich belauset, wie auf beigehendem Zettelchen zu ersehen, wohl

erwogen, anbei die geringen Revenuen des Gutes befannt find, fo hat man Ihro nicht beibringen fonnen, zumalen bei biefen gefährlichen Beiten, basselbe höher als 8000 fl. nach Abzug berer Schulden anguseten, bennoch habe fie bargu bis= ponieret, daß sie in Ansehung Ew. Hochwohlgeb. solches nach Dero quota auf 9000 fl. gerechnet, welchem nach Ihnen 3375 fl. mit benen 1000 Thir. zum Boraus zufommen. Wann aber benenfelben 4000 fl bezahlt werden follten, fo bliebe ja benen armen Fraulein Schwestern einer jeden taum tausend und etlich hundert Gulden übrig; welches Sie ja nicht verlangen werden in Erwägung, daß Gott Ihnen auf ber andern Seiten gewißlich mehr Segen gutommen und allen andern Sachen einen erwünschten Musgang verleiben wird. Muf ben von Ihnen gethanen lettern Borichlag habe ich einen Kontratt entworfen, welchen ber herr Schwager Ihnen geben wird, selbigen zu examinieren. Da sie dann nach Belieben etwas zusehen können, doch werden die Hauptpunkte bleiben muffen. Wann die Hauptkontenta so gefällig, wie ich hoffe, so kann selbiger in duplo verfertiget, von Ihnen unterschrieben und ber Frau Schwester gu ebenmäßiger Unterschrift per Expressen hieher geschickt werden, alsbann burch biesen Expressen auch die restierenden 500 fl. sogleich gurudkommen können. Bis dahin kann Gr. von Außem dorten bleiben. Meines wenigen Erachtens wegen sollten Em Sochwohlgeb, feine weitere Diffitultaten machen, bann es gewißlich Dero hr. Schwager und Frau Schwester schwer fallen wird, wann fie 3 pro Cento davon zu genießen haben follten, wo nicht gar in größeren Schaden zu tommen. Die lettere Rechnung fann nicht ehender fertig werben, bis Dr. Ludolf und Dr Schulgen Bittib ihre Rechnungen eingeschicket haben, meffentwegen ichon an fie geschrieben worben, und borfen Sie sicherlich glauben, daß noch ein ansehnlicher Rudftand verbleiben wird, dabero Sie bei bem Bunkt die Rechnung betreffend in dem Kontraft nichts verlieren, sondern gewinnen.

Sehen Sie nur zu, wie Sie die Sache wegen Löhnberg bei Hrn. von der Lühe wohl incomminieren und sehen etwas nicht an. Wann Sie auf Wehlar kommen, so sehen Sie doch die Frau von Donep zu sprechen und hören, wieviel von Hrn. Dr. von Gülchen an sie bezahlt worden seie. Hat er sie nicht gänzlich bezahlt, sondern einen Nachlaß erhalten, solches kommt Ihnen zu gut nebst denen 4600 fl. und Interessen davon. Übrigens erwarte zu vernehmen, was es vor ein Dekret gegen die Dietrichin gegeben, und empsehle mich Derosselben, der ich mit ergebenster Hochachtung allstets din Ew. Hochwohlgeboren

Gichen, 23. Jan. 1741. gehorsamfter Diener

C. L. Breuning.

Hodwohlgeb. 1c. Herr Bruber! Anbei geht 1 Exemplar des Kaufbriefes unterschrieben zurück, worinnen alles seine Richtigkeit hat außer Punkt 6, davon mündlich nicht allein, sondern in der ersteren Apunktuation genug gesprochen worden, und weisen ich mir es gleich gesten ließe, die Rechnung zu thun, oder die Bau- und Proceskosten zu übernehmen, so wollten Sie lieber die Rechnung gethan haben, dabei mir ausdrücklich vorbehalten, die Bau- und Proceskosten daraus zu bezahlen, wiewohl ich davor halte, daß die Proceskosten noch größer sein werden, als der Rest, der überschießen wird, und ohnedem die Baukosten beinahe auf meinen Rücken kommen werden. Ob ich mir nun diesen Posten expresse vorbehalten, so habe doch dessentwegen kein Bedenken getragen, den Kaufschrief zu unterschreiben, nicht zweislende, daß sich das Übrige doch schieken werde. Wegen Löhn berg werden, wann Sie es wohl überlegen, mir nicht ungleich geben können, und wann Sie gläcklich reissieren und mir die versprochenen 1000 st. davon zukommen lassen seigläcklich reissieren wir desto leichter darauf renuncieren. Wann aber dieselben solche vor 1000 fl. oder 1000 Ther. cedieren wollten und ein anderer sich Borteil damit machen und solches Ihnen und anderen wieder

zu Hals kommen sollte, solches wäre mir freilich nicht recht. Was aber indessen Dero Schwester in Sachsen, wann die Schulden einmal bezahlt sein sollten, oder auch wohl nach denen Verträgen Dotis Loco aus den Lehen zukommen sollte, werden der Ferr Bruder Ihro ja nicht absprechen noch vorenthalten wollen. Wormit wir nochmalen eine glückliche Reise von Herzen anwünschen. Meine Kinder, wenn sie von dem Hrn. Oheim hören, fragen sie, ob er nicht bald wieder kommt und sangen rechtschaffen an zu weinen. Ich verharre in Eg. und din mit aller Hochachtung Ew. Hochwohlgeb. W. H. S. S. ergebener Diener

Eichen, 12. Febr. 1741. von Aussem.

Das Büringische Original-Testament nahm der Fähnrich Karl v. E., nachdem er dasselbe nach vielen Debatten von der Frau von Außem herausbekommen hatte, mit sich nach Tilsit. Vor seiner Abreise aus Dillenburg aber stellte er noch wegen des von seinem Vater verkauften Löhnsberger Zehnten gegen die Gülchen schen actionem revocatoriam bei dem kaiserl. Reichskammergerichte zu Wehlar an.

Die Frau von Außem wurde geraume Zeit hindurch in dem Befite bes Cichengutes beunruhigt. Im Jahre 1745 geschah bies durch einen Entel bes oben erwähnten Oberften v. Seelbach Ramens Johann Rudolf Fünfrod von Machen in der Grafichaft Bitich. Diefer Fünfrod hatte nicht gewußt, daß ber Oberft Johann Wolf v. Seelbach und Frau D. Margaretha geb. v. Loen die Eltern von Zwei Gohnen und fünf oder fechs Töchtern waren. Er glaubte vielmehr, ber i. J. 1700 + Engel= bert v. G. sei ber einzige Sohn und beffen Schwester Margaretha Louisa v. S., als feine Mutter, Die einzige Tochter bes Dberften v. S. gewesen, und behauptete beshalb, seine Mutter sei nach dem ohne Leibeserben erfolgten Absterben Engelbert's die natürliche nächfte Erbin des Eichen= gutes nebft Bubehor, und Frau Dberft v. G. fei baber nicht berechtigt gewesen, bas Gut ohne Borwissen seiner Mutter zu verfaufen. Er ersuchte daher den Ritterhauptmann, Rathe und Ausichuß der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft mittelrheinischen Rreifes, in Rechten auszusprechen, daß der von seiner Großmutter beschehene anmagliche Bertauf ber Gichen für nichtig zu erklaren und ber herr v. Angem ihm solches abzutreten schuldig sei:

An hochlöbl. mittelrheinisch. Reichsritterschaftl. Direktorium unterthänige Supplica pro decernenda Citatione ad videndum vindicari bona avita in Sachen Johann Rubolf Fünfrock von Nachen aus der Grafschaft Bitsch contra den Herrn von Außem.

Reichsfrei hochwohlgeborne Herrn Herrn, Ritterhauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien Reichritterschaft mittelrheinischen Kreises diesseits Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten 2c. Gnädige Herren!

Ew. Hochfreiherrl. Excell und End. End. gebe ich in unterthänigem Respekt klagend zu vernehmen, wasmaßen mein Großvater sel., weil. Fr. Johann Bolfgang von Selbach der Jüngere, genannt Quadvassel, herzogl. lotharingischer gewesener Obrist eines Regiments zu Pferd, das freiadel. Haus und Gut Eichen samt allen seinen Appertinentien, sie bestehen in Höfen, Gütern, Gebäuden, Rechten und Gerechtigkeiten, samt der Eisenhütten von seinen Frn.

Boreltern ererbet und bis an seinen töblichen Hintritt solches auf bessen hinter-lassen einzigen Sohn Engel bert von Seelbach vermög berer vorhandenen Pactorum Familiae bevolvieret. Ob nun wohlen ermeldter Hr. Engel bert von Seelbach in ao. 1700 ohne einige Leibes-Posterität Todes verblichen und dannenhero das Haus Seichen auf seine Mutter Margaretham Louisam geb. von Seelbach, (des Engelbert S.) leibl. Schwester, und Hrn. Johann Wolfgang's von Seelbach aus rechtmäßiger She erzeugten Tochter, mithin als des ersteren natürliche nächste Erbin ab intestato verfallen: so ist ihr doch wegen ihrer weiten Entsernung ihres Bruders sel. Tod dis an ihr Ende verborgen blieben und hat sie mithin die ihr von ihme zugefallene Erdschaft nicht antreten können, inzwischen aber sich gefüget, daß ihre Mutter, ermeldten Hrn. Johann Bolfgangs hinterlassene Fran Bittib, das ihr angefallene Gut Eichen eigenthätig, quo anno und an wen ist mir unbekannt, verkauset, von welcher Zeit solches dann aus einer Hand in die andere, und endlich an den jehigen anmaßl. Besiher, den bekannten Hrn. von Ausem, gekommen.

Wann aber meine Mutter fel. die ohnstreitige Erbin ab intestato ihres ohne Posterität verstorbenen Bruders ift, verfolglich bas Gut Eichen an sie jure successionis gefallen, und ihrer Mutter nicht zugekommen, folches ohne ihr Borwiffen zu veralienieren, überhaupt auch ihr fo wenig als mir zur Laft liegen fann, daß fie fich nicht ehender um die Erbichaft ihres Bruders fel. gemeldet, geftalten bereits ermähntermaßen fie beffen Todesfall bis an ihr Ende ignorieret, ich felbsten ihn auch ehender nicht, als vor ohngefähr einem halben Sahr in Erfahrung gebracht, und bekannten und ausgemachten Rechtens ift, quod ignoranti nulla currat Praescriptio: Diesem nach ich das inscia matre mea mithin nulliter veräußerte Gut a quocunque Possesore zu vindicieren, und den Grn. Beklagten als jegigen Detentorem in Betracht sowohl er als bas Gut quaest. ber hochlobl. mittelrhein. freien Reichsritterichaft immediate unterworfen, vor diesem hochansehnlichen Gericht in rechtl. Anspruch zu nehmen allerdings befugte und gegründete Urfache habe: Als gelanget an Em. hochfreiherrl. Excell. und Ind. Ind. mein rechtl. unterthäniges Bitten, Gie geruben mir wider außen rubricierten grn. Beflagten Citationem ad videndum vindicari bona avita guädig förderlichst zu erkennen und mitzuteilen, hiernach aber in Rechten finaliter auszusprechen, daß ber von meiner Großmutter, weil Grn. Joh Bolfgang von Seelbach hinterlaffenen Frau Bittib, ohne Borwiffen und Konfens meiner Mutter fel. beichehene anmagl. Bertauf bes Gut und Saufes Eichen vor null und nichtig zu erflären, und ber fr. Betl. mir folches famt allen Appertinentien, fructibus perceptis et percipiendis, auch verursachten Unsund Gerichtskossen abzutreten schuldig seie. Desuper et si quid melius 2c. Ew. hochfreiherrl. Excell. und Ind. Ond. unterthänigster gehorsamfter

Johann Audolph Fünffrock von Aachen in der Grafschaft Bitich.

Am 26. Mai 1745 wurde dem Beklagten aufgegeben, innerhalb 4 Wochen durch einen ad Acta konstituierten Anwalt seine etwa habende Gegennoths durft anbringen zu lassen.

Im Jahre 1747 forderte die Kirche in Burbach von dem Hause Eichen rückständige Armenrenten, welche vor Zeiten Gottfried und Phislipp v. Seelbach den Hausarmen im Kirchspiel Burbach vermacht hatten.

Extractus protocolli der Kirche in Burbach.

1) Beiland ber Bohledl., Geftrenge und Beste Gottfried von Seelbach genannt Quadvaffel in ben Gichen ben hausarmen im Rirchspel Burbach ver-

macht fünfzig Röber Gr. Konrad Wilhelm von Seelbach gnt. Quadvassel. 2) Weiland ber Bohledl., Gestrenge und Beste Philipp von Seelbach gnt. Quadvassel, Hosmeister zu Dillenburg, hat den Hausarmen im Kirchspel Burbach in testamento vermacht, mündlich sich auf seines Bettern Gottsried von Seelbach sel. Testament bezogen, und denen Armen im Kirchspel Burbach gleichmäßig 50 Gr. vermacht. Konrad Wilhelm von Seelbach, gnt. Quadvassel.

Laut der bei letzterem Gründischen Lisitationstage ergangenen hohen Bersordnung wird dem adligen Haus Eichen zu Zahlung derer restierenden Armenrenten und resp. Kapitals samt davon versallenen Interessen terminus von 6 Wochen angesetzt mit dem Anhang, daß nach Ablauf dieser Frist mit der Execution ohnaushaltlich vorgeschritten werden solle. Burbach, den 8. Febr. 1747.

Gemeinschaftl. Umt. Gunther Reufch.

Näheres hierüber ist aus nachstehenden Briefen der Frau von Außem an ihren Bruder, den Dragoner-Lieutenant Karl von Eberstein in Tilsit ersichtlich.

Bergallerliebfter Bruder! Mit recht betrübtem Gemuthe muß erfahren, wie ich bis hieher von Euch als auch von meinen lieben Schwestern werthe Gegenantwort auf mein letteres Schreiben in Bergeg gefommen bin; ich habe zwar durch andere erfahren, wie Euch Gott bei Dre en in dem hitzigen Treffen erhalten habe, wovor Gott herzlich gedanket und ihn angeflehet, daß er ferner bei Euch sein möchte zo. und mir die Freude zu gonnen, Euch baldigft zu sehen zc., bitte also nochmals, erfreuet mich bald mit einer Antwort, und wenn es Euch beliebet, mir die ichon oft gebetene Rechnung nach Guerem Gutachten zc. mit zu senden. So will ich Euch zeigen, wie das Meinige thun werde, nach Gueren Belieben und nach Möglichkeit abzuführen, wie billig fein wird 2c. 3ch fende hier inzwischen vierzig Stud Dutaten auf Abichlag ber Intereffe, ichreibet mir, wohin hinfuro Euch die Gelber übermachen foll. Die Dufaten gelten hier 4 fl. 18 Xr. das Stud 2c Mein Mann empf. sich, und meine Kinder fuffen Euch unterthänig die Sände. Meine Charlotte hat vor 6 Wochen zum zweiten Male die Blattern gehabt 2c. Ich bin vor 10 Tagen erft von Bettlar mit ihr hier angetommen, allwo ich ben Winter über ben Reichmann'ichen Broceg sollicitieret in der Hoffnung, ein Urteil zu erhalten, aber Geld verzehrt, und leider doch kein Urteil Ich will von Berdrießlichkeiten schweigen 2c., auch versicheren, wie eher aufhören werbe zu leben als zu sein meines herzallerliebsten Bruders treue Schwester und Dienerin

Eichen, 13. April 1746.

Amalia von Aussem.

Mein Mann gehet morgen nach Betlar bor mich.

Herzallerliebster Bruber! Dero mir Werthes vom 12. Juni aus Tilsit habe, obzwar spat, doch endlich wohl erhalten; nun wäre zwar längsten zu beantworten meine Schuldigkeit gewesen, bin aber durch ein und anderes Schicksal verhindert worden, indeme mir vorgenommen, nach Sachsen zu reisen, meine lieben Anverwandten kennen zu lernen, wie meinen Schwestern allbereit schon geschrieben. Gedachte, von da Euch zu schreiben zu, stunde in Gedanken, ob nicht auch das Bergnügen ereignen könnte, Euch allda anzutressen zu. Invessen hat mich herzlich erfreuet, wie aus Euern Zeilen gesesen, daß Ihr Euch noch wohl befindet zu. Es ist bei mir alle Tage was Neues zu. Vors erste habe dieses Jahr eine von Grund auf Eisenhütte bauen müssen, welche gänzlich auf einen Hausen gesallen zu. Ich habe 12 Wochen in Wehlar dieses Jahr wegen des Reichmanns Proceh sollicitieret in der Hoffnung, ein gut Urteil zu erhalten, auf daß mich an einem Ort sicher stellete, weisen der Reichmann so sehr prahlete, als hätte er aufs neue den Proceh wieder gewonnen; ehe es

mich versahe, bekomme zwei Citationes von Friedberg, wie Ihr aus einer beigefügten Beilage sehen werdet, daß es der Monsieur Fünfrock als ein Enkel von der letztren Frau von Seelbach in das Gut prätendieret. Nun soll und muß ich antworten 2c. Weilen ich ohne Euch solches nicht kann, erwarte also Euer Gutachten hierüber. Daß ich alle Proceß alleine ausführen sollen, ist mir ohnmöglich. Wit dem Kammerrath Reichmann kann ich wegen des bewußten Lagerbuchs nichts ausmachen, indeme er nach lange geführtem Proceß sich los geschworen Nun weiß gar nicht, wie es anzusangen habe. Wenn Ihr heraus kommet, wie in Dillendurg gehöret, so lebe der Hoffnung, daß Ihr in das Wittel tretet, eher als ich was bei ihm auszumachen. Es wäre uns angenehm, wenn Ihr kommet, da indessen vor ein Stücklein Geld so viel als möglich sorgen will, Euch zu befriedigen 2c. Die Dukaten gelten 4 fl. 12 alb., die Louisd'or 7 fl. 25 alb. 2c. Habe ich aber noch was in Sachsen, so soll es ohne Ausschlaß übertragen werden auf Abschlag 2c.

Es ist vor einigen Monat mein Schwager aus Italien hier angekommen, ist aber nun böser gegen uns als zuvor gesinnet. Wenn Gott ferner mit uns ist, so hosse mit Mühlheim es zu verbessern, alsdann könnte, wie billig, meinem lieben Bruder besser besteidigen. Habet Geduld, wie Gott mit uns allen. Ihr habet zwar das Euere auch nöthig, doch seid Ihr allein und könnt Euch eher als ich helsen, weilen meine Haushaltung weitläusig ist. Ich habe, wie Ihr wohl wissen werdet, schon vor fast einem Jahr vor 3000 st. Kaution zu Weglar gut gesprochen mit Hand und Vischaft bei der Kammer in dem Gülchenschen Prozeh, welche Kaution Hr. Doktor Dietz auf Ansorbern des Urteils gemäß, welches darin erkannt worden, übergeben zc. Was, nun die Gülchenschen Erben weiters fordern, weiß ich nicht, doch werde hiervon zc. Rachricht geben, denn über 14 Tage wieder einiges Sollicitieren ausüben will in Weglar, es kostet mich nur gar zu viel, daß es nicht auszussehen ist; dennoch sehe ich in der Reich man ns Sache gern Ende zc. Meines lieben Bruders treue c. Schwester.

Eichen, 22. Oft. 1746. Amalia v. Aussem.

Herzallerliebster Bruber! Ich bin tausendmal beschämt, daß so lange nicht geantwortet auf Euer mir sehr angenehmes Schreiben, welches ich den 10. Januari des vorigen Monats wohl in den Eichen empfangen. Die Ursache war dieses, daß erst mit Hrn. Doktor Dietz sprechen wollte, wie es wegen des Proceß, die Gülchen'schen Erben betreffend, stünde. So habe ich ihn gestern gesprochen und ihm den Punkt aus Eueren Werthen vorgelesen. So gab er mir zur Antwort, erstlich hätte er keinen Brief von Euch bekommen, auch nicht gewußt, wo er Euch hätte schreiben sollen, dennoch hätte er an den Hrn Bergrath Hilgard nach Harte schreiben sollen, dennoch hätte er an den Hrn Bergrath Hilgard nach Hartvort erhalten, od es gleich sast einem Einschlag an Euch, aber dis dato keine Antwort erhalten, od es gleich sast ein Jahr wäre, und stünde auf nichts weiters an, als daß die Gülchen'schen Erben darauf bestünden, das Original des Testaments zu sehen, auch wollten sie sich nicht weiters einlassen, dis das ihnen gezeiget worden, bat mich also, dieses Euch zu berichten, ehe könnte nichts weiters darin gethan werden. Ob es Euch nun gefällig, an ihn selbsten oder an mich zu schiefen, überlasse ein Dossang, ein Ende zu erleben Bis dato weiß sast nicht, was ausweisen kann, was hier ausgericht habe, als mit Hossmung und Angst das Ende erwünschet.

Ich habe den Hrn Ludwig schon vor Christag von Seidelberg kommen lassen und ihm alle mögliche Nachricht des Lünfrocks betreffend abgeredet und alles Mögliche vorgekehret. Wie weit es nun zu Friedburg stattsindet, weiß Gott, doch habe dis dato keine Gegenantwort, wie lange es dauert, von ihm

erhalten.

Geftern bekame Briefe von meinem Mann, worinne er mir Kopie, wie hierbei folget, von dem Befannten, und Ropie aus bem Kirchenbuch guschickte. Bie Ihr erseben könnet, daß sie mir wieder neue Schererei machen und sich gar mit Exefution zu broben unterfteben, ohne daß fie meine Gegenantwort gubor gefordert hatten. Es ift ein, als wenn fie noch alle aus dem Reich famen, mich

qualten, und bie Gichen ein Ufpl aller Leute werben mußte 2c.

Denket an mich wegen bes von Guch mir versprochenen Eichischen Lager= buchs, daß bas betomme. Es ift von mir nicht möglich, vom Reichmann ober Wiederholdt heraus zu bringen zc. Ich habe an die 2 Schwestern ein Bollmacht 2 Mal gefandt zu unterschreiben, aber nichts erhalten, ob fie schon mit Schmerzen zurückerwarte, indeme noch einige Briefe zu Dillenburg auf dem Schloß fein sollen, die die Eichen angeben. Solche wollen fie mir ohne Bollmacht ober Raufbrief nicht geben, und ben Gichen-Raufbrief mag ihnen nicht weisen, sonsten nur noch ba wohnhaften Feinden eine Belegenheit wegen Attenborn gebe, denn ich mich barin Ursach habe, vorzusehen. Es können euch 3 Geschwistern obige verwahrte Briefe nichts helfen, so zweifle nicht, daß ihr mir fie guschiden werbet. Wenn etwa einiges Licht ber ftrittigen Affaire baraus nehmen fonnte, wenn bas noch erlebete, fo wollte, wenn es Gott gefiel, noch gerne leben Gott zu Ehren und den Meinen zum Dienst. Ich beklage ebenfalls herzlich Guer Schickfal, bas Ihr ausgestanden 2c., und erfülle Gott an Guch ben Bunsch, welchen Ihr an mich zum Neuen Jahrswunsch, wovor im Namen unser aller Dant fage, gefchrieben.

Mein Hr. Schwager, ber Oberftlieutenant, ist jest in der Aussem-Affaire nach Disteldorf, um zu sehen, ob Sie das Ihre beim Kurfürsten in das Reine bringen tonnten 2c. Go viel fann fagen, daß er von Gott fo regieret worden,

daß er nun ein guter Freund von uns ift.

hr. Breuning ift, wie ichon mehr berichtet, feit einigen Jahren zu Dillenburg bei der Fürstin als Sof-Berwalter in Diensten 2c. Meines 2c. Bruders treue Schwester 2c.

Wetslar, 10. Febr. 1747.

Amalia v. Aussem.

Herzallerliebster Bruder! Euer vom 1. 8 br. datiertes Schreiben aus Tilfit habe geftern ben 18. Diejes erft erhalten, welches Schreiben bas zweite in biesem Jahr ift 2c., daß man freilich denken follte, wir waren an der Welt Ende ober gar gestorben, obichon keines von Kranksein dem andern berichtet. Indeffen ift mir erfreulich, wenn Euch Gott vor gedachten Beschwerden bis dato bewahret und mit Bergnügen die Zeit gelebet, wie mir Euer Bediente, der junge Knauf, berichtet, daß es Euch so wohl ginge und so viel Erfreuliches ergablet, unter andern, daß Ihr fo viel Bedienten in Livree, 6 Bferde hieltet, ja so viel des Lobens zu wege gebracht, daß oft mir eine Stunde bei Euch zu fein wünschete 2c.

Lieber Bruder, meine Feber ift nicht im ftande, Guch alles an Tag gu malen, was mich beläftiget. Wenn ich meine, ein Ubel ift überstanden, so sein 2 ober 3 andere Schickfal ba. Erstlich ift bekannt, wie der hauptproces von den Reich mannern noch auf dem Bute haftet. Db wir vor einigen Sahren allerfeits ber Hoffnung lebten zc. das Gut zu erhalten, welches Gott noch berleihen wollte, fo haben wir nichts ba weniger mit Schriftwechfeln verschonet bleiben können, noch vielweniger ein Endurteil erzwingen können. Obichon 2c. fast ein halbes Jahr zu Wehlar gelegen in der Hoffnung, das Gut sicher zu stellen, so habe anstatt dessen eine Gegenschrift empfangen 2c.

Was den Lömberg-Proces betrifft, so habe Euch 3 mal den Berlauf der Sach geschrieben, wie vor 3000 fl. Kaution zu Weglar gestellet 2c., im 2. Schreiben habe bericht, wie zc. Euch aber anbefohlen worden, bas Original: Teftament an die Rammer einzuliefern, ehender foll feine Sandlung vorgenommen werden 2c. Ich habe zur Michaeli-Messe an Schwester Charlotte auf Leipzig 200 fl. gesandt vor Euch zu übermachen 2c. 2c.

Amalia von Aussem. Eichen, 19. 9 br. 1747.

Bergallerliebfter Bruder! Des lieben Bruders mir wertheftes Schreiben vom 30. Juli batiert habe erft vor einigen Tagen burch frn. Rath Dieg Beranstaltung erhalten. Ich bebaure, baraus zu ersehen, baß die Gesundheit meines liebsten Bruders nicht die beste seie, und wünsche derohalben herzlich, daß die Pyrmonter Bafferfur demfelben wohl angeschlagen mag haben und 2c besto eber Gelegenheit zu haben, ben lieben Bruder allhier zu sehen und das hiefige Werf in Ordnung helfen zu bringen. Obwohl ich mich nun genugsam kummere und plage, fo burfte boch bie angetragene Sandbietung bes werthgeschätten Bruders bei biefer Sache fehr nutflich fein zc., als wurde bei Ginficht ber Sach gleich in Die Augen fallen, was vor Laft, Muh und Arbeit mir felbft aufgeleget, was vor Untoften gur ganglichen Renovation ber Sutten, Sammer, Mühle und Sofgebaus angewandt, und besonders was vor Proceggelder in der Reich = mannischen Sache hergeschossen habe zc. Ich nehme teil an des Bruders Ludwig Ernft Avancement zum Lieutenant 2c.

Amalia von Aussem. Eichen, 16. Sept. 1748. P. S. Jest ist meines Mannes Hr. Bruder wieder hier, welcher so lange in

Italien in faiferl. Diensten als Major gestanden 2c.

Berglich geliebtefter Bruber! 2c. Warum aber ber liebe Bruber anfänget in seinem Schreiben mit diesen Worten: "Wir find erträglich gesund, wies wohl meine alte Sutte gar baufällig zc. Wie merke ich, daß die 50 Jahre nicht weit sein 2c. Der Sochste 2c. erfreue Guch mit solchem gerechten Urteil in Beglar, als mich Gott, obwohlen unter taufend flagenden Thränen, Angst und Sorgen mich noch hat erleben laffen, die Schmach ist über-wunden, Gott wird helfen, daß übrige Gott geklagte 11 Processe zu überwinden, welche vor Dillenburg, Sachenburg hangen zc. Der fel. Breuning ift in Solland bei feinem Sohn geftorben ben 8. Januar 1765 2c.

Eichen, 30. März 1766. Amalia von Aussem, geborene v. Eberstein.

P. S. Ihr werdet boch wiffen bas traurige Schidfal unfers Mannheimer Brubers, bag ber nun im 3. Jahr zu Beinheim in ein Rlofter gethan worben unter bem Ruf, er ware verrudt, fo nicht ift. Mein Sohn hat ihn zu fprechen verlanget, aber er ift nicht zugelaffen worben. Jest ichreibt fie uns und abreffirt fich besonders an Cohn, daß ihr der ihren gegen ihre Schwiegermutter bei uns geführten Proceg betreiben helfe, denn ihr Mann und Schwiegermutter vom Beppenfelber But bei uns jährl. Revennüen 1000 fl. Witthum verschrieben, welche fie haben will, weil ihr Mann als das anzusehen (vgl. v. E., Geich. S. 1193).

S. 211.

# Historische Nachrichten über die Amter Leinungen und Morungen.

Schreiben Gr. Erlaucht bes Grafen Botho gu Stolberg an ben Berausgeber diefer Nachträge d. d. Isfenburg, ben 3. Januar 1881.

Soch: u. Wohlgeborner Freiherr 2c.! Em. Soch= und Bohlgeboren haben Die große Gitte gehabt mir Die Fortsetzung bes 2c. Werkes über das 2c. Beichlecht von Cherstein mit ber 3. Folge der Nachträge zu übersenden 2c. Diese neue

Folge enthält nicht allein eine Menge intereffanter Beilagen, fonbern im Saupttegt bas für mich noch wichtigere Material für bie Lotalgeschichte von Morungen u. Zugehör, weil es fich mit meinen Forschungen berührt. Dies gibt mir bie 2c. Beranlaffung, einige andere Beitrage, Die ich teils in den Stolbergifchen, als anderen Archiven gesammelt 2c. in der Anlage Ihnen mitzuteilen 2c. In ber hoffnung, bag Guer Soch- u. Bohlgeb. bies freundlich aufnehmen wollen, füge ich nur noch bei, daß ich überhaupt für die Lotalgeschichte der Thuringischen Umgegend, soweit fie Stolbergische Berhaltniffe betrifft, ziemlich umfangreiche Studien und Sammlungen gemacht habe 2c.

1) Ulrich Graf von Sohnstein zu Relbra vertauft an Landgraf Balthafar von Thuringen seinen vierten Teil an Schloß Morungen und mehrere Lehnschaften. Dat. Morungen 1383 (Dresbener Archib).

2) Graf Bolrad und Gebhard von Mansfeld geloben einen Burgfrieden bes Schloffes Morungen an Graf Bothe zu Stolberg. Der Burgfrieden

foll Mansfeld ichirmen. 1439 (Stolberg. Archiv).

3) Bote Graf zu Stalberg und Gunther Graf zu Mansfeld teilen bie Burg gu Morungen mit Menren, Dinften, als bas bie Rafels und Bebbels aus weisen, die Berichte und Bergwerg. Ungeteilt bleibt ber Ader. Folgen

Bestimmungen wegen der Hütte zu Lynungen. 1452 (Magdeburg. Archiv).
4) Graf Heinrich zu Stolberg vermacht in seinem Testament seiner Tochter N. N. seinen Teil an Moringhen. 1461 (Wernigeroder Archiv).

5) Raifer Friedrich III. weift Graf Beinrich zu Stolberg und Gunther 2c. Grafen gu Mansfeld megen bes Lehns des Schloffes Moringen mit Bugehör an Sachfen und erläßt fie ihrer Pflichten. 1467 (Dresbener Urchiv).

6) Rurfürft Ernft gu Sachien ichreibt an Gebhard zc. Grafen gu Mansfeld und ichlägt bas Suchen um Erlaß ber vermoge faiferlicher Unweifung von ihnen bei Rurfachsen gu nehmenden Belehnung über die Bergwerte und das halbe Schloß Morigen ab. 1477 (Dresben, Arch).

7) Inferat zu einem Befehl (fachf. Seite) an . . ber Ausfertigungen in Betreff bes ben Grafen von Stolberg und Mansfelb gemeinschaftlich gehörigen Schloß Morungen und der den Grafen von Mansfeld allein zuständigen Werte Ca. 1481 (Dresd. Arch.).

Die Grafen von Mansfeld icheinen barauf beshalb vor bem Raifer verhandelt

8) Schloß Morungen wird von Stolbergifder Seite an Sans

Beiffenberg (amtsweise) überantwortet. 1492 (Stolberg. Arch).

9) Heinrich der Altere und Sohne Grafen zu Stalberg einigen fich mit ben jungen Grafen von Mansfeld über ben Bertauf ihres Anteils an Morungen für 4000 fl. vorbehaltlich ber Bereinigung über die Grenze und einige

Bahlungsbedingungen. 1495 (Magbeb. Arch.)

10) Beinrich der Altere und Gohne Grafen gu Stalberg vertaufen an Günther zc. Grafen zu Mansfeld ihren halben Teil an Moringen, woran Mansfeld der Borfauf zustehe für 4000 fl., ihren halben Teil an ber Burg mit bem Dorfe barunter, mit bem Flede Lynungen und ben Dorfern Rota, Sorle, Sorlehagen mit allen wuften Dorfftatten, mit allen Forften und Bugebor, behalten fich nur eine Stelleftat zur hohen Jago von Queftenberg aus vor. 1496 (Magdeb. Arch.).

Bemerfungen gu den urfundlichen Beiträgen.

ad 1) Dies icheint ben übrigen Rachrichten über ben Befig von Morungen zu widersprechen, gleichwohl erscheint es urfundlich beglaubigt, stimmt auch mit ben nachrichten über bie Grafen von Sohnftein-Relbra, welche um biefe Beit anfingen, ihre gangen Besithungen am Barg zu veräußern. Auch ift babei

nicht zu übersehen, daß das, was uns bekannt ist, doch immer nur ein fragmentarisches Wissen ist und so manche Nachricht noch im Verborgenen schlummert und manche andere verloren sein mag.

ad 2) Hier ist die erste bekannte Nachricht von Stolbergischen Rechten an Morungen; es ist mir mit Rücksicht auf den abgeschlossenen Burgfrieden auch wahrscheinlich, daß die Grafen zu Stolberg erst kurz vorher in den Besitz von Morungen gekommen waren, denn solche Verträge wurden gewöhnlich bald nach Entstehung eines gemeinschaftlichen Besitzes abgeschlossen, wie auch wohl nöthig war. Ich vermuthe, daß der Kauspreis wie der Verkausspreis etwa 4000 fl. betrug.

ad 3) Die Urfunde ift mir leider nicht vollständig befannt.

ad 5) Dieje Urfunde ericeint als Erganzung berjenigen von 1466 bes

Raifers (vgl. meine Rachtr., 3. Folge. S. 8).

ad 7 u. 8) Diese beiden Urkunden zeigen, daß die Grasen zu Stolberg auch noch nach 1480 in vollem Besit ihres Anteils an Morungen waren, und beweisen dies auch die Stolbergischen Kentei Rechnungen aus der ersten Hälfte der Neunziger Jahre, worin es immer noch als Eigenthum betrachtet wird. Ich glaube demnach, daß der Stolbergische Anteil von 1439 dis 1496 keine wesestelliche Beränderung ersahren hat, und dürfte die Teilung von 1452 (Nr. 3) nur eine lokale Teilung der Burg und hinsichts der Dienste und dergleichen gewesen sein, wundern muß es uns, daß der Acker nicht ebenfalls geteilt wurde, denn er mußte doch jedenfalls getrennt bewirthschaftet werden.

ad 9 n. 10) Diese beiden Urkunden bestätigen aufs Dentlichste, daß bis 1496 der ganze Stolbergische Anteil noch in den Händen der Grasen war, es muß überhaupt nach meinem Dafürhalten angenommen werden, daß das Haus Stolberg während seines Besites ganz in demselben Verhältnis wie Mansfeld stand, wie ja auch alle gemeinschaftliche Lehnsurkunden beide Häuser gleichmäßig berühren, wie sie gemeinschaftliche Verordnungen erließen zc. Dergleichen Gemeinschaften der Besitzungen sind zu jener Zeit auch gar nichts Ungewöhnliches. Um beim Haus Stolberg stehen zu bleiben, so übernahm dasselbe das Amt Kelbra nur mit Schwarzburg zusammen, das Amt Hering en ebenfalls mit Schwarzburg, und im Ansan noch mit drei anderen Herren zc. Auch Harzigerode und Günthersberg im Harz waren zeitweis im Gemeinschaftsbesitz von Schwarzburg und Stolberg.

Schon vorher, am 6. Jan. 1879, fchrieb mir Graf Botho:

"Als ich vor etwa 14 Jahren ansing, daran (nämlich an der Geschichte seines hochgräst. Hauses) zu schreiben, hatte ich noch keine Ahnung, welcher Reichthum an Material sich noch mit der Zeit ergeben würde und obgleich ich meinem Plane treu geblieben bin, nur die mittlere Geschichte mit Ausschluß der ältesten und der späteren, d. h. also etwa von 1210 bis 1510 in Arbeit zu nehmen, so din ich noch nicht einmal mit dem Hauptwerk der Familiengeschichte ganz zu Ende gekommen, während ich nicht ohne eine Geschichte der Bestigungen, und was damit zusammenhängt, abkommen kann zc. Um sedoch wenigstens meinen guten Willen zu beweisen, beehre ich mich hierbei, einen Stammbaum unseres Hauses zu übersenden, wie ihn meine Studien ergeben haben, der aber eigentlich doch nicht ganz abgeschlossen ist, da in den älteren Zeiten der Name Heinrich so häusig vorkommt, so daß es sehr schwer ist, sie genau zu trennen zc.; ich erwarte aber mit Ungeduld noch Nachrichten von Professor Contzen in Würzburg, da sehr viele Glieder meines Hauses Domherren in Würzburg gewesen und sich daraus manches genauer wird feststellen lassen. Ich bitte daher die Zahlen nur als vorläusig zu betrachten."

Diesen Stammbaum laffe ich, ba die Grafen gu Stolberg fo oft in meinem Familienbuche erwähnt werden, hierunter folgen.

#### Tab. I. Bodftedter Linie.

Tab. I. Bodftedter Linie.

Heinrich I., Graf zu Stalberg 1210—1239, geht in den Kreuzzug 1227.

Dessen Kinder: I. Heinrich 2., s. Tab. II.

2. Christian, Domherr zu Halbeitadt, 1242—1276 z. Würzburg, 1256—1272 z. Mainz.

3. Sophia, Gem. N. Gr. v. Hohn stein 1243.

4. Friedrich I., Gr. z. Stolb. 1233. 1242—1278, Gr. z. Bodstedt 1272. 1282, Gem. Abelheid († 1272).

Söhne: 1) Heinrich 4., Gr. z. Stolb. 1268. 1272. selbständig 1281—1323, Gr. v. Bodstedt 1290, Herrich 1308. 1317, d. Altere 1308—1323, Gem. Jutta v Koldig (Wolfenburg, 1296 † 1306).

Söhne: (1) Heinrich 8., 1296. 1306. 1317. Gem. Mechtild Gr. v. Balkenstein 1316. (2) Friedrich 5. 1306, Albi z. Sittichenbach 1323. 1330.

(3) N. Sohn, 1306.

2) Hadwig, Gr. z. Stolb. 1289 bis 1323 † par 1337

Tudwig, Gr 3. Stolb. 1289 bis 1323, † vor 1337. Kinder: (1) Friedrich 6., Gr. 3. Stolb. 1329. 1337, Erbe Heinrich's Gr. v. Beich-

(2) Hermann 1339, 1346 getötet auf d. Erichsburg.
(3) N. Tochter, Gem Heinr. Gr. v. Beichlingen.
(4) Kutgard, 1336 Kanonissinz. Quedlinburg, 1340 Kapellana, 1348—1353 Abtissin das., † 19. Dec. 1353.
3) Friedrich 3., Domherr z. Kammin 1297—1326, thesaurarius 1322, Propst 1326.

#### Tab. II. Sauptlinie.

Beinrich 2., Gr. 3. Stolb. 1242-1272, Gem. Agnes (v. Belbrungen) 1267. Beffen Rinder: 1. Tutgard, Gem. Beinrich b. Alt. S. 3. Frankenstein 1283, Bitme 1295—1312.

1295—1312.
Friedrich 2., Domh. z. Würzh. 1290—1315, Archidiakonus 1302—1315.
Margaretha, Gem. N. Gr. v. Reinstein 1289.
Heinrich 3., Gr. z. Stolb 1280 bis ca. 1300, Gem. N. Gr. v. Hohnstein.
Söhne: 1) Puetrich, 1303.
2) Heinrich 6., Domh. z. Würzh 1290—1320, d. Alt. 1310, Domh. z. Merseb. 1313—1327.
3) Heinrich 7., Domh. z. Würzb. 1320, Dompropst z. Magdeb. 1324—1334, Bijchof z. Merseb. 1341—1357, Domh. z. Würzb. 1319. 1335.

Stolb. 1302 bis 1329, + vor 1333, Gem. I., Jutta, 1303;

(4) Dda, 1303.

(4) Oda, 1303.
(5) Sophia, 1303. Abtijsin zu Egeln 1326.
(6) Heinrich II., s Tab. IV.
(7) Botho, 1334 39. 1341. Domh. z. Magdeb. 1340, Propsi zu Dorla.
(8) Friedrich 7., 1339. 1341. 1346, Domh. z. Würzb. 1340. 44.
(9) Femengardis, 1303.
(10) Jutta, 1303.
(11) Otto 1., 1329, reg. 1333. 34. 37, † vor 1338.

Söhne: a) Heinrich 14., nim. 1341, d. Jüngste (Otto's Sohn) 1347—1367.
(b) Heinrich 15., nim. 1341, Domh. z. Merseb. u. Würzb. 1370. 1378.

### Tab. III. Erfte Seitenlinie.

Heinrich 9., 1303. 1316. 1323. 1325. 1329, d. Alt. 1329, † vor 1334, Gem. Agnes Gr. v. Mansfeld, Bitwe 1334.

Deffen Kinder: 1. Heinrich 12., 1334. 1341, nim. d. Jüng. 1347. 1361. 64. 65, d. Mittlere 1362. 67.

Rinder: 1) Heinrich 17., Domh. 3. halberft. und Magdeb. 1393; Propit 3. Merfeb. refign. 1394.

2) Sophia, Gem. I. Günther Gr. v. Kevernburg 1376, Wwe. 1376—88; II. Joshann Gr. v. Schwarzburg 1388—1396. 3) N. Tochter, Gem. Friedrich Hrz. Hateborn 1370.

- 2. Otto 2., 1334. 41., nim. 1344. 1348. 3. Heinrich 13., 1334, Domh. z. Merfeb. 1360—63, Propfi z. Sulza 1365—79, Bisch. z. Merfeb. 1382—1394. 4. Friedrich 8., † 1384, Domh. z. Bürzburg. 5. Oda, verl. 1335 m. Bu sjo D. z. Schraplau.

#### Tab. IV. Sauptlinie.

Heinrich 11., Gr. u. H. & S. Stolb. 1334, reg. 1337. 38. 39. 1340. 41. 44, d. Alt. 1347. 1351—1367, Gem. N. Gr. v. Hohnstein. Deffen Kinder: 1. Sophia, Nonne z. Helfia, Kelnerin 1403, Abtijsin 1409—1459. 2. Heinrich 16., Gr. u. H. z. Sctolb. 1370. 76. 77, allein Herr 1380—1403, Gem. Elisabeth Edle v Duerfurt 1391. Kinder: 1) Henrich 18., nim. 1391, siudiert z. Ersurt 1392, reg. 1403—1416, † 1416.

\*\*Rinder: 1) Henrich 18., nim. 1391, studiert 3. Ersurt 1392, reg. 1403—1416, † 1416.

2) Albrecht, 1400.

3) Anna, † 1430, Gem. Ernst Gr. 3. Hohnstein († 1427).

4) Elisabeth, Abtissin zu Rorbach 1440. 1448.

5) Botho d. Altere, nim. 1391, reg. 1403—1455, erbt Wernigerode 1429, erwirdt Hohnstein, Heingen u. Kelbra u. Frohndorf, Gem. Anna Gr. v. Schwarzburg (verm. 1432, Witwe 1455—1482).

\*\*Rinder: (1) Elisabeth, verl. 1442. verm. 1444 m. Wilh. d. Jüng. Herz. 3. Braunschw., Witwe 1503, † ca. 1522.

(2) Heinrich 19. d. Áltere, geb. ca. 1433, Gr. 3. Stolb. u. Wernig. 1354 bis 1511, verm. I. 1454 m. Mechtild Gr. v. Mansseld († 1468), N. m. Elisab. Gr. v. Württemb., Witwe v. Foh. Gr. v. Rassau-Saarbrücken (1474, † 1505).

\*\*Rinder: a) Kaspar, geb. 1464, † 1468.

b) Heinrich 20. d. Küng., geb. 1467, verl. 1487 m. Jngeburg Herz. v. Meckselbert in Friesland 1506—8, † 1580 in Köln.

in Röln.

c) Anna, geb. 1458, verm. 1477 m. Ja fob Gr v. Ruppin, Witwe 1496—1526.
d) Katharina, geb 1463, Nonne in Norbach, Abtissin z. Drübed 1502—1534.
e) Brigitta, geb. 1468, verm. 1483 m. Bruno 10. H. z. Duersurt, Witw. 1495.
f) Botho d. Chückselige, geb. 1467, regiert mit 1489 bis 1511, alleiniger Herr
1511—1538, † 1538, Gem. Unna Gr. v. Königstein (verm. 1499,

† 1538).

Sentige Grafen gu Stolberg.

# Historische Rachrichten über das Berg- und Hüttenwerk zu Lein- und Morungen.

Rach bem Beftphälischen Frieden verlieh Graf Christian Friedrich ju Mansfeld bas Morunger Bergwerf sub dato 18. Sept. 1659 an Berlach v. Rerfenbruch, Johann Chriftoph Brojemann und Beit Mener. Und gleich nach bem Erscheinen bes Batents d. d. Dresben 20. Apr. 1671, welches Kurfürst Johann Georg II. hatte ergeben laffen und wodurch das gange Mansfeldische und Gislebische Bergwerk, wie folches in ben den Grafen zu Mansfeld erteilten Lebenbriefen und der alten Berggrenze enthalten, ins Freie gefallen war, wurde am 12. Mai 1671 bem Johann Chriftoph Brojemann die Morungifchen und Leinungifchen Berg-Revier auf allerlei Metall, Erz und Mineralien verliehen. Dies hatte ben General - Feldmarichall Ernft Albrecht von Cberftein veranlagt, mit bem graft. Rath Brojemann in Unterhandlung gu treten, fich bie demselben aus dieser Beleihung zustehenden Rechte abtreten zu lassen und sub dato 22. Nov. 1672 bei dem Bergamte zu muthen (vgl. S. 1086 meiner Gesch. und S. 87 und 95 der Nachtr., 3. Folge)

über diesen gräfl mansfelb. Rath Johann Chriftoph Brosemann findet sich in der Zeitschrift des Bereins für hennebergische Geschichte 2c. zu Schmalkalben (1 Supplementheft S. 78) folgende Nachricht.

3. J. 1555 wurde wegen allerhand auf dem Rathhause zu Schmalkalden berübten Excesse z. von E. wohl Sdl. Rath dahin geschlossen, daß, wer auf dem Rathhaus sich würde zanken, schlagen und andern Frevel begehen würde, um 10 fl. gestraft oder 10 Wochen in das Gefängnis sollte geseht werden. Diese Ordnung lase man der Bürgerschaft d. 14. Sept. diese Jahres nicht nur öffentlich vor, sondern auch der damalige Stadtschreiber David Steuerlein ließ diesen von ihm versertigten Reim über die Thür der Rathsstuben mit großen schwarzen Buchstaben anschreiben:

Bu wissen sei hiermit jedermann, wer im Rathhaus fängt Sader an, Frevel übt oder Hand anlegt icht, derselbe die hohe Freiheit bricht, Und ist um zehen Gulden Geld versallen, wie die Ordnung meldt, Ober muß zehen Wochen in den Thurm verbüßen, ist bitten verloren.

Db nun wohl diese Reime ao. 1706 bei ber vorgenommenen Reparatur ausgestrichen worden, so hat doch über solcher Freiheit der E. E. Rath vor Zeiten fest gehalten. Denn ao. 1606 wurde M. Georg Reps um 10 fl. geftraft, weil er Baftian Dormer in ber großen Rathftube mit einem Glas blutrunftig geschlagen. Eben diese Geldstrafe mußte ao 1638 Bans Mog, ein Raths S., erlegen, ber Sans Safen eine Maulichelle in ber Rathestube gegeben. Ja mit bem Studioso Joh. Chriftoph Brojemann, beffen Bater Morig Brojemann bamals Bergmeifter in Schmalfalben war, hatte ber Rath wegen biefer Ordnung weitläuftige und verdriefliche Sandel; benn als jener ao. 1654 einem Musikanten beim Tang eine Maulichelle gegeben und er die angeforderte 10 fl. zu geben biffitultierete, wurde er arrestieret. Allein er brung mit Gewalt jum Thor hinaus, injurierte ichriftlich ben Stabt=Schultheißen hermann von Jossa und ben Bürgermeister Baltin Bielfelber, citierte fie vor die Universität Leipzig und schiefte biese Citation burch ben Notarium Georg Ernft Megen und benen 2 Beugen Baltin Bogt und Thomas Merteln aufs Rathhaus in Abwesenheit bes Stadt-Schultheißen und des Bürgermeisters. Aber zum Recompens ihrer gehabten Mühewaltung erhielten die Uberbringer Dieses, daß dem Notario bas Profurieren auf bem Rathhaus verboten und er zu Erlegung 10 fl. angehalten, die zwei Beugen aber jeder um 5 fl. geftraft worden. Weil nun diefes ber B. Landgraf Bilh. VI. erfahren, that er Befehl, bes gedachten Brojemann, wenn er wurde in bie Stadt tommen, fich zu bemachtigen, wie er benn auch b. 24. Dec. barauf bei 200 Thir. Straf zum Arreft gezwungen worden. Darauf wurde ihm ao. 1655 d. 10. Jan im fürstl. Amt die Kontenta eines Befehls vorgelesen, daß er 1) die 10 fl. Straf erlegen, 2) wegen des vorigen Jahres verlassenen Arrests 50 fl. geben, 3) wegen ber gegen ben Stadtichultheiß und Burgermeifter gebrauchten Injurien Abbitte thun , 4) einen Revers über fich geben und 5) weil er D. Bolfens Tochter wider die Konfanguinitat ohne erhaltene Dispensation geheirathet, 50 fl. zahlen follte. Alleine er wollte fich zu teinem verfteben, und mußte er aufs neue Arrest halten. Jedoch er ersahe eine Gelegenheit und wischte b. 22. Febr. heimlich davon. Weil er aber indessen meinete, es sei niemand mehr, ber von diefen Sachen mußte, und nach 15 Jahren ao. 1670 in Schmalfalben wieber anfam, fo wurde er in feiner Schwester Saus arrestieret,

mit 6 Musquetirern bewacht und genöthiget, 100 fl ber fürst. Herrschaft, 10 fl. bem Rath und 10 fl. Untoften zu erlegen.

Das war eine theure Maulichelle und traf bas Sprüchwort bier ein: Lang geborgt ift nicht geschenkt.

# In der Holdenen Aue.

Muleben.

I. Bu bem im Departement bes Ober Landesgerichts ju Raumburg, und zwar im Sangerhäuser Rreise belegenen, vormals von Stodhaufen'ichen, hernach von Biela'ichen, alsbann Fleck'ichen, barauf Schneidewind'ichen, bann Stod mann'ichen und jest von Eber ftein'ichen fonfolidierten Rittergute ju Muleben (eingetr. im Grundbuche über Ritter-

guter im Berichtsbeg. Beringen, B. I. Bl. 144) geboren folgende Blanftude: Nr. 205, die Jakobi-, Bufdy- und Martinswiefe.

85 M. 31  $\square R = 21,7504$  H., dazu  $^{1}/_{12}$  1859 - " 112 " = 0,1589 " Abzrgsgr. am Westende d. Buschwiese 85 M. 146 DR = 21,9090 (eigtl. 21,9093) Heftar.

Nr. 247b, unterm Beringer Wege (Morgenfeite)

64 M. 99 □R = 16,4809 H.; 1863 ein Damm von 24 " = 0,0341 " am Wege zugelegt 64 M. 123 R = 16,5150 Settar.

Nr. 259, unter der Soole.

59 M. 19 R = 15,0920 (eigtl. 15,0908) Heftar.

Nr. 366, die Soche und hinterm Gichenbiel.

96 M. 77  $\square R = 2461,994$  Ar., hierzu 1859 1 " 127 " = 43,547 " Weg n. u. an d. Betersholze 98 M. 24 R = 25,0550 (eigtl. 25,0554) Heftar.

Nr. 724b, der Beidelberg und das Bielchen

130 M. 113 □R = 33,3520 H., babei ein Weg von

— " 102 " = 0,1447 "

130 M. 11 R = 33,2073 Heftar ohne den 1869 nur für das v. Eberstein'sche und Schlichteweg'sche Gut angelegte, von dem Sondershäufer Bege bis vor den Schlichtemeg'ichen Plan Nr. 725 führenben, und nicht für Weibevieh bestimmten Weg.

Um 9. Marg 1860 wurden gefauft 2 Ader Land und Bieje vor bem Oberriethe in heringer Flur und bei ber Separation an bas Rittergutsplanftud Nr. 205 gelegt mit

Nr. 1383, d. f. v. heringen im Brandlande (eingetragen im Auleber Flurgrundbude, Band III, Bl. 427. Art. 239 unter Nr. 40).

2 M. 93  $\square R = 64$  Ar. 26  $\square M$  (r. 64, 30), dazu " = — " 56 " eingezogener Beg 4

2 M. 97 R = 64 Ar. 82 M.

Die Rittergutsplanftucke find daher:

Nr. 205 ber Rarte 85 M. 146 DR = 21,9090 Settar, 247 b 64 " 123 " = 16,5150 259 59 " 19 " = 15,0920366 98 " " incl. 102 R Beg. 724 b 113 438 M. 65 □R = 111,9230 S. 1383 2 , 97 , - 0,6482 , Sa. 440 M. 162 R = 112,5712 Seftar.

II. Zu dem unter Nr. 107 zu Auleben belegenen Isfelder Kloftergute (eingetr. im Grundb. über Häuser von Auleben B. III. Bl. 157 u. im Auleber Flurgrundbuche B. III. Bl. 427, Artikel 239 unter Nr. 25 u. 90 bis mit 96) gehören außer Wohnhaus, Hof, Schenne, Ställen und Garten folgende Planstücke

Nr. 200 b, im Sangen Riethe.

14 M. 161 □R = 3,8050 (eigtl. 3,8030) S.

Nr. 247a, unterm Beringer Wege (Abendfeite).

22 M. 13  $\square R = 5,6355$  H., dazu 1863 ein Damm v. — " 22 " = 0,0312 " 22 M. 35  $\square R = 5,6670$  (eig. 5,6667) Heftar.

Nr. 724a, die Struth.

61 M. 97  $\square R = 15,7130$  (eig. 15,7121) Heftar.

Die Bandelader.

Nr. 200a, im Sangen Riethe.

18 M. 127 □R = 4,7750 (eig. 4,7759) Heftar.

Nr. 357, Eisberg und Soolberg.

Für die aus Flur Berga zum Umtausch gestellten Blanftude wurde dem Ilfelder Hofe zugeteilt:

Nr. 200 c, im Langen Riethe.

2 M. 30  $\square R = 0.5530$  (eig. 0.5531) Heftar.

Im Juli 1867 wurde bei der Separation angenommen ein Weg nach der Kalfhütte.

Nr. 357a 76 R = 0,1080 Seftar.

Für das geschlossene Ilfelder Gut und die Wandelacker find demnach gegeben die Planftucke

Nr. 200 a b c 35 M. 138 R = 9,1330 S. i. 2. Riethe,

247a 22 " 35 " = 5,6670 " unter d. Heige, 357 116 " 137 " = 29,8120 " Eisberg u. Soolberg, 357a — " 76 " = 0,1080 " z. Kalth. gek. 724a 61 " 97 " = 15,7130 die Struth

Sa. 236 M. 123 R = 60,4330 heftar

65 Plane unter dem Beringer Wege. Nr. 247b 64 M. 99 R | ohne die 1863 gur Abwehr bes Baffers bagu 247a 22 " 13 " ] gelegten 46 DR. 86 M. 112 DR = 22,1170 (eig. 22,1164) Hettar. Beidelberg und Struth. Nr. 724b 130 M. 113  $\square R = 33,3520$  H. 724a 61 " 97 " = 15,7130 H. 192 M. 30  $\square R = 49,0650$  Heftar. Eisberg, Soolberg u. Kalkhuttenweg. Nr. 357 116 M. 137  $\square R = 29,8120 \ \mathfrak{H}$ .  $357a - 76 = 0,1080 \, \text{ }$ 117 M. 33 🗆 R = 29,92 Heftar. Im Langen Niethe. Nr. 200b 14 M. 161 □R = 3,8050 \$. 200 a 18 " 127 " = 4,7750 " 200 c 2 " 30 " = 0,5530 " 35 M. 138 R = 9,1330 Hettar. Größe beider Guter excl. Sarchenlanderei. A. Mittergut incl. Bl. 1383 440 M. 162 □R = 112,5712 S.

B. Isfelder Hof incl. Wanbeläck. 236 " 123 " = 60,4330 "
Summa 677 W. 105 \( \text{R} = 173,0042 \) H.

Davon kommen 46 \( \text{R} = 0,0653 \) H. a. d. Damm an 247 a u. b.

4 " = 0,0056 " " " Weg in 1383
76 " = 0,1080 " " " 357 a
19,8 " = 0,0280 " " " b. Graben in 357.

Sa. 145,8 \( \text{R} = 0,2069 \) H.

auf die Länderei daher 676 M. 139,2  $\square R = 172,79$  Heftar, wie auch in dem im Juni 1880 erschienenen Handbuche des Grundbesites der Provinz Sachsen S. 394 richtig angegeben worden ift.

III. Die im Auleber Flurgrundbuche B. III. Bl. 427. Art. 239 unter Nr. 42 bis mit 72 eingetragenen 33 Morgen 59 R = 8,5093 Heftar Särchenland in Hammaer Flur bestehen aus den Planstücken Nr. 555, 573a, 565a2, 566, 573b2, 573b1, 565b und 565a1.

IV. Die im Auseber Flurgrundbuche B III. Bl. 427. Art. 239 unter Nr. 73 bis mit 89 eingetragenen 38 Morgen 46 □R = 9,7681 Heftar Särchen san d in Heringer Flur bestehen aus den Planstücken Nr. 1636IVbis 1646IV, 1648IV, 1650IV-1653IV und 1655IV.

V. Die auf einem Acker Lande am Svolberge befindliche Kalkhütte mit dem dazu führenden Wege und den Anpflanzungen ist eingetragen im Auleber Flurgrundbuche B. III. Bl. 427. Art. 239 unter Nr. 41.

Alle diese eben aufgeführten zusammen 749 Morgen 30 Ran Land und Wiese haltende Grundstücke: das früher v. Stockhausen'sche, später v. Biela'sche konsolidierte Rittergut zu Auleben, der Ilselber Hof ebendaselbst, die Särchenländerei in Hammaer und Heringer Flur und die Kalkhütte in Auleber Flur gingen nach dem am 2. April 1874 zu Kassel ersolgten Tode der Amalie Freifrau von Eberstein geb. Stocksmann auf den Herausgeber dieser Nachträge und dessen Alfred, Adolf, Botho und Eberhard über. Nur dis 1. April 1884 ist der jett Eberstein'sche Grundbesitz zu Auleben, Hamma und Heringen verspachtet. Der am 1. Dec. 1871 mit der Firma Schlitte und Comp. abgesschlössene Pachtvertrag wurde am 6. Sept. v. J. auf die Dauer von serneren 12 auf einander solgenden Jahren, vom 1. April 1884 bis 1. April 1896, verlängert:

Bur erften Ausfertigung find 565, so Mart Stempel berwendet. Steinbach.

# Verhandelt Rogla am Barg am sechsten September eintausend achthundert und zwei und achtzig.

Bor dem unterzeichneten zu Roßla wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg Julius Albert Steinbach und den mitunterschriedenen volljährigen und dem Notar persönlich bekannten Instrumentszeugen, nämlich: 1. Buchbinder Karl Höfer, 2. Schneider Gustav Meyer — beide von Roßla — denen und dem Notar, wie sie verssichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den ihnen bekannt gemachten Paragraphen fünf dis neun des Gesehes vom elsten Inli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Teilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen bekannt, großjährig und verfügungsfähig:

- A. Herr Ingenieur-Hauptmann außer Diensten Touis Ferdinand Freiherr von Eberstein von Dresden sür sich und als Vertreter seiner vier Söhne: Herrn Referendar Alfred von Eberstein zu Berlin mit diesem selbst, seines Herrn Sohnes Lieutenant Botho von Eberstein zu Aurich, und zugleich als gesetzlicher Vertreter seiner beiden Söhne Adolf und Eberhard von Eberstein von Dresden,
- B. die Herren Fabritbesitzer August Hornung von Frankenhaufen und Rudolf Schulze von Nordhausen, als Vertreter der Firma Schlitte und Compagnie von Aumühle.

Dieselben erklärten zu notariellem Protokoll nachstehenden Pachtvertrag: Zwischen bem k. preußischen Ingenieur-Hauptmann außer Diensten Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Dresden für sich und seine vier Söhne: Referendar Alfred von Eberstein zu Berlin, Lieutenant Botho von Eberstein zu Aurich und Abolf und Eberhard von Eberstein zu Dresden, und zwar bezüglich der beiden ersteren als Bevollmächtigten und der beiden letzteren als gesessichen Bertreter, als Berpächter und

der Firma Shlitte und Compagnie, vertreten burch herrn August hornung zu Frankenhausen und herrn Rudolf Schulze zu Nordhausen.

# Baragraph Eins. Gegenstand.

Der hauptmann außer Diensten Touis Ferdinand Freiherr von Eberftein zu Dresben verpachtet für fich und seine vier Gohne: Referendar Alfred von

Eberstein zu Berlin, Lieutenant Botho von Eberstein zu Aurich und Adolf und Eberhard von Eberstein zu Dresben, und zwar bezüglich ber beiden ersteren als Bevollmächtigter und der beiden letzteren als gesetzlicher Bertreter, an die Firma Schlitte und Compagnie, vertreten durch herrn August Hornung zu Frankenhausen und herrn Audolf Schulze zu Nordhausen,

bas ihm und seinen genannten Söhnen gemeinschaftlich gehörige Rittergut zu Auleben und sonstige Grundstücke der eben Genannten zu Auleben, Hamma und Heringen, bestehend aus den Ritterguts. Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, der Schäferei und den Gärten, der Kalthütte mit den Kaltsteinbrüchen, eirea siebenhundert neun und vierzig Morgen Areal an Acerland, Wiesen, Hantagen, Plantagen, Wegen und Gräben, Feldinventarium und sonstigen Inventariengegenständen, wie solches die Berzeichnisse ergeben, welche bei der im Jahre eintausend achthundert und zwei und siedzig erfolgten Übergabe gesertigt worden sind, mit Ausnahme Dessen, was Berpächter sich von diesen Pachtobjetten in diesem Pachtvertrage zur eigenen Disposition und Nuhung ausdrücklich vorbehalten haben, alles zur landwirthschaftlichen Benuhung auf zwölf auseinandersolgende Jahre, vom ersten April eintausend achthundert vier und achtzig ab bis zum ersten April einstausend achthundert siechs und neunzig (vom 1. April 1884 bis 1. April 1896).

Der angegebene Morgengehalt - im Allgemeinen ohne Rudficht auf Dungung und Bestellung — gründet sich auf die Separationsvermeffung und wird baher eine weitere Gewähr nicht geleiftet. Bei Erledigung bes Pachtes hat herr Bachter bas But mit allen Gebäuben, Adern, Biefen, Plantagen, bem Kalfofen, Die Steinbrüche und alle fonftigen Bertinenzien und Inventarien-Gegenftande in benselben Qualitäten und respective Quantitäten zurud an die Berpächter ober ihre Nachfolger zu geben, wie er folche beim Antritt bes Pachtes empfangen hat. Es muffen baber soviel Morgen Land in gleicher Lage und Gute, wie bei ber Abernahme wenigstens so gut gedüngt und bestellt wieder zurückgegeben werden, wie er folche beim Antritt übernommen. Ein Morgen Land voller Düngung verlangt biernach neun bis zehn zweispännige Fuhren guten Stallbunger, wobei das Fuder zu dreißig Centnern gerechnet ift; bei Hordenschlag aber wird ein Morgen mit zweitausend Stud Schafvieh in einer Racht gedungt. Und bie Plantagen find in dem Buftande gurudgugeben, wie er vorhanden fein muß, nachbem diefelben den Bestimmungen bes Paragraphen vier diefes Bertrags gemäß behandelt worden find.

# Baragraph Zwei. Refervate.

Bon ber Berpachtung ausgeschloffen und vorbehalten find:

a) Die sämtlichen Gebäulichkeiten, der Hof und Garten des sogenannten Iselber Hofes zu Auleben;

b) alle unterirbischen Produkte, die Zugänge dazu und Lagerstätten dasür und des Abraums; ferner Stein : und Braunkohlen, Torf 2c. auf den verpachteten Grundstücken, wenn sich dergleichen vorsinden, jest entdeckt sind oder künftig entdeckt werden, zu gewinnen und abbringen zu lassen. Für das dadurch verloren gehende Terrain wird Pächter nach Verhältnis der Pachtgelber und der Bodengüte, wie auch der Dauer der Benuhung entschädigt. Der Herr Pächter ist aber auch berechtigt, Mergel, Thon, Lehm, Steine und Kies, soweit er dies für die Pachtgrundstücke zu benuhen hat, unentgeltlich zu graben und zu entnehmen auf die Dauer seiner Pachtzeit. Nach gemachtem Gebrauche hat er jedoch die etwa dabei gemachten Gruben wieder zuzuwersen, mit guter Erde bedecken und ebenen zu lassen.

c) das Patronatrecht und der sübliche obere Kirchenstuhl, wogegen dem Herrn Bächter die Benutzung der übrigen Kirchenstühle bleibt;

d') das Recht, Dismembrationen zu bewilligen oder zu verweigern hinsichtlich der Grundstücke, die in dieser Beziehung von dem verpachteten Rittergute abhängen, aber anderen gehören;

e) bas Borfaufs - und Näherrecht an ben zu d vermerften Grundftücken:

f) alle ftanbischen, alle Ehren- und alle rein perfonlichen auf die Bachtauter bezüglichen Rechte;

g) bas Recht, Tauben zu halten auf bem sonst Ludwig Schneibewind'schen Gute nach bem Umfang bestelben.

# Paragraph Drei. Inbentarium.

Die Inventarienstüde, die dem Berpächter gehören, aber dem Pächter im Jahre achtzehnhundert zwei und siedzig nicht käuslich mit überlassen wurden, bleiben nach wie vor Eigenthum der Berpächter, und Pächter erhält solche nur zur Benutzung; sie werden hiermit als eisern erklärt, und der Pächter hat sie bei seinem Abgange in guter Qualität und unentgeltlich zurückzugeben. Ebenso ist Pächter gehalten — wenn es von den Berpächtern verlangt wird — das Wirthschaftsinventarium an Schiff und Geschirr dei Endigung der Pacht den Berpächtern oder statt dessen dem angehenden Pächter gegen Empfang des Werthes, der durch übereinkommen eventuell durch Taxe Sachverständiger ermittelt wird, eigenthümlich zurückzulassen.

Während der Dauer der Kachtzeit hat Pächter auf dem Pachtgute hinreichendes Inventarium im gutem Stande zu halten und im letzten Pachtjahre dis zur übergabe mit Ausnahme des Mastviehes, der Kälber, Ferkel dis zum Alker von acht Wochen und des Schaf-Märzviehes nichts davon zu veräußern. Namentlich muß Pächter während der Pachtzeit stets einen Viehestand von mindestens der Stückzahl an Pferden, Rind- und Schasvieh halten, wie er 1872 beim Abschließ des Vertrages gehalten wurde. Der Gutsberrschaft steht es frei, sich jederzeit durch Nachzählen von der Richtigkeit zu überzeugen. Wird indessen werden, schafze oder Kindvieh gehalten, so kann der Aussall der einen Sorte durch die Mehrhaltung der andern nach ökonomischen Grundsähen ausgeglichen werden, ebenso können neben den Pferden auch Zugochsen gehalten werden.

Stroh, Heu, Futter und Dünger-Borrathe werden unentgeltlich übergeben und sind am Ende der Pachtzeit wenigstens in derselben Menge und Güte unentgeltlich vom Bächter wieder zurückzugewähren.

Acker und Wiesen mit beren Dämmen und Gräben hier und dort sind vom Päckter bei seinem Abgange vom Gute durch ihn gehörig gedüngt in guter Duaslität und respective so mit Früchten bestellt unentgeltlich zurückzugewähren, wie sie beim Antritt des Pachtes achtzehnhundert zwei und siedzig übernommen worden, und sindet hinsichtlich der Weniger-Düngung und Bestellung eine Ausgleichung durch Geld nach den Preisen zur Zeit der Rückgewähr statt gegen das, was er achtzehnhundert zwei und siedzig bei der Übernahme empfangen hat.

#### Gebände.

Die Gebäude hat der angehende Pächter während der Dauer der Pachtzeit in gutem Zustande zu erhalten und nach Ende der Pachtung so zurückzuliesern, ohne daß er dasür eine Entschädigung oder Kostenersat, auch nicht durch Abrechnung, erhalten kann und darf. Die Gebäude sind von ihm unter eben der geschehenen Verpslichtung nur ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß zu gebrauchen, namentlich dürsen Studen, Zimmer und Kammern nicht zu Viehställen

ober Fruchtböben und Futterlagern benutt werden. Während der Dauer seiner Bachtzeit hat der Pächter solche in Dach und Fach, in Thüren, Schloß und Riegeln, in Fenstern, Fußböben, Öfen, Essen, Brunnen, Röhren und Wasserleitungen auf seine Kosten zu erhalten.

Neue Gebäude darf der Pächter ohne Zustimmung der Verpächter nicht errichten; geschieht es dennoch, so können die Verpächter deren Entsernung zu jeder Zeit verlangen, und der Pächter kann niemals, auch nicht bei seinem Abgange, eine Entschädigung dafür beanspruchen.

überhaupt hat ber Bachter die Guter in gutem Wirthschaftsbetriebe und

namentlich bas erforderliche Spann-, Bug- und Dungvieh zu halten.

## Baragraph Bier. Bewirthichaftung im Allgemeinen.

Der Pächter hat hinsichtlich der Felder eine freie Bewirthschaftung derselben, jedoch muß sie nach rationell landwirthschaftlichen Grundsäßen geschehen. Acker und Wiesen sind in gutem Kulturzustande zu erhalten. Pächter hat sie wenigstens von vier zu vier Jahren ordentlich und tüchtig zu düngen, die Pflugarten gehörig tief und gut zu geben und Cichorien nicht zu bauen und in den letzten drei Pachtjahren über zwölf Morgen jährlich mit Osfrüchten nicht zu bestellen.

Beim Anbau von Buderrüben zur Abgabe an eine Buderfabrit ift Bachter verpflichtet, einen entsprechenden Procentfat ber aus den Buderrüben resultierenden Rudftande in die Wirthschaft als Biehfutter zu verwenden, und zwar bei bem gegenwärtig gebräuchlichen Diffufions Berfahren vierzig Brocent auch barüber und einen Nachweis darüber auf Berlangen der Berpächter jederzeit zu liefern. Die Wiesen sind von Buschwerf und Maulwurfshügeln rein zu halten, die inneren Graben fo oft es nothig ift zu beben. Die außeren und von der Separationsbehörde angeordneten Graben find vom Bachter, soweit fie Gutsgrundstude berühren, fo oft auf feine Roften zu heben, als folches von der diesfalls bestellten Behörde verlangt wird: oder, wenn folche gemeinschaftlich gehoben werden, hat Bachter nach den diesfallsigen Bestimmungen zu bem Unteil bes Gutes beigutragen. Wird der Graben von einem Nachbar begrenzt und ist gemeinschaftlich, so liegt ihm nur die Hebung der Hälfte ob. Die Folgen ber Bersäumnis treffen den Bächter. Demselben gebührt dagegen das Eigenthum des auf seiner Seite von ihm Ausgeworfenen. Sind Graben in feinen Grundftilden auf beiben Seiten Fanggraben, fo hat ber Bachter auf beiden Seiten ben Auswurf zu entfernen. Sind es nur einseitige Fanggräben, so ist der Auswurf auf die entgegengesette Seite zur Abwehr des Wassers als Damm zu legen, die Fangseite bleibt frei. Sind die Gräben zweiseitige Wassergräben, so ist der Auswurf auf beiden Uferfeiten als Dämme zu legen.

Der Damm am Lande vor dem Heringer Thore längs der Chaussee ist, soweit er zum Schutze des verpachteten Ackers nöthig, möglichst durch Thonerde oder sonstige seste Groe so hoch und breit zu halten, daß das von der Chaussee andringende Wasser den Damm nicht durchbricht oder übersteigt und auf das

unterliegende Land tritt.

Die Privatwege der Pachtgrundstücke hat Pächter auf seine Kosten in Ordnung zu erhalten und ebenso hat derselbe von den Pachtgrundstücken Beitrag zur Erhaltung der Kommunal- und sonstigen öffentlichen Wege, soweit es verlangt wird,

beizutragen.

Svolberg und Mergellöcher, soweit sie zur Pachtung gehören, sind oft Kalffelsen, die gewöhnlich nur mit einer Schicht Erbe und darüber befindlichem Rasen gedeckt sind. Teils zur Erhaltung der darauf stehenden Obstbäume, andererseits zur Konservierung der Hütung ist daher dem Pächter untersagt, außer dem Mergel noch Erbe und Rasen davon zu entsernen. Außer dem Ersat des Schadens



trifft ihn für jede Fuhre dieser entfernten Gegenstände eine an die Verpächter zu zahlende Konventionalstrafe von dreißig Mark. Derselbe hat auch darauf zu

sehen, daß eine Entnahme von andern Bersonen nicht stattfindet.

Bon dem gewonnenen Stroh und Dünger und dem Wiesenheu, Grumt und Futter darf der Pächter seiner allgemeinen Wirthschaft — sei es in welcher Form es wolle — nichts entziehen oder verbrennen, vielmehr muß es in das Pachtgut verwendet und die Schashord nur auf die Gutsäcker gelegt werden. In Kontraventionssällen hat der Pächter außer der Wiederbeschaffung der entzogenen Gegenstände, oder wenn solches zu spät ist, außer dem Schadenersate noch sür jede zweispännige Fuhre Stroh oder Dünger einhundert und sunfzig Mark, für jede dergleichen Juhre getrocknetes Gras (Heu und Grummet) dreihundert Mark Konventionalstrase an die Verpächter zu zahlen.

Ohne Genehmigung der Berpächter darf Pächter weder Wiesen in Ader, noch Ader in Wiesen verwandeln mit Ausnahme der Martinis, Busch-, Jakobis

und Langenrieths-Biefen, vorausgesett eine bauernde Entwässerung.

### Plantage.

Die Obstplantagen sind vom Pächter in gutem Stande zu erhalten, namentlich sind die jungen Bäume am Soolberge durch Dornumwindung von unten dis gegen zwei Fuß hoch gegen Beschädigung von Hasen, Kaninchen und Schasen allährlich zu wahren. Alle diese Obstbäume sind rechtzeitig von ihm zu raupen, Raupen und Maikaser sind soon ihm zwedmäßig zu veredeln. An die Stelle der absterdenden und abgestorbenen Bäume hat derselbe andere Obstbäume anzupflanzen und gleichfalls wie oben zu behandeln. Soweit das Pacht-Terrain des Soolbergs und der Mergellöcher es gestattet, hat der Pächter sunfzig Stück Obstbäume jährlich außerdem anzupflanzen, diese zu veredeln und die Anpslanzung vollständig zu unterhalten. Die Bäume werden nach Zählung und Stückzahl übergeben.

Paragraph Fünf.

Der Pächter hat die etwa vorkommenden, dem Verpächter zur Laft fallenden Baulichkeiten diesem sofort bei eigener Vertretung des weiteren Schadens schriftlich anzuzeigen. Dem Pächter liegt auch ob, die Dunstzüge in den Viehställen zur Verhütung des Nachteils an den Gebäuden offen zu halten. Bei Ausschrung des Mistes aus den Schafställen ist darauf zu sehen, daß die darunter besindliche Erde nicht mit ausgesahren wird; mit einem Worte, daß die obere Grenze des Füllmundes der Ställe und der Boden der letzteren in gleichem Niveau mit dem oberen Rande des inneren Füllmundes erhalten werde. Wird dementgegen Erde ausgesahren, so ist sofort andere Erde in dem eben angegebenen Umfange in den betressenden Stall wieder einzusahren und der Boden dis zum oberen Rande des Füllmundes überall auszugleichen. Für durch Kontravention entstandenen Schaden hat der Pächter den Verpächtern Ersat zu geben.

Baragraph Sech 8.

Das jährliche Pachtgelb wird mit dreizehntausend fünssundert Mark, und zwar, in vier gleiche Posten geteilt, vierteljährlich postnumerando, vom ersten April 1884 (Eintausend achthundert und vier und achtzig) ab gerechnet, am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April jeden Pachtjahres gezahlt. Bleiben Rückstände, so sind davon ohne Rücksicht, ob sie von den Berpächtern gestundet oder nicht gestundet sind, von dem Pächter vom Versaltage an Verzugszinsen zu süns Procent, auf das Jahr gerechnet, zu entrichten. Diese letztere Bestimmung hat keinen Einsluß auf das Recht der Klage wegen des Rückstandes. Ist der Berzug in der Zahlung länger als ein viertel Jahr, so sind Verpächter besugt (nicht verpslichtet), die Pachtung zu fündigen. Im Fall der Kündigung

erfolgt die Rückgabe aus der Pachtung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Pächter hat den Berpächtern den durch anderweite Verpachtung oder sonst entstehenden Schaden zu vergüten.

Die Abführung der Pachtgelber erfolgt nach den Bestimmungen der Berpächter an die Bersonen und Orte, wohin der Bächter diesfalls angewiesen werden wird, bis auf Beiteres an den Mitverpächter Hauptmann außer Diensten Freiherrn von Eberstein in Dresden.

### Baragraph Gieben.

Außer dem Pachtgelde hat der Pächter den Berpächtern noch Folgendes zu leisten:

a) Der Pächter hat, sowie dies die Berpächter verlangen, alljährlich zwölf zweispännige Kutschsinkern im verdecken Kutschwagen unentgeltlich zu thun. Tour und Retour werden für eine Fuhre gerechnet. Die jedesmalige Leistung geschieht an dem Tage und zu der Stunde, wo Berpächter sie verlangen. Keine Kutschsuhre darf über 24 Stunden ausgedehnt werden. Beliedt es den Verpächtern, dazu ihre eigene Kutsche statt der des Pächters zu verwenden, so steht ihnen das frei. In diesem Falle hat aber Pächter die Verpschtung, die Räderachsen und Beugeisen der Kutsche schmiseren und nach vollendeter Juhre den Wagen reinigen zu lassen. Das Chausseegeld zahlen Verpächter, die Kost des Kutschers, die Fütterung unterwegs und das Stallgeld leistet Pächter.

b) So lange einer ber Berpächter in Auleben wohnt, hat ber Bachter all-

jährlich beffen Solz- und Rohlenfuhren unentgeltlich zu leiften.

c) Ebenso reservieren dieselben sich einen halben Morgen gutes Kartoffelland in ben Löchen, den Bächter zu pflügen und ben Ertrag einzusahren hat.

#### Baragraph Acht.

Alle orbentlichen und außerorbentlichen gegenwärtig darauf ruhenden und künftig darauf gelegt werdenden Abgaben und Lasten der Pachtgrundstücke, sowie der von den Berpächtern in Auleben reservierten Grundstücke (namentlich des Gartens und der reservierten Gebäude des Flselder Hofes) hat der Pächter außer dem Pachtgelde zu übernehmen und zu bezahlen, ohne Rücksicht, ob sie für den Staat, die Provinz, den Kreis, namentlich für die Kommune, Kirche, Pfarre, Schule oder sonst jemand sind. Dasselbe gilt in demselben Umfange von aller Einquartierung und Spannleistungen, sei es im Frieden oder im Kriege, von allen sonstigen Kriegsprästationen, ohne Rücksicht, ob sie die Substanz oder die Nutzung des Gutes angehen, serner von allen Brandsichatzungen, Raturallieserungen und Kriegsschäden, auch von der Ersegung der Gelder, die zur Abwendung obiger Lasten oder sonstiger Kriegsbeschädigung der Rutzungen des Gutes verwendet werden. Hierde Ferpächter, ausgeschrieben werden.

Die Kreiskosten werden gewöhnlich auf den Namen der Berpächter und nicht bloß nach dem Besitze des Gutes, sondern auch nach ihrem übrigen Bermögen, sosern es Mobiliar ist und sie im Kreise wohnen, ausgeschrieben. Letzteres

ift baber, wenn Berpächter im Kreise wohnen, bavon zu sondern.

Die persönlichen Abgaben, die auf ihren Namen ausgeschrieben werden, haben Berpächter zu tragen; ihnen fällt auch die Einkommensteuer, soweit solche auf ihren eigenen Namen ausgeschrieben ist, allein zur Last.

Die Brandkaffengelber für die Gebände, verpachtete und reservierte, zahlen Verpächter. Werden dieselben auf den Wunsch derselben vom Bächter entrichtet, so ist Letterer berechtigt, den Betrag von dem nächsten Pachtgelde absauziehen.

Ebenso haben Verpächter die Separationskosten allein zu tragen. Sollte etwas im Wege der Separation, obwohl der Receß von den Interessenten größtenteils genehmigt ist und es vorzüglich auf dessen Bestätigung beruht, abgeändert werden, so hat Pächter sich dies gefallen zu lassen, ohne Entschädigung

dafür verlangen zu können.

Alle Leistungen und Gaben, die dem Hrn. Pächter nach diesem Bertrage aufgelegt sind, hat derselbe aus eigenen Mitteln, ohne Ersat dafür, also auch mit Wegsall des Kompensations-Rechts, als Teil des Pachtzinses zu leisten und zu geben Hiervon machen nur diesenigen eine Ausnahme, für welche eine Bergütung krontraktlich sestgesetzt ist. Aus Anlaß des Kriegs sindet eine Kündigung nicht statt.

Paragraph Reun.

Was Berpäckter während der Pachtdauer in Betreff der Pachtgüter und ihrer sonstigen Reservate in Ausben insbesondere auch dei der Gemeinheitsteilung und den Kommunal-Berhandlungen und Beschlüssen, dem Pächter beauftragen werden, hat derselbe unentgeltlich pünktlich zu besorgen. Kommen Reisen hierbei vor, so muß er auch diese, jedoch nicht über zwei Meilen Entsernung, bestreiten.

Baragraph Bebn.

Alle Rechte des Bachtgutes hat der Pächter während seiner Pachtzeit zu wahren und auch darauf zu sehen, daß die einzelnen Grundstücke in ihren Grenzen und Bermarkungen erhalten werden, und hat Berletzungsfälle sofort den Berpächtern anzuzeigen.

Baragraph Elf.

Ohne der Berpächter ausdrückliche schriftliche Einwilligung ist es dem Pächter nicht gestattet, das Pachtgut zu cedieren oder die Pachtgegenstände — mit Ausnahme des jährlichen Obstes und der Kalkhütte mit den Steinbrüchen — während seiner Pachtzeit ganz oder teilweise zu verafterpachten. Die Berwilligungen geschehen indeß auf Gesahr des Pächters, und die Berpächter übernehmen diesfalls keine Gewähr für die Erfüllung des Afterpachtes. Erfolgen daher Schäden oder Berluste, so tressen sie den Hauptpächter bei etwaigem Unverwögen des Afterpächters.

Baragraph Zwölf.

lleberhaupt aber trifft alles Unglück, sei der Anlaß welcher er wolle, den Pächter allein ohne Mitübertragung und Ersaß. Dieser hat daher keinen Anspruck, von den Berpächtern diessalls Erlaß am Pachtgelde ober Tragung des Schadens, sei dies ganz oder teilweise, zu fordern. Es steht dem Pächter kein Anspruck auf Generals oder Specialremiß zu, und fallen namentlich sämtliche im Allgem, Landrecht Titel einundzwanzig Teil Eins Paragraph zweihundert und neun und neunzig dis mit Einschluß des Paragraphen dreihundert und sieden, serner des Paragraphen vierhundert und achtundssedzig dis mit Einschluß des Baragraphen sinschundert und sechs Baragraphen sierhundert und sechs und neunzig aufgeführten Remißansprücke für den Pächter weg.

Bächter ist verpflichtet, sein sämtliches Inventarium und Getreibevorräthe gegen Feuersgefahr zu versichern, auch die betreffenden Bolicen den Berpächtern

auf Berlangen vorzulegen.

Paragraph Dreizehn.

Ebensowenig und zu keiner Zeit hat ber Pächter das Recht, sei der Grund welcher er wolle, von den Verpächtern Verbesserungskosten (Meliorationen) zu fordern.

Baragraph Bierzehn.

Glaubt ber Pachter mit hinblid auf obigen Bertrag noch zuläffige Forderungen an die Berpachter zu haben, so hat er solche bei Berlust der Ansprüche

auf Ersat bis zum Ende eines jeden Pachtjahres, in dem sie entsprungen sind, dem Berpächter schriftlich zu liquidieren und zu belegen. Ein Kompensationsrecht steht ihm dieserhalb so wenig wie aus irgend einem anderen Grunde zu.

Baragraph Funfzehn.

Die während der Pachtzeit vorkommenden neuen Bauten oder Beränderungen der alten Bauten sollen von Zeit zu Zeit, wie solches den Verpächtern angemessen erscheint, dem gegenwärtigen Pachtkontrakte nachgetragen und von beiden Teilen eigenhändig unterschrieben werden, ohne daß es der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung oder Anerkennung bedarf. Diese Nachträge werden auf diese Weise integrierende Teile des Hauptvertrags.

Baragraph Sechzehn.

Bei Endigung der Pachtzeit im setzen Jahre der Bachtung sind Verpächter berechtigt, ohne Rücksicht auf die Übergabe oder Übernahme Bestellungen nach ihrem eigenen Plane anzuordnen und einen Säemann dazu anzunehmen. Diese Bestellung und die Aussaat finden auf Kosten des Pächters statt. Der Pächter aber ist besugt, zu verlangen, daß die Bestellung und Aussaat mit seinem eigenen Geschirr und Spannvieh geschehe und zur Aussaat die von ihm selbst gewonnenen Früchte verwendet werden. Die Früchte müssen jedoch bester Dualität sein. Berslangen die Berpächter eine größere oder andere kosten Bestellung, was zu thun ihnen frei steht, so tressen denselben die Kosten des Mehrauswandes.

Paragraph Siebzehn.

Der Pächter hat zur Sicherheit für Bezahlung der Pachtgelber und der etwaigen Zinsen davon, ingleichen für die Erfüllung aller sonstigen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten und für die dereinstige Rückgewähr des Pachtgutes mit den Inventarien den Verpächtern eine baare Kaution, die dem einsährigen daaren Pachtgelbe gleichkommt, vor Antritt des Pachtes zu bestellen. Nach treu erfülltem Vertrage wird solche am Ende der Pachtzeit zurückgezahlt, inzwischen aber erhält er solche mit vier pro Cent jährlich von den Verpächtern verzinst. Diese können daher auch über die Kaution während der Pachtzeit frei verfügen und solche zu ihrem Vorteile ohne Sinwilligung des Pächters und ohne weiteren Ersah dafür frei benutzen.

Wird den Berpächtern, was ihnen im Allgemeinen lieber ist, statt dieser eine andere Kaution in liegenden Gütern oder an erster Stelle hypothekarisch ausgesliehenen Aftiven angeboten, so hängt die Annahme von denselben ab. Im Falle der Annahme aber fällt die oben erwähnte Berzinsung weg, wogegen dem Pächter die Ruhung der Kaution während der Pachtzeit frei bleibt. Für die dauernde

Sicherheit ber Raution haftet ber Bachter.

Paragraph Achtzehn.

Der Päckter entsagt dem Einwand der Berletzung über die Hälfte, worunter derselbe ein solches Wisverhältnis des Packtzinses und der sonst von ihm übernommenen Packtobliegenheiten zu den gegenwärtigen und fünstigen Nutungen versteht, daß die ersteren, nämlich das Packtgeld und die sonstigen Packtobliegenheiten, den doppelten Werth der von ihm zu beziehenden oder bezogenen Packtungung erreicht oder übersteigt und wodurch vielleicht die Vermuthung eines den Packtvertrag auflösenden Irrthums begründet wird. Päckter begiebt sich dieses Einwandes und will sich dessen gegen die Verpäckter und deren Nachsolger im Sigenthume des Gutes niemals bedienen und versichert, daß er wohl wisse, daß er bei Entsagung dieses Einwandes nie wieder darauf Bezug nehmen könne.

Baragraph Neunzehn.

Sollten Neubauten nöthig werden, so muß Pächter die erforderlichen Fuhren thun und erhält Berpächter als Bergütung für die zweispännige Fuhre für den Tag drei Mark.



### Paragraph Zwanzig.

Sterben Pächter während der Pachtzeit, so sind deren Erben zur Aushebung des Kontrakts ohne Sinwilligung der Berpächter nicht berechtigt; eben so wenig sind es die Erben der Berpächter.

### Paragraph Einundzwanzig.

Die Kosten des Pachtkontrakts mit Einschluß des Stempels hat der Pächter allein und ohne Beitrag der Berpächter zu tragen. Die Kosten der Übernahme und Rückgabe trägt Pächter zur Hälfte. Pächter hat überhaupt die ganze Pachtung auf seine Kosten, soweit solche den Berpächtern zur Last fallen würden, von diesen zu übernehmen, und sich diesfalls mit ihnen auszugleichen.

### Paragraph Zweiundzwanzig.

Beide Teile genehmigen den obigen Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln und haben ihn eigenhändig unterschrieben.

#### Bemertung.

Wo in diesem Bertrage von den Berpächtern im Allgemeinen die Rede ist, so ist im Zweisel stets deren Bertreter, zur Zeit der königlich preußische Ingenieur-Hauptmann außer Diensten L. Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Dresden, gemeint, so daß außer der Zahlung des Pachtgeldes namentlich auch alle Anzeigen, soweit sie das Bachtgut im Allgemeinen betreffen, an diesen zu richten sind. Baragraph Dreiundzwanzig.

Sollten Bachter ihre Firma andern, so erklaren fich die Herrn Berpachter hiermit einverstanden, daß der Bachtvertrag auch auf die abgeanderte Firma übergeht.

Paragraph Bierundzwanzig. Die abgesehen vom Pachtgelbe Seitens der Pächter übernommenen Lasten und Abgaben werden von den Komparenten auf pro Jahr Sechshundert

Mark hoch angegeben.

Es wird beantragt, diesen Vertrag zweimal, einmal für Pächter und das andere Mal für Verpächter zu Händen des Herrn Hauptmann von Eberstein auszusertigen. Diese Verhandlung ist den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und

Alfred August von Eberftein,

August Hornung, Rudolph Schulze

unterschrieben. Es wird hierdurch bescheinigt, daß vorstehende Berhandlung sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie vorsteht eigenhändig unterzeichnet worden ist. Karl Hoeser, Gustav Mener, Julius Albert Steinbach, Notar. Vorstehende in das Notariatsregister des Jahres eintausend achthundert und zweiundachtzig unter Nummer siedenundachtzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für

den herrn Ingenieur-hauptmann außer Diensten Louis Ferdinand Freiherrn von Cherstein zu Dresden,

ben Herrn Referendar Alfred von Cherstein zu Berlin, ben Herrn Lieutenant Botho von Cherstein zu Aurich und die Herren Adolf und Cherhard von Cherstein zu Dresden, zu Händen des ersteren mit dem Bemerken ausgesertigt, daß die erste Ausfertigung den Herren Fabrikbesitzern August Hornung zu Frankenschausen und Rudolph Schulze zu Nordhausen, als Vertreter der Firma Schlitte und Compagnie von Aumühle erteilt worden ist. Roßla am Harz, den sechsten September eintausend achthundert und zweinndachtzig.

(L. S.) Julius Albert Steinbach, Königlich Preußischer Rotar zu Roßla am Harz.

Mit dem Rittergute ist verbunden das Patronat über Kirche, Pfarre und 1 Schule. Die Verwaltung desselben hatte bereits am 30. Nov. 1872 auf Ansuchen der Frau Amalie Freifrau von Eberstein auf ihre Lebenszeit des regierenden Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg Erlaucht übernommen. Auch ich habe Se. Erlaucht gebeten, die Patronatsverwaltung unter den bisherigen Bedingungen auch während meiner

Stolberg, den 28. Mai 1881. Nr. 680. Für die gefällige Zuschrift vom 18. d. Mts. nebst den beigefügten Absschriften Ew. Hochwohlgeboren verbindlichst dankend, bemerken wir ganz ergebenst, daß wir auch sernerhin gern bereit sind, die Berwaltung des Patronats über die Anlebener geistlichen Stellen für Ew. Hochwohlgeboren, als dem legistimierten Bertreter sämtlicher Mitbesißer des ehemals von Biela'schen Patronats-Ritterguts fortzusühren, wie wir denn auch die Übertragung derselben auf uns als einen werthvollen Beweis des Bertrauens Ew. Hochwohlsgeboren glauben ansehen zu können.

Gräflich Stolberg'iches Consistorium. Frhr. v. Winhingerode.

An den Königlich Breußischen Haubtmann a. D. herrn Freiherrn L. Ferdinand von Cberstein Boch und Wohlgeboren

Lebenszeit auszuüben.

Dresden.

Um für das Rittergut eine zweite Ausfahrt zu gewinnen, kaufte ich am 19. Sept. v. J. von den Erben der Fran Paftor Louise Klauer geb. Hass zu Auleben in der (nur auf der Dorfseite bebauten und daher freie Aussicht in die Goldene Aue gewährenden) Biela'schen Straße unter Nr. 42 belegene neu erbaute zweistöckige Wohnhaus mit Hofraum, Wirthsichaftsgebäuden und Hausgarten, welcher letztere die Verbindung des Eberstein'schen Rittergutes mit der Biela'schen Straße herstellt, für 7200 Mark.

Heringen, den 27. September 1882. Auf Grund der am 19. September 1882 erklärten Auflassung des Amtsvorstehers Karl Klauer von Auleben für sich und in Vollmacht seiner Geschwister ist das Sigenthum an dem untenbezeichneten Grundstück six Sie in der ersten Abtheilung des Hausgrundbuchs von Auleben Band I. Fol. 385 am heutigen Tage eingetragen worden. Auf dem Grundstücke haften folgende Lasten. Abth. II. d) 7 Sgr. 6 Pf. sürzwei heilige Kühe jährlich Michael fälliger Erbzins an die Kirche zu Auleben. Abth. III. 2) Sine Bürgschaft für den Auszügler Helbig zu Obersenda und sürden Mühlenbesitzer August Fischer zu Zedan wegen eines Kapitals von je 500 Thrn. nebst 5% Zinsen und Kosten aus der Urkunde vom 29. Februar 1864.

Bezeichnung des Grundflucks nach der Gebaudefteuerrolle No. 54: Sausbesithung No. 42 in ber Biel'ichen Gaffe zu Auleben, bestehend aus a) Bohnhaus mit hofraum und hausgarten von 15 Ur 50 DR., Kartenbl. 8. Bargelle 520 189 mit 120 M. jährl. Rugungswerth; b) Scheune; c) Ruhftall und Sch weine ftall.

Königl. Amtsgericht. Dr. Gardeike.

Un den Ingenieur-Sauptmann a. D. Louis Ferdinand Freiherr von Eberftein, Sochwohlgeboren Dresden-Neuftabt, Therefienftr. No. 2.

K. 19. No. 2.

Nachstehendes Ausschlugurteil:

Im Ramen des Königs! Auf den Antrag des Rentiers Rarl Klauer gu Auleben erkennet bas Konigliche Amtsgericht gu Beringen burch ben Königl. Amtsrichter Dr. Gardeike, ba ber Antragfteller ben Berluft ber nach: ftehend bezeichneten Urfunde und die Berechtigung jum Aufgebotsantrage glaubhaft gemacht hat, daß das Aufgebot nach &. &. 825, 846 und 187 der Civil-Brogeß Dronung gulaffig ift; da bas Aufgebot durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie burch Einrudung in ben Anzeiger zum Regierungs : Amsblatt vom 2. September 1882 und die Rordhäuser Beitung am 28. August 1882 befannt gemacht ift, da weder in dem Aufgebotstermine vom 16. December 1882 noch feit bem Rechte Dritter auf die Forderung refp. die Urfunde angemelbet find, und da der Antragsteller Erlaß des Ausschlußurteils beantragt hat, für Recht: Daß I) die zufolge Berfügung vom 29. Februar 1864 im Hausgrundbuche von Ausleben Band I. Fol. 385 in der dritten Abteilung unter No. 2 für den Auszügler Gelbig zu Obersenda und für den Mühlenbesiger August Fischer zu Bedau eingetragene Burgichaftshupothet von je 500 Thirn. nebst 5 % Binsen und Koften aus der Urfunde vom 29. Februar 1864 zu löschen und alle Personen, welche auf diese Post ein Recht als Gläubiger, Pfandnehmer ober Cessionare ober fonft beanspruchen, mit ihren Ansprüchen auszuschließen. II) Das über vorstehende Boft gebildete und angeblich verloren gegangene Supotheten : Dokument wird für fraftlos erflart. Die Roften des Berfahrens trägt ber Antragfteller.

geg. Dr. Bardeife, Amtsrichter.

wird hiermit urfundlich ausgefertigt.

Beringen, am 20. December 1882.

Grimm, Berichtsschreiber bes Königlichen Amtsgerichts,

Aussertigung für die Erben ber verwitweten Baftorin Louise Rlauer geb. Saffe von Auleben gu S. bes Rentiers herrn Rarl Rlauer gu

J. 5/82 No. 2.

Auleben.

### Die Gebrüder Philipp und Mangold von Eberstein.

S. 531, Nr. 418.

Nach dem am 12. Dez. 1476 erfolgten Tobe des Kurfürsten Friedrich von der Bfalg trat der Bergog Philipp die Regierung der pfalgischen Lande an. Auch er wurde in manche Kriegshändel verwebt. Der Erzherzog Sig-mund brohte in seinem Streite wegen ber oberen Grafschaft Hohenberg bie Beste Mägdeberg zu überfallen. Bu bem Beere, welches Graf Eberhard von Württemberg zur Abwehr bieses Angriffs sammelte, stießen auch (1480) bie pfälzischen Reifigen. Durch Markgraf Bernhard von Baben wurde bie Fehbe

geschlichtet. Mis i. 3. 1486 Diepolb v. Geroldsed gegen ben Billen bes Rurfürsten, von welchem er bie Burg Ortenberg zu Leben hatte, ein Diener des Erzherzogs Gigmund von Ofterreich wurde und biefes Berhältnis trop ber Borftellungen Philipps nicht löste, schickte dieser (31. Juli 1486) einen Teil seiner Truppen nach Geroldseck, dasselbe zu belagern. Um 29. August erschien der Rurfürst felbst mit ben Bischöfen von Worms und Speyer, 25 Grafen und Berren und 1800 Reifigen, allein ber Pfalz Ritterschaft und feines Fürsten Buzug, 4000 gewappneten Juggangern, 250 Schweizern, 800 Bagen und 1600 Bagenfnechten, 8 hauptbuchsen, 24 Schlangen, 25 Sturmbuchsen, 30 Bogler und 200 Hafenbüchsen vor der Befte.

Sechs Wochen lang wehrte fich ber Hauptmann Sebaftian von Andland mit 22 Ebelleuten und 91 Bauern wader. Herzog Philipp aber "fing an zu ichießen mit allen Werten, bag Berg und Thal erichaltte. In acht Tagen gerichoß er bas Schloß Geroldsed, daß fich jedermann verwundert. Dann man vermeint, Gerolbsed ware in Jahr und Tag nicht zu erobern."

Unter den Grafen, welche "um Egibii Anno 1486 mit Pfalzgraf Philipfen im Feld für hohen Geroldsed gewesen", befanden fich die Grafen Rraft und Mbrecht v. Sobentobe, Die Gr. Otto und Philips v. Solms, Gr. Ludw. v. Pfenburg, die Gr. Bernhard v. Cberftein sen, und jun., die Gr. Philips v. Hanau sen, und jun.

Und unter ben 32 Gblen bes alteren Grafen Philipp v. Sanau, welche biefer Belagerung beiwohnten, befanden fich Dieg v. Reibed, Wienrat Marfteller, Dietrich v. Plettenberg, Werner v. Balbenftein, Joh. v. Gidingen, 3tel v. Staubig, Wernher v. Beihers, Sang v. Ebersberg, Baftian v. Lauter, Philipp v. Eberstein. Herzog, Essaffer Chronit (1592), 2. Buch Kriegsgeschichte II. 94 u. 95.

2. Buch 130 u. 5. Buch 123; Würdinger, bayer.

Rurge Zeit barauf eroberte ber Rurfürst auch die Burgen Reichshofen und Bochfelben, worauf fich Diepold v. Gerolbsed, ben ber Erzherzog auf Geheiß bes Raifers nicht unterstützen durfte, sich mit seinem Lehnsherrn ver-

#### S. 529.

Die Brandenburger waren ohne Unterlaß darauf bedacht, das martgräf: liche Gebiet auf Roften ber Bifchofe von Bargburg und Bamberg in Franken auszudehnen. Diefen Zwed in Beziehung auf Bamberg zu erreichen, bot fich für Markgraf Friedrich bie befte Gelegenheit in ben Mighelligfeiten, Die zwischen Bischof Beinrich III. Groß von Trodau (1487 zum Bischof von Bamberg ermählt, + 30. Marg 1501) und beffen Lebensmann Baul v. Streitberg bestanden. Das von letterem angebotene Offnungsrecht in Streitberg, welches ihm einen festen Bunft jum Schute bes feit 1405 angemaßten Geleites von Ebermannstadt bis Baiersborf bot, nahm ber Markgraf 1486 freudig an. Als Bifchof Seinrich fich biefer Berlegung ber Lehnspflicht widersetzte, veranlagte Markgraf Friedrich ben Albert Stiebar ben Jungern gu Buttenheim, Aisch und Wachenroth (verm. 1473 mit Beronika geb Truchset v. Wethausen) und bessen Sohn Leopold (geb. 1476, † in kaiserl. Krieg&diensten) zu einer Jehbe gegen Bamberg. Stiebar verbrannte mit feinen Benoffen Sigmund v. Thungen ju Burgfinn und Bucholt (verm. mit Gufanna geb. v. Redwig, † 1522) und Philipp Trüchfen 2c. (geb. 1464, verm. mit Runig geb. v. Thungen, † 1517) bas bischöfliche Schloß Schellenberg bei Schmabach, wogegen ihnen die Bamberger Buttenheim und den Gleden Dreufchendorf (1492) abnahmen (Bürdinger, Kriegsgesch. II. 117).

Bedicht auf die Tehbe gwifden Fürftbifchof Beinrich III. von Bamberg und Albert Stiebar b. 3. und beffen Sohne Leopold 1492.

Anschein nach auch durch die Markgrafen unterftust worben, benn am 9. Marg 1492 quittiert ber markgraft. Rath Mangold von Eberftein ben Gebrübern Friedrich und Sigismund, Markgrafen von Brandenburg, 22 fl. für ein braunes Pferd, das ihm "in ihrer Gnaden Dienst verdorben ist." Urt. im t. Archive zu Bamberg.

### S. 529 und 531.

hans Thomas von Absberg, beffen zwischen Gunzenhausen und Spalt gelegenes Stammhaus ichon in alter Zeit ein "vermert" (verrufenes) Haus war, begann 1520 mit ben Grafen von Ottingen Händel. Zum Borwand bienten ihm einige alte Ansprüche seiner Familie. Uhnliche Anforderungen an diese Grafen machte damals auch Christoph Marschalt von Pappenheim. Des Marichalts Sache machte nun Absberg auch zu feiner eigenen, um diefe Forderungen mit Gewalt durchsetzen zu konnen. Unter seinen Selfern finden fich die aus Mangold's v. Eberftein Fehbe gegen Nürnberg bereits befannten Rung von Rosenberg, Philipp Gener, Marfilius Boit, Chriftoph von Pffita, Jorg Balch, Goder genannt n. a. Absberg's Rnechte Beit Scharpf, bas Beitlein genannt, Jorg Rechberger, auch Flöhlein genannt, und Enderlein Sammerichmib maren tollfuhne Leute und fpielten in biefen Tehben oft bie hauptrolle. Der Graf Joachim von Ottingen, auf ben es hans Thomas zunächst abgesehen hatte, befand fich 1520 auf dem Bundestage zu Augsburg. Nachdem Rung von Rofenberg ben Abzug bes Grafen vom Bundes: tage durch seinen Anappen hatte auskundschaften und bem hans Thomas davon Nachricht geben lassen, jog bieser sosort mit 50 Pferden von Absberg in bie Nähe ber freien Reichsstadt Donauwörth. Als nun der Graf (24. Juni) heranfam, murbe er von Sans Thomas umringt und von Philipp Gener, Jorg Rechberger und Bartholme Frank auf den Tod verwundet, so daß derselbe nach etlichen Tagen in Donauwörth feinen Bunben erlag. Den Sohnen bes ermorbeten Grafen wurde vom Schwäbischen Bunde Gulfe gewährt. Auf faiserlichen Befehl nahm Jorg Truchjeß mehrere Absbergische und Rosenbergische Schlöffer in Befit. Deshalb murbe Sans Thomas ein unversöhnlicher Feind bes gangen Bundes: und da von den Bundesftanden besonders Rurnberg gegen ihn den Grafen Beiftand leiftete, so trachtete Sans Thomas ben Nürnberger Burgern und Sandelsleuten am meiften nach. In Bohmen fand er immer bereitwillige Selfer und Unterschleif, wenn er fich bor feinen Feinden gurudziehen mußte.

In Bürttemberg überfiel hans Thomas ben Berweser bes faiserlichen Schabmeifter : Amtes Johann Lucas und einige Bunbes : Angehörige, als fie vom Reichstage zu Worms nach Augsburg zurückfehren wollten. Kundschafter bei bieser That war abermals ein Knabe bes Kunz von Rosenberg. In einem Ritte ging es nun mit biefen Gefangenen auf großen Umwegen in bie Begend von Roburg und von hier auf den f. g. Fürft, einen Balb. Bon hier wurden die Gefangenen nach Sobenftein zu Balentin vom Lichtenftein, eine Stunde von Roburg geführt. Dort lagen fie 26 Bochen. Um Diefe Beit (28. Sept. 1521) wurden auch bie beiben Schneiber Burtel und Being (Benn) burch Rung v. Rofenberg's Anechte gefangen, die auch "alfo reiten mußten, daß fie Roburg und viele Schlöffer gefeben" (vgl. v. E., Febbe 2. Aufl. S. 57).

Die Berhandlungen über Thomas von Absberg und feine Fehben gegen den Schwäbischen Bund (1519 bis 1530) find i. J. 1873 von dem f. baber. Archivrath Joseph Baaber herausgegeben worden (in der 114. Publikation bes liter. Bereins in Stuttgart). Darin findet fich (S. 27 u. 28) "Johann Lucas Angaig, Die Gefengnus betreffent." Lucas fagte u. a auch aus:

"Sy feben über ben Rein, Negger, Tauber, Main und noch ein Bager, bas nit zu erfragen gewest, gefürth worden, und nit ferr ben Roburg fürtomen. Lamperter habe nibergeworffen Sanns Thoman bon Abtsberg mit zwenen puben, Marsilius Bont und Beitlein, sambt drenen des Congen von Rosenberg knecht (vgl. v. E., Jehde 57. Zeile 15 v. unten). Item den Pürckl hab niedergeworffen dieselben des Eung von Rosen-

berge fnecht, Cunglein und Jorglein. Saben angehabt ichmart rodh mit afchenfarbn ermin. Es habe ime Sanns Thoman felbft gefagt, er hab fich bes Burdle niderlag nit annemen wollen, wiewol man ben inn feinem namen wollen anhaigen. Es fen zu Bamberg die fage bavon geweft, und es hab ber von Saidedh auf gehais bischof Jorgen mit Sannfen Thoman gehanndlt, worumb er sich solchs untersten zu handln, nachdem er sicherhait im stifft habe. Darauf hab fich Sanns Thoman ber gefanngen nit annemen wollen, alfo bas es an Manngolt von Cherstain tomen fen.

Um ben Johann Lucas und seine Mitgefangenen zu befreien, wurde auf Betreiben des ben von Absberg fehr holben Martgrafen Cafimir von Brandenburg im Binter 1521 gu 1522 gu Unsbach eine Bersammlung faiferlicher Rathe und Bundesgesandten abgehalten. Auch die geachteten Sans Thomas von Absberg und Mangold von Eberftein und ihre Belfer und Diener erhielten freies Geleite zu biefer Bufammentunft. Den Mangold v. Eberftein begleiteten Chriftoph und Reinhard von Riffita (Difita?), Bilhelm Fuchs und Klas (f. v. E., Fehde 2. Aufl. S. 73). Zu Ansbach wurde verhandelt, daß Hans Thomas seine Forderungen sahren lasse und die Gesangenen freigebe. Dasür soll ihm von den Grasen von Öttingen eine Summe Geldes bezahlt werden, und soll der Bund die abgenommenen Rosenbergischen und Absbergischen Schlösser zurückstellen." Für die Freigebung der Gesangenen sorderte Absberg 10000 st. Lösegeld und die Zurückstellung der Schlösser und fügte hinzu: "ich werde wohl 14 bis 18000 st. von ihnen bekommen, wenn der Bund nicht eingeht auf meine Forderungen." Zu dem von Mangold v. Eberstein auf dem Brandenstein gesangen gehaltenen Ruprecht Zürcher sagte Kunz v. Rosenberg: "du solts da nit siehen, wann Ich dich set, Ich wollt dich recht sehen von die ein ader nach der anndern außreißen, die 2000 gulden (welche Zürcher dem Mangold zahlen sollte) will Ich selbs geben, die gefangen müssen vans hy auff weinnachten 15000 gulden geben."

Trotz der vielen Metseleien und Grausamkeiten konnte sich der Bund nicht entschließen, mit Hans Thomas ein Abkommen zu treffen. Deshalb lichtete sich von Tag zu Tag die Zahl der Helser des Absberg, so daß er vom Jahre 1528 an nur auf die Hülfe Christoph Marschalks, des Hans von Embs sowie einiger versprengter Seelleute und Knechte angewiesen war. Zu diesen schlugen sich auch Beit, Klas Peck, Jorg Rechberger, Wilhelm Heuß und ein verzagter Seelmann aus Bayern, Namens Haimeram Außberger. Beit und sein Anhang wurden immer keder. Endlich aber hatte ihre Stunde geschlagen. Am 18. Juni 1528 wurden Beit Scharpf, Hameram Rußberger, Eucharus Schilt und Klas Peck von Nürnberger Reitern und Alborfer Bürgern in dem Dorse Bergen hinter Heides gesangen. Weil dieselben auf pfälzischem Gebiete niedergeworsen worden waren, so hatte sie der Richter zu Heides den Nürnbergern abgenommen und ins Gesängnis nach Heides gesührt. Beit, Rußberger und Beck waren schwer berwundet, so daß ihr Berhör vorläusig unterbleiben mußte. Mit Beit dauerte es sast 2 Monate, dis die Frage mit ihm vorgenommen werden konnte.

Am 10. Aug. 1528 wurde Beit von den Berordneten des Bundes gefragt, wer die Knechte seien, welche bei der Niederlage (24. Juni 1520) des Grafen Joachim beteiligt gewesen. Beit nannte "Philips Geher, Jorg Balch, Gocker genannt, ein knecht, Eunklein genannt, so uß Hessen gewest, ein edelmann, der Keksch gnant uß Düring, Eristoff von Psicka, ein knecht, Eilg genannt, so zu Bamberg am hof gewest und noch in der würzburgischen art sitzen soll, Barthelmes Frannck, so den von Wirtennberg gewest, Baltlein Prothaß, so erstochen worden durch Barthelmes Franncken, und dann Hanns Thomas knecht. So hab er sonnst srembt knecht gehabt, der er warlich keinen kenndt hab. Es hab auch denselben riet nyemannds geworben dann Hanns Thoman und Eunk von Rosenberg."

Auf die Frage "wann sy ainen gefanngen und ine verpflicht, sich zu stellen, durch wen sy die maningbrief demselben zugeschicht und wer sy geschrieben," ants wortete Beit:

"wiß nichts davon; er hab keinen genant, bas ime wissend sen, es hab dann Manngolt vom Eberftain einen brief gein Nürm berg geschickt; davon wiß er nit."

Nach diesem Berhöre wurde Beit nebst Schilt und Beck nach Lauingen an der Donan abgeführt und hier wiederholt peinlich verhört. Beit wurde weiter befragt: "als er anhaig, das spe mit Cunpen von Rosennberg vil eingelassen seinen, soll er lauter anhaigen, an welchen ortten und ben wem, und wie dieselben haissen." Beit erwidert:

"ben Sanns Jorgen von Thungen zum Beitloß, jum Granndenstain gehort Manngolt vom Eberstain (ift erichoffen worden [f. v. E. Febbe 80]),

ju Mer, ju Sonn, jum Reuffennberg, Sanns Jorgen von Thungen jugeborig, jum Altmanghof" (Gaftwirthschaft in Donauworth).

"Uff fürhalten, wie offt er gum Branndenftain gewest, fagt, er und feine gefellen fenen feidhere der vehde offt jum Branndenstain gewest, offt ben acht tagen

Rach Beendigung ber Berhore wurden Beit, Schilt und Bed wieder nach Beibed gurudgeführt und bafelbft am 28. Dec. 1528 mit bem Schwerte hingerichtet.

Nach diesen Ereigniffen wurde Sans Thomas fast von allen feinen bisberigen Unbangern verlaffen. Rur Sans Jorg von Ufchaufen und Chriftoph Marichalt waren ihm treu geblieben. Afchaufen nahm einen Biebhandler, der nach Schweinfurt reifen wollte, im Berbite 1528 gefangen und brachte benfelben nach Echweisbach, bas nach Mangold's von Eberftein 1522 erfolgtem Tobe auf beffen Gruder Philipp gefommen war.

"Alls im herbst 1528 marct zu Schweinfurt gewest, uff welchen marct ein viehtrenber von Winpffen, genant ber Köberlein, sampt andern kauffleuten gezogen, ift er zu nechst ben Schweinfurt burch etlich rapflig nibergeworffen, weg

gefürt und ein zeitlang beimlich in gefengfnus enthalten worben.

Uber etsich wochen wurdt durch ein mitelperson angezeigt, wie solche that Jorg von Afchhausen in eigner person gethan, und bas er burch seinen puben, ben er vor ber that gen Schweinfurt in bas wirtshauß geschickt, uffe ben Rorberer fundschafft gemacht, wan er hab ufffein wollen. Als nun ber Ror= berer etlich wochen gelegen, ein merdliche groffe fumma ichatgelts geben follen, hab ime got in der fengknus bavon geholffen, das er mit etlichen ketten an den pannen ledig worden, davon komen und kein schahung gegeben. Und wirt durch biefelb perfon angezeigt, er fen zu Etweißpich in ber Buchen, fo Philips vom Eberfteins ift, gelegen und ba ußtomen. Rober fagt, er fen zu Echweißpach in einem paurnhauß und nit im floß gelegen. Der vom Eberftein habs gewift, fen ein fer reicher edelmann "

3. Baader a. a. D. S. 28, 437, 445, 478, 504 und Ausgabe v. 1880 S. 118.

## Eberhard von Eberstein,

bes Sochstifts Burgburg Sauptmann und Rath, und die

# Gebrüder Erasmus und Wilhelm von Eberftein.

S. 302, Nr. 207 und 552.

Der Bischof Johann von Bürzburg starb am 9. Januar 1440. Sieben Tage zuvor wurde ber 3. Sohn Friedrichs bes Streitbaren, bes Kurfürsten Friedrich II. und Bergogs Bilhelm von Cachfen Bruber, ber Bergog Gigmund, welcher als fehr geiftesschwach, zur Regierung untauglich, für den geiftlichen Stand und eine Domherrenpfrunde bestimmt war, jum Stiftspfleger unter ber Bedingung gewählt, daß er das Bisthum erst nach der Konfirmation besjenigen Papstes antreten sollte, welchen nach Johanns Tode das Domkapitel und bie meiften beutschen Fürften als ben rechtmäßigen Bapft anertennen wurden. Diefe Bedingung hatte Sigmund beschworen. Albrecht Achilles bewirfte jeboch auf bem Konzile zu Bafel eine Entbindung vom geleifteten Gibe und von bem neu erwählten Papfte die Konfirmation ber bischöflichen Bahl und die Erlaubnis zur Beihe. Da bas Rapitel jedoch zuvörderft die Beilegung ber Streitigkeiten zwischen ben Päpsten Eugen zu Rom und Felix zu Basel abwarten wollte, zog es Sigmund vor, sich heimlich aus Würzdurg zu entsernen und sich in Ansbach durch die Bischöfe Anton v. Rotenhan von Bamberg, Albert v. Rechberg von Eich städt und Peter v. Schaumberg von Augsburg weihen zu lassen. Bor seiner geheim gehaltenen Reise übergab er dem Hauptmann auf dem Frauenberge, Eberhard von Eberstein, die Schlüssel des Schlosse Frauenberg. Diese Schlössel händigte Eberhard gutwillig den sechs Räthen ein, welche ihrer Pslicht gemäß das Schloß zu bewahren hatten (Lorenz Fries, Ausg. v. 1848, I. 732 u. 33).

Darüber nun, daß Sigmund, der Zusage untreu, auf den Rath des Markgrafen Albrecht, die Zustimmung zu seiner Ernennung bei dem vom Baseler Konzil anerkannten Gegenpapste Felix nachgesucht und sich in Ansbach hatte weihen lassen, erhob das Domkapitel bei den Fürsten von Sachsen über diesen Wortbruch Beschwerde, und diese verwendeten sich bei dem Markgrafen Albrecht, daß er ihren Bruder von seindlichen Schritten gegen seine Wähler abhalten möchte. Der Brandenburger weigerte sich dessen, und es kam in Franken zwischen sächsischen und brandenburgischen Interessen zu einem Streite, welcher der Würze

burger Fehde besonderes Intereffe verleiht.

Mit vielen Reisigen erschien ber neue Bischof vor den Thoren Würzburgs, welche ihm die Bürger öffneten, und forderte nach seinem Einzuge am 23. Oft. die Domherren, welche sich auf den Frauenderg zurückgezogen hatten, auf, ihm die Städte und Burgen des Stists zu öffnen, was diese aber dem Bortdrückgigen verweigerten. Als Sigmund nun, um seine Forderung mit Gewalt durchzusehen, sich mit den von Thüngen verdand, erließen Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm von Sachsen in Bereinigung mit dem Domfapitel am 6. Nov. an alle Bewohner des Stists ein Ausgedot, sich am 14. Nov. zu Fuß, zu Roß und mit Wagen im Hasgai zu versammeln. Graf Georg von Henneberg, Wilhelm von Schaumberg und einige andere Abelige entschuldigten sich, nicht kommen zu können, da auch der Bischof an sie ein Ausgedot hatte ergehen lassen. Am 18. Nov. überschickse Sigmund, dem sich die Markgrafen Albrecht und Johann von Brandenburg, die Grafen Wilhelm von Wertheim und Öttingen, die Herren von Haidest und Schwarzenderg mit 200 Abeligen, unter welchen sich auch die Gebrüder Erasmus und Wilhelm von Eberstein besanden (f. Nachtr. 1. Heft S. 10 Nr. 18), anschlossen, auf den Frauenderg und an die Herzöge von Sachsen den Fehdebrief und nahm das Städtchen Arnstein in Besig.

Dem Domkapitel zogen die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen, sowie Landgraf Ludwig von Hessen über Koburg zur Unterstützung herbei und belagerten die Schlösser Ebenhausen und Werneck. Am 24. Nov. stießen zwischen Bergtheim und Opferbaum 400 Markgräsliche und Thüngische auf 800 sächsische Reiter, schlugen sie, erbeuteten 60 Pserde und machten 30 Gefangene. Hermann v. Buchenau und Karl v. Schaumberg siesen im Gesechte. Die Sachsen zogen nun vor Arnstein. Das Städtchen ergab sich bald, die Verteidiger der Burg aber, Bartholomäns v. Hutten und die Thüngen leisteten so hartnäckigen Widerstand, das die Herzöge, über die geringen Erfolge unmuthig, die Belagerung aushoben und nach Sachsen zurückehrten.

Die Berbündeten Sigmunds nahmen (30. Nov.) Grafenrheinfeld ein und Markgraf Albrecht gedachte sich der würzburgischen Stadt Ochsenfurt mittels eines überfalles (4. Dec.) zu bemächtigen. Schon hatten 50 der Seinigen die Mauern überstiegen und waren bereit, dem nachrückenden Heere die Thore zu öffnen, als die in der Zwischenzeit zu den Wassen geeilten Bürger die Einsgedrungenen angriffen, ihnen ihre Fähnlein abnahmen und sie übermannten. Der

Markgraf wurde aus ber Stadt von ben Mauern und Thurmen herab mit Gesichützeuer empfangen und mußte fich, nachbem auch fein Sauptmann Erkinger

v. Geinstheim gefallen war, mit großem Berlufte gurudigieben.

In Bürzburg traten die beiden Parteien zu Unterhandlungen zusammen, doch währte der kleine Krieg fort (vgl. Bürdinger, Kriegsgeschichte l. 281 ff.). Um 14. Aug. 1442 ernannte Raifer Friedrich, ben beibe Barteien mahrend seiner Anwesenheit zu Burzburg (7. Juni 1442) um einen Rechtsspruch ersucht hatten, ben Dombechanten von Bamberg, Gottfried Schent von Limpurg, jum Stiftspfleger, und ber Ubergang bes papftlichen Stuhles von Felig auf Eugen hatte bie Entfetung bes Bifchofs Sigmund gur Folge. Un feine Stelle wurde (19. Nov.) ber bisherige Stiftspfleger Gottfried ermählt. Mit Kraft trat der neue Bischof dem Raubunwesen, welches sich, gestützt auf den Reichstagsbeschluß (1442), "man könne jeden besehden, wenn man ihm nur drei Tage zuvor abgesagt habe", in der unruhevollen Zeit unglaublich vermehrt hatte, entgegen. Um aber ben Abel gegen bie Fortidritte ber Stabte gu ichuten, verband fich Gottfried (14. Nov. 1443) mit dem Markgrafen Albrecht und bem Erzbischof Diether von Mainz. Bald barauf trat in ber Politit bes Bischofs eine Anderung ein, und er verband sich, um bem übermuthe seiner Ritterschaft und bem Markgrafen Albrecht, welcher ihn in Ausübung ber geistlichen Rechtspflege hindern wollte, beffer entgegen treten zu konnen, mit bem Städtebunde. Gine Folge bieses Schrittes war, daß ein großer Teil bes Stiftsabels auf die Seite bes Martgrafen übertrat und biefer felbft jebe Gelegenheit ergriff, bas Bisthum zu schädigen. Der Bermittlung bes Bischofs von Bamberg und des Grafen Georg von Henneberg gelang es, biefen Fehben zuerst durch einen Waffenstillstand (1. Febr. 1450), dann durch einen Frieden zu Bamberg (9. Marg) ein Ende zu machen. Ginen Monat spater (29. April) tam zwischen Gottfried und bemjenigen Teile seiner Ritterschaft, welcher gegen die Städte gefampft hatte, ein Bertrag zu ftande, gemäß welchem zwischen Ritterschaft und Bischof teine Fehde bestehen, sondern beide fich zur Berteibigung mit Reifigen und Aufgebot bei neuem Angriffe unterftuten follten.

### S. 555 u. 556.

Das ganze Bisthum wurde behufs der Verteibigung in Vierteile geschieden, deren jedem ein Hauptmann vorstand, der zur Unterstützung seiner ständigen Reisigen auch die Hülfe des Abels, der Bauern und Bürger beanspruchen konnte. Für den Fall, daß ein Hauptmann den Feind außerhalb des Stifts aufzusuchen hätte, sollten die Besehlshaber der übrigen Vierteile zu Hülfe kommen. Um für den Fall eines Krieges über Geldmittel verfügen zu können, wurde die Klauensteuer erhoben.

Die neue Einteilung sollte bald ihre Tüchtigkeit erproben, als es galt, den Erasmus von Eberstein wegen des großen Schadens, den er des Stifts Klöstern und Unterthanen zusägte, zu strasen. Als Asmus v. Eberstein am 14. Juli 1450 durch etsiche Fußtnechte den Schelleuten und Bauern zu Maßdach das Bieh hatte wegtreiben lassen, so sammelten sich schnell aus zwei Vierteilen 5000 Mann, zu denen die Stadt Wärzdurg aus seinen 1010 Wehrpslichtigen zuerst 374, dann noch 202 Mann stellte, und zogen zur Belagerung von Schloß Marktsteinach, wo der seindliche Ritter hauste. Die Veste wurde nach längerem Widerstande im Oft. 1450 erstärmt (vgl. v. E., Gesch. 556 u. Fehde 97).

Mit diesem Schlosse Marktsteinach war am 26. Aug. 1443 Eberhard von Eberstein als der älteste für sich und seine damals noch lebenden Brüder Mangold, Karl und Gerlach beliehen worden, in dessen alleinigen Besitz die Brüder Karl und Gerlach gelangt waren. Deshalb gab die Eroberung bes

Schlosses zu Streitigkeiten zwischen dem Bischos Gottsried und dem Ritter Gerlach v. Eberskein, seinen Söhnen Erasmus und Wilhelm und Karl's v. Eberskein hinterlassenen Söhnen Heinz und Lorenz Anlaß, welche jedoch durch Bermittelung des Bischos Anton von Bamberg und des Ritters Wilhelm v. Rech-

berg am 22. Dec. 1450 beigelegt wurden (f. v. E., Gefch. 98).

Nach dem Tode Gottfrieds (1. Apr. 1455) wurde dessen Gegner Johann von Grundbach auf den Bischofssitz erhoben. Seine Regierung wurde vielsach durch kriegerische Ereignisse beunruhigt. 1456 u. 1457 galt es, einen alten Bundesgenossen, Erasmus v. Eberstein, im Kampse gegen das Erzstift Mainz zu unterstützen. Schon im Juli 1456 hatte Asmus v. Eberstein das Erzstift Mainz mit Brand und Raub hart bedrängt. Da Erzbischof Dietrich von Mainz argwöhnte, es geschehe dies auf Beranlassung Bischofs Johann von Würzdurg, so erließ letzterer, um diesen Argwohn zu widerlegen, an den Pfalzgrasen Friedrich, an die Bischöse von Speier und Worms, an das Domkapitel und die Käthe zu Mainz, die Stadt Frankfurt und die Grasen von Hanau, Eisenberg und Katenelnbogen ein Ausschreiben, d. d. Würzburg 19. März 1457, worin es heißt:

Nun hat uns aber der Herr Erzbischof infolge der von Asmus von Eberstein gegen ihn erhobenen Fehde aufgesordert, diesen seinen Feind ze, nicht zu unterstüßen, sondern ihm selbst ze, thätige Hüsse zu leisten ze. Wir erwiderten darauf, daß Asmus uns und unserem Stisse zwar nicht lesndar und dienstybsichtig verwandt sei, jedoch wir nicht entstehen wollten, diesen Einsällen möglichst zu wehren. Nuch schicken wir dem Erzbischofe 9 reifige Reiter und etliche Fußknechte, welche durch die Knechte des erwähnten Erasmus versprengt, sich in ein

uns gehöriges Dorf geflüchtet, wieder gurud zc.

über diesen Streithandel wurden von beiden Seiten viele Schriften gewechselt, weil der gemeine Mann der Meinung war, Eberstein's Fehde sei das Werk des Bischofs Johann gewesen, den der Erzbischof in seinem Briefe Suffrag an (welches Wort man gewöhnlich spöttischer Weise mit Fladenweiher übersette) genannt, wogegen ihm Johann wiederum den Titel Erzbischof nicht gegeben habe, so entstand das Sprichwort: Der Erzbischof habe Bischof Johann von Würzburg nach Mainz gerusen, um die Fladen zu weihen; dieser habe dieselben nicht nur geweiht, sondern auch gebacken, aber so hart verbrannt, daß der Gestank sich dem Main und Rhein entlang verbreitet hätte (s. v. E., Gesch. 556. Nr. 448).

### Asmus und Peter von Eberftein ju Marktfteinach.

S. 100 und 601.

Kaum war die Fehde Bischofs Johann mit M. Albrecht beigelegt, so begann ein neuer Zwist mit dem Bischofe Georg v. Schaumberg zu Bamberg, welcher dis zu Johann's Tode andauerte. Die Beranlassung dazu war folgende. Christoph Fuchs von Bimbach hatte die Schaftrist in der Flur des Dorses Niedernhaide als würzburgisches Lehen inne, die ihm jedoch Bischof Georg 1462 verdieten, und als Fuchs sich an dieses Berbot nicht kehrte, die dort weidenden Schafe nach Bamberg treiben ließ. Fuchs bestand auf seinem Rechte und sorderte Schadenersah, ohne sich auf gütlichen Austrag durch bambergische Käthe einzulassen, indem er den Schaftrieb vom Stifte Würzdurg zu Lehen habe. Die von dem Beschädigten geführte Beschwerde sand kein Gehör, und der Kitter erklärte an Bamberg die Fehde und begann dieselbe am 27. Dec. 1463 mit Riederwerfung des bambergischen Edelmanns Hans von Drosendors, den er nach Burleswagen betagte. Georg sorderte hierauf den Bischof Johann

auf, vermöge ihres alten Bundniffes ben Chriftoph Fuchs als Feind zu behandeln und gegen denfelben Reiter ftreifen zu laffen. Da aber der erwähnte Schaftrieb wurzburgisches Leben war, auch Fuchs und seine Bettern Schloß, Stadt und Amt Balburg vom Stifte Burgburg pfandweise innehatten und mit B. Johann in gutem Ginvernehmen ftand, fo tam letterer bem Anfinnen B. Georgs nicht nach, erfah vielmehr barin eine Gelegenheit, feinen Gulbengoll und bas Geleit weiter auszudehnen. Beide Bijchofe legten nun ihren Streithandel dem Grafen Georg von henneberg zur Entscheidung vor. Inzwischen bemächtigten fich Chriftoph Fuchs und beffen Schwager Peter von Eberftein (beffen Bruder Asmus mit Fele Fuchs verheirathet war [vgl. auch v. E., Gesch. 560 ff.]) besjenigen Teiles von dem Dorfe, Umte und Gerichte Marktsteinach, welchen des Bijchofs Georg Bettern Cherhard und Beinrich v. Schaumberg, bambergische Rathe, inne hatten.\*) Richt lange nachher fam ein deutscher Ritter und Freund bes Chriftoph Fuchs, Baftian Kotner, nach Stettfelb und nahm bafelbft einen in bas bambergifche Umt Stufenberg gehörigen Unterthanen gefangen und ichatte ihn. Da biefer aber bas Recht angerufen, bie Ginwohner von Stettfelb ihn aber nicht geschützt hatten, so fiel ber Amtmann gu Stufenberg und bes Bijchofs Georg Schwestersohn Lamprecht von Rinhofen mit 1000 Mann ju Roß und Fuß am 24. Dec. in Stettfeld ein, verwüstete und plünderte basselbe, verwundete viele Einwohner, erstach sogar einen und fügte auf diese Beife bem Dorfe einen Schaben von 2500 fl. gu. Bufallig hatten bamals einige Bamberger Bürger für 2000 fl. Bein im Stifte Burgburg gefauft und benfelben, in 13 Schiffe verladen, bereits bis nach Saffurt gebracht, als fich bort das Berucht verbreitete, daß die Bamberger Stettfeld verbrannt hatten. Die Sag: furter nahmen nun mit bes Burgburger Bischofs Einwilligung biefen Bein in Beichlag, und ber Bischof Johann erklärte, er würde ben Wein nicht guruckgeben, wenn nicht die Bamberger fein Geleit zu Baffer und zu Lande nach Gebühr achten und handhaben wollten.

Nicht allein über bas Geleit, sondern auch über verschiedene Cent -, Bollund Gerichtsverhaltniffe waren die Bifchofe Johann und Georg in Streitigkeiten gerathen. Im Frühjahre 1464 versuchte ber Kardinalbischof Peter von Angsburg beibe Gegner zu einem Bergleiche zu vermögen. Nebenbei murde in Betreff ber Tehbe mit Fuch's ein Baffenstillstand bis auf 8 Tage nach Oftern ausgemacht. Die Unterhandlungen scheiterten indessen an einer Forberung bes Fuchs, welcher 1700 fl. für seine erlittenen Schäden begehrte; und erst die Drohung bes lettern, mit 1200 Reitern ben erwähnten Amtmann gum Stufenberg schwer zu gudtigen, bewog ben Bischof Georg, am Sonntage nach Oftern in die vorgelegten Ginigungspuntte einzuwilligen. Alls es zur Ausführung bes Bertrages tommen follte, erklärte ber Bischof von Bamberg, zu biefen Bedingungen gezwungen worden zu fein und verlangte die Bergleichsurfunde gurud. Die Feindseligfeiten brachen von neuem los. Erlittener Beschäbigungen und Geldverschreibungen wegen machten Lamprecht v. Rinhofen, Rong Dchs und Moris, Wilhelm Bankraz, Konz und Hans v. Streitberg Forderungen an den Bischof Johann von Bürzburg geltend, und als sie sich mit dem Bischofe nicht einigen konnten, erklärten sie demselben am 26. Sept. 1464 den Krieg. Noch am nämlichen Tage rückten fie mit 284 Reisigen und einem zahlreichen Fugvolte vor das Städtchen Schluffelfeld, welches damals Beter v. Thunfeld pfandweise inne hatte. Bon hier aber gurudgeschlagen, verbrannten fie auf ihrem Rudmariche das Dorf Berleshof und noch zwei fleine bem Rlofter

<sup>\*)</sup> Das Schloß zu Markisteinach gehörte den v. Eberstein ganz allein, und später brachte Asmus v. E. von Beit v. Schaumberg auch die Schaumbergiche Hälfte des Dorfes und Gerichtes Markisteinach durch Kauf an sich (s. v. E., Gesch. 565 Nr. 459).

Ebrach gehörige Orte. Durch die Flammen von der Nähe des Feindes benachrichtigt, eilte der Hauptmann der würzburgischen Streifrotte, Georg Schent zu Limpurg, mit 7 Abligen und 450 Reisigen herbei, überfiel am 27. Sept. die im Dorfe Sambach plündernden Bamberger, schlug sie in die Flucht und nahm 150 Berittene, darunter 40 Ablige, gefangen, welche alle auf den Frauenstein betagt wurden.

Lorenz Fries, Ausg. v. 1848, S. 843. N. Haas, Geschichte des Slavenlandes an der Aijch und dem Ebrach-Flüschen (Bamberg 1819) II. 131 ff. und Bür-

binger, baner. Eriegsgeschichte II. 99.

Nach bes Bischofs Johann am 11. April 1466 erfolgten Tobe kam ein Waffenstillftanb (21. Apr. bis 26. Okt.) zu stande.

Kaum war der mit Würzburg bestandene Streit (1463—66) geendet, als Bamberg schon wieder in Gesahr stand, mit den Herzogen von Sachsen in seindliche Berührung zu kommen. Es hatten nämlich die bambergischen Basallen Konz von Ausse, Konz von Streitberg und Lamprecht von Seckendorf in ihrer Fehde mit Heinrich von Lichtenstein dei einem Übersalle des Schlosse Hohenstein das koburgische Gebiet verletzt, und Herzog Wilhelm verlangte von dem Bischose als Lehensherrn der Beschädiger, Genugthuung. Als diese nicht schnell genug ersolgte, siel der Herzog in das Bambergische ein und verheerte die Gegend um Staffelstein und Lichtensels (1467). Bischof Rudolf von Würzburg vermittelte zuleht einen Frieden, gemäß welchem die Beschädiger dem Heinrich v. Lichtenstein allen Schaden ersehen und dem Herzog Wilshelm sie der Friedensbruch 4000 sl. zahlen mußten, während der Bischof von Bamberg 5400 fl. an Asmus von Eberstein zu erlegen hatte.

Bürdinger, Kriegsgesch. II. 106, Bamberger Chronik mspt., Höne I. 418.

### Loreng von Eberftein.

S. 627.

Lorenz von Eberstein. Mitglied des Schwanen-Ordens. Sämmtliche Register haben die Notiz: "Der auch seinen Jahrtag zu der Gesellschaft gestist." Als der Stifter des Schwanen-Ordens, Kurfürst Friedrich II. († 10. Febr. 1471, begraben zu Kloster Heilsbronn) von seinen Schwanenrittern zur Ruhestätte gesleitet wurde, ging Lorenz von Eberstein vor dem Spieße her und sein Onkel Usmus v. E. trug das Schwert.

Brandenburgischer Rath, Amtmann zu Hoheneck, 1449 und 50 mit Markgraf Albrecht gegen Kürnberg (f. Nachtr. 2. Folge 94k.), 1460 bis 62 mit ihm gegen Bayern, 1473 und 74 mit ihm auf dem burgundischen Zuge (f. v. E., Gesch. 632 u. Nachtr. 2. Folge 111.). Als i. J. 1462 der Bürzburger Fürstbisches schaft den Sigmund v. Schwarzenberg bedrohte, war Lorenz v. Eberstein einer der Hauptleute, denen die Abwehr gegen diesen Angriss anwertraut war, wie er denn auch später als Hauptmann von Ussenheim vorkommt (39. Jahresbericht des histor. Bereins für Mittelfranken S. 108). Die damalige Lage Albrechts war zener nicht unähnlich, aus welcher König Friedrich II. sich öster glücklich zu entringen wußte. Die unglücklichen Tressen in Schwaben dei Seckenheim und Giengen, steigerten die Erbitterung Albrechts aufs Höchste, zumal als (am 23. Juli) Prichsenstadt von den Feinden genommen wurde. Um diese Gegend koncentrierten sich nun die Kriegsbewegungen, dis insolge des Wassensteilschen Sturme auf Ussechiem der Bischof mit seinem Geere sich zurückzog. Lorenz v. E. starb am 1. Dec. 1480. Nach seinem

Tobe folgte feine Bitwe Margaretha in ber Amtsftelle gu Sohened, welche ihr vom Kurfürsten auf so lange verliehen wurde, als sie ihren Witwenftuhl nicht verruden wurde. Sie hielt fich gur Bermefung bes Amtes "einen ehrbaren, redlichen Rnecht." Dergleichen weibliche Umtemanner famen guweilen im Ansbach'ichen vor und erflären fich aus ber lebensrechtlichen Grundlage bes bamaligen Staatsamtes. Im Chor ber Stiftsfirche zu Ansbach befindet sich ein Tobenschild und ein Steinbild zum Andenken bes Ritters. Beide tragen, abgesehen von einzelnen unbedeutenden Abweichungen, die Inschrift: "Anno domini MCCCC und im LXXX jar am freitag nach Sanct Andreastag ftarb ber ebel und vest Loreng von Eberstein bem got gnedig und barmbergig fen.

Bamberger Kreisarchiv. Layrit, Fragmente zur ältern Gesch der Amtsleute des Fürstenthums Bayreuth 6. Bürdinger, Kriegsgesch. II. 30. Henberger, Bamb Landeshoheit über Fürth.

Rämpfe Ludwig bes Reichen von Bapern-Landshut und feiner Berbundeten mit Markgraf Albrecht Achilles und bem Reiche 1460-1462, nach Würdinger, bayer. Kriegsgeschichte II. 1-70.

Die Machtentsaltung des Markgrasen Albrecht von Brandenburg\*) in Franken, welche berselbe nicht nur durch seine Bassenthaten und sein Anseenburg\*) in Franken, welche berselbe nicht nur durch seine Bassenthaten und sein Anseenburg von Kaiser, sondern auch durch die behauptete Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichtes Burggrasthums Kürnberg als eines Reichsegerichtes bethätigte, mußte die Eisersucht der beiden Fürsten aus dem baperischen Haubergause Ludwig des Reichen von Landshut und des Kursürsten Friedrich von der Ksalz nothwendig erwecken. übergrisse, welche sich der Markgraf als Borstand des kaiserl. Landgerichts zu Kürnberg in Ludwig's Landen gegenüber den diesem zustehenden Gerechtsamen hatte zu Schulden kommen lassen, veranlaßte den Herzog Ludwig am 24. Febr. 1458 zu einem Bündnisse mit dem Kursürsten. Der unausbleibliche Konssisten Bündnisse mit dem Kursürsten. Der unausbleibliche Konssisten ben Bündnisse mit dem Kursürsten, den Bischöfen von Augsdurg, Würzdurg, Eichstädt und Regensburg und dem Frasen Ulrich von Bürttemberg auch der Markgras Ulbrecht, vielleicht schon wegen seiner bekannten Abneigung gegen die freien Städte, wohl auch um den Herzog Ludwig in den Differenzen wegen des Landgerichtes günstiger zu stimmen, selbst noch Beihilse leistete ("einen Gesellendienst staat"). Die Machtentfaltung bes Markgrafen Albrecht von Brandenburg\*) in Franken,

dienst that"

dienst that").

Borberathungen der Fürsten, welche sich in zwei Barteien geteilt hatten, deren eine, die faiserliche (Diether von Mainz, H. Ludw. von Beldenz, Markgr. Albrecht, Gr. Ulrich v. B. 2c.) zu Alschaffenburg; die andere (Bsalzgr. Friedrich, die Herzoge von Bayern, die Bischöse von Speier und Borms, die Grafen von Henneberg und Kahenelnbogen) zu Heidelberg im December tagten, betrasen die beiderseitige Stellung auf dem Fürstenstage zu Bamberg, auf welchem wegen der Territorialstreitigkeiten Ludwigs mit dem Markgrasen und des Landgerichtes verhandelt werden sollte. Der Bamberger Fürstentag

hatte aber nicht ben gewünschten Erfolg.

hatte aber nicht den gewünschter Erfolg.

Der Reichstag zu Estlingen erflärfe die Wegnahme Donauwörths als einen Reichsfriedensbruch, den Thäter aber für einen Reichsfriedensbruch, den Thäter aber für einen Reichsfrieden zu erobern. Auf diese Kunde von 20000 Mann aufzubringen sei, um Donauwörth wieder zu erobern. Auf diese Kunde von diesem Tereignisse schlose der kurfürst frieden dem Könige Georg von Böhmen einen Vertrag ab, in welchem die beiden Hürsten sich gegenseitig zu unterstützen versprachen. Die Werdungen für Herzog Ludwig wurden auch auf böhmtsichem Boden mit gutem Erfolge betrieden. Sein Heer erreichte mit Einschluß der Böhmen eine Stärfe von 10 bis 12000 Mann. Am 4. Juni 1459 sprach der Kaiser zu Wien die Acht über Herzog Ludwig, nachdem er am 2. Juni dem Herzoge Wilhelm von Sachsen und dem Martgrasen Albrecht die Hauptmannschaft über das Reichsheer übertragen hatte. Am 1. Juli berathsichlagten zu Wergentheim die Kriegsobersten von Nainz, Veldenz, Verandensburg und Wirtemberg über einen Kriegsplan, der verhindern sollte, daß der Kurfürst von der Pfalz dem Herzoge Truppen sende. Am 16. Juli übergad H. Ludwig Donauwörth und entließ seine Kriegssleute. Am 14. Sept wurde das Endurteil zu Nürnberg erlassen. D. Ludwig Vonau-wörth und entließ seine Kriegssleute. Am 14. Sept wurde das Endurteil zu Nürnberg erlassen. D. Ludwig verlor Donauwörth, Pfalzgaraf Friedrich seine Prozesse Kurmainz, Würremberg und Veldenz. Son dem Nürnberger Langerichte, das sich Martgrass Albrecht von dem Kaiser aussen hatte bestätigen lassen, war im Schiedsspruche

<sup>\*)</sup> Geb. 1414 ju Tangermunde, bes Kurfürften Friedrich I. 3r Sohn, folgte feinem Bater im untergebirgiden Fürstenthum 1440, erhielt 1457 durch Bergicht und 1464 durch den Tod seines Bruders Johann das obergebirgide Fürstenthum, 1470 durch den Regierungsrüdtritt feines Bruders, des Kurfürsten Friedricht, die Wart Brandenburg und die Kurfürstenwürde und farb am 11. Mars 1486 zu Frankflurt a. M., 18. Juni in heilbronn beigeset.

nichts enthalten. H. Ludwig mußte es zugeben, daß Donauwörth am 29. Sept. an den Reichsvogt Deinrich von Pappenheim übergeben wurde; Kursürst Friedrich aber zerriß den Spruchrief und erklärte, daß nichts ihn vermögen werde, "diesem Spruch, der Herz, daß erzeich Haus entehre", nachzukommen. Eine gewaltige Coalition bildete sich, um den Kursürsten zur Erstüllung des Spruchs zu zwingen. Schon am 6. Dez. verkündeten die Berbündeten ihren Entschluß, dem "blinden Spruche" mit den Bassen Geltung zu verschassen. Aur Ludwig von Hessen, die Städte Speier, Straßburg, Bimpsen und Heilbronn konnten die Pfalz unmittelbar unterfüßen, Triedrichs übrige Berbündete, Herzog Albrecht von Sterreich, König Georg Podiebrad, sowie die später hinzutretenden Bischöse von Bamberg und Bürzburg aber weniger dem Pfalzgrasen helsen, als vielmehr in Verdindung mit Herzog Ludwig von Landshut die Macht der Brandenburger und Sachsen im diesseitigen Bayern beschäftigen, um sie von unmittelbarer Teilnahme am Kriege gegen die Pfalz abzuhalten. Es bildeten sich zwei Kriegsschaupläte, der eine am Rhein, der andere in Vapern und Franken.

### Rriegeichauplat in der Pfals.

Ariegsschanplat in der Pfalz.

Am 24. Febr. 1460 erließen Herzog Ludwig von Beldenz, Ende des Monats Graf Emich von Leiningen, am 17. März Graf Ulrich von Bürttemberg, darauf der Erzbischof von Mainz Diether von Pienburg ihre Abjagedriese an die Pfalz. Hate Kurfürst Friedrich beabsichtigt, den Feldzug persönlich von seinen Bestynngen in der Öberpfalz auß gegen Martgraf Albrecht zu beginnen, so wurde er nun in den pfälzichen Landen seitgehalten. Der Krieg war um so grausamer, als er zum Teil mit fremden Söldnervolle gesührt wurde. Als gegen Ende des Monats Juni der Kurfürst, welcher zu der Zeit das Leiningische Klein-Bodenheim belagerte, die Kunde erhielt, daß die Truppen von Mainz, Beldenz und Leiningen mit 8000 Mann, zu welchen noch 400 württemb. Reiter stoßen würden, von Pseddersheim auß zum Entza heranrückten, ließ er einen Teil des Fuhvolkes vor Bodenheim zurück und rücke mit dem Landgrasen Ludwig von Heisen dem Feinde entgegen, schlug denselben und jagte ihn die Feddersheim zurück. Haug); der Bischoersheim zurück und em Kurfürsten einen Bundesvertrag (am 4. Aug.); der Bischof von Speier war schon vorher (19. Apr.) auf die Seite der Pfalz getreten. Unmitteldar nach seiner Rücksehr auß dem martgrässlichen Lager zu Koth zog Graf Ulrich von Bürttemberg vor die mit der Pfalz im Bündnis stehende Stadt Deilbronn (30. Juni). Fürchtend, der Kurfürst würde sich mit seiner ganzen Macht gegen Württemberg wenden, schloß Graf Ulrich am 8. Aug. mit der Pfalz einen Basseriissland auf ein Jahr. ftillftand auf ein Jahr.

Die angesührten Verträge erlaubten nun dem Kurfürsten, seine ganze Streitmacht gegen Beldenz und die Grasen von Leiningen zu verwenden. Mit einem raschen Schlage den Krieg mit diesen zu endigen, lag im Jnteresse des Kursürsten, und zu diesem Zwede versammelte er zu Heidelberg ein Heer von 10000 Mann. Nachdem am 30. Juni der Friede zu Baden zu stande gekommen war, hatte Friedrich in diesem Feldzuge

über alle feine Teinde am Rhein gefiegt.

### Rriegeschauplat in Babern und Franten.

Ariegsschauplat in Bahern und Franken.

Am 30. März 1460, dem Tage, an welchem H. Ludwig sein Her in Landshut musterte, erließ er an Markgraf Albrecht den Absjagedrief, die Kriegserklärung an Württemberg war bereits am 16. März erfolgt. Bon dem Gebiete des Bischofs von Sichstädt aus sollte der Markgraf angegrissen werden, deshalb wurde am 11. April mit der Belagerung von Eich städt begonnen, und durch einen am 14. mit Bischof Johann geichlossenen Bertrag sollten dem Herzoge alle Städte und Burgen im Viskthume offen siehen. Am 16. detrat nun das daherische Heer das Gebiet des Markgrafen und rückte, nachdem es mehrere Schlösser genommen hatte, vor das Städtigen Roth. Dieses ergad sich am 29., worauf er daselbit auf längere Zeit ein verschanztes Lager bezog.

Nachdem Herzog Ludwig mit dem Könige von Böhmen am 10. Mai einen Desen sind er vertrag abgeschlossen, kam den weiterer Vertrag mit den Bischösen von Bamberg und Würzburg zu stande, welcher dem Herzoge einen Zuzug von 400 Reissgen sir alle Fälle sicherte. Am 13. und 22. Mai kamen die Heindesbriese der beiden Vischsen sir alle Fälle sicherte. Am 13. und 22. Mai kamen die Heindesbriese der beiden Vischsen sir alle Fälle südzeren, zugleich ihre Reisigen in dem Herzogs Ludwig bei Koth an.

Mitte Mai verließ das Heer des Markgrasen, bei dem nun auch Herzog Wilhelm von Sachsen und Schal und schund sichung auf Kanonenschußweite von dem bayerischen entsernt an der Rednig ein Lager auf. Bährend nun bei Koth es käglich zu Geschten kam, bot Wilde Johann von Bürzburg in seinem Lande auf, sand aber bei der Stiftsritterschaft wenig Unterstüßung. Um 29. Nod. 1460 verließ der Kischof Bürzburg, vereinigte zu Vorchbeim seine Truppen mit den bambergischen und stieß dann mit 5000 Mann zu Verfügung hatte und seinem Gegner um mehr als 10000 Mann überlegen war.

Im Lager zu Roth hatten unter Teilnahme des Bijchofs Beter von Augsburg bereits anfangs Juni Friedensverhandlungen begonnen; sie famen aber erst am 24. Juni durch die Drohung des Perzogs Wilhelm von Sachsen, das markgrästliche Lager mit seinen Truppen zu versassen, zum Abschlusse. "Befreiung der baher Unterthanen vom faiserlichen Landgerichte, Nichtigkeitserksärung des blinden Spruchs, die Herausgabe der von Bahern eroberten Bestäungen Koth, Stauf, Landed und Schönberg" sollten die Punkte sein, über welche die Bischöse von Bamberg und Wirzburg, der Herzog Wilhelm von Sachsen und König Georg von Böhmen in Nürnberg zu entschein häten. Am 25. zogen die Sachsen und wahrscheinlich auch die Würrtemberger aus dem markspilichen Lager ab

25. zogen die Sachsen und wahrscheinlich auch die Württemberger aus dem martgräsischen Lager ab.

Bie gering der Wille des Markgrafen war, die ihm durch den Rother Vertrag auferlegten Verdindlichkeiten zu erfüllen, beweist, daß er bereits am 4. Aug. mit Herzog Ludwig von Veldenzund dem Grafen Ulrich von Württemberg eine neue Verdindung zur Aufrechterhaltung des blinden Spruckes einging. Auch Herzog Ludwig erkannte, das die Kürnberger Entschaung nicht zum Frieden führen würde, und schloß am 8. Okt. 1460 mit dem Könige von Böhnen einen Vertrag, welcher ihm dessen Ulnterfüßung sicherte werden kaiser die Erklärungen: "Der Kaiser sei sorglos in Aufrechterhaltung der Ehre und Würde des heiligen römischen Reichs, und derzog Undwig zohe sich verhöhlich gemacht, dei den andern Ständen dahin zu wirken, daß dem Reiche durch Erwählung Georg Podiebrads, der ja deutscher Reichssiürst sei, zum römischen Kerwählung Georg Podiebrads, der ja deutscher Reichssiürst sei, zum römischen Konden könige ein kraftvoll Haupt gegeben werde." Die Joee sand im Reiche Untlang, am 16. Now trat der Kursüssen von der Pfalz, am 3. Dec. der Erzdischof von Mainz diesem Bestreben bei. Markgraf Mibrecht setzte den Kaiser von diesen Schriften in Kenntnis und sigte noch die Barrung det, daß der Böhmen könig, derzog Albrecht von der Brüsch, derzog Ludwig von Bapern und der Bischof von Bürzburg noch vor Pfingsten den Kaiser im Lande unter der Eins angreisen wolken. Serzog Ludwig ididte in daß Lager des Herzogs Albrecht von Haaben mach der Kaiser hriedrische Raiser kriedrische den Kaiser briedrische den Kaiser kiede von Alle die Markgrafen Albrecht von Barden der Gens aufgesen: Unterfisigung desen Kaiser hriedrischen Kaiser kriedrische den Kaiser kriedrische den Kaiser kriedrische den Kaiser kriedrische Krieger gegen derzog Albrecht von Bandendung gegen Kaiser Hriedrische den Kaiser hiedrische den Kriegerstlärung bein Alle die Erklärung des Kriegerstlärung der den Kriegerstlärung der den Krieger und den Barten der Verläche der Verläche der Kriegerstlärun

Er glaubte über 20000 Mann versügen zu können.
Aber auch in Bayern bot man alle Kräfte zum Kriege auf. Am 18. Aug. übersichritten bei Cham 8000 Böhmen die bayerische Grenze. Die vereinigten würzburgischen und bambergischen Truppen richteten ihren Marich auf Altdorf, wo Herzog Ludwig am 27 Aug. angekommen war. Hudwigs Herz zählte 1600 Reiter, 25000 Fußtnechte und 2500 Wagen. Kun erklärte (4. Sept.) auch die Pfalz, wie bereits Würzburg und Bamberg am 31. Aug. und Böhmen am 1 Sept. gethan hatten, dem Markgrafen den Krieg. Da der Vischof von Würzburg sich an den Herzog von Bayern angeschlossen hatte, so widerrief der Kaiser das demselben verliehene "Landgericht des Herzogthums zu Franken!"

Per König von Böhmen belegte mit Heeresmacht Bunsiedel, der Pfalzgraf und Bamberg die Neustadt, Hohened und Dachsbach, und Würzburg Uffenheim und herrichten in Markgraf Albrecht's Fürstenthume nach ihrem Gesalten. Um 4. Sept. 1461 nämlich zog Herzog Ludwig mit dem Heere von Nuestadt an der Lisch, welches sich nach lötägiger Gegenwehr ergab. Bald darauf wurde auch Langenzenn genommen. Bon Besten her drang, dem Bunsche H. Ludwigs entsprechend, der Kursürst von der Pfalz mit 700 Keitern bei Ochsensurt in das Gebiet des Markgrasen ein. Die eroberten Orte übergad er den Würzburgern, um sie zu besehen. Um 22. Sept. erschien er vor Uffenheim, welches sich ohne Schwertstreich ergad. Bei Keustadt verseinigten sich die Ksälzer mit dem herzoglichen Heere und zogen mit diesem, das nun 16000 Mann, 2000 reisige Pferde und 1500 Wagen zählte, vor das Schloß Hoheneck, welches sich, da in den erbetenen drei Tagen keine Entsahtruppen erschienen, dem Herzoge ergad. Sieben Städte und 15 Schlösser sielen schnell in die Händt war Perzoge Ludwig am 17. Sept. den Zenngrund hinauf, dann über Bergel und Bernheim heradges Ludwig am 17. Sept. den Zenngrund hinauf, dann über Bergel und Bernheim heradges

zogen. Am 24. werden als Eroberungen der Bapern, die immer in fleinen Streifparteien herumzogen, die Burgen Illesheim, Sobened, die Orte Idelsheim, Bergel und Ottenhofen genannt.

Der Markgraf Albrecht lag während dieser gegen ihn gerichteten Unternehmungen, da der Graf von Bürttemberg an dem bestimmten Tage (7. Sept.) mit seinem Heren nicht in Heidenheim eingetroffen war, in einem verschanzten Lager zwischen Keichelßborf und Kahwang. In dieser Zeit erfolgte die Wiedereroberung des im vergangenen Jahre verloren gegangenen Städtchens Roth. Die württembergischen Truppen waren, als sie endlich ankamen, über alle Mahen undiscipliniert. Während nun der Herzog und seine Verbündeten mit dem Plane umgingen, der Herrichaft der Hohenzollern im früntlischen Gebiete ein Ende zu machen, verweigerten die in Nördlingen versammelten Senddoten von 49 Städten dem Kaiser die erbetene Hilfe. Erst nach vielen Kerhandlungen entichlossen sich die Reichsstädte gegen den Herzog von Bauern aufzutreten. Berhandlungen entichlossen fich die Reichsstädte gegen den Herzog von Bayern aufzutreten.

Berhandlungen entichlosen sich die Reichsstadte gegen den Derzog von Bayern aufzutreien. Im öftlichen Theile des markgräft. Gebietes unternahm das oberpfälzische Aufgebot von Stadt Kemnath aus einen Einfall in das Bogtland, verbrannte über 100 Obrfer und kehrte mit reicher Beute ins Lager zurück. Das Eintreten übler Bitterung und Noth an Lebensmitteln machte aber eine Trennung des großen Heeres nothwendig. Deshalb verließ der Bischof von Bürzdurg am 26. Sept. mit seinen Truppen das heer des herzogs und legte sich nach Schwarzach, Ochsenfurt, Dettelbach und Sulzfeld in Kantonierungen. Bon seiner Kitterichaft erfeilet er nach Erteilung eines Freibeitsbrieses (17. Okt.) die Zusage kräftiger Unterstützung in diesem Kriege.

heitsbriefes (17. Oft.) die Zusage fräftiger Unterstützung in diesem Kriege.

Der König von Böhmen hatte mit des Kaisers Einwilligung es endlich unternommen, zu Prag die Streitigkeiten zu schlichten, während er seine eigenen mit dem Hause Brandendurg dem Kaiser zur Entscheidung übertrug. Um dem übernommenen Schiedsrichteramte nachkommen zu können, sorderte König Georg am 17. Oft. den Herzog Ludwig auf, das böhmische Hülfsbeer in seine Heimath zu entlassen und das Land des Martgrafen die zu der am 1. Nov. in Prag erfolgenden Entscheidung zu räumen. Der Herzog, welcher sich nach der Tennung der Teuppen siddich gewendet hatte und mit 10000 Mann am 4. Oft. 1461 um Koßtall, später bei Tann lag, kam dem Bunsche des Königs nach, begleitete die böhmischen Teuppen und versah die eroberten Orte mit Besatungen. Der Martgraf scheint dem abziehenden Heere gesolgt zu sein, denn Heiden heim wurde donn dem Grasen Ulrich von Bürttemberg belagert. Im November lag Herzog Ludwig's Bolf wieder um Ries, am 9. rückten die Besatungen von Hosper und derbrannten dort 12 Dörfer.

Boll weder im Ries, am I. thaten die Achardigen und Absberg und verbrannten dort die marfgrässischen Bestäungen um Gunzenhausen und Absberg und verbrannten dort Wm 7. Dec. sam zwischen dem Kaiser und dem Markgrasen Albrecht einerseits und dem Herzoge Ludwig andererseits zu Prag durch Bevollmächtigte ein Bassenstillstand zum Abschließe, in welchem bestimmt wurde, daß am 21. Dec. der Krieg beigelegt sein und die Bassenruhe dis zum 26. Abril dauern soll und in der Zwischenzeit auf einem zu Inaim am 6. Febr. 1462 abzuhaltenden Keichstage die Streitpunkte entschlieben werden sollten. In diesem Wassenstellung mit dem Kanpfe. In dem Lager des Bischofs Johann von Würzburz stellte sich der würzburzsische Abel zahlreich ein. Den Oberbesehl über das bischössliche Geer übernahm Michael von Schwarzenberg der Atere. Die Bischössischen eroberten und plünderten mehrere Ortschaften, der Bogt von Kissingen dagegen alle in der Nähe seines Umtes gelegenen würzburzsischen Besitungen. Als Bischof Johann Prichsenstenstellten kartgraf Albrecht, nachdem die Bayern abgezogen waren, am 3. Kov. in Kissingen ein. Der Bischof zog sich nach Bolkach und am 12. Kov. nach Haskingen. Am 25. Nov. öffineten ihm die Bürzer von Reustadt die Stadtshore, die baher. Besahung wurde gefangen genommen, Ussand urzeh einer ergab sich ihm bierauf ebenfalls. Bischof Johann lag dei Odsensturt. Bis zum 21. Dec. dauerte dieser Verloge, daß am Tage des Wassersturglichen der Martgraf selbst, so errangen im Bamberzsischen und gegen die von den Bayern noch besehren Orte seine Haupelleute so gute Ersolge, daß am Tage des Wassersischen und gegen der Ond ein Paafern Orte seine Haupelleute so gute Ersolge, daß am Tage des Wassersischen der Krieg in der Pfalz (1461).

### Krieg in der Pfalz (1461).

Am 21. Aug. 1461 jeste der Papft den Bischof von Mainz Diether von Psensurg ab und ernannte den Grafen Adolf von Nassau zu dessen Nachfolger. Die kaisel Partei erhielt an dem Erzbischos Adolf einen neuen Anhänger, Kurfürst Friedrich aber einen neuen Feind. Um 2. Oft. wurde die Einsepung Adolf's in das Erzstift vollbracht. Der abgelette Bischof begab sich in die stärfte Beste des Bisthums nach Starfenburg. Um das verlorene Bisthum wieder zu gewinnen, ging Diether am 19. Nov. mit dem Kurfürsten Friedrich einen Bertrag ein, in welchem er diesem die Städte und

Schlösser Starkenberg, Bensheim, Heppenheim und Modenbach, auch das Geleite in der Bergstraße für erwachsende Kriegskosten verpfändete; dasur sollte Friedrich ihn im Besitze der 9 Städte, welche ihm treu geblieben waren, schützen. Bon großem Rußen sür Diether war der Beitritt der Stadt Mainz. Das 16000 Mann starke pfälzische Deer sammelte sich bei Mainz. Am 4. Dec. begann der Krieg mit Eroberung des Mainz gegenüberliegenden Kastel Der von dem Martgrasen Albrecht mit 12000 Mann würrtemb., dadischer und seiner eigenen Truppen am 21. Dec. dei Wiersheim gemachte Einsall in die Pfalz bewirste jedoch eine Trennung des pfälz Heeres dei Mainz, da sich der Kursiurst in sein bedrochtes Land zurückziehen mußte.

Unmittelbar nach diesem Unternehmen kamen, ohne die Ergebnisse des sir den zu einem Keichstage in Ulm zusammen und erklärten am 10. Jan. den Herzog Ludwig für einen Keichstage in Ulm zusammen und erklärten am 10. Jan. den Herzog Ludwig für einen Keichsteinb.

für einen Reichsfeind.

### Krieg des Reichs gegen Bergog Ludwig von Landshut (1462).

Im Namen des Kaifers erließen die Reichshauptleute und 32 Reichsstädte an Herzog

Im Namen des Kaisers erließen die Reichshauptseute und 32 Reichsstädte an Herzog Ludwig eine Kriegserflärung. Den Krieg begann Warfgraf Albrecht am 13. Januar 1462 mit einem Einsalle in Bayern. Als Herzog Ludwig sich über diese Vorgehen während des Wassenstellt in Bayern. Als Herzog Ludwig sich über diese Vorgehen während des Wassenstellt in Von Frieden zu Krag habe er nicht als einen nichtigen ansehen können; was er in der Zwischenzeit gethan habe, sei gemäß eines kaiserlichen Besehls geschehn.

Albrecht nahm am 5. Febr. Bo äberg und begab sich am folgenden Tage zu den Kriegsberathungen nach Ulm. Bon da zurückgefehrt, nahm er am 2. März Monheim, am 4. März Gaisberg. Hiernach kehrte der Markgraf nach Donauwörth zurück, um sich dann mit dem Grasen Ulrich von Württemberg zu vereinigen, welcher am 1. März Schloß und Stadt heiden heim eingenommen hatte. Am 11. erschien das ganze 10000 Mann state Reichsbeer vor Gundelssing sieben Stürme abschlug. Markgraf Albrecht ersuhr, daß herzog Ludwig von Ingolsiadt her im Anmarsch sei. Ulrich von Württe meherg mußte zur Abwehr eines pfälzischen Angriss in sein Land zurücksenen. Als nur das Gerücht verbreitet wurde, daß 10000 Böhmen im Anzuge seien, so ließ Albrecht "aufdrummeten", zog am 30. März ab und entließ am 5. April den größten Teil seiner Söldner.

fundenen Truppen auf beiden Donau-Ufern bis Neuburg vorgedrungen war, Einhalt zu thun. Am 22. Aug 1462 wurde durch mehrere Reichsstände in Nürnberg ein Wafenstillstand vorgeschlagen, welcher bis zum 29. Sept. 1463 dauern und die Grundlage eines bis dahin abzuschließenden Friedens werden sollte. Die Friedensunterhandlungen kamen zu Prag in der Zeit vom 29. Juni bis 22. Aug. 1463 zum Abschlüße. Die Gefangenen und gemachten Eroberungen mußte der Herzog ausließern, Donauwörth blieb eine Reichsstadt, dafür sollte aber das kaiserl. Landgericht zu Kürnberg keine Geltung für bayerische Unterthanen haben. Die Herrschaft der Hohenzollern blieb nach wie vor in Kranken erhalten.

Rrieg in der Pfalz (1462).

Krieg in der Pfalz (1462).

Kurfürst Friedrich, welcher wegen seiner Weigerung, die ihm vom Bischof Diether verpfändete Bergstraße berauszugeben, im Febr. 1462 in den Bann gethan worden war, drang am 4. März dis Pforzheim und darauf dis in die Aähe von Stuttgart vor, was den Grasen Ulrich veranlaßte, aus dem Lager von Gundelsingen wegzuziehen und erstütten am 24. März das Beldenzische Gauböckelheim. Um sich gegen seine Feinde in Rücken und Flanke während eines deabsichtigten Zuges in den Aheingau zu schüßen, schiede der Kurfürst kleine Teile seines Geeres nach Bretten und Villigheim und siehen Rest seiner Truppen zu dem Bischof Diether, und am 29. und 30. März 1462 rücken die vereinigten Truppen gegen den Kheingau. Um 30. Mai erhielt der Kurfürst die vereinigten Truppen gegen den Kheingau. Um 30. Mai erhielt der Kurfürst die Verschaft, daß seine Feinde in dem Winkel, wendete sich gegen den Schweizingerwald und zersörte die vom Feinde überschrittenen Brücken, um ihm so den Rückweg zu versperren. Beim Frohnholze, wo die Straße von Sedenheim in den Wald such verdas pfälzische Deer, während man in der Ferne das martgrässische Bost herumstreisen scho Sofort ordnete der Kurfürst das Pfälzerheer, welches nun gegen den schoe Sedengen von schangen von Ederstein und Wilhelm von Kappoltstein warfen sich verschen zur hans von Ederstein und Wilhelm von Kappoltstein warfen sich mit spren Keitern in Fiehde zur Fluckt. Da der Kurfürst alle Kückzuzsstraßen beseth hatte, so entkamen nur wenige ihren Bersolgern.

Erst im Oktober wurde zwischen den Bischösen Abolf und Diether und am 24. Nov. awischen Adolf und den Kurfürsten der Krieke geichlossen.

Erst im Oftober wurde zwischen den Bischöfen Abolf und Diether und am 24. Nov. zwischen Abolf und dem Rurfürsten der Friede geschlossen. Aus dem Banne tam der

Rurfürst erft am 13. Mars 1464.

Rrieg in Franken (1462).

Trot der Unterhandlungen, welche 1462 zwischen dem Bischofe von Würzburg und dem M. Albrecht zu Kürnberg stattsanden, dauerten doch die Einfälle markgräslicher Basallen in das Bisthum fort. Der übersall des Klosters Birklingen bewog den Bischof am 10. Juni 1462 dem Markgrasen den Abjagebrief zu überschiefen. Derzog Ludwig schicke dem Bischofe eine Anzahl Böhmen zu Dülse, die am 5. Juni in Schlüsselse Zudwig schicker. Die markgräselsen Zudwig schicker. Die markgrässlichen dauch Krischen von Senneberg seine Reisigen sührte. Die markgrässichen Hauptleute Sigmund von Schwarzenberg, Hans von Absberg, Heinz von Luchau und Koren von Eberkein mit 350 Reisigen beobachteten des Bischofs Bewegungen.\*) Mit dem Angrisse auf die Bestungen Siegismund's von Schwarzenberg begannen am 14. Juni 1462 die Feinheligkeiteten. Das Dorf Dornheim wurde vergeblich berannt, dasur fiel Markt-Hauptleute Auf 11. Juli Markt-Scheinsels, am 13. Juli Geiselwind in des Bischofs sone und am 23. Juli kapitulierte Bri dien stadt, nachdem es vom bischöflichen Hoere 10 Tage lang belagert worden war. Uffenheim aber bestürmte der Bischof am 5. Aug. vergeblich. Da nun am 15. die Friedensunterhandlungen in Nürnberg beginnen sollten, sentließ der Bischof zu Marktbeit, wohin er sich von Ussenheim begeben hatte, sein geenze. Trop der Unterhandlungen, welche 1462 zwischen dem Bifchofe von Burgburg und

1463 Donnerstag nach Laetare (24. März) quittiert Forenz von Eberftein bem Markgrafen Albrecht von Brandenburg die Bergütung aller Schaben, "Go er In bifen friegsleufften an pferben und Barnaich empfangen hat." Urkunde im f. Archive zu Bamberg

Auch erhielten am 8. Juni 1464 Konrad v. Luchau und Foren; v. Eberftein von dem Markgrafen Albrecht bas Schloß Sachfen nebst Bubebor, den Behnten zu Ober = und Rieber = Sachsen und eine Mühle zu Sachsen zu Mann-

<sup>\*)</sup> Deren Bericht an M. Albrecht d. d. Schwarzemburg an bem h. Pfingstrage (6. Juni) 1462. Orig. im A. B. — Bgl. b. Stodheim, Bers. Albr. IV. v. Bapern S. 245.

leben (v. E., Gesch. 629). Bielleicht geschah bies ebenfalls in Anerkennung ber guten Dienste, welche beibe bem Markgrafen im baperischen Kriege geleistet hatten.

### S. 629 und 632.

Der durch anhaltendes Körperleiden tief gebeugte Kurfürst Friedrich II. trat im April 1470 bie Mart Brandenburg an feinen Bruder Albrecht ab (20. Dec. 1470 vom Raifer beftätigt). Diefer gog ichweren Bergens im Dft. 1471 aus feinem Frankenlande jum erften Male als Rurfürft nach ben Marken (fam 3. Nov. in Köln an ber Sprew an), um bort die Huldigung einzunehmen und mit Gulfe der ihn begleitenden Ritter ben Bergog von Pommern zu befämpfen. Auch abwesend war er besorgt, seine Macht in Franken zu ftarten. Durch herrn Sigmund von Schwarzenberg, Seinrich von Luchau und Toren, von Cherftein ließ er die Befeftigungen gu Ansbach, Reuftadt an ber Aifch, Bunfiedel und an andern Orten verftärken. Bereits fechs Tage nach feiner Ankunft in Köln schrieb er an feine Rathe in Ansbach: "Item daß man die Leut bargu halte, baß fie allenthalben an den Gloffen und Städten bauen, bann bie Beil man Fried hat, foll man gu ber Festigkeit bauen. Und laffet ben Umt= leuten an allen Enden, da es noth ift, ichreiben, daß fie bei ben Unfern ernstlich daran fein, damit es gescheh zc. Item daß ber Ban gu Onolds= bach im Glos für fich geh, wie Bir verlaffen haben, und bag die Burger dafelbst auch nicht feiern, an der Stadt zu bauen." (vgl. Burthardt, bas fünft Märkisch Buch des Kurfürsten Albrecht Achilles G. 3).

Schreiben des Kurfürsten Albrecht an die Rathe im Haus zu Onoldsbach d. d. Köln an der Sprew am Donnerstag nach dem h. Jahrstag

(2. Sanuar) 1472.

Lieben Getreuen! Ewr. Schreiben Uns ihund gethan, haben Wir vernommen. Jorgen von Rosenberg's halben haben Wir vorgeseht, auch mannigsättiglich ausgeschrieben, in Unserm Abwesen kein Rauber, auch niemands, der offen Fehd hab, in Unsern Slossen und Städten zu halten, sunder Rauberei uff des ernstlichst zu wehren und ihm dorin niemands zulied lassen sein. Dabei lassen Wir es noch bleiben und besehlen, das noch zu thund ernstlich. Wir haben es auch nit abgestellt und wollten Uns schämen, solchs abzustellen. Uns gefällt auch der Handel mit dem Kreuzer und Tuchscherer. Und hätt ihr noch ernstlicher dorin gehandelt, gesiel Uns noch daß. Ihr sollt nit glauben, daß Wir niemands kein Anderung besehlen, Unsers Abschieds zu handeln, Wir schreiben euch dann eigentlich, wie ihr das ändern sollt. Dann wollt ihr euch an die Wort kehren, es käm alle Tag einer und spräch, Wir hätten ihm viel zugesagt.

Wohl haben Wir Herrn Sigmunden von Schwarzenberg, Heinrichen von Luchau und korenzen von Eberstein befohlen, der Bäue halben ernstlich mit euch zu reden, damit die allenthalben in Unsern Städten Furgang gewinnen, auch Herr Sigmund zur Neuenstadt Fleiß zu haben, daß es geschehe, wie ihr es gehandelt habt 2c.

Herrn Hansen von Sedendorf's halben wollten Wir wohl, daß er sich nit unterstund, aus dem Halsgericht ein Landgericht zu machen. Dann Wir besorgen, daß es weber Herrn oder Städte gern haben. So ist vor nit Gewohnheit gewest der Ritter und Knecht im Land zu Franken, daß sie nach ber Frenß griffen haben Das ist Recht gewest, wenn ein Aläger einen schäblichen Mann in ein Gericht hat geführt, so hat man ihn Rechts gestatt 2c.

Bon herrn Reinhard Truchseß wegen thut Fleiß, daß er ledig werde. Behalt Fried, wehret Rauberei, verhut das Wildbret und mehret Uns die Nahrung, so thut ihr im all recht 2c.

Der Juben halben ichiden Bir euch hiemit zween Brief, wie Uns ber Legat ber Juben halben und fuft geschrieben hat, und nimmt Uns fremd Unfer Freiheit an ben Legaten, bann Uns fein Papft ober Raifer vor in Unfer Freiheit nie getragen hat, und haben Sorg, er mocht von etlichen vertroft werben, es war nit wiber Uns, nachdem perman den Juden Feind ift. Wir wollen von den Unfern nit haben, bag fie wiber Unfer Jubifchheit vor ber geiftlichen Oberhand ichts handeln follen, funder vor Unfern Anwalten. Die werben es wohl machen nach altem Bertommen, daß es den Unfern Chriften und Juden gegeneinander gleich ift. Much fo haben Bir einen Spruch zwischen ben murgburgifchen Baurn und ben Juden gethan, ben beebe Teil gu halten mit Treuen gelobt haben, ben hällt man billig und bunkt Uns bes Legaten Spruch, alsfern Wir benfelben Unfern Spruch im Ropf behalten haben, und tonnen nit verftehn, von wem der Pfeil fommt. Aber wie dem allem, fo ichreibt nach dem Dechant gu Bamberg, damit Uns Unfer heiliger Bater ber Bapft bleiben lag ber Jubischheit halben bei altem hertommen, als bann Unfer herr ber Raifer thut. Will er Uns nichts geben, fo nehme Uns nichts. Wir bienen nicht darum beeden Saupten fo gar mit großem Gleiß, Roft, Muhe und Arbeit, daß man Uns nehmen foll: bedarf man Gurberung gein Rom von bem Raifer von ber Juben wegen, bag man bie nehme, und nichts defterminder Unser Schrift dem Dechant eilends lag guschiden, damit eins nit uff bas ander verziehe. Darum so habt ihr Statthalter, geiftlich und weltlich, auch ihr Rath im Haus ber Sach Fleiß und handelt bie Ding Uns zum Besten nach eurem Gutbedunken und Geftalt ber Sach. Dann Uns liegt nit ein fleins baran, bann Uns mochte hinnen und bo außen mit Fällen und Binsen bei brei ober IIIm Gulben bes Jahrs von ben Juben gefallen, bas ift nit gut zu versachen. Auch schieden Wir euch hiemit ein Berzeichnus, was hinnen nothborftig war zu erwerben zu Rom. Und thut in allen Sachen das Beste, als Uns nit zweifelt, mit Gnaben gu beichulben.

Burthardt a. a. D. 22 ff.

Im April 1472 sandte Kurfürst Albrecht seinen Räthen zu Ansbach und seinem Hauptmann auf dem Gebirg Heinrich von Aufseß ein Berzeichnis derzenigen Bersonen, welche sich am 10. Juni bei ihm in der Mark einfinden sollten, wenn er keinen Gegenbesehl geben würde. Bon den Reisigen unter dem Gebirg sollte außer Sebastian v. Seckendorf und Heinz v. Luchau auch Torenz v. Eberstein nach der Mark fommen.

Lieben Getreuen! Nachdem der Frieden zwischen Uns und Unsern Widerteil uff Johanns Baptiste (24. Juni) schierst ausgehen wurd, sollt sich das ichts begeben, wollten Wir der Unsern do außen auch gern bei Uns haben und schieden euch derselben hiemit ein Zettel mit ernstem Fleiß begehrende, ihr wollet versugen und doran sein, damit dieselben alle, in der Zetteln bestimmet, 14 Tag vor Johanns Baptiste hinnen bei Uns sein, wo Wir anders in der Zeit nicht widerbieten, und daß sie he nit außen bleiben, des wollen Wir Uns gänzlich zu euch und ihne verlassen und gnädiglich erkennen. Auch so wollet die Brief dem Landsomethur zu Ellingen und Sebastian von Seckendorff surder- lich zuschien lassen.

Dies hernachbenannte sullen herein von Franken ob und unter bem Gesbirge geschickt werden.

Unter bem Gebirge.

Sebastian von Sedenborff, bem ich insunderheit geschrieben; Heinz von Luchau; Corenz von Eberstein; Konz Holzinger; Stolzenrober; Heinrich Elrichshäuser; Pauch Uh — wolgerußt — Klinglein, ob er sich des setzen wurd, ihn darzu zu halten, dann man sein zu der Speisung nothborftig, sein wird; Seih Schroter und den Morn, Kastners Sohn zu Roth, zur Speisung; den Zeltmacher Mertein Sneider zu Onoldsbach, und wär der alt Beiß zu Sichembach gesund worden, daß man ihn auch herein schied zu werden Wagenburg. Item etlich Unser Zelt, die besten herein zu schieden, und daß die alle 14 Tag vor Joh. Baptiste hinnen sein.

### Uff dem Gebirge.

Konz von Wathdorf, Rauschner, Schirntinger's Better, der ein Hauptmann zu Beheim ist gewesen, den jungen Tannberger, der zu Beheim ist gewest und die Nickel Ratterbach Wagenburg gesurt hat, Herbegen, Kleinsfriedel, Haueisen, item beede Eulnsmid, den zu Kulmbach und den zu Bamberg, Unser Freund von Bamberg leihet Uns den gern.

### Bu der Wagenburg.

Konzen Topel, item ben Wir haben bestellt zu Plassenburg gein Hohenberg, ber mit ber Wagenburg kann, als Herr Heinrich wohl weiß. Es ist ber, ben man vor das Burggut genommen hat. Wir wissen nit, ob es ein Kneußlein oder ein ander ist.

Und daß die obgeschrieben alle, die Reisigen wohlgerust, auch die hundertstausend Pfeil, darum Herr Heinrichen vormals geschrieben ist, 14 Tag vor Johanns Baptiste hinnen sein.

Burthardt a. a. D. 83.

In dem erwähnten fünften märkischen Buche des Kurfürsten Albrecht Achilles sinden sich noch folgende Forenzen v. Eberstein betreffende Nachrichten (f. Burkhardt a. a. D. 123 ff. u. 247):

Antwort ben Rathen uff Johann Speten Anbringen, d. d. Reuen-Anger-

münde Sonntag Trinitatis (24. Mai) 1472.

Lieben Gefreuen! Als ihr Uns bei Johann Speten emboten habt von des Baus wegen, den vollbringt mit den Kemnaten, wie es verlassen ift, und laßt das Gewölb unterwegen. Unser Schat ift so groß mit, Wir wollen ihn ohn das mit Gotts Hülf wohl behalten 2c.

Des Klingleins halben, den heißt kommen, wie Unser nächster Brief anzeigt. Des Zeltmacher halben sagt man, der sei mit einer Hurn hinweg gesausen, dem empfehlen Wir demselben Wesen. Der Elrichshäuser ist allwegen übel gerüft. Wenn er aber andern dienen soll, so ist er wohl geruft, doch mugen Wir sein mit Gotts Hülf uff dasmal wohl entbehren. Wurden Wir aber mit bleien Fußen gehen, so er Unser bedörft, wär es ein Wiedergelten. Dem Holzinger wollen Wir antworten, so Wir einsten heimkummen. Und wär ihm ehrzlicher gewest, Uns zu dienen, dann den Morder hinweg zu schieben, der bei ihm betreten was. Doch bedurft ihr der dreier halben kein Rede haben bis zu Unser Zukunft. Aber den Klinglein Barbier und die Wundärzt, die heißt furderlich kummen.

Bon des Eberstein's wegen ist Uns nicht gemeint, dem Herzog Wilhelm ichts Unbilligs zu thunde, oder zu thund lassen gestatten. Und last dem Anstläger Recht gehn; er bedenk sich vielleicht einsten und thut ihm Ausrichtigung, als fern es Recht wirdet. Als er anzeigt die Freiheit der Ritterschaft zu

Franken, ift Uns verborgen, daß Wir Unser Amtseut, vor Unserm Hofgericht zu rechtfertigen, nicht laden sullen. Wohl ist das Gewohnheit, daß Wir keinen zu Diener uffnehmen, er muß Uns mit Treuen an Eides Statt globen, daß Wir sein vor Unserm Hofgericht einem jeden Rechts zu pflegen möchtig sind

Hit das der Ritterschaft zu Franken Freiheit, daß sie nicht halten sullen, das sie mit Treuen globen? so haben Wir sein vor nie gehort. Es sind auch gar viel Landgericht, Unsers und andere, die die Fürsten zu Franken haben, do ein jeder, der dorinnen sitt, sein Leib und Gut verantworten muß. Darum haben Wir von der Freiheit nicht gehort und glauben, daß Wir's

und ander Franken gar ungern haben wollten.

Das ift ber Franken und Swaben Freiheit, Sand Jergen Fahnlein ben Borgug, Streit und Sturm gu haben, und bag ein jeder fein Ehre mit seiner Saut verantworten moge, und fur ein Ingiet mit sein eins Sand gu swören, diemeil er mit Recht übels nit überwunden ift. Aber ben Leuten bas ihr vorzuhalten und feins Rechten gu pflegen, haltet ihr Freiheit nit innen. Dann ein jeder Rittermäßiger ober heher freier Smab ober Frant foll fich nimmer verwurken, daß er fuß hinter fich trete, Ehre und Recht zu bieten, bas Gut mit Becht, die Ehre mit Becht ober ber Sand, wie ihm bas liebt, bas foll ihm mit Recht, wo er vor nit überwunden ift, niemands konnen wehren. Das fein der Franken Freiheit zc. - Dag man Berrn Sigmunden Unfers Briefs ein Abschrift geben foll, haben Wir bo außen nit befohlen. Wir haben ihm ben aber hinnen laffen horn, und hat ihm fo wohl gefallen, bag er ihn nicht hat nehmen oder fuhren wollen. Alfo haben Bir den Endrefen von Sedenborff geben, euch gufurn. Aber alfo ift es gefchehn, als Uns Torens bericht, er hat ihm des hinnen ein Abschrift wollen geben barum, daß er nicht anders faget, dann der Brief inhielt, hat er sein nit gewollt, sei ihm eingefallen, daß gut sei, daß er euch schreib, daß ihr ihm des ein Abschrift zu geben erbietet, uff bag man hore, was Unfer Meinung fei. Wir wiffen nichts, bag im Brief steh, daß er gern thun hab, ben Wein wieder zu geben, was ihm zum Tod gemeint. Er fagt, ber Urm hatt bir Beingen von Rindsberg barum versprochen, darum nähmst du sich sein an, dann er wär newr Unser Unterthan. Do befohlen Wir ihm, daß er dem Arm das Sein wieder gebe, und hieß ihn globen und swören, daß er niemands barum ichenken follt. Das ander, wo er selber ben Berliching er nicht berechten wollt, so sollt er befehlen, daß er ben Unfern Knechten, die ihn vor in Unfer Sand gefangen hatten, folgen ließ, fie den fuhrten in Unfer Fanknus. Daß aber Unferm Dheim bem Pfalggrafen folle Rechts geftatten ober bem Geldneder, haben Wir ihm nicht geheißen.

2c. Wir werden auch nicht allwegen in der Mark sein. Werden Wir gericht, als Wir getrauen nach Unsern Willen, anders geschicht es ob Gott will nicht. Wir wollen Unser Ding in dem Jahr, als Wir hinnen sind, ansrichten mit Gotts Hülf, daß Unser Kinder sanft sigen, und ob Gott will, Wir auch bis in Unser Gruben.

2c. Auckenriegel jagt an den Orten zu Zeiten, wie es verlassen ist. Griffer weiter, so gestattet es nicht. So er aber etwas sieng, ist billig, daß er der Jungen Herrschaft mitteil. Darum ist nicht noth, sust jagen zu lassen. Ob auch ymand Fruntschaft wollt suchen, in der Brunst oder sunst in Unser Wildesure zu jagen, des gestatt keinem Menschen, es sind Sohn oder Tochter, Schwäger, Schweher, Better, Gevattern, Mann, Dienere, inner oder außer Lands, niemand ausgenommen. Wir sorgen mehr um das Wildbret, denn um all Unser Gut. Und sunderlich so hegt um Onolze

bach und Kadolzburg die Huhner und Hasen, uff daß, so Wir mit Gotts Hufff einsten heim kummen, daß Wir in Unserm Alter auch Lust haben und mit Gotts Huser Leben mit Kurzweil fristen 2c.

Schreiben bes Kurfürsten Albrecht an seine Räthe in Ansbach d. d. Koln an ber Sprew an S. Thomastag Apostoli (21. Dec.) 1472.

Lieben Getreuen! Euer Schreiben, Uns ihund gethan, dorin ir euch entsichuldiget, thüt nicht noth, ihr habt nach eurm Bedünken das Best gehandelt 2c. Herrn Jorgen von Absberg wollen Wir das Geld heur nicht geben. Korenzen von Eberstein haben Wir vergönnet, den Heyden abzulosen. So wollen Wir den Heyden wohl gonnen, daß er die Burger von Nürnberg ablöst. Damit hat er ein halben Teil, wie vor, und der Eberstein den andern. Der ist Uns lieber, do dann die Bürger von Nürnberg. Wie Uns auch Eberstein und Heyden geschrieben und Wir ihn geantwort haben, sindet ihr in diesen inliegenden Abschriften.

Nach seiner Heimkehr in das Frankenland ergriff der Markgraf Albrecht die Waffen gegen Soltan von Wirsberg, welcher aus seinem Schlosse die Umgegend geplündert hatte. Derselbe wurde 1474 gefangen und auf

bie Plaffenburg gebracht (Scherber II. 514).

Im Spätherbst bes Jahres 1474 zog Lorenz v. Eberstein mit Albrecht Achilles, ber 1474 zum kaiserlichen Feldmarschall wider Herzog Karl den Kühnen von Burgund ernannt worden, vor Neuß.

v. E. Geich. 573 ff. u. 632; Nachtr. 2. Folge 111.

# Karl von Cherstein aus Flurstedt.

S. 648, auch Nachtr. v. 1879 S 111.

Markgraf Friedrich's IV. von Brandenburg Besuch zu Nürnberg im Jahr 1496 (aus einer gleichzeitigen Handschrift gezogen).

Schon lange hatte bie Reichsstadt Nürnberg mit Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg heftige Streitigkeiten wegen bes Landgerichts. Gin neuer fur beibe Länder verderblicherer Krieg, als der war, den Nürnberg vor 47 Jahren mit Markgraf Albrecht hatte, schien unvermeidlich, als sich endlich i. 3. 1494 Bergog Albrecht von Sachfen ins Mittel ichlug und burch feinen Abgeordneten, Ritter Dietrich von Sarras nach zweijähriger Unterhandlung einen Bergleich gu ftande brachte, ber bie brobenbe Tehbe glücklich endigte. Die jährlich an Faftnacht gewöhnlichen Luftbarkeiten jogen ftets eine Menge Frembe in Diefe Stadt; weit und breit befannt, waren fie vielleicht eben das, mas in fpateren Beiten ber Karneval zu Benedig. Cophia, Friedrich's Gemablin, eine fonigl. Prinzessin von Bolen, war noch nie in Nürnberg gewesen: sie, eins ber vorzüglichsten Wertzeuge, burch welche Ritter Harras' Bergleich zu stande gekommen war. Sophie hegte ben Bunich, einmal diese Stadt zu besuchen und zugleich mit den Luftbarkeiten auch die großen Beiligthumer gu betrachten, die Murnberg gum Aufbewahren vom Hom. Reiche anvertraut worden waren. Willsommen war dem Rath die Nachricht von diesem Wunsche. Paulus Bolkmar und Ritlas Groland wurden baber mit ben bringenbften Ginladungen an Friedrich nach Unsbach abgesendet. Mit froher Botichaft ber freundlichen Bufage von ihm und Sophien und feinen Sohnen Rafimir und Georg fehrten fie balb wieder zurud und eilten bann auf Renftadt an ber Mifch, um Friedrich's

Mutter, Mbrecht's Bitwe, Anna und ihren Sohn Joachim, Elsen, vermählte Gräfin von Württemberg, und Annen, ihre beiben Töchter, zu gleicher gern

gesehener Beimsuchung zu bitten.

Sonntag am 14. Februar um Mittag langte Friedrich mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen zu Nürnberg an; wenige Stunden nachher seine Mutter und Geschwister in Begleitung einer Gräfin von Henneberg. Ihnen folgte eine große Anzahl Grafen und Ritter. Ein ritterlicher Fackeltanz auf dem großen Saale des Rathhauses versammelte Abends alle vornehmen Gäste mit ihrem Gesolge. Am folgenden Tage besah Friedrich mit seiner Familie und seinem Hofe die berühmten Heiligthümer des Reichs. In der Kirche des neuen Spitals, wo sie ausbewahrt werden, war die Priesterschaft versammelt. Verschiedene Mitglieder des Raths genossen die Ehre, zu des Markgrafen Friedrich des Mittags gegebenen Tasel gezogen zu werden. Nachdem Fürstin Anna auch bei einer Abendtasel ihre Wirte bewirtet hatte, wurde der Abend abermals auf dem Rathhause in fröhlichem Fackeltanze hingebracht.

Kaum brach der zur höchsten Ergöglichkeit bestimmte Dienstag, es war der 16. Febr., an, so wurde der Markt zum heutigen Turniere zugerichtet. Der Mittag war vorüber, da erschien Friedrich mit neun seiner Ritter in voller Rüstung auf der Bahn, auf deren andern Seite Dietrich von Harras mit 9 Edlen von Kürnberg im Harnisch. Mit Andruch der Nacht ward das rittersliche Turnier geendigt. In seierlichem Zuge eilten sämtliche Ritter auf den großen Saal des Nathhauses und mit fröhlichen Tänzen wurde auch dieser Abend hingebracht. Am Donnerstag schieden die Fremdlinge alle und kehrten nach ihrer

Beimath fröhlich und zufrieden gurud.

Item find mit Framen Unne Marggraff Albrecht's löblicher gebechtniß gemabel

Gingeriten bie hernach geschrieben:

Marggraf Joachim auf der Marck; Erkhing von sannsheim, Ritter, Hoffmeister; Beht von Lentersheym, Ritter; Friedrich von Rawhneck, Thumher; Jörg von Ehrnheym (wohl Chenheim?); Hanß Truchseß; kharl von Heßbergk; kharl von Eberstain; khilian von senshain; Iheronimus von Rinhofer; Hans von seckendorss; Hans Renwart; Jacob Morder von hphsam.

Journal von und für Franten, B. I. S. 636.

### Philipp v. Eberftein aus Gehofen, 1529.

S. 673

Auf bem 1526 zu Speier gehaltenen Reichstage war ein einstimmiger Beschluß in Sachen der Religion zu stande gekommen. Kaiser Karl V., seit Jahren von Deutschland abwesend, hatte zwar durch seinen einzigen Bruder und Statthalter im Reiche, den Erzherzog Ferd in and (geb. 1503, König von Böhmen und Ungarn seit 1527, röm. König 1531, Kaiser 1558, † 1564) das entschiedene Berlangen gestellt daß die Stände des Reiches von dem alten Herstommen in Kirchenlehre und Gebräuchen in keiner Weise abwichen. Namentlich begehrte er die strenge Durchsührung des Wormser Edikts, welches Luther und seine Anhänger mit der Ucht belegte und seine Lehre verbot. Über die evangelischen Fürsten und Stände ließen sich auf einen derartigen Beschluß nicht ein. Zudem war das Verhältnis des Kaisers zu dem Papste durch die von letzterem dem Gegner Karl's, König Franz I. von Frankreich, gewährte Unterstützung ersheblich geändert worden und es schien dem Kaiser nicht mehr gerathen, sein Vershältnis zu den der Respormation geneigten Fürsten Deutschlands noch zu vershältnis zu den der Respormation geneigten Fürsten Deutschlands noch zu vershältnis zu den der Respormation geneigten Fürsten Deutschlands noch zu vers

schlimmern. Unter diesen Umständen hielt man es auf beiden Seiten für das Zwecknäßigste, die bestinitive Entscheidung über die Glaubensangelegenheiten zu verschieben. Demgemöß wurde in dem am 27. August 1526 publicierten Reichstagsabschiede mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu senden und denselben zu bitten, baldmöglichst in eigener Person nach Deutschland zu kommen und dafür Sorge zu tragen, daß binnen höchstens anderthalb Jahren zur Beilegung der Glaubensstreitigkeiten ein freies allgemeines Konzil oder mindestens eine Nationalversammlung in deutschen Landen gehalten werde.

Die Stellung bes Raifers zu bem Papfte war mittlerweile wieder eine beffere geworden und eben bamit nahm die von 1526 bis 1528 burch ben Raifer in Deutschland beobachtete größere Burudhaltung in den religiöfen Fragen ein Ende. Rarl V. war ber Sache ber Reformation zu feiner Beit zugethan gewesen. Durch die von Clemens VII. in Stalien beobachtete feindliche Politif hatte er gezwungen werben konnen, feine Baffen gegen ben Papft zu wenden. Ja, bie beutichen Landstnechte hatten unter Georg von Frundsberg am 6. Mai 1527 Rom erfturmt und ben Papft in ber Engelsburg eingeschloffen. \*) Aber wenn bies auch ben Raifer von entschiedenen Magregeln gegen bie Unhänger Luthers in Deutschland abhielt, so änderte es boch an feiner religiofen Gefinnung nichts. Mis die politischen Berhältniffe barin bem Raifer ben Bunfch nabe legten, mit bem Papfte Frieden gu ichliegen, damit er feinen übrigen Feinden in Italien, besonders bem Konige Frang von Frankreich, um so energischer zu begegnen vermoge und auch endlich von bem Papfte als Raifer gefront werbe, ba war es gewiß die geringfte Schwierigkeit bei den Berhandlungen, ben Raifer jum Beriprechen energischerer Magnahmen gegen bie Reformation Luthers zu bestimmen. 3m Laufe bes Jahres 1528 ichloffen fich nun Raifer und Bapft wieder enger aneinander an und errichteten einen formlichen Friedensvertrag nach bem Schluffe bes Speirer Reichstags am 29. Juni 1529 zu Barcelona. Der Raifer war barum schon längere Zeit vor bem Reichstage zu Speier entschlossen, bas vollftandig burchzuführen, wozu ber Friede von Barcelona ihn bald nach bemfelben förmlich verpflichtete, mit seinem Bruder Ferdinand alle mögliche Mühe anguwenden, um die Gemuther der Irrenden gur wahren driftlichen Religion gurud.

Schon i. J. 1525 hielten sowohl Kaiser Karl als sein Bruder eine Wahl Ferdinands zum römischen Könige für erwünscht. Da aber Karl, wie er am 29. Nov. 1526 seinem Bruder ichrieb, es für unerläßlich erachtete, daß vor der Wahl eines römischen Königs er selbst zum Kaiser gekrönt sei, weil nicht gleichzeitig zwei römische Könige sein könnten, so unterblieben weitere sörmsliche Berhandlungen, so lange das Zerwürsnis von Kaiser und Papst eine baldige

Krönung Rarl's nicht erwarten ließ.

Kaiser Karl V., welcher seit dem Wormser Reichstage von Deutschland abwesend war, hatte in dieser Zeit die Regierung des Reiches nur durch nach Deutschland gesendete Mandate zo führen können. Die unmittelbare Führung der Reichsregierung war dem Reichsregimente oder Reichsrathe anvertraut, dessen Zusammensehung und Kompetenz in der am 26. Mai 1521 zu Worms ausgezeichneten Regimentsordnung genau bestimmt war. Seit 1527 hatte dasselbe seinen Sig in Speier. Das Regiment erklärte es für nothwendig, daß in Bälbe ein Reichstag gehalten werde, um über eine Reihe wichtiger Reichsan-

<sup>\*)</sup> In der von des Königs Franz Obersten Latrecht besagerten Stadt Alessandria bei Maisand besand sich Maximisian v. Eberstein, "ein freudiger Landsknechts-Hauptmann und Kaiser Karln Obersten einer" mit 800 Knechten. Eberstein machte einen Aussall, sieß den Feinden die Schanzförbe zerhauen, ihre Schildwachen gesangen nehmen und niedermachen (v. E., Gesch. 272 Nr. 159).

gelegenheiten zu berathen. Da bie Berufung eines Reichstags aber nicht in ber Befugnis des Regimentes lag, fo erstattete es Bericht an ben Knifer mit bem Ersuchen, baldmöglichst einen anderen Reichstag anzuseben. Der Raifer ging auf Diefen Antrag ein und bestimmte fofort die Fürsten, welche auf dem auszuichreibenben Reichstage feine Stelle als Rommiffaren vertreten follen, ba er felbit die Rüdfehr nach Deutschland noch nicht ermöglichen zu können erklärte faiferl. Bollmacht für biefe Kommiffare ift vom 1. Aug. 1528 aus Balabolib batiert und bezeichnet als Berathungsgegenftande für ben Reichstag u. a. ben Widerstand gegen die Türken, die "Frefale unseres heiligen driftlichen Glaubens und ben Unterhalt des Regiments und Rammergerichts." Als Bertreter bes Raifers beim Reichstage wird in jener Bollmacht auch fein Bruder Ronig Ferbinand bestimmt, als Eröffnungstag des Reichstages ber 3. Febr. 1529 und als Ort besfelben Speier feftgefest.

Trot ber in dem Ausschreiben enthaltenen ernsten Ermahnung zu rechtzeitigem Erscheinen fehlte boch viel bagu, baß ber Reichstag an bem bestimmten Tage hatte eröffnet werben können. Erst 22 Tage nach bem bestimmten Termine tam es gur Eröffnung bes Reichstages. Der erfte von allen in Speier einziehenden Fürften mar Ronig Ferdinand Es war bemfelben fehr barum gu thun, daß die Fürften möglichst vollzählig und frühzeitig in eigener Person in Speier erschienen. Er wendete fich beshalb von Insbruck aus, wo er am 6. Januar 1529 angekommen war, teils schriftlich, teils durch besondere Abgesandte an eine Reihe von Fürsten und wies barauf hin, daß er, obwohl seine Anwesenheit in seinen Landen jest bringend geboten ware, fich bennoch unter Sintansehung ber Bedürfniffe seiner Erblande in feine oberöfterreichischen Länder begeben habe, um an dem bestimmten Termine gur Gröffnung bes Reichstags in Speier zu erscheinen. Mit Berufung barauf richtete er bann an jene Fürsten bas dringende Begehren, doch ebenfalls zu rechter Beit und in Person ben Reichs-

Solche Buidriften bes Königs ergingen, alle aus Insbruck vom 13. Januar batiert, an den Bischof von Burgburg und an die Pfalggrafen Otto Beinrich und Philipp von Neuburg, fowie an Pfalggraf Ernft, Bifchof von Paffau. Bom gleichen Tage ift die Inftruktion an Ferdinands Rath Graf Soper gu Mansfeld, welcher im Auftrage bes Königs mit bemfelben Anbringen gu bem Rurfürften von Sachfen tommen follte. Derfelbe entledigte fich Diefes Auftrages jedoch nicht perfonlich, fondern durch Philipp von Gberftein aus Behöfen, welcher erft am 19. Febr., zwei Tage vor bem be-

tag zu besuchen.

stimmten Eröffnungstermine, in Weimar eintraf. Bgl. Geschichte bes Reichstages zu Speier i. J. 1529 von J. Nen in den Mitteilungen bes hiftor. Vereins der Pfalz VIII. 44.

Joh. Joach. Miller, gewesener Archivar in Weimar, hat zuerst die Geschichte ber großen Reichsversammlung, welcher die protestantische Rirche ihren Ramen verbankt, in feiner 1705 gu Jena erschienenen Siftorie von ber evangelischen Stände Protestation und Appellation ausführlich bargestellt. Seite 448 ff. ift die Inftruktion für ben Grafen von Mansfeld und Antwort bes Rurfürften von Sachfen abgedrudt:

Seite 451. "Auf biese bes taiferl. oberften Statthalters Inftruttion (welcher zwar der Graf von Mansfeld nicht felbst Folge geleistet, sondern durch Philippen von Eberftein verrichten laffen) erbot fich nun ber Rurfürst zur perfonlichen Er-

scheinung, wie solches aus folgender Resolution erhellt

Auf bes Gbelen ze Soper Graven zc. gu Mansfeld zc. Geichidten, Philippen von Eberftein, Antragen und Berben, auch überantwortung Roniglicher Bürbe zu Hungarn und Behemen Credenz und Instruktion hat ber Durchl ze. Johannh, Herzog zu Sachsen ze., Kurfürst ze., nach freundlicher Danksagung ze. diese Antwort gegeben: Seine Kurfürst. Gnaden hätten aus der Instruktion, deren datum hält am 13. Jan. in diesem 1529. Jahr, vernummen, daß Königliche Bürde bei seiner Kurfürst. Gnaden freundlich thäten ansinnen und bitten. Sein Kurst. Gnaden, als ein christ. Kurstürst ze., wollten ze. den angesetzten Reichstag eigner Person und sonderlich auf den Tag, wie das Aussichreiben vermag, besuchen ze. Und wiewohl des Grafen Geschickter erst auf heute Freitag nach Invocavit, welches ist der 19. Tag des Monats Februarii, Königl. B. Instruktion Seiner Kursürstl. Gnaden zugestellt und des Grafen Bershinderung angezeigt ist ze., wollen sich Sein Kursürstl. Gnaden in der nächsten folgenden Woche Reminiscere erheben, Willens, den angesatzten Reichstag ze. eigner Person zu besuchen ze. Geben zu Weimar, am Freitag wie oben vermeldet Anno Domini ze. 29."

# Hans Georg und Hans Heinrich Gebrüder von Eberstein zu Gehofen.

S. 674, 675 n. 690.

Der am 30. März 1600 zu Gehosen begrabene Heinrich v. Eberstein verheirathete sich am 8. Dec. 1594 mit Elisabeth, des Christoph v. Stammer Tochter. Inhalts der zwischen beiden Eheleuten unterm dato Sonntags nach dem Advent 1594 geschlossenen Chestistung hatte Heinrich seiner Frau gegen ihr Einbringen ein Gegenvermächtnis und 200 fl. zu einer Behausung auf sein Lehngut Gehosen verschrieben, wozu am 19. März 1600 der Ober-Ausseher Ludwig Wurmb den Amts-Konsens erteilte:

Beinrich's von Cherftein Sausfrauen Leibgedinge-Ronfens.

Des Durchlauchtigsten zc. Ober-Ausseher Joh Ludwig Burmb zu Wolkramshausen urkunde und bekenne, daß mir der Sde und Ehrenveste Heinrich von Eberstein zu Gehofen zu erkennen gegeben, welchergestalt er seiner Hausfrauen Elisabethen, weiland des auch Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Christoph Stammer's seligen nachgelassener Tochter, gegen ihren Eindringen so hoch sich dasselbe erstrecken möchte ein Gegenvermächtnis nach gemeinen und landüblichen Rechten beneben zweihundert Gulden zu einer Behausung auf sein Lebengut Gehofen inhalts derer zwischen ihnen beiderseits unterm dato Sonntags nach dem Advent im eintausend fünsch undert vier und neunzigesten Jahren ausgerichteten Chestistunge versichert und verschrieben, mit seisiger Bitte, daß ich als ihiger Zeit kurf. Oberausseher (der Grasschaft Mansseld) hierüber meinen Amis-Konsens, Ratisisation und Verwilligung geben wollte.

Wann ich dann solch des von Eberstein's rechtmäßiges Suchen angesehen, als habe ich gedachter seiner Hausfrauen Elisabethen geborne Stammerin solch Leibgeding an und uf bemeldten seinen zu Gehofen in der Grafschaft Mansfeld gelegenen Lehengütern bekannt und versichreibe im Namen und anstatt höchstgedachts meines gnädigen Herrn ihr dasselbe amtshalber hiermit und in Kraft dieses Briefes dergestalt und also: Begebe sich's, daß nach dem Willen des Allmächtigen gedachter Heinrich von Eberstein vor seiner Hausfrauen Elisabethen mit Tode abgehen würde, also dann und nicht eher sollen die jährlichen Zinse davon, so ihr vermöge obberührter Ehestif-

tung und berer barinnen angebeutete Falle leibgebingsweise verordnet (boch höher nicht, als fich ihr Einbringen erstrecket) aus mehrgemelbtes bes Cherftein Lebengütern, beggleichen auch eine Behaufung vor 200 fl., ober aber ftatt berfelben jährlichen 10 fl. auf ihr Lebelang, jedoch nach ihrem Bohlgefallen, gegeben und eingeräumet werben. Und foll fich mehrgebacht Frau Elifabeth in foldem Leibgedinge alfo halten und gebrauchen, wie Leib: gebings Altherkommen und Gewohnheit ift, von einem und männiglichen baran unverhindert, doch höchstgedachtem meinem gnädigften herrn an Regalien, Terris torio, Oberlehnschaft und andern hoben fürstlichen Rechten und Gewohnheiten, auch den Bohlgebornen und Golen Geren Grafen zu Mansfeld, Edlen Geren zu Belbrungen, meinen gnabigen herren, an Leben, Ritterdienften, besgleichen einem und sonften männiglichem, so ältere Berpfandung und Gerechtigkeit mit meinem oder meiner Borfahren Konfens, Gunft oder Hulfe, auch sonften baran erlangt haben, an ihren Rechten und Priorität unnachteilig, treulich und sonder Gefährbe. Bu Urkund habe ich dies mit meinem angebornen jeto gebrauchenden Amtsfiegel wissentlich befestiget und mich darneben mit eigenen Sanden unterschrieben. Beichehen und geben Mittwochs nach Palmarum den 19. Martii Ao. 1600.

Aus dem Konsensbuche des t. Amtsgerichts zu Sangerhausen (Fol. 142) ausgezogen und mir gütigft mitgeteilt durch Herrn Obersehver Elemens Menzel in Sangerhausen, welchem ich auch die Nachrichten über Wilhelm Ernst's v. E. Gut in Reinsdorf verdanke.

Heinrich's v. E. ältester Bruder Hans v. Sberftein auf Gehosen hatte zur Gemahlin Katharina v. Stammer (s. v. E., Gesch. 690). Man hielt bisher diese Katharina für die Tochter Heinrich's v. Stammer auf Ballen stedt und der Anna v. Hohm. Durch den Herrn Geheimen Archivrath G. Adelbert v. Mülverstedt zu Magdeburg ist mir jedoch gütigst mitgeteilt worden, daß die Chefrauen der Gebrüder Hans und Heinrich v. Eberstein Schwestern, und zwar Töchter Christoph's v. Stammer auf Helfta waren. In einem Briese des Hrn. Geh. Raths an mich heißt es:

"Dagegen finde ich mit größter Bestimmtheit aufgezeichnet die Rotiz 2c. Chriftoph v. St. auf Belfta und Anna (Eltern) von N. N. v. St., Gem. Sanfens v. Eberftein auf Behofen 1568, als damals mit ihr ichon vermählt, [und von] N. N. v. St., Gem. Dietrich's v. Bolfframsborff, Hauptmanns zu Leimbach 2c. Db obiger Chriftoph v. St. derfelbe ift 2c., deffen Bitwe fich nachher mit Werner v. Lützelburg verehlichte, kann ich augenblicklich nicht enticheiben. In ber Bedmann'ichen Stammtafel ber v. Stammer fteht zc. Beinrich v. St. mit feiner Bemahlin Unna v. Sohm, ber gu berfelben Beit, wie obiger Chriftoph lebte, auch ftimmt ber Rame ber Chefrauen beider überein und end= lich war Beinrich in mansfeldischen Diensten (Sauptmann zu Schraplau und Seeburg), was auch fehr gut mit ber Eberftein'ichen Bermählung paßt 2c. Se weniger ich Anlag habe, die Richtigfeit meiner Aufzeichnung zu bezweifeln, befto eher möchte ich geneigt sein, an ein Bersehn bei Bedmann bezüglich bes Taufnamens des ersten Heinrich zu glauben. Ein Better Heinrich's des Altern war der Oberst Christoph v. St., mit Elisabeth v. Bortfeld verehelicht. Da stimmt also nicht der Tausname der Frau. Auch hatte nach Bedmann Heinrich b. Altere einen Bruder Christoph, von dem nicht angemerkt ift, ob er sich verehlicht hat. Fest steht burch Lehnbücher

N. N. v. Stammer auf Soum.

Christoph auf Hoym 1572.	Arnd 1572.	N. N., † vor 1572.	
		Heinrich.	Arno,

Es wird also wohl mit dem Christoph seine Richtigkeit haben."
Eine andere Notiz des Hrn. Geh. Raths v. M. lautet: Ernst (m. h. Heinrich) v. Eberstein auf Gehosen 1600, Gem. Elisabeth v. Stammer a. d. H. Westorf und Hans v. Eberstein, Gem. Katharina v. Stammer auf Westorf ihre Schwester (1604).

### S. 691 u. 692.

Dieses 1588 † Hans v. Eberstein älteste Tochter Anna Maria v. E. verheirathete sich 1591 mit Kurt v. Pretis zu Artern (v. E., Gesch 691), dem Vormunde ihres jüngeren Bruders Hans Christoph v. E. In dem Konsensbuche des k. Amtsgerichts zu Sangerhausen (Fol. 162) findet sich über die beiden letteren.

Des Durchlauchtigen 2c. Ich Ludwig Wurmb zu Wolframshausen hiermit urkunde und bekenne, daß mir Christoph von Eberstein (Hans Christoph) zu Gehosen zu erkennen gegeben, welchergestalt er Kurten von Pretis vor hundert Gulden Kapital und zwanzig Gulden 3 A restierende Zins und verursachte Unstosten, so er ihme wegen seiner Mutter anererbten Gerads zu Abwendung der wider ihnen, den von Eberstein, den 16. hujus angesetzte Hüsse zwei Acker Landes im Sommerselde mit Gersten bestellet, und dann zwei Acker im Winterselbe mit Roggen bestellet, und zwene Acker in der Brache an einem Stücke zu gebrauchen eingethan hätte, wie ihre Verpslichtung sud dato den 15. hujus mit mehrem ausweiset, mit angehender Vitte, daß ich ihme meines Amts Konsens hierzu geben und mitteilen wollte. — Folgt der gewöhnliche Konsens. Geschehen zu Eisleben, den 21. Aprilis Ao. 1602.

### S. 695 n. 697.

Hans Christoph's v. Eberstein älterer Bruder Philipp Christoph v. E. verheirathete sich am 29. April 1593 mit Elisabeth Kath. geb. von Hitzaker, starb fünf Jahre darauf am 3. Aug. 1598 und hinterließ außer der Witwe 2 Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich v. E. Die Witwe Elisabeth v. E. und ihre beiden Söhne kommen in einer Original-Urkunde v. 5. April 1615 vor, welche sich jetzt in den Händen des oben erwähnten Herrn El. Menzel besindet.

Elisabeth von Eberstein erborgt unterm 5. April 1615 von Hans Christoph von Trebra 97 fl. und bittet um Konsens bei dem Oberaufsehersumte. Unterschriften: elisebet von eberstein geborne von Hihader, Hans Heinrich von Eberstein für sich und seinen Bruder Hans Georgen von Eberstein.

# Der General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein.

Zwei Kinder des General = Feldmarschalls E. A. v. Eberstein hatten zwei Kinder des Kaspar Audolf von Gersdorf auf Baruth und der Marsgaretha Gräfin von Kanhan geheirathet, nämlich der Oberstlieut. Sigismund v. G. war verehelicht mit Hedwig Lucia v. E. und Wilhelm Ernst v. E. mit Dorothea Elisabeth v. G. Die genannten Gersdorfichen

Kinder hatten bei ihrer Verheirathung eine Anweisung von 9000 Thlrn. auf die mütterl. Guter erhalten. Die Gräfin v. Rangan hatte aber bem v. Gersborf als Heirathsgut zugebracht 10000 Thir., welche auf das Gut Südergard eingetragen waren, bann hatte biefelbe noch 10000 Thir, von ihrer Mutter und 4000 Thir. von ihrer Schwester in Medlenburg befommen. Die bei bem Berkaufe von Gubergard herausgegebenen 10000 Thir. und die 14000 Thir., welche Margaretha v. G. später erhalten (zusammen also 24000 Thir.), wurden gum Anfauf des Gutes Roftrup bei Marhung verwandt. Als Gersdorf ftarb, fanden fich 8000 Thir auf Roftrup eingetragene Schulden, und die betreffenden Gläubiger forberten ihre Bezahlung von diesem Gute. Da nun aber Roftrup mit den 24000 Thirn. Rant au'schem Gelbe acquiriert worden war, fo erfuchte ber Feldmarschall E. A. v. Eber= ftein "aus väterlicher Ruratel" die Landrichter Wilhelm Lange gu Ropenhagen und Loreng Below zu Rebel bei Sorfens, benjenigen Bersborfichen Rreditoren, die fich etwa bei ihnen angeben würden, feine Immission zu verstatten; zugleich beauftragte er ben Administrator bes Hofes gu Roftrup, Beter Rielf, allen Rreditoren, die fich etwa bei dem Sofe angeben würden, zu fagen, daß er (E. A. v. E.), bevor nicht die Gersdorf'= schen Kinder 1. Che ihrer mütterlichen Güter halber befriedigt worden, niemandem etwas aus bem Sofe geftändig fei.

Schreiben bes Grafen Chriftian zu Rangau an den Landrichter 2c. 28. Lange zu Kopenhagen d. d. Hammershaus - Schloß 7 Oft. 1661.

Meinen freundlichen Gruß mit freundl. Danksagung für erwiesene Güte, welches zu erwidern ich allezeit mich bereitwillig will befinden lassen.

Lieber Magister Wilhelm Langius, besonders guter Freund! Nach Ableben bes Bohlebelgebornen, Geftrengen, Beften und Bohlmannhaften Grn. Rafper Rubolf von Gersdorf zu Baruth 2c. bes orn. Gendral-Feldmaricallen von Chersteins Tochter, als erwähnte Rasper Rudolf von Gersdorf Sohnes Nachgelaffene und ermähnte Rafpar Rudolfs von Gersdorfs Tochter, welche wohlerwähnte bes frn. Gendral-Feldmarichallen frn. Sohns Frau, zu benen Gutern Reftrup 9000 Athlie zum Brautschaft joll Anweisung gethan haben und fich befinden foll, daß erwähnte Rafpar Rudolf von Gersborf bei 8000 Rthir wegichuldige Schuld baselbsten nachgelassen und die Kreditoren ihre Zahlung von felbige Guter Roftrup fuchen, worüber wohlerwähnte des Grn. Gendral - Leldmarschallen Kinder fast wenig von felbige Guter vor ihre 9000 Rthir. follten befommen fonnen. Und weiln vorerwähnte Guter vor Rafper Rudolf von Gersdorfs abgegangene Frauen Geld foll fein gefauft, vermeint ber Sr. Gendral - Feldmarichall, daß benen Rreditoren mit feinem Sug oder Recht zu folchen Gutern fonnen treten, ebezuvor feine Rinder für ihrer Mütterne bezahlet sein. Beiln nun mehrerwähnter fr. Gendral-Feldmarschall, als meinen hochgeehrten Freund und Bruder, mich durch fein Schreiben von Glückstadt hat gebeten, daß ich für ihne an Euch ein Intercessionalschreiben wolle abfertigen laffen, daß seine Kinder bei ihr Recht wider erwähnte Kaspar Rudolf von Gersdorfs Rreditoren möchten gehandhoben und vertreten werben: Als ift an Euch, als mein sonders guter Freund, mein freundliche Bitte, wie ich auch nicht daran zweifle, daß Ihr hierinnen nach Landesrecht, erwähnt bes Grn. Gendral-Feldmarschallen Ebersteins Kinder zu Recht verhelfen wollet, welches ich mit aller Wohlgewogenheit zu bedienen willig und bereit will ersunden werden.

Und will Euch hiermit Gott, bem Allmächtigen, befohlen haben. Sammershaus: Schloß, ben 7. Octobr. Anno 1661.

Des frn. Landrichters bienftgefliffener Chriftian G. 3. Hanham.

Dem Wohlehrwürdigen und hochgelahrten frn Wilhelm Langius, Magister, Kanzleirath und Landrichter Border-Jütland und Professor zu Kopenhagen-Universität, meinem sonders guten Freund.

Schreiben des General-Feldmarschalls E. A. v. Eberstein an den Landrichter Lorenz Below zu Nebel d. d. Glückstadt 2. Dec. 1661 (gleichen Inhalts an Magister Lange).

Wohlgeborner, fonders hochgeehrter Berr Landrichter! Rächst freundlicher Begrüßung und Bermeldung meiner fleißigen Dienste tann ich demfelben biemit nicht verhalten, wie nicht allein vor eine Zeit zu Rafper Rubolf von Gersborf zu Baruth Sohn, bem fel. Obriftenl. Siegismund von Gersborfen, meine Tochter verheirathet worden, worauf dann nach Gottes gnabigem Willen ber fel. Obrifterl, balb verftorben und meine Tochter in betrübten Witwenstande hinterlassen, sondern daß auch mein Sohn, Gr. Wilhelm Ernft von Eberstein, sich nachgehends mit wohlgedachtes Grn. Gersdorfen 3. Tochter ehelich eingelaffen, alfo bag meine beide gedachte Rinder 9000 Rthir. von ihren mütterlichen Gittern zu fordern haben. Wann dann nun mehrge-bachter Rafpar Rudolf von Gersdorf mit seiner fel. Frauen, als meiner Rinder Fr. Schwiegermutter, zuerst zehntausend Rihlr. und nämlich barinnen das Gut Gudergard, nachgehends noch zehntaufend Rthir von ihrer Fr. Mutter bekommen, bann noch viertausend von Dero Schwester in Medlenburg geerbet, und von folden Mitteln, worunter insonderheit die Gelber, fo von dem verfauften und dem Gersdorfen von feiner Liebsten zugebrachten Gut Subergard mit fein, bas But Roftrup bei Marhufen gefauft und alfo ben Rindern ihr mutterliches Erb aus foldem Gut gebührt, ich aber vernehme, daß fich einige gedachtes Rafpar Rudolf von Gersdorfen Kreditoren angeben und baraus ihre Bahlung ju fuchen vermeinen: Go habe aus vaterlicher Ruratel nicht umbin gefonnt, meinen hochgeehrten herrn, als Landrichtern bes Drts, dienftfleißig zu ersuchen, wann ein oder ander von gedachten Rreditoren fich bei Ihm angeben wurde, demfelben in foldem Gute fein Immiffion, ober wie fie dieselben nennen Zeitmanner, zuzulaffen, sondern ba ein ober ander barauf Jug Bu fprechen haben vermeint, bin ich erbietig, bemfelben baruff gu Ding gu antworten. Beil ich aber bes Orts unbefannt, auch uff eines jeden Kreditoren Begehren keinen Gevollmächtigten bahin senden kann, so bitte, da die Rreditoren weiter Anforderung thun, es nurt bahin zu veranlassen, daß sie uff einen gewissen Tag famtlich eitiert und wer ber Nachste bagu erfannt werden moge. Der terminus muffe aber foweit hinaus gefetet werben, bag ich benfelben zuerft erfahre, die Dokumenter bei der Sand bringen und einen von hinnen bamit abfertigen tonne, wozu bann zum wenigften eine gedoppelte Frift erforbert wirb. Und wie nun folches bem Rechte gemäß, also versehe mich zu meinem hochgeehrten Grn. Landrichtern freundlicher Willfahrung, bin auch dieselbe mit gefliffenen Dienften gu erfegen bereitwillig. Sollte aber diefe Sache zuerft vor bem Sardedinge gehören, wie ich als ein Fremder eben nicht weiß, fo bitte ich bem hardsvogt bes gebührenden Orts fonder Beichwer zu befehlen, bag er uff weiter Unforberung ber Rreditoren die begehrte Konvofation veranlaffen, auch ben terminen fo weit aussegen muge, bag ich gegen bie Beit einen Bevollmächtigten hinein ichiden tonne. Und weil ich mit meinem hochgeehrten herrn feine Rundichaft habe, fo

haben Ihro hochgräft. Exe., der Herr Ober-Statthalter, mich eingeschlossens Intercessionalschreiben erteilet, der Hoffnung, es werde solches so viel mehr Frucht
schaffen, wie ich dann schließlich bitte Zeigern dieses, als dem Bogt uff dem
Hof Rostrup, mit wenig Zeilen eine Antwort werden zu lassen, und da künftig
mir etwas notisciert werden müsse, solches nurt demselben zuzusenden, deme ich
den Besehl geben, mir dasselbe bei der Post anhero zuzuschieden. Mit göttl. Empsehlung verbleibe 2c.

Glüdstadt, ben 2. Dez. 1661.

P. S. Ich habe auch schon vor einer geraumen Zeit dem Vogt des Hoses ein Besehl zugeschicket, daß er, da eine oder der andere Kreditior sich beim Gute angeben würde, mit zu Dinge vorbringen müge, daß ich keinem vor Zahlung der darinnen haftenden mütterlichen Gelder etwas daraus geständig, sondern erbietig sei, demselben darauf zu antworten.

Dem Bohledelgebornen, Gestrengen und Besten hrn. Lorenz Below zu Nebel, Landrichter über Rorber- Jutland und Befehlingshabern über Gudun Rloster, meinen sonders guten

Freund Freund.

Schreiben des Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein an Peter Rielß, Administrator des Gersdorf'schen Hoses zu Rostrup, d. d. Glückstadt 2. Dec. 1661.

Tieber Peter Niels! Fast vor ein Vierteljahr habe ich an Euch geschrieben, baß wann sich ein ober andere Kreditor von Hrn. Kaspar Rudolf Gersdorf dasselbst beim Hose (zu Rostrup bei Aarhuus) angeben würde, Ihr nurt zu Dinge dagegen einbringen sollet, wie ich keinem Kreditor etwas aus solchem Gute geständig, bevor daß Hrn. Gersdorfen Kinder erster Ehe ihrer mütterslichen Güter halber, als womit das Gut bezahlet, und sie also die erste Schuldner sind, befriedigt, wär auch erbietig, dieselbe, da sie nicht zufrieden sein wollten, zu Ding zu antworten, wann ein terminus dergestalt dazu angesetzt würde, daß ich meinen Gevollmächtigten dazu zeitig überschieden könnte, und da sonsten etwas vorgehen sollte, wollte ich davon seierlichst protestiert und der Kinder Bestes zum allerziemlichsten vorbehalten haben. Will auch solches nachmalen wiederholen und Euch besehlen, dasselbe wohl in acht zu nehmen, dann Ihrs sonst schwer zu verantworten habet. Wornach Ihr Euch zu richten.

Glüdstadt, 2. Dec 1661.

Beil ich aus bem Brief an den hrn. Obriftlieut. Blume erfeben, daß Ihr mein voriges Schreiben nicht erhalten, fo habe ich basfelbe nach: malen wiederholen wollen und konnet Ihr foldes nurt gu Ding einlegen. Ich habe sonst fein ander Erdbuch als was die Bauern geben, so Ihr dann ichon habet und ich also nicht überschicken barf. Wann es etwas vom Hofefeld gefordert wird, könnet Ihr angeben, was man darauf faen tann, barnach fie bas Sartforn rechnen fonnen. Ich habe bei ber Post vom heutigen dato auch an Euch geschrieben und zugleich an die beede Hrn. Landrichter daselbst an zwei Schreiben überschidet, welche Ihr werbet erhalten und meinem Schreiben nach ihnen selbst überantworten, auch Antwort darauf erfodert und erhalten haben, welche ich gewärtig und Ihr mir bei ber Poft fodersamst zuschicken wollt. An selbige Landrichtere habe ich auch dieserwegen geschrieben, und wenn Euch sonsten von ihnen etwas zugeschicket wird, fo follet Ihr's mir allezeit ichicken, und bas Schreiben nurt bem Poftmeister David zu Marhusen zustellen, auch allda fleißig fragen laffen, ob da Briefe an mich fein, damit unsere Briefe gewiß gehn. Schicket mir Rechnung ein, was Ihr vom Gute gehoben und wieder ausgegeben.

S. 224, Nr. 8 und S. 1078.

Schreiben des f. pr. Regierungs Raths von Ditfurth an Louis Ferdinand v. Cherftein zu Dresben d. d. Berlin, den 25. Januar 1882.

Ew. Hochw. erlanbe ich mir in der Anlage 3 von dem General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein ausgestellte bzw. auf ihn bezügliche Scripta zur 2c. Kenntnisnahme 2c. zu übersenden. Der Adressat der Ordre vom 31. Juli 1660 ist der königl. dänische Littmeister Hans Albrecht von Ditfurth, derselbe, an welchen zusammen mit seinem Bruder Fram Dietrich das zweite Originalschreiben des Feldmarschalls vom 10. Aug. (1671?) gerichtet ist. Da ich selbst nicht Sigenthümer der mir beim Ordnen alter Familienspapiere bekannt gewordenen Schriftsücke din, so darf ich um 2c. Rücksendung nach gemachtem Gebrauche 2c. ersuchen.

Ordre des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Sterstein an den Rittmeister Hans Albrecht von Ditfurth d. d. Rendsburg, den 31. Juli 1660, den Abzug der kaiserl. und brandenburgischen Truppen aus den dänischen Landen betreffend.

NB. Am 27. Mai 1660 war zu Kopenhagen zwischen Dänemark und Schweden der Frieden abgeschlossen worden.

Dieweilln ito an behme, daß Ihr Königl. Maytt. Allerhöchst und hohe Allierten, die noch anwehiende Renferl. und Brandenburgifche Trouppen, vffbrechen und herauß marchiren werden, Alf wirtt dem frn. Rittmeister hiemitt diese ordre ertheilet, daß Er, wan der Hr. General Commissarius Rey von Alefeld behren würdt. Bffbruch und Aufmarches halber anfüegung thun wirtt, mitt feiner alf vbrigen beeben feines frn. Dbriften Compagnie nebst 2 Compagnie von meinem Regiment, Go baselbit ben ber bagagie fteben pleiben werben, felbige Quartier ber Buferigen, Go wohlen auch die Gingesegene und Einwohners in felbigen destrict für aller Gewaltt, Insolentien, Raub und Plünderung, bestermaßen schützen, Jedoch zu keiner Jalousie und Miguerstand Bhrsache geben, besondern mitt Behuetsahmbkeit und in gute ben Ihr Churft. Drl. gu Brandenburg bestaltem General Bacht Meifter Auaften, ber bie Avanguarde, und ben Dero Romifch. Renfer I. Mantt. bestalltem Obriften Grn. Graffen von der Rathen, der den Rachzug commandirt, und behren vbringen commandirenden officiers remedyrung degen, Go ettwa vorgehen mögte, suchen, wie Imgleichen begwegen, ba Einige Pferde, Biebe ober bergleichen mittgenommen und angetroffen werben folten, selbiges nicht mitt gewalt nehmen lagen, besondern nure in arrest nehmen und Die restituir- und Erlagung folder entwandten Pferde und Biebeg gleichfalf ben benfelben gebührend und in gute fuchen, und zu feiner Berluft Bhriach und anlag geben, besondern folche unfere Quartiere und die in bem Destrict mohnende Bnterthanen allfo viffs Befte und ben bem Ihrigen Conserviren und ichuten helffen. Wornach Er fich zu richten. Signatum Rend fiblurgt ben 31ten Julij Ao. 1660 2c. Ernft Albrecht von Cberftein.

Dem Berrn Ritt Meifter Dithfurthen.

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an die Gebrüder Hans Albrecht v. Ditfurth (dän. Rittmeister) und Franz Dietrich v. Dits furth d. d. Neuhaus, den 10. Aug. (1671?), Einziehung des Halbers städt'schen Zehenten durch die v. Ditfurth betreffend. Hoch Ebell gebohrne, Gestreng und Manhaffte, Insonderg viel geehrte Herren Schwägre!

Deroselben Sub dato Wegeleben den 12. Junij an mich abgelaßenes Schreiben habe Ich zu rechte erhalten, und den Inhalt darauß, wie dieselben den von meinem Schwager Anthon Adolphen von Ditfurthen Sehl. mir umb EinTausend Einhundert Sechß und Dreyßid ReichsThaler verpfändeten und wiederkaufslichen Eingeräumeten Halberstadtischen Zehendten nach mehrem Inhalt von sich gestelten Brieff undt Siegelß ohne entgelt wieder an sich zue nehmen gesonnen und mir solches dadurch notisieiren wollen, ablesende Ersehen.

Ob nun wohl an deme, daß gedachter mein Schwager Sehl vff mein Begehren sich begen mit Belehnten Consens zue verschaffen verobligiret, barben aber wohl notirt, daß folches auß untterschiedenen Bhrfachen nicht nötig fen, Bevorab, weiln Er Ihr Churft Durcht. gnädigften Consens und Ratification über diefen BiederRauffs Contract berogestalt außgewirtet, daß Ihre Churfürst= liche Durchl. gnädigfte Ratification auff ein- undt ander Begebenden fall, ba Seine, fo wohl mit, als nicht mit untterschriebene Agnaten ober LehnsErben, oder wer die auch fein, Etwaß diesen Contract zu wieder, und also mir, meinen Erben oder getreuen Briefs Inhaber zum nachtheil oder ichaden, vornehmen solten, solches alles aufsheben, auch also guldig, alf ob Sie ihre einwilligung in biesen Contract eigenhändig mit ertheilet, Ich und die Meinigen Ben solcher Supothec geschützet, vertreten und nicht ehe davon abstehen nach durch einigen darauß gesetzt werden foll, Big so lange bag Capital, Interesse und Koften zuer gnüge Bezahlet sen, Darauff ich auch in eine gerühige possession mehr angeregten Trefelndorffif den und Billingftedifden Behendteng gefeget worden bin, auch im geringsten nicht schüldigt, so schlechterdings, es sen bann der Pfandichillingt baar vorhanden und zu meinen fichern henden mir zugestellet worden, auß folder erlangter geruhigen possession feben ju lagen, Sondern werbe vielmehr von höchft ermelt Ihr Churf. Durchl. Schutes mich allenfalg gu gebrauchen haben. Bolte 3ch benenfelben negft empfehlung Göttlicher Abficht In antwort vermelben mit verbleibung Meiner hochgeehrten Berren Schwäger dienstwilliger Ernft Albrecht von

Datum Niihauß, 10. Augusti.

A Messieurs Messieur Jean Albert et Frantz Dideric frèrs de Ditfort, Seigneurs à Wegeleben, mes très honores Beaufrèrs presentement là ou ils seront.

Aufforderung der kurbrandenburg. . . . . an den "General-Feldmarschall von Eberstein" d. d. Halberstadt 5. Sept. 1671, Berhör wegen des Halberstädt'schen Zehents betreffend.

Cherftein.

Hochebler 2c.! Ab dem kopeilichen Einschluß ersiehet Derselbe mit mehrem, welcher (hier sehlt wohl ein Wort) bei uns Albrecht von Ditfurth vor sich und im Namen seiner Gebrüder und Bettern wegen des ihm verpfändeten und an den von Wulffen zu Haus Neindorf verpachteten Zehenten eingeskommen und zu verordnen gebeten hat. Als wir nun der Sache ein Berhör erkannt und den Wittwochen vor Simon Judae, wird sein der 25. Octbr. nächstein, pro termino anderahmet haben: So citieren wir den Hrn. General-Keldmarschall hiermit, angesetzen Tags des Morgens üm 8 Uhr in hiesiger Kanzlei mittels Seines gevollmächtigten Anwalts ohnausbleiblich gesäßt zu erscheinen, und sodann nach gepflogener Berhör und Befinden in der Sache gehörigen Bescheids gewärtig zu sein. Inmittels ist die gesuchte Inhibition periculo petentium an den von Wulffen abgelassen worden, und wir 2c. Halberstadt, den 5. 7 dris 1671.

Ebler 2c.! Welchergestalt bei uns Albrecht von Ditsurth vor sich und im Ramen st. respective Brüder und Bettern von Ditsurth wider den Herrn General-Keldmarschall 2c. von Eberstein wegen des Euch verpachteten Zehensten eingekommen und zu verordnen gebeten hat, Solches geben wir Euch ab dem sopail. Einschluß mit mehrem zu vernehmen und inhibieren darauf namens Sr. kurf. Durchl., unsers g. H., Euch hiermit, von denen wegen des gespachteten Zehenten quaestionis schüldigen Pachtgeldern bis zu unsersernern Berordnung ged. H. Keldmarschall von Eberstein nicht das Geringste auszuzahlen, sondern solches an Euch zu behalten. Dessen 2c. Habt den 30. Augusti 1671.

Un ben von Wulffen gu Baus Reinborf.

Diefelbe Aufforderung an Gerhard Bidelah, Aurator ber Witme Doro-

thee v. Ditfurth geb. v. Schier fte bt.

Die furfürstl. brandenburgischen z. communiciren der Gebrüder und Bettern von Ditfurth eingereichte exceptiones legitimationis Gerhard Widelach zc., als Curatori Franen Dorotheen Witwen von Ditfurth geborn. von Schierstedt kopeilich beigefügt und eitiren denselben darauf krast dieses, den Mittwoch vor Simon Judae, wird sein der 25. Octobr. nächstkünstig, in hiesiger Kanzlei des Morgens um 8 Uhren unausdleiblich gefaßt zu erscheinen und sodann denen opponirten dilatoriis gebührend abzuhelsen, auch darauf nach Besinden der Sache behöriger Berordnung gewärtig zu sein. Wornach zc. Halbers stadt, den 6. Septembr. 1671.

Auszug aus bem Schreiben bes Reichsfreiherrn Grote an Louis Ferdinand v. Sberftein (damals in Nordhausen) d. d. Schauen, den 20. Dec. 1869.

In Bezug auf Hedwig Tucia von Eberstein (hatte sich nach dem Tode des Oberstlient. v. Gersdorf mit **Thomas von Grote** verheirathet) erlaube ich mir in der Anlage ein Kuriosum mitzutheilen, welches ich in einem Halbersstädter Kirchenbuche fand.

Ao. 1687. NB. NB. NB. NB. NB. NB. 12. Maji war a ante festum Pentecostes hat die Wohlgebohrne Frau relicta von Groten ein Türfisch Mägdlein von ohngefehr 4 Jahren und etwas barüber, fo Ihr von ihrem S. Cohn, ber vor Offen mitgewesen und nach ber Eroberung foldes nebit beffen Mutter gefangen befommen, gleichsam zum Gigenthumb geschenket worben, tauffen laffen in hiefiger Ober : Collegiat - Stiftsfirchen B. M. V. von mir p. t. Past. Da bann der Tauff Actus folgendermaßen verrichtet worden: a) Ift bas Rind vor den Sohen Altar nebft . . . . Bathen gefüret und gefungen worben: Romm Beiliger Beift 2c. Darauf hab Ich einen Sermon gehalten vom Abel und Burbe eines Chriften, fo aus bem mit Gott aufgerichteten Taufbunde herstammet. Rach Enbigung beffen wurde bas Rind vom Chriftlichen Glauben gefraget und mußte felbft antworten, fo es auch mit meiner großen Bergnugung und Bermunderung ber umftehenden viel 1000 Perfonen gethan; 3) habe ich über ihm aus ber Rirchen - Agenda ein Tauffgebeth gesprochen, welches bie Bathen mit Auflegung ber Sanbe burch ein S. Bater Unfer geschloffen; y) murbe gefungen: D Bater aller Gütigkeit, Ich falle Dir zu Füßen. Juzwischen wurde bas Kind burch Ihr Bathen in die Mitte nach bem Tauffstein geleitet, allwo es orbentlich burch Die Glaubensfrag gefraget und die Antwordt barauf herfagen mußte, welches alles Bolt gehöret; d) barauff es getauffet worben und mit gesprochen Wer aber ihn nebft dem Befang: Cen Lob und Ehr mit dimittiret worben. Mit Bitte an Die Pathen, bag Es ferner im Chriftl. Glauben mochte erzogen werben. Bathen waren: Br. von Cberftein Domherr allhier, Br. Hoffer von Uhrfahren Dec. B. M. V., Hr. von Werther (m. h. Werder), Sponsus Ihr von Groten, Hr. Gener. Superintend Rixner, cuius ob valetudinem adversam Sr. Frege Diac. D. Martini, Fraulein von Groten, Fraulein von Schacht, Frau von Münch: hausen. Des Kindes Nahm ift Lucia Christiana.

Aus dem Kirchenbuche der Liebfrauen-Kirche zu Halberstadt v. 1661—1715, Prediger war (laut Titelblatt) M Gottfredus Hempelius.

Amo 1689. Summa 23 Persohnen sast alle heimlich bengesetzet außer . . und Er. Dohmdechandin von Grooten (Groeten?), welche aber mense Jan. bengesethet worden.

Handelbergeleger worden. Hernsteinen Geb. v. Eberstein, hatte einen Sohn: Johann Ernst Grote auf Bramstedt (kurbrandenb. Oberstlieut, 1705 hess. Berghauptmann, † 1725) und eine Tochter Thoma Lucia (nach Bater und Mutter so genannt, verm. I) mit Lieut. v. Verder, II) mit Obristlieut, v. Bredow). In v. E., Gesch. S. 1100 (6. Sept. 1670) u. S. 1111 (14. Juni 1682) ist Thoma Lucia su sexpensional Lucia zu sexpensional Communication of the Communicati

In bem Bfarrfirchenbuche zu S. Ulrich in Sangerhausen finden fich folgende die Eberftein'iche Familie betreffende Nachrichten: 1) Jungfrau Dorothen Eleonore, Herrn Ernst Albrecht von Eberstein, fgl. dänemark. General=Feldmar= ichalls, Tochter, Bathe bei Barbara, bes Johann Securii, Pfarrsubstituten zu St. Ulrich, Tochter (31. Aug. 1664); 2) Dorothea Elifabeth geb. von Gersdorf, Wilhelm Ernft's von Eberstein Gemahlin, Rathe bei Margaretha, Johann Securii, Mittwochspredigers, Tochter (25. März 1666); 3) Ernst Albrecht von Eberstein, General-Feldmarschall, Pathe (17. Sept. 1673) bei Joshann Ernst, des M. Johann Securius, Diacon bei St. Ulrici, Sohn (wurde vertreten burch seinen Gohn ben Cornet Christian Judwig v. Eberftein). — Und im Kirchenbuche z. St. Jacobi zu Sangerhaufen ift eingetragen: 13. Januar 1680 Anton Albrecht v. Eberstein, Erbherr auf Gehofen und des Soch ftifts gu Salberstadt Domherr und Burgvogt, Bathe bei Glisabeth, Tochter bes Diaconus Securii zu St. Jacobi,

Die oben zuerst aufgeführte Dorothen Eleonore bon Eberftein ftarb auf Reuhaus am 8. Febr. 1670 und wurde am 2. Nov. besf. 3. in bas Eberftein'iche Erbbegrabnis zu Gehofen bei volfreicher Berfammlung abeligem Gebrauch nach beigesett. Die Leichenrede hielt ber Pfarrer und Decan Sigmund Zeidler aus Groß-Leinungen, bie Abdankung aber ber oft genannte M. Johann Securius aus Sangerhaufen.

#### Jesus!

# Abdanckende Auffforderung,

Bor Antritt des HochAdel. Leich : Processes, gehalten von

#### M. Johanne Securio, S.

Prediger gu S. Ulrich in Sangereaufen.

Ein HochEdler Iweig von dem ältesten Stambaume dieser Lande ist durch den Tod abgerissen! Ein frischer Träger des Hochberrlichen Hauses ist zerbrochen! Ein hochpreißliches Mitglied der sehr wehrten Familie ist dahin! Dessen Abgang daß Ew. HochAdl. Herrt. und Eug. nicht minder als mir Unwürdigen zu Hergen steige, dero starke Bersamlung und Hoch Zustriedenheit, meinen (zwar ungestigten) Trauer- und Trost-Worten ein kurges Gehör zu abzung mich zum theuriken persöndert. bor zu gonnen, mich zum theursten versichert.

Dann wann ein HausBater mit gant mühjamer Sorgfalt einen fruchtbaren Baum erzielet, und ieht vor Augen siehet, daß durch die Gittigkeit der Natur Er mit Früchten besett ist, so weidet Er zwar daran die begierigen Augen, dieweil Er beh ausbleibenden Unfall zu seiner Zeit der befriedlichen Fruchtniesjung versichert ist: Wann aber durch einige

Berunglüdung, durch Sturmwind, Hagel, Platregen und dergleichen Zufälle die Früchte Schaden leiden, so trancets Ihn über alle massen, und weil er nicht gerne etwas saules oder untüchtiges mag sehen absallen, so vergrösserts den Unmuth bei Ihm desso mehr, wann das, was gut ist und schon der Bollsommenheit sich nähert, umbkömpt; Ja, das noch mehr ist, der Baum an und der sich selbsten, dieweil Er das Mutter-Recht vertritt, wird eussersten Fleisses seiner Früchte wahrnehmen, und da es ja hart halten solte, im Nothsall, was untsichtig ist, lassen sahren, damit Er des Bohlgerahtenen unturdirter Besiger bleiben möge. Gleichmässig Bewandnüs hat es auch mit dennen, welche der große GDTT in den vorsorglichen Ettern-Stand gesetz, und ihre herzen mit wahret Empsindlichkeit eindrüntiger Liedes-regung anfüllend besecliget hat: Mit was Freuden blick da ein treugesinnter Mann und Gemahl seinen blühenden und Frucht-tragenden Ehdaum seinen Baum seine Früchte? Mit was sir Beängstigung aber wird beyder Gemith angesochten, wenn nur eine eintzige derselben früchzeitig abgerissen wird had die Schmert über allen Schwerzel und, wiewohl aus ungleichen Ilrsachen, mit durchdrünglichen Seufigern und ergiessenden Thränenslüssen betlagt, weil der Tittel der GOttes-Gade aus Davids Vialter-Buch den Thränenslüssen betlagt, weil der Tittel der GOttes-Gade aus Davids Vialter-Buch der John das sollen Gedächtnüß der Eltern undersüderlich eingedücket ist.

Buch von allen seiten her dem Gedächtnüs der Elter undersdoerlich eingedrücket ist.

Bas soll man nun, allerseits Hochwehrte, anders von der Edelken Frucht des Hochertl. Stammbaums urteilen, zu derer bensequing Ew. Herrl. und Gunk sich so Freundwillig anhero in gegenwertigen Traiersaal erhoben? Dann wer weiß nicht, daß die wohlseslige Jungfer von zarter Kindheit an eine Hochgepriesene Dorothea und Gabe des Höchstenist geweien? Wem ist verborgen, daß Ihre Glaubens-Andachts- und kuche Liebes-Früchte sich so häuffig und mit Berwunderung an Ihr erzeiget haben? Daß warlich den abgang dieses anreizenden Tugendheitegles ich ungescheuet vor den größten Berlust bei ergangenen Traierfalle aestimire. D der theuren und werthgeschätten Frucht! In welcher alle nur erdendliche Annehmligkeiten, die Keisse der ausblützenden und muntern Jahre, die Annuth des freundlichen und unfalschen Gesichts, der Geruch so vieler hochsürtreislichen Tugenden, die Farbe der schambassehen Gesichts, der Geruch so vieler hochsürtreislichen Tugenden, die Farbe der schambassehen werden bestellt zu noch viel mehr Eigenschaften sich gleichsam verwunderlich zusammen berschweren hatten, daß, wann ich weine Sinne curieur zusammen sasse, und solche rückwerts aus der Sectigsten Iungfer exemplarische Todes-bereitung sühre, ich ben mir anstehe, ob dazumahl Ihre Sechnsch wird wirdselten und böchstrichung sinder der Umstehenden Berlangen mit Ihr seelig zu sterben empsindlicher und größer gewesen sen den der Umstehenden Berlangen mit Ihr seelig zu serengen, so wolte ohn kann der der der Dannehero wanns müglich were, dervoletzen falt und intässeltzen und böchstrichmlich gesichtern Bandel zeitlicherweise zu verewigen, so wolte ohn pfindlicher und grösser zu leben oder der Umstehenden Berlangen mit Ihr seelig zu sterben empfindlicher und grösser zewesen seh. Dannenhero wanns müglich were, deroselben sast unsitässliche und höchstrüchmlich geführten Wandel zeitlicherweise zu verewigen, so wolte ohn allen Heuchelschein ich behaupten, daß die wohsteelige Jungfer ein rechter Schauplag Menschlicher Bergötterung eine Krone der Gottseeligkeit, eine Freude der Ettern, ein Kuhm der Armen, eine Seule des Hausweisens, ein Trost der Kotsseidenden, eine Zuslucht der Armen, ein Labsahl der Kranden, und schließlichen eine Zierde des ganzen Hochklel Geschliechts gewesen ich; In Summa: Wie recht Sdie Gemühter das alles verwerstlich achten, was vergänglich ist, also hat auch Ste jederzeit sich bemühter das alles verwerstlich achten, was vergänglich ist, also hat auch Ste jederzeit sich bemühter das alles verwerstlich achten, was vergänglich ist, also hat auch Ste jederzeit sich bemühter wir Würdlickeit benzusigen. Aber was ist's, daß ich Unverwögender nich weber Gemühter mit Würdlickeit benzusigen. Aber was ist's, daß ich Unverwögender nich weber erstihne als ich shun fan? Wie komm ich doch darauss sich dund warumb schäme ich mich nicht, den lichten SonnenGörper mit schwarzer Kohlen gant ungereimt abzumahlen, und hierdurch aller Lümmernis, jo darumd wissen, mehr als unbedächtiglich zu verstärden? Ach, es ist zo dene dem leider iert hier schwarze genug!
Das Herts der Hugen zu am Basser nicht sehen kohne den keldmiskerlich stellt gleichzum das traurig sehn auss derten Ettern wiederhohlet zein Ungseren, damit es den ausgemergelten Augen zu am Basser nicht sehen die ehrmahls, is ane als ad-wesend hierdon empfunden haben! Kürşlich: Das ganze Hauß sit in Trauren versendt, daß man süglich von dessen Einwohnern vor iero sagen könder schwarzen,

Bie fich Feld- und Walber ichwarpen, Bann bie Racht bie Strahlen bricht, Also gehn die Icagi die Schiefen diese Durch Ihr triibes Angesicht: Tag wird Ihnen jest zur Nacht Und die Nacht zur Quaal gemacht!

Hierben erinnere ich mich zwar des Gesetzes der Lydier, Krasst bessen dürsten, so ein Kind eingebüsset, binnen Jahres frist niemand hat tröstlich zureden dürsten: Alleine das himlische Gesetz und Lehr-Buch giebt durch den Mund eines Beisen uns weit andere maasse, in dem es solch Jahr in einen Tag verwandelt, und also uns diesesmahl aller Berantwortung besrehet, daserne wir Krasst haben solchen, das erneurte Betrübnüs auss

einmahl in lauter Erfröhlichung zu verwandeln. Bas aber uns mangelt, bas wird GOtt erfeten, beffen fuffen Befanfftigungen vorlängit im Berten raum ift verftattet worden. Dann so der jenige, der aus Türctischer Dienstbarfeit rantzioniret wird, ben vielen ein Froloden stifftet, wie solte dann diese herrliche Besrenung, so der ächzenden Seele aus dem Kerder des Leibes wiedersähret, ein Bekümmernis anrichten? Wer das recht wohl ponderiret, wird gernest sein Votum dem jenigen beyfügen, welches aussagt: Der Tag des Todes seh besser als der Tag der Geburt; Und ob gleich der himmel aufst under recht körichte und lütterne Art in aur nicht versieht ist das leine Sehnlucht mehr durch den thörichte und lüsterne Art jo gar nicht verliebt ist, daß seine Sehnsucht mehr durch den anmuhtigen Schein der Purpur Bangen als durch den Preiswürdigen Glanz des grauen Alterthums könte gestillet werden, So hat doch der Höchste Wilt sein sonderbares Interesse daben, und dünkt mich auch unser seits, Er habe dieses herrlichen Zierraths vor seinem Throne nicht länger entrahten wollen, daß wie ein Gärtner, der das Seine in Acht nimt, ein Kares Riimlein nimmermehr von Unkraut und Disseln wird unterdrücken lassen, also ein Rares Blümlein nimmermehr von Unfraut und Disteln wird unterdrücken lassen, also habe auch Er diese HochAdel. Tugendöllume von dem Unfraut der Gottsosen und stacklichten Disteln der versährerischen Welt recht zeitig entsernet, und Sie aus diesem unruhigen Thrünenthal in seine mit lauter Freude befrönte Ewigkeit durch ein Schlassänliches und recht seetiges Auflöse-Tündlein gant gnädiglich aufigenommen. Hat nun der Tag Jhres Absterdens gleich die stellung der HinmelsZeichen, nach gemeinen Calender-Urteil, unter die Unglückseigen und Verworssen gezehlet; So hat doch der Todt vor sich selbsten an diesem Tage Sie mit dem höchsten Esied und der vollkommensten Wohlfarth beseeliget, weil keiner zu zeitlich, viel aber zu langsam, d. i. gar nicht im Hinmel kommen. Aber, halt inne! schreit mich die Donnerstimme an aus des großen Theologen S. Johannis Gesichten, überschütttet uns alle mit vergänglichen Troite und sagt: Die ist eine

Aber, halt inne! ichreit mich die Donnerstimme an aus des großen Theologen S. Johannis Gesichten, überschittet uns alle mit vergänglichen Troste und sagt: Sie ist eine Jungfrau und folget dem Kamme nach, wo es hingehet, per aspera ad prospera, per angusta ad augusta, per crucem ad lucem, durch Trübsahl zum Labsahl, durch Schmerken zum Herben, durch Leiden zur Freude, wie alle andre Christen!

Und so wird auch die anwesende Hochwehrte Versammlung der wohlseeligen Jungser nicht unwilliglich, wo Sie seht hingebt, folgen, und geruben, dem Leide die beschlessenschlich zu erweisen, dessen Seele vorlängst schon den Engeln unaussprechlich gesehret worden ist

Un ftatt ber Boch Teidtragenden Eltern und Berbtraurigen Bluts-Verwandten aber ift All statt der Hold keiterfagken Ettern und Apristratigen State-deribation abzustatten: Meiner Benigfeit anbesohen, die erfäntliche Dankbezeugung endschließlich abzustatten: Allermassen sie sämptlich mit jehr hohen Contentement erkennen, daß Meine Höchel Hochend Vielgeehrte Herren nehlt dem Hoch Adel und sonst löble Frauenzimmer, aus der serne und nähe sich anhero erheben, und mit hindansehung dero resp Hochwichtigen Angelegen-heiten und andrer Berusszegschäfte die ansehnliche und liebe Gegenwart Ihre Persohnen kielen Angelegen wird und Kore Gerthens Mundich denhim zielen viesen Und andrer Berusssgelghafte die anseinliche und liede Gegenwart Forer Personen diesem Begängnüs nicht mißgönnen wollen; Bie auch Ihr Herbens Bundich dahin zielet, daß der Huldreiche GOTT dervselben Hochaestimierliche Familien vor ichweren Trauersfällen in genaden bewahren möchte: Also werden Sie ingesamt den durch heutige Begleitung diesem Hochberrl. Hause erzeigten Favor viel lieber im Werde und mit schuldiger gegen Verdienung, als weinen sehr mangelhafsten Worten zu erwiedern suchen, und eber in Undergnüglichseit hier sterben, als solche Vergeltung durch Undank zurück halten.

"Berr Magifter Secur mit feinem Beibe, Gobne, 3 Tochtern und 2en Mägden" ftarben im Juni 1683 gu Sangerhaufen an ber Beft (f. Nachtr. 3. Folge. S. 58).

# Der Domherr Anton Albrecht von Eberftein, feine Witme, seine Sohne Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian und feine Tochter Hedwig Eulalia und Louise Eleonore.

S. 1114, S. 1115 1., 3., 4. u. S. 1116 5. u 7.

Der Domherr Anton Albrecht v. Eberftein ftarb am 31. Januar 1703 gu Gehofen und hinterließ die Wittve Juliane († 28 Febr. 1720 gu Gehofen), des Ludolf v. Röffing auf Röffing, Berffel (nicht Berfchöll) 2c. und der Anna Gulalia geb, von Stodem (nicht Stochan) Tochter;

drei Söhne: 1) Albrecht Tudolf (gtft. 4. Aug. 1673 zu Gehofen, † 19. Juni 1716 ebendaselbst, 1699 u. 1701 Kornet, 1703 fürstl hessensfassel. Hauptmann zu Ernsleben); 2) Wolf Friedrich (gtst. 3. Sept. 1676 zu Gehosen, † 24. Aug. 1736 ebend., 1699, 1700 u. 1701 Lieutenant, 1703 u. 1704 t. pr. Hauptm., 1708 Major u. 1727 Oberstlieut. im nassausdillenburg. Reg.); 3) Otto Maximilian (geb. 8. Aug. 1681 zu Groß-Leinungen, † 6. Febr. 1740 zu Gehosen, f. pr. Oberstwachtm. u. wirkl. Kammerjunker) und

zwei Töchter: 1) Hedwig Eulalia (gtft. 4. Oft. 1674 zu Gehofen, † 11. April 1721, verm. 24. März 1703 mit Ernst Albrecht von Gehofen auf Ichstedt); 2) Touise Eleonore (geb. 7. Aug. 1678 zu Gehofen, † 7. Oft.

1750 ebend.).

Die beiden älteren Brüder heiratheten zwei Schwestern, Töchter des 24. Juni 1680 † kurbrandend. Raths und Kriegs Kommissar Johann Friedrich von Peine, Namens Dorothea Tucia v. Peine († 26. Dec. 1716 zu Gehosen), verm. mit Albrecht Ludolf v. E., und Maria Amalia (nicht M. Eusalia) v. Peine († 7. Sept. 1726 zu Gehosen), verm. mit Bolf Friedrich v. E. Ihre Brüder waren der Oberstlieut. Kurt Christoph v. Peine und Alexander Albrecht v. Peine. Die Sheleute Albrecht Ludolf v. E. und Dorothea Lucia v. E. geb. v. Peine machten am 18. Nov. 1707 ihr Testament.

1701 Januar 2. Der Domherr Anton Albrecht v. Eberstein verspachtet die zu seinem Rittergute zu Gehofen gehörige Mahls und Ölmühle an Mftr. Hans Elias Claßen auf 7 Jahre, von Walpurgis 1701 bis dahin 1708 für jährlich 140 Thaler, welche der Pächter allemal an des Verpächters Bruder, den Obers Berghauptmann v. Eberstein, zu zahlen hat.

1700 Febr. 20. Dat. Halberstadt. Marie Amelie geb. v. Peine, Shegattin des Lieutenants Wolf Friedrich v. Eberstein, verkauft wiederstäuflich an den gewesenen fürstl. anhalt. Amtmann Andreas Schirmer, Erbherrn zu Minsleben, 5 Hufen Land freie Ritteräcker und 7 Morgen Wiesewachs zc. um und vor dem Dorse Sillstedt gelegen, für 3400 Thlr.

1701 März 17. Dat. Gehofen. Ernst Georg v. Eberstein, auf Geshofen Erdherr, verkauft und cediert der Frau Marie Amalien v. Eberstein geb. v. Peine mit Konsens ihres Shemannes Wolf Friedrich v. Eberstein, k. pr. u. kurbrandend. Lieutenants, diejenigen 3 Hufen Land und 13½ Acker Wiese, welche Verkäusers verstorbener Vater (des Domherrn A. A. v. E. Bruder Georg Sittig v. E.) bei Verkaufung seines an dem Amte Leinungen gehabten Anteils von dem Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein für 1751 Mfl. wiederkäuslich auf 6 Jahre angenommen, mit Wissen und Willen des eben genannten Domherrn, da diese 3 Hufen und 13½ Acker Wiesen in dessen Kittergut, den Hackenhof zu Gehosen, gehören. Unterschriften: Ernst George von Eberstein, Maria Amalie von Eberstein geborne von Peine, Wolff Friedrich von Eberstein als ehelicher Vormund meiner Frau, Anton Albrecht von Eberstein, Juliane von

Cberftein geborne von Röffing und Chriftian Ludewig von Gberftein (bes Domheren Bruber).

1707 März 21. Dat. Gehofen. Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian Gebrüder von Eberstein verkausen an Frau
Dorothee Lucie v. Eberstein geb. v. Peine folgende zu ihrem Gehosener
Rittergute, dem Hadenhose, gehörige Stücke, als 25 Acker Holz, 16 Acker
Land, verschiedene Dienste und Erbzinsen für 700 Thaler. Es unterschrieben:
Juliane Witwe von Eberstein geb. von Rössing, Wolff Friedrich
von Eberstein, Albrecht Ludolph d'Eberstein, Otto Maximilian
d'Eberstein und Ernst George als Mitbelehnter.

1707 Mai 26. Dat Gehofen. Die Witwe Juliane v. Eberstein geb. v. Röffing und ihre Söhne Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian v. Eberstein verkaufen wiederkäuslich 1/2 Acker, der zu ihrem Hackischen Rittergute zu Gehosen gehört, an Fran Dorothea Lucia

v. Eberftein geborne v. Beine für 12 Thir.

1708 März 14. Dat. Gehofen. Es verkauft des Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein Witwe Juliane geb. v. Rössing mit Wissen ihrer Söhne Albrecht Ludolf v. E., fürstl. hessen-kasselsichem Brigade-Major bei der Kavallerie, Wolf Friedrich v. E., f. preuß. Oberstwachtmeister zu Fuß für sich und in Vollmacht seines Bruders Otto Maximilian v. E., f. pr. Kammerjunker und Kapitän über eine Kompagnie Dragoner, an den grässl. mansseld. Hofen Friedrich Stiegleder Zucher hinter dem Galgenberge, zum Hackschen Kittergute zu Gehosen gehörig, sür 71 Thaler wiederstäuslich auf Zuhre. Der Hofent Stiegleder cedierte hierauf seine Rechte an den qu. Züchern an Frau Dorothea Lucia, des fürstl. hessenkassels. Brigade-Majors Albrecht Ludolf v. Eberstein Gemahlin geb. v. Beine.

1720 April 18. Dat. Gehosen. Rach dem Tode der Juliane v. Eberstein geb. v. Kössing, Witwe des Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein, errichteten deren damals noch lebende Kinder: Wolf Fried-rich v. E., f. preuß. Oberstlieut, Otto Maximilian v. E., f. pr. Oberstwachtmeister u. Kammerjunker an einem, dann Frau Hedwig Eusalia v. Gehosen und Louise Eleonore v. Eberstein am andern Teile einen Erbreceß. NB. Der älteste Bruder Albrecht Ludolf war bereits 1716 gestorben. Unterschriften: Wolff Friedrich von Eberstein, Hedwig Eusalia Witwe von Gehosen geb. v. Eberstein und Louise Eleonore von Eberstein.

S. 1116. Nr. 2.

Karl Friedrich von Eberstein (Otto Maximisian's 2r Sohn), getft. 19. März 1716 zu Gehofen, † 9. März 1785 am Schlagfluß als turssächs. Oberstlieut. a. D. Am 14. Sept. 1740 bittet Karl Friedrich d'Eberstein den Geh. Cabinets-Minister und General en Chef von Baudißin

in Dresben um Urlaub bis ult. März 1741 nach Gehofen, da Privatsangelegenheiten seine Gegenwart dort ersordern. Er war mehrere Jahre lang General-Adjutant, machte die Kampagne in Ungarn mit und bat am 22. April 1743 nicht nur um Verleihung des Capitain-Charakters, sondern auch darum, daß ihm das allergnädigst verwilligte Feld-Traktament à 18 Thr. 8 Gr. monatlich von der General-Feldkriegskasse ohne Abzug

verabfolgt werben möge:

Hochwohlgeb. Herr 2c. General-Major! Ew. Hochw. halten mir zu Gnaben, daß mich unterfange, Denenselben in geziemendem Respekt vorstellig zu machen, wasmaßen, ehe ich die Ehre gehabt, meinem 2c. Herrn General-Major als Abjustant zugegeben zu werden, ich bei dem Herrn General-Major von Brand in eben dieser Funktion in die 4 Jahre schon gestanden, mir aber während dieser Zeit viese von denen andern General-Abjukanten, so in der Ancienneté hinter mir gewesen, vorgezogen worden. Ob nun wohl sothaner höchsten Disposition ich mich in tiesster Submission unterwerse, so ergehet dennoch dei meinem bereits zunehmenden Alter und zu Maintenierung der erwordenen Ancienneté an Ew. Hochwohlgeboren meine unterthänigste Bitte, Dieselben geruhen, nach Dero gegen mich hegender Gnade höhern Orts es dahin zu erwirken zu helsen, daß von Königs. Majestät mir der Capitain-Charakter gleichsals in aller höchsten Gnaden beigelegt werde, und zwar mit Beibehaltung meiner ihigen Funktion. Sothane hohe Gnade und Protektion werde lebenslang mit devotestem Respekt zu venerieren nicht ermangeln, als Ew. Hochwohlgeboren, meines hochgebietenden Herrn General-Majors unterthänig gehorsamer Diener

Torgan, 22. Apr. 1743. Karl Friedrich d'Eberstein.

Hochwohlgeb. 2c. Herr General = Major! Ew. Hochw. geruhen Sich unterthanig vortragen zu laffen, welchergestalt, nachdem durch ergangene bobe ordre Ihro Königl. Majeft. benen famtlichen Abjutanten berer herrn General-Majors, und also auch mir das gewöhnliche Feld-Traftament (jedoch ohne Konfequenz) in allerhöchsten Gnaden wieder beizulegen geruhet haben, eine hochlöbl. General-Felbfriegstaffa mir wegen fothaner allergnädigften Angmentation eine fogenannte Abrechnung zu formieren und von dem ersten Monat zu decourtieren willens ist. Gleichwohl aber, da ich bereits in die vier Jahr bei dem Herrn General-Major von Brand als Abjutant gestanden, auch ber Rampagne in Ungarn mit beigewohnet, ich bergleichen Decourt schon erlitten, auch ohnebies in verwichenem 1741. Jahre durch den Geheimden Kriegs-Kangellift Altner, welcher nach vorher auf 7 Monat vor mich mittels erhaltener Quittung gehobenen Traftaments=Gelbern mit felbigen fort und außer Landes gegangen, in großen Berluft gesetht worden bin: Mis ergehet an Ew. Hochw. meine unterthänigste Bitte, Dieselben geruhen gnäbig, burch Deroselben höhern Ortes erstatteten Bortrag es babin zu vermittlen, daß von ermeldter General-Feldkriegskaffa das allergnädigst mir verwilligte Feld-Traktament à 18 Thir. 8 Gr. monatlich ohne Abzug verabsolget werden möge, maßen ich außerbem, da ber Avance-Monat von vorigem bereits decourtieret, den Abzug doppelt leiden würde. Als welche hohe Gnade mit unterthänigem Dank erkennen und zeitlebens mit devotestem Respekt beharren werde Ew. Hochw., meines hochgebietenden herrn General-Majors, unterthänig gehorsamer Diener.

Torgan, 22. Apr. 1743. Karl Friedrich d'Eberstein. Am 2. Januar 1746 bat Karl Friedr. v. E. den General-Feldmarschall Johann Adolf Herzog zu Sachsen um die Kompagnie, welche durch den in der Bataille bei Kesselsdorf gefallenen Major von Sacken

vafant geworden war:

Durchlauchtigfter Bergog 2c., höchftgebietender Berr General Feldmarichall! Ew. hochfürftl. Durchlaucht geruben, Sich unterthänigft vortragen gu laffen, daß in verwichener Bataille bei Reffelsborf ber bei bem lobl. Bring: Sondershauf. Dragoner-Regiment gestandene Major von Saden mit Tode abgangen. Wenn nun Ew. hochf. (Ochl.) gnädigst resolvierten, dieses Avancement im Regimente zu lassen, so ergehet mein allerunterthänigstes Suchen an Ew. hochfürstl. Durcht. Bochftbiefelben wollen mir die burch ben Major von Saden vafant geworbene Kompagnie gnädigst angedeihen laffen. Diese hochfürftl. Gnade werde lebenslang mit größester Devotion erkennen und beharre als Ew. hochfürstl. Durchlaucht, meines gnäbigften Fürften und hochgebietenden herrn General Feldmarichalls

unterthänigft gehorfamer Anecht Cant. Quartier, Partelsdorf, Karl Friedrich d'Eberstein. b. 2. Januar 1746.

Dem Durchl. Fürften 2c. Johann Abolfen Bergogen zu Sachfen 2c., Ihro Rönigs. Maj. in Bolen und Rurfürftl. Durcht. gu Sachsen zc. General = Feldmarichalln, auch Obriften über ein Regiment zu Fuß, bes Boln. Beigen Abler = Orbens Ritter 2c.

## Das Sammlungswerk

des Majors Karl friedrich von Eberstein in Thüringen.

Ein Beitrag zur Geschichte bes Beeresersages im 7 jahrigen Rriege.

Von D. v. Schimpff, Königl. Gachf. Generalmajor 3. D.

(Archiv für die fächfische Geschichte. Reue Folge IV. S. 44-98.)

3m toniglichen hauptstaatsarchiv ju Dresben werden in ziemlich gablreichen Konvoluten die Berichte ausbewahrt, welche von den verschiedenen Kriegstheatern des 7 jährigen Krieges durch besondere Berichterstatter teils nach Warschau an den allmächtigen Premierminister Grafen Brühl, oder, wie er sich in Polen gern bezeichnen hörte, Grafen Ocieszinos Brühl, teils aber auch an den Kurprinzen Friedrich Christian nach München (Nymphens

Brithl, teils aber auch an den Kurprinzen Friedrich Christall nach Runden (Romphensburg) gesendet wurden.

Bährend die meisten dieser Korrespondenzen sich über das Gebiet der Politik und Strategie erstrecken, beziehen sich dagegen andere auf den nicht minder wichtigen Heerestigt, bei welchem infolge der besonderen Berhältnisse des Landes im Tjährigen Kriege, wo sortwährend der größte Teil Sachsen dom Feinde beset war, ein ganz eigenthümliches Bersahren beodachtet werden mußte. Nachdem bekanntlich die beim Ausbruche des Krieges etwa 18000 Mann starte sächssiche Armee am Lilienstein gesangen und zum Übertritt in preußische Dienste gezwungen worden war, hatten sich anfangs massenhitt, dann, als, um der Desertion Einhalt zu thun, alle ehemals sächsischen Kegimenter aufgelöst und deren Mannschaft unter die übrigen verteilt wurden, truppweise und einzeln die sächsischen Solderen dem fremden, ihnen gewaltsam aufgedrungenen Dienste wieder entzogen. Sie Mannschaft unter die übrigen verteilt wurden, truppweise und einzeln die sächsischen Soldaten dem fremden, ihnen gewaltsam ausgedrungenen Dienste wieder entzogen. Sie wurden von jächsischen Osiescheiten in den den der kaufgedrungenen Dienste wieder entzogen. Sie wurden von jächsischen Osiescheiten in Empfang genommen und nach Ungarn gesendet, wo man dieselben in taktische Wörper verteilte und, da Sierreich aus politischen unterdien Gründen ihre Verwendung bei der taiserlichen Armee ablehnte, durch Vermittelung der Dauphine, August III. Tochter, an das im westlichen Deutschland gegen Preußens Verdindete, Engländer, Hannoveraner, Vraunschweiger, Hessen u. i. v. triegführende Frankreich, als besonderes Hilfstorps unter dem zweiten Sohn des Königs von Polen, dem Prinzen Aaver, in Sold gegeben.

Die Ergänzung diese Hüsstorps, dessen Stärfe sich im Durchschnitt auf 10000 Mann belief, ersolgte nach wie vor wesentlich durch sächsische Landeskinder, welche sich dem dreußischen Dienste durch die Flucht entzogen und, um den Begriff der Desertion grundsälich auszuschlieben und den nachteiligen Folgen berselben sür den Fall einer möglichen abermaligen Gesangennahme vorzubeugen, sächsischerseits mit dem Namen Revertenten bezeichnet

wurden. Da die Preußen sich übrigens nicht blos mit der Einstellung der beim Lilienstein gesangenen Mannichaft begnügten, sondern auch sosort nach der Beschergreisung Sachsens siarte Ketrutenaushebungen anordneten, und mit diesem Geschäfte während der ganzen Okkupation fortsuhren, unter den jungen, mit Gewalt in das heer eingereihten Männern aber eine ganz entschiedene Abneigung gegen den preußischen Dienst herrichte, so waren die Kevertenten während der ganzen Dauer des Krieges eine unversiegbare Luelle des Ersapes, und die Ausbeutung derselben sür die vorliegenden militärischen Zwelle des Ersapes, und die Ausbeutung derselben sür die vorliegenden militärischen Zwelle des Ersapes, und die Ausbeutung gebracht, welches man mit dem ofsiciellen Namen "Sammlungswert" bezeichnete und der Leitung eines sehr gewandten und ersahrenen höheren Ofsiciers, des Generalmaziors von Zeuzsch ") untersieltte. Dieser hatte in den dem Kriegsschauplape zunächst gelegenen Gegenden Stadsosseitenen ausgeseillen Ammen dem Kriegsschauplape zunächst gelegenen Gegenden Sadsossisciere ausgeseillen Ammen dem Unterschieden der ihren zulaufenden Revertenten bekleideten und mit Wassen und Ansrüstungsstäden versahen, und endlich, sobald eine gewisse Anzahl beisammen war, sie unter geeigneter Führung zur Armee des Prinzen Avder absendeten. Die Zahl sämtlicher deim Sammlungswerke beschäftigter sächsischer Disciere beließ sich auf einige achtzig. Je näher am Feinde das Sammlungswerk betrieden werden konnte, um so mehr Ausssicht aus Ersolg hatte natürlich dasselbe, denn einerseits wurde davurch die Gesahr sür die Leute vermindert, andererseits war es von Wichtstelben werden konnte, um so mehr Ausssicht aus Ersolg hatte natürlich dasselbe, denn einerseits wurde davurch die Gesahr sür die Leute reinider übernommen wurden, indem se gleich deim Überritte von einem sächsichen oder zum Eintritt bei der ersen besten Truppe, der sie gerade in die Henfahr sich begaden oder zum Eintritt bei der ersten besten Truppe, der sie gerade in die Kesahr sür dass Samm

den umherschwärmenden Streifparteien der Preußen zu entziehen, ohne doch das Interesse des für die Armee so wichtigen Dienstes aus übergroßer Sorge für die eigene Sicherheit

Giner der wichtigsten Schauplätze für die Thätigkeit des Sammelwerks war Thüringen, wo die Preußen der kaijerlichen und der Reichsarmee gegenüber im ganzen Laufe des Krieges nie bleibend Juß zu sassen vermochten und dessen geographische Lage das Enttommen der Revertenten sowohl, als die Möglichkeit, ihnen die dand zu dieten, begünstigte. Hier in Thüringen war der mit den Geschäften des Sammelwerkes deauftragte kommandierende Stadsossische der königliche Major der Kavallerie Karl Friedrich von Eberstein auf Gehosen in der kursächsischen Grasschaft Mannsseld, als selbst Grundbeitzer und Mitglied der Kreissiände. Er entstammte einem alten angesehenen Geschlecht; drei seiner Brüder dienen danals mit ihm gleichzeitig im sächsischen Geere, und einer, welcher den Rang eines Hauptmanns bekleidete, war ihm mit noch mehreren anderen Officieren zur Unterstützung betgegeben. Unterftützung beigegeben.

Unterstützung beigegeben.
Der Major von Sberstein erstattete über die in seinem Bezirke stattsindenden, auf das Sammelwerk bezughabenden Ereignisse mittelst Stassetten in Zwischentaumen von etwa acht zu acht Tagen an den Kurprinzen Friedrich Christian ausstührliche Berichte, welche lausend numeriert sind und deren Klarheit und gesundes Urteil uns einem Blick nicht nur in den Betrieb seiner eigenen dienstlichen Geschäfte, sondern auch in die damalige militärische und wirthschaftliche Lage Thüringens in jener traurigen Spoche erschließen.
Der Bersasser glaubt, indem er den Inhalt dieser Berichte, welche den Zeitabschnitt vom 26. Januar 1760 bis zum Ende des Krieges — seider freilich mit einigen Lücken — umfassen, auszugsweise in möglichstem Zusammenhange mitteilt, einen bescheidenen Beitrag zur Geschschte seines engeren Baterlandes Sachsen im Tjährigen Kriege zu liefern, erlaubt sich jedoch, bevor er hiezu übergeht, den Bersuch, dem Leser in gedrängter Kürze ein Bild von den bei den sächssischen Truppen obwaltenden Berhältnissen zu Ansang des Jahres 1760 zu entwersen. zu entwerfen.

Die, wie bereits erwähnt, nach ber Gefangennahme im Oftober 1756 allmählich in Ungarn wieder neugebildete Armee war, nachdem sie durch die den 1. April 1758 abgesichlossen Konvention in frauzösischen Sold übernommen worden war, zunächst im Juli nach dem Eljaß und von da nach Westphalen zum Korps des General-Lieutenants Grasen von Chevert geschicht worden, wo der Prinz Xaver dei Unna am 4. September sich dei

berfelben eingefunden hatte. derselben eingesunden hatte.

Nur vier jächsische Kavallerieregimenter — Karabiniersgarde, und die Chevleg. Megismenter Prinz Karl (jest 1. Hujarenregiment Nr. 18), Prinz Albrecht und Brühl —, welche sich beim Ausbruche des Krieges noch in Polen besanden, entgingen dadurch dem Schickslale ihrer schwerzeprüften Bassenbrüder am Lilienstein. Unter Ansührung des Generalsmajors Grasen Nostis stießen diese Regimenter zur kaiserlichen Armee, wo sie, dem Korps des Generals Nadasdy beigegeben, am 18. Juni 1757 in entschehender Beise zum Siege

<sup>\*)</sup> Beugich wurde nach bem Kriege 1764 als Generallieutenant Biceprafibent bes Geheimen Kriegsraths-tollegiums und ftarb auf biefem Poften 1771.

bei Kollin beitrugen, und auch in der Folge auf einem anderen Kriegstheater Beschäftigung fanden, als das Revertentenkorps des Prinzen Kaver.

Letteres hatte von seiner Gönnerin, der die Sache ihrer Landsleute am Bersailler Hofe steils mit dem wärmsten patriotischen Interesse vertretenden Dauphine Marie Josefe, 24 leichte Geschüße erhalten, entbehrte aber dagegen aller Kavallerie. Man hatte für die abteilungsweise von den Sammelplägen eintressenden Revertenten der Infanterie dieselben Rahmen gebildet, welche im Lager von Struppen vor der Kapitulation bestanden hatten, so das Joder bei seiner Antunst wieder dem nämlichen Truppenkörper zugeteilt werden konnte, dem er ursprünglich angehört hatte und sich mithin sogleich wieder in einigermaßen gewohnten Verprünglich angehört hatte und sich mithin sogleich wieder in einigersmaßen gewohnten Verprünglich angehört hatte und sich mithin sogleich wieder in einigersmaßen gewohnten Verprünglich angehört hatte und sich mithin sogleich wieder in einigerswaßen zweighenten Kurprünzessinnt und den Infanterierzegimentern Prinz Friedrich August und Prinz Kaver — war die Zahl der Kevertenten sogreh, daß diese Kegimenter zu zwei Bataillonen formiert werden konnten; die 7 übrigen bestanden nur in einem Bataillon. Bon dem Regiment Leid-Grenadier-Garde, der sogenannten großen oder rothen Garde, welche nicht mit dem Kegiment Garde zu Fuß verwechselt werden dars, wurde ein Bataillon zu Kompagnien ausgesiellt; die Artillerie bestand aus 2 Kompagnien.

Bas die Revertenten der Kavallerie beftand aus 2 Kompagnien.
Bas die Revertenten der Kavallerie betraf, so war man bezüglich derselben in größerer Verlegenheit. So erwünscht für das sächsiche dülfstorps im französischen Solde die Errichtung einer Reitertruppe getwesen wäre, da man in Rücksicht auf die Unterstühung durch diese Basse vollten die Großmuth Frantreichs verwiesen war, sehlsen hierzu doch die nöthigen Geldmittel, deren Gewährung seiten des Versuller Kabinets ansangs beharrlich verweigert wurde. Die Revertenten des mit in preußische Gesangenichaft gerathenen Chevauzseger-Regiments Rusowski wurden zwar zur Ergänzung der drei dei den Österreichern sechtenden leichten Kavallerieregimenter zweckmäßig verwendet; die der Garde du Korps und der Kürasseren kavallerieregimenter zweckmäßig verwendet; die der Garde du Korps und der Kürasseren kavallerie als eine Verlezung ihres soldatischen, noch etwas in mittelalterlichen Borurteisen befangenen Korps d'esprit betrachtet. Man nutzte sie daher als "unberittene Kürassiere" provisorisch einen besonderen Körper von 4 Kompagnien sormieren, welcher von Kavallerieossischen besehligt, aber als Grenadierbatailson verwendet wurde.

Außer bem Bataillon ber großen Grenadiere von drei Kompagnien und bem Grenadier-Außer dem Bataillon der großen Grenadiere von drei Kompagnien ind dem Grenadiers bataillon der unberittenen Kürassiere von 4 Kompagnien gab es noch ein drittes, welches durch Zusammenstellung der 3 Grenadierkompagnien der Regimenter Kurprinzessin, Friedrich August und Laver gebildet wurde. Die bloß auß einem Bataillone bestehenden übrigen Insanterieregimenter hatten bis zum Frühjahr 1760 keine Grenadierkompagnien. Wit diesen 3 Grenadierbataillonen bestand demnach das sächsische Hilfstorps im französischen Solde auß 18 Bataillonen und 24 Geschützen, welche letztere von zwei Artilleriekompagnien bedient wurden.

Un Ofsicieren war beim Korps kein Mangel. Zwar hatten die in der Kapitulation vom 16. Oktober 1756 inbegrissenen Generäle ihr Chrenwort geben müssen, während des Krieges nicht gegen Preußen zu dienen und sich ruhig im Lande zu verhalten, von den in Guben, Lübben, Bittenberg und Eisleben internierten Stads- und Oberossicieren aber, welche Preußen ohne alle Subsissenziitel ließ, hatten sich trop ihrer schaffen überwachung die meisten zur Armee begeben und die Zahl derselben war hier so groß, daß viele Ofsiciere mit einer niederen Dienststellung fürlieb nehmen mutzen, als ihnen ihrem Kange nach gebührte. Wan sah daher Obersten an der Spize von Bataillonen, Oberststeutenants und Wajore als Kompagniefommandanten.

Die Führung des Gülfistorys hatte, wie schon erwähnt, der 1730 geborene Prinz Xader übernommen, und es gehörte sür den Sohn eines Königs von Polen und Kursürsten von Sachsen in der That große Selbstverleugnung dazu, sich an der Spize einer schwachen, nur aus Infanterie bestehenden Heeresadteilung unter die Beseble französischer Marschälle und Generäle zu stellen, welche ihre Posten im günstigsten Falle der Geltung ihres Namens in den Reihen des französischen Abels, im minder günstigen der Empfehlung einer gemeinen Buhlerin zu danken hatten. Mit jenem unerträglichen Hochmuth, mit dem noch dis in

<sup>\*)</sup> Dieses Regiment hatte bei der Gesangennahme am Lisienstein eigentlich nur ein Grenadierbataillon gebildet, und sich nach derielben behartlich geweigert, dem Könige von Preußen den Eid der Treue zu schwören. Die Grenadiere wurden daher unter die ganze preußiche Ansanterie verteilt, sanden sich aber ichon 1757 wieder is zahlreich deim Reverrententorvo in Ungarn ein, daß aus ihnen unter Hinzusziehung angeworbener Rannschaft, ein Regiment von 2 Kataildonen gebildet werden konnte. Die Ausprinzeistung angeworbener Truppe, welche ihren Ramen führte, sortwährend lebhasten Anteil, und der Kommandeur derselben, Oberst von Flemming, nußte sie, unter Beitegung monatlicher Stärterapporte, von allen Tereginien beim Regiment, sowie der den Kreinschen Bernf als Kegimentschef faste übrigens dei Muslen Kords, aussichtlich in Kenntnis erhalten. Horen Bernf als Kegimentschef faste übrigens die luge und energische Dame keineswegs als diese Franzische auf, sondern behielt sich in allen persönlichen Angelegenheiten ihre Zustimmung vor, ehe der besügliche Boetrag an den Prinzen Tavet als kommandierenden General gelangen durthe, ja sie sprach in einzelnen Fällen, wo im Dranze der friegerischen Begebenheiten von diesem Geschäftsgange abgewichen wurde, gegen Flemming sehr entschieden über Mißbilligung aus.

die jüngste Bergangenheit der Franzose auf den Deutschen heradzublicken gewohnt war, begegnete das französische Heer den heimathlosen Sachsen, deren Blut sie mit ihrem Gelde viel zu theuer zu bezahlen wähnten, und ihre hösische, in Ausschweifungen aller Art verweichlichte Aristokratie glaubte sich in vollem Rechte, den Bruder ihrer Dauphine, dem ja bekanntlich die Etiquette des Bersailler Hoses als dem Sohne eines blogen Wahlkönigs den Plat an der Galatafel Ludwigs des XV. verweigerte und an die Warschallstafel

den Plats an der Galatasel Ludwig's des XV. verweigerte und an die Marschallstasel verwies, als ihres Gleichen zu behandeln.

Es können die Fehler, welche Prinz Aaver beging, der ja alle Eigenschaften eines braven ritterlichen Soldaten, aber nicht die eines Feldherrn besah, hier nicht abgeleugnet werden; wenn ihm aber Sachsen nicht schon sür seine pätere dien pietere beschen einem ucht gerwaltung während der Mindersährigkeit des Königs Friedrich August des Gerechten ties verschuldet wäre, so würde ihm die Beharrlichteit, mit der er auf seinem Posten, der ihm in keinem denkbaren Falle Lorbeeren einbringen konnte, dasur aber seinem nicht geringen Stolze sast täglich Opfer außerlegte, ausharrte und dadurch und durch die Vermittelung seiner edlen Schwester der Dauphine, die Lage des sächsischen Hilfskorps noch immer möglicht erträglich gestaltete, auch allein ein Recht auf die Dankbarkeit Sachsens sichern.

träglich geftaltete, auch allein ein Recht auf die Dantbarkeit Sachjens sichern.

Bei alledem war es zu beklagen, daß Brinz Kaver, troz des Zaubers, den sonst die persönliche Tadserkeit eines höheren Führers auf die große Masse im Heere auszuüben psiegt, doch dei dem gemeinen Manne keine Sympathien zu gewinnen verstand. Das Undeutsche seines ganzen Wesens — der mündliche und ichristliche Verkehr mit seiner Umgedung geschah blos in französischer Sprache —, eine gewisse echnische Menschendrung, die zuweilen an Friedrich II. erinnerte, eine schrosse Kälte gegen alse, die nicht zu seinen keineswegs immer besonders achtungswerthen Vertrauten gehörten, entsremdete ihm die Herzen der Mehrzahl der Officiere und der gesamten Mannschaft. Er vermochte die Leute, die mit Gesahr ihres Lebens den ihnen ausgedrungenen fremden Dienst versassen der Mannentrene zurückzuscheren, die sich damals in dem Herzen des gemeinen Soldaten noch so rührend kundgad, nicht zu überzeugen, daß sie im Dienste Frankreichs sür ihren Kriegsserrn und ihr Vaterland kämpsten. Nur mit innerem Widerstreben solgten sie der Führung eines Prinzen ihres Königshauses auf einem Kriegsschauslage, wo ihnen zur Seite ein übermütsiger, zügesloser Verkünderter, ihnen gegenüber aber unter dem Besehle des Herzogs von Braunschweig neben den englischen Truppen wohldiscipslinierte, tapsere deutsche Landen, während aus der sernen Heimath, in der ein großer Teil der Mannichaft Weis und Kinder zurückzessen, date, nur die Kunde von deren hüsslichen Lage, von seinde lichen Expessional nuch herzerschütternder Noth zu ihnen gesangte.

Man nuch sinder zurückzessen, dass korps

An muß sich diese Verhältnisse vergegenwärtigen, um zu begreisen, daß das Korps des Prinzen Kaver, obichon es sast aussichließlich aus Revertenten und freiwillig in den Dienst getretenen sächsichen Landeskindern bestand, troß diese sast desen Zusammenzegung, keineswegs ein Musierbild der Disctylin darbot. Es wurde hier der alte Ersahrungssas bestätigt, daß Menschen in der Masse nie ichwieriger zu seiten und seichter zu Ausschreitungen geneigt sind, als wenn sie durch besondere Leisungen Unsprücke auf besondere Rückschenen zu haben glauben. Die Leute hielten sich für berechtigt, die Fahnen, zu denen sie aus eigenem Antriede und mit Verachtung jeder Gesahr zurückgeschrt waren, auch unter Umständen wieder versassen zu stannen, wenn das Verlangen nach der geliebten Heimath in der Fremde gar zu start wurde, oder wenn sie Grund zu irgend welcher Unzussischenheit zu haben vermeinten. Die Desertion nahm in einem kaum glaublichen Umzussischenheit zu haben vermeinten. Die Desertion nahm in einem kaum glaublichen Umzussischendische der Werussen in die Heute ihren Heimathsort erreicht hatten, sielen oft morgen schon wieder den Preußen in die Hände, wurden mit schweren, grausamen Strasen belegt, desertierten abermals und fanden bei den Hierreichern oder Reichstruppen Aufnahme, oder melbeten sich wieder bei einem sächsien Samulungsdepot, von dem sie in der Regel Berzeihung zugesichert erhielten und mit dem nächsten Franshort zur Armee geschickt wurden, um hier vielleicht nach einiger Zeit denselben Kreislanf wieder von neuem zu beginnen. Mit Strasen war dagegen deim Korps wenig auszurüchen; nur wenn, wie seiten geschah, ein Mann dirett zum Feinde überlief, wurde die Todesstrase in Anwendung gebracht; sonst aber den Kreislanf wieder von neuem zu der bracht, sonst kann diret zum Feinde überlief, wurde die Todesstrase in Anwendung gebracht; sonst aber den Kreislanf wieder von neuem zu der von das gene zurücksehren.

Auch die Kriegführung der Sachsen mit ihren Bundesgenossen, den Franzosen, war bisher nicht vom Glück begleitet gewesen, wenn ihre beiden ersten gemeinsamen Gesechte bei Lutternberg am 10. Oktober 1758 und bei Bergen am 13. April 1759 auch einen günstigen Berlauf genommen hatten. Aber die schwere Riederlage, die sie am 1. August 1759 bei Minden erlitten, machte die errungenen Borteile wieder völlig zu nichte und wirkte um so niederschlagender auf die Sachsen, welche hier mit großer Tapserkeit gekämpst hatten, als diese Schlacht die mangelhafte Heersührung, die Zwietracht und den kleinlichen Neid, die unter den höchsten Befehlshadern herrschten, und die Fäulnis in der französischen Armee selbst, deren glänzende Elite-Reiterei sich von den englischen und hannöverschen

Bataillonen mit dem Seitengewehr attaquieren und in die Flucht ichlagen ließ, fo flar

offenbarte, daß sie keinem Auge im ganzen Heere mehr verdorgen bleiben konnten. Besser Ersolge hatten im Jahre 1759 die kaiserliche und Reichsarmee in Sachsen errungen, wo nach 27 tägiger Belagerung Dresden von dem preußischen General von Schmettau übergeben und selbst Torgau und Wittenberg vorübergehend wieder von den Reichstruppen besetzt worden waren. Konnten auch die beiden legteren Plätze bei der schlassen, energies beseit worden waren. Konnten auch die beiden letteren Plätse bei der schlassen, energielosen Kriegführung, die bei den kaiserlichen Generälen einmal zur Regel geworden war, nicht
auf die Dauer behauptet werden, so hatte doch Friedrich's Macht durch die Riederlage bei
Kunnersdorf und die Wassenlichten Fint's bei Magen so schwere Schläge erlitten, daß
sich der König zunächst auf die absoluteste Desensive beschränkt sah. Er benuste den Winter
zur Ergänzung seines start gelichteten Heeres, wozu ihm das unglückliche Sachsen nicht nur
Refruten liesern, sondern auch die erschöpften Kassen sunglückliche Sachsen nicht nur
Berichten Eberstein's in der Folge einen Teil der Mittel kennen lernen, welcher man sich
bediente, um die Hissquellen des Landes flüssig zu machen, indem man die Schraube der
Erpressung unter der Form von Requisitionen, Brandschahungen, Konsiskationen des öffents
lichen und Privateigenthums, Niederschlagung der Staatswaldungen, Münzverschlechterung
u. s. w. in Bewegung seite. u. f. w. in Bewegung feste.

u. j. w. in Bewegung setzte.

Aber nicht bloß auf die von den Preußen unmittelbar behaupteten Landesteile erstreckte sich dieses gewaltsame, den Wohlstand aller Bolksklassen auf lange Zeiten hinaus vernichtende Bersahren; durch die Streißzüge ihrer leichten Tuuppen, der Historiehe Pormen zusammengesügt, von den regulären Truppen des eigenen Geeres keineswegs etwa als Kameraden angesehen und behandelt wurden, breiteten die Preußen den Bereich ihrer Machtsphäre weit über die Grenzen des oktupierten Gebietes aus. Für die von solchen Expeditionen heimgesuchten Orte war natürlich das Bersahren in seinen Folgen noch viel verderblicher, als da, wo es, wenn auch rücksichs und grausam, doch immer noch nach einem gewissen System zur Bollstreckung kam. Die Führer solcher Streisparteien, meist Officiere, welche nie der Ehre teilhaftig geworden wären, in einem regulären Korps zu dienen, brandschapten mit roher Willtire, ließen sich die eigenen Taschen süllen und verübten, wenn sie in der Schnelligkeit, zu der sie meist durch die Furcht vor einer seindlichen Dazwischenkunst genöthigt wurden, nicht zu ihrem Ziele gelangen konnten, die gröbsten Gewaltkätigkeiten, unter denen das Fortpülpren junger Männer als Refruten und angesehener Leute als Geißeln, sowie Mikhandlungen aller Art noch zu den gelinderen, Mord und Brandsstiftung aber nicht zu den Seltenheiten gehörten. Brandstiftung aber nicht zu den Geltenheiten gehörten.

Diesem gegenüber verhielten sich die Generale bes Reichsheeres, welches zu Anfang bes Jahres 1760 mit seinem Gros in Franken stand, mahrend bie Avantgarde oder - wie damals der technische Ausdruck war — die Grenzhostirungen desselben das Boigtland und den Neustädter Kreis beseth hatten, mit einer Indolenz, welche geradezu ans Strafbare grenzt, wenn wir die unlauteren Beweggründe des unthätigen Berhaltens einzelner derzelben, wie wir sie in dem Folgenden werden nachgewiesen sehen, in Berücksichtigung ziehen. Man kann dabei nicht außer Erwägung lassen, daß die Desterreicher in ihren Kroaten und Halaren vortressische leichte Truppen besahen, welche, gut geführt, mindestens denselben, wahrscheinlich aber, wenigstens was die Kavallerie betraf, einen höheren Werth gehabt bestehen als die proudrischen hätten, als die preußischen

Die Unternehmungen derselben wurden aber durch die hinter dem Borhange der leichten Truppen, dem sogenannten Kordon, in träger Ruhe in ihren Binterquartieren liegenden regulären Korps in keiner Beise unterstützt und die Generäle berselben glaubten die lange Zeit der Unthätigkeit zwischen den meist kurzen Sommerseldzügen, zu ihrer und ihrer Truppen Erholung unbedingt und ausschließlich benutzen zu müssen. Die Beweglichkeit und Unternehmungslust der Husaren und Kroaten innerhalb des weitläusigen, zwischen und Unternehmungslust der Jusaren und Kroaten innerhalb des weitlausgen, zwischen beiden Armeen gelegenen Landftrichs, zu dem das durch seine Fruchtbarkeit und seine wohlhabenden Städte die Habgier besonders reizende kurschssische Kürückliche Thüringen und die Stifter Naumburg und Zeit gehörten, konnte daher zum Schuße desselben nicht nur nichts beitragen, sondern vermehrte nur noch die Plagen der ohnehin so schwer gepeinigten Bewohner. Denn abgesehen davon, daß die kalserlichen Freikorps, wie alle leichten Truppen jener Zeit, an Raublust den preußischen nichts nachgaben, und daher auch im besreunneten jener Zeit, an Kaublust den preußischen nichts nachgaben, und daher auch im betreundeten Lande, unter der Form von Requisitionen zu ihrem nothwendigen Unterhalte, schamlose Erpressungen verübten, gaben sie dem Feinde durch ihre überfälle, welche von den Betrossenen zur Entschuldigung ihrer Vernachschssigung des Sicherheitsdienstes regelmäßig dem Verrathe der Einwohner zur Schuld gelegt wurden, auch noch zu höchst empfindlichen Repressung und kand der Genenalschen Feetre gelegenen Gegenden sich mit Recht als die unglücklichsten von allen betrachteten und mit doppelsen Authen gestraft wurden.

In dies Leit und auf diesen thirringischen Schaublat werden mir durch die Berichte

In diese Zeit und auf diesen thüringischen Schauplat werden wir durch die Berichte Eberstein's verletzt, von denen der erste aus Saalseld, wie bereits erwähnt, vom 26. Januar

1760 datiert ift. Das Sammlungswerk stand hier im Augenblid noch unter dem Befehl des Obersten von Carlsburg, eines bewährten Stadsossisiers, welcher sich gleich von Haus aus um die Sammlung und Biedervereinigung der nach der Likensteiner Kapitulation eintressenden Revertenten größe Verdienste erworden hatte. Zur Zeit besanden sich unter seinem Besehse in Saalseld 362 Mann, dadei 89 underittene Kavalkeristen, die von der Armee als augenblicklich nicht verwendbar, wieder zurückgeschieft worden waren Carlsburg hatte sie Leute in Suhl, dessen Kadristen monatlich 100 Stück d. Schaler lieserten, Gewehre sertigen lassen, so das sie nothdürstig bewassener worden waren. Die Anschlügung der Bekleidung und Ausrissung machte bezüglich des Kostenpunktes große Schwierigkeiten, denn die thürüngischen Steuerdisen, welche sächsichten sint Auweisung versehen worden waren, ihre Bestände den mit dem Sammlungswerfe beaustragten Officieren gegen Luitung auszugahlen, waren teils wegen zu großer Nähe der seindlichen Vorposten unerreichbar, oder sie suchten sich der Ablieserung der Gelder unter allerhand Vorwähnen zu entziehen. Das letzter geschah aus Furcht vor den Kreußen, denn dies legten der ihren überraschenden Besuchen zuerst die Hand auf die össentlichen Kassen nach eie ihren überraschenden Besuchen zuerst die Sand auf die össentlichen Kassen und letzen sich mit der Entschuldzigung, das die Steuerbeträge an die rechtmäßige Behörde eingeliesert seien, nicht abweisen, sondern machten die Steuerbeträge an die rechtmäßige Behörde eingelieser beim der geken Einfassen weiß, als der zaghaftere, wenn auch gesehliche, so stieben die mit dergesenden Einfassen weiß, als der zaghaftere, wenn auch gesehliche, so stieben die mit dergesichen Einfassen weiß, als der zaghaftere, wenn auch gesehliche, so stieben die mit dergesichen Einfassen weiß, als der zaghaftere, wenn auch gesehliche, so stieben die mit dergesichen Einfassen weiß, als der zaghaftere, was morgen einem schwachen preußischen Hundaren von der der vor der Verlagen und des waren n

Auch seiten der kleinen thüringischen Staaten sand das Sammlungswerk wenig Förberung, und besonders das Berzogthum Beimar gab sehr sparsame Beweise freundnachdarlicher Gesinnungen. Eberstein berichtet im ersten Schreiben von einer eigenthümlichen Captatio denevolentiae, welche man der herzoglichen Regierung gegenüber, wie es scheint, nicht ohne Ersog in Unwendung brachte. Bährend man bisher ie am Sammelorte einstressenden weimar'schen Deserteure ohne Anstand angenommen und zur mobilen Armee gesendet hatte, lieserte man "einen kleinen wenig brauchdaren Kerl," der sich von diesem Beispiel hatte zur Desertion verleiten lassen, gegen die vertragsmäßigen Kartell= und Ayungsgebühren, an Weimar aus, worüber die Herzogin=Regentin große Zusriedenheit

bezeigte.

Ein Böhme, Johann Georg Schill, der bis vor furzem beim kaijerlichen FeldmarschallLieutenant Baron Luczinsch als Volontair gedient hatte, und von diesem gut empsohlen
wurde, hatte sich erboten, dis zum 1. März 100 deutsche Dragonerpserde den Sachjen zu
siesern, wenn er bei denselben den Kang und das Gehalt eines Kapitäns erhalten könne.
Dieser junge, wie es scheint, bemittelte Mann war einer jener damals zahlreich auftauchenden Unternehmer — Gründer würde sie die Gegenwart nennen —, welche, einzelne auß Leidenschaft für den Beruf eines Parteigängers, die weitauß meisten aber auß Spekulation, sich
mit der Errichtung von Freikorps beschäftigten. Eberstein ersast Schill's Anerbieten mit Bärme und empsieht dassielbe mit dem Hinweise, daß die Desertion sächssicher von der preußischen Kavallerie einen ganz anderen Umsang annehmen werde, als disservon der preußischen Kavallerie einen ganz anderen Umsang annehmen werde, als disservon der preußischen kavallerie einen ganz anderen Umsang annehmen werde, als disservon der preußischen, wenn man dieselben wieder beritten machen könne; denn die Kussicht zu Fuß dienen zu müssen, halte viele von der Kücksehr zu den vaterländischen Fahnen zurück. Aber auch von der Verwendung einer keinen Keiterabteilung beim Sammelwerte verihricht sich Geberstein viel, da durch eine solche die Selbsständischeit des Detachement größer,
und dasselbe zum Schuze der sächsische Sullen dandesteile besser besächigt werde, welcher jest von
dem mehr oder minder guten Willen der kaiserlichen und Kreidsgeneräle abhänge, die sich in dieser Richtung sehr lässig zeigten, so daß die khüring'schen Lande den dreisten Unternehmungen von wenigen Hundert Huser

Schill, bessen Anerbieten anfangs beim Prinzen Aaver wenig Anklang sand, wiedershotte dasselbe einige Monate später, indem er sich anheischig machte, im Kalle seiner Anstellung, sogleich mit einer 40 Mann starken vollständig berittenen und außgerüsteten Abeteilung beim Heere einzutressen. Er wurde noch im Jahre 1760 mit Lieutenantsrang angestellt, und avancierte päter zum Rittmeister. Die Truppe, welche er organisierte, führte den Namen der Freihusaren und verrichtete mit den französischen Bolontaires d'Hanvet und de Flandre den Borpossen= und Avantgardendienzi dem Aver'ichen Korps. Nach dem Hobertusburger Frieden war eine der ersten Maßregeln des Administrators, die Mannichaft und die Pierde des Freikorps unter das Regiment Saken-Chevauxlegers zu verteilen. Schill selbst erhielt eine Kompagnie deim Chevauxleger-Regiment Kenard, schint jedoch an dem einträglichen Werbegeichäft in Kriegszeiten ein solches Vergnügen gesunden zu haben, daß er dasselbe auch im Frieden nicht ruhen lassen konnes wurde nach einiger

Zeit gegen ihn die Anklage erhoben, "sich gegen die eingeschärften Landes = und Militärgesete in fremde Verbegeschäfte eingelassen zu haben." Er kam der bezüglichen Unterzuchung durch ein Abschiedsgesuch zuvor, welches vom Kurfürsten, nach einigem Zögern, unter dem 4. Mai 1772 bewilligt wurde, woraus Schill in preußische Dienste trat und die zum Oberstlieutenant avancierte. Später erkaufte er ein Gut in Wilmsdorf, zwischen Dresden und Dippoldiswalde, und lebte hier die zu Anfang der 80 Jahre, stels von Schulden bedrängt und in Prozesse erkaufte und kin Arozessen und eintritt in den preußischen Dienst, in den polnischenlich unmittelbar vor seinem Eintritt in den preußischen Dienst, in den polnischen Armee angehörten, war der bekannte deutsche Patriot Ferdinand von Schill, geboren 1772 zu Gotthos dei Plesin Oberschlessen, der zingesten Verden den deutsche Verden den Verschlassen von dem Freischaarensibrer im Tjährigen Kriege.

Minder günftige Ersolge in der Anwerdung eines Freisons batte ein Kaubtmann von

Minder günstige Ersolge in der Anwerdung eines Freikorps hatte ein Hauptmann von Geusan, welcher, nachdem er über die Borbereitungen viel Zeit verloren hatte, endlich im Frühjahr 1760 mit zwei Mann in hellgrauen Köden mit grünen Kragen und Westen, als dem Gesantergednis seines Geschäfts, zum mobilen Korps abging.

Die Klagen und Beschwerben über ben Mangel an Unternehmungsgeift ber Reichs generale, und ihr geringes Interesse für die Leiden der sachsischen Provinzen, ziehen sich als rother Faden durch saht jant immtliche Berichte Eberstein's hindurch. Selbst wenn seine Borwürfe nicht in ihrem gangenUmfange gerechtfertigt waren, und fühne Rathichlage demjenigen, sorwurse nicht in iprem ganzenumfangegerechterigt waren, und tuhne Katylchlage demfentgen, der die Berantwortung für den Ausgang nicht zu tragen hat, vom unparteisschen Urteil nicht nach ihrem vollen Werthe angerechnet werden dürsen, so ersieht man doch im Berslaufe der hier geschilderten Begebenheiten zur Genitge, daß im großen und ganzen Angstlichteit, Eigennuh, fleinliche Nivalitäten, Indolenz, zaghafte Scheu vor Berantwortlichkeit, Mangel an Disciplin unter den höheren Anführern auch auf diesem Schauplatze des Krieges auf seiten der faiserlichen und Keichstruppen, dagegen Energie, Beweglichkeit, Kühnheit, Strafscheit in Erteilung und Aussichrung des Besehls auf seiten des preußischen Heeres zu zuchen sind

suchen sind. Den ernsten und bringenden Borstellungen bes Obersten Carlsburg an ben Feldmar-Den ernsten und dringenden Vorstellungen des Obersten Carlsburg an den Feldmarsichall-Lieutenant Baron Luczinsch in Schleiz und Prinzen Stollberg in Lobenstein, sowie an den Feldmarschall Grasen Serbelloni in Bamberg, der für den in Bien abwesenden Pfalzgrasen von Zweibricken den Oberbefehl über die Reichsarmee übernommen hatte, war es endlich gelungen, wenigstens den Beschl zur Unternehmung einiger Streifzüge gegen Zeih, Ersurt und Beimar zu erwirken. Wit diesen Expeditionen wurde der t. Lieutenant Otto beauftragt, ein geschickter Partisan, welcher, auß Weispersels gebürtig und vors her Kevierjäger auf dem Gute des Generals von Rochow, das Geschäft der Errichtung eines Freiforps mit Glüd betrieben und ansangs mit faiserlicher Genehmigung 60 Berittene zusammengebracht hatte, welche sich nach und nach die auf 300 vermehrten, und an die sich treiwillige Hularen und Kroaten anschlossen, und lange in Unterhandlungen mit den freiwillige Husaren und Kroaten anschlossen. Detto avancierte noch innerhalb der Zeit, die unsere Erzählung umsaßt, zum Major und stand lange in Unterhandlungen mit dem sächsighen Hose in Wariechandlungen mit dem sächsighen Hose überietersen der erstärte, noch während des Krieges oder nach Beendigung desselben in die Dienste seines Vaterlandes zu treten, wenn man ihm mit seinem im kaiserlichen Heere erwordenen Kange und Gehalt übernehmen wolle Man zeigte sich hierzu in Varschau geneigt; der Abschluß des Vertrags kam jedoch nicht zur Ausführung, und Otto blieb in kaiserlichen Diensten. In dem danzichen Erbfolgetriege 1778 erhielt derselbe, nachdem er inzwischen nicht weiter, als die zum Oberstietentant aufgerücht war, den Austrag, von Böhmen aus die Grenzen des Erzgebirges und Boigtsandes zu beunruhigen, ein Geschäft, zu dem ihn seine im Tjährigen Kriege erwordene Kenntnis dieser Gegenden sehr befähigt erscheinen ließ; dei der kurzen Dauer der Feindsselfeiten hatze indessen des Otto'sche Diversion wenig Erfolg.

Dem Rerichte Cherstein's vom 6. Februar ist eine ganze Beisage von Siodssocken aus

seligkeiten hatze indessen die Otto'iche Diversion wenig Erfolg.

Dem Berichte Eberstein's vom 6 Februar ist eine ganze Beilage von Hiodsposten aus dem sächsischen Thüringen angeschlossen. Naumburg soll den Preußen 100000 Thaler zahlen; der alte Kausmann Schweizer und sein Schwiegerichn Dr. Drechkler nehst zwei Kathkherren sind als Geißeln sortgeschleppt worden. Nach Edartsberge sind 70 Husern und 30 Mann von einem Freibataillon als Execution gekommen; der Bezirk muß, dis das ausgeschriebene Fouragequantum geliesert ist, täglich 100 Thaler zahlen. Die Stadt Zeiß, in der 7 preußische Kürassiere ausgespoden worden waren, muß sin seden Mann 100 Thaler Strafe erlegen. In Langensalza verlangen 93 Mann Preußen 50000 Thaler Kontribution, 1500 Thaler Exputionsgebühren und 9 Thaler von seder Huse sür Fourage, "dabei prügeln sie die Bürger wie die Hunde." Herrengoßasiadt bei Langensalza ist rein ausgeplündert. Die Beitellung der Felder ist wegen Mangels an Bieh und Aussaat in vielen Orten unaussführbar; das männliche Gesinde slüchtet sich aus Furcht, als Soldaten mitgenommen zu werden. Aber auch angesehene Personen sliehen, um sich diesem Schückalz zu entziehen; erst fürzlich waren mehrere junge Studenten, darunter drei Geelleute, in Leipzig,

wohin fie fich begeben hatten, um ihre Bechfel zu erheben, gewaltsam in's Militär einge

Der Ritterschaft ift eine extraordinaire Kontribution von 300 Thaler pro Ritterpferd

Der Ritterschaft ist eine extraordinaire Kontribution von 300 Thaler pro Ritterhserb auferlegt; die ordinäre beträgt die Hälfte des jährlichen Einkommens.\*)

Unter dem Drucke dieser Ereignisse kam der Kammerjunker von Bose auf Frankleben bei Beißenfels zum Obersten von Carlsdurg, um mit diesem sich zum General Grasen Serbelloni nach Bamberg zu begeben und dessen hütze namens der bedrängten Prodinz anzuslehen, was umsoweniger Schwierigkeiten zu unterliegen schien, als die Peiniger des Landes nur von Leipzig außgehende Hijarenkommandos und das Freidataillon Salomon waren, von welchem nur eiwa 300 Mann in Werschurg lagen.\*\*)

Saalseld, das dem Prinzen Stollberg und dem Feldmarschall Lieutenant Luczinsky jett zu sehr bedroht erschien, mußte gegen Witte Februar von dem Sammeldepot, welches 440 Mann zählte, geräumt und diese nach Keustadt a. d. Orla verlegt werden. Auf dem kurzen Marsche verlor das Detachement 16 Mann durch Desertion; es war unter den Leuten ruchdar geworden, daß nächstens wieder eine Sendung zur Armee abgehen solle.

Unsgangs März hatte Eberstein dem Feldmarschall Lieutenant Luczinsky in Schleiz den vom Obersten Carlsdurg entworsenen Plan zu einem ofsensiven Unternehmen vorgelegt, zu dem 200 Kroaten und 2 Kantonen erbeten wurden. Luczinsky erklärte sich nach Pristung des Borschlages hierzu erbötig, und der Prinz Stollberg, sonst feineswegs ein

legt, zu dem 200 Kroaten und 2 Kanonen erbeten wurden. Luczinsth erklärte sich nach Prüfung des Borschlages hierzu erbötig, und der Prinz Stollberg, sonif teineswegs ein Freund kihner Wagntise, erteilte als der dem Dienstrange nach ältere General seine Zusitimmung. Bahrscheinlich wurde letzterer von Bamberg aus beeinslust, wo dem Feldmarschall Serbelloni, auf Grund der vor kurzem mit Carlsburg und Bose gepstogenen mindlichen Unterhandlungen, die "reelle Dankbarkeit" der Stifter und des thüringischen Kreises sür Gewährung eines besseren Schutzes in Aussicht gestellt worden war. Major Eberstein bemerth hierzu: "Bahrscheinlich hat das Bort reellement diesen Entschluß zuwage gehracht, und es ist berriiht genus, des die im Laube in nächte Bisse. Generals zuwege gebracht, und es ift betrübt genug, daß die im Lande so nothige Gulfe bloß von dem Interesse derer Generals dependiert."

Die von Carlsburg disponierte Unternehmung war mit größter Berschwiegenheit vorsbereitet worden und richtete sich gegen das von den Preußen unter dem Generalmajor von Bandemer mit 2 Eskarons des Leibkarabinier-Regiments und einiger Insanterie besteht abei Berschwieden der Schale Berschwieden d von Bandemer mit 2 Estadrons des Leibtarabinier-Regiments und einiger Infanterte vejette Zeis. Der Ort jollte unter dem Schütze der Nacht umstellt und die Stadtmauer an dem Garten des in Zeitz lebenden sächsischen Generals von Rex, in dessen Hause des übernommen, der Leibenden stete, mit Leitern erstiegen werden. Der Leitenant Fled hatte es übernommen, von einem mit der Örtlichkeit genau bekannten Unterossische gesührt, den General in seinem Bett zu übersallen und mit der Pistole in der Hause zwingen, sich mit dem Regimente ohne Widerstand zu ergeben. Leider war dei der sonst tresslich geplanten Unternehmung zu sicher auf das gleichzeitige Eintressen von Abteilungen gerechnet worden, welche ihren koncentrischen Anmarsch aus verschiedenen Richtungen bei Vercht und zuter zuglünktigen Ritterungsverköltnissen zu bewerftielligen hatten.

gerechnet worden, welche ihren koncentrischen Anmarsch aus verschiedenen Richtungen bei Nacht und unter ungünstigen Witterungsverhältnissen zu bewerkstelligen hatten.

Der 17. März war zur Aussührung der Expedition sestigesest worden. Die beim Sammlungswerke in Neusiadt a. d. D. vereinigten Sachsen, versärkt durch 200 Kroaten und 2 seichte Kanonen, brachen am 16. früh 3 Uhr von da auf und marschierten auf durch Regengüsse aufgeweichten Wegen nach Ersiha zuhrhen Gera und Zeis. Von hier erging von Carlsburg an den in die Kähe herangezogenen Oberstlieutenant von Gräven, Kommandeur des Baronahsichen Hufgen gerichteten Sabtthore zu besehen, während Dito, welcher mit seinem Zägerkorps von Saalseld nach Eisenberg vorgerückt war, hier den Besehl erhielt, zu derselden Zeit an der Aubrücke und dem hohen Stege bei Zeis zu stehen. Von Konstellen Werden Werden und Derst Carlsburg Nachts 11 Uhr in der Erwartung auf, den nur 3 Stunden langen Weg die Zurüschung vor Zeitz, einschließlich eines Haltes, in 4 zurücklegen und so noch eine Stunde vor der Zum Beginn des Angriss der schwierige Transport der Geschüse auf den kothigen Wegen verzeigerte diesen Marzich ser ichwierige Transport der Geschüse auf den kothigen Wegen verzügerte diesen Marzich so, daß das Detackement erst um 5 Uhr vor der Stadt anlangte, und der Angriss saüt um 2 Stunden verspätet



<sup>\*)</sup> Şu einem aftenftüd des Köniqi. Quuptitaalsardivs şu Dresden: "Précis des Griefs de la Saxe contre l'armée impérale heißt es: "Les Prussiens avaient exigé jusqu'au mois de mars dans la Thuringe 877000 écus en argent comptant pour les contributions arriérées de 1759 et pour celles de 1760. Ils avaient exigé plus de 412000 boisseaux d'avoine, 170000 de seigle et 1151000 bottes de paille."

\*\*) Dies wirb in dem Préxis des Griefs mit folgenden Borten beflätigt: "En Thuringe 200 hommes de cavalerie et environ 200 houssards ravageaient toute cette province. Ils n'étaient soutenus que par 300 hommes du bataillon franc de Salomon qui étaient à Naumbourg, mais dont il n'y en avait que 100 d'armées, par 150 carabiniers à Zeitz et par 1000 recrues non armées qui se trouvaient à Halle." Un ciner auberen Etelle heißt es: "C'était un plan raisonné de destruction. Il n'y avait rien de si aisé que de tenir ces troupes en respect.... L'étendue de la province les obligeait à se disperser, et ils étaient répandus par dixaines et par 30 hommes; quelquefois deux ou trois cavaliers metaient tout un quartier en contribution. L'approche d'un corps des troupes légères les eût bientôt obligés de se rassembler. Mais toutes les instances qu'on fit à ce sujet au général Serbelloni, commandant l'armée pendant l'absense du Prince de Deux-Ponts, furent infructueuses."

Die auf die Dunkelheit berechnete Estalade mußte infolge biefer Berspätigung, und da der Anmarsch von einer preußischen Husarenpatrouille bemerkt worden war, aufsgegeben werden, und der Angriff Carlsburg's richtete sich nun einsach auf das zunächste

gelegene Stephansthor. Man fand dasselbe nur schwach besetzt, denn die Karabiniers hatten schon Besehl er-Man fand dasselbe nur schwach besetzt, denn die Karabiniers hatten schon Besehl erhalten, um 1/26 Uhr nach Teuchern abzumarschieren und standen bereits auf dem Markte sormiert; der General von Bandemer, und leider auch der Major von Katte mit 30000 Thalern Kontributionsgeldern, waren schon vorausgegangen. Die Thorwache wurde leicht überwältigt und zog sich seuernd nach dem Markt auf die dort ausgestellten Karabiniers zurück. Diese versuchten, durch das Wasserthor zu entweichen, sanden dieses aber schon von einer sächsischen Abteilung besetzt und slohen nun im Galopp durch das Kalkthor, dessen sich Dberstlieutenant von Gräven, der erhaltenen Instruktion entgegen, nicht versichert, sondern seine Keiterei, in 6 Trupps verteilt, in einigem Abstande von der Stadt auf der Höhe werden Vollegen Bosers das Forwert aufgestellt hatte, wodurch den Preußen Gelegenheit gegeben wurde, sich sensen die Instruktion eine Kreußen gesehen wurde, sich seinsen die Instruktion auf dem Fuße und beschehen Karabiniers nicht blos mit Kleingewehrseuer, sondern auch aus einem beim Schiehbause ausgestellten Geschüße. Während die Preußen sich nun den Berg hinauf, neben Bose's Vorwert vorbei, mit großer Beschleunigung zurückzogen, wurden sie von der Kavallerie Gräven's, bei welcher sich neben den Baronay'ichen Hunden auch eine Kompagnie pfälzische Oragoner besanden, in der Flanke attaquiert und den Abhang nach der Elster hinabgeworsen, wobei der größte Teil derselben gesangen wurde, während von densenigen, welche sich über den Fluß zu retten derjelben gefangen wurde, wahrend von denjenigen, welche sich über den Fluß zu retten juchten, mehrere ertranken. Gine preußische Eskadron, welche außerhalb der Stadt auf dem Dorfe gelegen hatte, eilte zur Unterstützung herbei, wurde jedoch von dem Ottofichen Korps in Empfang genommen und mit einem Berlust von einem Kittmeister, einem Kornet und einigen 50 Gemeinen an Gefangenen, aus dem Felde geichlagen.

Im ganzen verloren die Preußen bei dem Ueberfall von Zeiß 244 Mann an Gesangenen, unter welchen sich viele Officiere — die beiden Obersten von Treskow und von Arnstädt, 5 Kittmeister, 2 Lieutenants, 5 Kornets und 1 Auditeur besanden; es konnten jedoch von diesen Gesangenen der Lieutenant von Arnstädt und 36 Mann wegen zu schwerer Berwundung nicht mit sorttransportiert werden. Unter einigen 60 Todten, die der Feind auf der Bahlstatt zurückließ, besand sich der Major von Jenblis und der Lieutenant Grau. Standarten wurden den Preußen 3 Stid abgenommen, doch ging eine derselben noch während des Gesechtes auf unerklärte Beise wieder verloren. Eine Paute siel in die Hände der pfälzischen Dragoner, deren Führer, Haubtmann von Uphosen, sich sehr auszeichnete; auch die sächsichen Lieutenants Jed und Jichadwig werden im Bericht lobend erwähnt.

Auf die Nachricht, daß der General Salomon von Naumburg her mit Infanterie im Anmarsche sei, wurde, nachdem man schon um 2 Uhr die Gesangenen und 240 Beutepserde abgesührt hatte, trot der allgemeinen, nach so bedeutenden Anstrengungen und Aufregungen eingetretenen Erschöpfung, der Rückzug nach Gera wieder angetreten. Der diesseitige Berlust war verhältnismäßig sehr gering; 10 Mann wurden vermist, 4 Mann, einschließesten der Ausgeschaft und de

Sadie, maren verwundet.

Den 19. hielten die Sachsen in Gera Rasttag, den 20. trasen sie wieder in Neustadt ein. Auch Oberstlieutenant von Gräven sührte sein Husarenregiment wieder nach Tanna und Mühltross, Otto seine Jäger nach Saalseld zurück. Das in Zeit zurückgebstebene Husarendetachement mußte schon den 19. den Ort räumen, ohne die verwundeten Gesangenen mitnehmen zu können. Dies ersolgte vielmehr Tags darauf durch das Kommando eines preußischen Freibataillons, welches an Repressalien es nicht sehen ließ, und sogleich von der Kammer 1000 Thaler und vom Rathe ebensoviel verlangte, auch mehrere Geißeln wegischende wegichleppte.

Die Expedition gegen Zeiß war eine fede, gut durchgeführte Baffenthat, welche dem Oberften von Carlsburg jum höchsten Lobe gereicht. Wenn bei der allgemeinen Mijere der öfterreichischen Kriegführung die Folgen dieses schönen Unternehmens fich für das Land nicht so günstig gestalteten, wie man zu hoffen berechtigt war, so wird dadurch das Berbeinst Carlsburg's nicht beeinträchtigt, der fich später bei der Armee des Prinzen Aaver noch bei mehreren Gelegenheiten vorteilhaft auszeichnete. Er beschligte an der Stelle des noch bei mehreren Gelegengetten vorteiligit auszeignete. Er vergigte an der Stelle des im Juni 1760 zu Münden verstorbenen Obersien Kavanaagh das Insanterieregiment des Prinzen Kaver, wurde 1767 Generalmajor und Kommandeur des Leid-Grenadier-Garde-Regiments, und erhielt 1775 ein eignes Regiment Carlsburg starb 1786 im 74. Lebens-jahre; 1768, bei der Stiftung des St. Heinrichordens durch den damaligen Administrator Prinz Kaver, hatte er sich unter der Jahl der ersten Ritter besunden, welche am 11. September in Pillnig die neue Dekoration aus den Händen des Stifters empfingen.

Den Zweck, die Preußen einzuschüchtern und sich bei denselben in Respekt zu setzen, hatte das beherzte Unternehmen Carlsburg's allerdings nicht erreicht; für Zeit waren die Folgen sogar sehr nachteilig. Die Stadt wurde durch den General von Schenkendorf mit

3 Bataillonen und 6 Geichützen auf's neue besett und mit einer Buge von 80000 Thalern belegt, für beren Zahlung mehrere Geißeln haften mußten, unter welchen sich auch ber 70 jährige Bürgermeister befand, ber auf bem Transport der rudfichtslosen Behandlung erlag.

Belder sleinliche und engherzige Geist die kaiserlichen Generäle beherrschte, beweist auf's neue eine zu jener Zeit von dem Prinzen Stollberg von Lobenstein aus an die Generäle Luczinsty in Schleiz und Kleefeld in Plauen erlassene Ordre, auf die Lamentationen Thüringens nicht weiter Rückscht zu nehmen. Es waren keineswegs strategliche Beweggründe, welche diese untseisvolle, reiche Gegenden dem Ruin preisgebende Beijung veranlasten; Eberstein legt die Schuld, nicht ohne Bahrscheinlichkeit, dem Feldmarschall Grasen Serbelloni zur Last, welcher sein Hauptquartier von Bamberg nicht weiter verlegen wolle, weil er von der Stadt Nürnberg, für deren Dedung, die Summe von 30000 Guldem beziehe, deren Zahlung wegsallen würde, jobald die Furcht vor einer seindlichen Inazien, bei größerem Abstande der Stadt, schwinden sollte. Man ist zunächst geneigt, diesen harten Borworf, welchen Eberstein hier dem österreichischen Feldberrn, einem Manne von schohem Range und vornehmer Absunent macht, für eine im Unmuth ausgesprochene, unbegründete Berdächtigung zu nehmen; wir werden jedoch sehr bald die unzweideutigsten Nachweise gestiesert erhalten, wie zugänglich nicht blos Serbelloni, sondern auch dessen Umgebung der Bestechlichkeit waren. Beftechlichfeit waren.

Der Bericht Eberstein's vom 16. April aus Neustadt a. d. D meldet dem Kurprinzen einen sehr bestagenswerthen Borsall, welcher uns einen tiesen Blid in die inneren Zuftände der Armee, in die Stimmung und Anschauungsweise der Mannschaft, und auf den beschränkten politischen Standpunkt der niederen Bolkskassen zeit gestattet, und daher auch von kulturgeschichtlichem Interesse ist.

Aevor wir auf den Interesse ist.

Bevor wir auf den Inhalt des Eberstein'schen Berichts näher eingehen, sei uns der Bersuch erlaubt, die sociale Lage eines bestistsosen, aber förperlich fräftigen jungen Mannes in sener friegerischen Periode einer Beleuchtung zu unterziehen. Sie war in der That saft aller Orten, besonders aber in dem von seder Plage des Krieges am schwersten heimzesinchten Sachsen, eine höchst unglückliche. Wenn, wie es im Lause der Begebenheiten, die wir sogleich schildern werden, geschicht, arme, durch irrige Anschaungen vom Wege der Pstickt versührte, aber ihrem Fürsten, ihrem hartgeprüften Baterlande in treuer Liebe erzebene sächste von der ihren Hirsten bei Deutschen Beschen der Verlächt versührte, aber ihrem Fürsten, ihrem hartgeprüften Baterlande in treuer Liebe erzebene sächste schlicht versührte, aber ihrem Fürsten, ihrem hartgeprüften Baterlande in treuer Liebe erzebene sächsten bei der Lause siehe der Abstellen und kannen von Wege der Lieber in diesem traurigen Bilde keine Übertreibung. Durch preußische Verzeber vom Psluge hinweg geholt, oft den Armen von Weib und Kindern entrissen und unter Mißhandlungen in den Soldatenrock gesteckt, zwang man den Unglücklichen, dem Feines rechtmäßigen Königs den Sid der Treue zu schwören und für eine fremde Sache gegen seine eigenen Landsleute, seine Brüder zu kämpsen. Entzog er sich dieser empörenden Knechtschaft durch die Flucht, so setzte er sich nicht blos, im Halle der Wieder empörenden Knechtschaft durch die Flucht, so setzte kann, auch sein heiner Etenen Knechtschaft durch die Flucht, so setzte er sich nicht blos, im Halle der Wieder empörenden Knechtschaft durch die Flucht, so setzte kann, nein, auch sein heimerschaft, seine Familie wurde sit ihn verantwortlich gemacht, sein oder seiner Etern ärmliches Eigenthum konfisciert und die Gemeinde, der angehörte, mit schafter Erekution gepeinigt. Was Bunder, wenn unter solchen Umständen die an den Lasten des Krieges ohnehin so schusseren Gemeinden mit ihren Bedrücker wetteiserten, den Entlaufenen, unter solchen Umständen die an den Lasten des Krieges ohnehm so schwer tragenden Gemeinden mit ihren Bedrückern wetteiserten, den Entlausenen, der am heimischen Herde Schutz sichte, wieder einzusangen und auf ihn Jagd zu machen, wenn er in der Umgegend seiner Heimath in den Wäldern umherirtte. Er war dann froh, wenn er bei der eriten besten Truppe, gleichviel ob der kaiserlichen oder der Reichsarmee, den Hannoveranern oder Braunschweigern angehörig, eine Zuslucht fand; die beiden letzteren, obgleich sie in Hesten und Wesstellagern angehörig, eine Zuslucht fand; die beiden letzteren, obgleich sie in Hesten und Wesstellagern das sächsische Verlächserps Krieg führten, betrachtete er nicht als Feinde ieines Vatelandes, welchem ja von ihnen keine Undill widerschie Ver der die durch keine Belehrung irgend einer Art berichtigten Wesstisch so verwirrten sich die durch keine Belehrung irgend einer Art berichtigten Begrisse des gemeinen Mannes vollständig; Feind war ihm nur der Preuße, der sein Baterland bedrückte, gegen den sein König in den Wassen ihm nur der Preuße, der sein Faterland bedrückte, gegen den sein König in den Wassen, unsympathisch der Franzzose aus nationalem Instinkt, und weil sein schlichter Sinn die politischen Kombinationen, welche die Instinkt, und weil sein schlichter Sinn die politischen Kombinationen, welche Nationalungen erklärt sich die entschiedene Abneigung der aus dem preußischen Dienst, oft nach inzwischen wiederholtem Fahnenwechsel, endlich dein Sammlungswerfe eintressenden Klüchtlinge, zu dem in französischem Solde stehenden Korps auf den von dem bedrängten Baterlande entsernten Kriegsischaubah gebracht zu werden, wo sie an der Seindschaft der Kranzosen gegen deutsche Kölker sechten kollen, sür die hochmittig auf sie her Kranzosen gegen deutsche Kriegsischaubah gebracht zu werden, wo sie an der Krenzen gegen deutsche Kriegsischaubah die unter ihnen sehr der Krenzen gegen kentsche Kriegsischen kann noch die unter ihnen sehr der Krenzen gegen beutsche Kriegsischen werde. Berücksichtigt war die beim Sammlungswerf angestellten Officiere den Revertenten bei ihrer Anfunft, wohl nicht gerade selten, auf die von diesen gestellten Bedingungen, nicht zur Armee im französischen Solde gesendet zu werden, im Sier der Verhandlungen einen ausweichenden oder doppelsinnigen Bescheid, wenn nicht geradezu ein zustimmendes Bersprechen erreilten, dessen sich später, wenn der Mann auß neue den Fahneneid geschworen hatte, niemand mehr zu erinnern wußte, so besindet man sich in der Lage, die Beweggründe zu beurteilen, welche zu dem sonst unerklärlichen, in Eberstein's Berichte geschilderten meuterischen Excesse Versanlassung gaben.

anlassung gaben. Oberst von Carlsburg hatte am 16 April mit einem Teile der beim Sammlungsdepot in Neustadt besindlichen Mannschaft den Marsch zur Armee im Bürzburg'schen angetreten und war dis Saalseld gelangt, wohin ihm Major von Eberstein, des Rechnungsabschlusses wegen, das Geleit gegeben hatte. Am folgenden Worgen sollte von da der Marsch sortgeseht werden; das Detachement stand auf dem Markt rangiert, und der Hauschung von Salza kommandierte den Antritt, als der Grenadier Böttger von der Leib-Grenadier-Garde das Gewehr erhob und "Halt" rieß. Mit lauter Stimme redete er dann die Leute an: "Bivat der König in Polen! Wer ein rechtschaffener Kerl und Sachse ist, bleibt hier! Wir marschieren nicht zu den Franzosen. Im Lande wollen wir dienen, aber mit den Franzosen nicht!"

vien nicht!"
Alles Zureden der Officiere blieb vergeblich; die Reihen wurden gebrochen; ein Teil der Leute lief zum Thore hinaus und rangierte sich unter Böttger's Führung, ein anderer blied zwar auf dem Marke, weigerte sich aber von der Stelle zu gehen. Den Bedrochungen der Officiere mit der Basse seigere sie das Gleiche entgegen, ohne sich an einem derselben zu vergreisen. Die aus der Stadt gegangene Abkeilung sendete eine Deputation an dem Oberst von Carlsburg mit der Erklärung: "daß sie keinessalls außer Landes bei den Franzosen diensie thun würden; dahingegen möge man sie mit der kniferlichen oder Reichsarme agieren lassen; sie würden dann sederzeit für das Vaterland als brade Leute sechten, wenn sie auch keine Löhnung erhalten und sogar vor Leidzig gehen sollten." Dem Obersten hielten sie vor, "ob sie wohl semals seiner Ordre außerdem ungehorsam gewesen, und ob sie nicht bei der Zeiher Affaire das Ihrige als redliche Leute gethan hätten?"

Man sendete sosort Staffetten an den Feldmarichall = Lieutenant Luczinsky in Schleiz und den Obersten von Sedendorss in Pösined mit der Anzeige von dem Borfall und der Bitte um Gewährung von Unterstützung gegen die Meuterer. Nach langem Zureden ließ sich endlich der in Saalseld zurückgebliebene Rest von 50 –60 Mann willig sinden, dem Obersten von Carlsburg nach Gräfenthal, dem nächsten Marschquartier, zu folgen, wo Kaittag ge-halten werden sollte, in der Hosfnung, daß die anderen, welche sich in ein Gehölz bei Saalfeld, die Rage benannt, zurudgezogen hatten, mittlerweile Bernunft annehmen und fich ber Marichtolonne wieder anschliegen wurden, wenn man ihnen in biefem Gall Straflofigfeit aufichern werbe.

Die Berlegenheit der jächsischen Führer war groß. Die Kavallerie hatte sich zwar an der Meuterei nicht mit beteiligt; freilich hatte diese aber auch nicht mit zur Armee abmarschieren, sondern zur Deckung des Sammlungswerfes zurückbleiben sollen. Die sible Stimmung der Leute war nicht verborgen geblieben; man hatte jedoch disher immer gehofft, daß das Exempel einer harten Strase auf die "im preußischen Dienste ausgearteten" Leute einen günstigen Eindruck machen werde, und deshalb kurz vorher einen Deserteur der Leibgarde, welcher sieb en mat auß dem sächsischen Dienste enkaufen war, kriegsgerichtlich verurteilen und benken lassen söchsche das während der Erekution lich verurteilen und henken laffen; Eberftein bemerkt jedoch, daß während der Exekution sich Stimmen unter der Mannichaft erhoben hatten, "es werde sich niemand daran kehren, benn alle fonnten fie boch nicht gehangen werben.

Die hoffnung, daß die Meuterer dem mit dem Oberften von Carlsburg nach Grafen-

Die Hoffnung, daß die Meuterer dem mit dem Obersten von Carlsburg nach Gräsenthal abmarschierten Detachement nachsolgen würden, schlug sehl; sie hatten sich vielmehr aus dem Gehölz dei Saalseld über die Saale nach Uhlseld dei Rudolstadt gezogen. Bon hier aus sendeten sie durch einen Unterossicier, welchen Carlsburg zur Anknübzung von Berhandlungen und Berkündigung eines Bardons an die Aufständischen abgeschicht hatte, ein Schreiben an den Major von Sberstein solgenden Inhalts:

"Sie hätten sich gegenseitig das seierliche Bersprechen gegeben, nicht auseinander zu gehen, sondern vielmehr jeden als Deserteur zu betrachten und soson den Officieren gegebene Kersprechen, nicht zur französischen Armee geführt zu werden, nicht gehalten worden sei. In Sachsen wollten sie ihre Pflicht als rechtschaffene Soldaten nach wie vor erfüllen und ihr Vaterland gegen den Feind mannhaft verteidigen, nur aber nicht dahin geführt sein, wo sie sich ohne Rusen sier dasselbe todischießen lassen sollten. Sie daten den Azior von Eberstein, selbst zu sinnen zu kommen und ihnen das dessalls gegebene Versprechen zu wiederholen, aber nicht, wie sie mit Vilkerteit hinzufügten, auf Kavaliersparole, sondern im Namen des Königs; auch versicheren sie, daß es Rädelsführer unter ihnen nicht gebe, da sie einer wie der andere dächten." da fie einer wie ber andere bachten.

Eberstein besand sich diesen ungesetzlichen Forderungen gegenüber in einer sehr unangenehmen Lage. Schon trieben sich in der Harzgegend große Schaaren sächsischer Revertenten umher, welche, aus Abneigung gegen den Dienst bei den Franzosen, nichts von dem Sammlungswerte wissen wollten und entweder eine Art Ränderleben sortsetzen, oder sich sür den braunschweigischen Dienst gewinnen sießen. Der Herzog von Braunschweigischen Dienst gewinnen sießen. Der Derzog von Braunschweig hatte aus solchen Leuten bereits ein vollständiges Batailson formieren lassen, dem später noch ein zweites, auch zur Hälfte aus sächsischen Landeskindern bestehendes Batailson hinzugesügt wurde, und es ist schon wiederholt erwähnt worden, das die Revertenten das Herzogs Berdinand nie recht eigentlich als ein seinbliches betrachten wollten, obgleich es gerade dem Haupteil des sächsischen gegenüberstand.

Aach mehrtägigem Hin und Herverhandeln, während welches Carlsburg mit seinem Detachement den Warsch zur Armee sortgesetz hatte, sah sich endlich der Major von Seberstein genötigigt, den rentienten Leuten, "weil außerdem zu befürchten war, daß sie säntlich zum Feinde übergehen oder im Lande herumstreisen und die größten Desordres versieben möchten," das schriftliche Beriprechen zu geden, daß sie nu Lande verbseiben sollten, woraus den Oldeninde geschickt wurde, welcher sie daselbst in Empfang nahm und einquartierten. Um solgenden Tage tras er mit 108 Mann in militäricher Ordnung der seines Bruders Luartier in Keusiads a. D. ein. Zwanzig Mann hatten sich gleich von Haus von den Wertergröße unterstützt, — der Lösärzige Mann maß 80 Joll — einen bedeutenden Einsluß auf seine Kameraden ausgesibt zu haben, wenn diese auch behaupteten, nicht sie ein den kim beredet, sondern er vielmehr mit Gewalt zu ihrer Ansührung genötdigt worden.

Eberstein zog in der Volge von der Autorität, welche Böttger aus bie übrigen auserien auserscha zu genötdigt worden.

schen von ihm beredet, sondern er vielmehr mit Gewalt zu ihrer Ansührung genöthigt worden.

Eberstein zog in der Folge von der Autorität, welche Böttger auf die übrigen aussibte, Gewinn, indem er denselben zum Unterofficier ernannte und für sein Interesse zu gewinnen verstand; denn troß des erteilten Versprechens hatte Eberstein noch keineswegs die Hoffnung aufgegeben, die Leute durch "einzelnes persuadieren" zu teilen und sie im Guten dahin zu bringen, in ihre Absendung zur Armee einzuwilligen. In der That war so, wiedie Sachen setzt lagen, durch die deen Leuten gemachten Augeständnisse dem ganzen Sammlungswerfe ein bedeutender Rachteil zugesügt worden. Man war nicht bloß in der größten Berlegenheit, was mant mit dem Detachement im Lande eigentlich beginnen und wie man dasselbe auf die Dauer erhalten solle, das Beispiel der glücklich durchgesührten Weigerung, zu dem unbeliedten Korps im französischen Solde abzugehen, mußte natürlich auch auf alle in der Folge noch zu erwartenden überläuser einen bösen Einsluß üben. Wirtlich lamen auch ichon wenige Wochen nach der Meuterei 5 Deserteure von der preußischen Belagung von Wittenberg an, welche sich als eine Art von Deputation der bei derselben besindlichen sähnlichen Landeskinder einführten, die nach ihrer Angabe <sup>9</sup>10 jener 1000 Mann starken Truppe ausmachten, um namens derselben die Zusges zu erteilen, daß sie aus der Festung ausbrechen und vereint zu Eberstein sich durchschlagen würden, wenn man ihnen bestimmt versprechen werde, "daß sie nicht zu den Franzosen abgeschicht werden sollten, sondern Erlaubnis erhielten, im Lande zu dienen." Khnliche Amerdierungen machte unter derselben Bedingung ein gewisser Dämme, welcher als Grenadier von der Leid-Gerenadier-Varde kanden von Koshoth, welcher, jest dersenden worden. Der älteste Mann war ein Serielden ivon Koshoth, welcher, gest bereits 49 Jahre alt, 1734 von einem Kavallerieregismung persolichiede warden und. Die gest der dense Kavallerieregisten und der Angeben und. Die gest der den erne kavallerieregisten und von an, welcher inzwischen sein Quartier nach Tautenburg verlegt hatte; nur etwa der vierte Teil des Zuwachses war im Pirnaer Lager gefangen worden. Der älteste Mann war ein Sergeant von Kospoth, welcher, jeht bereits 49 Jahre alt, 1734 von einem Kavallerieregimente verabschiedet worden war. Die Zahl der sich dei Seberstein anmelvenden Leute wuchs saft täglich; Dämme brachte von einem Aussluge auf einnug wieder 17 Mann zurück, welche 10 gesangene Preußen mit ablieserten. Das Wittenberger Geschäft schob sich, da Eberstein sich dieserhalb in eine breitspurige Korrespondenz mit dem Krinzen Kaver und dem Kontmandanten der Reichsarmee, Herzog von Zweibrücken, einließ, so lange hinaus, bis die Preußen von der Sache Wind bekamen und die Besahung plöglich wechselten.

In Tautenburg hatte Seberstein die bei Saalseld widerzeslich geweienen Leute, 158 an der Kahl, durch einen Amtsaktuar auf neue verpflichten lassen; er hatte bei dieser Feierlichseit seine sehr eines Enthetwiste. Die Rede war den Umständen gehalten, deren vollen Inhalt er in seinem Berichte mitteilt. Die Rede war den Umständen gut angehaßt und nicht ohne einen gewissen Schwung, wenn auch deren allzugroße Länge der erwarteten Birkung wohl einigen Eintrag gethan haben mag.

trag gethan haben mag.
Das "Berfuadieren" scheint mittlerweile mit Erfolg betrieben worden zu sein, denn seit Carlsburg's Abmarsch sind wiederholte Transporte von Leuten, einer im Juni von 49 Mann, zum französischen Korps abgegangen.
Inzwischen ist aufangs Juli Naumburg von der Reichsarmee geräumt worden, und Eberstein hat sein Quartier nach Zeit verlegen müssen. Die saut des Bestandsrapportes

vorhandenen 183 Mann werden hier in 2 Kompagnien geteilt, von welchen die eine dem hauptmann von Cberftein, die andere dem hauptmann aus dem Windel erteilt wird; bei ersterer besinden sich sämtliche bei der Saalfelder Meuterei mit beteiligt gewesene Mannsichaften, welche man auf diese Beise von den übrigen trennte. In operativer Beziehung war das Detachement bisher dem Korps des kaiserlichen Obersten von Spruneck\*) zugeteilt, ber sich jedoch, ungeachtet er mit den Sachsen über 1500 Mann verfügte, von dem preußischen Parteigänger, General Salomon, so imponieren ließ, daß er diesem verstattete, mit etwa 400 Mann der schlechtesten Leute seines Freibataillons und den 180 Husaren eines berüchtigten 400 Mann der ichlechteiten Leute seines Freibataillons und den 180 Husaren eines berüchtigten Mittmeisters Kowats überall nach Serzenslust zu schalten und zu walten. Auch als später das Detachement Spruned's an den uns von der Zeizer Affaire her bekannten Obersten von Gräven, den Kommandanten des Baronay'schen Husarenegiments überging, zeizte dieser keinen größeren Unternehmungsgeist; er ließ den General Salomon, welcher Merzeburg zum Mittelhunkt seiner Streisereien gemacht hatte, ganz unbehelligt und zog sich am 26. Juli ohne sede zwingende Beranlassung, mit völliger Preisgebung Thüringens und der Stifter Naumburg und Zeiz nach Gera zurück, wohn ihm Sberstein solgen mußte, der es nur mit Mühe durchzusehen vermochte, daß zum Schuße des schon so schwere heimgesuchten Zeiz ein Detachement in Dragsdorf zurückgelassen wurde, welches am Tage seine-Vatrovillen dis Zeiz dorzeben ließ. Patrouillen bis Beit vorgeben ließ.

seine Patronissen bis Zeiß vorgehen ließ.

Bas dreisses Wagen in diesem Parteigängerkriege sür Chancen bot, zeigt im Kleinen der schlaue Dänme, welchem man 12 sächsische Infanteristen anvertraut hatte, mit denen er einen Posten von 10 preußischen Husersel und 4 Mann und 8 Kserde zurückrachte. Man übertrug ihm auch die Korrespondenz mit den im Harz sich herumtreibenden Mevertenten, welche, gegen 200 Maun start, den Allierten bei Nordhausen ein förmliches Tressen geliesert hatten. Die Unterhandlungen führten zu keinem Ziele, da die Leute mit großer Zähigkeit auf der Bedingung bestanden, in keinem Falle, weder einzeln noch im Ganzen, zum Dienst im französischen Korps gezwungen zu werden. Sie boten später, dei dem Borrücken des Herzogs von Wirtemberg nach Thüringen, diesem ihre Dienste an, und es schein der größte Teil derselben bei dessen Korps Verwendung gefunden zu haben. Gräden von mittlerweise ohne alle Noth dis Zwidau zurückgewichen, hier aber hatte Eberstein es doch durchgesett, daß wieder nach Naumburg vorgerückt wurde, während das

Gräven war mittlerweile ohne alle Noth bis Zwisdau zurückenigenichen zu haben.
Gräven war mittlerweile ohne alle Noth bis Zwisdau zurückenichen, hier aber hatte Eberstein es doch durchgesett, daß wieder nach Naumburg vorgerückt wurde, während das Otto'sche Korps Zeip delete. Der Rittmeister Kowats hatte die Zeit dazu benußt, dei Sangerhausen und Langensalza die ärgsten Erpressungen zu verüben.

Charafteristisch ist die Anfrage Eberstein's, ob er im Halle der Gesahr "oder auch wenn solche wirklich an den Feind abgeliesert werden sollen" tönigliche Kassen gewaltsam an sich nehmen dürfe; "denn wenn solche dem Feinde oder den Kaiserlichen (!) zu Teil würden, sei eine Restitution nicht zu erhossen; in Güte aber würden von den Einnehmern dergleichen Gelder niemals ertradiret." Solche zurte Bedenklicksein, solche ängskliche Schen der roheiten Gewalt einerseits, pklichtvergessenen Beamten andererseits gegenüber, sie eine köstliche Allustration der jämmerlichen Schwäche, in welche, Dank der Brühl'schen Politik, der össenkliche Dienst in Sachsen gerathen war.

Den 17. August tras der Feldmarschall-Lieutenant Luczinsky mit 4300 Mann bei Naumburg ein, jodaß hier nun mit Gräven über 5800 Man vereinigt standen. Es war die Zeit, wo nach dem verungläcken Angrisse Perationen Dann's und den verunges Leben in die matten und schwerfälligen Operationen Dann's und der Keichsarmee kam. Luczinsky, welcher auf Halle zu marschieren die Uhsicht hatte, erhielt von dem Beschlächaber der Reichsarmee, Prinzen von Zweibrücken, die Weisiung, sich erst gegen Borna und Burzen zu wenden, und brach den 19. mit den bei Naumburg vereinigten Tuppen aus; die Sachsen seinen kan geschlen der Sachsen sen sein sehen sachsen sich bei den solle Justredenheit ihrer Führer, so daß Gräven laut erklätte, die 2. Kompagnien Sachsen sein ein her Kernst den Edestrupen. In Burzen wurde den 21. August der mehrerwähnte Kittmeister Kowats überfallen und dim ein Berust von 40 Mann und 70 Pferden zugefügt, während der dies eittige nur 2 Tode betrug. Kun also der Marsch ü truppen. In Wurzen wurde den 21. August der mehrerwähnte Kittmeister Kowats überfallen und ihm ein Berlust vom 40 Mann und 70 Kserden zugesügt, während der diese eitige nur 2 Tode betrug. Run ging der Marsch über Eilenburg und Bitterseld nach Halle, welcher Stadt von Luczinsty eine Kontribution von 140000 Thaler auferlegt ward. Eberstein ist mit einiger Mannichaft in Raumburg zurückgeblieben; das Bersahren gegen Halle erscheint ihm, den preußischen Brandschahungen in sächsischen Orten gegenüber, sehr gemäßigt, auch ist das Loh, welches er Luczinsth's strenger Mannsaucht zollt, welcher zufolge tein Mann in den preußischen Kanden einen Bissen Brot umsonst fordern dürse, nicht trei von Trouse indem en himmister Scholich ist beiden werde haller bestehen als in

frei von Fronie, indem er hinzusügt: "Folglich ift solche noch besser beschassen, als in unserem eigenen Lande."
Seit dem 7. September war nun auch der Herzog von Württemberg, dessen Korps im Mai aus dem französischen Solde entlassen und vom Kaiser übernommen worden war, bei Quersurt angelangt. Dieser war noch sehr um die Kompletierung seiner Truppen bewische muht, und in Bezug auf die Mittel zu diesem Zwede nicht febr mahlerisch, indem er fogar

<sup>\*)</sup> Eberftein ichreibt biefen Oberft beftanbig "Sprung."

Armatur und Lederwerk den Deserteuren abkausen sieß. Der von Eberstein mit der Übernahme der bei den Württembergern eintressend Revertenten beauftragte Lieutenant von Tettenborn fand daher beim Herzog keine sehr freundliche Aufnahme, sondern wurde kurz bedeutet, sich aus dem Bereiche des Korps zu entsernen. Sverstein machte sich nun selbst auf den Werzehurg verlegt hatte. Er fand hier einen sehr willfährigen Vermittler in der Person des faiserlichen Gesandten am herzoglich-württembergischen Hose, Baron Rüht von Callenberg, welcher dem Major von Eberstein mit dem Vorschlage entgegen kam, das ganze sächsische, seht im wesentlichen bei Luczinskt besindliche Detachement in kaiserlichen Sold zu übernehmen und dem Korps des Herzogs von Württemberg zuzuteilen. Auch Kavallerie will der bereitwillige Gesandte aus sächsischen Revertenten organisieren, und wenn dazu 1000 Pferde ersorderlich wären; es solle durchaus nichts ausmachen, falls das sächsische Korps auf 8 bis 10000 Mann anwachse, es werde für deren Verrsteung gesorgt werden. Freilich, sügte der vorsichtige Diplomat hinzu, werde der kaiserliche Hos hierzu nichts beitragen, er selbit habe aber aus der Varsschaft Hohenstein und dem Herandenburglichen seinen gufammengebracht, und auch die Kontribution von Holle und dem Brandenburglichen seine autorisert, zur Verstärkung des Württembergischen Korps nach eigenem Gutdünten, zu verwenden. Bezüglich des Lieutenants von Tettenborn übernahm es Küdt, dessen Verbleiben bei den herzoglichen Truppen zu vermitteln. Truppen zu vermitteln.

Die Borschläge des kaiserlichen Gesandten mußten um so plausibler erscheinen, als sie zugleich einen Weg boten, um den alten Stein des Anstohes, die widerwillige Absendung der Leute zu der Armee bei den Franzosen, zu umgehen. Hatten sich doch noch von dem letzten Transporte, bessen Stärke leider nicht angegeben ist, 19 Mann auf dem Marsche

mit Waffen und Ausruftung entfernt.

mit Baffen und Auskrüftung entfernt. Es geschab vielleicht infolge der zwischen Seberstein und Rüdt getroffenen Berabredungen, daß am 15. September die beiden sächssischen Kompagnien vom Luczinsty'schen Korps nach Raumburg zurückgezogen wurden, da sie noch nicht genügend zur Kampagne ausgerüstet seien; ein wenig glaubwürdiger Grund, da sie ja bereits schon längere Zeit im Felde standen, und gerade jest recht nothwendig zu gebrauchen waren.

Denn in der zweiten Häste Septembers schienen die Generäle der kaiserlichen und

Reichsarmee sich wirklich einmal zu vereinigter, frischerer Thätigkeit aufzuraffen; man glaubte die gjünstigen Chancen, welche die Abwesenheit des in Schlessen von Daun besichäftigten Konigs Friedrich vom sächsichen Kriegsschauplatze, und die Annäherung der russischen Armee unter Fermor zu gemeinsamen energischen Operationen gegen das nur von dem schwachen Hölsen Horps gedeckte Beklin denutzen zu müssen.

dem schiegsglich zeigte sich den kaiserlichen Wassen zu müssen.

Das Kriegsglich zeigte sich den kaiserlichen Wassen günstig; am 27. September kapitusierte Torgau, dessen Beschung von 2500 Mann mit 60 Officieren das Gewehr streckte. Während der Herzog von Zweidbrücken mit der Reichsaumee, der Herzog von Bürttemberg und Luczinsky sich num dei Bittenberg vereinigten, reichten sich der Feldzeugmeister Lasen, der von Schlessen zurücksehrte, am 7. Oktober vor Berlin mit dem russischen Korps des Generals von Tottleben die Hand. Beide verdrängten gemeinschaftlich am 8. den General hülsen aus seinem Lager am Halle'sichen Thore und besetzt am solgenden Tage die verussische Konps des Verwisches und Keidze von den Preußen geräumt worden; am 14. sied das vom General Salomon verteidigte Bittenberg.

Aber die Annäherung des Königs Friedrich nöthigte die Österreicher und Russen, Berlin am 12. schon wieder zu räumen; Lasen ging auf Torgau, die Reichsarmee, nachdem sie die Festungswerfe von Bittenberg zerstört hatte, auf Leipzig zurück. Schon hatte sich dies dieser der Geist steinlicher Zwietracht unter den höheren Führern wieder bemerkbar gemacht, indem zuerst Luczinsch, welcher dei Bitterseld an die Besehle des Herzogs gewiesen worden war, dadurch gefräntt die Armee verließ und sich, Kräntlichkeit vorschüßend, nach Ungarn, seiner Heimath, begab. Gleich darauf am 12. Ottober vor Bittenberg, erklärte der Herzog von Wirtenberg dem Palzgrasen von Zweidrich auß er sich von dessen Herzog von Wirtenberg dem Palzgrasen von Zweidrich, daß er sich von dessen Geere trennen und den Rüczug antreten werde. Birtslich sührte er auß der Gegend von Leipzig seinen Borsag aus und zog mit seinem 10000 Mann starten Korps über Ersurt und Schleusingen in seine Lande zurück. Zur Begründung diese auffallenden Bersahrens beklagte sich der Herzog, daß ihm seiten Daun's und des Palzgrasen zu wenig Beachtung zu teil geworden und er nicht willens sei, die Stelle eines Hustanden zu übernehmen. Auch dieses Zwischensiels wirft einen traurigen Schatten auf die Beziehungen, die auf dieterreichischer Seite unter den höheren Küspern obwalteten, und dem großen königlichen Feldherrn, der ihnen gegenüberstand, den Sieg oft unter Umständen in die Hand spielten, wo das saumenhafte Kriegsglück seinem Wünftling doch einmal den Rücken zu kehren schalten und den Kücken zu kehren schalten werden.

Das seit dem 3. Oftober von der Reichsarmee besetzte Leipzig, der wichtigste Centralpunkt des preuhischen Erpressungssystems, konnte nun nicht mehr gehalten werden, und wurde den 31. Mai dem Feinde wieder überlassen. Die von Daun getrennte Reichsarmee wendete sich gegen Chemnit, während der kaiserliche Feldmarschall am 3. November die

Niederlage bei Torgan erlitt, und sein heer sich wieder auf Dresden zurückzog. Der größte Teil Sachsens war also, nachdem es einige Tage von dem erdrückenden Joche betreit gewesen, auf's neue unter dasselbe zurückgekehrt, und schwer lastete die hand des Feindes wieder auf dem, inzwischen auch von seinen Freunden keineswegs mit zarter Rückstelberbalten Lorden Land von seinen Freunden keineswegs mit zarter Rückstelberbalten Lorden Land von seinen Freunden keineswegs mit zarter Rückstelberbalten Lorden Land von seinen Freunden keineswegs mit zarter Rückstelberbalten Lorden bei bestelber auf dem bestelber

Bie Seifenblasen waren nun die Entwürse zerronnen, welche Eberstein in Merseburg mit dem Baron Rüdt geplant hatte. Seine beiden Kompagnien schlossen sich, ohne weiter irgend eine taktische Aufgabe zu erfüllen, den rückgängigen Bewegungen der Reichsarmee an; ihre Disciplin mochte dabei gerade nicht gewinnen, dund das "Persuadieren" bei denselben keinen großen Ersolg mehr versprechen, wenn auch Eberstein von neu eingetrossen Kevertenten am 26. Oktober wieder 144 Mann zur Absendung an das mobile Korps bereit hielt. Sein gegen die Saalselder Menterer beobachtets Bersahren hatte höheren Ortes keine Billigung gefunden und wurde ihm als Akt der Schwäche aufgelegt; der Nuzen, welchen die disher dei den Reichstruppen gelassenen Kompagnien geleister hatten, stand allerdings mit dem sit ihren Unterhalt ersorderlichen Auswah in keinem Berhältnis, und diese Kosen seine der in den ärmlichsten Kerhältnissen bestalten kaite, während die keinen der in den ärmlichsten Kerhältnissen bestalten kait, während die renitenten Leute, wenn nan sie hätte zum Korps heranziehen können, dort auf französsische Rechnung verpsiegt worden wären. Der Prinz Kaver sprach daher seinen Unmuth in rückhaltloser Weise aus, und es geschah wohl mit zu wenig Verücksichingung der höchstichwierigen und peinlichen Lage Ebersien's, daß ihm der Prinz erklären sieh, wenn er nicht bald dasir sorgen werde, daß die beiden Kompagnien zum Korps können, so würden weder er noch seine Brüder semals in Sachsen Fortime machen. Der unglücksiche Mann stand also zwischen seinen Bersprechen einerseits, und der Ungnade seines hohen Borgesetzten andererseits in einem wenig beneidenswerthen Konstitt, in dem es für ihn als Ehrenmann freilich seine Bahl gab.

Nich die Sicherheit seiner Person und der dem Sammlungswert beigegebenen Officiere und Mannschaften wurde in Naumburg nun ernstlich gefährdet, und es begann wieder das eine Zeit lang unterbrochen gewesene, unstäte Sin= und Hermarschieren. Zunächst wich Eberstein nach der Gegend von Ersurt auß; "hätte ich 100 Mann Insanterie und 20 Reiter zum Retognoscieren bei mir," ichreibt er, "so wäre ich in Naumburg geblieben." Sein nächster Bericht vom 26. November ist von Langensalza, wo am 2. December ein Teil des auß Sachsen bestehenden Stainville'schen Korps der tranzössischen Unter einrückte, — 2 Bataillone des Regiments Prinz Kaver, 1 Bataillon Brühl und 1 Bataillon Rochow. Der General Stainville und der sächst, und Eberstein verlegt daß seinige, um Platz zu machen, nach dem benachbarten Dorfe Ufshosen. Aber schon am 8. zog sich daß Stainville'sche Korps von Langensalza wieder auf Gisenach zurück, und daß Sammlungswert, bei welchem sich damals 11 Officiere und 58 Mann befanden, wich nach Kühndorf bei Meiningen auß. Die Breußen richteten sich auf dem von neuem gewonnenen Boden wieder ganz auf dem alten Hybe ein; eine ihrer Patrouillen hatte am 5. December nachts, sast innerhalb der französsischen Vorwellen kanten und keinen von das geispeten Raumburg legten sie zum Billfomm eine Kontribution von 200000 Thaler auf und liehen es noch beitäusig eine tägliche Erefutionsgebühr von 500 Thaler zahlen.

dem starkbesetten Naumburg legten sie zum Billsomm eine Kontribution von 200000 Thaler auf und ließen es noch beiläusig eine tägliche Exesutionsgebühr von 500 Thaler zahlen. Die Reichsarmee, die wir bei Chemnik verlassen haben, hatte unterdessen ihren Rückzug nach hof sortgesett, wo sie am 23. November anlangte. Der Feldzug dieses Jahres war beendigt, und man sand sich am Schlusse desselben ziemlich wieder in verselben Lage, ja in denselben Stellungen, wie am Ansange der Kannpagne. Das Hauptquartier der Reichsarmee war wieder in Bamberg; die Binterpositierung unter dem Feldmarschallzeintenant Krinzen Stollberg in Lobenstein beckte mit ihrem Cordon, dessen rechter Flügel sich bei Eibenstod an die böhmische Grenze lehnte, einen Teil des westlichen Erzgebirges, das Boigtland und den Reussäder Kreis. Die sächsischen Kompagnien standen unter dem Beschl des Generalwachstmeisters vom Aleeseld in Delänis.

Beim Korps des Prinzen Kaver wurde der Binter von 1760 zu 61 zur Formierung eines schweren Meiterregiments zu 4 Kompagnien Garde du Korps und 4 Kompagnien Kürassisern benutt, welches dem früheren Kommandeur des Chevauxlegers-Megiments Autowski, Obersten von Schlieben, anvertraut wurde, der später als Generalmajor an der Spite derselben in dem für das Regiment ebenso ehrenvollen, als unglücklichen Tressen bei Lutternberg am 23. Juli 1762 den Heldentod starb. Bon den vielen Ursachen zum Mißvergnügen bei dem in französischem Solde siehenden Korps siel nunmehr wenigstens eine, und zwar nicht die geringste hinweg, indem sortan die Rebertenten der Kavallerie nicht mehr zu Fuß zu dienen brauchten.

<sup>\*)</sup> Es hatte mittlerweile bei der Kompagnie des Dauptmanns aus dem Bindel, welche nur Leute enthielt, die an den Biderfeslichteiten in Saalfeld keinen Anteil genommen hatten, in Gera eine Meuterei flattgefunden, über welche Details nicht bekannt geworden sind.

In den ersten Monaten des Jahres 1761 dehnte sich der Schauplat des Krieges zwischen den Franzosen und den unter dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig kämpfenden Allsierten auch mit über Thirringen aus. Die Franzosen und Sachsen unter dem General Stainville begannen hier die Feindseligkeiten mit einem keden übersalle der preußischen Borpossen der übekleich und Selebeben, wo am 25. und 26. Januar sast das ganze Freidatallon Bunich jamt seinem Kommandeur, dem Major von Bremer, im Ganzen 11 Officiere und 622 Mann, gesangen wurden. Dieses Unternehmen wurde sast ausschließich mit sächsischen Eruppen ausgeführt, und der über die Erwartungen glückliche Ersolg desselben verdreitet in ganz Thüringen große Freude. Um so niederschlagender wirtte bald darauf die Rachricht von dem, besonders sür die Sachsen unter dem Generalkeutenant Grasen Solms, welcher in Abwesenbet Brinzen Kader das Kommando führte, höchst nachteiligen Tressen bei Langensalza am 15. Februar. Eberstein und sein Sammlungswert wurden mit in dem Rückzug der Landskeute verwickelt und mußten mit denselben von Kühndorf nach dem Bürzdurg'schen retirieren, wo die Officiere Sderstein's, in verschieden Orte verteilt, mit dem Sammlung der Landskeute verwickelt und mußten mit denselben von Kühndorf nach dem Bürzdurg'schen retirieren, wo die Officiere Geerstein's, in verschieden Orte verteilt, mit dem Sammlung der Landskeute verwickelt und mußten mit denselben von Suhl datert, und es folgen dies zum Juni noch mehrere aus dem Hennebergischen, welche die auf einen, wenig Keues und Interven. Erst den 23. März ist wieder ein Bericht von Suhl datert, und es folgen dies zum Juni noch mehrere aus dem Hennebergischen, welche die auf einen, wenig Keues und Interven zu der dreiben des Bestiger in französischen, welche die sast den Major von Eberstein gerichtete Schreiben des Bersailler Daer fir in der Abschriftenten der Verschieden Freibord Spesandenen Hauptmanns Thürriegel beigelegt, in welchem dieser von Erstrit aus mitteilt, daß er und der Derfivon Glödran den Kenschland w Soldat und Räuberhauptmann, wie im Zichrigen Kriege deren bei den seichten Truppen, den Freiforps, auf beiden Seiten noch vereinzelt vorkommen. Der Brief des saubern herrn schließt mit der Bitte, der Abressat möge seiner Konduite keine schlechte Auslegung geben. Das verdiente Schickal ließ übrigens, wie wir gleich hören werden, den neuen

geben. Das verdiente Schickal ließ übrigens, wie wir gleich hören werden, den neuen Oberst nicht lange auf sich warten.

Sonst sind Eberstein's Verichte mit den alten Klagen gesüllt, unter denen die Geldnoth nach wie vor eine Hauptrolle spielt. Er hat 1000 Thr. von Frege in Leipzig und ebensoviel von einem Freunde seihen müssen, um nur das Löhnungsbedürsnis zu decken. Auch die Hobsposten nehmen kein Ende; das Städtchen Kindelbrück ist von 3 preußischen Marodeurs angesteckt und die auf 12 Häuser niedergebrannt worden.

Insolge des allgemeinen Borrückens der Kheinarmee im Juni 1761 schließt sich Eberstein, nachdem er 4 Dissiere des Sammlungswerfes im Hennebergischen zurückgelassen, an das Ottoliche Kreikords in Kahla an und gebt mit diesem über Jena den 30. nach Eisen

stein, nachdem er 4 Dificiere des Sammlungswerkes im Henneberg'ichen zurückgelassen, an das Otto'sche Freikorps in Kahla an und geht mit diesem über Jena den 30. nach Sisenberg. Das Hauptquartier der Reichsarmee besindet sich seit dem 18. in Reichenbach, ein Korps derselben unter dem Feldmarschall-Lieutenant von Rauendorss in Konneburg. Eberstein spekuliert dei dieser Borwärtsbewegung stark auf die in der Kreissteuereinnahme in Langensalza enthaltenen Trankssewegung stark auf die in der Kreissteuereinnahme in Langensalza enthaltenen Trankssewegung fenkt auf die in der Kreissteuereinnahme in Kangensalza enthaltenen Trankssewegung stark auf die mehre die groß, aber dennoch macht er Komplimente, von Otto 115 Thaler Fleischsteuergelder anzunehmen, welche dieser auf einem seiner Streißzüge auf der Kost in Luersurt mit Beschlag belegt hatte, weil sie am die preußsisch Oberkriegskasse in Leipzig adversiert waren. Eberstein's Bedenklichkeiten stützen sich darauf, daß es Kammergelder sein und erst als Otto erklärt, daß er die Summe dann an Serbelloni einsenden werde, welcher solcher losche delikate Unterschiede nicht zu machen vollege, wagt er schückern zuzugreisen.

dann an Setvetont enselver better, betafet sotige ernacht unterfer auß; zwei Ofsiciere pflege, wagt er schücktern zuzugreisen.
Im Rücken und vor der Front sieht es übrigens sehr unsicher auß; zwei Ofsiciere Sverstein's, der Lieutenant Arthelm und der Stückjunker Kupilio sind am 20. Juli auf dem Wege zur Aaver'schen Armee zwischen Hirfalen und Kothenburg von dem Frehtag'schen Freikorps gesangen genommen worden, während Gschrah's neugewordene Heldenschaar als erstes Debitt das Sverstein'sche Gut Gehofen im Mannsseldschen heimsucht und, unter Versübung arger Cresse, den Verwalter und sämtliche Knechte von da als Kekruten mitstimm

<sup>\*)</sup> Gichray und Thürriegel meldeten sich nach ihrem Übertritte in preußtiche Dienste auch persöulich beim Derzoge von Braunschweig. Bessen sich dieser von den beiden Chenmannern versah, davon zeugt eine an den König Friedrich unter dem 23. April gerichtete Bitte, "de leur assigner pour place d'assemblée une ville qui ne sitt point dans le voisinage de l'armée alliée, vu que si je leur permets ainsi qu'à leurs enroleurs de parcourir les quartiers de l'armée, el les mettrais dans le cas de donner aux Français toutes les notions possibles de l'état où l'armée allié se trouve et de tous les mouvements qu'elle pourrait faire." Schöning, ber fiebenjahrige Krieg, III. C. 39.

Bon Naumburg, wohin das Sammlungswert sich gegen Ende Juli vorwagt, muß es, da die Stadt wieder von den Reichstruppen geräumt wird, bereits nach wenigen Tagen nach Tantenburg zurückerlegt werden. Das Berhältnis zu dem Oberkommando der Reichsamme, welches vom Pfalzgrasen von Zweidrücken inzwischen wieder auf Serbelloni übergegangen ist, hat sich nicht besier gestaltet, als es früher gewesen; der Feldmarschall will sächsiche Officiere nicht bei den Vorpossen duben und hat angeordnet, daß die Revertenten erst in sein Hauptquartier gebracht werden, von wo er dieselben, wie Eberstein behauptet, nach dem Hauptwerbeplaß der kaiserlichen und Reichsarmee zu Kitzingen besördern läßt, wo sie durch hohe Handselber — 20, 30, ja 40 Gulden — angelodt würden. Ferner hat Serbelloni die Auslieserung der unter den Gesangenen besindlichen Sachsen streng untersagt; mit den Staatskassen, welche auf seinen Beschl überall mit Beschlag belegt werden, ichaltet er völlig willfürlich. Auch mit Otto herrscht nicht mehr das alte gute Bernehmen; Eberstein beschuldigt denselben, daß er den Ercessen sienes Korps gegensüber zu viel nachsehe, wie denn er und seine Officiere zu wenig vom Militärdienst verständen, um die nöthige Zucht und Ordnung zu erhalten.

Dagegen enthält ein Bericht aus Tantenburg vom 4. September die ersteuliche Nachsicht, daß in vergangener Boche, den 24. August, der General Gichraps vom General Stainville in Nordhausen ausgehoben worden sei, wobei man gleichzeitig 450 Pferde erbeutet habe. Der würdige Oberst Thürriegel gehörte nicht mit zu der Jahl der Gefangenen, da er wegen dringenden Berdachtes unerlaubter Korrespondenz von seinem Ches schangenen, da er wegen dringenden Berdachtes unerlaubter Korrespondenz von seinem Ches schon der Wechteinsche und Regebeurg eingeliesert worden war.

Die Sammlung der Ebersteinsichen Berichte enthält leider nach diesem Schreiben vom 4. September eine Lücke, indem das nächste aus Kaunwburg erst vom 30. December 1761 datiert ist. Die Berhältnisse haben sich der zusänsch und Regebed eine Bo

machen die Generale Luczinsth und Riegeld eine Vorwärtsbewegung dis Teuchern, von welcher sie aber schon am folgenden Tage wieder zurückfehren, angebich weil der Floßgraben zwischen Lüßen und Begau verhindere, den Feind mit Nachdruck anzugreisen. Die Veranlassung zu dieser nur mattherzig und von Haus aus ohne Zuversicht auf das Gelingen ausgesührten Operation hatten die Stände des Stiftes Merieburg gegeben, von welchen ein Konvent ausgeschrieben worden war, um über die Ausführung einer Abschlagzahlung von 20000 Thir. an Preußen zu berathen, welche am 3. Februar geleistet werden sollte. Bei der ungenügenden Unterführung, welche der beabssichtigten Beigerung seiten der Reichsgeneräle gewährt wurde, werden sich die Stände wahrscheinlich in das Undermeidliche geschlt baben, und das Geld in den bodenlosen Seckel der preußischen Ober-Kriegskasse gezahlt haben

haben. Bot so die Anwesenheit der Reichsarmee dem Lande, den seindlichen Forderungen gegenüber, nur einen höchst zweiselhasten Schut, so ließ sie es dasür an Ansprücken sür den eigenen Unterhalt nicht sehlen. Eine jener Persönlichseiten, welche auch noch in späteren Zeiten als Administrativbeamte den Heeren zu solgen psiegten und sich auf Kosten derselben, ebenso wie des von ihnen ausgesogenen Landes zu bereichern wusten, ein kaizerlicher Kriegskommissar Koschin v. Freydenselb, hatte sür das dei Saalseld stehende Korps in der Gegend von Naumburg starke Fouragelieserungen ausgeschrieben. Bar schon das Futter nur mit Mühe zu beschaffen, so drücke die Stellung der Transportmittel die von allem Zugvieh entblösten Gemeinden sast noch empfindlicher. Die Bauern zogen unter solchen Umständen von ihre Könser zu verlassen. wie denn überhaupt der Nutwond für folden Umftanden vor, ihre Saufer zu verlaffen, "wie denn überhaupt der Aufwand für solchen Umifänden vor, ihre Häufer zu verlassen, "wie denn überhaupt der Auswahl für die freundschaftlichen Truppen — wenn man die preußischen Brandschahungen und Kontributionen ausnimmt — stärker und ihr Betragen ärger ist, als das seindliche." Bergeblich suchte der Kreiskommissar von Berlepsch, ein sehr thätiger Beamter, die Erlaubnis zu erwirken, die Fourage in Saalseld erkaufen zu dürsen, um den kostspieligen Transport zu ersparen; dem Rath von Naumburg wurde ein Officier und 30 Mann Erekution auferlegt, um die rücksches, unbillige Forderung durchzusehen. Unter solchen Umständen konnte eine gedruckte Ordonnanz des Feldmarschall-Lieutenants Luczinsky vom 3. Februar, welche die Ambrische der Truppen und die Leitungen der Konneinden regulieren sollte treit ihrer

die Ansprüche der Truppen und die Leistungen der Gemeinden regulieren sollte, trot ihrer wohlgemeinten Absicht, mit großem Vertrauen im Lande nicht begrüßt werden. Die Preußen hatten mittlerweile von der Unlust der Merseburger Stände zum Zahlen Kunde erhalten, und benutzten daher die Scheu Luczinsky's und Kleeseld's vor dem Lützener Floggraben, indem fie felbit am 5. Februar mit einer Streifpartei in Merfeburg ericbienen, die königlichen Kassen wegnahmen, und den Kammerrath Just als Unterpsand für größere Willsährigkeit bei Erlegung der Zahlungen mit fortführten. Run glaubten die kaiserlichen und Reichstruppen doch endlich auch einmal einen Bor-

ftog magen zu muffen. Um 9. Februar wurden der General Beczan von Naumburg, der

<sup>\*)</sup> Man behauptet (vergl. Schöning, III. S. 39), daß damals, als nach dem gewaltigen Auffehen. welches Berbungen Gichray's in einem großen Teile Deutschlands erregt hatten, das prablerisch verfändete Untersnehmen so bald mit der Gesangennabme des Chefs ein klägliches Ende erreichte, das Sprichwort "viel Geschrei und wenig Bolle" entstanden fei.

General Lobkowis von der östlichen Seite des Floßgrabens her, gegen Pegau vorgeschoben; bei der Reiterei des letzteren befanden sich die drei jächsischen Regimenter Karabiniersgarbe und Prinz Karl und Prinz Albrecht Chevauxsegers, welchen der glückliche Ausgang des Angriss bei Audigast und Groipsich hauptsächlich mit zu verdanken war. Die Preußen wurden mit Verlust von 300 Gesangenen, welche zu ihren besten Truppen gehörten, geworsen; in den Abendstunden mußten sie auch die Stadt Pegau räumen, und nur die

Racht feste ber Berfolgung eine Grenze.

Dieses Gesecht zeigte wieder einmal recht deutlich, daß es nur des guten Billens und einigen Zusammenwirkens auf kaiserlicher Seite bedürse, um den Übermuth des Feindes in Schranken zu halten und den seinen Unbilden preiszegebenen Gegenden Schutz zu gewähren. Diese Überzeugung, verbunden mit der Erwägung, daß dei der Indolenz des Oberkommandos der gute Bille nicht durch Bitten und Vorstellungen, sondern blos durch in Aussicht gestellte reelle Voreile zu gewinnen sei, deranlaßte zu dieser Zeit den Landsammerrath von Posern, im Interesse der thüringsschen Stände mit Ebersein als Landsftand der Grafsschaft Mannsseld, und mit dem Hauptmann aus dem Bindel als Landstand des Kirstenthums Operfurth in Verrathungen über die Krage zusammenzutreten, oh dem fammerrath von Posern, im Interesse der thüringischen Stände mit Eberstein als Landsstand der Grasschaft Mannsseld, und mit dem Hauptmann auß dem Bindel als Landstand des Fürstenthums Querfurth in Berathungen über die Frage zusammenzutreten, ob dem Feldmarschall Serbelloni "du Remittierung derer in hiesiger Gegend ausgeschrebenen Fouragelieferungen nach Saalseld und zu dessen nehrerem Fleiß (!) in Beschützung des obgedachten Kreises, Fürstenthums und Grasschaft zu bewegen, ein Winterquartier-Douceur von 10000 Thalern zu osserien sie "für welche Mahregel sie mit Gewößheit auf die Zustimmung ihrer Mitstände rechnen zu können glaubten. Mit noch größerer Sicherheit konnte man auf die Unnahme seiten des kaiserlichen Feldmarschalls zählen, welcher, sobald er nur von der Absicht der denen kunde erhalten hatte, es an Zeichen seiner Bereitwilligkeit nicht sehlen ließ, so daß Eberstein seiner ersten Mitteilung über dien elikate Angelegenheit an den Kurprinzen noch glüchtrahlend die Nachricht bestäugen kann: "der Herr Feldmarschall läßt insolge dessen schon ein Bataillon nach dem andern vorrücken;" selbst der Prinz Stollberg mußte sich in Bewegung sehen und sein hauptsquartier von Arnstadt nach Weimar verlegen.

Aber auch der Feldmarschall läßt insolge dessen schon ein Bataillon nach dem andern vorrücken;" selbst von Arnstadt nach Weimar verlegen.

Aber auch der Feldmarschall-Leientenant Luczinskh durste von den Ständen nicht undersichsightigt gelassen werden, und man ersährt dei dieser Gelegenheit, daß die bereits erzwähnte Ordonnanz zur Regelung der Milltärleisfungen von dem General ichon in Hindläussen von Laselgeldern gebracht. Bei der schriftlichen Festischung der gegenseitigen Bedingungen halten es nicht etwa die kaiserlichen Generale für nothwendig, um Diskretion zu bitten, sondern im Gegenteil, "wegen ihres Kisqui" nur die kontrahierendene Stände. Die "freie Kitterschaft" glaubt übrigens diese Gelegenseit benuhen zu müßen, in dem Bertrage, in dem sie hatilich auch den auf sie fallenden Anteil der Leierungen mit in

Mittlerweile wurden die von dem taiferlichen Kommiffar Kofchin von Freydenfeld angeordneten Zwangsmaßregeln zur Sintreibung der Requisitionen noch nicht eingestellt, versmuthlich weil auch er und seine Helfershelfer auf reelle Erfenntlichteit Anspruch erhoben. Noch unter dem 26. Februar berichtet Eberstein, daß bis an die Grenzen des preußischen Kordons, welcher Lützen und Mersedung noch mit einschloß, faiserliche Husarentommandos die Dorschlatz arreiteren, welche jedoch, auf seine Berwendung dei Serbelloni, wieder in Verlicht gebet werden.

Freiheit gefest worden feien.

Freiheit geseht worden sein.
In demselben Bericht geschieht einer schon oben gedachten Persönlichkeit wieder Erwähnung, nämlich jenes Grenadiers Dämme, von dessen Schauheit das Sammulungswerk mannigsachen Rutzen gezogen hatte. Während der Triegerrschen Operationen, an welchen im vorigen Jahre die beiden sächssischen Kompagnien Teil nahmen, war Dämme, der dieselben wahrscheinlich nicht nach seinem Geschmacke fand, aus der Gegend von Düben desertiert. Er hatte sich darauf in Gesellschaft mit anderen Fahnslüchtigen und Revertenten lange Zeit im Lande umhergetrieden und die Straßen unsscholich ser endlich im Mannöseldischen nehft 16 seiner Genossen dem preußischen Major von Roth\*) in die Hände siel, der Dämme in's Festungsgesängnis nach Magdedurg einlieferte. Bon hier bereits wieder nach 14 Tagen entlausen, wendete er sich brieflich an Eberstein, seinen alten Gönner, mit der Bitte um Pardon. Dieser wurde ihm zugesichert, auf dem Wege nach Raundburg hatte der schlaue Fuchs das Unglück, den Ottossenzigel veradreichen ließ, zum großen Bedauern von Eberstein, der seinen früheren Bertrauensmann eifrig reklamierte, um mit dessen Zusendung auf's neue das mobile Korps zu beglücken.

<sup>\*)</sup> Diefer ergriff gegen die umberstreifenben Marobeurs sehr energische Maßregeln. Einen ber berüchtigtsten berjelben, einen gewissen Baur aus Magbeburg, ließ er in Eisleben nebst 17 seiner Genosien, die aus sach sichen Abersaufen betanden, "weil sie ihn auf eine niederträchtige Art verwundet hatten," ohne Gnabe niederhauen. Bergl. Sepjart, Geschichte des zeit 1756 in Deutschland geführten Krieges. Bb. IV. Abt. 2. S. 364.

fiber die Verhandlungen mit Serbelloni wegen des Binterquartier-Douceurs beobachten jest mehrere Berichte Eberstein's Stillschweigen; jedensalls handelte es sich mittlerweile darum, unter der Hand für das Unternehmen das Interesse der beteiligten Stände zu erwecken und sich der Zustimmung derselben zu versichern.

Um so beweglicher lauten in dieser Zwischenzeit die Schilderungen unseres Berichterstatters von den Plagen und Quälereien, mit denen von beiden friegführenden Teilen das unglückliche Land heimgesucht wird, und welche jeht wirklich ihren Kulminationspunkt zu erreichen scheinen.

In der Stadt Querfurt, welche eine Zeit lang mit preußischen Besuchen verschont geblieben war, erschien Ansang März plöblich ein Requisitionskommando von 40 Pferden, welches im Namen der Oberkriegskasse in Leipzig nachstehende Forderungen stellte:

nächsibem an Naturallieserungen 209 Bispel Hafer, 689 Centner Heu und 72 Schütten Stroh. Die Gelbleistung wurde in guten sächsischen oder brandenburgischen Achtgroschenstücken verlangt, während die Münziuden in Leipzig ihre in der abscheulichten Beise devalwierte Bährung unter officiellem Schube verbreiteten, und von den Huseren in den thüringischen Städten die kupfernen Braupfannen wegsühren ließen, um dieselben zur Legierung der entwertheten Münze zu verwenden. Da eine Befriedigung der Forderung zunächst unmöglich war, nahmen die Preußen drei angesehne Beamte auß Quersurt und 3 Kittergutsbesitzer mit nach Leipzig.

Bährend aber so von seindlicher Seite versahren wurde, hielt sich nun auch das kaiserliche Kommissand aber so von seindlicher Fouragesorderungen in Thürringen, Quersurt und Mannsseld mit Rachdruck zur Geltung zu bringen und sieße es an Erekutionskommandoß, an Verhaltungen von Bezweien und Eremitonskommandoß,

Bährend aber so von seindlicher Seite versahren wurde, hielt sich nun auch das kaiserliche Kommissariat für berechtigt, seine Fouragesorderungen in Thüringen, Quersurt und Mannsseld mit Nachdruck zur Geltung zu bringen und ließ es an Erekutionskommandos, an Verhaftungen von Beanten und Gemeindeschulzen und anderen brutalen Jwangsmitteln nicht sehlen. Auch die Franzosen hatten einen Teil Thüringens besetzt und schalteten hier in nicht minder rücksicher Beise, so daß es Gegenden gad, welche von 3 Seiten gleichzeitig heimgesucht und verheert wurden. Ver niemals in seinem Leben Zeuge gewesen ist, welche traurige, den Bohlstand scheindar auf lange Zeit hinaus vernichtende Birkungen selbst ein rasch vorüberbrausender, noch dazu mit verhältnismäßiger Schonung geführter Krieg nothwendigerweise sür die von demselben betrossenen Gegenden im Gesolge hat, dem muß es geradezu unbegreislich ericheinen, wie nach siebensähriger Dauer solcher Dranzssale, solcher systematisch betriebener Erpressung und Ausbeutung, selbst eine mit fruchtbarem Boden gesegnete Provinz sich nach einer Reihe friedlicher Jahre doch wieder von den durch eine solche Kriegtichrung geschlagenen Bunden soweit erholen konnte, wie es, von einer sparsamen, wohlwossenden Regierung unterstützt, unzweiselhaft hier in Thüringen der Fall war, wenn auch die damals gemachten Schulden selbst noch dies auf unsere Tage herab eine Erinnerung an jene unglückliche Zeit hinterlassen haben.

Boden gesegnete Provinz sich nach einer Reihe friedlicher Jahre doch wieder von den durch eine solche Kriegführung geschlagenen Bunden soweit erholen konnte, wie es, von einer spaziamen, wohlwollenden Regierung unterstützt, unzweiselhaft hier in Thüringen der Hall war, wenn auch die damals gemachten Schulden selbst noch dies auf unsere Tage herab eine Erinnerung an jene unglüdliche Zeit hinterlassen haben.

Der Bericht vom 26. März ist ganz dem Geschäft mit Serbesson gewidmet, welches durch die persönliche Bermittelung des Landkammerraths von Posern, der sich im Auftrag der Stände zum Feldmarschall nach Saalseld begab, zum Abschlusse gebracht worden ist. Die Registraturen über die zwischen Berlepsch und dem ersten Abschlussen Schreiben abschriftschie beigelegt. Der Feldmarschall hatte dem ersten Anerdieten der Stände von 10000 Thaler die Forderung von 16000 Thaler entgegengestellt, und letztere gingen mit größter Bereitswilligkeit auf dieselbe ein; die beiden Adjutanten, Drechsel und Rittmeister von Sonntag, mußten natürlich einen verhältnismäßigen Anteil an dem Gewinne haben. Die zu erzlegende Summe sollte als "für Kreiss und Bezirfsbedürsnisssen kund germittelung eines Hausgabe durch Aussach von Hord, Bermittelung eines Hausgabe durch Aussach von herden, der der keiner leihweise auf 3 Jahre gegen 4 prozentige Berzinsung vorgestreckt.

manns von Herda, von der Herzogin-Regentin von Sachsen-Beimar leihweise auf 3 Jahre gegen 4 prozentige Berzinsung vorgestreckt.

Bon den Städten war, der "höchst nöthigen Berschwiegenheit wegen", niemand von dem ganzen Geschäft in Kenntnis gesetzt worden; die der Herzogin-Regentin ausgestellte Obligation ist daher bloß vom Grasen Heinrich von Bünau auf Osmannsstädt als Direktor des thüringsichen Kreises, zwölf thüringsichen Ständen, und aus dem Windel für das Duersurt'sche und Gerssein tür das Mannsseld'sche unterzeichnet. Letztere beide lassen sich vorsichtigerweise reversieren, daß, "wenn ihre Landschaften, das Fürstenthum Quersurt und die Grasschaft Mannsseld, die preußischen Posterungen wollte; auch sollte auf diesen Fall die Unterschrift unter der Obligation null und nichtig und ungültig sein, auch denenselben nicht zum Rachteile gereichen."

Der zu den Berhandlungen hinzugezogene stiftische Deputierte, Hofrath Holderitter zu Raumburg, erklärte sich dagegen für inkompetent, den Bertrag namens der Stifter Naumburg und Zeit mit zu vollziehen, dabei vertröstend, daß dieselben, wenn ihnen allerhöchsten

Ortes in der Folge die Wiederbezahlung des erborgten Kapitals anbefohlen werde, fie gewiß sich Alles gefallen und fich der Resolution des Landesherrn ohne Widerrede unter-

Dries in der Folge die Wiederbezahlung des erborgten Kapitals andeschern werde, sie gewiß sich Alles gefallen und sich der Rejolution des Landesberrn ohne Wiederrede unterwerten würden.

Van ging am 11. März der Landsammerrath von Posern mit einer Abschlagsablung von 4000 Thaler in Kantille 2500 Thaler sir Serbelloni, 1000 Thaler sir Trechjel und 500 Thaler sir Genutag, in das Hauptquarter des Keldmarichals nach Saasselb in die Schaften des Seinerschaften und machten große Komplimente, mährend man andererjeits sich ihnen gegenüber noch aus hohe Prech genung der Gescher gegen Drechjel, der mit Emplangnahme des Gesches und Erledigung der Geschäfte beauftragt vorz, vermutssich auf Edertient Serandalinung, noch beitäusig ver Revertenten Erwähnung stat und der Abschreitenten Gervähnung stat und der Abschreiten Serandalinung, noch beitäusig ummittelbar den sichsignas in der Reichstenten Gervähnung stat vorzugen der Reichstenten Gervähnung stat verschaften werden möchten, stat erst an des Auntzugutrier ber Reichstente in geschen Schaften und der Abschreiten State der Abschreiten State der Reichsten der Reichsten der Reichsten der Reichsten der Abschreiten der Reichsten der Reichsten der Reichsten der Abschreiten der Reichsten der Reichsten der Reichsten der Reichsten State der Abschreiten der Reichsten State der Abschreiten State der Reichsten State der Abschreiten State state der Reichsten State der Abschreiten State state der Reichsten State state der Abschreiten State State der Reichsten State der Reichsten State state der Reichsten State der Reichs

Am 22. Mai ersuhr Sberstein, daß ein preußisches Detachement von 50—60 Hustern wieder in Naumburg eingerückt sei, und er hielt nun den Zeitpunkt sür gekommen, den Weitermarsch nach Heldrungen anzutreten. Aber schon war der günstige Augenblic verssäumt; denn als sich Abends 9 Uhr das aus 5 Unterossieieren und 31 Mann (einschließlich 4 Unbewasseuter auf dem Warkte zu sammeln begann, zeigten die Allarmschüsse der nach Naumburg zu außgesetzen Posten die Ankunst des Feindes an. Die bereits unter den Wassen stehenden 18 Mann wurden beim Rathhause am Markte aufgestellt und leisteten bei genen beherzten Widerstand, durch den der zweimalige Angriss der Hustaren abgehier einen beherzten Widerstand, durch den der zweimalige Angriff der Husteren abgewiesen wurde. Als diese aber absahen und einen dritten Angriff vorbereiteten, befahl Sberstein seinen schweimaligen Gesecht verschoffen hatte, den Rückzug anzutreten. Auf diesem gerieth der brave Hauptmann aus dem Winckel in



<sup>\*)</sup> Über Serbelloni's phlegmatische Tragheit waren bamals zahllofelAnekboten im Umlauf. Eine ber vers breitessten behauptet, daß er, einst des Nachts im Bett mit der Neldung geweckt, der Feind mache eben eine bedentliche Bewegung, sich mit den Worten: "Serbelloni macht auch eine Bewegung!" auf die andere Seite gewendet und fortgeschlafen habe.

Gefangenschaft;\*) 1200 Thaler Sammlungsgelber und das Privateigenthum Eberstein's fielen in Edartsberge dem Feinde in die Hände. Die Husaren waren von einem Major von Treba befehligt; sie jollen nach Eberstein's Ungabe 6 Todte gehabt haben; des Ber-

lustes seines Detachements thut derselbe nicht Erwähnung. Abermals begann nun nach dieser Niederlage eine Zeit des unstäten Umberziehens von Ort zu Ort; das sächstische Detachement richtete zunächst seinen Warsch über Weißense

von Ort zu Ort; das sächsische Detachement richtete zunächst seinen Marsch über Beißenset nach Kammersorst bei Mühlhausen, dann versuchte Eberstein die Gegend von Neustadt a. d. Orla, wo wir demselben zuerst begegnet sind, wiederzugewinnen, gelangte jedoch bloß bis Witterode bei Ersurt, da das ganze Thüringen und westliche Boigtland von der retirierenden Reichsarmee geräumt war.

Das lepte Schreiben (Nr. 106) Eberstein's aus Witterode ist vom 29. Juli. Eben sind die ersten Bersprengten von dem sür die Sachsen so unglücklichen und verlustvollen Tressen mu 23. Juli dei Autternberg (Landwehrhagen) bei ihm angelangt. Sonst enthalten die letten Berichte, welche in der Haudsgen, bei ihm angelangt verliche kelche in der Haudsgen, nichts, was noch unser Interesse erregen könnte. Das Sammlungswert hat seine Thätigkeit noch dis zum Ende des Krieges sortgesett, und Eberstein scheint auf dem thüring'schen Schauplaße dis zulest verwendet worden zu sein; weitere Berichte an den Kurprinzen sind entweder nicht erstattet worden oder verloren geweitere Berichte an den Kurpringen find entweder nicht erstattet worden oder verloren ge-

gangen

gangen. Für diejenigen unserer Leser, welche an Eberstein einiges persönliche Interesse gewonnen haben, sind wir durch das im Jahre 1865 erschienene Prachtwert "Geschichte der Freiherren von Seerstein, von Louis Ferdinand Freiherren von Seberstein, königl, preußischem Ingenieurhauptmann a. D.," dessen Bersasser, Bestiser von Gehosen und Auleben, jedenfalls ein direkter Abkömmling unseres Karl Friedrichs ist.") in den Stand gesett, weiter hinzugessigen, daß letztere noch während des Krieges zum Oberstlieutenant avancierte, wahrscheinlich kurz nach demielben den Abschiede nahm und sich nach Gehosen zurückzog. In einem seiner Berichte an den Kurprinzen hatte Eberstein die Hoffmung ausgehrochen, nach dem Frieden die Stelle eines Forstmeisters zu erhalten, da er bei der keindschaft, die ihm sein langes Birken im Interesse deeresersasses von den verschiedensten Seiten eingetragen, in der Armee sich teine einigermaßen vorteilhaste Lausbahn mehr versprechen könne. Aber auch diese Hoffmung schen nicht in Ersüllung gegangen zu sein; dagegen war sein Ende auch diese Hossenung scheint nicht in Erfüllung gegangen zu sein; dagegen war sein Ende so, wie es ein Freund des Waidwerks sich nur wünschen kann: er starb inmitten des grünen Waldes, am 9. März 1785 im Hengendorfer Forste, urplöplich vom Schlage gerührt.

3m Dec. 1764 war er Oberftlieutenant unter bem Pring Engenischen Ravallerie-Regiment und hatte Bretisch bei Wittenberg zur Garnison.

Mittels Schreibens d. d. Gehofen, ben 12. Marg 1785 zeigte "Josephe Adolphine Eleonore Witme von Eberftein geb. Freih. v. Werthern" bem Sofrath v. Cherftein gu Dresben, meinem Großvater, ben Tod ibres Mannes an:

"Ew. Hochwohlgeboren fann ich mit äußerster Wehmuth unangezeigt nicht laffen, wie es der göttlichen Borfebung nach ihrem unerforschlichen Rathschluffe gefallen hat, mich auf die empfindlichste Urt heimzusuchen und mir meinen im Leben herzinnigstgeliebtesten Ehegemahl, ben weiland hochwohlgeb. Herrn, Herrn Karl Friedrich von Eberstein, turfürstl. sächs. Obrist-Lieutenant, wie auch Erb=, Lehn= und Gerichts= Serr auf Gehofen am 9 ten huj. Mittags gegen 11 Uhr im 69 ften Jahre feines Alters durch einen unvermutheten ftarten Schlagfluß von ber Seite zu entnehmen und mich in ben betrübten Witben- und mein einziges Rind in vaterlosen Baisen-Stand gu feten."

Schreiben der "Auguste Friederike Josephe von Cherftein, des verftorbenen und in Pension geftandenen kurfurftl. Dbriftlieutenants von Eberftein hinterlaffener Cochter" an ben Rurfürften Friedrich Auguft d. d. Frohndorf, ben 20. Sept. 1793.

Durchl. Kurfürft 2c.! Ich bin nach erlangter Bolljährigkeit 2c. eines Geichlechtsvormunds benöthigt. Da ich nun Bertrauen auf meinen ehemaligen vom

<sup>\*)</sup> Bindel wurde nach Leipzig gebracht und nach einigen Bochen auf Rebers nach feinem Gute Obhausen bei Querfurt entlaffen. \*\*) Ich gehöre zur Reubaufer Linie.

Ober-Aussieheramte zu Eisleben, als meinem damaligen foro domicili, bestellten Bormund, den Bürgermeister und Abvokat Johann Gottfried Bogel zu Artern, gesehet habe, dieser auch auf mein Bitten sich bereit sinden lassen, diese Kuratel zu übernehmen zc., so ergehet an Ew. Kursürst. Ochl. mein zc. Suchen, Höchste dieselben wollen mir den Bürgermeister und Advokat Johann Gottsried Bogel zu Artern zu allen meinen Angelegenheiten zu meinem Geschlechts-Bormunde zu bestätigen und demselben hierüber gewöhnliche Urkunde des sördersamsten aussesertigen zu lassen, gnadigst geruhen.

#### S. 1117, Nr. 5).

Angust Maximilian von Eberstein (geb. 8. Sept. 1721 zu Gehosen, † 4. März 1781 zu Langensalza), verlobte sich im April 1746 als kursächs. Premier=Lieutenant des fürstl. weißensels. Inf. Regts. (Prinz Clemens) mit Louisa Dorothea Friederika (geb. 27. Dec. 1723 zu Kammersorst), des Ernst Christian von Cschwege, Erb= und Gerichts= herrn auf Kammersorst, Aue, Reichensachsen, Ober= und Nieder=Hohn, und der Hedwig Eleonore geb. von Bodungen jüngster Tochter, und suchte zugleich bei seinen vorgesetzten Behörden um den Heiraths-Konsens nach.

Salutem, Preces atque Officia. Nachdem auf Verlangen Hrn. Augustus Maximilianus von Eberstein, zur Zeit Premier-Lieutenant unter Sr. hochsürstl. Durchl. des Herzogs von Weißensels, General-Feldmarschals, Regiment ein Testimonium wegen Verehlichung der 2c. jüngsten Frl. von Eschwegen ausstellen sollen: als habe sud side pastorali attestieren wollen, daß die hochwohlgeb. Fräulein von christl. Estern erzeuget und gedoren worden. Der Herr Vater ist gewesen 2c. Herr Ernst Christian von Eschwege, Erd- und Gerichtsherr auf Kammersorst, Aue, Reichensachsen, Ober- und Rieder-Hohn, wie auch Kirchen-Batronus allhier. Die Frau Mutter aber ist gewesen 2c. Frau Hedwigen Eleonoren geb. von Bodungen. Diese hochw. Fräulein ist den 27. Dec. Anno 1723 morgens gegen 3 Uhren an das Licht der Welt geboren und den 29. ejusdem zur heil. Tause getragen worden. Nachdem aber durch Ableben derer 2c. Estern solche in einen Baisenstand gesetzt worden, so hat Sie sich jederzeit aller christl. und wohlanständigen Tugenden beslissen, zu dem Ende auch der hochw. Hr. Premier-Lieut. Herr Augustus Maximilianus von Eberstein beliebenig gesunden, sich mit der 2c. Fräus. Dorothea Louisa Friederika von Eschwegen ze. mit Konsens 2c. derer beiden 2c. Gebrüder von Eschwegen in ein Ehegelöbnis einzulassen Ehrstloph Schwarzkopf Past. Cammersorst.

Bir Endesunterschriebene 2c. bekennen, daß der 2c. kursürstl. sächs. Premier-Lieutenant des fürstl. Sachsen-Weißenfelsischen 2c. Insanterie Regiments Hr. August Maximilian von Sberstein sich mit unserer jüngsten Schwester Louisen Dorothe en Frideriken von Schwester Louisen Dorothe en Frideriken von Schwester Bormach unsere Eltern sowohl, als 2c. unserer Schwester Bormand verstorben, so konsentieren wir in diese Sebeverdindung als nächste Anverwandte an Bormunds Statt in bester Form Rechtens. Was aber unserer Schwester Mitgist aus dem Lehen betrist, so bekommt sie zweitausend Reichsthaler, was sie aber sonst wegen Mütterlichem noch zu hossen hat, können wir nicht expres determinieren, weilen solches noch in Prozeß mit denen Hrn. von Bodungen stehet und also auf einen guten Bescheid zu hossen ist. Was sie aber noch an unsern

Gütern wegen Inventarien oder sonsten zu prätendieren hat, solches stehet annoch auf einem Bergleich, können also aus vorerwähnten Ursachen ihr sämtliches Bermögen nicht festsehen zc. So geschehen Reichensachsen und Aue, den 24. April 1746.

(L. S.) Adolf Wilhelm von Eschwege. (L. S.) Johann Friedrich von Eschwege.

An Sr. des 2c. General Feldmarschalls hochfürstl. Durchl. Unterthänigst gehor-

famfter Bortrag!

Es suchet der bei Ew. hochf. Dal. löbl. Regiment stehende Premier-Lieut. August Maximilian von Eberstein 2c. an, daß ihm die 2c. Erlaubnis, sich mit Fräulein Louise Dorotheen Friederiken von Eschwegen aus Kammersforst bei Langensalza gedürtig verehelichen zu dürsen, erteilet werden möchte. Wann dann der Lieut. von Seerstein durch angeschlossene 2 Attestata 2c. von seiner Berlobten beiden Brüdern und dem Priester in Kammersorst sowohl die Ledigkeit, als auch erstern ihre Einwilligung und daß sie einander nicht verwandt beigebracht und 2000 Thir. baaren Geldes mitbekommt: Als habe Ew. hsl. Dal. solches 2c. vortragen und Deroselben 2c. Resolution wegen Erteilung des Licenzscheines 2c. erwarten sollen. Sig. Leipzig am 12. Mai 1746.

Hans Julius von Köhschau.

Da der General-Feldmarschall kurz darauf starb, so konnte der nachgesuchte Konsens auch nicht von ihm erteilt werden. Deshalb wiederholte H. J. v. Kötzschau sein Gesuch unterm 7. Juni 1746 bei des Herrn General Baron Diemar Excellenz.

Sig. Stabs-Quartier Langensalza 7. Juni 1746.

Hochgeb. Reichsgraf 2c., General en Chef und Gouverneur! Was der bei Ihro Hoheit des Königl. Prinz Clementis Regimente stehende Herr Obrister v. Koezschau in Ansehung der vorhabenden Berheirathung des Prem.-Lieut, August Maximilian v. Eberstein mit der verwaiseten Fräulein Louisen Friederiken Dorotheen v. Eschwege, aus dem Hause Kammersorst dei Langensalza gebürtig, vorgestellet und wegen des darzu ersorderl. Lizenz-Scheines angesucht hat, wollen Ew. Excellenz aus dem hierbeigeschlossenen Original-Bortrage und dessen Beilagen in mehrern zu ersehen geruhen, so ich zu Deroselben Entsichließung hiermit anheim zu geben nicht ermangele, der ich mit allem behörigsten Respekt beharre

Ew. Excellenz ganz gehorsamer Diener Diemar.

Gen. Qu. Naumburg, 8. Juni 1746. Un Sr. des Herrn Generals en Chef u. Gouv. Graf Rutowsky Excell.

Un des Grn. Generals v. Diem ar Excell. Dresben, ben 12. Juni 1746.

Ew. Ercellenz übersende hiebei den nach Deroselben Bortrag v. 8. dieses von dem Hrn. Obristen v. Kötzschau angesuchten Licenz Schein zur Berehelichung des beim Königl. Prinz-Clementischen Insanterie-Regiment stehenden Premier-Lieutenants von Eberstein mit dem Fräul. Louise Friderika Dorothea von Eschwege und beharre 2c.

Rutowski.

NB. Rutowöfi bankt zugleich für die gütige Gratulation zu dem erhaltenen Kommando en Chef.

August Maximisian's v. Eberstein einziger Sohn, Christian Wilshelm Karl Maximisian v. E. (geb. 24. April 1757, † 12. Dec. 1786), tursächs. Lieutenant im Prinzs Clementischen Reg., verheirathete sich am 23. Januar 1785 mit Augusta Ernestina Friederika, des Johann Martin Keilberg, Stadtraths zu Sangerhausen, jüngster Tochter:

Dom. Sexages. wurde zum 2. und 3. Male proklamiert und 23. Januar 1785 zu St. Ulrich kopuliert Herr Christian Wilhelm Karl Maximilian von Eberstein, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Gehofen, wie auch hochbest. Lientenant bei dem kursürstl. säch hochbebl. Prinz Clemens'schen Regiment zu Fuß, des weil. hochwohlgebornen Herrn, Herrn August Maximilian von Eberstein, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Gehofen und hochbest. Kapitäns bei obgedachten Prinz Clemens'schen Regiment zu Fuß, nachgelaßner einziger Herr Sohn, mit Demoiselle Demois. Augusta Ernestina Friederika Keilbergin, S. T. Herrn Johann Martin Keilberg, eines hochedel. Raths alls hier ansehnliches ältestes Mitglied, eheleibliche jüngste Demois. Tochter (Kirchenbuch zu St. Jacobi zu Sangerhausen).

#### S. 1117, Nr. 6).

Otto Christoph von Eberstein (geb. 23. April 1722 zu Gehofen, † 28. Febr. 1799 zu Bucha) "eques Mansfeldicus" besuchte (von dem Grafen zu Stolberg-Roßla empfohlen) die Klosterschule II- feld bis 1740, ging dann in kursächs. Kriegsdienste, wo er's bis zum Haupt-mann brachte.

### S. 1117, Nr. 7).

Friedrich Wilhelm von Eberstein (geb. 17. Aug. 1723 zu Gehofen), diente zuerst bei dem fursächs. Schlichting'schen Dragoner-Reg. 6 Monat als Fähnrich, nahm am 6. Nov. 1741 seinen Abschied, trat zwei Jahr darauf wieder in kursächs. Kriegsdienste und stand nun 84 Monat lang als Fähnrich bei dem Graf Friesen'schen InsanteriesReg., bis er als Premier-Lieutenant am 5. März 1750 den Abschied nahm.

### S. 1117, Nr. 9.

Christian Ludwig von Eberstein (geb. 6. Januar 1727 zu Sehofen, † 23. April 1770 zu Stein-Ölze), verm. (vor 1761) mit einem Fräulein v. Löwe a. b. H. Stein-Ölze (vgl. S. 1125, vorletzte und letzte Zeile), zuletzt Hauptmann in kurjächs. Kriegsbiensten, war auf Wartegeld gesetzt, wünsschte wieder in Aktivität gesetzt zu werden und schrieb beshalb am 4. Mai 1764 bei seiner Anwesenheit in Dresden (er wohnte zu Stein-Ölze) an den Administrator der Kursachen, Prinzen Xaverius:

Durchlauchtigster Königl. Prinz 2c.! Ew. Königl. Hoheit habe bereits vor einigen Tagen mich selbst Ihnen zu Füßen gelegt und die brennende Begierde, die ich habe, in Aftivität gesetzt zu werden, devotest eröffnet. Nun hätte ich zwar 2c. gewünschet, noch länger mich in Dresden aufhalten zu können, um Ew. K. h. in gnädigstem Andenken zu bleiben und mich tagtäglich Höchstenselben zu präsentieren; allein da mich Familien-Umstände nöthigen, mich wiederum zurück in die Ober-Lausitz zu begeben, so sehe mich verpslichtet, Ew. K. H. 2c. zu hinterbringen, daß von Jugend auf dem hiesigen Königlichen auch Kurhause mich dem Militärdienst gewidmet und in Ungar., Schlesischen und Böhmischen Kampagnen mich mit befunden habe. Und ob ich zwar bei Striegan und Kesselsborf auch blessieret worden, so haben jedennoch diese Blessuren mich

nicht zum herrendienst untüchtig gemacht. Nach bem hergestellten Frieden i. 3. 1746 habe ich, blog um meinem 2c. Baterlande zum Militärdienste mich geschidter zu machen, hollanbische Dienste genommen und bin barinnen bis zum Capitain avancieret, bis ich auf allerhöchsten Befehl gedachte Dienste quittieren muffen, allhier 1754 das Capitain-Batent hernach befommen und in ein Bartegelb von 9 Thir. 4 Gr. gefeget worden bin. Bahrend bes Rriegs habe ich mich verschiedentlich gemeldet und 2c. angesuchet, zum fachs. Corps de l'Armée gehen zu dürfen, worauf mir aber die Antwort geworben, bag bafelbit alles befeget ware, und ich bafur in tommiffarischen Angelegenheiten ber Dber-Laufit gebrauchet worden bin. Mein allergnäbigster Berr! ich befinde mich wirklich noch in ben beften Jahren, noch zu bienen, und Em. R. S. flebe ich babero 2c. an, Bochft Dieselben geruhen, mich noch zu jung seienden Pensionaire-Capitain in Die Attivität zu feten und bei ber Armée zu placieren. G. R. S. 2c. 2c.

Chriftian Ludewig von Cherftein, Capitain à la Suite. Res. Kann fich bei ereignender Batang einer Civilverforgung melben.

C. W. Juft.

Abschied vor den Capitain von Eberftein. Rachdem bei Ihrer R. Hoheit 2c. Xaverio 2c. der bei ber turfürstl. fachf. Armée seit ao. 1755 stehende Capitain Christian Ludewig v. Eberftein um feine Dienftentlaffung 2c. gebeten 2c., als erteilen Ihro R. Hoheit in aufhabender Bormundichaft Ihrer turfürftl. Durchl. des 2c. Friedrich Anguft Bergogs gu Cachfen 2c. und Rurfürsten 2c. ermelbtem Capitain v. Cherftein ben gebetenen Abichied zc., bezeugen auch zc., daß berfelbe fich mahrend feiner Kriegsbienfte bei allen Begebenheiten bergeftalt betragen 2c., wie es einem getreuen, ehrliebenden und tapferen Officier gutommt 2c. Geben zu Dresben, den 11. Auguft ao. 1764. Xaverius. Gr. Tleming.

#### S. 1118, Nr. 10).

Franz Heinrich von Eberstein (geb. 16. März 1729 zu Gehofen, † 21. Febr. 1805), trat 1744 in furfachs. Militärdienste, nahm 11. Aug. 1764 als Major den Abschied, ging 1780 nach Holland und wurde bort Oberft. Er verheirathete fich I) vor 1758 mit Marianne, bes 1758 † Juweliers Michael Schröder zu Erfurt und der Franziska Therefia geb. Holdim Tochter (lebte noch 1760); II) vor 1769 mit Sophia Henrietta Friederika geb. von Rospoth.

Kinder: a) 1r Che: (1) Otto Karl Franz, bayreuth. Kammerherr, f. pr. Lieut. a. D.

- (2) Leopolbina Juliana Franzista Therefia, geb. 23. Mai 1760 gu Be-
- b) 2r Che: (3) eine tot geb. Tochter, 7. Juli 1767 gu Gehofen be-
- (4) ein tot geb. Sohn, 7. Juni 1768 gu Gehofen begraben.
- (5) Chriftiana Sophia Ottilia, geb. 5. Juni 1769 zu Gehofen, † 16. März 1770 ebendaselbit.
- (6) Sophia Friederika Wilhelmina, geb. 25. Aug. 1770 zu Gehofen, lebte schon 1802 mit ihrer jungsten Schwefter zu halbau bei Sorau, wo fie fich am 2. Mai 1810 mit dem evangel. Paftor Karl Friedrich Petsold zu Reibnit und Berthelsdorf bei Birfchberg verheirathete.

(7) Charlotta Henrietta, geb. 15. Oft. 1771 zu Gehofen, † 13. Januar 1772 ebendafelbst.

(8) Amalie Friederife, lebte 1802 gu Salbau.

Der Bater von Franz Heinrich's v. E. erster Frau starb im Frühjahr 1758 zu Ersurt. In einem Briefe des damaligen Kapitäns Franz Heinr. v. E. d. d. Artern 12. Juli 1758 (ohne Abresse, weshalb Abressa mir nicht bekannt) heißt es:

"Hochgeb. Reichsgraf 2c.! Als Ew. Excellence ich im Jahre 1753 meine 2c. Aufwartung in Dresten zu machen die Gnade hatte, fo haben Soch Diefelben Dero unichatbaren Patrocinii mich zu versichern geruht und ich nehme mir daher die Freiheit, an Em. 2c. Exc. bei einem für mich importanten Falle mich 2c. zu verwenden. Ich habe nämlich bes Juweliers Michael Schröbers Tochter zu Erfurt geheirathet. Dieser mein Schwiegervater ift vor etlichen Monaten verftorben. Meiner Frauen Geschwifter und Miterben machen mir viel Schwierigfeiten und trainieren die Erbverteilung nach ihrem Gefallen. Da die herrn Erfurter überhaupt ben Sang gur Preußischen Seite haben, fo ift auch bie bafige Berechtigkeit mir als einem furfachf. Bafallen nicht allzu geneigt, und aus bem Borurteile, daß die Ginbilbungstraft berer Maler ihr verbundene Augen anschilbert, will sie bie verzögernden Schritte meiner Gegner nicht bemerken. Ich muß mich nach Gutdünken herumführen lassen. Nur ist dabei das Ubelste, daß ich am Ende gar in das größte Unglud und um das Meinige gebracht zu werben besorgen muß. Go wie es bei einem Sandelsmann gu fein pfleget, bestehet meines Schwiegervaters Rachlaß und Bermögen, folglich auch meiner Frauen Erbportion, in benen außenstehenden Schulden. Meine Gegner fuchen Die ficherften und gemiffeften davon mahrend des Brogeffes beigutreiben, am Ende aber mir bie inexigiblen zu meinem Unteil zuzuschlagen. Ich habe zwar darin konsentieret, daß meinen Schwägern Pianco und Schröbern Junior die Handlung mit allen Umftänden gegen einen gar ansehnlichen Rabatt abgetreten und überlaffen worben, jedoch mit diefer ausbrücklichen Bedingung, daß ich wegen bes meiner Frauen und Kinde zufommenden Anteils, fo fich ohngefähr auf 5000 Rthlr. oder darüber belaufen möchte, ichlechterbings an bas von Em. 2c. Exe. zur Schröberischen handlung zu bezahlende Conto affignieret wurde. Man hat mir biefes zwar damals accordieret, boch jest suchet man mir neue Schwierigfeiten beshalb gu machen, und ich bin bemnach genöthiget, zu Em. 2c. Exe. meine 2c. Buffucht zu nehmen und Soch Diefelben ac. gu bitten, von bem an die Schröberische Sandlung rudftändigen Conto an niemanden zc. ehender etwas auszahlen zu laffen, als bis meine Miterben die daran accordierte Affignation auf meiner Frauen und Kinder Erbportion mir wirklich erteilet haben und ich Ew. 2c. Exe. ich folche prafentieren fann 2c. Em. 2c. Exc. unterthänigfter Diener

Artern, 12. Juli 1758. Frang Beinrich von Eberftein, Capitain.

1764. Aug. 11. "Abichied vor den Major von Gberftein."

Nachdem bei Ihrer Königl. Hoheit 2c. Xaverio 2c., Herzogen zu Sachsen 2c., Franz Heinrich von Eberstein um seine Entlassung aus hiesigen kursürstl. sächs Kriegsdiensten 2c. Ansuchung gethan, und dann derselbe während letzteren Krieges als wirklicher Capitain von der Jusanterie gestanden, auch bei allen vorgesallenen Kriegsoperationen und Expeditionen sein Devoir dergestalt tapser, getreu und redlich erwiesen, daß seine vorgesetzten Generals und Stabsossiciers mit ihm jederzeit wohl zusrieden gewesen: als haben höchstgedachte Ihro Königl. Hoheit in Bormundschaft 2c. ermeldetem Capitain von Eberstein in Betracht dieser seiner treuen Dienste den Majors-Charakter 2c. kraft dieses in Gnaden kon-

serieret, ihm aber auch die 2c. gebetene Dimission hierdurch erteilet und desselben Person jedermänniglich nach Standes-Erfordern bestens empfehlen wollen 2c. So geschehen 2c. zu Dresden, am 11. Augusti ao. 1764.

Xaverius. Gr. Lleming. C. W. Juft.

Durch seine Eingabe v. 11. Dec. 1773 erwirfte der Major Franz Heinrich v. E. von des Königs von Preußen Majestät das in v. E., Gesch. S. 161 abgedruckte Vorschreiben an die kursächs. Geheimen Käthe zu Dresden, die Forderungen der Eberstein'schen Familie an das Kurhaus Sachsen betr.

Unterm 5. Dec. 1777 n. 17. Januar 1778 suchte Franz Heinrich's v. E. 2. Gemahlin Sophia Henrietta Friederika v. Eberstein geb. von Kospoth bei furfürstl. Landes-Regierung darum nach, daß ihr Jean Charles des Bordes qua Curator Sexus generalis bestätigt werden möchte, und bemerkte dabei, daß diesfalls ein Bedenken nicht vorwalten dürste, da ihr Chemann der Kriegsdienste ohne Pension entlassen worden.

Im Jahre 1780 trat der kursächs. Major Franz Heinrich v. E. in holländische Dienste, verließ diese aber wieder in der Qualität als Oberst um deswillen, weil er sich in die einige Zeit darauf ausgebrochenen Unruhen nicht mischen wollte.

Am 8. Juni 1799 schrieb der Oberst Franz Heinrich v. E. an Kurfürst Friedrich August, daß auch ihm an dem von seinem Altervater, dem kursächs. General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein, herrührenden Besoldungs-rückstande von 30465 Thlr. 3 Gr. 2½ Pf. ein ansehnlicher Teil zustände und bat, ihm auf diese Feldmarschalls-Besoldung und auch selbst auf die übrigen von der Eberstein'schen Familie an die mansseldische Sequestration gemachten Forderungen gegen Entsagung aller Ansprüche auf jede Forderung ein Aversional-Quantum von 1000 Thlr. auszahlen zu lassen, oder ihm eine jährliche Pension huldreichst zu verwilligen (Nachtr. 1. Heft. S. 28. Nr. 82).

Am 20. Sept. 1802 bescheinigen die zu Halban bei Sorau lebenden Töchter Franz Heinrich's v. E., Sophia Friederika Wilhelmina und Amalie Friederike v. E., daß ihnen 12 Thir. Pension auf die Monate Juli, Aug. u. Sept. 1802 à 4 Thir. aus dem kursächs. General-Kriegszahlamte richtig auszgezahlt worden sind.

Am 15. Mai 1810 stellte ber 78 jährige Pastor zu Halbau Christian Gottfried Frosch nachstehenden Trauschein aus:

Daß 2c. die hochw. Fräulein Sophie Kriederike Wilhelmine von Sberstein, weil. Herrn Franz Heinrich's von Sberstein, gew. Majors 2c. in kursächs. Diensten, nachgelassene 2c. älteste Fräulein Tochter, welche bis daher allhier in Halbau wohnhaft gewesen und sich nun mit Sr. HochwohlEhrwürden Herrn Karl Friedrich Behold, bestwerdientem Pastor der evangel. Gemeinde zu Reibnitz und Berthelsdorf bei Hirschberg, in ein 2c. Scheverbündnis eingelassen, und daß solches Berbündnis auch 2c. durch priesterliche Kopulation in der Kirche zu Halbau 2c. den 2. Mai 1810 2c. vollzogen worden: solches hat 2c. hierdurch attestiert 2c. unter meiner — des bermaligen 78 jährigen Pastoris — eigenhändiger Hand beglaubiget werden sollen. Halbau, den 15. Mai 1810

(L. S.) Christian Gottfried Frosch, Baftor hierselbst.

### S. 1118, Nr. 12).

Ernst Ludwig von Eberstein (geb. 1731, † 31. Dec. 1797 zu Baris als holland. Oberst und Gesandter in Paris). Er war zuerst in tursächs. Kriegsdiensten, zulet Adjutant des Generallieuten ant von Arnstedt, bat um seinen Abschied, um in hollandische Dienste treten zu können. Der General-Feldmarschall Graf Rutowsky erstattete deshalb "an Ihro Königl. Maj. allerunterthänigsten Vortrag:"

Es hat der ehemalige Adjutant des General-Lieutenants von Arnstedt, der Capitain Ernst Tudwig von Eberstein, welcher bei letztriger Resorm ins Wartegeld gekommen, sonst aber seit ein paar Jahren her sich mit meiner Erstaubnis bei der holländische n Armée ausgehalten, nunmehro Gelegenheit gestunden, daselhst in Dienst zu gelangen und demnach bei mir um seinen Abschied sowohl, als daß ihm darinnen der Majordschaarter beigeleget werden möge, schriftlich angesuchet. Ew. Königl. Maj. hinterbringe ich demnach solches zc. und werde ich die Allerhöchst gefällige Resolution, ob gedachtem Capitain der Abschied mit dem gebetenen Majordschaarter zu Beförderung seines Glücks angedeihen solle, mit allerdevotestem Respekt gewärtigen. Schloß Pillnit, den 16. Juli 1749. Rutowsky.

28. Juli 1749. An den General-Feldmarschall Grasen Rutowsky, daß auf dessen zwei Borträge dem Abjutanten vom Generallieut. von der Kavallerie v. Arnstedt und Capitain von Eberstein sowohl, als dem Fähndrich Gras Rutowskhichen seichten Dragoner-Regiments Friedrich Rudolf Brand von Lindau die gesuchte Dimissiones erteilet, ersterem auch der Charafter als Major 2c. beigelegt werde.

Abschied vor den Major von Eberstein. Nachdem in Ihro Königl. Maj. in Polen und kursürstl. Durcht. in Sachsen Kriegsdiensten 2c. Ernst Tudwig von Eberstein 20 Monat als Fähndrich und 8 Monat als Sous-Lieutenant bei Unseres Königl. Prinzen Xaverii Ldn. Regiment Insanterie, nachgehends aber 58 Monat als Adjutant bei dem General-Lieutenant von Arnstedt, anfänglich mit Premier-Lieutenants- und zulett mit Capitains-Character, zusammen also in die sechs und achtzig Monat lang gestanden, währender solcher Zeit auch sein Devoir bei allen Borsallenheiten treu und redlich erwiesen, daß seine Borgesetzen mit ihm jederzeit wohl zusrieden sein-können: Als sind Ihro Königl. Mäj. ihn kraft dieses zum Major zu deklarieren in Gnaden bewogen worden 2c. 2c. 2c. So geschehen 2c. zu Dresden, den 28. Juli 1749.

A. R. J. G. Müller. G. v. Grühl.

### S. 1115, Nr. 4, 3, 1.

Karl Friedrich von Eberstein (geb. 17. Januar 1734 zu Schernebel bei Weißenfels, † 28. Juni 1803 zu Karlsbad). — Wollte man an die Gräber der Toten klopfen und fragen, ob sie nochmals die Arbeit des Lebens, eines Geschäftes, dessen Ertrag nicht die Kosten deckt, abzubaspeln wünschten, — sie würden wohl alle mit den Köpfen schütteln, ganz gewiß aber unser Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein, der vorn (S. 6) schon einmal genannt worden ist.

24 Jahre lang stand er in kursächs. Kriegsbiensten, in welchen er viele Wunden vor dem Feinde erhalten und wurde am 6. Juli 1779 als Capitain bei dem Regiment Herzog Kurland Chevauxlégers verabschiedet, weil er selbst

mit 4 Mann und 14 Bferben ben faiferl. Sufaren bei Lobau in die Sande gefallen, am 30. Juli 1778 in Gefangenschaft gerathen war und man ihn beschuldigt hatte, diesen Schaben nur baburch verursacht zu haben, bag er eine ihm gegebene Ordre überschritten hatte.

Am 1. Nov. 1760 gab die Schwester Karl Friedrichs von Eberstein, damals Lieutenants dei des Herzogs von Kurland Dragoner-Regiment, eine Officier Montirung nehst Schadrade und anderem Zubehör in Budissin auf die Kost zur Weiterbeförderung nach Lüten. Diese Montirungsstlicke gingen aber auf der Post zwischen Budissin und Dresden verloren. Seberstein verlängte als Ersaß dasir 27 Dukaten und de Kaisergroschen und ersuchte am 20. Juli 1761 (als er sich im Postierungs-Quartier Hartmannsdorf bei Frauenstein besand) die Possehörde, dieses Geld an seine damals noch unverheirathete Schwester Christiane Amalie von Seberstein nach Götenwitz zu senden. Das geichah aber nicht, und weil Seberstein sich längere Zeit auf seinem Gute in Thüringen ausgehalten, so hatte er keine Gelegenheit gehabt, mit dem Ober-Posimeister diesewegen zu verhandeln. Trozdem er darauf letztern mittels Schreibens d. d. Ober-Garnsdorf bei Mitweida, den 9. Mai 1762 an dessen Verspecken, ihm das Geld sir die verloren gegangenen Sachen bei erster Gelegenheit auszahlen zu lassen, auf allergnädigiten Besehl v. 3. März 1763 erst am 7. April ej. al. zu Budisin 60 Thlr. dassir eingehändigt.

P. S. Der Frau Liebste und Jungfer Tochtern bitte mein Compliment gu machen.

Um 14. Sept. 1772 erichienen an der Gerichtsftelle gu Borbit ber Lieutenant Rarl Friedrich v. Cherftein und beffen Schwefter Frln. Chriftiana Amalia v. Eberftein cum. Curat. const. Hauptmann hans Gottlob v. Reitschüt, wo ber Lieut. v. E. vorbrachte, bag, weil ihm seine Schwester ihren Unteil an ber in Gehofischer und Ritteburger Flur gelegenen Landerei und Wiesen heute abgetreten hatte, so wollte er berselben jährlich so lange er lebte 40 Thlr. zu Martini jeden Jahres überschicken, und sollte die Bezahlung dieser 40 Thlr. zu Martini 1773 ihren Anfang nehmen.\*)

<sup>\*)</sup> Durch Quittung d. d. Hobertusburg, den 2. Juli 1799 bescheinigt Christ. Am. verw. Preuß geb. Freiin v. Eberstein, daß sie von ihrem Bruder Baron Karl Friederich v. Eberstein abschläglich auf die ihr rückständigen Zinsen folgende Bosten erhalten habe, als 40 Thr. 12 Gr. den 4. April 1799 und 50 Thr. den 16. Mai 1799. Ferner bestennt die verw. Frau v. Preuß, daß sie von dem Domherrn und Ordinarius der Juristen-Fakultät zu Leipzig, Erbs, Lehns und Gerichtsherrn auf Stetterig und Zörbig D. Gottfried Bauer zu Leipzig 150 Thr. sür Rechnung ihres Bruders, des kursächs. Dauptmanns Karl Friedrich Baron v. Ebersteins, Erbs, Lehns und Gerichtsherrn auf Gehosen, in Abschlag der ihr von letzterm im Kückstande verbliedenen Termingelder und Zinsen erhalten habe unter Kücksändigung der Assignation ihres Bruders d. d. Gehosen 1. Ausgust 1800. guit 1800.

Am 1. März 1801 schreibt die verwitwete Hauptmann Christiane Amalie Preuß geb. v. Eberstein (bamals in Wermsdorf) an das tursächs. Ober-Hospericht zu Leipzig: "Diese Zahlung nun hat 2c. mein Bruder (der verabschiedete kursächs. Hauptmann Karl Friedrich v. E., dermasen in Gehosen) niemals ordentslich, seit einiger Zeit aber gar nicht geleistet, so daß ich bei demselben 900 Thlr. (mit den Zinsen) zu fordern habe 2c. Ich sehe mich daher genöthigt 2c., mich an diejenigen Leidrenten zu halten, welche derselbe alle Osters und Michaelismessen vom Herrn Ordinarius und Domherrn D. Heinrich Gottsried Bauer wegen des demselben verkauften Gutes Zördigt zu empfangen hat, und bitte daher, dem Domherrn und Ordinario D. Bauer wegen der meinem Bruder zustommenden Leidrenten ein gewöhnliches Zahlungsverbot zu erteilen.

Infolge dieses Gesuchs der Witwe v. Preuß geb. v. E. wurde vom Obersossgerichte zu Leipzig dem D. H. G. G. Bauer auferlegt, daß derselbe von den dem kursächs. Hauptmann Karl Friedrich Frhrn. v. E. aus dem mit diesem über das Rittergut Zörbig abgeschlossenn Kaufe schuldigen Leibrenten, wovon instehende Ostermesse wiederum 500 Thr. fällig würden, dis auf weitere Versordnung weder an benannten Hauptmann v. E., noch sonst au jemand etwas

auszahlen follte.

D. Heinrich Gottfried Bauer zu Leipzig erwiderte hierauf am 8. April 1801 dem Oberhofrichter, und den Beisigern des kursächs. Oberhofgerichts zu Leipzig, er habe sich zwar in die Ansprüche der Frau v. Preuß an seinen Gläubiger Hauptmann v. Eberstein nicht zu mischen, sehe sich aber doch genöthigt, vorstellig zu machen, daß er unterm 8. Dec. 1800 vom Kreisamte Tenstedt veranlaßt worden, 78 Thk. 18 Gr. 6 Ru. 16 Groschen, welche der Herr v. Eberstein daselbst an Untersuchungskosten verwirkt, an dessen Statt zur Versallzeit seiner Leibrenten einzuschäften.

Am 16. Juni 1796 war Christianen Amalien verw. v. Preuß geb. v. E. der Advokat Christian Romanus Kühn zum Curatore sexus in genere

verordnet worden.

Durch Berleitung seines ihm gehässigen Betters Otto Christoph v. Sberstein (bessen Bater Otto Maximilian der Bruder von Karl Friedrich's v. E. Großvater Wolf Friedrich v. E. war) war Karl Friedrich v. E. von einem gewissen Meyer, der seine Glaser-Prosession ausgegeben und sich dem Trunke ergeben hatte, und von dem Gerichtsdiener Freytag zu Gehosen auf mehrsache Art gemishandelt und gereizt worden. Dies hatte ihn, "in der einfältigen Meinung, sich dadurch Ruhe zu versichafsen", verleitet, in Drohungen auszubrechen und, als Freytag einen seiner Jäger geschlagen, hinter dessen Ehefrau, obgleich nur seitwärts, zu schießen. Darüber war er, Karl Friedrich v. E., der nie die Absicht gehabt, jemanden zu verletzen oder wohl gar zu töten, in Untersuchung gekommen und durch die eingeholte Sentenz zu einer vierjährigen Zuchthausstrasse verurteilt:

Schreiben des Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich August d. d. Zörbit, den 10. Aug. 1795.

Durchlauchtigster Kurfürst 2c.! Ew. Kurfürstl. Durchlaucht geruhen, ber äußersten Wehmuth eines vor Noth, Jammer und Elend ohne Maße fast kraftlos darniederliegenden alten abgelebten Mannes einen einzigen Augenblick gnädigst zu widmen.

Der hauptmann Otto Christoph von Eberstein, ein Mitbesitzer des Doms hoses zu Gehosen und naher Verwandter von mir, hat mich nicht nur, ohne daß

ich ihm bazu bie minbeste Veranlassung gegeben, von jeher auf das Außerste versfolget, sondern auch, wie die von dem Amte Artern ergangenen Kommissions-Alten bezeugen, mich auf mannigsaltige Art ins Unglück und Verderben zu stürzen sich angelegen sein lassen. Nicht genug, daß er mich mit meiner leiblichen Schwester, der verehelichten Hauptmann von Preuß, durch schriftliche Verleumdungen zu entzweien suchte, so gelang es ihm auch, einige weder Ehre noch Schande kennende Menschen zu verleiten, mich auf die unzulässigste Art zu beeinsträchtigen und zu insultieren.

Diese zu Aussührung seines gegen mich unternommenen schändlichen Plans außersehenen Bersonen waren ein seine Prosession verlassener Glaser, der sich Meher nennt, und ein Gerichtsdiener Namens Frentag, welche beide in Hinsicht der glaubwürdigen Zeugnisse zud A u. B allerdings fähig waren, des beregten Hauptmanns Otto Christoph von Eberstein verabscheuungswürdige Abs

fichten gegen mich in Erfüllung gu bringen.

Diese Art Menschen, und zwar der eine, namentlich Meyer, mußte in meiner Abwesenheit mir einen, weder Menschen noch Bieh schahaften Hund mit Lebensgesahr meiner Hanshälterin totschießen, und der andere, als Freytag, mußte meinen Enken, Pomnit genannt, mißhandeln, ihn aus meinem Bezirke, wo ihm keine Gerichtsbarkeit zustund, holen und arretieren; dessen Eheweib hingegen unterstund sich, ganz ohne ihr gegebene Ursache mich 2c. zu lästern und zu schimpsen. Ferner wurde meinen damalen habenden Jägern allenthalben ausgepaßt, sogar der eine davon auf öffentlicher Straße angefallen, gesteinigt und beschädigt. Und abgesehen ich mich über dies Versahren beschwerete, so bewirkte ein solches doch keine Ruhe, vielmehr verstärkte bemeldter Hauptmann Otto Christoph von Eberstein Weyern nebst Freytagen in ihrem Betragen inmaßen er verbot, daß sich niemand zur Vernehmung bei der Kommission zu Artern stellen sollte, und veranlaßte dadurch, daß neue Mißhandlungen und Kränkungen gegen mich unternommen wurden, in Betracht Weyer mich mit gesadenen Pistolen versolzte, mich wir einer auf mich gehaltenen Flinte wohl zwei Stunden im Felde herum jagte, mich von freien Stücken attaquierte und aufsorderte, mit ihm zu kämpsen, endlich einen meiner Jäger auf öffentlicher Straße rücklings, heimsich, ohne Veranlassung mit einem Möhrenkarste dermaßen auf den Kopf schlug, daß er halbtot zur Erde sank und fast verzweiselte.

Diese Menschen versetzten mich in die traurigste Lage, und die mir als Menschen anklebenden Schwachheiten und Gebrechen verleiteten mich, daß ich in der einfältigen Meinung, Ruhe zu bekommen, in Drohungen ausbrach, welche hauptsächlich darinnen bestunden, daß ich mich zu äußern gewagt, daß wenn Meher Pulver riechen könnte, er herauskommen möchte, ingleichen, daß ich ihm nachstellen lassen wollte, endlich daß ich, als Freytag einen meiner Jäger geschlagen, hinter bessen Ehefrau, obgleich nur seitwärts, geschossen, hierdurch aber mich als einen gefährlichen Menschen gezeiget dergestalt, daß ich darüber in Untersuchung gekommen und nun durch die eingeholte Sentenz zu einer vierzährigen Zuchthausstrase verurteilet worden bin.

Unglücklicher Zeitpunkt! bei welchem ich burch schändliche Gefährde eines meiner nächsten Berwandten, des Hauptmanns Otto Christoph von Eberstein, in dieses Elend verfallen mußte; und ob ich schon zu den auf meiner Seite begangenen Bergehungen gereizet worden, ich auch, wie Gott allein bewußt zc., niesmalen gesonnen gewesen, semanden zu verletzen oder zu töten, so erkenne ich doch nun beutlich, daß leider meine Handlungen unerlaubt gewesen und daher strafbar sind.

Aber ach, gnäbigster Landesvater! soll ich bie wenigen Tage, die ich vermöge meines hohen Alters und damit verknüpften Schwäche etwan noch zu leben habe, so jämmerlich enden und meinen Tod in einem fürchterlichen Zuchthause finden? Gewiß ist es, daß ich ihn bei so baufälliger Hitte meines abgelebten Leibes vor Erschrecken und Entsetzen darinnen finden würde, wenn ich solches

auch nur einen einzigen Augenblick betreten follte.

Bejammernsz, beweinenswürdigster Zustand für mich alten abgelebten Mann, der fast vier Jahre unstät und flüchtig sein und das Seine verlassen müssen, auch nach dem Atteste sub E schon über ein halbes Jahr den eingeschränktesten und härtesten Arrest ertragen und noch erleidet, und hierdurch nicht nur den größten Verlust an seiner Ehre und Gesundheit, sondern auch an seinem Vers

mögen erlitten hat. \*) Durchlauchtigster Rurfürft 2c.! follten alle biefe 2c. angeführten Umftanbe nicht fähig fein, Gnade und Erbarmen ju erregen? Ach! ich zc. bitte mich meine wenigen Tage bes Lebens nicht auf eine fo erbarmliche Urt beschließen zu laffen zc. 2c. und flehe 2c. um die höchfte Gnade, Em. Rurfürftl. Durchl. wollen die mir guerkannte, sowohl mich als meine alte angesehene Familie beschimpfende Buchthaus= ftrafe in eine leibliche gnäbigft zu bestimmenbe Geldbuffe 2c. zu verwandeln, ober baferne mein Bergeben für fo groß geachtet würde, daß diesem meinem zc. Gesuche gnädigft zu beferieren bebenflich fallen follte, folche boch wenigftens zu verfürzen und mir fodann die, auch andern meines Standes widerfahrende hochfte Gnade, baß ich die mir zuerkannte Strafe auf ber Festung Konigstein verbugen burfe, angebeihen zu laffen zc. gnäbigft geruhen. Bußfertige Gunder nimmt Gott gu Gnaben an zc. Diefer Grund und zc. bag boch niemand von mir beich abiget, ich aber gu benen ausgestoßenen Drohungen durch niedrige weit unter meinem Stande ftebenbe Menfchen gereiget worben, versichert auch mir gnädigfte Erhörung meines 2c. Flebens 2c. Em. Kurfürftl. Durchlaucht unterthänigst treugehorsamfter

Borbit, 10. Aug. 1795. Karl Friedrich Bar. von Eberstein. Dem Durchsauchtigften Fürsten zc. Friedrich August Herzogen zu Sachsen zc. und

Rurfürsten 2c.

Auf Befehl bes Kurfürsten erforderte nun sein Geheimes Consilium (Friedrich) Ludwig Wurmb, Otto Ferdinand Graf von Löben, George Wilhelm Graf von Hopfgarten und Christoph Gottlob von Burgsdorf) über die Bewandfnis der gegen Karl Friedrich v. Eberstein bei dem Amte Artern geführten Untersuchung von der Landes=Regierung Bericht und überreichte, nachdem letzterer eingegangen war, dem Kurfürsten "untersthänigsten Vortrag" d. d. 24. Oft. 1795. Darin sagen die Geheimen Käthe:

Es bestehen nämlich diejenigen Vergehungen, derenthalben dem von Eberstein obige Strafe zuerkannt worden ist, hauptsächlich in den teils von dem Gerichtsbiener der Ebersteinischen Hadenhofs-Gerichte zu Gehofen Frehtag, teils vom Glaser Meyer daselbst gegen ihn denuncierten Drohungen und auf Selbst-

hülfe und Gelbstrache abgezielt habenden Thathandlungen.

Über oben bemeldtes Gesuch bes K. F. v. E. äußerte die Landes-Regierung ihr Gutachten dahin: wie zwar in Rücksicht, daß durch die vom Supplikanten zu Schulden gebrachten Vergehungen 2c., wenn auch gleich bessen Vorgeben, daß er dabei die Absicht, jemanden zu töten, nicht gehabt habe, nicht unwahrsche ins



<sup>\*)</sup> Noch vor Eingang des ersten Urtels hat K. F. v. E. von Gehofen sich entsernt gehabt und sich meistenteils außerhalb Landes aufgehalten, jedoch ist er, nachdem dessen Mandatarius mit dem Suchen um ein sicheres Geleit abgewiesen worden und von seinem Aufenthalte auf dem ihm gehörigen Gute Zörbig unter dem Amte Weißensels Anzeige geschehen, am 25. Januar 1795 zum Arrest gebracht worden.

lich sei, bennoch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gar sehr gestört worden, bessen um Berwandlung der zuerkannten Zuchthausstrase in eine Geldbuße nicht statt zu geben, hingegen seiner 2c. Bitte, ihn nicht im Zuchthause, sondern auf der Festung Königstein detinieren zu lassen, in Rücksicht seines 62 Jahr ansteigenden Alters, seiner Gedurt und Militär: Charge und weil er allerdings durch das Benehmen der übrigen in dieser Untersuchung befangenen Personen, welchen insgesamt ebenfalls Strasen zuerkannt worden, verschiedentlich gereizt worden sei, wohl zu deserieren, die Dauer seines Arrestes aber nach seinem Betragen während desselben und der hiernach zu beurteilenden Wahrscheinlichkeit, daß er sich nach seiner Dimission ruhig und gebührend betragen werde, zu bestimmen sein möchte.

So ist auch nicht zu leugnen, daß derselbe durch die zwischen ihm und dem Hauptmann Otto Christoph von Eberstein, dem auch 2c. seiner Ungebürnisse halber 30 Thir. Strafe zuerkannt worden sind, obgewalteten Wißhelligkeiten und Erbitterung, und die von des letztern Leuten und Unterthanen ihm widersahrenen Beleidigungen sehr aufgebracht und nach seiner Gemüthslage und mangelhaften

Ginficht gur Gelbsthülfe gereiget worben.

B. S. Crenziger referiert unterm 14. Nov. 1795 dem Kurfürsten (Bl. 36ber unten anges. Atten): "Dasern Ihro Kurst. Dohl. den in dem gegenwärtigen Bortrage (d. d. 28. Oft., praes 5. Nov. 1795) geschehenen zc. Antrag, den von Eberstein statt der ihm zuerkannten Zuchthausstrase auf der Festung Königstein betinieren zu lassen, zu genehmigen geruhen sollten: so ist zc. zu gedenken, daß in ähnlicher Maße ao. 1774 der Kammerherr und Obersorstmeister von Kötteritz und ao. 1786 der Kammerherr und Obersorstmeister von Kostis statt der ihnen zuerkannten resp. zweisähr. Gefängnis = und dreijähr. Zuchthausstrase auf die Festung Königstein gebracht worden."

Am 20. Nov. 1795 verfügte K. Friedrich August v. Sachsen, daß Karl Friedrich von Eberstein auf die Festung Königstein zu dort zu verbüßendem Strafarrest, dessen Dauer er künftig zu bestimmen sich vorbehielt, gebracht werde. Und am 27. Mai 1796 entschied der Kurfürst, daß Eberstein nach sechsmonatslicher guter Führung wieder entlassen werden und vor weiteren Vergehungen ge-

warnt werben follte.

Der Umstand, daß ber bamals ichon ziemlich bejahrte und franke hauptmann Rarl Friedrich von Gberftein fich badurch vor boshaften Menichen, welche ihn zu verschiedenen Malen auf das empfindlichste gereizt hatten, Rube zu verschaffen suchte, daß er gegen dieselben Drohungen ausstieß, welche nach den damals bestehenden Befegen mit unverhältnismäßig harter Strafe belegt waren, hatte außerbem noch eine fehr empfindliche Kranfung für ihn zur Folge. Der Herzog von Meiningen hatte ihm nämlich nach seiner Berbeirathung mit einer Tochter bes Schloghauptmanns von Löbel gu Meiningen vor nicht gang brei Jahren (1793) ben Charafter als bergogt. Sachien = Meiningischer Gebeimer = Rath erteilt. Sobald es nun in Meiningen befannt wurde, daß er ftrafbarer Bergehungen wegen in eine förmliche Untersuchung gerathen sei, so hielt sich der Herzog dazu berechtigt, biefes Chrenprabifat wieder gurudgunehmen, und beauftragte beshalb feine Bebeimen Rathe, von R. F. v. Eberftein das diesfallfige Defret abforbern und ihm zukommen zu laffen. Da fich Eberftein schon auf ber Festung Königstein befand, so entledigten sich die meiningischen Geheimen Rathe ihres Auftrages badurch, bag fie an die furfachf. Geheimen Rathe ein Schreiben d. d. 17. Nov. 1795 beshalb richteten. Als der unglückliche Eberstein von dem Berlangen des Herzogs in Kenntnis gesetzt wurde, erklärte er sich zur Herausgabe des Dekrets bereit; da er dasselbe aber auf seinem Gute liegen habe, so werde er es sofort nach seiner Entlassung aus dem Arreste nach Meiningen ausantworten.

Wegen seines im Amtsbezirke Weißenfels gelegenen amtsässigen Gutes Börbig wurde der Hauptmann Karl Friedrich von Sberstein im Januar 1799 von den dortigen Amtsassen zum Deputierten des Landtages
ernannt und dieserhalb mit Vollmacht versehen. Als sich Sberstein nun
nach Dresden begeben hatte, um an den Sitzungen des Landtages teil zu
nehmen, ließ ihn der Erbmarschall Graf Löser nicht zu, da Sberstein
früher in Untersuchung befangen gewesen und er die ihm zuerkannte Strafe auf
der Festung Königstein auch abgebüßt hätte. Deshalb richtete Eberstein, der
hierauf nach Ersurt gereist war, an den Grafen Löser solgendes Schreiben:

Hochgeborner Herr Graf, höchstgeehrtester Herr Geheimder Rath und Erbmarschall! Es hat Ew. Ercellenz gefallen, ohne Dieselben veranlasset zu haben, am 6. Januar a. c., als ich nebst den übrigen Herrn Ständen bei Hofe war, mich auf das änßerste zu beleidigen und meiner Ehre und Gedurt einen Schandsleck dadurch suchen anzuhängen, daß Sie mir durch den Herrn von Raschausgen ließen, ich könnte zum Landtage nicht admittieret werden. Da ich mir keiner schlechten Handlung bewußt war, welche mich von der Gesellschaft der Herrn Landstände trennen und mich als bevollmächtigter Deputierter auf dem Landtage zu erscheinen, ausschließen könnte: so schried ich an Dieselben und ersuchte Ew. Ercellenz, mir eine Stunde zu bestimmen, wo ich die Ehre haben könnte, mich mit Denenselben hierüber zu vernehmen. Allein dieselben würdigten mich seiner Antwort, sondern mußte vielmehr von dem Herrn von Raschau ersahren, daß ich weder eine schriftliche noch mündliche Antwort erhalten würder Dieses war also eine neue Beleidigung sür mich; denn Ew. Ercellenz seind schuldig und verbunden, jeden Kavalier zu sprechen, der Sie sprechen will, oder man muß ihm beweisen können, daß er Insami en begangen, welche ihn unswürdig darzu machen.

Meine Wunden und Blessuren, so ich vor dem Feind erhalten, zeigen zur Genüge, daß ich nicht ein so schlechter Mann sein kann, wosür ich von Sie (Ihnen) gehalten zu werden scheine. Da nun meine Geburt und Stand derzleichen Beleidigung zu ertragen verdieten — und Sie selbst als Kavalier würden mich verabscheuen, wenn ich diese Beleidigung auf mir sitzen ließe —: so erkläre ich hierdurch, daß ich von Ew. Excellenz für diese mir zugefügte Beleidigung eine meiner Ehre, Geburt und Stande angemessene Satissaktion und Genugthuung verlange. Ich hosse nicht, daß Sie mein Anverlangen, damit ich mich nicht in eine unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehe, abschlagen werden. Ich erbitte mir Dero Entschließung und Antwort binnen hier und 4 Wochen nach Ersurt auß, welche ich dis dahin da abwarten werde. Der ich mit vorzügslichster Hochachtung din Ew. Excellenz gehorsamer Diener.

Erfurt, 26. Jan. 1799. Karl Friedrich Bar. v. Eberftein.

Die Folge bieses Schreibens war, daß es Graf Löser sofort zur Kenntnisnahme an das Geheime Consilium in Dresden gelangen ließ, und um Schutz gegen etwaige Beleidigungen und Gewaltthaten Ebersteins nachsuchte. Bereits am 14. Febr. 1799 wurde der Landesregierung aufge-

geben, wegen Berficherung und Erlangung ber Berfon bes von Cberftein durch Requisition der Erfurter Behörde schleunige Beranstaltung zu treffen, und dann das Erforderliche ju verfügen, daß Eberftein nach geschehener gesehmäßiger Untersuchung bestraft, auch der Erbmarschall vor allen Thathandlungen von Seiten Eberftein's ficher geftellt werde:

Unterthänigster Bortrag. In der hier abschriftlich anliegenden von den bei gegenwärtigem Landtage anwesenden vorsitzenden Kreisständen der Ritterschaft, ingleichen ben Direktoren und resp. Kondirektoren des weiten Ausschuffes und der allgemeinen Ritterschaft, sowohl von den Deputierten der sieben Kreis= städte viritim unterschriebenen Schrift de dato 11. hujus ms. ift Ihro Kurfürstl. Durcht, ec. angezeigt worden, daß unter ben Ständen ber Ritterschaft fich bei jestigem Landtage Karl Friedrich von Cherftein als Deputierter ber Beigenfelfischen Amtjaffen gemelbet, ber Erbmarichall Graf Löser aber benfelben, weil ihm 2c. Buchthausstrafe zuerkannt, solche auch von ihm in der Folge burch Festungsarrest verbußt worden, in Bemäßheit bes § 38 ber Land = und Ausschußtags-Ordnung de ao. 1728 zu admittieren Bebenken getragen, worauf ber von Cherftein 2c. zwar bald barauf wiederum abgereifet, nunmehro aber bas ebenfalls angeschloffene Schreiben an ben Erbmarschall erlaffen und von ihm unter bem Borwand, als ob feine Ehre burch die ihm verfagte Admiffion gum Landtage verlett worden sei, in dem Ton einer Ausforderung bieserhalb Genugthuung verlangt habe.

Wie nun die beim Landtage anwesenden Stände von Ritterschaft und Städten nach ber in dieser Schrift enthaltenen Berficherung bas von bem Erbmarschall in ber Sache beobachtete Berfahren mit ber Landtagsordnung übereinstimmend und zc. gang angemeffen gefunden, auch baher Ihro Kurfftl. Durchl. zc. gebeten worden, folde Anordnung treffen zu laffen, daß ber Erbmarschall vor ben weiteren Beleidigungen bes von Eberftein auf immer zc. ficher gestellt werbe: also hat das Geheime Consilium, da die Absicht bes von Eberftein, fich gegen den Erbmarschall wegen ber von diesem vermeintlich erlittenen Beleidigung durch unerlaubte Selbsthülfe Genugthuung zu verschaffen, aus bessen Schreiben nicht zu verkennen ift, und den lettern gegen fernere Bunöthigung bes von Eberftein auf wirtsame Urt ficher zu ftellen, die Nothdurft erforbert, sofort an die Landesregierung das hier abschriftlich anliegende Restript zu erlassen für nöthig befunden, jedoch zugleich Ihro Kurf. Dohl. von diesem Borgange 2c. Anzeige zu thun sich pflichtschuldigft verbunden erachtet. Datum Dresben, den

14. Febr. 1799.

Friedrich Ludewig Wurmb. George Wilhelm Graf von Sopfgarten. Christoph Gottlob von Surgedorff.

Copia Rescripto an die Landesregierung d. d. Dresden am 14. Febr. 1799.

Uns ift im Namen ber bei gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Stände von Ritterschaft und Städten Inhalts der topeilichen Unfuge angezeigt worben, wasmagen Rarl Friedrich von Cherftein wegen ber von Unferem wirklichen Geheimen Rath und Erbmarschall Grafen Lofer ihm, weil er in Untersuchung befangen gewesen 2c., versagten Bulaffung zu ben Landtagssitzungen mittels bes originaliter anliegenden Schreibens d. d. Erfurt, ben 26. Januar 1799 von besagtem Grafen Lofer Genugthuung zu verlangen, fich beigehen zu laffen.

Nachbem nun in benen durch fothanes Schreiben beschehenen Außerungen des von Cherstein eine mit Drohung verbundene Provokation des Grafen Lofer nicht zu verkennen ift, und überhaupt bas Beginnen bes von Cberftein, ba der Erbmarschall ihm die Beisung, daß er zu den Landtags-Sessionen nicht zugelassen werden könne, Um is halber erteilen lassen, um so mehr Uhndung verdient: so begehren Wir an euch 2c., ihr wollet wegen Versicherung und Erlangung der Person des von Serstein durch Requisition der Behörde dessen angegebenen gegenwärtigen Aufenthalts, oder, wenn er letzern inmittelst versändert haben sollte, auf andere gesehmäßige Art schleunige Veranstaltung tressen, sodann aber, daß das von selbigem zu Schulden gebrachte Benehmen gesehmäßig untersucht und geahndet und zugleich der Erbmarschall vor allen 2c. Thatshandlungen desselben 2c. sicher gestellt werde, das Ersorderliche versügen 2c.

Nachbem nun Rarl Friedrich v. Eberftein aus Gehofen auf höchften Befehl am 5. Marg 1799 burch ein Sufaren-Rommando zu Erfurt arretiert und hiervon das Kreisamt in Tenstedt benachrichtigt worden war, ließ sich der Kreisbeamte von dem zu Tenftedt fommandierenden Major von Rlüch gner 2 Unterofficiere jur Berfügung ftellen und ben v. Cberftein in Begleitung der lettern durch einen Kreisamts - Aftuar abholen. Der Kreisbeamte hatte mit Grn. v. Rlüchtner verabredet, ben Sauptmann v. Gberftein gleich einem adeligen Wechfel = Arreftanten in fichern, aber leidlichen Gewahrfam ju bringen. Als ber Arreftant am 6. Marg nachmittags 2 Uhr unter ber angeordneten Bedeckung richtig in Tenftedt eingetroffen war, wurde berfelbe in bem Gafthofe jum Adler untergebracht, woselbst er ebenfalls auf Requisition mehrgebachten Kreisamts täglich burch einen Unterofficier und 3 Bemeine bewacht wurde. Diesen Borfall meldete unterm 8. Märg 1799 der Dberftlieut. Rudolf Chriftian Friedr. v. Glafen gu Langenfalga bem Generallient. v. Lindt. Rach einiger Zeit murbe Cberftein zwar wieder auf freien Fuß geset, ihm aber zuvor bas Bersprechen abgenommen, fich auf Berlangen wieder zu ftellen. Bugleich wurde bie Untersuchung gegen ihn bei dem Schöppenftuble gu Leipzig wegen eines an den Erbmarichall Grafen v. Löfer abgelaffenen bebrohlichen auf Satisfaftion gerichteten Briefs

Die kursürstl. Schöppen zu Leipzig sprachen für Recht, daß Karl Friedr. v. Sberstein zwei Jahre lang mit Gefängnis zu bestrafen, und das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brod zu unterhalten, bei seiner Entlassung aber zu der eidlichen Zusage, daß er alle w. Drohungen w. gegen den Erbmarschall Karl August Grafen Löser w. sich entshalten wolle, anzuhalten ist und endlich alle in dieser Untersuchungssache ausgelausenen Unkosten von ihm einzubringen sind (eingek. 3. Juli, exp.

17. Aug., abg. 20. Aug. 1799).

Am 17. Sept. 1799 wurde Befehl gegeben, den K. F. v. Eberstein wieder zur Haft zu bringen. Derselbe brachte zu seiner Rechtsertigung vor, "er habe die Absicht gehabt, ein Eingeständnis der Beleidigung und eine Bitte um Berzeihung zu erlangen, wäre aber keineswegs gemeint gewesen, den Erdmarschall zu einem Zweikampse herauszusordern." Übrigens würde es ihm nie in den Sinn gekommen sein, auf dem letzen Landtage erscheinen zu wollen, wenn ihn nicht die Landstände des Beißenselssischen Amtsbezirks, und besonders sein langjähriger Freund, der Kammerjunker v. Raschau, dazu ausgesordert gehabt hätten.



Auf Eberstein's eingelegte Appellation wurde die zweijährige in eine einjährige Gefängnisstrase verwandelt, und nach des Grasen Löser Tod erstannten die Doktoren des Hosperichts zu Wittenberg unterm 8. Januar 1802, daß der 67 Jahr alte Karl Friedrich von Sberstein mit der Gesfängnisstrase zu verschonen, ihm jedoch, daß er sich in dem erwähnten Briefe solcher zweidentigen Ausdrücke bedient, welche allerdings nach den Umständen als eine Provokation hätten ausgelegt werden können, und ihm die hierunter begangene große Unvorsichtigkeit alles Ernstes zu verweisen, derselbe auch zur Erstattung der Unkosten anzuhalten sei.

Durch die vielen ausgestandenen Widerwärtigkeiten war Karl Friedzich's v. E. Gesundheit vollständig ruiniert. Er machte deshalb sein Testament, in welchem er seine unmündige Pflegetochter Charlotte Amalie Erysbach zur Universalerbin seines Nachlasses eingesetzt hatte, legte dasselbe bei seinen Gerichten zu Gehofen nieder und begab sich zum Kurgebrauch nach Karlsbad. Seine Frau konnte ihn nicht begleiten, denn auch seine Ehe war getrennt worden. Im Hause "Zur Goldenen Kugel" (N. consc. 337) zu Karlsbad wurde er am 28. Juni 1803 von seinen Leiden erlöst. Sein Testament lautet:

Da meine Sahre fich häufen und ich bem Tobe immer näber komme, fo will ich bei gefunden Tagen, da ich noch meinen ganzen Berftand befite, hierdurch meinen letten Billen entwerfen und festseten. Ich habe vor einigen Jahren meine Schwefter, die verwitwete Sauptmann Breug in einem Testamente, welches ich von meinen Gerichten in Borbig aufnehmen ließ, zu meiner Universalerbin eingesett. Nachdem aber meine Schwester einen ungerechten Prozeg wider mich erhoben, fo febe ich mich genöthiget, dieses erste Teftament, worinnen ich meiner Schwester alle bas Meinige vermacht, hierdurch aufzuheben, zu anullieren und nichtig zu erklären, und ernenne statt meiner Schwester meine Pflegetochter Charlotten Amalien Ertsbach zu meiner einzigen Universalerbin hiermit. Mein sämtliches Bermögen, bestehe es, worin es wolle, an Feldern, Wiesen, Holze, Kapitalien, Mobilien, Meliorationstoften, worunter bie famtlichen Gebaube auf dem Teichbamme begriffen, so von mir alle aufgebauet worden, welche durch geschworene Gewerke beaugenscheinigt und tagiert werden können, das fämtliche Inventarium. Meine Lehnsvettern tonnen meder an Feldern, Biefen, bas Steinthalsgeholze, die vier Ader Holz auf der Lehde, auf den Gothanger nicht eher Ansprüche machen, als bis fie das Wiederkaufs - Pretium davor an meine Pflegetochter bezahlet; besgleichen können fie auch nicht eher an ber Schaferei ben einen Acker, fo gu meiner Salfte ber Schäferei gehoret, und am Ende des Dorfes neben bem einen Ader, fo zu ber einen Salfte ber Schaferei gehöret nach Raufit gu, wie auch bie Biefen, fo gur Salfte meiner Schaferei gehoren, bekommen, als bis fie auch bavor das Wiederfaufs-Pretium bezahlet. Und fo lange die Bezahlung von diesen allen nicht erfolget, bleibet meine Pflegetochter Charlotte Amalie Ergbach im Besit von biesen allen. Die gange Summe berjenigen Grundstüde, so ich wiederfäuflich besitze, werden eilftaufend vierhundert Thaler betragen. Dazu tommt noch fechstaufen b Thaler Meliorationstoften und eintausend Thaler vors Inventarium. Dieses alles wird eine Summe von acht = zehntausend vier hundert Thaler betragen. So lange sie bieses nicht erhalt, hat sie sich des Possesses nicht zu begeben. So viel Leute bei meinem Tobe in meinen Diensten fein, foll meine Pflegetochter jedem auf ein ganges Jahr, von dem Tage an, ba ich geftorben, bas Lohn geben. Diefes alles, mas

ich hier niebergeschrieben, ift mein ernfter Bille, über welches ich unverbrüchlich gehalten wiffen will. Behofen, ben 15. December 1801.

(L. S.) Karl Friedrich von Eberstein. NB. Die Abschrift wurde beglaubigt am 3. Oft. 1803 "von dem freiherrl. Ebersteinschen Teichdammguts-Gerichte zu Gehofen durch Gottlob Jörael Kancke."

es Hauptstaatsarchivs zu Dresden Acta, Bergehungen wider das Duell-Mandat 1795—1801, Vol. II. u. III., Loc. 1405 u. 2456, desgleichen 1799—1802, Loc. 30398.— Bgl. auch III. Abthlg. Genealogica sub Rubr. Eberstein, Loc. 11245.

S. 1117, Nr. 6) (3) b.

Schreiben des f. preuß. Generals Nobert Saron von Eberftein an Touis Ferdinand Erhrn. v. Cherftein zu Dresden, d. d. Potsdam, den 24. Januar 1882.

Mein lieber Better Ferdinand! Ihnen, als Genealogen der Familie, fühle ich mich verpflichtet, infolge meines letten Schreibens hierdurch anzuzeigen, daß ich heute vom Königlichen Berolds-Amte folgende Benachrichtigung in optima forma erhalten habe: "Des Raifers und Ronigs Majeftat haben auf das diesfällige, von Eurer Hochwohlgeboren in der Immediat Borftellung vom 12. Juni v. J. vorgetragene Gesuch Allerhöchft Sich mit Rudficht barauf, daß Sie feit mehr als 44 Jahren ben Freiherrntitel unbestritten führen, bewogen gefunden, in Gnaden Ihr und folglich auch Ihrer ehelichen Rachtommen Recht auf bas Freiherren : Prädikat anzuerkennen und demgemäß deffen Führung zu gestatten."

Sie herzlich grußend, erwarte ich baldmöglichst gutige Benachrichtigung von Ihrem Ergeben 2c. In verwandtichaftlicher Unhänglichkeit

Ihr tren ergebener Better Robert B. v. Eberftein. Datiert ist das Schreiben des Herolds-Amts an mich v. 14. Januar c., die Kabinetsordre aber, die Alfred gesesen, vom 14. Doeder. v. J. In der Schreibweise meines Namens (nämlich Baron statt Freiherr) denke ich nichts zu ändern, sondern mich softstauschen, wie ich es sast gestan und wie seither mich meine Könige in ihren Kabinetsordres auch stells genannt haben.

Das war der vorlette Brief, welchen General Robert an mich schrieb, benn im Laufe bes Nachmittags bes 14. Sept. v. J. erhielt ich aus Potsbam Die telegraphische Nachricht: "Beute fruh entschlief unser geliebter Bater", und in ben Zeitungen mar zu lefen:

Beute Morgen gegen fieben Uhr endete ein fanfter Tob bas reich gefegnete Leben unseres hochverehrten, innig geliebten Baters, Schwieger-, Groß- und Urgroßvaters, des Königl. General Majors 3. D.

Robert Baron von Eberftein.

Nach längerem Leiben folgte er im eben begonnenen 82. Lebensjahre unferer vor fünf Monaten ihm vorangegangenen Mutter in die felige Ewigfeit.

Diese Anzeige widmen, ftatt jeder befonderen Melbung, allen Bermandten, Freunden und Befannten die tief betrübten Rinder:

Bedwig Roedenbeck, geb. v. Eberftein.

Dr. Rudolf Roedenbeck, Geh. Ober-Regierungsrath u. Rurator ber Universität Halle. Marie von Eberftein.

Mar Baron von Cherftein, Dberft und Rommanbeur bes 4. Thuringifden Infanterie : Regiments Dr. 72.

Pauline Saronin von Eberftein, geb. Schulg.

Alfred Baron von Cherftein, Dberftlieutenant im 3. Barde-Regiment 3. F.

Anna Saronin von Eberftein, geb. von Uebel.

Ottilie Baronin von Ludinghaufen gen. Wolff, geb. von Gberftein. 17 Entel und 4 Urentel.

Botsbam, Salle, Torgau, Berlin, 14. Geptember 1882.

# Ernst Friedrich, Beichsgraf von Eberftein.

S. 1169.

Ernst Friedrich Graf von Eberstein (geb. 1. Nov. 1679 auf Neuhaus bei Harzgerode, † 20. April 1752 zu Groß=Leinungen), kursächs. Minister, Kammerherr und Gesandter an den kurchein. Hösen, hatte i. J. 1709 dem letzten Fürsten von Anhalt=Harzgerode parentiert und bei dieser Gelegenheit dem bei dem Leichenbegängnis mit anwesenden Fürsten Wilhelm zu Nassau=Dillenburg zugesagt, wann ihn Gott einst absordern sollte, auch ihm die Leichenrede zu halten. Als nun der Fürst Wilhelm im Oktober (?) 1724 zu Dillenburg gestorben war, schrieb nicht nur die verwitwete Fürstin, sondern auch sein Bruder, Fürst Christian, an den Grafen v. E. und erinnerten denselben an sein damals gegebenes Versprechen. Letzterer war sosort bereit, den letzten Wunsch des verstorbenen Fürsten zu erfüllen und kam um Urlaub auf 8 Tage bei dem Grafen Flemming und dem Minister v. Seebach ein. An letztern schrieb er:

Hochwohlgeb. 2c. Herr Geheimer Rath und Patron! Eur Excellenz belieben nicht ungütig zu nehmen, daß zu Dero allezeit zu meiner völligen gehorsamsten Berbundenheit gewesenen Patrucinio mich abermalen wende. Es hat ber jüngst verstorbene regierende Fürst zu Raffau-Dillenburg, von welchem ich über 38 Jahre gang besondere Gute genoffen, fich aufm Totbette erinnert, daß ihm ao. 1709, da ich dem letten Fürsten von Anhalt-Harzgerode (bei welchem er und seine Gemahlin fast erzogen) parentieret, auf sein Berlangen zu-gesaget hatte, wann ihn Gott einst abfordern sollte, ihme ebenmäßig die Leichenrebe zu halten, weshalben nicht allein beffen Frau Bitwe, welche eine herzogin von Ploen, sondern auch sein herr Bruder und Successor, der jetige regie= rende Fürft, selbst an mich geschrieben, und unter Borftellen, daß dergleichen bei einem regierenden Reichsfürsten mir keine Bedenklichkeit geben würde, also inständig barum ersucht, daß es, zumalen mein Ministerium fich ohnedem außer bem Maingischen Sofe nicht erstrecket, in Betracht ber alten Freundschafts= und Dantverbundenheit, auch pressanten Berlangens nicht abschlagen tonnen, sondern in soweit acceptieret, dafern vom Sofe die allergndgste. Erlaubnis betommen könnte, mich von hier beshalben absentieren zu durfen. Sabe auch fogleich an des herrn Graf von Flemmings Excellenz folches berichtet, der mir schreibt, daß es auch an das hohe Geheime Consilium melben solle. Weshalben Eur Excellenz, als vorsitzendem dirigierenden Minister, gehorsamst ersuchen sollen, des hochpreislichen Geheimden-Raths Collegii hochgeneigte Permission, daß auf 8 Tage nach dahin begeben dürfte, durch Dero hohen Bortrag und Borspruch gleichfalls zu erwirken. Ich würde solches in keine Wege verlangen, bafern jeto, da ohnedem der Rurfürst noch in Franken und die Ministri auf dem Lande, das Mindeste auf Tapis ware, woran bergl. furges Abwesen bie allermindefte Sindernis beurfachen fonnte. Und wann allenfalls mas vorfiele, fo tann boch allezeit in 24 Stunden wieder hier fein, weffentwegen ich alle erforderliche Beranstaltungen machen werde. Diese hohe faveur werde gegen allerseits mit tiefstem gehorsamsten Dank erkennen. Eur Excellenz aber ist bekannt, daß ohne= bem in besonderer Beneration bis ins Grab bin Eur Excellenz gang gehorsamster ergebenfter Diener

Mainz, 21. Nov. 1724.

Im Geheimen Consilio zu Dresden war man aber der Meinung, "daß es besser sein würde, wenn Graf Eberstein, da er in publiquem Charactere stehn, die Sache declinirte."

Nicht nur die fürstlichen Herrschaften zu Dillenburg waren dem Grafen Ernst v. Eberstein sehr zugethan, sondern auch die in Oranienstein. Dort lebte mit ihren Prinzessinnen die verwitwete Fürstin Amalia, welche nach des Fürsten Tode Vormünderin und Regentin geworden war. Mit Rath und That hatte Graf Eberstein derselben in ihren Angelegenheiten oft beigestanden. Gewöhnlich verlebte er das Ostersest in Oranienstein und befand sich gerade daselbst, als im April 1726 die Fürstin starb. Was er aus christlicher Liebe und auf Vitten der Prinzessinnen sür diese that und wie er deshalb in abscheulicher Weise angeseindet und versleumdet wurde, zeigen nachstehende Schriften:

Schreiben der fürftl. oranien=naffauischen zur vormundschaftlichen Landesregie= rung verordneten Oberamtmann, Direktor und Rathe daselbst an die kurfachfischen Geheimen Rathe zu Dresden, d. d. Diez, den 13. Febr. 1727.

Soch= und Bohlgeb. 2c. Herren! Unferen hochgeehrten Berrn mögen Bir 2c. ohn verhalten, wasmaßen, als ber verwitibten altern Fürftin gu Raffau=Dieg Frau Amalien Hoheit b. m. im Monat April des 2c. 1726. Jahrs auf bem Schloffe Dranienftein bas Beitliche mit bem Ewigen verwechselt, und ber Berr Graf von Cherftein als königl. poln. fonften gu Maing subsiftierender Minifter fich, wie mehrmalen, eben allba befunden, berfelbe an bem Tage vorerwähnten hohen Tobesfalls allsofort ein 2c. Memorial an Ihro Raiferl. Majestät namens ber famil. nachgelaffenen Dolft. Bringeffinnen zu Raffau-Dies abgefchicht und ohne daß wenig von bes herrn Landgrafen gu Beffen Raffel zc. in hohem vormundichaftl. Namen bes Bringen gu Dranien und Raffau Sobeit, als sonften von jemand ber allermindeste Anlag bargu gegeben worden, um eine Manuteneng-Rommiffion auf Rurmaing und Anhalt-Deffau, obwohlen vergeblich, nicht nur nachgesucht, sondern auch unter Begunftigung ber älteren Pringeffin zu Raffau, Frauen henrietten 2c., ber im Sterbhause befindlichen documentorum und Briefichaften, welche vorhöchsterwähnte abgelebte Fürstin bei ber Belegenheit, da biefelbe Bormunderin und Regentin gewesen, ju Sanden bekommen, und unter welchen einige rare zum fürstl. Haus und Archiv gehörige Stude gewesen, fich angemaßet, an beren Abschriften Tag und Nacht arbeiten und dieselben in großer Menge nacher Maing transportieren, ja es babei noch nicht bewenden laffen, fondern höchstbefagte Bringeffin dafin vermocht, bag vieles auf bem Schloß Dranienftein fürhanden gewesene und zum Inventario gehörige Silbergeschirr, sobann einige zu Frankfurt am Main in Berfat gestandene gulbne und filberne Gefage und andere Pretiosa burch ihn an Juden und Chriften, teils wirklich verkauft, teils aber noch ferner zu feilem Raufe ausgeboten merben wollen.

Allbieweilen aber Unsere hochgeehrten Herrn 2c. von selbsten 2c. ermessen werden, daß derlei anmaßliches 2c. Berfahren des Herrn Grafen von Eberstein, als eines fremden und dem hochfürstl. Hause mit gar keinen Pflichten verwandten Ministri 2c., des 2c. Landgrafen zu Hessen Kassel 2c. Doll. anders nicht, als sehr mißfällig fürkommen muß, zumalen da wider höchstbieselbe mehrerwähnter ältere Prinzessin Doll. und wider leges und pacta des hochsürstl. Hauses Nassaufan-Kathen der Brinzessinnen Berzicht-Töchtere und von aller Erbschaft, wo dieselbe auch herrühret, so lange der Mannesstamm

blühet, wirklich ausgeschlossen sind, geradewegs anlaufende und zu einem wirklichen Prozeß bereits ausgebrochene Consilia an die Hand gegeben werden: So haben Wir keinen Umgang nehmen können, Unsere 2c. Herrn 2c. zu ersuchen, Sie wollen sich gefallen lassen, 2c. daß 2c. Herrn Grafen von Eberstein 2c., in solche fremde 2c. Händel sich fernerweit zu melieren 2c., untersagt werde 2c.

Diez, den 13. Febr. 1727.

An herrn Grafen von Manteufel von des herrn Scheimen Raths von Sees bach Excellenz.

Ew. Erc. werden aus der Beilage sub A zu ersehen belieben, was von Seiten der Raffauischen Regierung zu Diez wider den Frn. Grafen von Eberftein angebracht worden. Nachdem nun sothanes Unternehmen um so weniger gebilligt werden fann, als einesteils badurch bei bes frn. Landgrafen gu Seffen-Raffel &. Doll., welche man ber hanauischen und anderer Angelegenheiten halber ehender zu menagieren hat, als etwas, fo ihm migfällig fein konne, ohne Noth zu verhängen, gar leicht einiger Unwille erwedet werden fann; biernächst auch der herr Graf von Eberftein nach Dieg zu reisen und fich in bergleichen Berrichtungen zu immiscieren von bier aus feine Bermiffion erhalten, ob ihm gleich ao. 1725, um feines gu Dillenburg verftorbenen Bruders Berlaffenschafts:Angelegenheiten zu regulieren, auf einige Zeit Urlaub verstattet, fonft aber fich in andere Dinge an benen naffauifchen Sofen nicht zu mengen, ihm zu verstehen gegeben worden, indem man ihm, bem ao. 1724 verstorbenen nassausbillenburg. Fürsten zu parentieren, ob er gleich darum anges suchet, nicht zugelassen: So ist das sub B angefügte Rspt. an mehrbesagten Grafen von Cherftein ergangen, welches Em. Exc. ich zu bem Ende fommuniciere, damit Sie, wann etwa berfelbe fich an J. R. M. 2c. wenden follte, biervon insormiert sein möchten 2c. Im übrigen werden Ew. Erc. Selbst ermessen, was für eine bedenkliche\*) Conduite ofterwähnter Hr. Graf v. Eberstein führe und baber zu J. Kon. Maj. Allergnogften. Resolution gestellt wird, mas Gie beffen aus bem Beh. Consilio ehemals allerunterthänigst angerathenen Rapell halber etwa anzuwenden allergnädigst geruhen wollen. Ich verbleibe jederzeit 2c. Dresden, am 21. Febr. 1727.

f. A. v. Seebach.

An Kammerherrn Grafen bon Cherftein, Dasjenige, was er zu Diez vorgenommen, betreffend.

Friedrich Alugust 2c. König, Kursürst 2c. Was von Seiten der nassausichen vormundschaftlichen Regierung über euch 2c. sür Beschwerde gesühret worden, solches erscheint aus der Beisuge 2c. Nachdem Wir nun dergl. von euch beschehenes Unternehmen anders nicht als mißsällig vermerken können: so begehren Wir 2c., ihr wollet, was es um die Sache überall für Bewandnis habe und wie ihr das wider euch Borgebrachte zu verantworten getrauet, binnen 8 Tagen von der Zeit an, da gegenwärtiger Unser Beschl euch zugekommen, zu rechnen, 2c. berichten, inzwischen aber ferneren Raths und That in dieser Sache euch gänzlich enthalten 2c. Dresden, den 21. Febr. 1727.

<sup>\*)</sup> Im Koncept zuerst "schlechte" geschrieben, ausgestrichen und "bebenkliche" bafür gesetzt. Man sieht daraus, wie wenig zugethan der Minister v. Seebach dem Grafen v. Eberstein war. Seebach's Bunsch, den Grafen von seinem Posten zu entsernen, wurde vom König auch dieses Mal nicht erfüllt (vgl. meine Nachträge v. 1878, S. 35, Nr. 106 u. 107). — Kaiser Karl VI. hatte den Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein so lieb gewonnen, daß er ihm "die ohnvermuthete Gnade erwiesen, und den 4. Januar 1718 ihn in den Grafenstand erhoben." — "Neid ist ein schlimmes Ding; dies Lob bleibt ihm indessen: er psiegt dem Neider Herz und Angen abzusfressen."

Bericht des Grafen v. Cherftein d. d. Maing, den 3. Marg 1727.

Allerdurchlauchtigster 2c. König 2c.! Ew. Königs. Maj. 2c. Rescript von dato Dregben ben 21. Febr. 1727 habe mit heutiger Boft 2c. erhalten, tann aber allerunterthänigst nicht bergen, daß bie von ber Diegischen Regierung gegen mich mit fo unerrotheter Feber angebrachten und wider alle fundbare Wahrheit streitende Aufburdungen, mich um fo viel mehreres surpreniren, als dadurch nichts anders gesucht wird, bann die verwaiseten Pringeffinnen gu Dranien= ftein wider bas Recht ber Natur gang außer allen unintereffierten und impartialen Rath und Stand ber Berteidigung zu feten, bamit Sie ohne Troft und Rettung erliegen muffen.

Die falichen inculpationes bestehen barinnen, baß

ich nach Absterben Dero höchstel Frau Mutter ein Momorial an Ihro Kaiserl. Maj. namens derer sämtl. Durchl. Prinzessinnen zu Nassau-Diez abgeschickt, ohne baß wenig von des Herrn Landgrasen zu Hessenschaftel Durchl., als sonsten von jemand den allergeringsten Anlaß dazu gegeben worden.

Davon die mahren und ben Gewiffen der Diegischen Regierungs-Berwandten gleich aller Belt gnugfam befannten Umftanbe biefe find, baß Sie felbft baburch, baß Gie, als gleichsam bie hochseligfte Fürstin noch nicht talt gewesen, Rotarien und Beugen auf alle zu bem von Dero hochfürftl. GroßgrauMutter ertauften und fideicommissarie vermachten fürftl. Saufe Dranienftein (beffenthalben ber Prozeg nicht etwa iego erst, wie die Regierung contra notoritatem anzuführen sich nicht entblobet, fonbern ni fallor feither 1717 beim Reichs-Rammergericht gu Beglar anhängig und von bannen ber hochfel. Fürstin in Administration wegen ihrer Rinder Die Prozeß zuerkannt und befestiget gewesen) gehörige Meierhofe Die Boffeß exclusive berer Doll. Prinzessinnen, und privative zu nehmen abgefertiget, welche sich sogar vor bem Schloß und bamals gleich geschloffenen Sterbhause (allwo hin ich, um bas Ofterfest allba zu paffieren, getommen gewesen) eingefunden, biefe Dol. Prinzessinnen, welche ohnebem wegen foldes schmerzhaften Tobesfalls gang außer sich gewesen, vollends mit außerster Affliktion commutiret, mithin bei fo eiligem Zugriff in Befahrnis mehrerer noch viel besolabler Folgerungen gebracht

und fie zu Suchung Raiferl. Protektion genothzwänget.

Jedoch habe ich feinen Schen, bag als Gelbige mir vorgeftellet, was ihnen diese allschon angehende Kontinuation ber bei Lebzeiten ber hochsel. Fürstin fast ohn Unterlaß erfahrenen Bedrängniffen, barüber folche bis an ihr End gefeufzet, in Bufunft brobete, und mich um Rath gefraget, was dabei gu thun, um fich nicht aus allem Recht ftogen zu laffen. Ich zumal bei biefem mitleibenswürdigen Trauerfall, ben fein ehrlicher Mann und Chrift ohne Rompaffion ansehen tonnen, ihnen geantwortet, bag bei bergleichen Umftanden meinem wenigen Berftand nach nichts anders zu thun fei, als fich in Raiferl. Maj. als allerhöchsten Reichsrichters und Ober-Bormundes verwaifeter Bringeffinnen, Gerechtarmen zu werfen und von Deroselben Schutz und manutenenz bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu fuchen. Es haben aber allerfeits fürftl. Kinder bas Memorial, wovon bie Diegische Regierung gebenkt, an Raiferl. Maj. unter famtlicher ihrer individualen eigenhandigen Unterschrift abgelaffen, und zeiget besselbigen Bejag selbst genüglich, mit was Circumspection, ba man bes herrn Landgrafen Durchl., noch beffen vormundschaftl. Regierung nicht mit dem geringsten Buchstab erwähnet, der stylus geführet worden, also daß wann bas Regimen tutelare bie gnabigfte Bringeffinnen bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu laffen gemeinet, felbes fich um fo minber darüber zu beschweren und einen Stein des Anftoges baraus zu machen Urfach hat, als Raiferl. Maj. bie Leiftung reichsrichterl. Schutes und obervormundichaftl. Handhabung zumal in Sachen, fo ber Judicial-Entscheidung noch unterworfen find, Ihro bavon nicht streiten laffen werben oder fürftl. Baifen, baß fie folche bei bergleichen Circumstantien implorieren von ihr verüblet werden barf.

So ist auch solches gar nicht vergeblich gewesen, wie man vorgiebt, sintemalen nach allerunterthänigstem Bortrag an Kaiserl. Maj. den Prinzessinnen der allergnädigste kaiserl. Special: Schut durch ein Reichsraths-Dekret vom 20. Mai 1726 folgenden Inhalts:

"wosern implorantische Prinzessinnen gehörig anzeigen werden, von wem und in was Sachen dieselbige einiger Drangsalen sich besahren, so ergehet darauf weitere Resolution, da inmittelst sie versichert sein können, daß Kaiserl. Maj. ihren gegen allen unbilligen Gewalt Dero kräftigen Schut angedeihen zu lassen, nicht entsiehen

werden'

nicht allein versichert, sondern auch weiterer Entschluß (der dafern ichtwas nomine tenus gedacht worden wäre, zweiselsohn auch sogleich gefasset worden sein würde) verheißen worden, wann sie die Beschwernissen ordentlich anbringen würden. Worans sich dann ergiebt:

daß nicht im Ramen der famtl. nachgelaffenen Prinzeffinnen um dergleichen Manu-

tenenz-Kommission nachgesuchet habe,

sondern daß solches von ihnen selbst, wie sie nicht leugnen, sondern allezeit freimüthig gestehen werden, nach Nothdringlichkeit des von der Diezischen Regierung ihnen angethanenen Bersahrens geschehen, und das allerunterthänigste Memorial abgeschickt worden.

Nachdeme nun diese genommene Mesure von allen Unparteisschen approbieret worden, haben die sonst von allem zuverläßlichen Rath und Beistand destituierte Prinzessinnen durch Dero Frauen Tanten, der verwitweten Herzogin von Kazivil und der Prinzeß Henrietten zu Dessau Dchl. Dchl. dei Ew. Kön. Maj. ersteren StaatsMinister und Feldmarschalln, dem Herrn Grasen von Flemming, ansuchen lassen, mich zu vermögen, damit ihnen ich noch sernes mit Rath und That an Hand gehen und assistieren möchte, dessen Excellenz unter dem dato Barschau, den 4. Mai 1726 mir geschrieben:

"Madame la Princesse Henriette de Nassau m'ayant écrit, que vous avez assisté de vos Conseils la famille de Nassau dans le désordre où elle s'est trouvé par la mort de la Pree leur mère et m'ayant en même temps prié de vous porter à continuer vos soins pour cette maison. Je vous prie Mr. de l'assister quand même vous ne serez sur les lieux de vos Con-

seils autant que vous pourez."

welches ich so mehreres als einen Besehl angenommen, als ich vor Ew. Kön. Waj. aller gerechtestem und generosestem Gemüth mir keiner Displicenz vermuthen können, diesen Raths entblößeten Fürstinnen der Gerechtigkeit und Ersordernis ihrer Angelegenheiten noch weiters ohne alle Absicht und Borteil, als von welchen beiben ich nichts gewärtigen kann, noch mag, beiräthig zu sein.

Fft auch ganz natürlich, daß ich mir einige Sachen, die zu ihrer Prästenstinn gehören, keineswegs aber Raritäten oder arcana extrahieren lassen müssen, die ich, weil Ew. Kön. Maj. allerhöchste Geschäfte nicht gestatten, auch sonst meines Thuns nicht ist, unverrückt zu Oranienstein zu sein, allerdings zu besto vernünftigerer und untadelhaftigerer Beachtung mit mir zu nehmen gehabt.

Gleichwie aber die famtl. Dell. Prinzessinnen nimmer eingestehen werden, daß deren hochsel. Frau Mutter (welche man boch billig als eine Tode endlich

ruhen laffen follte)

die in dem Sterbhaus befindliche Dokumenten und Briefschaften bei der Gelegenheit, da dieselbe Bormunderin und Regentin gewesen, zu handen bekommen, worunter rare und zum fürstl. Haus und Archiv gehörige Stücke gewesen,

noch der ältesten Prinzessin henrietten Doll. auf sich kommen lassen, daß selbige etwas autoritative ohne Borwissen und Genehmhaltung ihrer sämtl. fürstl. Geschwister darunter zu Nachteil des Hauses begünstiget: Also ist

2) wohl pitoyabel, daß man Ew. Kön. Maj. beglaubigen zu wollen nicht

daß ich mich deren angemaßet, an deren Abschriften Tag und Nacht arbeiten, und dieselben in großer Menge nacher Mainz transportieren lassen.

Bir mohlen, um Em Ron Maj. alles zu befennen, ich bei biefer Gelegenheit verschiedentliche Dotumenta, fo bie von dem Rurhaus Brandenburg, und zwar von Markgraf Albrecht Friederichen herstammende sämtl. Descendenz an den Jülich ., Berg: und Clevischen Landen machende Prätension angehet, ohnvermerkt, und zwar eine gange Racht burch mit abschreiben laffen, wovon man zu Dieg, wie ich febe, Nachricht bekommen, aber soupcon haben muß, ohn eigentlich zu miffen, mas es anbetroffen.

3) Ift benen Doll. Bringeffinnen, nachdem biefelben zu verschiebenen Malen auf bas allerbeweglichfte bei bes Berrn Landgrafen von Beffen : Raffel Dell. um Kontinuation ber Bittums-Gelber, die man mit bem Sterbenstag extinguieret gehabt, ju Bezahlung berer Domestiquen Roftgelber und Befoldungen und biefer eines teiligen Abichaffung ohne Effett angehalten, und barauf, bag man baran feinen Teil nahme, gurudgeschrieben worden bei absoluter Entstehung aller sonftigen baaren Mittel nichts übrig gelaffen verblieben, als baß felbige bas Silber, fo fie nicht eben nöthig gehabt, mit allgemeinsamen Rath ihrer fämtlichen (G.) vertaufen und bavon einigen privilegierten und fonft treibenben Rreditoren abichlägliche Bahlung thun muffen, welches ich bei biesen Umftanden gar nicht widerrathen Jedoch ift alles anfänglich von allerseits und nachdeme von ber Dchl. zweiten Pringeß Marie in aller namen, ohne baß ich einmal gegenwärtig gemefen, weggegeben worben. Desgleichen haben

4) mehr höchstermahnte Doll. Bringeffinnen mit bes herrn Landgrafen hochfitt. Doll wegen Bertaufung einiger zu Frankfurt am Main in Berfat geftandene Bulben und Silbern Gefage und andern Pretiofen forrespondieret, ba bann von Gr. Dol. Gelbit genehm gehalten und von benen fürftl. Beichwiftern vor gut befunden und Bollmacht erteilet worden, daß die altere Pringeffin fich beshalben nach Frankfurt begeben möchten, welche gleich allen übrigen mich um meinen Beistand ersuchet. Und als ich mich extusieret, mir ein anderwärtiges Schreiben von bes herrn Grafen von Flemming Ercell. an Ihro Doll. Die

Prinzessin Henriette von Dessau originaliter vorgewiesen: J'ai reçu la lettre que V. A. m'a fait l'honneur de m'écrire du 5 du cur. et avant que de l'avoir reçu, j'avais déjà prevenu les ordres de V. A. en donnant à connaître de nouveau à Mr. le Comte d'Eberstein de continuer à assister Mesdames les Princesses de Naussau aussi m'a-t-il déjà

répondu, qu'il le ferrait.

Je suis bien aise d'avoir occasion de montrer aussi en de ci petites choses à V. A. S. l'attachement et le respect avec lesquels j'ai l'honneur

Worauf mich nicht entbrechen können, als zumalen besage bes dati meiner allerunterthänigsten Relation sub Nro. 712 ich ohnebem in Frankfurt gewesen, ihr babei mit Rath und That anzudienen (vgl. Nachtr. v. 1878, S. 35 Nr. 110).

Gleichwohlen weisen höchsterwähnter Pringeffin Schreiben und Relationes an des herrn Landgrafen bil. Doll., item die babei mitgeschickte Berechnung, was diese vor Pfand verkauft und wie das Geld zu allgemeinem Borteil ber Erbparticipanten und Entlaftung ber Berlaffenichaft angewendet worden, baß fie alles felbft und ich barunter nichts vor mich gethan, noch zu verantworten habe.

Außert sich bannenhero aber einft die löbl. Intention ber Diezischen Re-

gierung, welche sie veranlasset, mich wider besser Wissen zu beschuldigen, daß ich es dabei nicht bewenden lassen, sondern höchstbesagte (ältere) Prinzessin (welche gottlob kein Kind ist und sich bei dem Seile führen lässen dahin vermocht, daß vieles auf dem Schloß Dranienstein sirhanden gewesenes und zum Invontario gehöriges Silbergeschirt, sodann einige zu Frankfurt am Main im Bersatz gestandene guldne und silberne Gesäße und andere Pretiosa durch ihn an Juden und Chriften teils wirtlich vertauft,

und weiters zu verleumben

daß beren noch ferner durch mich zu feilem Raufe ausgeboten werden wollen,

woraus Em. Ron. Daj. von Gelbft allergnabigft ermäßigen werben, daß dies alles

fein anmakliches Berfahren,

fondern mein denen opponierten und verlaffenen Pringeffinnen ohne Prajudig Em. Ron. Daj. 2c. Geschäften und allertrenestem Dienst geleifteter honetter Beiftand zuvorderft mit der Chriftlich= und natürlichen Pflicht, die einem jeden seiner Nächsten in bedürfenden Fällen rechtszugelaffentlich beizubringen verbindet, gang tonform ift, mit ftillem Mund zu übergeben, daß beren und Ihrer Doll. Frauen Tanten beweglichste Conjurationes, fie in ihrem ängstlichen Buftand nicht ju verlaffen, gufamt ber Borichrift bes Berrn Grafen von Flemming Exc., am allermeiften aber die Berechtigkeit ber Sachen felbst mich völliglich juftificieren und zu anreichender Entschuldigung zu statten tommen. Einfolglich, wann alles Gr. hfl. Dahl., bem herrn Landgrafen zu Raffel, nach ber mahren Beschaffenheit ohnpaffioniert vorgestellet mare, Derofelben es feinesmegs mißfällig fürfommen fönnte.

übrigens bezeugen meine vielen schrift- und mündlichen vota zusamt beren auf meinen treulichen Unrath an ben hft. Bormund öfters wiederholten Schreiben, darinnen um gutliche Ausmachung aller Ansprüche aufs beweglichste angesuchet und fich zu aller billigen facilite offerieret, fie aber keiner runden Antwort bewürdiget worden, ja die That felbst, daß ich vor Berschlagung dieser, burchaus nicht zu Unftellung einiges Prozesses rathen und ftimmen mogen, sonnen flarlich, baß feinesweges

5) höchsterwähnter ältern Prinzessin Dchl. von mir allerhand ungleiche und wider die Logos und Pacta des hil. Hauses Nassau-Kapenelnbogen geraden wegs an-laufende Consilia an die Hand gegeben worden.

Gleichwie Raiserl. Maj. und benen hohen Reichsgerichten befannt und bei selben zu erfahren ist, daß neuerlich noch nichts zu einem wirklichen Prozeß bereits ausgebrochen, wohl aber, daß die Prinzessinnen wider die Diezische Regierung lite adhuc pendente landfundig unternommene turbationes fich zu verantworten und Schützung bei beren vorlängstigen Inhibition zu suchen genoth-

bringt worben.

Ich fann mich vielmehr mit gutem Gewiffen getröften, daß wann Em. Königl. Maj., deren großes und Gerechtigkeit liebendes Gemuth bei manniglich in Beneration ift, ja bes orn. Landgrafen Doll. felbft meine rechtschaffenen und friedfertigen Consilia (bann ich mich Gott sei Dank mit aller Zuversicht flattieren barf, ber Belt gang anders, als ein brouillon befannt zu fein), fo ich benen gnädigften Bringeffinnen allezeit und allenthalben gegeben (benn ein ehrlicher Mann muß auch ohne Pflicht ehrlich sein und ehrlich richten) also grund voll= tommentlich befannt waren, als fie von biefen nicht werden abgeleugnet werden, selbige solches 2c. approbieren und der Herr Landgraf, dessen Durchl. vielleicht von der Sache nichts oder doch nur durch gleichmäßige partiale Vorstellungen, als biefes Diegifiiche Schreiben ift, wiffen, folde genehmigen, ja ber Bebuhr nach höchstens loben und der Regierung, wann sie dazu correspondiren wollte, sich nicht zu beklagen haben würden.

Un ihm felbst werden die fürstl. Schwestern nicht nachgeben, daß sie (noch unglücheliger, als römische Stlaven) nichts Eigenthumliches acquirieren noch Privatguter und Gefälle (bann mit Land und Leuten hat es feine geweisete Bege) burch speciale legata et dispositiones ererben und besithen können, sondern

Bergichte Töchter und von aller Erbschaft, wo dieselbe auch herrühret, so lange der

Mannftamm blübet, wirflich ausgeschloffen find,

welchen wohl höchft schmerzlich fallen wird, daß oftbenannte Regierung durch dergleichen erkunftelte insinuatione ihnen vollends bas einzige Mittel, welches bie Natur auch benen Tieren burch ben Berteidigungs-Instinkt mitgeteilet, abschneiden und durch hemmung ehrl. Leute gewiffenhafter Affiftenz fie aus bem statu defensionis in ben Stand ber Dhumacht fturgen will, fich wiber beren Berfahren weiters ichuten gu konnen. Dir ift an ber gangen Sache felbft über bie einem jeben obliegende natürliche und driftliche Schulbigkeit weiters und perfonlich nichts gelegen, babero ich burch ben beut von Dranienstein an mich geschickten Expressen mich durch Borwendung unverschieblicher Rönigl. Geschäfte inmittelft entschuldigen werbe, daß ich zu benen mir tommunicierten Sachen bermalen noch nichts fagen fönne.

Einige jum fürstl. Archiv gehörige Dokumenta habe nie gesehen, noch an

mich gezogen, noch weniger Pretiosa bei mir.

Allermaßen nun Ew. Kön. Maj. aus biefer allenthalben begründeten allergehorsamsten Relation allermilbest meine burchgängige Unschulb wahrnehmen, hingegen erkennen werden, daß man mich an Ehr und Leumund anzugreifen und zu verunglimpfen fich bemühet: Alls will allergnädigfte Erlaubnis (warum bieburch allerdehmuthigft bitte) gewärtigen, ob befagte Diezische Regierung zu Rettung meiner Ehr und beren Binditation bei dem Raiferl. Rhofrath verflagen burfe, zuvörderft aber allergnädigftem Befehl, wie mich bei biefer mahren Bewandnis ber Sache weiters zu verhalten.

Eur Königl. Maj. allerunterthänigster treu pflicht gehorsamster E. S. Gr. von Eberftein. Maing, ben 3. Mart. 1727.

## Graf Cherftein ichreibt an den Minifter b. Geebach:

Hochw. 2c. Herr Geheimber Rath! Ew. Erc., benen ich gottlob fieder langen Jahren als ein ehrlicher Mann und nicht als ein Brouillon bekannt zu sein bie Ehre habe, werben leicht erachten, wie nahe mir die boshaften Aufburdungen ber Diegischen Regierung treten muffen, beren Arrogang baraus, baß fie fo cavalierement und gang du pari an ein folch Augustes Rönigl. und Rurfürstl. Etats Collegium ichreiben, daß fie fich als von einem fo blutkleinen und noch nicht 80jährigen Fürstenthum billig anders bescheiden sollen, so beutlich hervor blidet, als die Unwahrheit ihrer Beschuldigungen aus meinem allerunterthänigsten Bericht flärlich zu erfinden, sonft aber ihre Absicht allenthalben handgreiflich ift.

3ch bin benen verlaffenen Prinzeffinnen einiglich aus Gehorfam gegen bes Herrn Feldmarichalls Excellenz Befehl beiräthig gewesen, ohne alle Absicht und Borteil, beren ich bekanntlich feines von ihnen gewärtigen kann und bloß aus Trieb driftl. Gemiffens in Konfideration, daß fie teinen einzigen Menschen haben, der es aufrichtig mit ihnen meinet und barauf fie fich verlaffen können.

Daber leicht abzunehmen, daß ich mit willigem Gehorsam mich ihrer entichlagen fann, gleichwohl getraue mir fast noch nicht einige Untersagung namens Ronigl. Maj. vorzuschüten, bis anderweitigen Befehl bagu habe, um beswillen alles mit einer Estafette nach Frankfurt fende, damit es morgen gleich mit fortfomme.

Ich bitte Ew. Excellenz wollen dabei als ein wahrer Patron und hoher Freund von mir handeln und gegen alle sinistre Impression protegiren, welches ich mit ewigem Dank erkennen werbe. Euer Ercellenz ganz ergebenfter, gehor-famfter treuer Diener. E. F. Gr. von Eberstein. famfter treuer Diener.

Mainz, 3. Mart. 1727. Es ist auch noch das erst Mal, daß sie sich oranien-nassauische Regierung zu betiteln unterfangen.

#### A S. E. Mr. de Seebach.

Monsieur! Je viens de recevoir une lettre du Comte d'Eberstein par laquelle il m'informe des plaintes que la Régence de Diez a porté contre lui au Conseil privé, et de quelle manière il s'est justifié en provoquant sur moi. Il est vrai que j'ai aprouvé les bons Offices et Conseils qu'il a employé dans cette affaire, et que sur la prière de la Princesse Henriette de Dessau je lui ai dit, qu'il ferait bien de les continuer, mais je lui ai dit aussi, que lorsqu'il souhaitait l'année passée dans le temps que j'étais à Dresde, d'avoir la permission de retourner chez ces Princesses, je lui ai répondu que j'esperais qu'il en avait en Cour et au Conseil privé, ne doutant point qu'on ne lui accordât cette permission. Aussi en ai-je écrit moi même en Cour, et j'ai eu pour réponse que cette permission pouvait bien lui être accordée.

Par l'ordinaire d'aujourd'hui je lui écris, qu'il aurait du en informer alors le Conseil privé, comme je lui avais dit, et comme je vois par la Copie du Rescrit du 21. févr., qu'il n'a pas fait, et enfin je lui dis qu'il doit uniquement se régler sur les ordres qu'il recevra dans cette affaire du

Conseil privé.

Il faut dire ici à V. E. que dans tout ce que nous écrivons aux Ministres aux Cours étrangères, il s'entend toujours en tant que cela n'est pas contraire aux intérêts du Roi. J'ai cru devoir informer V. E. de toutes ces circonstances. Je suis très parfaitement Monsieur De Votre Excellence le plus humble etc.

Varsovie le 15. Mars 1727.

An Grafen von Eberftein, die wider ihn angebrachten Befdwerden betreffend.

Friedrich August König 2c. Kurfürst 2c. Uns ist zwar gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen der von der nassausichen Regierung über ench in ein und andern gesührten Beschwerde zur Entschuldigung vorgebracht. Allermaßen ihr aber besser gethan, wenn ihr, ohne in die Sache, und zumal soweit einzugehen, vorerst an Uns zu Unserm Geh. Consilio Bericht erstattet und ob solches ersaubet wäre, unterthänigst angesraget hättet. Dergleichen Berrichtungen, auch andere uns nachteilige Folgerungen zu geschweigen, bei der euch andesohlenen Funktion zu übernehmen sich nicht süglich schweigen, bei der euch anbesohlenen Funktion zu übernehmen sich nicht süglich schweigen, bei der euch anbesohlenen Funktion zu übernehmen sich nicht süglich schweigen, bei der euch anbesohlenen Funktion zu übernehmen sich nicht süglich schweigen, bei der euch anbesse Sache auch weiter nicht zu melieren, und euch gänzlich daraus zu halten, anch die an euch genommenen Dokumenta und andere Sachen, woserne ihr annoch einige in Handen habet, sosort an benjenigen Ort, woher ihr solche erhalten, wieder abzugeben, gleichwie auch von dem Borhaben einer wider die Diezische Regierung anzustellenden Klage ganzlich zu abstrahieren ist. Im übrigen sind die Abschriften von denen Fülichschen Dokumenten, wovon ihr Erwähnung gethan, nächstens anher zu schieden. Zu dem 2c. Und 2c. geben zu Dresden, am 27. Mart. 1727.

#### Un Dbermachtmeifter bon Bonidau.

Was von Seiten der Nassaus Diezischen Vormundschaftl. Regierung über unseren am kurmainzischen Hofe sich aushaltenden Kammerherrn Grafen von Sberstein für Beschwerde geführet, solches erscheinet aus der Besigge mit mehreren. Nachdem nun sonder Zweisel von dieser Sache an des Hrn. Landsgrafen zu Dessen-Kassel, als Vormunden des jungen Prinzen zu Oranien und Nassau Bericht erstattet worden sein wird, Wir aber besagtem Grasen von Eberstein, da er derzleichen ohne Unsern Besehl unternommen, daß er sich in diese Sache im geringsten nicht weiter melieren, andesohlen haben: So begehren Wir hiemit gndzst, ihr wollet, woserne von sothaner Sache zu Kassel was bekannt oder dahin berichtet wäre, daszenige, was Wir solcherzestalt verfüget haben, gehörigen Orts anzeigen. An dem ze. Und ze. Geben zu Dresden, am 27 Mart. 1727.

#### A S. E. le C. de Flemming.

Monsieur! J'ai vu par la lettre, que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire du 15. d. c. ce que Mr. le C. d'Eberstein a allegué, pour se justifier des

plaintes portées contre lui par la Régence de Diez. C'est dans la même vue, qu'il a envoyé aussi une déduction fort ample et suivant la copie icijointe en plusieurs endroits fort ... onstilleuse au Conseil privé; mais après avoir examiné le contenu, on n'en a pourtant pu tirer d'autre conclusion si non qu'il a passé les bornes de la permission, que V. E. lui avait donné, et qu'il aurait du faire sa Relation au Conseil privé de son dessein dans l'affaire en question et attendre la résolution, qu'on lui donnerait la dessus avant d'y aller plus loin. Cela étant on a jugé nécessaire de lui envoyer l'ordre ci-joint, pour qu'il remette les papiers et autres effets (sur la prise desquels voulant en particulier les griefs de la susdite Régence de Diez) à l'endroit, où il les a reçu et qu'il désiste du procès, qu'il avait dessein d'entendre contre la même Régence au Conseil aulique de Vienne sur le sujet susmentionné. Outre cela on a cru nécessaire de donner un Ordre à Mr. de Ponikau pour qu'il puisse informer S. A. Le Landgrave comme tuteur du Prince de Nassau Diez du contenu de la dite résolution. Je ne doute pas qu'en ceci les sentiments de V. E. ne repondent à ceux du Conseil privé j'ai l'honneur d'être inviolablement Monsieur De V. E. etc. Seebach. à Dresde ce 27. Mars 1727.

Schreiben des Grafen Cherftein an den Ronig.

Allerburchlauchtigster 2c. König und herr! Em. Königl. Maj. allergnabigstes Rescript v. 27. Martii 1727 habe erst ben 12. Dieses in Oranienftein, woselbst bin ich folden Tages wie fonft fast allezeit, um bie Dftern allba zu halten, gangen gewesen, in geziemendem, aller dehmüthigstem Respekt über-kommen. Gestalten nun mir nichts als Gehorsam obliegt, so habe mich gegen Die dafige Pringeffinnen von allen, fo die Differentien mit der Raffelischen Bormundichaft und ihrer Frau Mutter Berlaffenschaft angehet, lediglich excufiert; auf ihr inständiges Verlangen aber wegen bessen, so ihre Privatsachen unter sich als Geschwister anbetrifft und mit obigem keine Konnexion hat, 2c. anzufragen verfprochen, ob ihnen barinnen mit wohlmeinendem Rath andienen borfe.

übrigens werben Ew. Königl. Maj. ermäßigen, wie betrüblich und schmerzhaft einem ehrlichen Mann fein muffe, bei feinem allergnäbigften Ronig und herrn burch bergleichen fundbare Bosheiten und Berleumdungen verunglimpft zu werben. Jedoch opfere Ew. Königl. Maj. 2c. Befehl ich mein gerechtes resentement gegen die Diezische Regierung mit außerfter Gelaffenheit und Submiffion auf.

übersende anbei sub numeris 1. 2. 3. 4. 5 einige die Jülichische Sache betreffende Ropien, bas übrige seind ein und andere rechtliche Bebenken, so bie fel. verstorbene Fürstin von Friesland und beren Ansprüche an Brandenburg hierinnenfalls allein angehen, und wurde ich erftere längstens allergehorsamft eingefendet haben, daferne mich nicht in ber hoffnung betrogen gefunden, aus folden etwas, so zum Behuf Em. Königl. Maj. allerhöchstem Interesse sein mochte 2c. in Kenntnis zu bekommen. Eur Königl. Maj. allerunterthänigster 2c. E. J. Gr. von Eberftein.

Mainz, 3. April 1727.

A S. E. Mr. de Seebach.

Monsieur! J'ai reçu la lettre que Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'écrire du 27. du passé, par laquelle j'ai vu ce que le Conseil privé a jugé à propos d'ordonner aux Cte d'Eberstein au sujet des plaintes que la Régence de Diez a porté contre lui. Mes sentiments sont en cela conformes à ceux du Conseil privé, aussi ai-je déjà écrit à Mons. le Comte d'Eberstein comme je fais toujours, qu'il devait uniquement se régler selon les ordres Je suis parfaitement Monsieur De Votre Exqu'il recevrait de Dresde. Flemming. cellence le plus humble etc.

Varsovie le 9. avril 1727.

Der fürftl. nassausdiez. Regierung über den Kammerherrn Grafen von Cherstein geführte Beschwerde betr., 1727, im f. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Loc. 8305. Nr. 17.

# Karl Freiherr von Cherftein,

Hifter der noch blühenden Villenburger Branche (S. 1181),

war der 6. Sohn Christian Ludwig's v. Eberstein auf Neuhaus 2., fürstl. anhalt. bernb. Ober-Berghauptmanns und Oberaufsehers des Fürstensthums Harzgerode, und der Eleonore Sophie geb. Herrin von Werthern a. d. H. Beichlingen. Er wurde am 25. Nov. 1687 nachmittags 1 Uhr auf dem Schlosse Neuhaus geboren und am 30. ej. m. durch den Pfarrer zu Rotha getaust. Sein Vater war damals herzogl. draunschw. slüned. Rittmeister a. D. Seine Pathen waren Georg Graf zu Stolberg, Joachim Werner Spiegel von Pickelsheim, Domherr zu Halberstadt, Alexander Ludwig von Kalb, fürstl. anhalt. Stallmeister zu Zerbst, Lient. v. Werder (verm. mit Thoma Lucia, des Domdechanten zu Havelberg Thomas v. Grote und der Hedwig Lucie geb. v. Eberstein Tochter), Ernst Friedemann v. Wersthern, kursächs. Lient., Christian Ludwig's v. Eberstein Schwiegermutter Agnes Magdalene v. Werthern ged. v. Häseler, Fr. Geh. Räthin v. Selmenit, Fr. Witwe v. Kössing, Frln. Hedwig Enlalia, des Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein älteste Tochter.

Unter den Bathen seines am 7. Aug. 1697 auf Neuhaus geborenen Bruders Aug. Chriftian Wilh. befanden fich außer der Fürftin Augusta Sophia von Unhalt geb. Fürftin von Raffan Dillenburg auch "Se. Durchl. Dring Bilhelm Fürft zu Raffau=Dillenburg" (vgl. v. C., Gesch. 1138), der seine Jugend bei seinen Berwandten auf dem Barge berlebte. Er war oft auf Schloß Neuhaus gewesen und hatte mit Chriftian Ludwig's v. Eberftein Familie viel verkehrt. Hier hatte, wie unzweifelhaft anzunehmen, Fürft Bilbelm zu Raffau=Dillenburg ben kleinen bamals noch fehr jungen Rarl v. Eberftein fennen gelernt und benfelben fo lieb gewonnen, daß er ihn zu Unfang des 18. Jahrhunderts nach Dillenburg fommen ließ und zunächst zu seinem Rammerjunker machte. In Dillenburg verheirathete sich Karl v. E. im Anfange des Mai 1713 mit Maximiliane, der einzigen Schwester des fürftl. naffau-billenb. Ober-Stallmeifters Johann Karl Friedrich von Büring. Das junge Chepaar unternahm nach voll= zogener priesterl. Ropulation eine Reise nach dem Harze, um ihre Eltern auf Neuhaus zu besuchen. Dort wurde am 27. Mai 1713 folgender Chevertrag errichtet:

Zu wissen sei hiermit zc. Demnach zc. zwischen zc. Hrn. Karl von Eberstein, hst. Dillenburg. zc. Kammerjunker, und zc. Frauen Maximisianä geborne von Büringen neusichst ein Shebündnis geschlossen und durch priesters. Kopulation adel. vollzogen worden, so ist von beiden Teilen, und zwar mit Konsens Dero zc. Eltern, absonderlich des Hochwohlgebornen Herren Hrn. Christian Ludwigs von Sberstein, auf Gehofen zc. Erbherrn, wie auch

Inhaber berer graft. mansfeld. Amter Lein: und Morungen, R. B. u. Kurft. Sächs., wie auch hfl. Anhalt. 2c. Ober-Aufsehers, Obrist-Bacht- u. Ober-Forstmeisters 2c., folgende Chestiftung 2c. beschlossen worden. Nämlich es verspricht

1) Die hochwohlgeb. Fr. Kammerjunkerin von Eberftein geb. von Buringen mit Konsens 2c. ihres ad hune actum in specie verordneten 2c. Bormundes, Hrn. Amtsrath Jakob Fischers ihrem 2c. Chegemahl, bem 2c. Kammerjunter von Eberstein, 1000 Thir. 2c. dotis loco zu inferieren, welche 1000 Thir. fie ihm auch, sobald diese Chestistung vollzogen, durch ihre Fr. Mutter, der 2c. Frau Budithen verwittibten von Büringen gebornen Liboth, zc. gegen Quittung aus-

gahlen will. Singegen verspricht

2) obgedachter fr. Ober-Auffeher von Eberftein im Ramen feines zc. Sohnes, bes hrn. Kammerjunters von Eberftein, feiner 2c. Fr. Schwiegertochter (wann vorerwähnte 1000 Thir. Chegelber in seine Lehngüter gegen seine Quittung gewendet) 1000 Thir. jum Gegenvermächtnis ju geben bergeftalt, daß wann 3) ber fr. Rammerjunter ohne Leibeserben vor feiner Frau Gemahlin verfterben follte 20., Dieselbe sothane inferierte 1000 Thir. Chegelber und die 1000 Thir. Gegenvermächtnis aus Gr. Exc. bes Grn. Ober : Auffehers Lehngütern gu Gehofen und Neuhaus mit 200 Thlrn., so lange sie den Witwenstuhl nicht verändert und die Gelder im Lehne stehen bleiben, alljährlich von den Lehnserben verinteressieret werden sollen; dafern sie aber wiederum sich verheirathen würde, so interessieret werden sollen; dafern sie aber wiederum sich verheirathen würde, so bleiben zwar die 1000 Thir. Gegenvermächtnis in dem Lehen stehn, so lange fie lebet, jedoch sollen solche ber Frau von Eberstein alljährl. mit 5 pro Cent richtig verinteressieret werben, nach ihrem Tode aber fallen solche 1000 Thir. wieber zurud ins Lehn, und bekommen ihre Erben bavon nichts. Die 1000 Thir. aber, welche sie dotis loco inferieret, sollen ihr auf diesen Fall von denen Lehnserben, wenn fie es verlanget, nach einer 1/4 jährigen vorher geschehenen Loskundigung baar ausgezahlet werden; es bleibet aber auch denen Lehnserben frei, dieses Rapital ber inferierten 1000 Thir. der Fr. Wittven aufzukundigen. Indeffen aber folange dieses Kapital unaufgefundiget und bezahlet ftehen bleibet, sebet Ge. Exc. der fr. Dber-Auffeher von Cberftein zc. obbefagte Rittergüter zu Gehofen zc. seiner 2c. Frau Schwiegertochter sowohl wegen ber 1000 Thir. Chegelber, als auch der 1000 Thir. Gegenvermächtnis zu einem wahren Unterpfande 2c. ein 2c., wie denn auch auf obigen Fall ic. der Fr. Kammerjunkerin als Wittib aus ihres Cheheren Gütern alljährl. zu einem Hausgelde 30 Thir., fo lange fie Wittib ift, gezahlet werden follen.

Dafern aber 4) die Fr. KJunkerin von Eberstein vor ihrem Hrn. Gemahl ohne Leibeserben verfterben würde zc., fo follen die dotis loco gegebenen 1000 Thir. ihm einig und alleine verbleiben famt allen Möbeln nach Sachsenrecht 20. Wenn aber 5) der Allerhöchste ihnen zc. Chesegen bescheren sollte, so soll sodann ber Fr. KJunkerin freistehn, dafern Dero Hr. Gemahl vor ihr versterben würde, entweber die 1000 Thir., so sie dotis loco inferieret, nebst allen ihren Paraphernal-Gütern, auch Geradestüden und Mußteil zu nehmen, oder nach furfachs. Rechten

zu fuccedieren 2c.

Gleichergestalt ift 6) verabredet, daferne die KJunkerin von Eberstein vor ihrem Grn. Gemahl mit hinterlaffung einiger Rinder versterben follte, daß fodann derselbe die ihm dotis loco inferierten 1000 Thir. vor sich alleine behalten, die Kinder aber ihr übriges Bermögen nach benen sächsischen Konstitutionen haben follen 2c. Go geschehen Renhaus, den 27. Mai 1713.

(L. S.) Maximiliane von Eberftein, (L. S.) Karl von Cberftein. geborne von Büring. (L. S.) Christian Tudwig von Eberftein.

(L. S.) Jakob Fischer eur. nom. ber hochwohlgebornen Frau Fr. Maximiliane von Cherftein geborne von Buringen,



Am 11. Dec. 1714 bescheinigte Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus, daß seine Schwiegertochter Maximisiana geb. v. Büring die ihrem Cheherrn Dotis loco in seine Lehngüter einzubringen versprochenen 1000 Thaler ihm, Christian Ludwigen v. E., richtig gezahlt, und daß er solche zu Wiederbezahlung der 2000 Thsc., welche er von seinem Schwager, dem kursächs. Seh. Etats= und Kabinets=Rath Grafen Georg v. Wer=thern, erborgt und den Erben seines verstorbenen Bruders Anton Albrecht auf deren Rittermühle zu Gehofen geliehen, angewendet habe (s. Nachtr. 2. Folge, S. 127).

Am 9. Januar 1719 machte zu Dillenburg der fürstl. nassau-dillenburg gische Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich von Büring sein Testament (vgl. Nachtr. 2. Folge, S. 129 f.) und setzte darin zu Universalserben über seine sämtliche Verlassenschaft und Habseligkeiten ein seinen Schwager, den still nassau-dillenb. Ober-Jägermeister Karl von Sberstein und dessen Gemahlin, nämlich des Testators einzige Schwester Maximisliane von Büring, in specie aber seines Schwagers K. v. Eberstein ältesten Sohn, wann ihn Gott damit begnadigen würde, und die darauf solgenden, und solches umdamehr, weil sein Schwager ihm mit Konsens dessen damals schon verstorbenen Vaters zugesagt, wann ihn Gott mit einem Sohne beschenken sollte, durch solchen, und zwar allezeit den Ersten, seinen sonst mit ihm untergehenden Geschlechtsnamen von Büring sorzzussühren und fortzupflanzen.

Es versprachen auch Rarl v. Eberftein und beffen Gemahlin, von ihren eigenthümlichen Gutern fo viel biergu anzuwenden, bag ber Bebnte gu Löhnberg und das Gut in den Eichen folgends bezahlt und freigemacht, beide zusammen behalten oder fonserviert und nichts davon veräußert werde; ingleichen sollen fie verpflichtet sein, feiner, des Teftators, Mutter bie Wohnung und ben Genuß bes Sofes (nämlich in den Gichen) wie bisher fo lange fie lebt und unverheirathet bleibt, ruhig genießen zu laffen. Weil die Frau von Büring aber altershalben die Direktion des ganzen Sofes und vielen Gefindes nicht mehr wie fonft führen könnte, fo follten ihr gu ihrer Aufwartung ein Rammermädchen, der Jäger, ein Knecht, eine Biehmagd, zwei Pferde, etliche Riihe und Ziegen gehalten, gelaffen und verpflegt werben; wie dann zu ihrer eigenen und berfelben Unterhaltung ihr Schwager und Schwester v. Eberftein jährl. 10 Malter Korn, 5 Malter Gerfte, 24 Malter Safer, 4 Meften Erbfen, 1/8 Beigen, 2 Meften Linfen, 3 Meften Sirfen, 4 Meften Lein, 24 Pfd. Flachs, 2 Ohm Wein zu ihrem Trank, auch nach ihrem Belieben ein mehreres, ingl. benöthigtes Stroh und Brennholg gu geben, auch die Schlieswiese, die Schuhmacherswiese, im Tauswinkel unter ber Schliefwiese gelegen, ben neuen Garten und ben Baumgarten, in welchen man burch die Thur des neuen geht, zu ihrer Nugung und Disposition einzuräumen versprochen; auch hatte die Frau v. Büring die Jagd und Fischerei ju ihrer Berpflegung gu genießen.

Noch vermachte der Oberstallmeister von Büring den Armen zu Dillen= burg 100 Thlr. und der Resormierten Kirche zu Usingen 200 Thlr., womit er seinen letten Willen im Beisein seiner Mutter, feines Schwagers und seiner Schwester schließt, welche alle drei — sonderlich lettere, im Fall, da ihr Mann vor ihrer Mutter versterben und fie fich wieder verheirathen follte — ihm, dem Teftator, mit einem Handschlag, benfelben unverbrüchlich zu halten, versprochen.

Dieser lette Wille ift unterschrieben 1) von dem Testator von Büring; 2) von beffen Mutter; 3) von beffen Schwefter (als Erbin); 4) von beffen Schwager R. v. Eberftein (als Erben); 5) von dem Rath Tilemann, als

Benge, und 6) von bem Hofprediger Arndorf als Zeugen.

Bu Ende Diefes letten Willens ift noch beigefügt: Rachdem Gr. Dber= Stallmeifter von Büring mich als Notarium ersuchet, Diefen seinen letten Willen nebst den obigen Zeugen zu unterschreiben, so habe solches nebst Beifügung bes Notarii Infiegels unterschreiben wollen.

Dillenburg, den 11. Januar 1719.

Christianus Fischer Not. Caes. Publ. Juratus atque ad hoc specialiter rogatus.

Um 5. Oftober 1719 ift ber Ober Sägermeifter von Gberftein mit dem Notar Fischer in die Eichen gekommen und hat den folgenden Tag diesem und zwei Zeugen in Gegenwart seiner Schwiegermutter zu erkennen gegeben, welchergeftalt fein Schwager von Büring an ben Fürften gu Dillenburg und darauf an jemanden zu Wetlar das Gut Cichen zu verkaufen gesonnen gewesen. Da aber aus diesem Berkaufe bem Unschein nach schwerlich etwas werden würde, so hatte er mit seinem Schwager von Büring einen Kauf auf 12000 Thir. auf Zureden guter Freunde getroffen in der hoffnung und Anzeigung, daß er in seinem Baterlande ein gewiffes ihm von seinen Geschwistern konsentiertes Rapital auf sein baselbstiges Bermögen bekommen würde. Weil er aber das erhoffte Geld nicht hatte bekommen können, mithin außer Stand gesetht worden, ben auf folche Bedingung geschloffenen Kauf zu halten und bas Gut an sich zu nehmen: so hatte er folches seinem Schwager notificiert mit dem Beifügen, daß er das Gut Gichen an irgend jemand anders verkaufen konnte, wozu derfelbe ftill geschwiegen und es feiner, Büring's, Fr. Mutter überlaffen, damit nach ihrem Belieben zu schalten, als ob er gestorben und sie solches bereits von ihm ererbt hätte. Obgleich Cherstein nun ber Meinung gewesen, von biefem unter gewisser Bedingung getroffenen Raufe gang los zu fein, fo hatte doch fein Schwager an die Frau v. Büring wieder schreiben lassen, er nahme fich nichts an, er hatte es ihm verkauft und er wiese alle seine Schuldner an das Gut Gichen, Die möchten davon wegschätzen laffen, was fie wollten. Weil er, R. v. E., nun aber ein und bas andere für seinen Schwager v. Buring ausgezahlt und deswegen an denfelben Forderungen hätte, so wollte er zu seiner Berficherung von diefem Gute Gichen als ein Glaubiger Befitz ergreifen und alles inventieren laffen. Bugleich erklärte Cherftein, daß, ehe er seiner Forberung halber nicht befriedigt worden, er feinem andern Glänbiger, welcher etwa an die Gichen und Zubehör Ansprüche machen sollte, als nur demjenigen,

welcher vorher Forderungen oder besondere Spothefen barauf gehabt, hieran etwas zugestünde, und ersuchte den Rotar, ihm beswegen eine öffentliche Urfunde auszufertigen.

In Nomine sacrosanctae Trinitatis. Bu wiffen sei hiermit, daß im Sahr Christi 1719 2c. den 5. Tag 8br Bormittag ließ der hochwohlgeb. B. Herr Karl von Cherftein, Gr. hfftl. Doll. ju MDillenburg hochbestallter Dber-Sägermeister mir anzeigen, daß Gelbige Nachmittag nach bem im gemeinschaftl. Grund Burbach gelegenen freiadel. But, Gichen genannt, fahren, mich ersuchenbe, daß ich so gut sein und mit ihm, um einigen actum Notariatus baselbst zu verrichten, dahin ziehen wollte, welches ich angenommen, und find bes Abends baselbit angefommen.

Den andern Tag Bormittag gegen 9 Uhr hat vorhin gemelbeter Berr Dber-Jägermeister mich samt 2en dazu erforberten Männern, nämlich Ludwig Ren: mann, bfftl. Sager gu Burbach, und Philipp Beinrich Groß, Buttenschreiber aus dem nahe babei gelegenen Dorfe Bahlbach, in die obere Stube überm Keller des gedachten Hauses, 7 Fenster in sich habende, zu sich berufen und daselbst in Gegenwart bessen Fr. Schwiegern, als des hrn. OStWitts. von Büring leibl. Fr. Mutter, uns zu erfennen gegeben, welchergeftalt fein herr Schwager, der hochwohlgeb. herr, herr Rarl Friedrich von Buring, Gr. hfftl. Dehl. zu MDillenburg hochb. Ober=StMftr., an Ihro hochfitl. Dehl. gu Dillenburg und nachher an jemanden aus Behlar biefes freiadel. Gut Gichen mit allen Bertinentien verfäuft. zu überlaffen gefonnen gewesen wäre. Da aber aus diefer vorhabenden Berkaufung allem Ansehen nach schwerlich etwas werden wollen: hatte er Gerr Ober-Jägermeifter mit seinem herrn Schmager, bem hrn. Ober St. Mftr., einen Rauf auf 12000 Thir. in bem Stand, wie fich basfelbe gegenwärtig mit allem Bubehör an Bieh, Früchten auf dem Felbe, Schenne und Boden, auch Geschirr befindet, auf Persuasion guter Freunde, wogegen fr. DbriftStDeftr. gewiffe Puncta versprochen, verabredet in ber hoffnung und Anzeigung, daß in feinem Baterlande ein gewiffes von feinen Grn. Brudern und Geschwiftern ihm tonsentiertes Rapital auf fein daselbst habendes Bermögen er befommen würde, zu bem Ende er auch im vergangenen Sommer bahin gereifet. Beilen aber er bas berhoffte Gelb nicht befommen fonnen, mithin außer Stand gesetzt worben, ben auf folche Bebingungen geschloffenen Rauf zu halten und bas Gut an fich ju nehmen, und daferne er anderwärtige Kapitalien aufnehmen follte, die Pensiones davon höher laufen, als die Einfünfte des Guts fich betragen, und also er Schaden leiben wurde, so hätte er solches seinem Brn. Schwager nacher Mainz, woselbst er sich bei selbigem einige Zeit befunden, notificieret mit bem Beifügen, daß er solches an jemanden, an wen er wollte, verkaufen könnte, wozu er stille geschwiegen und es feiner Frauen Mutter überlaffen, alfo bag er ihr ichreiben und fonft fund thun laffen, wie fie felbft und andere ihm foldes gefaget, hiermit nach ihrem Belieben und Gefallen gu ichalten und zu walten, als ob er geftorben und fie folches allbereits von ihm ererbet hatte.

Db er nun schon vermeinet, von solchem sub certa conditione getroffenen Rauf ganz frei und los zu sein, berowegen er sich auch ferner nichts angenom-men, noch annehmen mögen, so hätte doch mehr ermeldeter sein Hr. Schwager an seine Fr. Mutter wieder ichreiben laffen, er nahme sich nichts an, er hatte es ihm, Brn. Ober = Jägermftr. verfaufet, und er wiese alle seine Schuldleute an bas Gut Eichen, die möchten ihnen vor ihre Forderungen bavon wegichätzen laffen, was fie wollten.

Beilen er nun eines und bas andere vor feinen Schwager, ben Grn. Dber St.Mftr., ausgezahlet und berowegen an ihn zu fordern hatte, fo wollte er als ein Creditor von diesem Gichen-Gut und allen bazu gehörigen Stüden, fie haben Ramen, wie fie wollen, ju feiner Berficherung Die Boffeffion apprehendiren, und alles, was fie an Mobilien gu bem Gut gehörig befinden, inventieren laffen. Dabei fich erklarete, daß ehe und bevor er feiner Forberung halber befriedigt worden, er feinem Creditori, welcher etwan an bem Gichen-Gut und Bubehör einige Praetensiones machen follte, als nur demjenigen, welcher vorhero einige Forderungen ober speciale Supotheten hierauf gehabt, hieran etwas gestünde, uns ersuchende, daß wir bieses alles in gute Dbacht nehmen und ihm ich ein publicum instrumentum um die Gebühr dieserhalben aussertigen wollte.

Weilen nun ratione officii ich mich hierzu verbunden hielte, fo habe ich Diese Requisition angenommen und hierauf die vorher erwähnten 2 Männer zu Beugen specialiter hierzu ersuchet, benselben andeutende, daß fie biefes alles, was ist vorgetragen worden und ferner geschehen möchte, wohl in acht zu nehmen.

was itt vorgetragen worden und ferner geschehen möchte, wohl in acht zu nehmen.

Sierauf gingen wir mit dem Hrn. Requirenten und Schäfer zu den Schassikelen, besahen und zähleten die Schase, deren sich an der Zahl 205 Std. besunden, worunter zugang geschlen nan vermuthete, daß sie bald sierben würden, auch wurde ein Lamm geschlachtet, welches nicht mit gerechnet ist. Unter diesen Schase, auch wurde ein Lings-Schase, 8 alte, 3 Schaslammen, 3 Hammel-Lammen, 2 einbreitige Hammel, 17 vierbreitige, und die übrigen waren eitel Gbreitige Hammel.

An Kinduse he zähleten wir in allen 51 Stücke. Darunter sein nach Anzeige des Gesindes 6 Fahr-Ochsen, worunter 2 bald abgängig; 6 heurige Kälber; 18 Kühe, wovon eine ein kein Kald hatte; 2 tragbare junge Kinder; 8 zjährige; 3 Kinder Zjährig noch; 1 zjähriges; 1 zjähriges; 2 Kind-Ochsen, einer 6 und der ander 3; 4 jährige Kälber.

11 ziegen. Solche bestunden in solgenden: 2 Ziegen zjährig, 6 junge Böckein, 2 junge Ziegen don vorigem Jahre, 1 jung Ziegelein von diesem Jahre.

An Heber-Viche, 5 junge; 6 alte Kadaum, 3 junge; 19 alte Hühner, 12 kleine.

An Geschirr, welches zum Acker- und Feldbau gebraucht wird: 1 Ochsenkarrn, gar ichsecht; 1 Wagen, ist mittelmäßig gut; 2 Kumpfarren vor die Ochsen Käder, ichlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder, gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder, gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder, gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder, gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder, gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder, gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder, gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder, gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Peierkumpkarren ohne Käder gut; 1 Kad an einen Ochsenkarrn, schlecht gut.

dem Gegorz. Am andern Geschirr zeigete das Gesinde an: 1 Art, 2 schlechte Schippen, 4 Mistsgabeln, 2 Sensen, 2 Wetsteine, 1 Haber-Weste, 1 Korn-Weste, 1 Ohrsieb. Was siir Instruments auf der Eisen-Schmelzhütte zu Fortschung derselben nöthig, solche waren nach Aussage des hüttenschreibers annoch in gutem, brauchbaren Stande vorhanden.

Stande vorhanden.
An Früchten in der Scheune, Boden und im Felde hat sich befunden — NB. die ausm Boden haben wir gemessen — 20 Wagen Korn mit 4 Ochsen bespannt, 20 dgl. Wagen Haben, 9 bis 10 Wagen dgl. Gerste. Dieses haben wir selbst in der Scheune in Augenschein genommen — 53 vierspännige Wagen Heu und 3 dgl. Gruntt. Hiervon waren 3 Wagen Hen etwan versüttert — 20 Westen Korn ausm Boden und 46 Westen Haber.

Ms nun dieses alles geschehen, so verfügeten wir uns, als der Hr. Requirent, ich und meine Zeugen, in das Haus im Borfaal, das ben actum adprehend. possessionis zu vollbringen. Da dann anfängl. in Gegenwart des sich befindl. Gefindes Diefen Bortrag thate, bag, nachbem fr. Dber-Jagermeifter gwar porhero bas Gut auf gewiffe Bedingung erfaufet, mit dem Gelde aber nicht auftommen fonnte, gleichwohl einiges gezahlet, berohalben wegen Auszahlung folden Gelbes an den frn. Dberftallmeifter von Büring einige Forderung hatte, fo ware er willens zu seiner Berficherung von dem Gut und allem Zubehör die Possession zu ergreifen; verfügete mich zu bem Ende zu ber Haus = und Haupt= stuben = Thur im mittleren Stockwerk, schloß solche im Namem bes Hrn. v. Eber= ftein zu und wieder auf. Rach Geschehen bieses gingen wir in die Ruche, goffen das auf dem Feuerherd fich befindl. Feuer aus mit einem Gimer Waffer. Wie nun folches ausgeloschet war, ließen wir uns eine handvoll Stroh und etwas frisch Holz bringen und machten hiermit ein ander Feuer, beuteten hierauf bem Gefinde an, daß fie fich dieses Feuers bedienen konnten. Und also wurde diefer Actus beschloffen.

Weilen nun dieses alles in Zeit, Ort und Enden, wie erwähnet worden, von mir und meinen Zeugen auf Requisition geschehen, als habe hiervon gegenwärtiges Instrument versertiget, solches selbst geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnl. Notariat-Insiegel bestätiget.

(L. S.) Christianus Fischer Not. Caes. Publ. Jurat. atque ad hunc actum legitime rogatus.

Als nun der Ober-Stallmeister v. Büring am 15. Januar 1720 ges storben war, verglichen sich am 13. Febr. 1720 dessen Schwager und Schwester v. E. mit Büring's Mutter wegen der dieser in vorerwähnter Disposition v. 9. Januar 1719 zugedachten Natural-Berpstegung in der Güte dergestalt, daß, da sie beide des sel. Ober-Stallmeisters v. Büring sämtliche Berlassenschaft mit allen Nutzungen angetreten hätten, sie auch jede darauf haftende Schuldenlast und Beschwerung ohne Beitrag der Frau v. Büring übernehmen würden. Ferner wurde der eben Genannten nicht nur ein freier Sitz und Bohnung in den Sichen oder Löhnberg sebenslang zugestanden, sondern dieselbe sollte auch die auf beiden Gütern besindlichen, ihrem Sohne zugehörig gewesenen Sachen in Gebrauch nehmen können, sobald sie invenstiert worden. Endlich versprachen Herr und Frau v. Eberstein der Frau von Büring ad dies vitae jährlich 200 fl., und zwar jedes halbe Jahr 100 fl. baar zu zahlen.

Kund 2c. sei hiermit, daß nach Ableben des 2c. Herrn Johann Karl Friedrich von Büring, Sr. hsitl. Ochl. zu Nassau-Dillenburg hochbeställten Ober-Stallmeisters, der auch hochwohlgeb. Herr Karl von Eberstein, höchstegedachter Ihro hochst. Ochl. hochverordneter Ober-Jägermeister und Dero Frau Gemahlin, die 2c. Frau Maximiliana geborne von Büring, als Universal-Erben vorgedachten Herrn Oberstallmeisters von Büring sämtlicher Berlassenschaft und Bermögens, sich mit Dero Frau Mutter und Schwiegersmutter, der 2c. Frau Judith Libottin, wegen der in vorerwähnter Dero Herrn Sohns, Herrn Obrist-Stallmeisters von Büring den 9. Januar nächst zurückgelegten 1719. Jahrs errichteten Disposition ihr zugedachten und verordneten Natural-Berpstegung auf heut zu End gesetzen Dato in der Güte solgendergestalt verglichen. Daß gleichwie vorgedachter Herr von Eberstein und Dero Frau Gemahlin des Herrn Ober-Stallmeisters von Büring sel. sämtliche Berlassenschaft mit allem Nutzen antreten, also übernehmen sie auch alle und jede darauf hastende Schuldenlast und Beschwerung, Legata und anderes ohne einigen Beitrag oder Zuschus Dero Frau Mutter und Schwiegermutter zu bezahlen und abzutragen.

Sobann wird Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Büring ein freier Sit und Bohnung auf lebenslang in den Eichen oder zu Löhnsberg zugestanden und verstattet. Dasern sie aber, um sich und ihren Kindern einen besseren Nuhen zu schaffen, die Eichen, sonderlich wann Löhnberg wegsgehen sollte, verkausen würden: so versprechen sie, der Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein und Dero Frau Gemahlin, ihrer Fr. Mutter von Büring eine freie Bohnung lebenslang zu schaffen, wie dann auch dem Hrn. Ober-Jägermeister, wann er etwa selbst dort wohnen wollte, oder Dero Frau Gemahlin, der Frau Ober-Jägermeisterin, wann wider Verhoffen, Dero Hern Gemahl vor ihr mit Tode abgehen sollte, daselbst mit zu wohnen freistehen soll. Ferner sollen diesenigen Sachen, so dem Hrn. Ober-Stallmeister von Büring sel. zugehören und in dem Eichen oder zu Löhnberg besindlich seind, zu Dero Frau Wutter

und Schwiegermutter von Büring Gebrauch freistehen, doch mitsen selbige zwor inventiert werden. Endlich versprechen der Herr Ober-Jägermeister, Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Büring, so lange dieselbe lebet, jährlich und jedes Jahr insbesondere 200 fl., sage 200 floren, den floren zu 30 alb., den alb. zu 8 A gezählet, Franksurter Währung, und zwar jedes Jahr die Hälfte ad ein Hundert floren baar zu erlegen und zu bezahlen, dei namhafter und ausdrückslicher Verpfändung aller ihrer ietziger und zukünstiger ins und außerhalb Lands befindlicher bewegs und undeweglicher Hab und Güter ze. So geschehen Dillensburg, den 13. Febr. 1720.

Nachdem der Ober-Jägermeister Karl v. E. am 30. Januar 1720 ad protocollum Cancellariae erflärt hatte, daß er seines Schwagers v. Büring Berlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten wollte (vgl. 2. Folge der Nachtr. S. 131), wurde am 12. März ej. ai. in Gegenwart des Ober-Jägermeisters v. E., des Rath Tilemann, des Bereiters Hecker und des gewesenen Büringischen Dieners Johann Adam Hannzer des Ober-Stallmeisters v. B. Wohnstude entsiegelt und die in derselben, im Kabinet und in der

Nebenkammer befindliche Berlaffenschaft aufgezeichnet.

Nach Verlauf von 9 Monaten, am 17. Nov. 1720, starb auch die Frau Ober-Jägermeisterin v. Sberstein. Sie hinterließ ihre Mutter, ihren Ehemann, einen Sohn (Karl) und 3 Töchter (Charlotte, Amalie und Christiane).

Am 30. Sept. 1721 erichien der Ober-Jägermeifter v. Eberftein in Begleitung des Stadtschreibers aus Dillenburg auf dem Gute Gichen bei feiner Schwiegermutter, ber Frau v. Büring, und teilte berfelben mit, daß er gefonnen fei, fich wieder zu verheirathen, weshalb er zum Beften seiner Rinder nicht nur über die Berlaffenschaft seiner verstorbenen Cheliebsten, als auch über seine eigenen Habseligkeiten ein formliches Inventarium errichten laffen wollte, in welchem vor allem anzuführen ware, wem bas abelige freie Rittergut Gichen zugehöre. Run ift ja aus bem Briefe Rarl's v. C., den derselbe im Mai 1720 an den Dr. von Gülchen schrieb, deutsich zu erseben, daß, nachdem aus dem Berfaufe der Büring'ichen Güter zu Gichen und Löhnberg an den Herrn von Ziegefar nichts geworden war, der Ober= Stallmeister v. Büring furz vor seinem Tode seinen Schwager Karl v. E. veranlaßte, diese Güter (für sich und seine Gemahlin) gegen Übernahme seiner fämtlichen Schulden und Zahlung von je 200 fl. an ihn felbst und an seine Mutter, fo lange fie leben würden, käuflich zu übernehmen. Diefer Raufvertrag wurde auf Anordnung des Ober-Stallmeisters durch den Rath Tilemann verabredet. Deshalb stellte die Frau v. Büring folgenden von ihr verlangten Schein aus, ber auf Cberftein's Ansuchen auch am 11. Oft. 1721 von ber fürftl. Kanglei zu Dillenburg fonfirmiert wurde,

Ich, Unterschriebene, urfunde und bekenne hiermit eigenhändig, Demnach mein vielgeliebter Tochtermann, der 2c. Herr Karl von Eberstein, hochfürstl. Nassau-Dillenburg. Ober Jägermeister, aus sonderlicher väterlicher Zuneigung vor seine Kinder nach Absterben meiner geliebten Tochter, Frauen Maximilianen gebornen von Büring, dessen Eheliebsten, nunmehro seligen, sowohl über deren Berlassenschaft, als seine selbsteigene Habseligkeit ein förmliches Inventarium errichten zu lassen gewillet, und demselben vor allen Dingen das

abelige freie Rittergut Eichen, unterm Burbach gelegen, nothwendig, wie es mit selbigem stehe und wem zugehöre, inserieret werden muß, daß zwaren erwähntes freie abelige Gut Eichen anfänglich meinem 2c. Sohn, Herrn Johann Karl Friederich von Büring, 2c. gewesenen Nassau-Dillend. Ober-Stallmeister, nunmehro auch seligen, sonst eigenthümlich zugestanden, nachber aber von demiselben an obgedachten Hrn. Karl von Eberstein und bessen sel. Eheliebste, Frauen Mazimilianen, resp. Herrn Schwiegersohn und Frau Tochter 2c., gegen die noch auf dem Gut stehenden und sonsten habenden Schulden, welche er, Herr Karl von Eberstein, aus seinem elterlich ererbten Bermögen zu zahlen übernommen und gezahlet, nebst der mir als Wutter zu meiner Alimentation bis in meinen Tod mit fünf von 100 zu verpensionieren zugemachte 4000 fl., welche meinen Enkeln, als mütterlich ererbet zum voraus gehören und gebühren, kurz vor seinem Absterben erblichen verkauset, cedieret und demselben die völlige Possessisch werden, den 30. 7 der 1721.

(L. S.) Judit von Büring.

Auf geziemendes Ersuchen des Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein wird Vorstehendes bestens konfirmieret, doch Uns und denen Unsrigen ohne Schade. Urkundl. Unserer gewöhnl. Unterschrift und vorgedruckten Siegels. Dillenburg, den 11. Octobr. 1721. (L. S.) Kürstl. Kanzlei daselbst.

Der Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein verheirathete sich Ende Nov. 1721 zum zweiten Male mit Wilhelmine Charlotte Philippine (geb. 15. Okt. 1699 zu Frickhosen, wiederverm. nach Karl's v. E. Tode mit einem kathol. Hrn. v. Bornheim, weshalb sie die Kinder ir She ebenfalls katholisch werden ließ), des Heinrich Ernst von Quernheim auf Langen-Dernbach und der Ugathe Margarethe geb. von Seelbach Tochter (vgl. auch Gosthaisches frhl. Taschenbuch, Jahrg. 1864, S. 937). Der Chevertrag wurde am 25. Nov. 1721 zu Langen-Dernbach abgeschlossen.

Im Namen ber hochheiligsten Dreifaltigkeit. Bu wiffen feie hiermit 2c., demnach zc. zwischen zc. Herrn Rarl von Cberftein, Erbherrn auf Gehofen zc., hfürstl. naffau-dillenb. Ober-Jägermeister, und 2c. Fraulein Wilhelmina Charlotta Philippina von Quernheim, des zc. Heinrich Ernft von Quernheim zu Langen - Dernbach und ber 2c. Frauen Agatha Margaretha von Quernheim geb. von Seelbach zu Zeppenfeld jüngste 2c. Tochter, ein chriftl. Che-bündnis geschlossen worden: Als ist vor vorhergehender priesterl. Kopulation und hochadel. Beilager folgende Chestiftung 2c. beschlossen worden. Nämlich 1) 2c. Herr Beinrich Ernft von Quernheim als Bater ber Fraulein Braut verfpricht dem 2c. Bräutigam nach vollzogenem 2c. Beilager 1000 Thir. dotis loco 2c. nach 1/4 jähriger Loskundigung und Bewilligung Dero kunftigen Frau Gemahlin ihme baar zu erlegen; im Fall aber Hr. Bräutigam folche Erhebung nicht von nöthen und ftehen laffen wollte 2c., mit 5 pro Cento bis zur Ablag zu verzinfen. 2) Daferne aber beide Berlobte mahrend ihrer Ehe mit Leibeserben 2c. gefegnet werden follten und die 2c. Braut vor Grn. Bräutigam mit Tod abgehen würde, so sollen obberührte 1000 Thir. auf Dero Kinder 2c. zurücksallen und benenselben allein verbleiben; im Fall aber 3) Fräulein Braut ohne Leibeserben 2c. vor Grn. Bräutigam versterben sollte, die dotis loco versprochenen 1000 Thir. Brautigam eigenthümlich verfallen sein 2c.

Hingegen 4) verspricht Hr. Bräutigam, wann er ohne Leibeserben aus dieser Ehe vor der Fräul. Braut mit Tod abgehen und sie im Witwenstande bleiben würde, als Witwensitz eine Wohnung 2c. des Hauses Sichen und daran gelegenen eingemauerten Garten nebst einer jährl. Benfion von 300 fl. Ffurter. Währung, welches seine eigenen Rinder voriger Che ober sonstige Erben ber Fraul. Braut, fo lange sie im Witwenstande verbleibet, entrichten sollen. Da aber 5) mehrgedachte Fräulein Braut fich nach Absterben Grn. Bräutigams ohne Hinterlaffung einiger Leibeserben 2c. in 2. Ehe zu treten gedächte, so sollen die 2c. 300 fl. Pensionsgelder nebst dem Witwensit in dem adel. Haus Eichen cessieren 2c.

Singegen

6) solle 2c. Fräul. Braut, so dieselbe nach Absterben Hrn. Bräutigams in 2. Ehe sich begeben würde, von des Hrn. Bräutigams väterlicher ihm anererbten Berlaffenschaft und paratesten Gelbern nebst ihren eingebrachten 1000 Thirn. Bu empfangen haben 1000 Thir., welche obgedachten frn. Brautigams Rinder ober Erben richtig auszugahlen verbunden sein sollen 2c. Bas aber 7) vermög bes aufgerichteten und vom Hrn. Bräutigam übergebenen Inventarii an Mobilien und Geräthen bei Antretung biefer Che fich von voriger Ehe befinden, darmit hat es nach Anlaß hiefiger Landsrechten feine Bewandtnis, und foll es ebenfalls mit benjenigen Mobilien, mas 2c. Fräulein Braut einbringen und zeitwährender Che erobern wird, vermög obgedachter Rechte sein Berbleiben haben; jedoch 8) behalten fich zc. Bräutigam und zc. Braut bevor, feineswegs burch biefe Cheftiftung fich benommen zu haben, eines bem andern fraft anderwärtiger Disposition ein mehreres von ihrem Bermögen zu vermachen zc. Go gefchehen Langen Dernbach, ben 25. 9br. 1721.

(L. S.) Karl von Eberftein.

(L. S.) Wilhelmine Charlotte Philippine von Auernheim.

S. E. von Auernheim. (L. S.) (L. S.) Ernft farl von Seelbad.

(L. S.) A. M. v. Auernheim geb. v. Seelbach.

(L. S.) Karl von Nordeck.

Wie oben erwähnt wurde, hatte der Ober-Jägermeifter v. E. sich 1719 mit seinem Schwager Büring wegen Ankaufs bes Gutes Eichen in der Boraussetzung in Unterhandlungen eingelaffen, daß er aus seiner Heimath Geld erhalten würde, hatte aber von seinem Borhaben abstehen muffen, weil er damals das erhoffte Geld nicht bekommen konnte. Erft kurz vor Büring's Tode war es dahin gefommen, daß R. v. E. fich bereit erklärt hatte, außer dem Löhnberger Behnten auch das Rittergut Gichen gegen übernahme der Büring'schen Schulden und Zahlung von jährl. 200 fl. an seine Schwiegermutter für fich und feine Gemahlin zu übernehmen. Bur teilweisen Abzahlung der Büringischen Schulden verschaffte fich Cberftein dadurch Die Geldmittel, daß er das ihm bei der brüderl. Teilung zugefallene Borwert und Dorf Horla auf bem Harze am 24. Juni 1720 wiederfäuflich von 9 gu 9 Jahren an seinen Bruber Chriftian auf Morungen für 11000 Mft. verkaufte, jedoch 6000 Mfl. Lehnstamm darauf stehen ließ. Der Kauf wurde auf Reuhaus abgeschlossen, wo sich außer dem Berkäufer und dem Räufer auch beren Brüder Graf Ernst Friedrich, Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. Cberftein eingefunden hatten:

Rund und zu wiffen sei hiermit jedermänniglich, denen es zu wiffen nöthig, daß zwischen benen beiben Beren Brudern von Cberftein, dem billen: burgischen Ober : Jägermeifter und herrn August Chriftian Wilhelm, nachfolgender zu Recht beständiger Wiederkauf heute untengesetztem dato abgehandelt und beschloffen worden. Nämlich es verkauft wiederkäuflichen der hoch-

wohlgeborne Berr, Berr Rarl Freiherr von Eberftein auf Gehofen, Neuhaus und Lagbruch Erb: und Gerichtsherr, Mitinhaber ber fürftl. und graft. mansfelbischen Umter Lein= und Morungen, hochfürftl. billenburgischer Dber : Jager = und Ober-Forstmeister, für fich und seine Lehnsfolgere, Erben und Erbnehmen mit Einwilligung seiner Herrn Brüder und Herrn Agnaten von dato an auf neun Sahr lang bas zum Amte Morungen gehörige Borwert Sorla mit allen Bertinentien, Unterthanen, Ländereien, Solze, Fischereien, Intraden und Ginfünften, Soben und Niebern Gerichten nebst benen hierzu gehörigen Unterthanen-Dienften, Frohnen, Geschoß, Dienftgelbern, Lehnwaaren, Strafgelb und andern Binfen, nichts bavon ausgenommen, fo entweber im Bange, ober noch bargu gebracht werden können, item bie Pfercht-Gerechtigkeit und Schäfereien, wie auch Schaftrift, Grafereien, Teichen, Hoch und Niedern Jagd-Gerechtigkeiten und allen Nutungen, wie felbige zu Ende specificieret und er innegehabt, genutet und gebrauchet, wie er nämlich solches zu seinem Anteil von seinem Herrn Bater fel. ererbet und in ber brüderlichen Teilung und Bergleiche einbekommen, an seinen herzvielgeliebten Herrn Bruder, den auch hochwohl. Herrn, Herrn August Christian Wilhelm Freiheren von Eberstein, gleichfalls auf gedachtem Neuhaus und Bagbruch Erb- und Gerichtsheren, auch Mitinhabern ber fürstl. und gräft. mansfeld. Amter Lein- und Morungen, beffen Lehnsfolgere, Erben und Erbnehmen, entweder folches für fich zu gebrauchen, oder einem andern pachtweise zu überlaffen, um und vor eilftaufen b Gulben Meignischer Bahrung, jeden Gulben ju 21 Gr. und jeden Groschen ju 12 & gerechnet, folchergestalt und also: daß er seinem beften Wiffen nach es zu nuten und gebrauchen möge. Und weilen herr Biebertaufer fünftaufend Gulben an guter gangbarer und unverrufener Reichsmunge bem herrn Bieberverfäufer bei Schliegung Diefes Kontrafts baar ausgezahlet: Als will er bemfelben hiemit mit Begebung ber Ausflucht bes nicht gezahlten ober empfangenen Gelbes in befter Form Rechtens gebührend quittieret haben. Und was hiernächst die andern 6000 fl. anbetrifft, so ist von beiden Teilen beliebet worden, sub dato . . . . . . aufgerichtetem Bergleiche gemäß als (baß?) ber barin aufgerichtete und ausgemachte Lehns Stamm in bem vertauften Gute stehen bleiben, dagegen verspricht herr Wiederkaufer solche jährl. mit 5 pro cento an tüchtigen Münzsorten, worunter auch Franzgeld passieret, zu verinteressieren, und zwar ben Tag Johanni mit 300 fl., sebet fraft biesen herr Wiederverfäufer ben herrn Biederfäufer in die Possess vel quasi über bes obgemelbten Borwerts und aller bargu gehörigen Bertinentien, fo hinten fpecificieret, erläffet auch hierdurch benen Unterthanen ihre Bflicht, überweiset zugleich die hierzu gehörigen Bedienten, und verspricht auch, alle zu diesem Borwerk gehörigen documenta und Urfunden entweder in Originali oder in Vidimata Copia auszuantworten. Da auch herr Wieberverfäufer oder beffen Lehnsfolger und Erben oftgemelbtes Borwert nebit beffen Bertinentien einzulöfen gefonnen, follen fie einhalb Jahr vor Ablauf der jetigen neun Jahre schriftliche Auffündigung thun und bei Endigung derselben auf untengesetzen Tag die ihm ausgezahlten 5000 fl. an guten unverrusenen Münz-Sorten in eadem bonitate et qualitate, wie herr Biederverfäufer folde von herrn Biederfäufern baar gezahlet bekommen, in einer unzertrennten Summa wiederum zu bezahlen; auch, da einige beweisliche und mit herrn Berkäufers Borwiffen gemachte Meliorations-Koften, sonderlich an benen Gebäuben, angewendet worden, verspricht hrn. Wiederverkäufer folche bei ber Reluition sowohl als die Wiederkaufs-Summa baar zu erlegen, und soll herr Bieberfäufer nicht eher schuldig und gehalten fein, herr Bieberverfäufern bas Geringste abzutreten, ehe und bevor er sowohl wegen ber Wiederkaufs-Summa, als Meliorations-Rosten in einer ungertrennten Summa völlig satisfaciret. Und weil herr Bieberfäufer Berr Bieberverfäufern bas nach angehefteter Specifitation und Tagation verhanden gewesene Inventarium baar bezahlet, verspricht

herr Wiederverfäufer herr Wieberfäufern folches gleichfalls gleich bei ber Reluition, wie es nach ber taxa befunden wird, baar zu erlegen. Woferne aber die Auffündigung, welche jedem Teile freistehet, und Bahlung zu gesetzter Beit nicht geschicht noch erfolget, foll ber Wiebertauf, wie benn auch nach Ablauf ber erften 9 Jahre von 6 Jahren zu 6 Jahren hierdurch prolongiert werben, und bis bahin unverrudt bleiben. Woferne aber die Lostundigung vom Herrn Bieberverfäufer ober beffen Nachkommen würklich geschehen, die gahlung aber burch unvermuthenbe Falle zu bestimmter Beit nicht geschehen, herr Biebertaufer boch fich anderweitig engagiret und baburch ihm ein erweislicher Schaben gufallen follte, wollen fie fich beiberfeits nach ber Billigfeit vergleichen. Much wenn nach verlaufenem Biederfaufe aber dem herrn Räufer oder deffen Erben sowohl die Wiederfaufs-Summa, als auch aufgewendete erwähnte Meliorations-Rosten und Bezahlung bes Inventarii wieder erstattet werden, will er obiges Borwert und Bugehörung in bem Stande wie er folches empfangen, die wider sein und ber Seinigen Berichulben unverhofften Bufalle aber ausgenommen, bem herrn Berkaufer ober seinen Lehnsfolgern und Erben wieder abtreten. Im übrigen haben allerseits Intereffenten fich allen diefem Wiebertaufs-Kontratt zuwiderftehenden Behelfen, Widerreben, Ausflüchten, sowohl ins Gemein, als insonderheit, vornehmlich bie Sache sei nicht so wie obstehet abgehandelt, Schein handelsliftiger überredung und übereilung, Betrugs, Frrthums, Berletjung über die Salfte, auch ber allgemeinen Rechtsregel, daß eine allgemeine Bergicht nicht gelte, wo nicht eine absonderlich vorhergegangen, wiffentlich und wohlbebachtig fich begeben und hierdurch aufs feierlichst und rechtsbeständigfte renuncieret. Alles getreulich, sonder Arglist und

Bu Urfund beffen ift biefer Wieberkaufs = Receg von allerfeits Intereffenten eigenhandig unterschrieben, mit allerseits angebornen Betichaften besiegelt, in duplo ausgefertiget worden, foll auch bem hochlöbl. Ober-Auffeher-Umt zu Eisleben zur gerichtl. Konfirmation übergeben werden, als um welche Konfirmation herr Ber-

täufer fraft diefes dienftl. So geschehen Reuhaus, ben 24. Juni Ao. 1720.

(L. S.) August Christian Wilhelm (L. S.) Rarl von Cherftein, von Eberftein. (L. S.)

Ernft Friedrich Gr. von Cherftein. Wolf Dietterich von Cherftein. (L. S.) Anthon Gottlob von Eberftein. (L. S.)

Georg Chriftoff Berr von Werther.

Curator nom. Wilhelms von Cherftein.

Um 4. Juli 1720 follte bem Dr. v. Gulchen bas von diesem wegen des Löhnberger Zehnten vorgeschoffene Geld zurückgezahlt werden (vgl. S. 25). Rarl v. E. scheint sich aber nach Abschluß bes Raufvertrags noch einige Zeit mit seinen Brüdern auf ihrem Stammhause Neuhaus aufgehalten zu haben, benn erft am 30. Juli erhielt ber Dr. v. Gülchen fein Gelb (3595 fl. 30 Ar.) zurud. Dem Ober- Jägermeifter v. E. wurden jedoch am 29. April 1721 wieder 4660 fl. eingehändigt, als er ben von feinem Schwager Biring berrührenden Löhnberger Zehnten bem Dr. v. Gülchen wieder einräumte.

Um 1. Mai 1722 faufte ber Ober - Jägermeifter v. E. und feine 2. Gemahlin 23. Ch. Ph. geb. v. Quernheim von bem Fürften Wilhelm gu Naffan das an dem unterften Stadtthor zu Dillenburg nach Herborn zu gelegene Saus, den dabei befindlichen Garten und bas an bem Widthore neben der Stadtmauer und Dille gelegene sogenannte Ochsenwieschen mit der darauf befindlichen adeligen Freiheit für 1500 Thlr., welche 3 Grundstücke der Fürst erst i. J. 1718 von dem Herrn von Luerwald käuflich erworben hatte.

B. G. Wilhelm Fürst zu Nassau zc. bekennen hiermit zc., daß wir zc. nachfolgenden zc. Kaufkontrakt zc. geschlossen haben. Nämlichen Wir verkausen zc. in Kraft dieses Briefs Unserm Ober-Jägermeister zc. Karl von Eberstein, wie auch dessen Seließelmen Bilhelmina Charlotta Philippina gebornen von Quernheim vor sich ihre Kinder und Nachkommen diesenige Behausung, welche Wir vermöge Kauskontrakts vom . . des 1718. Jahrs von Hrn. von Luerwald erkauset und an dem untersten Stadthor nach Herborn zu gelegen, wie auch den dabei besindlichen Garten, Hosgereit nehst dem sogenannten Ochsenwießchen an dem Wickhor nebest der Stadtmauer und Dille gelegen, und zwarn diese 3 Stück, nämlich die Hausung und nach sich ziehenden Kirchenstühle, Garten und Wies mit der darauf besindl. adeligen Freisheit zc. und Gerechtigkeit, wie Wir solche vermöge zeht angeregten Luerwaldischen Kauskrießs an Uns gebracht zc., vor zc. 1500 Thlr., den Thlr. zu 45 alb. gerechnet, von welcher Kaussumme er gleich bei des Hern von Luerwald ersterer Hierstunft 900 Thlr., die übrigen 600 aber in künstiger Franksurter Herbstmeß dieses laufenden Jahrs an Uns daar zu zahlen verspricht zc.

So geschehen Dillenburg, ben 1. Mai 1722.
(L. S.) Wilhelm F. 3. N. (L. S.) Karl von Eberstein.

Ferner kaufte Karl v. E. am 6. April 1723 die in der Nähe von Burbach gelegenen Trumbach'schen Hauberge und Waldungen für 725 Thlr. 28 alb. von dem Fürsten Wilhelm zu Nassau, welcher diese Grundstücke das Jahr zuvor von dem Lieutenant von Trumbach durch Kauf an sich gebracht hatte.

B. G. Wilhelm Fürst zu Nassau 2c. bekennen 2c., daß Wir mit Unserem Ober-Jägermeister Karl von Sberstein 2c. einen 2c. Kaussontrakt 2c. geschlossen haben 2c. Nämlich Wir verkausen ihme, Unserm Ober-Jägermeister, 2c. diesenigen zu Burbach und sonsten gelegenen Trumbachischen Hauberge und Waldungen, welche Wir vermöge des mit dem Lieutenant von Trumbach unterm . . . des abgewichenen 1722. Jahrs getrossenen Kaussontrakts käussich an Uns gebracht und in dem damals mitübergebenem und hierbei extraktsweise unter Unserm Kammersiegel mit anliegendem Güterverzeichnis specificieret und beschrieben seind, mit eben derzenigen Qualität, Recht und Gerechtigkeit, als Wir solche an Uns gedracht, auch bishero besessen, dergestalt und also, daß Wir ihn, Käusern, und seine Erben nunmehro in die Possessität und also, daß Wir ihn, Käusern, und seine Erben nunmehro in die Possessität und einsehen 2c., auch ihme Käusern, vollsommene Macht und Gewalt überlassen, mit diesen Haubergen und Waldungen eben also zu disponieren 2c., gleich wie Wir 2c. zu thun 2c. besugt gewesen.

Dagegen sind Uns vor diese Trumbachische Hauberge und Waldungen von ihme, Käusern, baar und in einer Summe bezahlt worden 725 Thlr. 28 alb., den Thlr. zu 45 alb. und den alb. zu 8 A gerechnet, welcher Kausschilling zu kontraktmäßiger Absindung der Trumbachischen Kinder, auch Befriedigung derer am meisten privilegierten Trumbachischen Kreditoren mit verwendet werden soll, gestalten Wir dann ihm, Käusern, dieser beschenen Zahlung halben 2c. quittieren 2c., deshalben auch den gemessenen gn. Besehl an Unsern Bogt zu Burbach ergehen lassen werden, daß er ihme, Käusern, diese verkauste Hauberge und Waldungen sogleich einräumen und überliesern solle 2c. So geschehen

Dillenburg, ben 6. April 1723. (L. S.) Wilhelm Fürft ju Haffau.

An Stelle des Luerwald'schen Hauses ließ Karl v. E. ein anderes schönes, wohlgebautes und kostbares Haus errichten, das ihm über 10000 Thaler kostete.

Zum Ankauf der Trumbach'schen Hauberge und der Waldungen, auch zur Bezahlung und zum Ausban des Luerwald'schen Hauses ließ sich der Ober-Jägermeister v. E. nicht nur von seinem Schwiegervater Heinrich Ernst von Quernheim auf Langen-Dernbach die ihm in dem mit seiner Frau aufgerichteten Chevertrage verschriebenen 1000 Thir. am 10. Sept. 1722 auszahlen, sondern er erborgte auch am 31. März 1723 von der Schwester des Grasen Georg Friedrich Burggrafen von Kirchberg 2c. zu Hachensburg noch 4000 Thaler und seste dagegen sein Gut Sichen zum Pfand ein:

Daß mir der hochwohlgeborne Herr Heinrich Ernst von Quernheim, mein hochgeehrtester Herr und herzgeliebter Herr Schwiegervater, die mir in unseren mit meiner herzgeliebtsten Ehegemahlin ausgerichteten Ehe-Pakten verschriebenen Eintausend sage 1000 Thr. richtig und wohl bezahlet, bekenne und quittiere dankbarlich hiermit. Geschehen Langen Dernbach, den 10. 7br 1722.

(L. S.) Karl Freiherr von Eberstein.

Bir zu End eigenhändig unterschriebene Rarl Freiherr von Cberftein und Bilhelmina Charlotte b. Cherftein geborne von Quernheim urfunden und bekennen hiermit 2c., daß 2c. herr Georg Friederich Burggraf von Rirchberg, Graf zu Sahn und Wittgenftein 2c., zu Untaufung ber Trumbachifden Sauberge und Balbder, auch Bezahlung und Aufbauung bes Luerwalbischen Hauses und Zugehör von benen Ihro gräft. Schwestern zustehen-ben und von Dero hochsel. Frau Mutter ihnen verschafften Fibeikommikgelbern uns heut dato zc. geliehen zc. viertaufend Reichsthaler jeben zu 90 Xr. gerechnet 2c., immaßen wir solche Summe 2c. wirklich 2c. empfangen, und bannenhero auch zc. versprechen, solches Rapital so lang solches bei uns stehen wird, alljährlich auf ben Tag dieser ausgestellten Obligation 2c. mit 5 von hundert richtig zu verzinsen und dieselbe 2c. nacher Hachenburg zu liefern, ingleichen das Kapital selbst nach vorheriger 2c. Auffündigung (welche jedem Teil dergestalt vorbehalten bleibt, daß die Bezahlung binnen einem halben Jahre von Zeit beschehener Lostiindigung geschehen sollte) in 2c. unsers Herrn Creditoris 2c. Gewahrsam 2c. hinwieder zu zahlen 2c., und zwar bei Berpfändung aller unserer beiberseitigen jetiger und fünftiger 2c. Sab und Guter, insbesonbere aber meines, bes obbenannten Debitoris, frei und erbeigenthuml. im freien Grund gelegenen Guts, in ben Gichen genannt, mit allem zc. Bubehör, auch bagu gehörigen Renten, Zinsgütern, Sofen und ber Sutten zu heller bergestalt, daß im Fall wir auf obbestimmte Zeiten an Zahlung ber fälligen Zinsen ober Wiedererlegung bes losgekündigten Kapitals säumig sein würden, hochged unser Her Kreditor odann guten Fug, Recht und Macht haben solle, entweder unsere generaliter obverschriebenen Hab und Güter, oder insbesondere das 2c. Gut in den Eichen einzunehmen, beffen Ginfünfte zu erheben, ober auch durch wirkliche Berkauf- und Mienierung besselben Guts ober beffen Appertinentien, ober burch berselben Tagation und Subhaftation vermittelft ihrer eigenen Gerichte, benen folches ohne Konkurreng ber naffau-billenburg. Mitherrichaft hiermit zugeftanden fein foll, auf selbstgefällige Beise, sowohl ratione bes Rapitals, als etwa bavon rudftanbigen Binfen zc. fich zc. bezahlt zu machen zc. Go geschehen Sachenburg, ben 31, Martii 1723.

(L. S.) Karl Freiherr v. Eberstein. (L. S.) Wilhelmina Charlotta v. Eberstein, geborne v. Auernheim.

Christian v. Gensau als Zeuge. W. H. Grund qua testis.

Joh. Chr. Neuhoff, Notar. Caesar. jur. ut test. requisitus.

# Graf Ernst Friedrich von Eberstein

als Vormund der Cherstein'schen Kinder zu Dillenburg.

Friiher, als er wohl gedacht, ftarb am 3. Nov. 1725 zu Dillenburg der Ober-Jägermeister Karl Frhr. v. Eberstein. Kaum hatte sein ältester Bruder, Graf Ernst Friedrich v. Eberstein, der sich damals als tursächs. Gesandter in Mainz besand, die Nachricht von dem Tode seines Bruder Karl ershalten, so bat er den Grasen von Flemming um Urlaub nach Dillenburg. Um 6. Nov. 1725 schrieb er an letztern: Monseigneur, je viens de recevoir la triste nouvelle, que mon frère, le Grand-Veneur de Nassau à Dillenbourg, est mort le 3. d. c. laissant une semme, grosse de 8 mois, et deux sils de deux mères, dont je ne me saurai pas excuser de prendre la tutelle comme le plus proche et l'unique qui est porté dans ce pays-ci lest pourquoi que je me vois contreint de supplier Votre Excellence très-humblement à me saire la grâce de m'obtenier par Son intercession la permission du roi d'y pouvoir aller pour une vingtaine de jours. J'en ai aussi écrit au conseil privé 2c.

An den Minister v. Seebach in Presden: Hochgeb. 2c. Herr Geheimbber Rath und Patron! Nachdeme von Ew. Excellenz auf mein letzteres, darinnen um allergnädigste Königl. Permission wegen meines sel. Brubern des Ober-Zägermeisters von Dillenburg auf einige Wochen dahin gehen und wegen bessen Berlassenschaft die Nothdurft vorkehren zu dürsen angesuchet und um Dero favorablen Vortrag bei dem hochpreisl. Geheimbden-Consilio gebeten, noch keine Antwort erhalten, so werden Ew. Exc. nicht ungütig nehmen, daß mich deshalben hiedurch nachmalen gehorsamst melde, zumalen da der 21. Januarij zur Inventur und Separation der Witwe und Kinder beiderseitiger Ehe angesetzt ist, ich auch von Königl. Maj. durch des Herrn Graf Flemming's Excellenz den Urlaub in soweit mit heutiger Post erhalten. Ich werde vor so hohe Gnade allezeit gehorsamst dankbar sein 2c. Eur Excellenz ganz gehorsamster, treuer Diener Mainz, 4. Dec. 1725.

Der Minister v. Seebach läßt durch den Geheimschreiber Dietrich dem Grafen von Eberstein am 17. Dec. 1725 folgende Antwort zukommen: Es haben des Hrn. GehRaths von Seebach Exc., welche der vielen andern publiquen affairen halber auf das untern 4. dieses abgelassene Schreiben (Hr. v. Seebach läßt Eberstein's erstes Schreiben gar nicht erwähnen) selbst zu antworten behindert gewesen, mir andesohlen, nebst Absegung eines Kompliments hierauf zu melden, daß man beim hochpreisl. Geh.-Consilio wegen des nachgesuchten Urlaubs nach Dillenburg zu reisen, zumalen bereits, wie im obangezogenem Schreiben angesührt, es von Warschau aus accordiret worden, kein weiteres Bedenken sinde. Ich habe solchennach von dem, so mir andesohlen worden, mich hierdurch acquittiren wollen und verbleibe zc. Dresden, am 17. Dec. 1725.

An Minister v. Seebach: Hochw. 2c. Herr Geheimbder Rath und Patron! Eur Excellenz berichte hierdurch gehorsamst, daß auf die vom Hrn. Geheimbden Secretario Dietrich mir überschickten Permission des hochpreist. Geheimbden Consilii gesonnen, morgen oder übermorgen meine Reise nach Dillenburg anzutreten. Ich habe aber dahier solche Beranstaltung getrossen, auch meinen Secretarium zu dem Ende hier zu lassen resolviret, damit an Königl. Maj.

Dienft, es ereignen fich auch bie Borfallenheiten, wie fie wollen, nirgend etwas versaumet werbe, ich auch bedürfenden Falls allsofort wieder hier sein konne. Womit zu beharrlicher hohen propension mich gehorfamst empfehlend allstets beharre Eur Excellenz gang gehorsamster 2c. Diener

Mainz, 18. Jan. 1726.

Graf Cherstein bittet ben Minister v. Seebach in Dresben um Nachurlaub: Beilen fich bei Regulierung ber Succession und Division ber Berlaffenschaft meines fel. Bruders fehr viele Schwierigkeiten hervorthun, die mich befahren machen, daß fünftige Woche damit nicht gänzlich fertig werden, sondern wohl noch einige Tage länger zubringen möchte; als habe Eur Erc. hierdurch gehorfamft ersuchen sollen, bei bem hoben Consilio gutigst vor mich zu intercediren, daß mir nicht zu Ungnaden gerechnet werden möge, wann noch etwas über den gehorsamst ausgebetenen 3 wöchentlichen Urlaub zu Ersparung einer nochmaligen beschwerlichen Anhero-Reise länger allhier zu verbleiben mich genöthiget finden möchte. Werbe bagegen alle gehorfamfte Dankbarkeit führen und ewig verbleiben Gur Excellenz gang gehorsamer, ergebenfter Diener Dillenburg, 9. Febr. 1726.

Bu Bormundern der Rinder Rarl's v. Eberftein wurden bereits am 25. Nov. 1725 ernannt a) über die Kinder 1r Che (Johannette Charlotte, Amalia, Rarl und Chriftiana): ber Graf Ernft Friedrich von Eberftein und die mütterliche Großmutter Judith geb. Libot, welche "in erfter Che den von Büring gehabt"; b) über die Rinder 2r Che (Dorothea Henrietta, Karl Chriftian und ben erft am 19. Nov. 1725 geborenen filium posthumum Ludwig Ernft Karl): des Ober 3 germeifters v. E. Witwe Wilhelmine Charlotte geb. von Quernheim, welche jedoch in wichtigen Sachen ohne den Grafen E. F. v. Eberstein nichts vornehmen konnte

(vgl. Nachtr. 2. Folge. S. 133).

Nach eingetroffener Urlaubsbewilligung melbet am 15. Januar 1726 Graf Cberftein dem Grafen Flemming: "Ayant aussi reçu la permission du conseil privé d'aller régler les affaires de feu mon frère à Dillenbourg je fais état de partir dimanche prochain de m'y rendre." Um 2. Febr. fandte Eberftein von Dillenburg aus ben erften Brief nach Warichau und unterm 9. Febr. ichrieb er von Dillenburg dem Grafen von Hemming: "Je me vois contraint par les difficultés qui se rencontrent au règlement de la succession de feu mon frère de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce d'intreceder auprès de Sa Majesté pour moi afin qu'Elle pardonne, si je ne suis pas en état de pouvoir encore retourner la semaine qui vient à Mayence, en considération qu'il vaudra mieux de rester quelque jours au-delà de ma permission de 3 semaines ici, que d'être obligé de faire encore une fois ce penible voyage." Am 14. März 1726, nach erfolgter Rückfunft, teilt Graf Cberftein dem Grafen Flemming mit: "J'ai eut tant de neige et des chemins si peu praticables que je n'ai pu arriver ici que le 24. de Février et j'ai le malheur d'avoir à faire avec deux femmes si peu raisonables et d'une antipathie si extrème, savoir la veuve de mon frère et la grand'mère de ses enfants du premier lit, que je

crains fort s'ils continuent du train qu'ils ont commencé de m'en fatiquer encore longtemps sans les pouvoir mettre à la raison et vider le règlement de la succession\*).

Schreiben Ernst Friedrich's Grafen v. Cherftein an seine Brüder d. d. Mainz, ben 15. Nov. 1725.

Hochwohlgeborne Herren, allerliebste Herren Brüder! Denenselben wird bereits wiffend sein, mas maßen weil. unfer liebster Bruber Karl ben 3. biefes in Dillenburg Todes verblichen und nebst ber Witme, so noch gesegneten Leibes, einen Sohn und drei Töchter aus erster Ehe und einen Sohn und eine Tochter aus 2r Che hinterlaffen. Go viel nun die Bitbe und Rinder 2 ter Che anbetrifft, ift gang natürlich, daß beren Groß, und ber Wittib Bater beren Bormundschaft in allodialibus übernehme, jedoch fonnen die nachsten Berwandten bavon nicht ausgeschloffen, sondern muffen mit bazu gezogen werden. Soviel aber unsern Lehnstamm anbetrifft und was die Ebersteinischen Familien= und Lehnsfachen sein, ift bekannt, daß deren Bormundschaft oder vielmehr Beobachtung wir ohne bas größte Prajudig und Beschwerlichkeit, beren wir ohnebem berenthalben genutgsamlich bekommen werden, Fremden lassen können, ift auch Rechtens, daß solche nicht dem nächsten mütterlichen Anverwandten, sondern dem nächsten väterlichen Unverwandten und erftern Lehnsfolger gebühret. Dabero ich um so viel mehr aller Beschwernis vorzubeugen à propos gefunden, mich in Diefen Lehnsfachen als Bormund ber Sohne barzuftellen. Die Kinder erfter Che anbetreffend, so findet sich zwar ihre Großmutter von der Mutter, welcher ich froh wäre, wann man ihr die Vormundschaft der Töchter und Erziehung anvertrauen könnte, allein sie ist in hiesigen Landen nirgends possessionirt, hat kein beständiges Domicilium und ift nicht der väterl. Religion, sondern reformirt, vieler anderer Umftande, die beffer zu reben als zu schreiben find, bier zu geichweigen. Daß ich also mit gutem Gewissen mir vor Gott nicht zu verantworten getraue, die armen Rinder und das wenige Ihrige derfelben zu überlaffen. Weilen ich aber Zeit meiner Tage mit keiner vormundschaftl. Güter-Administration, Gelbeinnahme und Rechnung mich melieren und beläftigen werbe, fo fället mir zwar ichwer, mir beren Bormundichaft bei meinen ohnebem fattfamlichen Beichaften zu unterziehen; gleichwohl habe aus chriftlichem Gewissen und naher Blutsverwandtschaft mich auch nicht getrauet, ihrer zu entziehen, jedoch geben meine Gebanken babin, einen wohl angeseffenen und rechtsverftandigen Mann in Dillenburg, was die dafigen allodialia anbetrifft, ingleichen ben 7ten Teil bes fel. Bruders an ben Leinung. Rupfer= und Sarggerobifchen Bergwerken, item ber Muhl zu horla zu substituieren, welcher beren Abminiftration, Rechnung und Sachen führen, jedoch ohne mich nichts thun foll. Wegen bes Sohnes aber erfter Ebe können wir ebenergestalt nicht geschehen laffen, daß fich eine Frau zc. in unfere Lehnsfachen menge. Der Lehnsftamm gehöret lediglich benen beiden verlaffenen Sohnen, und zwar jedem zur Galfte. Un ben Hütten und Bergwerken und allodialien haben die Töchter secundum capita zu gleichen Teilen die Succession. Den Lehnsstamm aber können wir, wie meinen liebsten Briibern allzu wiffend ift, weder durch Witwen, noch Töchter, noch sonsten icht mas beschweren laffen, und muffen wahrhaftig bieselben allerseits mich hierunter männiglich unterstützen und mir beitreten, damit wir sämtlich an einem Seile ziehen. Sonsten will ich vor Gott, uns und unsern Rindern und Rindes-Rindern an dem uns darunter zuwachsenden Präjudig und

<sup>\*)</sup> S. des k. poln. und kursächs. Legationsraths und Ministers am kurmainz. Hofe Ernst Friedr. v. Eberstein Correspondenz mit dem General Feldmarschall Grasen v. Flemming im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden, Jahrg. 1725, S. 117 u. 122.

von Fällen zu Fällen ichwerer werbenden Folgerungen entschuldiget sein und es meinen liebsten Brüdern lediglich auf ihr Gewiffen geben. Ich füge zu bem Ende bei, was ich in biefer uns allerseits so essentialiter greifenden Sache an den Fürsten von Dillenburg geschrieben, und ersuche ich angelegentlichst, sich ja nicht etwan burch ichmeichlende Borftellung von gerechter Beaugigung biefer Sache und von fräftigem Beitritt abkehren zu laffen.\*) Ich hielte bavor, es fei nothwendig, meine liebsten Brüder famen allerseits per memoriale bei bem Fürsten ein und ftelleten eben basjenige vor, was ich vorgestellet habe, protestierten ratione ber Sohne wider alles unter Prategt ber Bormundichaft intendierende Einmengungen und Unternehmungen in unfere Lehns = und Stamm = Sachen und appellierten, gleich wie ich gethan, beshalben an ben Raifer und Reichshofrath, burchaus aber nicht nach Wehlar, benn daselbsten find die Procuratores, Abvotaten und allerhand dergleichen Leute Anverwandte von der Finckin. Ich febe die eigennützigen Absichten, welche dabei von beiben Teilen geführet werden, allzuwohl, allein eben dieses ift es, welches mich in meinem Gewiffen verbindet, mich befto forgfältiger bagegen zu ftellen.

Unsers sel. Brubers Okonomie ist nicht die beste gewesen, und sinden sich fast so viel Schulden, daß nur ein Weniges bleiben wird. Er hat kein Testament, noch sonsten die allergeringste Disposition gemacht, und hat man mit Willen mir keinen Boten (nach Mainz) geschieft, damit ich ihn nicht vor seinem Ende noch sprechen möchte. Inmittelst maßet sich die Witwe aller Briesschaften und aller Berlassenschaft an und hat nichts versiegeln lassen. Daß wir also um sovielmehrere Ursach haben, uns dabei in Obacht zu nehmen, und hat sedermann, der Kinder hat oder kriegen kann, an unserem sel. Bruder ein Exempel zu nehmen, seine Sache bei Lebzeiten in Ordnung zu bringen, damit die Kinder nicht seufzen müssen. Ich will hierauf baldige Antwort und hinlängliche Assisten und verharre allzeit zc.

Mainz, den 15. Nov. 1725.

Zu seinem Afsistenten erwählte sich Graf Ernst v. E. den Dr. Johann Hartmann Steuber zu Dillenburg, welcher die Verwaltung der den Eberstein'schen Kindern 1r She zustehenden Allodialgüter und Rechnungslegung übernehmen, aber ohne des Grafen Wissen und Willen nichts thun sollte. Dieser meldete dem Grafen v. E. am 1. Januar 1726, daß der Rath Jeckel, der bereits am 28. Nov. 1725 von dem Fürsten Christian den Veschl ershalten hatte, des Ober-Jägermeisters v. E. sämtliche Hinterlassenschaft ordentlich zu inventarisieren, nächstens mit der Inventarisation beginnen würde.

Hochgeborner Graf, gnädiger Graf und Herr! Ew. hochgräfl. Excell. wollen gnädig erlauben, daß hierdurch meine unterthänige Aufwartung abstatte und zu dem angetretenen neuen Jahre gehorsamst kongratuliere, den höchsten Gott bittend, daß Er Ew. hochgräfl. Excell. nicht nur dieses neue, sondern noch viele folgende Jahre bei beständiger Gesundheit und allem hochgräfl. Wohlwesen, zu Ihro Königl. Majst. in Polen allerhöchstem Vergnügen gnädig erhalten, auch Dero hohe Unternehmungen mit erwünschtem Effett kräftig sekundieren wolle, wobei



<sup>\*)</sup> Insert. an den Hrn. Hauptmann (Wolf Dietrich v. Eberstein). Meinem liebsten Bruder wird insonderheit dessenthalben ein vieles vorgemacht werden wollen, weil sie wissen, daß es dessen Haushalt und Geschäfte nicht zulassen, daß er heraus kommen und denen Sachen einschauen kann. Denn dies die wahre Ursache, warum sie mich, als einen näher Anwesenden, gern davon hätten.

bann Ew. hochgräfl. Excell. beständige Gnade unterthänig ausditte. Hiernächt hab gehorsamst hinterbringen sollen, was maßen ich die Nachricht erhalten, daß Ew. hochgräfl. Excell. nicht in Mainz gegenwärtig seie, solstich ich nicht wissen können, wohin die Schreiben zu abdressieren, dis endlich gestern Dero unterm 21. Xbris aus Aschassen an mich gnädig erlassens Schreiben erhalten, welchem nach so bald mit dem Kath Joeckel wegen des termini zur Inventur geredet, welcher dann vermeldet, daß er nächstänstigen Dienstag den Ansang mit dem Inventario machen wollte. Die Berpachtung des Eicher Guts betressen, so haben die Diezhölzer Pachter solche conditiones verlangt, die man ohnmöglich eingehen können, weisen dann sonsten niemand das Gut pachten wollen, so hat die Fr. von Büring sich resolvieret, die alten Hosseu pachten wollen, und hab ihr auch einen Pacht-Kontrakt aussehen müssen. Nun hab aber vor etlichen Tagen von andern Leuten vernommen, als ob sie sich wieder geändert und die alten Hosseusen kenten wollte, sondern einen andern in Borschlag hätte; kann also nicht eigentlich wissen, wie es jeho damit stehet. Wann man mit alten Damen zu thun hat, so hat man seine Last. Wormit zu Dero beharrlichen Gnade mich gehorsamst empsehle und stets verharre Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Diener

Dillenburg, 1. Jan. 1726.

1726 Januar 12. Inventarium des Eberftein'schen Nachlasses, aufgesett durch den Rath und Amtmann Je del zu Dillenburg.

#### Inventarium

aller weil. des Hochwohlgebornen Freiherrn Karl von Cberftein selig, hiesig gewesenen hochfürstl. nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters, hinterlassener Güter, aufgerichtet im Jahr 1726.

Nachdeme der Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Fürst zu Nassau ze., mein gnädigster Fürst ze., mir Endesbenannten gnöst, anbesohlen haben, über weil, des Hochwohlzeb. Freiherrn Karl von Eberstein sel., hochsürstl. gewesenen Ober-Jägermeisters hinterlassen Süter ein Inventarium aufzurichten, und was in jeder dessen Gen acquirieret und an Schulden gemachet worden, zu separieren, wie der gnöst. Besehl von Wort zu Wort lautet:

Bon Gottes Gnaden Christian Fürst zu Nassau, Graf zu Kahenelnbogen, Vianden und Diez, herr zu Beilstein ze. Wir sinden unumgänglich nöthig, daß unsers abgesehren Ober Jägermeisters sel. sämtl. Berlassenschaft ordentl. inventieret, und was in jederer dessen beiden Ehen acquirieret und an Schulden gemachet worden sehrertet werde. Dieweisen nun anderer überhäuster Geschäfte halben niemand von unsern Regierungsräthen dabei sein kann, so besehlen wir unserm Nath und Amtmann Jeckeln, daß er solche Arbeit wie ehe wie besser vor die Hand nehme. Und haben die Bormiinder beiderseits Kinder ihme hierunter alle Besörberung und Assissaus der Kinder und Erhaltung der Kindsteit, auch Vermeidung sonsten besorglichen Streits und Gewirres zum Stand gebracht werde.

Dillendurg, den 28. Novembr. 1725.

Als habe heute dato Samstag den 12. Tag Jan., nachdem die adel, Frau Bittib aus dem Sechs-Kind-Better Wochen getreten im Beisein derselben und der adel. Frau Wittib von Büring und ihres Assistibenten, des hochedl. Herrn, Hrn. Johann Hartmann Steubern, beider Nechten Doctori, damit den Ansang gemachet, wobei dann die Frau adel. Wittib von Eberstein sowohl, als auch die von Büring nehst ihrem Hrn. Assistibenen sich dahin vernehmen lassen, daß sie beiderseits die Erbschaft anderer Gestalten und Namens ihrer Kinder und Enteln anzutreten nicht gemeinet wären, als cum benesicio Inventarii, auch sich übrigens quaevis competentia in specie aber Herr Doctor Steuber in puncto juramenti manisestationis sich reservieret und vorbehalten haben wollte.

Diesemnach hat sich an aller Berlassenschaft gefunden und wie dieselbe von beiden abeligen Frau Bittib manisestieret worden ist, als

an liegenden Gütern und was davor geachtet wird:

# I. Das freiadlige Nittergut Gichen.

1. Un Saus und Sof.

Das abel. Rittergut zu den Eichen genannt, wobei sich befindet ein repariertes oder fast neu erbautes Wohnhaus nehst dazu von Grund neu erbauten Scheuren, Stallungen, Hofhaus, Brauhaus und Bachaus, auch einem aparten Bäugen am Einsahrtsthor vor Jäger und Berwalter, oben und unten zu Hühner und Schwein-Ställen aptieret, it. eine Mahl-, Scholl- und Schlag-Mühl.

Item eine Eisenhütte, jo noch in gutem brauchbaren Stand ist, zu Heller. Einen Eisenhammer, der aber dato nicht in brauchbarem Stand ist.

2. Mn Garten.

Ein am Bohnhaus gelegener und mit einer hohen Mauer eingefaßter Lust- und Grab-Außerbem noch 4 Garten (2 Grabgarten und 2 Grasgarten), welche mit Baunen um-

geben find.

3. An Fifchereien.

Ein Beiher in dem hof nebst einem von außen eingeleiteten Springbrunnen. Bier gleich hinter dem haus gelegene Fischweiher nebst einem Krebs- und Gründel-Behälterchen, von Bohlen gemacht. Ein ziemlich großer Beiher an dem Bahlbacher Fußpfad nebit Geggraben.

4. An Biefen.

Neun Biefen, welche zusammen 6700 Ruthen halten und ungefähr 100 Bagen Seu jährl. tragen 5. Alderfeld.

Reun Aderfelber, welche zusammen 10298 Ruthen halten.

6. Waldung.

Der Hanbach 8wald, Bergwald, die Eichen und die Fisselbach, welche zusammen 140 Morgen und 45 Ruthen halten und von dem Hause Burbach zu den Eichen gekauft worden find.

3mei Stud Baldung in der Gichelhard, halten 2372 Ruthen. " bem Langen-Wald halten 6432 Ruthen.

7. An Saubergen.

Siebzehn hauftude, welche zusammen 309 Morgen 115 Ruthen halten und von bem hause Burbach zu ben Eichen gekauft worden find.

8. Un verfetten Adern, Sofen, Biefen und Saubergen.

Deren sind noch viele bei diesem abel. Rittergut, so wieder eingelöst werden können. Mehr als noch einmal so viel wie oben angegeben, war davon versetzt, oder teils NB zu halbem Werthe verkauft. 9. Behengüter und Sofe.

Diese ertragen jährlich 225 fl. baares Gelb, 17 Malter hafer und 20 Meften Korn.

10. Jagden.

Freie Sohe und Niebere Jagben und wilde Fischerei im gangen freien Grunde von einem Diftrift von 12 Ortichaften.

11. Schaferei und Biehhutes Gerechtigfeit.

Die hut= und Beidegangs-Gerechtigkeit erftredt fich in soweit, daß auf die Beide ge-trieben werden konnen 60 Stud Rindvieh und 400 Stud Schafvieh.

II. Eine adelige

neu von Steinen aufgebaute Wohnung ju Dillendurg nächst der Unterpforte mit einem Brauhaus, Scheuer, Stallungen und Kutschen-Schoppen.

Dabei ist ein Lust= und Gemüsegarten, auf der einen Seite mit einer Mauer und auf der andern vom Mühlgraben umgeben, worin allerhand rare Obstbäume angespflaget find: eine Riese pflangt find; eine Biefe.

III. Das freiadlige Gut

in Sachsen, genannt Hort, ift aber auf einen Wiederfauf an dessen Hrn. Bruder Wilhelm Christian von Sberstein ao. 1720 den 24. Juni auf 9 Jahr vor und um 11000 fl. Meißn., jeden st. zu 21 Gr. verkauft und darauf sogleich 5000 fl. bezahlt worden, die übrigen 6000 fl. sind im Lehen verblieben.

IV. Der 7. Teil von der Aupferhutte vor Groß-Leinungen.

V. Bu hargerode im Bergwerk . . 21/2 kure.

VI. Bu Strafberg im Bergwerk . . 47/8

VII. Auf dem Binnbergwerk

#### 12. An jahrl. Renten und Gulden.

Aus dem Lebengut in Sachjen fallen jährl. 300 fl. It. von den Lebengütern zur Eichen gehörig 225 fl., noch an Hafer 17 Malter, an Korn 20 Malter.

#### 13. An Bieh.

a) in ao. 1719 ben Sofleuten auf bem abel. Sof Eichen geliefert und geschätt worden:

4 Schurgochsen, jeder 15 Thlr.; 2 dito, jeder 14 Thlr.
die 4 besten Lippen, jede 11 Thlr.; noch 4 Lippen, jede 7 Thlr.
17 Stüd Kühe und einen Reitochsen, jedes Stück 10 Thlr.
5 breijähr. Stärken, 5 zweijähr. Kinder und 5 einjähr. Kälber.
Diese 15 Std. wollen sie in natura wieder geben.
174 Stück Hammel, jedes Paar 4 Thlr.
10 Hammel, das Paar 3 Thlr.
3 Jährlinge, 8 alte Schafe, 3 Schassamer und 3 Hammelsammer. Diese
17 Std. wollen sie in natura wieder liesern.
7 Gänie und inniel Hickory als ihnen geliesert morden, deim Ndaug wieder

7 Ganje und foviel Suhner, als ihnen geliefert worden, beim Abzug wieder

3u liefern. b) zu Dillenburg: 4 Kutschpferde, 1 Reitpferd, 3 Kühe, 4 Schweine, 4 Ganse, 2 welsche Hähne, 2 Hühner dito.

### 14. An Baarichaft, Aleinodien und Gilbergeichirr.

Her folgt nun ein langes Berzeichnis sehr werthvoller Gegenstände, darunter 20 reichelich mit Diamanten besette Stücke, "der Hubertusorden mit 2 Ringen, jeder mit einem Diamanten (väterlich)," ferner "1 silberne Cachette mit Eberstein ichem und Büring'schem Bappen." Bon den verzeichneten Gegenständen gehörten a) der Frln. Johannetta v. Eberstein, eine Borstecknadel mit 7 kleinen Diamanten; d) der Amalie v. E. ein Anhängekreuz mit 6 großen und 3 kleinen Diamanten und 2 kleine silberne Leuchter; o) Frln. Henrietten ein silbernes Kischen, welches ihr von der Fürstin geschenkt worden

## 15. Un feinem Porcellan.

In des Herrn Ober=Fägermeisters set. Stuben auf dem Cantor 5 große Auf= sahstüden 2c. 2c. 2c. (Langes Verzeichnis.)

# 16. An allerhand Sausrath.

a) In des Hrn. Ober-Vägermeisters sel. Wohnstube: 1 Schreibtisch von Nußbaumenholz mit Schubladen, 4ecig; 1 großer Spiegel mit einem schwarzen Rahm; 7 Portraits,
5 oval und 2 4ecig, als der Frau Wittib Vater und Mutter, der Hr. Ober-Fägermeister sel. u. Frau 1. She, Hr. Ober-Stälmeister von Büring sel.,
Hr. Graf Eberstein Excellenz, Hr. Dell. Fürst Vilkelm hochsel. Andenkens;
1 Hortrait, worüber ein Glas, Ihro hsitl. Ochl. Fürst Vilkelm hochsel. Andenkens;
2 Hausuhr in einem langen Kasten von Außbaumenholz, ein runder Theetisch, schwarzbraun, ein Cantor von Nußbaumenholz mit Schubladen, ein grün Tassethett, 2 Stüßle
mit rothem Leder überzogen, 1 alter Kasten mit Briesschen, das Gut Eichen betressend zu;
b) in der Kammer daran; ein Cantor von Kußbaumenholz mit 12 Schubladen ze.

b) in der Kammer daran; ein Cantor von Rußbaumenholz mit 12 Schubladen 2c.;

b) in der Kammer daran; ein Cantor von Rußbaumenholz mit 12 Schubladen 2c.,

1 Gesteck Messer von Silber und 1 Lössel, von Ihro Ochl. dem Feln. Fohannette geschentt 2c., der Ebersteinische Stammbaum, 1 Spiegel, 1 grüner Lichtschirm, 1 Sessel,

1 Tannentisch, 1 Schränkten von Tannenholz, worin allerhand Briefe 2c.;

c) in der Frau Wittib Stuben: 1 Bett mit 2c. schwarzen Borhängen (ist zur Trauer gemacht worden), 1 Schreibtisch, 1 Theetischschen, 1 Tisch mit schwarzem Bachstuch, 2 Geridons von Rußbaumenholz, 5 Stühl unten grün Tuch und mit schwarzem Tuch überzogen (die Bedeckung aber zur Trauer) 2c.;

d) in der Kindersuhe mit grünen und rathen Laneten: 1 Schauf mit 4 Visen und

(d) in der Ainderstube mit grünen und rothen Tapeten: 1 Schank mit 4 Füßen und Schubladen, 1 Spiegel, 1 dito mit Silberblechrahm 20., 1 Schank von Tannholz 20., 2 körberne Wiegen, 4. Stühl mit Leder überzogen, 1 Laufstuhl, 1 Kasten, worin das Silber, 1 eiserne Wiege, 2 Better 20.;

e) in dem Speiszimmer mit grünen und rothen Tapeten: 1 Schreibtischlein, 1 runder Tisch von Eichenholz, 3 Stühl mit rothem Leder überzogen, 1 Spiegel mit verguldenen

Rahmen, 1 Brettspiel, 25 große und kleine Figuren von Porcellan, 1 brauner Schank, 6 Portraits, 2 obig dem Kamin, so sest angemacht 2c. 2c.;
f) im Hause: 5 große Pserdeschildereien, 7 kleine dito, 1 großer Schrank, 1 Schilderei mit Tabaksrauchern, 3 Wandleuchter, 1 kleiner Schrank 2c.;
g) in der Kakaien-Stuben: 3 rothe Stühl, 1 4eckiger Tijch, 1 Bettstuhl mit dem Bett 2c.;
h) in der Küchen — (langes Berz.);
j) in der Kusselammer 2c. 3c.

n) in der Ruchen — (langes Berz.);
i) in der Speiskammer 2c. 2c.;
k) im großen Saal des mittlern Stockwerkes mit grünen vergoldeten Capeten: 2 große Spiegel mit Rußbaumen-Rahmen, 1 großer dito mit vergoldetem Rahmen, 12 Stühle von rothem Juchtenleder, 6 englische Stühle, 1 zinnerner Schwenkfessel mit einem Gran, 1 gelb und blauseiden Bett, 1 Schrank (worin Gläser), 1 eingesaßter steinern Tisch 2c.;
1) in einer Kammer daran: 6 Gemälde, so alt 2c.;
m) in einer Stude mit gründlauen Capeten: 11 Portraits fürstl. Personen vom hiesigen bocht Kause 2c.

hochf. Hause 2c. n) in einer Stube mit grunrothen Capeten: 9 Portraits, 6 Stuhl von Rugbaumen-

o) in einer Stube mit gelbrothen Capeten: 2c.; p) in des Informators Stube: 2c.;

p) in der Inwarzen Zeugkammer: 2c.;
q) in der schwarzen Zeugkammer: 2c.;
in einem Kästchen der Kinder Sparbüchse: 6 fl. Lüneburg vor Christina, 7½ fl.
4½ alb. vor Karln, 7½ fl. vor Amalia, 9 fl. vor Johannetta, 7 fl. 9 alb. einem verstorbenen Kind erster Ehe;
r) in der Küsskammer: 2c.;

s) in der Mammer daran: 20.;

t) auf dem Speicher: 20.; u) u. v) in den Bellern: 2c.; w) in dem Stall: 2c.

Das Gut Gichen follte vermöge Teftaments bes Dber-Stallmeifters v. Büring dem ältesten Sohne seiner Schwester ausschließlich gehören. Die alte Frau v. Büring und die Wittwe v. Eberftein machten jedoch ebenfalls Ansprüche baran geltend. Deshalb wurde dem Professor Johann Ludwig Wiederholdt zu herborn der gange Sachverhalt mit dem Ersuchen mitgeteilt, ein Gutachten darüber abzugeben. Das eingeholte Responsum lautete:

Mus biefem vorstehenden Facto resultieren und entstehen verschiedene Fragen,

und zwar: 1) was von der den 9. Jan. 1719 gemachten Disposition zu halten seie? 2) ob folde burch den am 13. Febr. 1720 gemachten Bergleich tonvalidieret

und befräftiget worden? 3) ob ber herr von Gberftein in Ansehung bes Guts von benen Gichen als ein Rreditor oder aber als ein Erbe und Gigenthumsherr zu fonfiberieren

feie? 4) was von bem den 30. Sept. 1721 ausgehändigten Schein zu halten feie?

Ad Quaestionem 1 mam. Bin ich ber Meinung, bag biefe Disposition vom 9. Januarij 1719 vor fein zu Recht beständiges testamentum zu halten seie, indem es demselben sowohl an denen Solennitatibus intrinsecis als extrinsecis fehlet, bann

1) hatte bes Hrn. Testatoris seliger Frau Mutter, welche noch im Leben, die Legitima, wenigstens, und zwar titulo institutionis verlaffen werben muffen, so aber nicht geschehen, und also ware dasselbe damalen der querelae inofficiosi testamenti unterworfen.

2) Ift fothaues testamentum zugleich per modum contractus errichtet, inbem die instituierten Erben, diese Disposition ohnverbrüchlich gu halten, mit einem Handschlag versprochen, ba boch ein anderes ein testamentum, ein anderes aber ein contractus ift und ein testamentum die naturam utriusque nicht an fich nehmen fann.

3) Ermangelt es auch an dem legitimo numero testium und

4) haben die instituierten haeredes das testamentum mit unterschrieben,

welches aber gleichfalls wider die rechtl. Observang ift. Sobann

5) haben der Testator, die Erben und die Zeugen das testamentum den 9. Jan. 1719, der notarius Fischer aber dasselbe den 11. Jan., und also 2 Tage hernach unterschrieben, welches abermal denen Rechten zuwider, weilen der actus unico contextu ac uno eodemque tempore absolvieret werden sollen.

Ad quaestionem 2 dam. Db es gleich mit diesem testamento die vorangeregte Bewandtnis hat; nachdeme aber gleichwohsen nach der Hand, nämlich den 30. Jan. 1720 der Hr. von Eberstein ad protocollum Cancellariae sich erkläret, daß er seines Herrn Schwagers von Büring Berlassenschaft cum deneficio legis et Inventarii antreten wollte, nicht weniger auch die instituierten heredes mit der Frau von Büring nach der Zeit, nämlich den 13. Febr. 1720 super praememorato testamento einen Bergleich getrossen und voluntatem defuncti ultimam allerseits agnoscieret, so muß propter sud secutam agnitionem dasselbe nunmehro vor gültig geachtet und, in soweit solches durch diesen Bergleich nicht geändert, allerdings festgehalten werden.

Ad quaestionem 3 tiam. Bermöge testamenti ist der Herr von Seerstein als ein Erb= und Eigenthumsherr von dem Gut Eichen auf die darin enthaltene Weise zu konsiderieren. Nachdem er aber die Erbschaft des Hrn. von Büring cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und also per aditionem hereditatis die actiones inter defunctum et heredes nicht wie sonsten geschiehet, konsundieret worden, sondern allerdings salvae verbleiben, so kann auch derselbe in soweit als ein Kreditor betrachtet werden, als derselbe auf das Gut zu denen Eichen oder sonst pro defuncto testatore etwas erweislich bezahlet hat, welches dann behörig liquidieret und beschienen, sodann aus dieser B. massa

hereditaria ersett werben müßte.

Ad quaestionem 4 tam. Wann bes herrn von Eberftein Frau Schwiegermutter von Büring erweislich barthun kann, daß fie zur Unterschrift biefes vorgelegten Scheines inducieret und verleitet worden, fo tann berfelbe in praejudicium veritatis gar nicht allegieret werben; sondern die Rechtslehre stehet fest: plus falicet valere quod agitur quam id quod simulate concipitur, und weilen in fothanem Schein bon einem Bertauf und Ceffion zum Borichein gebracht und verificieret worden, quia alias referens nihil probat absque relato. Über dieses auch hat die Frau von Büring in praejudicium und zum Nachteil berer Eberfteinischen Kinder ber ersten Ebe valide nichts aussagen, atteftieren und confessionem, als feie fie hierzu inducieret und verleitet worden, impugnieret und revocieret, so hat durch solche das Successionsrecht, welches die Kinder per testamentum bes grn. von Büring erlanget nicht alterieret und verändert werden fonnen, sondern es mußte ihnen folches in salvo verbleiben, und feind die Berlaffenschaft bes hrn. von Buring und ihrer verstorbenen Frau Mutter jure separationis fogleich zu fich zu nehmen, allerdings befugt, und muffen bagegen auch die onera, welche etwa auf dieser Berlaffenschaft gehaftet, behörig abtragen. Alles von Rechts wegen, doch vorbehaltlich anderer beffer verständiger Meinung. Ber-(L. S.) Johann Ludwig Wiederholdt born, ben 5. Febr. 1726. J. U. und Professor jur. ord. bas.

Die alte Frau v. Büring hat nur zwei Kinder gehabt, nämlich einen Sohn, den Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich v. Büring († 15. Januar 1720), und eine Tochter Maximiliane v. Büring († 17. Nov. 1720), des Ober-Jägermeisters Karl v. Eberstein erste Gemahlin. Um 9. Januar 1719 machte, wie oben aussührlich mitgeteilt, der noch unverheirathete Herr

v. Büring einen vermeinten letten Willen, ber aber für fein gu Recht beftändiges Testament zu halten ift, indem es demfelben sowohl an den Solennitatibus intrinsecis als extrinsecis fehlt, wie das Responsum mit mehrerem ausweift. hiernach ware ber Frau v. Buring als Mutter die Salfte, und ber Frau v. Eberftein, als bes Dberftallmeifters v. B. Schwefter, Die andere Salfte ber Buringischen Berlaffenschaft nach ber naffanischen Landordnung zugefallen. Es hat aber die Frau v. Buring aller gemachten Borftellungen ungeachtet ihres Cohnes v. Büring Berlaffenschaft nicht antreten wollen, sondern fich vielmehr mit der ihr zugedachten Natural-Berpflegung begnügen laffen und beshalb am 13. Febr. 1720 mit ihrem Schwiegersohne v. Gberftein und beffen Gemahlin, ihrer Tochter, einen Bergleich aufgerichtet, worin der Fr. v. Büring jährl. 200 fl. und noch andere Praftanda beftimmt wurden. Wenn nun auch die Frau v. Buring in jetterwähntem Bergleiche ben grn. v. Eberftein und beffen Gemahlin als Universalerben von bes orn. v. Buring Berlaffenschaft vermöge beffen Teftaments anerkannte, fo hat sie boch badurch niemanden präjudicieren, vielweniger bas erworbene Recht ihrer Tochter beeinträchtigen fonnen, ba fie weiter nichts gethan, als daß sie sich nur ihres Erbrechts begeben und sich mit der ihr ausgesetzten Natural-Berpflegung begnügen laffen, mithin von aller weiteren Forderung abstehen wollen. Und der Ober-Jägermeister v. E. hat NB. uxorio nomine per Memoriale ad Serenissimum beflariert, bag er seines verstorbenen Schwagers v. Büring Verlaffenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten ober beffen Erbe fein wolle, mit Bitte, folches ad protocollum gu nehmen und ihm darüber eine beglaubigte Bescheinigung zu erteilen. Hierauf ift den 30. Januar 1720 biese declaratio aditionis hereditatis cum beneficio legis et Inventarii NB. uxorio nomine facta ad protocollum genommen und ein Inventarium legale binnen 6 Wochen auffeten zu laffen, ihm auferlegt worden.

Da nun ber Ober Sägermeifter v. G. am 6. Oft. 1719 vor Notar und Bengen ben unter gemiffer Bedingung geschloffenen Rauf bes Gichen-Butes aufgesagt, und nicht als Erbe, fondern nur als Kreditor die Poffession ergriffen gehabt, außerdem auch die ganze Büringische Berlaffenschaft nicht in seinem, sondern in seiner Frau Namen angetreten und deshalb am 12. Marg 1720 bes Hrn. v. Buring Wohnstube entfiegelt und in bes Rath Tilemann und anderer Gegenwart die barin befindlichen Sachen inventarifieren laffen: Go folgt hieraus unwidersprechlich, daß nach dem am 17. Rov. 1720 erfolgten Ableben ber Frau v. Cherftein beren fämtliches Bermögen, mithin auch die auf fie vererbfällte und in ihrem Namen einzig und allein angetretene Büringische gange Berlaffenschaft auf ihre fämtlichen Kinder, nämlich einen Sohn und drei Töchter, zu gleichen Teilen vererbt worden und daß ber Ober-Jägermeifter v. E. baran weiter nichts, als nur ben Rießbrauch zu beanspruchen gehabt, bavon aber nicht bas Geringfte, also auch nicht ben Löhnberger Behnten, am wenigsten aber bie von seinem Schwager Büring baran gewandten Meliorationen, namentlich bas mit großen Koften neuerbaute Wohnhaus zu Löhnberg an den Dr. v. Gülchen zu verkaufen berechtigt war, mithin alles, was derfelbe diesfalls erhoben, aus seinem bereitesten Vermögen seinen Kindern erster She von Rechts wegen hätte ersett werden müssen. Der Nießbrauch der Büringischen Verlassensichaft hatte dem Ober-Jägermeister v. E. allerdings zugestanden; da derselbe jedoch bei seiner zweiten Verheirathung versäumt hatte, den Kindern erster She ein ordentsiches Inventarium aufnehmen zu lassen, so konnte dieser Nießbrauch ihm entzogen werden. In die Büring'schen Güter hatte er zwar sehr viel Geld gesteckt, nach seinem Tode sand sich aber von nichts ein zuslänglicher Beweis.

Der Ober-Stallmeister v. Büring hatte hinterlassen außer dem Löhnsberger Zehnten und dem Eichengute auch noch Mobiliar Bermögen an Silbergeschirr, Kleidern, Leinenzeng, Geräth und andern Essekten, auch Pferde und Pferdezeng; dann die Fütterung und Zehntsrüchte zu Löhnberg, zu 800 Thlx. geschätzt, 4 Mastochsen zu 150 Thlx.; ferner einen Wechsel vom Zeckoff zu 150 Thlx., in 6 Wochen zahlbar, und endlich in der Heller Hütte an Eisen für 550 Thlx. Das alles hatte sein Schwager Sberstein an sich genommen, um Büringische Schulden davon zu bezahlen. Außerdem hatte nach Büring's Tode Sberstein von dem Löhnberger Zehnten an zweisähriger Pacht 1000 Thlx. und in 6 Jahren aus dem Gute Sichen 3000 Thlx. empfangen. Den Zehnten zu Löhnberg hatte Seberstein sogar verkauft und über die von dem Käuser bezahlten darauf gestandenen Schulden noch 4663 Thlx. daher empfangen. Es wäre nun nachzuweisen gewesen, wie viel Büringische Schulden hiervon bezahlt worden waren, wenn dieser Punkt nicht durch Vergleich hätte gehoben werden können.

Das Rähere ift ersichtlich aus nachstehendem Schreiben des Grafen

Ernft v. E. an feine Brüber d. d. Maing 1. Marg 1726.

Sochwohlgeborne Freiherren! Allerliebste Berren Bruder! Gleichwie benenselben vor bie an den Fürsten von Dillenburg wegen unsers fel. Bruders Rinder Angelegenheiten erlaffene Schreiben geziemend bankbar bin, obichon folche um deffentwillen ohne Frucht, da die Landesgesetze flare Mage geben, daß die Groß= mutter, was vor Kondition fie fei, von der Entel Bormundichaft nicht ausgeschlossen: also tann nicht umbin, benenselben von bem Succes und ber wahren Bewandnis der Sachen hiedurch in der brüderl. Zuversicht und Vertraulichkeit Nachricht zu geben, und werben Dieselbigen bereits aus der Kopie, so von meinem Tutorii überschicket, ersehen haben, wie ich mir die Vormundschaft durchaus nicht nehmen lassen. Kraft deren nun und da ich sowohl zu meiner, als unser allerseits Sicherheit bei bem Fürsten angehalten, in seinem Namen einen Commissarium zu ordnen, welcher meines fel. Bruders famtliche Ber= laffenschaft accurat inventieren und die Separation, was in die 1 fte und 2te Ehe, ingleichen ihme insbesondere gehöre, thun solle. Nachdem ich nun bem diesfalls angesetzten Termin beigewohnet und mich ganger 4 Wochen bamit geplaget, hat sich endlich bennoch gefunden, daß alle gethane Arbeit lediglich umsonst gewesen, weisen durch all mein Bemühen ich den Konkurs schwerlich werde vermeiden können. Sintemalen sich leider über die 20000 fl. Schulden und zu Bezahlung bererselben schwerlich die Zulänglichkeit aus dem, wovon er zu bisponieren rechtlich Gewalt gehabt, fich finden wird. Dann bas Gut Gichen

kommt von dem sel. Ober-Stallmeister von Büring her, welches vermög dessen Testaments dem ältesten Sohne von seiner Schwester entweder privative oder im Fall das Testament durch rechtlichen Spruch ungültig erkannt werden sollte, doch denen Kindern erster Ehe zu gleichen Teilen gehöret, in welches er seider einen Hausen gesteckt, aber von nichts zulänglicher Beweis sich sinder. Den usum fructum hat unser sel. Bruder allerdings davon ziehen können, alleine dessen Unersahrenheit in denen Rechten und daß er niemanden darum gestraget und von seinem Zustand Considenz gemacht, hat ihme selbsten muthwillig drum gebracht, indeme er bei seiner Len Berheirathung denen Kindern erster Ehe kein ordentliches Inventarium sertigen lassen, und die nassauischen Landesrechte sehen: daß wann dieses nicht geschähe, der Bater den usum fructum davon verlieret. Sollte dieser Punkt nun nicht durch Bergleich gehoben werden, ist sich der Berechnung zu Borteil der Kinder erster Ehe durchaus nicht zu entbrechen, wodurch größe Konfusion noch erwachsen muß.

So hat er auch auf dieses Gut Eichen 4000 Thlr. von dem Grafen von Hachenburg aufgenommen und dazu verschiedentliche Waldungen durch solches Gelb augekauft. Die Konvenienz aber hat sie ihm so theuer bezahlen machen, daß er wenigstens 4 pro Cent. zu den Interessen beischießen müssen. So sinden sich auch 6000 fl. alte auf dem Gute Eichen stehende Steprothische und Seelbachische Schulden, davon er nicht recht informieret, mithin so negligent gewesen, einen Vergleich, wodurch er mit 5 bis 600 Thlr. davon lose

tommen tonnen, ausgeschlagen und verabfaumet.

Weiters findet sich sein schones, wohlgebautes und kostbares Haus, so ihm über 10000 Thir. kostet, aber schwerlich höher bis 4e anzubringen sein wird. Mobilien und Hausrath sind nach aller Ersordernis vorhanden. Wann aber die Kinder erster See alles, was von ihrer sel. Mutter und dem sel. Büring herkommt, wegnehmen, ingleichen die 2. Gemahlin ihr Shegeld und Singebrachtes, so reichet dieses alles nicht zu, um den Konkurs zu vermeiden, sondern ich muß zusehen, wie alles von unserm sel. Bater und Mutter Herskommende in fremde Hände und an den Meistbietenden kommt, und davon die Schulden nach Proportion bezahlet werden. Ich habe zwar vermeinet, dieses und daß man Haus und üter nicht so auf einen Plot verstößen, einfolglich vor halb Geld hingeben müsse, daburch zu vermeiden, daß ich vermöge der Beilage sud A sowohl die Witwe als Großmutter erster She dahin disponieret, geschehen zu lassen, daß man die Modilia verkause und davon die kleinen Schulden bezahle. Weilen aber auf der Großmutter Eigensum, Kahligkeit und Geiz darunter auch nicht mich zuverläßlich fußen kann, so fürchte, daß auch hierin meine gute Intention erliegen und es zum Konkurs kommen muß, wodurch unsere Familie hiesiger Landen einen großen Stoß bekommt.

Die Beilage sub B wird zeigen, was ich bessenhalben und zu Behuf der ganzen Sache bei dem Fürsten gebeten, und sud C, was er darauf dekretieret. Ich gestehe gern, daß mir sehr nahe gehet, daß unser sel. Bruder erstlich durch die Unkosten, die er sich wegen der Aten Gemahlin in Absicht auf die reiche Succession, so er dei ihres Baters Absterben ohne Söhne zu gewarten, ihm freisich wohl bekommen wäre; dann die Unersahrenheit in denen Rechten; weiters sein Kopf, nach dem er alles einrichten und niemand etwas fragen und solgen wollen; letzlichen und hauptsächlichen aber sein gutes Herz und Begierde, jedermann zu obligieren, und in Summa er seinen Tod so balbe nicht vermuthet, wie er sich dann bei längerm Leben aus allen würde gerissen haben, dieses versanlasset, welches unserm Namen und Familie solchen Nachteil bringet, daß, wann mich Gott in den Stand geseth hätte, ich aus dem Meinigen seine Ehre retten

müßte.

Begen feiner fachfifchen Berlaffenichaft nämlichem ben Lehnftamm, jo er noch auf Sorla stehn, ingleichen sein 7. Teil an bem Leinunger Rupferbergwert, bie Sorlaische Mühle und was noch sonsten ift, möchte ich gerne falvieret wiffen, damit die Frau und Rinder nur noch etwas hatten und nicht fich die Heirath reuen laffen mußten. Da wir Gebrüber uns nun bei dieser Bewandnis nicht entbrechen können, in subsidium zuvörderst die Trauerund Begrabniskoften von bemjenigen, was ihm etwan noch von ben rudftanbigen Intereffen des Lehnstammes und fonft gutommt, zu bezahlen, ingleichen ber lettern Witwe wegen ihrer 1000 Thir. Gegenvermächtnis aus dem Allodio Satisfaktion zu thun, wie auch fernershin die jährlichen 300 fl. des Horlaischen Lehnstammes benen 3en Sohnen zu ihrem Unterhalt secundum capita folgen zu laffen: als habe ich mit meinen liebsten Herrn Brüdern hiedurch darüber allenthalben fommunicieren und mir bie Eröffnung Dero Meinung und alle brüberl. Affifteng ausbitten wollen, insonderheit zu überlegen stellende, ob, wann es etwan auf ein paartausend Thir. zu Rettung unsers sel. Brudern Spre im Grab und Bermeidung alles Unglimpfs unferes Geschlechts und Namens ankame, wir nicht den Entichluß faffen möchten, folche ju übernehmen und bagegen fein Buttenteil und Mühl so lange zu behalten, bis solche nebst den 1000 Thir. Gegenvermächtnis daraus wiederum erhoben. Schließlichen muß noch gedenken, daß, wann mich mein Gewissen noch zurück hielte, da unser Geschlechtsname und die unschuldigen Kinder außerdem ganglich abandonniret und erponieret wären, ich die Bormundichaft alfo gleich niederlegen würde, wie mich dann, wann es noch res integra ware, 10 Pferde zu deren übernehmung nicht bringen follten. In Er: wartung baldiger aussilhrlicher Antwort verbleibe in brüderlicher Ergebenheit Meiner allerliebsten herren Brübere getreuer Bruber und ergebener Diener.

Mainz, 1. Martij 1726. E. F. Gr. von Eberstein.
P. S. Noch muß meinen siebsten Brüdern melden, daß die alte Großmutter dashin trachtet, die Kinder refor miert zu machen, wie ich dann dessenhalben eigenhändige Schreiben von ihr in Händen habe. Wessenthalben ich mir Dero guten Nath und Assiste. Insonderheit was den Sohn andetrisst, od dann etwan nicht möglich wäre, selbigen in 1 oder 2 Jahren nacher Zerbst zu bringen, da wüßte ich gewiß, daß er lutherisch und wohlerzogen würde, die dahin aber müßte man sehen, wo man ihn etwan drinne zu jemanden brächte.

#### A

Rund und zu wiffen fei hiermit, als nach fel. Abfterben des weil. hoch= wohlgebornen Berrn, Berrn Rarl Freiheren von Cberftein, hochfürftl. naffan-billenburg. Dber-Jägermeifters, man aus hochft bewegenden zu Wohl und Borteil deffen nachgelaffener Frau Bittib und famtl. Rinder gereichenben Ursachen a propos gefunden, zu Abtilgung der sich gefundenen verschiedent-lichen Schulden die vorhandenen väterlichen Mobilien bestmöglichst zu ver-kaufen, und dann sowohl wegen der erweislichen Illatorum erster Ehe, als auch ber ihigen Frau Bitmen von Gberftein gebornen von Quernheim wegen ihrer dote von Eintausend Thirn, und vermoge Pactorum dotalium, welche jedoch noch weiter nicht, als in sofern fie nach hiefigen Landesrechten beftehen fonnen und salvo jure berer Pupillen et cujuscunque agnoscieret werden, verlangenden 1000 Thir. Biederlage, als der erfteren privilegierten Rreditoren, verlanget worden, daß biese Anforderungen aus fothanen Mobilien und andern bereitesten Mitteln sofort zuerst bezahlet werden follen, fich aber folches ohne gefliffentliche Umfturzung und Bernichtigung oben angezogenen notherforderlichen hauptzweckes ohnmöglich pratticieren laffen können, als ift sowohl benen Rindern erfter Che ratione ihrer famtl. mutterl. zu erweisenden Matorum halber, als auch vorbenannter Frau Witmen wegen unter bem ausdrücklichen Borbehalt daß fie sich beider Teile durch die gestattete Berkaufung und supersedirung burchaus nichts an ihren juribus, insonderheit ber Priorität begeben haben wollen, es dahin verglichen worben, bag ihnen allerseits beshalben bas allhier gelegene Cherfteinische Saus famt allen Bubehörungen, nichts bavon ausgeschloffen, zur Sicherheit jure retentionis hypothecae ausgestellet und auf bas rechtsträftigste als folches nur geschehen tann und sollen, reserviert

worden. So ist auch weiters der hochgeborne Graf Herr Ernst Friedrich bes heil. Röm. Reichs Graf von Eberstein ins Mittel getreten und verspricht beffen geliebten Frau Schmagerin und jetigen Frau Wittib aus obigen Urfachen und bis etwan bas Saus vertauft und die obangezogenen Pratenfiones soweit fie Rechtens, bavon bezahlet werben fonnen, welches längftens binnen 2 Jahren a dato geschehen soll, diese 2 Jahr über jährlich 100 Thir., den Thir. zu 90 Xer gerechnet, entweder aus des sel. Brudern allhiefiger Landen gelegenen Berlaffenichaft, ober bafern biefe nicht dahin ausreichen follte, aus beffen fachf. Erbgütern subsidaire, und zwar ben 1. 7br 1726 50 Thtr., ben 1. Martij 1727 50 Thtr., ben 1. 7br 1727 50 Thtr. und lettlich, wann es sich nämlich mit Berkaufung bes Hauses so lange verziehen sollte, ben 1. Martij 1728 bie lettern 50 Thir. gel. Gott gegen beren Quittungen gu begahlen und bavor mit feinem properen Bermögen gu haften. Gollte es fich aber mit Berkaufung gedachten Hauses länger als die vorgesetzte Zeit ohne ihr, ber Frau Bittib, Berschulben verweilen, so soll bis zu bessen Bewerkstelligung mit Bezahlung ber gedachten jährigen 100 Thir. auf vorgesette Art fortgefahren werben. Weilen auch ber in Sachfen hinterlaffene Lehnftamm an 6000 Meißnischen fl. bes fel. Ober = Jägermeifters mannt. Lehnserben gebühret, mithin bie Interesse an 300 Meißn. fl. alljährlich den 3 Söhnen aequalibus partibus gehören, als sollten der Fran Wittiben vorhandenen beiden Söhnen jährt. 200 Meign. fl. bezahlet werden, wovon dieselbe ermeldte beibe Sohne unterhalten, und was davon ersparet werden fann, benselben zurücklegen foll. Bu Urfund ift dieses von benen sämtl. Interessenten eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebornen Siegeln beftärket worben. Alles treulich und ohne Gefährbe. Geschehen Dillenburg, ben 16. Febr. 1726. (L. S.) E. F. Gr. v. Eberstein.

(L. S.) C. A. v. Hordeck als hierzu erbetener Beuge.

h. D. E. Schuler als Beuge.

(L. S.) Das obiges also im Beisein meiner, bes in ber Sach verordneten Commissarii, verrichtet worden, wird hierburch verfichert. Dillenburg, ben 16. Febr. 1726.

B

Em. Doll. haben Dero Rath und Amtmann Jedeln gudgfin. Befehl erteilet, meines fel. Bruders, des Dber-Jägermeifters von Cberftein, famtl. Berlaffenichaft orbentlich zu inventieren und was in jeder beffen beiden Eben acquirieret und an Schulben gemacht worben zu separieren. Dieweilen nun biefe Arbeit beinahe zu Ende und jeto die Nothdurft erfordert, daß, nachdem nomine der Pflegfinder die väterliche Berlaffenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten worden, vorerst benen Kindern erster Che ihre mutterl. erweis= liche Illata nebit ber halben Errungenichaft, fodann ber hinterlaffenen Frau Wittib gleichmäßig ihre Illata und halbe Erfoberung ertradieret; 2) meines fel. Bruders Aftiv-Schulben ad Inventarium beigetrieben, weniger nicht 3) beffen mobilia etiam si servando servari possint ob notum urgens aes alienum cum causae cognitione et Decreto Judicis (um bessen Erteilung hiermit geziemenb gebeten wird) verkaufet und zu Gelb gebracht, bavon 4) die Illata materna, nach: beme folche entweder rechtsbeständig probieret ober eidlich erhartet, fo ferne folche

in erfter Che durch ben Gebrauch nicht konsumiert, nebst ber halben Errungenschaft vergütet, demnächst von denen Creditoribus die behörige Probation vorgenommen und diefelben nach ausgemachtem richtigen liquido befriediget werden muffen: Als habe Em. Doll. gehorfamft erfuchen wollen, fowohl als Landes= herr als auch nächstdem als Dber-Bormund Dero Rath und Amtmann Jedeln, maßen berselbe von biesen Posten bei Aufrichtung des Inventarii allschon gute Nachricht erhalten, fernerweitige Kommission zu erteilen, daß er obiges alles feinem beften Berftand, Gewiffen und Befinden nach baldmöglichft verrichten, mitfolglich, wann etwa einige Frrungen entstehen follten, weiters amicabilem compositionem tentieren, oder in deren Entstehung nicht weniger wegen ber Berabe und Beergerathe, welches lettern halben ich zu Liberierung meines Bewiffens und Entschüttung aller fünftigen Berantwortung gegen ben alteften Bupillen insonderheit ein Decisum erbitte, einen rechtlichen Spruch erteilen, 2) allenfalls die Guter zum Beften ber Eigenthümer salvo jure verlehnen, Die Revenüen eintreiben helfen; 3) die Früchte und Bestellungsgefälle sieder bem Tobe des defuncti sich berechnen lassen, davon 4) die gebührliche quota benen Kindern erster Ehe zur Alimentation ausfolgen laffen, auch 5) ferners vigore Commissionis alles und jedes thun und leiften folle und moge, was zu ganglicher Ausmachung biefer Succeffions : Sache und was berfelben allenthalben anhängig erfordert wird, wann es auch gleich hier vel in Commissoriali nicht specialim erprimieret wäre.

Nachdem auch Ew. Dell. den 4. hujus gn. Befehl erteilet, daß alle diejenigen, welche in dem Ebersteinischen Sterbhaus Kisten und Kasten in Händen und Berwahr gehabt, das Juramentum manisestationis innerhalb Tagen abschwören sollen: als ditte gehorsamst zu deklarieren, wer diesen Eid abnehmen, wann und wo solcher abgestattet werden, ingleichen daß selbiger, sonderslich der Brief und Baarschaft wegen, denen Rechten gemäß von allen und jedem, so Gelegenheit gehabt, zu etwas im Sterbhaus zu kommen, gesordert und geleistet werden solle. Insbesondere aber ersuche Ew. Dell. aufs angelegentslichste, die gn. ordres ergehen zu lassen, daß die von meinem sel. Bruder alschon vorlängst übergebenen Rechnungen ohne ferneren Berzug abgehöret werden

müffen

Dieweisen auch höchst nöthig und unabgänglich ift und mich mein Gewissen, Bluts und vormundschaftl. Obliegenheit dahin verbindet, vor die standesmäßige Erziehung derer Kinder erster Ehe hauptsächlich zu sorgen: als will zu Ew. Ochl. gewissenhaftigen Ermäßigung und Entschlüß stellen, ob Dieselben z. etwas dagegen einzuwenden haben möchten, daß zuvörderst der älte ste Sohn an einen der väterlichen und zur Lehnsfähigkeit im Kurfürstenthum Sachsen erssorderlichen Religion zugethanenen Ort gebracht, daselbsten bis zu der einstigen Unterbringung an einem Hof dristadelig erzogen; 2) die älteste Tochter Foshannetta, mit welcher es die höchste Zeit ist zur einstweiligen Erziehung und Unterricht in aller dem Frauenzimmer anständigen Geschicklichseiten etwan in ein Kloster als Pensionaire gebracht; 3) die zweite Amalia noch einstweils bei der Großmutter gelassen; 4) die jüngste Christiane aber meines Bruders Gemahlin zur Erziehung gesolget und dazu die ersorderlichen Kosten wo es am thunlichsten und verantwortlichsten hergenommen werden. Gleichwie nun obiges alles in den Rechten gegründet ist, also getröste mich um damehr höchster Deserierung und verharre 2c. Dillendurg, den 14. Febr. 1726.

C.

Unsers Rath und Amtmanns ordre und Kommission wird auf die hierin enthaltenen Punkta, insoweit den hiesigen Landrechten und Gewohnheiten gemäß, hiermit auch in Ansehung der Sides-Abnehmung extendieret. Was aber die Verforgung ber beiben alteften Rinder erfter Che belanget, foll beshalben nächstens nähere Berordnung erfolgen. Dillenburg, ben 16. Februarij 1726. Christian Kürst zu Nassau.

Rach dem Tobe bes Ober-Jägermeifters v. E. wurden brei feiner Rinder 1r Che (Charlotte, zuweilen auch Johannette gerufen [geb. 22. Mai 1714], Amalie [geb. 8. Marg 1717] und Rarl [geb. 4. Mai 1719]) zu ihrer Großmutter, ber alten Frau v. Büring, auf bas Gut Gichen gebracht. Die jüngste Tochter Christiane (geb. 19. Juni 1720) nahm ihre Stiefmutter ju fich. Wie es ben Kindern auf dem Gichengute erging, erhellt aus bem Schreiben bes frn. Q. Stich, eines gewesenen Dieners bes verftorbenen

Dber = Jägermeifters, an ben Grafen v. C.

Hochgeborner Reichsgraf, gnabiger Graf und Berr! Ewer hochgraft. Excellenz habe ich aus besonderer tragenden Beneration zu bem Ebersteinischen Hause und beffen hinterlaffenen Bupillen von weiland Dero Berrn Brubern, Berrn Carle Freiherrn von Eberstein fel., nicht umhin gefönnt, wahre Nachricht hierburch unterthänig einzusenden, mas geftalten mit benen armen Baifen findern in benen Eichen verfahren und felbige von ihrer Frau Großmutter Frau von Büring traftieret und gehalten worden. Bumalen ba folche nicht ihrem abeligen Stanbe gemäß verpfleget, wie ein folches wohlen fein und von ber Frau von Büring nach ihrem Gemiffen zu thun erheischet werben konnte, als verbinbet mich mein Bewiffen und mußte mich ber größeften Gunde gu thun beförchten, daß ein jederzeit tren aufrichtig gewesener Diener von Dero Herrn Brudere, herrn Dber = Jagermeift er fel., folches Beginnen mit Stillichweigen vorübergehen und Ewere Excellenz ein folches nicht nach Wahrheitsgrund offenbaren follte, um hierdurch benen armen Bupillen bei Emer hochgräft. Excell. einen fraftigen Beiftand und Sulfe zu profurieren und um felbigen ber Rinder Bestens halber unterhänig zu bitten, in Betracht, ba weder die Frau Wittib (Karl's v. E. 2. Frau) noch herr von Nordeck (ber Witwe v. E. Beistand) folches zu thun fich unterfangen wollen aus regard: man möchte vielleicht glauben oder fich immaginiren, daß fie folches aus einer habenden Baffion gegen bie Frau von Büring thaten, welches boch in Wahrheit nicht alfo, fondern felbige vielmehr ber Rinder Bestes in allen Studen, wie fie auch Namen haben möchten, fich herzlich anwünschen. Um aber Ewer hochgräft. Excell. Die mahre Beschaffenheit unterthänig vorzustellen, so habe nicht allein erstl. von der Frau Wittib ihrem Rutscher Johannes Rellern sowohl, welcher gestrigen Tages die Frau bon Buring in die Gichen gefahren, auch wiederum mit gurudgebracht, vernommen, sondern auch überdeme von vielen anderen ehrlichen Leuten, wie bann ein foldes ichon ftadtkundig und im ganzen Grund Burbach offenbar, vernehmen muffen, und zwar zu größestem Leidwesen und Bedauern, bag die Rinder zweitens sehr schlecht bekleidet 20.; drittens auch mit Kost und Trank so miserabel verpflegt werden und zu beförchten, ihnen hierdurch eine Krantheit zustoßen möchte, magen fie fast ohne Salz und Schmalz effen mußten, welches fie bann gar nicht gewohnet 2c., feine Speise vor Gefunde, will geschweigen vor folche gart auferzogene Kinder, das Wassertrinken ihnen auch sehr hart, da ihnen ein solches überflüffig, bas Bier aber ihnen hergegen febr fparfam gereichet wird, ber Junter Carle ihme, Rutscher, auch begegnet 2c., fobann letlich viertens gaben bie Eicher Sofleute auch zwaren bann und wann benen Rindern etwas Milch ju ihrer Nahrung, aber fie mußten biefes alles heimlich thun, bamit es ihre Großmutter Frau von Buring nicht erführe, welche biefes nicht leiben wollte 2c., welches bann auch die alteste Fraulein Charlotichen zu fagen bewogen, gegen die Hosselleute, sie wären abelige Kinder, es ginge aber anjeho ganz verkehrt bei ihnen her 2c., die Hosselleute wären Bauern und lebten gegen sie zu rechnen als Shro hochgräft. Exe. meinende, sich ihrer in ihrem Elende nicht annehmen thäte, und so wären sie ja verloren und verdorben. Aus diesen erzählten Umständen nun werden Ewere hochgräft. Excell. ersehen können, wie es denen armen Kindern in denen Eichen bei ihrer Frau Großmama gehet 2c. Worüber in allem unterthänigem tragendem Respekt und Beneration verharre Hochzgeborner Reichzgraf, gnädiger Graf und Ewer hochgeboren Gnaden meines gnädigken Grafen und Herrn unterthänigster Knecht

L. Stich.

Dillenburg, b. 20. Martii 1726.

Schreiben des Grafen Ernft v. E. an Hrn. Doftor Steuber in Dillen-

burg d. d. Mainz, ben 27. März 1726.

Hochebeler, hochwerthester Herr Doktor! Demselben kommuniciere hiebei im Bertrauen eine Nachricht wegen meiner armen Kinder draußen, in den Eichen, dergleichen ich auch von anderwärts mehr her habe. Weilen ich nun in meinem Gewissen nicht verantworten kann, die armen Kinder auf diese Maße hantieren und verderben zu lassen, als wollen Sie so gut sein und zuvörderst bei Ihro Ochl. dem Fürsten Andienz nehmen und ihnen die Wichtigkeit dieser Umstände und daraus nothsachlichen Folgerungen anreichen, dermaßen vorstellen, und daß bei der Bewandtnis nicht umhin könnte, eine Anderung zu thun, um meinem Gewissen darunter nichts zu Schulden kommen zu lassen, wollte ich demnach nicht zweiseln, Se. Ochl. würden hierunter ein christl. und billiges Einsehen mit haben

und mich baran nicht hindern.

Demnächst geben Sie bin zu bem Brn. Rath Jedeln, ersuchen benselbigen, ob ihme gefällig ware, etwan mit hinaus zu fahren und von allen Sachen ben Augenschein felbsten mit einzunehmen; ware er aber behindert, werden Sie folches allein zu übernehmen haben. Beiteres belieben Sie ber Fran von Buring, wann folde noch in Dillenburg anwesend, ober andernfalls draußen in ben Eichen die nothbürftige und erforderliche Repräsentation dieser Unartigkeiten mit foldem Nachdrud zu machen, bamit fie findet, daß bergleichen weber vor Gott, noch dem Gewissen und der ehrbaren Welt, ja gar vor dummen Bauern nicht zu verantworten. Hat sie sich entweder nicht im Willen oder nicht im Stande befunden, sie nothbürftig und ehrbarlich zu versorgen, hatte sie nicht nöthig ge-habt, mir und aller Welt das Maul aufzusperren. Hier muß Rath geschafft werden, er komme auch her, wo er auch wolle, und muß man den Kindern von ihrer väterl. und mütterl. Weißzeug und Kleidung nicht allein, was zurecht= machen laffen, fondern auch von denen Sofleuten fo viel Geld, daß man fie mohin bringen kann, aufnehmen. Ich habe bishero immer gehofft, von Ihnen einige Nachricht zu bekommen, barnach ich etwan weitere Mesures nehmen könne; allein in beffen Entstehung weiß ich jego nicht, was ich anfangen und worauf ich meine Reflegion richten folle. Wetter und Wege find noch ju fchlimm, fie weit wegzubringen; muß man alfo feben, fie in Dillenburg wo auf ben Rothfall unterzubringen, es fei bei meiner Frau Schmagerin, oder bei ber Frau Dimeusin, ober wo es fonft ift, nur bei rechtschaffenen Leuten, ba fie nichts Böses sehen und ein wenig gezogen werden. Ich will mir über alles des Fürsten Resolution und Meinung des Herrn Rath und Herrn Doktors Gutachten ausbitten, um barnach hinlänglich rathen zu können. Laffen Sie fichs beftens angelegen fein, benten, daß es eine Bewiffensfache ift, und bag ich mich außerften Fleißes bestreben werde, daß Ihnen Ihre Bemühungen nicht unvergolten bleiben. Bomit verharre meines hochwertheften Berrn Dottors bienftwilligster

Antwortschreiben bes Chriftoph Ludwig Stich (ba Dr. Steuber frank ift), worin zugleich gemeldet wird, daß ber Frau v. Büring auf ihr Unfuchen ber Abvokat und kaiferl. Notar Dieterich zu Dillenburg gum Mitvormund beigegeben worden ift — d. d. Dillenburg 6. April 1726.

Sochgeborner Reichsgraf, gnabiger Graf und Berr! Auf Begehren und Ansinnen Hrn. Doctor Steubern, welcher einige Beit hero wegen Unpäglichkeit zu Bette liegen muffen und also nicht im stande, solcherhalben an Ewer hochgräft. Excellenz auf Dero jüngfthin an ihn abgelaffenen Schreiben felbften behörigermagen zu antworten, welches er ihme bann nicht in Ungnade zu bemerken ausbittet, nehme bie Freiheit Ewer hochgeborne reichsgräft. Excellenz unterthänig vorzutragen, nämlichen, daß er gegebenem Befehl gemäß, fobalben er wieberum von seiner Maladie restituieret, um ausgehen zu können, bei Ihro hochfürstl. Durchl. Fürst Christian sich nicht allein zu melben und ihm gegebene Ordres zu expedieren, sondern auch fich ferner nach dem freiadeligen haus Gichen gu begeben, alles baselbsten in Augenschein zu nehmen, um hernacher alles Paffierte Em. hochgraft. Excellenz referieren gu fonnen. Die Frau von Buring hatte auch bei hochfürftl. Durchl. ihr Alter und Unvermögenheit vorgeschützet, als Bor: münderin vor ihre Person allein die Last auf fich zu nehmen und allem nachgeben zu können nicht im ftande zu sein, mithin um einen Mitvormund und Gehülfen, ben Advocatum und faiferl. Notarium herrn Dieterich allbier vorgeschlagen und gebeten, welcher ihr bann auch von gnädigfter herrschaft ware Bugeftanden und bereits in Gib und Pflichten genommen worben, fo bag fie nunmehro mit selbigem allem Ansehn nach zufrieden. Aber als ihr wegen ber übelen Stonomie der Kinder halben einige Buntten porgehalten, hatte fie gar nichts auf fich wollen ankommen laffen, sondern vermelbet, daß ihr alles biefes aus einer Passion nachgerebet und an Ew. Excellenz überschrieben worden, welches sie zu feiner Beit ichon zu beantworten und bas Gegenteil wiffen wurde zu berichten. Dennoch würde man allem ihrem Bor- und Angaben nach ichon bahin bedacht fein, alles zu ber Pupillen Beften zu regulieren und ihr bie herrichaft über selbige nicht weiter einräumen, als ihr gebührete, bamit ihnen, Bupillen, nicht zu viel ober zu wehe geschehen möchte, womit zc. verharre Bochgeb. Reichsgraf zc. Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener Dillenburg, 6. April 1726.

Bur Regulierung der Eberftein'ichen Erbichaft wurde eine Kommiffion

eingesett.

Der Rath Jedel zu Dillenburg überfendet dem Grafen v. Gberftein Abschrift bes Protofolls über alles, was bisher im Eberftein'ichen Sterbehause vorgenommen und verhandelt worden, mit einem Briefe v. 2. April 1726, worin er dem Grafen mitteilt, daß, da Herr v. Norded fich bei dem Fürsten über fein Procedere beschwert habe, er gesonnen fei, die Rommiffion nieder-

Hochgeborner Graf 2c.! Ew. hochgräft. Excell. übersende anbei copiam protocolli von all bemienigen, mas bishero in Dero mohlfel. Herrn Brubers Sterbhaus vorgenommen und verhandelt worden ift, und bitte anbei unterthanig, nicht ungnabig zu nehmen, baß fo lang bamit gurud geblieben bin. 3ch habe von Tag zu Tag gehoffet, ein mehreres vornehmen und abmachen zu tonnen, allbieweilen aber die Frau Bittib mit bem herrn von Rorbed bor ohngefähr 14 Tagen bon bier ab und gu ihren Eltern nacher Langen = Dernbach verreifet, fo hat wenig vorgenommen werben fonnen, zumalen ba viele Sachen, wovon Schulden bezahlet werben tonnen, verschloffen find, inbeffen aber

bringen bie Schuldleut bei Abwesenheit ber Frau Wittib fo häufig an, bag ber Sach faft nicht mehr zu rathen und zu helfen ift, zumalen die Frau Bittib und herr von Rorbed viele Sachen und Pretiofen pratendieren, welche berfelben bon ihrem Cheherrn fel. geschenket worden waren, mithin bie Schuldenlaft nicht erleichtert werden kann und die Creditores besto größere Moles machen. Auf ben großen Schwent-Reffel mit ben Kronen, welchen Ew. hochgräfl. Excell. behalten wollen, ift auf bas Pfund 21 Kr. geboten worden; ich habe aber einen Kreuzer weiter auf das Pfd. geboten, um benfelben vor Em. hochgräft. Excell. zu behalten. Die 4 Salgfäffer aber, welche zu ber . . . Menage gehören, habe nicht bekommen fonner, weilen dieselben nicht davon haben separieret werden wollen. Im übrigen aber ift Gott befannt, bag bei bem gangen Geschäft meine Intention bahin gegangen ift, wie mit Reputation und sonderlich aus Respekt gegen Ew. hochgräfl. Excell. aus biesem verwirrten Zustand zu kommen sein möchte. Nachdem allen aber ber Berr von Norbed bei Gr. hochfürftl. Durchl., meinem andaftn. Fürsten u. Herrn, sich über mein Procedere beschweret bat, so werden Ew. hochgräft. Excell. mir verhoffentlich nicht ungnädig nehmen und migbeuten, daß ich von allem hinfuro abstrahieren und die Kommission nieders legen werbe, und möchte ich wünschen, anderwärts Gelegenheit zu haben, Ew. hochgräft. Excell. beffer und mit Realität erweisen zu konnen, wie daß ich in aller unterthäniger Ergebenheit lebenslang bin Em. hochgräfl. Excell. unterthänig gehorsamer Anecht J. P. Jeckel.

Dillenburg, 2. Apr. 1726.

Dillenburg, 2. Apr. 1726.

Actum bei gehaltener Kommission d. 16. Febr. 1726. Herr Ober-Stallmeister von Norded brachte vor, wie daß die Steprothische Erbgenahme ein Kapital, dem Horn Obristen von Seelbach genannt Anadvassell zu den Sichen ad 1200 Athlik. ligd., samt vielsährigem Intersse zu sordern hätten, worüber auch vor einigen Jahren, und wur noch dei Ledzeiten, hr. Ober-Stallmeisters v. Büring auf den noch restierenden Kaufschilling von Sr. hochsürstl. Durchl. Fürst Wilhelm höchstel. Gedächtnus einen Arrest unter hoher Hand erhalten, und nach dessen Abstenden Kaufschilling der Hrest auf vorgedachten Kaufschilling der Hrest auf vorgedachten Kaufschilling der Hrest auf vorgedachten Kaufschilling der Herzest germeister von Eberstein wohlsel. Gedächtnus nicht allein erhalten, sondern mit angehängtem ausdrücklichen Beschl, den restierenden Kaufschilling samt Interesse ad Cancollariam zu deponieren. Bei nunmehrigem Absterden aber des Hrn. Ober-Jägermeisters sel. wolle er dieses geziemend bei der Kommission angezeiget und gedeten haben, demselben zulänglichen Schein darüber zu erteilen, und zugleich wegen der Hütten und Hammer, so zu dem Haus Eichen geschirt, und nicht gewesen, die davon und solang dr. von Büring und von Eberstein solche im Gang gehabt, die jährlich davon gefallene Kachte vorbehalten und zurückbegehrt haben, anbei sich ratione des Hammers und was davon hätte können genutet werden, ebenfalls reservieret haben wollte.

Actum den 18. Febr. 1726. Rachdem die Frau Wittib süngsthin ihre dotem ad inventarium gebracht hat, mithin auch gesinnt wäre, dieselbe zu prodieren, als hat selbig zu dessen den kaut des kuntens nachspelende Luittung ad protocollum gebracht, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wort alfo lautet:

"Daß mir der hochwohlgeborne herr henrich Ernst von Quernheim, mein hochgeschrer und herzgeliebter hr. Schwiegervater, die mir in unserer mit meiner herzgeliebten Schegemahlin aufgerichteten Chepakten verschreibenen eintausend sage 1000 Riblr. richtig und wohl bezahlet, bekenne und quittiere dankbarlich hiermit. Geschehen Langendörnbach, d. 10. 7dris 1722. (L. S.) Karle Freiherr von Eberstein."

Actum den 20. Febr. 1726. Nachdem unterm 4. hujus ein hochfürst. Defret erteilt worden ist, daß alle diejenigen, welche in dem Ebersteinischen Sterbhaus Kisten und Kasten 20. in Handen und vielmehr gehabt, das Juramentum Manifestationis abschwören sollen, und dann den 16. ejusdem serner an mich ein gnädigstes Rescriptum erteilet worden ist, unter andern auch das besagte Juramentum denen, so Kisten und Kasten unter Händen und ein solches der Frau Bittib und der Frau von Büring nehst übrigen Domestiquen besannt gemacht worden.

Actum den 21. Febr. 1726. Zu heut angesetzem Termine hat die abelige Frau Bittib das Juramentum Manifestationis nachsolgendergestaten abgeschweren.

Formula Juramenti. Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, in meine christige Seele, daß ich von all demjenigen, so mein Ebeherr sel. und ich in dessen

zweite Ehe gebracht, oder wir darinnen erworben haben, und bei oder nach dessen Tode annoch vorhanden gewesen ist, es sei an Baarschaften, Juwelen, Haußrath, Geld oder Geldeswerth, Briefschaften, Registern, Urkunden und wie all solches genannt werden möchte, nicht das aller Geringste weder selbsten zu mir genommen, noch seho dei mir habe, oder durch einen Berwandten, Domestiquen und andere in Berwahrung und beiseit bringen, sondern alles wissender Dinge in das Inventarium trensich bringen lassen und nichts davon verschwiegen habe, sonder Geschren. Arglist, so wahr mir Gott helse durch seinen lieben Sohn Jes. Christ. Amen.

Formula Juramenti der adeligen Frau Bittib von Büring und anderer Domestiquen. Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, in meine christliche Seele, daß ich weder bei Absterben des Hrn. Ober-Jägermeisters sel. oder nach dessen Tode, so lange ich im Sterbehaus geweien bin, weder von mir selbsten oder auf Besehl und Geheiß anderer nicht das aller Geringste, wie das immer Namen haben nichte (von Büring auch keine Briesschaften, Register oder Urkunden) zu mir genommen und noch hinter mir habe und verwahre, oder durch andere verwahren und beiseit bringen lassen. Alles getreusich, ohne Archlist und Gefährde, so wahr mir Gott bese ze.

Die Domestiquen, welche das Juramentum manifestationis abgeschworen sind: Johannes Keller, Kutscher, Christian Kürsten, Gärtner, das Kammermädchen Anna Elisabeth Mehgern, die Säugamme Anna Elisabeth Reperin, die Kindermagd Gerriadia Henrichin.

Die Frau Dber-Jägermeisterin von Eberstein aber nehst Dero Herrn Beistand, Ober-Stallmeistern von Vordeck, haben ad protocollum reserieret, wie daß selbige der Frau von Büring das Juramentum manifestationis nicht verlangten, noch zur Zeit, sondern wollten erstl. noch einen und anderen zuvor in Diensten gestandenen Bedienten über gewisse Kunste eidlich abhören lassen und demmächst vordemeldter Frau von Büring den erforderlichen Sid abnehmen sassen. Frau Wittib von Büring beneben Herrn Beistand Doctor Steubern regerierten dagegen, daß sie vorizo ad praestandum Juramentum manifestationis parat wäre; wollte man aber sie nicht dazu admittieren, so erachtete sie sich instünstige dazu nicht schuldig zu sein, und protesierte übrigens super injuris eum reservatione reservandorum.

Actum den 23. Febr. 1726. Der Kutscher Johannes Keller brachte an und vor, wie das jüngschin die Frau Bittib von Büring von des Hrn. Grasen von Eberste in 8 Excell. Kutschen, so im Hof gestanden, ein Kutschenfissen von weißem Tuch mit gelben Schnüren durch die Anna Elizabeth von ihm sordern lassen mit dem Borgeben, daß dieses ein Kissen wöre, welches zu der Büringsischen Kutschen gehörete; worauf er derselben hätte sagen lassen, daß dieses Kissen dem Hrn. Grasen Excell. gehörte. Weilen er aber dadurch angegrissen worden, als wann er das Kissen beiseit und in des Herrn Grasen Kutschen gethan hätte, so wollte er deshalben von der gemelden Frau von Büring Satissaftion gesordert haben, worauf die Frau von Büring geantwortet, sie vermeinte nicht anders, als daß das Kissen zu der weißen Büringischen in den Eichen kutschen gehörete.

Actum eodem die. Frau von Büring und derselben Hr. Assische Doctor Steuber urgierte realem separationem der Eberstein's ichen u. Büring'sichen Mobilien dergestalten, daß sebe in ein apartes Zimmer gebracht und verwahrlich ausbehalten werden möchte. Desgleichen wurde auch von der Frau von Büring und Pag. inventarii 50 pro dote 1891 fl. angegeben hat und die Frau Wittib deren Beweis gesordert, so ist verabsiebet worden:

daß die Frau Bittib von Büring die angegebenen 1891 fl. Dotalgelder binnen Zeit von 10 Tagen legaliter zu erweisen schuldig seie. Und soll die urgierte und gebetene reale Separation der Eberstein'schen und Büring'schen Mobilien bis Montag und Dienstag vor die Hand genommen und sede derselben in ein apartes Zimmer verwahrlich gebracht werden.

Actum den 25. Febr. 1726. Dieweisen der Informator Schröde und der Jäger Johannes Pulffer letihin, als das Juramentum manifestationis von der Frau Bittib und übrigen Domestiquen abgeleget worden, nicht einheimisch gewesen und iho sich der Hand gefunden, so haben dieselben das Juramentum manifestationis gleiche salls prästieret und abgeleget. Borbei Herr Ober-Stallmeister von Nordes nomine der Frau Wittib reservierte, daß sich die Frau Wittib vorbehielte, den bemeldten Informatorem noch über ein und die andere eidl. abhören zu lassen. Desgleichen reservierte sich die Frau von Büring.

Ferner brachte Hr. von Norded vor und an, wie daß vor einigen Jahren dem Hrn. Ober-Jägermeister sel. von Eberstein von hochsürst. Regierung ware anbesohlen worden, den vom Hrn. Ober-Stallmeister von Büring sel. auf das Gut Eichen noch restierenden Pfandschilling cum interesse ad cancellariam zu deponieren

jolches aber niemalen zum wirkl. Effekt gekommen, bei nunmehrigem Sterbfall des Ober-Jägermeisters aber die Stoprothische Erbgenahme nicht allein das rückftändige Kapital und Interesse, wie nicht weniger die genossenen Pächte der Hitten zu Heller bezahlt verlangen, oder wenigstens gnugsam gesichert sein wollten, deshalben man Steprothischer Seiten von des sel. Ober-Stallmeisters von Büring hinterlassenen Erben eine kurze und kathegorische Antwort verlangte, wann und wie die Zahlung geschen sollte, wornach man sich Steprothischer Seiten zu achten wissen wirden wirden. Frau Wittib von Büring kontradicierte allen Widrigen, reservierte ihren Pupillen reservanda und hat Conjam protocolli, um sich hieraut weiter vernehmen zu lessen

reservanda und bat Copiam protocolli, um fich hierauf weiter vernehmen zu laffen. Bit die gebetene Kommunitation verwilliget bergestalten, fich auf die Sach binnen

reservanda und bat Copiam protocolli, um sich hieraus weiter vernehmen zu lassen. Ist die gebetene Kommunistation verwilliget dergestalten, sich auf die Sach binnen 8 Tagen vernehmen zu lassen salva anticipatione.

Actum den 4. Martii 1726. Nachdeme jüngithin den abgewichenen Samstag terminus ad probandam dotem der Frau von Büring verstrichen und wegen Abwesenheit meines, des Commissarii, nicht observieret werden können, die Frau von Büring und Hr. Doctor Steuber aber prolongationem termini solang gebeten, dis die Briefichasten nochmalen durchgangen und sich ergeben hätte, ob nicht eiwan ad probandam dotem sich ein und andere Dosumenta und Nachrichtungen sinden möchten; serner date derselbe prorogationem in poto. dessen, was Hr. von Norded wegen der Step=rothsichen Erbgenahme letzthin ad protocollum recessieret hatte. Herr von Norded protestierte gegen die gebetene Berlängerung und reservierte quase cunque beneficia nomine der Steprothsichen Erbgenahm wegen daraus entstehenden Präjudzien.

Bird die gebetene Prorogation auf 3 Wochen verwilliget.

Actum den 12. Martii 1726. Dito hat die Frau Bittib und Deroselben Assenties. Orden die daran gehangenen 2 guldenen Ringe mit Diamanten zu sich genommen mit dem Borwand, daß ihr Herr sel. diese 2 Ringe derselben ante nuptias verestret und er dieselben wieder zu sich genommen und ihr vergüten wollen. Item nahm dieselbe zurücken dass, weilen dieselbe obgedachte 2 Kinge wieder zu sich zurückgenommen hätte nehst den guldenen Hemptrindiger, daß sie sich auch gefallen lassen werden, daß, weilen dieselben geschente haben solke, nehst andern Sachen sahen salten.

Actum den 20. Martii 1726. Herr Ober Stallmeister von Norde d. als Ussisen der Henrichten den Von Scholagen. Erken den Scholager sel. Berlassenschaft ein Concursus sich ereigen, albeweilen aber seines Hri vor den gewinnen wollte, ob möchte ein Concursus sich ereigenen, albeweilen aber seines Hrn. Schwager sel. Berlassenschaft einen Konk nur Seiermit solennissime drei schule aussiehen au bezahlen, so möchte einen Genen

ausftehenden Attibidulden binlänglich und fufficient maren, die hinterlaffenen Baffib-

ausstehenden Attivschulden hinlänglich und sufficient wären, die hinterlassenem Passitvschulden zu bezahlen, so wollte er gegen einen Konkurs hiermit solennissime protestieret und der Frau Wittib ratione ihres Eingebrachten reservanda reserveret haben.

Actum den 21. Martil 1726. Herr Ober-Stallmeister von Nordest brachte an und vor, wie daß zu Abtilgung der väterlichen Schulden annoch zu sorden wären an dem abeligen Gut Eichen, so Hr. Ober-Jägermeister von Seerstein daar bezahlet — erst. laut dessen, so her Der-Jägermeister von Eberstein daar bezahlet — erst. laut dessen genhändiger Specisitation ppter. 1200 Kthlr., serner vor die Trumbachischen Hauberge ppter. 700 Kthlr. Item hat Herr Ober-Jägermeister sel. an dem noch rücksändigen Kausschläng des Guts Sichen ach 5000 fl. an den Berwalter des Hospitals Attendorn auf Abschlag bezahlet ppter. 2000 fl. ohne pensiones salvo echesien, was sich noch weiter eiwan sinden und aus Briefichaften oder sonsten heraus tommen möchte.

Bormund der Kinder erster Ebe Bhilip Ehristian Dieterich begehrte biervon

Bormund der Rinder erfter Che Philipp Chriftian Dieterich begehrte hiervon

Tormuno der kinder erster Che Philipp Christian Dieterich begehrte hiervon Copiam protocolli, sich darauf vernehmen lassen zu können.

Actum den 27. Martil 1726. Dito ist dem herrn Andreas zu herborn wegen seiner Schuldsorderung à 1500 fl., worsir selbigem das Haus und alle Mobilia verschrieben worden, auf Abschlag der Schuld in solutum hingegeben worden ein sogenannter Aufsat von Silber, die Mart à 18 fl., jedoch dergestalten, wann ihme innerhalb zwei bis drei Monat das Geld, wie er das Silber angenommen, wiederum erstattet würde, so wollte er gehalten sein, solches wieder heraus zu geben. Und hat sich der Aussatz mit nachsolgenden Stüden besunden:

her Tuk

ein filber verguldter Traubenbecher 2 fleine Flascher von Glas mit filbernem Dectel und Füßen thut 489 fl. 28 alb. 1 &. 27 Actum den 28. Martii. Dito wurden der Frau von Büring nachfolgende Sachen geliefert, als ein Paar filberne Sporen, ein Paar filberne Stange-Bucken, ein Paar türkijche lange Messer mit weißen Stielen, eine Schreibtasel mit Silber beschlagen, ein Silber verguldtes Schiffchen, 6 verguldene Schleier Theelössel, eine silberne verguldete Suppenschale, ein Schl. . . . ganz überguldt Schiffchen, ein Gestück Messer, Lössel und

Gabel übergüldt.

Gabel übergüldt.
Dito hat Hr. Spinola von Wehlar auf die 12 Stühl von Juchtenleder, item 6 ge äuerte und 6 rothstreisige nehft den 2 großen Spiegeln im Oberjaal mit Rußbaumen braunen Rahmen 120 Rihlr., jedoch dergefialt geboten, daß ihme daran seine Rechnung à 60 fl. 11 ald. gut gethan werden sollte, welche ihm denn auch zugeschlagen worden sind, dasern die Frau Wittib dieselben vor das Geld nicht sechalten will, und soll demjelben innerhald 8 Tagen Nachricht gegeben werden. Item hat derselbe vor den Spiegel mit dem verguldenen Kahmen geboten 12 Rihlr. NB Diese Stühl sind vermige einer gefundenen Specisitation zu Flurt gefauset worden vor 92 Thir.

Actum den 29. Martii 1726. Hr. Notarius Dieterich als beftester Tutor über Hrn. Ober-Jägermeister von Eberstein sel. hintersassen Kinder Ir Che übergab eine Schrift loco probationis cum Adjunct. sub lit. A. B. C. D. et E. contra die verswittibte Freisrau von Eberstein.

Decretum. Wird mit gemeldten Beisagen auf 14 Tag cum reproductione hierswitten den gemendten Beisagen auf 14 Tag cum reproductione hierswitten den gemendten Beisagen auf 14 Tag cum reproductione hierswitten gemendten Beisagen auf 14 Tag cum reproductione hierswitten gemendten gemendte

mit fommunicieret.

mit fommunicieret.

NB. Das Folgende wurde protokolliert nach dem 2. April 1726 (vergl. Fedel's Schr. an den Grafen v. E. v. 2. April 1726).

Actum den 17. Aprilis 1726. Christoffel Ludwig Stich, nomine der Ebersteinischen Frau Wittib, gegen Herrn Dietrich, als Bormunden über weil. Herrn Baron von Eberstein nachgelassen Kinder, übergab kürzlich Exceptiones.

Decretum. Burden fommunicieret.

Decretum. Burden kommunicieret.

Actum den 1. Junii 1726. Nachdem Hr. Notarius Dietrich in Bormunds Namen über weil. Herrn Baron von Sersteins nachgelassene Kinder erster She gegen die Sebersteinsche Frau Bittib und Kinder letzterer She in poto. prätembierenden dotis ein Urteil zu erteilen jüngsthin gebeten, dann und zu dem Ende partes auf heute vorbeschieden worden. So wurde auch benannten Bormündern in der Sache nachfolgendes Urteil publicieret und erösset:

Interlocutoria. In Sachen Herrn Baron von Sebersteinschie stiellbis Kinder erster munds über weil. Herrn Baron von Sebersteinische Frau Bittib und Kinder erster She, Klägern, entgegen und wider die Sebersteinische Frau Bittib und Kinder 2r und letzter She, Beslagten, den in erster She prätendierenden dotem und dessen Beweis beiterst, wird hiermit zu Recht erkannt, daß noch zur Zeit das Juramentum supplet. seine Statt sindet, sondern, wosern der Kläger in Bormunds Ramen bessern Beweis beibringen würde und könnte, als noch zur Zeit nicht gesichen, so soll deshalben serner ergehen, was Rechtens ist. B. R. W. publ. p. ut supra.

herr Notarius Dietrich appellierte hiervon stante pede et viva voce, bat Copiam

perr Notarius Dietrich appellierte hiervon stante pede et viva voce, bat Copiam protocolli und requirierte acta.

Mandatarius Siich nomine der Ebersteinischen Fran Bittib und Kinder lässet solches an seinen Drt gestellet sein und dittet Copiam sententiae.

Obzwar gestalten Sachen nach die interponierte Appellatio de Jure unstatthaft, so wird derselben hiermit jedoch deserieret und soll die gebetene Copia sententiae erteilet und die acta gesolget werden.

Den 24. Aug. 1726 dem Bot Franck Schneider vor 2 Briese, so von Eichstädt vom Haron d'Eberstein (ist der eichstädt. Ober-Stallmeister Ernst Rudolf v. E.) an mich geschrieben worden, zahlt 7 alb., noch den 4. Idris 4 alb.

Actum den 30. Sdris 1726. Nachdeme die hochsürst. Kanzlei dekretieret laut decreti sub dato den 29. 8dris, daß das Ebersteinische Unterhaus, welches der Herre Dber-Jägermeister von Diepenbrug beziehen wolke, wortnen noch ein und andere Mobilia sich besinden, geräumet und die Sachen in andere Gemächer transportieret, auch diesenigen Sachen, so süngen lassen wolken, zu inventieren z., also ist dato mit diesem Geschift der Anzales weg bringen lassen wolken, zu inventieren z., also ist dato mit diesem Geschift der Anzales weg bringen lassen wolken, zu inventieren z., also ist dato mit diesem Geschift der Ebersteinsschaft worden im Beisen Hanzlei dazu deputieret worden, und Derrn Stich, weis der Herre Groß, welchen der Oder-Jägermeister dazu benennet, nicht absonnen fönnen und dadei sein wolken, nebst drn. Notario Dietrich. Hierbei sind verzehre worden 2 Thlr. 9 alb.

Obgedachte mit Arreit beschlagen gewesene Sachen sind der Fran Wittib auf Kanzleischer worden 2 Thlr. 9 alb.

Actum den 9. Abris 1726. Dito ist Herr Andreas zu Herborn mit 345 fl. an Hrn. Ober-Stallmeister von Eberstein (nicht Büring) zu Eichstäht auf Abschlag seiner Prätension angewiesen worden.

Actum den 15. Jan. 1727. Dito hat der Herr Spröde, gewesener Informator im Eberstein'schen Haus, seinen rückständigen Lohn gesordert und dabei in praesens des Hrn. von Deid erzählet, wie daß die Eberstein'sche Frau Wittib, als ihr Echeperr sel. auf dem Krant- und Tot-Bett gelegen, mit ihrem Bater, Mutter und Herrn von Norbed sich manchmal einen ganzen Tag eingeschlossen, daß niemand zu ihnen kommen können, und alles, da der Herr Ober-Jägermeister noch nicht verschieden gewesen, durchinchet bätten.

# Revers der verwitweten Ober = Jägermeisterin v. E., ihre Ilata und die ihr von ihrem † Chemann geschentten Pretiosen betreffend — vom 25. März 1727.

Hermit sei zu wissen, nachdem meines Scheherrn sel nachgelassene Kinder erster Sche und Creditores bei Abholung meiner Illatorum um deswegen auf besagte meine illata Arrest begehret haben, bis ich alle die Pretiosa und andern Sachen, so mein Eheherr sel. mir geschentet, restituiert und ad locum unde gebracht haben würde, ich aber dieselben sogleich nicht anhero und zur Stadt bringen kann: als gelobe und verspreche hiermit bei meiner adeligen Ehr, Teeu und Glauben, daß, wann durch Urtel und Recht hieselbst erstannt werden wird, daß die Schenkung nicht bestehen und unkräftig sein sollte, daß ich alle solche Pretiosa und gedachte Sachen wiederum (von Langen-Vernbach) anhero verschässen und bringen lassen will bei Berpfändung aller meiner gegenwärtigen und zutünstigen Güter und Schehen, alles treulich sonder Gesährbe. Zu Urfunde habe ich diesen Revers nach beschener Kenunciation aller weibl. Beneficien, so mir sind erkläret worden, wissentlich und wohlbedächtig von mir gestellet, eigenhändig unterschrieben und mit meinem adeligen Petschaft bekräftiget. So geschehen Ollenburg, den 25. Martii 1727.

(L. S.) Wilhelmine von Eberskiert, gewosenen Wohlsten

Daß mir ber herr Kommissarius Je del die mir verarrestiert gewesenen Mobilien wieder ausgeliesert hat, welches bescheine. Dillenburg, den 25. Martii 1727.
Wilhelmina v. Eberstein, geborne v. Duernheim.

Unter den Gegenständen, welche an die Frau von Biring ausgeliesert wurden, befand sich ein Kästchen mit dem Schmud von dem verstorbenen Fräulein v. Eberstein erster Ehe, dann ein in einem Futterale befindliches Besteck silberne Messer, Lössel und Gabel und ein silbernes Theekannchen, dem Frln. Johannetten gehörig; endlich zwei kleine silberne Leuchter, der kleinen Frln. Amelio gehörig.

Graf Cberstein antwortet dem Rath Jeckel am 11. April 1726 und erklärt, daß er den Advokaten Dietrich als Nebenvormund nicht admittieren könne.

Hochebler, hochgelahrter Herr Rath und Amtmann! Deroselben lethtin verslassens Schreiben nebst beigelegtem Protofoll habe ich wohl erhalten und bin bavor verbunden, thut mir aber leid, daß wegen Abwesenheit meiner Frau Schwägerin nicht ferners versahren werden kann, wundere mich auch, daß selbige Zimmer verschlossen haben soll, worinnen in die Rommune der Schulden gehörige Sachen verschlossen sein sollen; es wäre solches nicht wohlgethan. Daß sie aber Sachen und Pretiosen prätendieret, so ihr geschenket sein sollen, kommt auf das an, daß sie ihr Angeben, wie sie sich offerieret hat, eidlich erhärte, nämlich daß ihr alles Angegebene von ihrem sel. Eheherrn wirklichen geschenket worden sei, welchenfalls es sodann seine gewissen Wege damit hat.

Ferners ersehe, daß der Frau von Büring abermalen Sachen ausgeliesert worden sind, welches schlechterdings wider mein Berlangen und Bitten auch die Sicherheit der unmündigen Kinder ist; also bitte ich einmal vor allemal, ihr zusvorderst alles dassenige, was ihr ausgeliesert worden ist und denen Kindern geshörig, wiederum abzusordern und solches in Ihre kommissarische Berwahrung zu nehmen, auch ihr in keine wege das allermindeste außer was zu der Kinder Kleidung und Unterhalt nöthig ist, die Hände zu geben, sondern alles zu Borteil der Kinder nach Besinden entweder auszubehalten, oder aber zu Gelde zu machen; dann erstlich hat sie, wie ich höre, an Ihro Durchl. den Fürsten deklarieret, daß sie ihres Alters halber der Bormundschaft nicht vorstehen könnte, also den Ads

vokat Dietrich sich ausgebeten; zweitens ist fie nirgends possessioniert, und ich fann der Rinder Bermögen in feiner Unficherheit laffen; brittens ift auch fonft ihre Conduite leider befannt, occasione beffen anzuerwähnen nicht umbin fann, daß ich gang utiliter acceptiere, daß ermeldte Fran von Buring Alters und Unvermögens halben bie Bormundichaft nicht wie fich's gebühret verwalten fann, hingegen in meinem Gewiffen nicht zu verantworten getraue, daß ich allein ihrer Caprice halben diese Multiplicatio . . . . . zumalen zur Last und Beschwernis ber Rinder gestatten foll, weshalben ich auch an Ge. Durcht hiebei schreibe und den Notarium Dietrich lediglich nicht admittieren fann. Dann, daß ich bie Frau von Büring als Großmutter ben Landrechten nach admittieret, das giebt schlechterdings feine Folgerung auf Reben = Bormünder, wie bann hierburch bei dem Herrn Kommiffario solemniter protestiere, nichts von ermeldtem Notario Dietrich qua contutore anzunehmen.

Demnächst ersuche meinen hochwertheften herrn Rath ben mir überschriebenen Borfat, die Kommiffion zu beprecieren und niederzulegen, aus driftlicher überlegung nicht zu bewerkstelligen. Gott wird ein reicher Bergelter eines jeglichen Redlichkeit sein, die er an diesen armen Baisen thut. Ich beklage zwar an mir selbst von Herzen, daß meiner Frau Schwägerin und herr von Norded's eingewandte vermeinte Beschwerungen ihnen billig mißfallen muffen; allein Gie haben zu viel Gottesfurcht und Rechtschaffenheit, bag Gie nicht in Die Zeit seben

und foldes übergehen follten.

Endlich fo ichreibet mir auch einer meiner jungften Brüber wegen ber binterftandigen Intereffen von bem Lehnftamm, bag Gie folche ad massam ber langet hatten, welches bann auch gang billig und recht gethan gewesen, hingegen aber finde ich auch beffen Ginwendung in soweit gang anreichend und gerecht, nämlich daß er meines fel. Bruders hinterlaffene Schuld bei bem herrn Beniten in Leipzig (welche mir wohl wiffend ift, und daß diefer beren Bezahlung übernommen habe) damit in tantum getilget hat, womit Gie hoffentlich auch kontent fein werben.

Schließlich rekommanbiere bas Interesse meiner armen Pupillen zu Dero fernerweitig rühmlichen Obsorge, und wird mir Gott bie Gelegenheit geben, bag ich Ihnen bagegen zeigen fann, mit was wahrer Dankbarkeit ich allezeit bin 2c.

P. S. Wegen bes großen Schwent-Reffels bin meinem hochwertheften Rath febr verbunden, bitte so gutig zu sein und zu melden, wie viel es beträgt, so will bas Geld alfo fort bavor überfenden; wie bann auch bitte, bie Betten, worauf meiner Frau Mutter Namen stehet, wann sie tagieret find, vor mich zu erkaufen und mir von dem Preis Nachricht zu geben, bann ich folche in feine fremde Sande laffen werde.

Die Frau von Büring melbet dem Grafen mittels Schreibens, d. d. Gichen, 6. Mai 1726, daß die Herrichaften Dillenburg und hachenburg und der herr von Trumbach die zu bem Gichengute gehörige Gutte in Unspruch nehmen, und berichtet über das Ergeben ihrer Entel.

Hochgeborner Graf, gnädigster Graf und Berr! Hoffentlich werben fich Em. Benaden noch bei hochgräflichem Bohlsein befinden, worzu Kontinuation wünsche, wie bann auch dienftlichen bitten wolle, doch Genad vor meine Enfelcher gu haben, welche Ihnen gang unterthänig die Sande füffen. Es läßt fich in allem betrübt in ben Gichen an, indeme wegen ber Butte von beiden Berrichaften, als Dillenburg und Sachenburg, Erequierer auf bas überhüttengelb auszutreiben, das doch bei Menschengebenken eine freiadlige Hütte . . . folder Forderung gewesen, auch in allen Freiheiten uns fo verkauft, beswegen bitte gehorsamft, mit Gr. hft. Dohl., meinem gnädigften Fürften, zu fprechen, anzuhalten, vor die ver-

laffene Baifenkinder die Unkoften abzuwenden, als ein Ober-Bormund ihnen nicht mehr Untoften aufzulegen, als fie ertragen fonnen, und werben Ge. Doll. ja nicht fo ungnäbig gegen die armen Rinder verfahren. Auch will ber Gr. von Trumbach Gingriff thun und fich der Gutte bemachtigen, hatte ber wieder erhalten konnen, barum mars verblieben. Sich nun fo breit zu machen, gebenkend, bie unmündigen Kinder hatten niemand, der sich gegen ihn auflegen wurde. Gott wolle Sulfe schaffen und sich ihrer erbarmen. Ew. Genade seind ja auch Bormund: Thun Sie doch all vetterliche Barmherzigkeit an ihnen, daß Sie helfen, was von meinem seligen Sohn hinterblieben, bag folches alles ihnen mochte gereicht werden, Schulden zu zahlen. So das geschähe, könnten die Kinder das Eichergut wohl behalten, wann sie rechte Hülfe haben, daß die jährlichen Renten auch recht geliefert würden, wie auch von ben Sofleuten das Bachtgeld. Aber wann der Ober-Bormund seine gnädige Gulfe von ben Kindern wendet, so wird jeder fie suchen zu druden und fie um bas Ihrige zu bringen. Es war mohl ju wunichen, daß Em. Benade mit dem Graf von Sachenburg fprechen konnten, ben begütigen auch mit ber hiefig Dehl; ware folches auch wohl nöthig, fich bei der Bort Friedberg anzugeben, daß Sie benen die verlaffenen Rinder vorftellen, die konnten wohl in rechtlichen Sachen viel Sulfe thun. Was fonften die Rinder belanget, feind fie noch wohl und haben, Gott fei Dant, noch an nichts Mangel gehabt, wie gottloserweis Em. Genade überbracht worden, welche Gottes Straf nicht entgehen werben. Ich bin eine von den verlaffenen Witwen, die keinen Beistand haben, die mussen solches alles leiden. Wann ich sehe, wo Kostgeld herzunehmen, so werd sorgen nicht zu versäumen, in die Kost (Pension) gu bringen; jest halte fie noch ein zeitlang bei mir, fo lang Gott will, führ fie nach Bermögen zu ichoner Arbeit an. Die jungfte ift noch in Sarzigerobe gu bringen zu bem herrn von Gberftein, Berghauptmann. Bann es Em. Genaden gutfinden, daß man ben Rarle mit ber fleinen Chriftel binschidte; ich werde doch eine Chaise nehmen muffen, so gings in eim Koste bin, weil dort der Rarle auch lernen konnt und in der Roft fein konnte, vom Lehn= geld zahlt werde. Herr (Informator) Spröde sagt, welcher noch hier, die Fürstin von Usingen wollte ihn in 2 Jahr bei ihr Prinze nehmen, hernach mit ihme zu reisen, so würde doch der Herr Berghauptmann noch die 2 Jahr dort ein väterliche Aufsicht an dem Kind thun, dann folches Gott alles vergelten wird, und war dort besser, als auf einem Dorf, oder hier nebst einem Informator. Ich bitte nochmals, thun Sie doch genädige Hülfe in was höchst nöthig, damit Dies Gut ben Kindern erhalten möchte werben. Ich bin nächst Gottes Obhut hochwohlgeborner Graf Em. Benade ergebenfte Dienerin de Büring. Eiche, 6. Mai 1726.

Schreiben bes Dr. Steuber an Graf v. Eberstein, die schlechte Behandlung der Eberstein'schen Kinder in den Sichen durch ihre Großmutter, die Inanspruchnahme des Überhüttenwerkes durch die dillenburg. und hachenburg. Kanzlei und die Bestätigung des Advokaten und Notar Dieterich zum Mitsvormund betreffend — d. d. Dillenburg, 22. Mai 1726.

Hochgeborner Graf 2c.! Weilen ich lange Zeit an einem Fieber sehr krank barnieder gelegen, so hab meine unterthänige schriftliche Auswartung bisher nicht abstatten können; bei nunmehrig ersolgter Besserung aber gehorsamst hinterbringen sollen, daß Ew. hochgräst. Excell erteiltem gnädigen Besehl nachgelebt und mich in die Eichen begeben habe, um den Augenschein wegen Dero Pupillen selbst einzunehmen. Da ich dann die älteste Fräulein in Abwesenheit ihrer Frau Großmama gedeten, sie möchte mir doch ingeheim berichten, wie es ihr und ihren Geschwistern in den Eichen ergienge, es sollte niemand etwas davon ersahren.

Sie hat aber, wie ich glaube auf vorhin beschehenes Zureden ihrer Großmama, geantwortet: es gienge ihr nach Wunsch, sie verlangte an keinen andern Ort, hätte zwar vernommen, daß böse Leute das Gegenteil davon anssprengten, es wäre aber alles erdichtet. Ms ich nun hierauf den Hrn. (Informator) Spröde von ihrem Zustand bestragte, so referierte derselbe, daß ihme sowohl als denen Kindern sehr schlecht begegnet würde; sie hätten neulich eine Zeit lang kein Vier gehabt und Wasser trinken müssen, bekämen auch gar schlechtes Essen. Die Frau von Büring leugnet aber alles und schmächet gewaltig auf diesenigen, so ihr etwas Widriges nachreden. Welchem nach Sermi hochfürftl. Durchl. solches unterthöse, vorgestellet, die dann diese gnädigste Antwort ertheilet, Sie hätten allschon von andern, und wie ich davor halte von dem Spröde selbsten, vernommen, daß es denen Kindern sehr übel ergienge; man möchte nur einen Ort vorschlagen, da selbige gegen ein billiges Kostgeld wohl in Obacht genommen würden, so sollten sie dahin gebracht werden. Erwarte also hierüber Dero gnädigen Besehl.

Die hiesige und Hachenburgische Kanzlei haben benen Pachtern ber zu benen Eichen gehörigen Eisenhütte zwei Exekutanten beigelegt, um das überhüttengeld von selbigen auszupressen. Dahero einen Expressen nacher Wehlar abgeschickt und solches bei dem Kammergericht, allwo diese Sache schon lange Zeit rechtshängig gewesen, anzeigen lassen. Da dann Advocatus Causae beigehende Bollmacht zurückgeschickt hat, welche Ew. hochgräst. Excell. zu Unterschreibung und Bestegelung, wie auch baldiger Kemittierung übersenden sollen.

Wegen Dero Herrn Bruders Kuren bei denen hiesigen Bergwerken stehet auch noch ein großer Rückstand, so sich ohngefähr auf einhundert fl. beläuft, zu bezahlen. Wann derselbe nicht mit ehestem abgetragen wird, so wollen die Gewerke sämtliche Kure kaducieren. Da nun kein Geld vorhanden ist und ich nicht wissen kann, was hierbei thun soll, indeme der Ausgang ungewiß ist, so erwarte hierüber gleichsalls Dero gnädige Verordnung.

Die Frau von Büring hat Sermo demüthigft vorgestellet, daß ihr als einer alten Dame die Vormundschaft unerträglich siele, mithin gebeten, den hiesigen Advocatum und Notarium Dieterich ihr zum Mitvormund zu konstituieren, welches sie dann auch exhalten, und ist derselbe auf hochfürstl. Kanzlei hierzu vereidet worden.

Mit Dero Herrn Brubers Creditoribus ist es auch sehr schlecht bestellet, inbeme nur einige von benen vorhandenen Möbeln bezahlt werden können, darüber sich bann die übrigen sehr beschweren und mit nächstem einen Konkurs sormieren werden, wosern nicht ein baldiger Succurs von der Kupferhütten in Sachsen oder von andern Orten zuwege gebracht wird.

Die Frau von Büring ift willens, diesen Sommer in Sachsen zu reisen und die jüngste Fräulein, so jeto noch bei der Fr. von Quernheim ist, nebst Monsr. Carl bei Dero Hern Bruder zu bringen. Die Fr. Dimeusin will von einer jeden Fräulein hundert st. jährlich haben. Weilen num noch sehr viele Büringische Schulden, darzu aber wenig Mittel vorhanden seind, so sagt die Fr. von Büring, es seie unmöglich, so viel Kostgeld vor die Kinder aufzubringen, zumalen sie der aus den Eichen ihr jährl. zukommender Gelber ad 200 st. zu ihrer selbsfreigenen Unterhaltung benöthiget wäre und denen Kindern nicht das geringste davon beitragen könnte. Es kann kein Mensch glauben, was vor eine große Last ich mit der Fr. von Büring habe, indem sie mir sast tägslich Mähe und Unlusten verursachet, dagegen aber disher nicht die geringste Erkenntlichkeit bezeiget, auch das bei ergriffener Possession der Eichen vor sie ausgelegte Geld noch nicht restituieret hat. Ich muß diesmal schließen und verharre

nebst gehorsamster Empsehlung zu Dero beharrl. Gnaden Ew. Excell. unterthäniger Diener Steuber. Dillenburg, 22. Maij 1726.

Antwort bes Grafen v. Eberstein an Dr. Steuber zu Dillenburg, auch die Kure im Dillenburgischen betreffend — d. d. Mainz, 2. Juni 1726.

Hochebler, hochverehrtester Herr Dottor! Dero unter bem 22. Mai an mich erlaffenes Schreiben habe ich ben 1. Diefes fehr fpat erhalten, gratuliere zu guter Rekonvalescenz, deren Beständigkeit wünsche. Demnächst danke vor die gegebene Nachricht wegen des Zustands in Eichen. Ich sehe daraus wohl, daß es eine verhauset Sache ist und wundere mich, daß meine Nièce, das Johannetchen, so wacker auf beiden Achseln zu tragen lernet. Weiters finde ich abermal bes Fürsten Antwort ein wenig sonderlich, daß er prätendieret, man soll ihm die Borschläge, was man mit ben Kindern anfangen will, zuvörderst kommunicieren und von ihm gewärtigen, was man darauf thun solle, so meines Urteils ein großer Brrthum ift, fintemalen bas wenige, was die armen Rinder im Dillenburgischen haben, sich nicht der Mühe verlohnet, auch sonsten als Landesherr zu Erziehung der Kinder foldermaßen zu fonfurrieren nicht prätendiert werden fann. Als beziehe ich mich auf bas, was ich beffenthalben an Se. Durchl. vor einiger Beit geschrieben, nämlich, daß was ich hierunter gethan, bloß ihm zu Ehren geichehen, feineswegs aber mich bes Erziehungsrechts, fo benen nächsten Anverwandten zukommt, zu begeben. Woraus dann auch erhellet, daß bie Frau von Buring fich um ben Sohn gar nichts zu befümmern hat, noch weniger wegen ber Töchter vor fich alleine was zu thun vermag. Daß mir also klärlich ift, daß fie fich raus nehmen will, ben Sohn und jungfte Tochter nach eigener Willfitr nach Sach fen gu bringen, und will ich nächster Tage schicken und beibe holen laffen, bann ichon bavor geforgt ift, wie fie nach Sachfen tommen follen.

Die Bollmacht nacher Weglar übersende ich hiebei unterschrieben und untersiegelt und bitte, dem Advocato Causae die Sache dergestalt nachdrucksaml. zu rekommandieren, daß er dabei nichts versäume, und haben sich die Herrn turdatores selbsten beizumessen, daß man zu ihren Attentatis nicht stille sein kann. Weiters hätte ich wünschen mögen, daß Sie mir eigentl. Nachricht gegeben hätten, wie es dann wegen Verpachtunge der Eichen und Bezahlung der Bestandes-Gelder gemachet worden, dann in Ermanglung dessen ich nicht im stande din, etwas zu veranstalten, und kann ich lediglich der alten Frau von Büring mehr nicht als ihre jährl. 200 fl. zahlen lassen 2c.

Aus Sachsen kann und wird noch in keinen zwei, vielleicht 3 Jahren was darzu gegeben werden können, sintemalen die Bergwerke ausgesetzt sind 2c. und von den Lehnstammsgelbern haben die Creditores gar nichts zu sordern, weilen solche denen Söhnen proprio Jure gehören.

Wegen der Kuxe im Dillenburgschen ist kein anderer Rath, als man muß zuvörderst bei Herrn von Drachen sich unter der Hand 2c. erkundigen, auf welcher Grube man vernünftige Hoffnung haben kann, diese muß man sort bauen 2c. Belieben Sie sich doch zu erkundigen 2c., was es vor eigentl. Bewandnis mit dem Anspruch hat, so der Herr von Trumbach, ingleichen Herr von Nordeck machen und die Dokumenta deshalben zu perlustrieren und mir davon einen Statum Causae 2c. zu übersenden. Daß Sie übrigens so viel Fastidien von der Frau von Büring haben, thut mir leid. Sobalden ich von Ihnen aussührsliche Antwort habe, will ich sehen, auf einige Tage nüber kommen zu können, da dann davor sorgen will, daß Sie Ihre Satissaktion bekommen können. Womit allezeit verbleibe 2c.

Antwort bes Grafen v. Eberftein an die Frau v. Buring auf beren Brief v. 6. Mai 1726 - d. d. Mainz, 2. Juni 1726.

Wohlgeborne Frau! Dero unter dem 6. Maij erlassenes habe ich den 1. dieses spät Abends erhalten, erfreue mich, daß Dieselbigen sich gesund und wohl be-finden, und bante vor die meinethalben gethane Erkundigung. Was die auf die Sutte eingelegte Exetution betrifft, habe ich bereits nacher Beglar Bollmacht geschickt, bieses Attentat anzuzeigen und um Inhibition zu bitten; werbe auch nicht unterlassen, an Ihro Durchl. Selbst zu schreiben. Wegen bes herrn von Trumbach's seiner Ansprüche ist das Beste, den herrn Doktor Steuber zu bitten, daß er die Dokumenten burchfieht und mir einen Statum Causae fertiget; außerdem kann man nicht sehen, was in der Sache zu thun. Ich wünschte wohl, daß die Rinder die Eichen behalten konnten; ich sehe aber nicht, wie es möglich ift, und fann mit gutem Gewiffen nicht rathen, bag fie bie vielen Schulben mit fich aus der Schuffel effen laffen follen, wo man 6, 7 pro Centum geben und von bem Gute nur breie geniegen tann, ba fie bann in wenig Jahren vollends aufgefreffen find.

Bas bas gute Befinden und Unterhalt ber Rinder anbetrifft, fo lege ich bie Finger auf ben Mund und befehle es Gott. Wegen ber fleinen Chriftel brauchen Gie fich gar feine Muhe noch Sorge gu geben, bann ich schon Berabredung und Anstalt gemachet, daß fie also gleich nach bem oranien-steinischen Begräbnis mit Ihro Hoheiten sel. Caminirerin nach Sachsen gehen und von meinem Bruder abgeholet werden wird. Und wegen bes fleinen Rarl's habe ich auch Anstalt gemacht, wie er nach Sachsen kommen und zu Stolberg in die Schule geben soll, wann ich ihn nicht vielleicht erst hier raußen noch an einen Hof bringe. Und wäre mir schon recht, wann er nachher Usingen zu dem Prinzen und mit ihm zu reisen kommen könnte. Womit unter

dienftl. Empfehlung verbleibe 2c.

Schreiben des Dr. Steuber an den Grafen v. Cberftein, die Beller Sütten, die Berpachtung des Gichengutes, die dillenburgischen Ruge und die Steproth'ichen und Trumbach'ichen Ansprüche betreffend - d. d. Dillenburg,

Hochgeborner Graf 2c.! Ew. hochgraft. Excell. gnädiges Schreiben vom 2. hujus ift mir burch ben Grn. von Butlar Diener geftern erft überliefert Gleichwie nun vor die darinnen beschehene gnadige Gratulation zu meiner Refonvalescenz hierdurch unterthänigen Dant abstatte, also wünsche gehorsamst, daß der große Gott Ew. hochgräfl. Excell. noch viele Jahre bei aller hochgräft. Prosperität gnabig erhalten wolle. Demnächft habe gehorfamft hinterbringen follen, daß hiefige gnädige Berrichaft ihren Grefutanten benen Pachtern der Heller-Butten in voriger Woche wieder abgenommen, ber Sachenburgische Exetutant ift aber noch ba, beme fie bann täglich zwei Ropfft. gahlen muffen. Die Leute lamentieren gar fehr, weilen ihnen von Bachenburgischer Seite etliche hundert Rthlr. rudftandig Aberhuttengelb abgeforbert worben und die Exefution vor beren Erlegung nicht abgehen foll. Bu Behlar können wir auch noch zur Zeit bas gesuchte Mandatum nicht erhalten. Es ware fehr gut, wann Em. hochgräfl. Excell. Sich gnabig gefallen ließen, auf einige Tage hierher zu tommen, bann es verschiedener Urfachen halber boch= nöthig ift. Weiter hab auch berichten follen, daß weilen bie Fr. von Buring feine anderen Bachter zu den Gichen befommen fonnen, felbige bie vorige noch auf ein Jahr lang gegen Erlegung einhundert und fechszig Rihlr. Bachtgelb behalten wollen. Nachbem ich ihr aber ben Pachtfontratt aufgesetzt und hiniber geschidt, hat fie bie Sachen trainieret in Meinung, vor ben einen Sann. Hofmann einen andern Naussausschen zu bekommen, welches dann derselbe erfahren und ganz ohnvermuthet mit allem dem Seinigen vom Gut abgereiset ist. Dahero sie einen andern Hosmann um die Hässte der Früchte annehmen müssen. Nun machen die alten Hösseute auch noch eine Prätension an den Herrn Bruder wegen verkaufter Dielen, Fuhrlohns und andern Sachen, auch hat die Frau von Büring etwas von selbigen empfangen, daß man also auf das Pachtgeld jest wenig Resslerion machen kann 2c. Der Amtmann Jeckel hat die mehresten Möbel ohne mein Borwissen und Konsens denen Creditoribus nach seinem Belieben an Zahlung gegeben, ohnerachtet doch Ihro hochsürsst. Durcht. ausdrückt. besohlen, daß selbiger ohne mein Borwissen und Konsens nichts einseitig thun sollte; desswegen stehen wir auch jeho nicht wohl zusammen. Die Frau Schwägerin hat sich auch bei Hos sehr über ihn beschweret, daß er nach seinem bloßen Willen thäte, was ihm nur beliebte.

Wegen der Kure hab jüngsthin mit dem Hrn. von Drachen ingeheim gesprochen und denselben ersucht, er möchte mir doch als ein guter Freund im Vertrauen sagen, was dabei zu thun wäre. So hat er mir dann eröffnet, daß, weilen auf zwei Vergen so viel Rückstand zu zahlen wäre, er nicht dazu rathen wollte, daß man dieselben prosequierte, an dem einen Verg aber könnte man wohl noch etwas hasardieren, jedoch in Ungewißheit. Erwarte also hierüber Dero gnädigen Vesehl, dieweiln man mit zweiselhaften Sachen bei unmündigen caute versahren muß. Was die Steprodischen Erben, als Hrn. von Trumsbach und Hrn. von Nordeck betrifft, so habe mich darüber einigermaßen erkundiget und vernommen, daß der Hr. Bruder in dieser Sache schon vorhin Schristen gewechselt hätte, und stünde darmit nicht zum Besten, dann die Gegenpartie hätte eine gar große und ziemlich gegründete Ansorderung an den mehresten Teil der zu den Sichen gehörigen Eisenhütten und Hammer. Ich möchte wünschen, daß Ew. hochgräfl. Excell, seth hier zugegen wären, so könnte man von ein und andern Sachen, so denen Briesen nicht zu vertrauen, besser und außschrlicher mündlich reden. Wormit zu beharrl. Gnade mich gehorsamst empsehle und mit Devotion verharre Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Diener Dillenburg, 8. Junij 1726.

Schreiben der Frau v. Büring, d. d. Eichen, 26. Januar 1727, in Angesegenheit ihrer Enkel (das jüngste Kind Christiane v. E. ist glücklich in Sachsen bei dem Oberberghauptmann v. E. [zu Harzgerode] ansgekommen)

Hochgeborner Graf, gnädigster Graf und Herr!
Daß ich von Ew. hochgräfl. Gnaden Frn. Bruber, dem Herrn Bergshauptmann (zu Harzgerode) die erfreuliche Nachricht erhalten, daß mein Enkelge Christianchen in Sachsen glücklich angekommen sei, habe nicht versten könner verlichten Dank sagende wegen der

Enkelge Christianchen in Sachsen glücklich angekommen sei, habe nicht verhalten können, zugleich Ew. Gnaden dienstverpslichtesten Dank sagende wegen der gnädigen Borsorge, so Dieselbigen vor solche getragen haben. Dassenige aber, so mich jetzt in Betrübnis setzet ist, daß ich noch nicht absehen können, wie und auf was Art man meine Enkelger wegen ihrer habenden Forderung von ihrer Mama und Ohm sel. kontentieren möge, zumalen alles wegen Ebersteinischer Schulden hinweggegangen und dennoch die Büringischen Schulden auch müssen bezahlet werden. Es kann aber zu dieser meiner Enkel Forderung ihnen niemand besser als Ew. Gnaden selbsten helsen, und sie leben auch der unterthänigsten Hossfnung, daß sich Ew. hochgräss. Gnaden ihrer als armer verlassener Waisenkinder annehmen werden, welches aber nicht füglicher als aus Sachsen geschehen könnte, als wo mein Hr. Schwiegersohn sel. noch zu prätendieren hat. Und ist es ohnedem der Billigkeit gemäß, daß die Kinder erster Ehe wegen ihrer Mama

und Dom fel. aus dem Baterlichen fontentieret werden und die letterer Che fo lang gurudfteben, allermaßen die Stief: Fr. Schwiegertochter boch genug hinweg 2c. Es ergehet alfo mein gehorsamftes Ersuchen bahin, bag Em. hochgräft. Gnaben als Vormund die Gnabe vor mich und meine Entelger haben möchten und mir mit Dero gnabigem Rath beizustehen, wie auch zu verhelfen, daß ein Mittel getroffen werbe, daß meinen Entelger wegen ihrer Forberung geholfen würde. Da ohnebem, wie ich vernommen, die Fr. Stiefschwieger= tochter Dero frn. Bruder, herrn hauptmann von Eberstein jum Bormund über die Rinder letterer Che in Sachfen angenommen. Db es nun nicht auch bienlich seie und Em. Gnaben gnäbiger Rath mare, bag vor bie Rinder erfter Che ober meine Entel ebenfalls ein Bormund in Sachfen fonftituieret würbe. Em. hochgräft. Gnaden mir oftmals gethane Berficherung, mir und meinen Enteln in allem was recht und billig beigustehen, geben mir auch anjeto die Hoffnung, Sie werben mir mit Dero gnädigem Rath schleunigst beispringen, weil man bei längerem Berzögerungsfall die Sach nur verschlimmert fiehet, fein beffer und füglicher Mittel aber als aus Sachsen burch Em. hochgräft. Gnaben gnabige Borforge anjego tann ausgesonnen werben, bamit bie Buringische Schulben bezahlet und meinen Entelger wenigftens bas But Gichen frei behalten werde. Hierbei übersende Em. Gnaben ebenfalls die Ropie von ber Quittung, fo Dero Herr Bater fel. meiner Tochter fel. über die eingebrachte 1000 Thir. Beirathsgelber erteilet, woraus genug abzusehen, daß felbige Summa richtig bezahlet worden (vgl. Nachtr. 2. Folge, S. 127) zc. Wormit ich mich dann in Ew. hochgraft. Gnaden beständige Gnade empfehlend ftets verharre Em. hochgraft. de Büring. Gnaben gehorsamst ergebenfte Dienerin

Eichen, 26. Jan. 1727.

Schreiben bes Grafen Georg v. Kirchberg an den Grafen v. E. (der sich zu dieser Zeit in Dillenburg befindet), das dem Ober-Jägermeister v. E. geliehene Kapital betreffend — d. d. Hachenburg, den 4. Juni 1727.

Hert und der Orten allhier zurück komme, erhalte das Beliebte vom 31. pass. und ersehe daraus das Berlangen, wegen meiner Schwestern Ldn. an den sel. Herrn Ober-Jägermeistern von Eberstein habender Schuldforderung semanden nacher Dillenburg abzusenden. Ob nun zwar besorge, Ew. Hochgeb. werden allbereit von dannen abgereiset sein, so habe dennoch dem Oberschultseißen zu Neunkirchen Besehl zugeschiekt, um sich sofort nach Dillenburg zu versügen, Dero propositiones zu vernehmen und sodann darab zu reserieren; da dann gem. meinen Geschwistern angenehm sein wird, wann sie ohne Weiterung und gerichtlicher Wege ihres Capitalis und interesse hinwieder habhaft werden können. Mir aber wird alle occasion erfreulich sein, worin bezeigen kann, daß ich din des Herrn Grafen gehorsamster Diener

Hachendurg. 4. Junii 1727. Georg £. B. G. von Kirchberg.

Hachenburg, 4. Junii 1727. Georg F. B. G. von Kirchberg. Schreiben des Grafen v. Eberstein an den Fürsten Wilhelm zu Nassaus Dillenburg, den zu den Sichen gehörigen Weidgang im Niedersberg, die Eichen'schen Lehngüter und Cenfiten, Differenzen wegen der Hütten, seines Bruders Forsts und Jagdrechnung, den Büring'schen

und Eberstein'schen Besoldungs-Rückstand, endlich den Mitvormund Dietzich betreffend — d. d. Dillenburg, den 7. Juni 1727.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr! Gleichwie Ew. Durchlaucht allschon mündlich vorzutragen die Gnade gehabt, also kann nicht umhin, hierdurch nochmalen schriftlich zu wiederholen und Ew. Durchlaucht gehorsamst zu ersuchen, Sie wollen geruhen



1) Die megen meines fel. Brubern, Dero gemejenen Dber : Jagermeifters abgelegte Forft- und Jagd-Rechnung gnädigft zu unterschreiben, weniger nicht

2) die von ihm hinterlaffenen Rinder erfter Ehe als unmundige Baifen bei bem Befit bes zu benen Eichen gehörigen Beidganges in bem Riedersberg nach nunmehro über die gewöhnlichen Sahre ausgehaltenen Begezeit ruhig gu laffen; fobann

3) die Teilung und Bersplitterung der zu denen Gichen gehörigen Lehengüter goft. ju inhibieren mit beigefügtem ernftl. goften. Befehl, daß die Cenfiten die jahrt. Binsen ratione ber schuldigen Dienste in die Gichen fo entrichten muffen, wie

fie bei überlaffung diefes Gutes bezahlet worden.

4) In Dero nachgesetzten Rent-Rammer bes gewesenen Rentmeifter Sofmanns Rechnung durchgehen und ben Rudftand fowohl Buringifder als Cherfteinischer Besolbung ertrabieren, folglich ben Rentmeifter zu beren Abtragund Zahlung nach ordentlicher Liquidation und Berechnung executive anhalten zu laffen. Demnächst

5) Dero Rath und Amtmann Jedel als Commissario anzubefehlen, daß felbiger bie zu bem Inventario gebrachten Stude liquidieren, berechnen und gemahren

möge. Annebst

6) die ohne mein Borwiffen beichehene Annehmung bes Notarii Dieterich's gum Mitvormund in deffen Konfirmation zum Affiftenten ber Frau

von Büring, als Bormunderin mutterl. Seiten, zu verwandeln.
7) Alle Differentien wegen ber Hutten und sonft. bis zur Majorennität ber Kinder suspendieren und sine praejudicio utrius et cujus cunque alles bis dahin ruhig zu laffen, welches alles nomine ber Unmundigen mit unterthänigstem Dant zu erkennen und zu bemerieren trachten werbe.

Als Graf Ernft F. v. Cberftein zu Anfang des Monats Juni 1727 nach Dillenburg gefommen war, traf er auf ihm gehaltenen Bortrag über

die Eichenauts-Angelegenheiten a. a. folgende Anordnungen:

1) Begen der Frau v. Büring Graferei. Bachter Theiß tritt das Gras

in bem Baumgarten ab, erhalt aber bas Dbft.

Begen des Förfter-Bolges und Bellen. Es foll ber Förfter bas Bellholz durch bes Srn. Theiß Leute aufmachen und auf ben Sof fahren laffen, da es dann in 2 gleiche Teile gelegt werden und die Frau v. Buring

die Wahl haben foll.

3) Begen des Sof-Beihers bei ben Sofen. Bachter Theiß beschwert fich, daß den 27. Mai biefes 1727. Jahres bie Fr. v. Büring 3 Beiher giehen laffen, wodurch viele Fische zu schanden gegangen. Der Förster foll den Sof-Weiher ohne Ronfens bes Dr. Steuber nicht ziehn laffen und foll angeben, wie viel Stud Rarpfen aus ben gezogenen Weihern herausgenommen, welche ben Rindern gum Beften verlauft werden follen. Den unterften Beiher nach bem ersten gelegen, belangend, foll berfelbe im fünftigen Oftober mit Borwiffen ber Affiftenten gezogen und der darin befindliche Faffel bem hrn. Theiß überlaffen, die großen Karpfen aber verkauft und von dem davon fallenden Raufgelde 2/3 ben Rindern erfter Che, 1/3 aber bem Grn. Theiß ju gut tommen. NB. Die 2 fleinen Beiher follen mit Ronfens und Borwiffen Dr. Steuber's zusammen gestochen werben.

Begen bes vierten Teils Ben und Grummet, welches vor einem Jahre vom Sofe getommen ift. Die Fr. v. Buring muß ben Schaden wegen des abgeführten 4. Teils Ben und Grummet dem frn. Theiß erfeten, weil fie ben alten Sofmann vertrieben und veranlagt hat, daß bas hen abgeführt werde und man das Inventarium ben Kindern zum Schaden

bei deffen Abzug nicht verstümpeln laffen kann.

5) Begen bes Bieh= und Beidgangs. Herr Dieterich muß hinausreiten und mit ben Leuten in der Gute mit Zurudgebung eines Reverses

verhandeln.

6) Wegen der Gartenstube, Kammer, Keller und Speicher. Was sich in des Theiß Pachtkontrakte besindet und er sich nicht begeben hat, soll ihm geliesert werden, wobei dann abgeredet worden, daß die Fr. v. Büring den ganzen mittlern und untern Stock im Hause samt dem ganzen Keller haben soll, ausgenommen die Weiherstube und daran gelegene Kammer, welche Hrn. Theiß zu seiner Benuhung verbleiben; dagegen sollen demselben die beiden Kammern auf dem Speicher abgetreten, mithin der ganze oberste Stock allein zugestanden werden.

7) Begen ber Fensterladen und Ofen in ber Beiherstube. Theiß soll auf seine Rosten die Fensterladen machen und ben Ofen seben lassen. Bei seinem Abzug aber sollen ihm die Bretter, Bänder und ber eiserne Ofen

vergütet werden.

8) Da Pachter Theiß ein Inventarium zu haben wünscht, welches nicht einseitig gemacht worden, so soll ohne einigen Anstand dasselbe durch den Assistenten Dieterich im Beisein des Herrn Theiß gesertigt, von beiden unterschrieben und jedem ein Exemplar davon zugestellt werden.

Schreiben des Notar Dietrich in Dillenburg an den Grafen v. Ebersftein, das kleine Fräulein v. Eberstein in den Sichen, Brauerlohn, des Fürsten Wilhelm Portrait und den Büringischen Cantor betreffend, v. 10. Juni 1727.

Hochgeborner Graf 2c.! Ew. hochgräfl. Excellenz ordres gemäß habe vergangenen Sonntag einen Boten wegen der Fräulein Sachen in die Eichen gesandt, nichts aber als beigehende Antwort erhalten. Wegen des Brauhauses habe mich informiert, und thut der Brauerlohn vom 8br vorigen Jahrs dis hieher ohngefähr 21 fl. Was den Weber wegen des geteilten Lehen betrifft, gedenke ich dies nicht zu ändern, indem Kanzleibefehle dagewesen sind, solches zu teilen, dahero diese Sach Anstand nehmen muß, die Ew. hochgräfl. Exc. selbsten

hieher fommen, Die beffer als ich burchdringen können.

Sodann hat Ihro hochfürstl. Durchl., mein Herr, zu dem Büringischen Portrait, so im Saal über dem Kamin gehangen, nämlich Ihro hochfürstl. Durchl., mein sel. Herr zu Pserde, Lust und will es kausen. Der Husend als Maler hat solches 20 Thlr. estimieret, vernehme also, ob man solches weglassen soll; inscleichen die Büringischen Cantor, so doch sonsten successu temporis versallen, welche erst geschätzt werden müssen, denn die Creditores dringen start uss ühre Zahlung, und hat Hr. Kammerrath Reichmann auch ein Urteil erhalten, ihm 190 sl. cum Interesse sud poena executionis zu zahlen zc. Der ich nehst untersthäniger Empfehlung verbleibe Ew. hochgräft. Exc. unterthäniger Diener

Dillenb., 10. Junij 1727.
Schreiben des Pachter Theiß an den Grafen v. Eberstein, seinen Zwist mit dem "bitterbösen Weibe", der alten Frau v. Büring, be-

treffend, d. d. Gichen, ben 16. Juli 1727.

Sochgeborner Graf, gnädiger Graf und Berr!

Euer hochgräfl. Excellenz wollen nicht ungnädig aufnehmen, daß hierdurch meine Anliegenheit bei Deroselben unterthänig vorstelle, welches zu thun mich nicht würde unterfangen haben, wo nicht die größte Noth mich darzu triebe, inseme von denen bei Ew. hochgräfl. Excellenz letzerm Anwesen des Hoses halben verabredeten 14 Punkten kein einziger, außer das Inventarium zu stande ge-

tommen ift, auch weber bei Grn. Notario Dieterich noch Steubern einiges Erinnern helfen will, mithin mich, wann's langer alfo fontinuieren und basienige, was vermög Accords mir versprochen worden, nicht geliefert wird, genöthiget finde, die Leihe aufzukundigen. So ist auch mit dem erzbösen Beib, ber alten Frau von Buring, ohnmöglich friedlich zu leben, maßen fie einem alles erfinnliche Herzleid und Drangsal zufüget 2c., zu geschweigen, daß fie bei jegigem in ber nachbarichaft graffierenbem Bieh = Rrauch eine Ruh von inficierten Orten in meiner Abwesenheit in ben Stall gebracht, auch Leute, welche felbsten frank Bieh haben, unter das hiefige gehen laffen, wodurch bann gar leicht ein großes Unglud, so zu ber abeligen Bupillen, als meinem höchsten Schaben hatte entstehen können 2c. Wie fie dann auch so gar unbesonnen gewesen und aus bloger Muthmagung, ob hatte ber Schafer ihr einige Johannistrauben abgepfludt, ben Dillenburgifchen Bogt ersucht hat, daß er ben Buttel auf ben Sof ichiden und sothanen Schäfer in das Narrenhaus holen laffen solle, welches ja zum größten Bräjudig bes Hofs Freiheiten gereichen kann. Enfin es ist zu beklagen, daß das gute Fraulein, welches boch in Bahrheit bas befte Gemuth von ber Belt hat, unter ber Edutation eines so bosen Weibs verdorben wird, worüber das Rind selbsten bei mir verschiebentlich geklaget, daß solchergestalten das Unglud fie alleine betreffe, nicht beffer erzogen zu werden. Em. hochgräfl. Ercell. habe bemnach hierdurch gang unterthänig ersuchen wollen, die Gnade für mich zu haben und die Berfügung dahin zu thun, daß mir basjenige, was vermög Accords stipuliert worden, geliefert und abgeredetermaßen verschafft, auch womöglich das boje Weib von dem Sof geschafft werde. Und will ich sobann gerne nicht nur ben Accord halten, sondern auch vor biejenigen Utilitäten, welche ber alten Frau zugestanden worden, ber Billigfeit nach ein mehrers gablen. Ich getröfte mich hierunter einer gnäbigen Willfahrung und verharre mit unterthänigem Respett Em. hochgräft. Ercell. unterthäniger Anecht Gorg Theiß. Mus benen Gichen, 16. Juli 1727.

Der Notar Dietrich zu Dillenburg berichtet dem Grafen v. Eberftein nach Maine:

a) am 25. Juli 1727: Das Inventarium von denen Eichen ist von Hrn. Stich in Gegenwart Hrn. Theißen verfertiget worden, und ist nichts in dem Sterbehaus allhier, als die Tapeten, die der Herr Kommissarius in seinem Inventarium hat. Was das Lehen des Webers anlangt, kann ich nicht beisammen bringen, dann der Beamte uns zuwider ist, und muß solches verbleiben, bis zu Ihro Exc. Herkunft.

Die Anlage wird besagen, was die 2 Cantors von einem verständigen Meister von Limburg (Johannes Endlich), der bei hiesigem Hof arbeitet, geschätzt worden sind (der kleine 12 oder 13 Thlr., der große und hohe 10 Thlr.), man hat aber noch niemand zu Estimierung deren Tapeten. Wegen des hochsel. Herrn Portrait zu Pserd, ein solches habe Ihro hochsürst. Durcht. 2c. bekannt gemacht; die aber mehr nicht, als den Schatz der 20 Thlr. geben wollen 2c.

Herr Kammerrath Reichmann läßt sich untertist. empfehlen und könnte länger nicht warten, dann er stöche in einem Hüttenbau und die Weß seie auch vor der Thür; dero wegen ich förchte, daß wann vor der Meß nicht etwa 500 Thlr. angeschafft werden, Hr. Dr. Schram, das Gotteshaus zu Attendorn, Hr. Kammerrath Reichmann, Hr. (Joh. Christian) Stoll (zu Dillenburg) und Jäger (und Förster zu Holzhausen Johannes) Hild fallen in die Eichen und lassen weschäßen, welches alles ich bis hiehin ufsgehalten.

Die Frau von Büring und Hr. Theiß leben gar uneinig, und hat mir erstere gesagt, daß Hrn. Theiß seine Sachen, die er dem Haus Eichen zur Kaution gestellt, schon verschrieben an andere gewesen, und dieser hätte 7 Ochsen

und auch Schaf nebst 5 Wagen Beu verkauft. Erwarte also gudgfin. Befehl, was hier zu thun seie zc. Ich empfehle mich unterthit., welches Gr. Rath

Jedel und fr. Dr. Steuber auch thun und bleibe zc.

b) am 5. Aug. 1727: 3ch habe Exefution im Grund Burbach uff bie restierenben Cichischen Zinfen gehabt, um einige Creditores bavon zu befriedigen, welche Exetution ber Bogt uff ordre meines herrn und falfches Unbringen des bofen Bogten, der uns zu verfolgen fuchet, wieder taffieret hat, welcher mir dann burch ben Erefutant hat fagen laffen, mein Erequieren hatte feine Rraft, er wollte jeto mas von benen Gichifchen Biefen wegichaten laffen, welches auch gewiß geschehen wird. Derowegen berichte folches in Gil, bamit heut ober morgen feine Berantwortung habe. Ingleichen hat gr. Graf von Sachenburg und ber Bogt bie Sauberge mit Arreft beschlagen, woraus man jego 100 Thir. hatte lofen konnen. Uff folche Urt kommen bie Rinder um alles. Ich thue die Sache von mir, und wann Ihro hochgräft. Exc. nicht

ehistens selbsten kommen, ist es verdorben. Der ich bleibe 2c.
c) am 3. Sept. 1727: Weilen ich bereits vor 14 Tagen die Noth aus denen Eichen durch zwei Briefe unterthänig bekannt gemacht, keine Antwort aber erhalten, so habe Dieses uff Ffurt gesandt und Hrn. . . . . ersuchet, per Expressen es uff Maing zu übersenden. Ersuche also Em. hochgräft. Exc. untrthit., mit Sulf an Sand zu geben, bamit benen armen Rinbern nichts meggeschätzet werbe, weshalben mich uff meine beiben Briefe beziehe und verbleibe 2c.

Schreiben der Frau v. Büring an ben Grafen von Cherftein d. d. Gichen, ben 14. Sept. 1727, worin fie alles bestreitet, was ihr zur Laft

gelegt worden. Bitte gehorfamft, nicht ungnädig zu werben, baß mich unterftebe, Gie fo oft mit meinen üblen Schreiben ju intommobieren; es bringt mich aber bie große Roth bagu, Sie unterthänig zu bitten, mich doch zu berichten, ob Sie mir fo ungnäbig, allerhand Drangfale anguthun, wie Gr. Dr. Steuber mir ben Auffat übergeben, als hätten's Ew. Gnaben so vervrbnet zc. Daß ich ben vorigen Hof-mann Lips Sauer vertrieben habe, sage ich nein, und wird Gott mich ver-treten, wann's Menschen mit mir so unrecht meinen. Der Herr Dr. Steuber und herr Dietrich haben ben hofmann wohl 3 ober 4 mal nach Dillenburg gefordert, ihm gesagt, Raution zu stellen oder nicht mehr hofmann gu fein. Das lette Mal, als der Hofmann zu Dillenburg vorgenommen, war ihm angefagt, ber Fürst ware Obervormund, wollte feine Sachenburger Unterthanen leiben gum hofmann in ben Gichen ohne Raution, und war ihm barbei gefagt, er follte boch nur ein Jahr noch Hofmann sein und boch 200 Thir Raution stellen. hat ben Sofmann weggebracht. Und wie fie ben Mann nicht länger behalten fonnten, weil er fo viel Bieh verkauft und alles verthan bas Seinige, mußte man ihn da gehn laffen, ehe ber Schabe größer zc. Die Dillenburger haben ja 3 mal fein zc. Bieh ichaten laffen zc. Und fo foll mir noch gefagt werben, ich follte ben hofmann vertrieben haben und heu und Stroh dem Theiß gut thun, was vom Sof geführt worben vorm Jahr 2c.

Der Theiß hat Beu und Stroh nicht 1 Bfb. Mangel gehabt, nichts gekauft, und will erweisen, daß die Affistenten ben Sofmann gum öftern ben Abichied angefagt, fo wolle man mich ungequält laffen. Ich habe noch mehr funden, bas ber Theiß ichulbig. Bas er von mir empfangen, läuft auf 200 fl., und ber herr Dietrich hat auf meine Frage mir gefagt, ich follte bem Theiß ben haber laffen, er wollte schon mit der Zahlung zurecht kommen. Da war der Pfarrer Wickel von Burbach bei. Go gelieben Em. Gnaben, ben Dietrich anzuhalten, bag er fich bas

Beld von Theißen liefern läßt 2c.

Wann ich nun mit diesem Pachter an Tag gebe, was alle Leut sagen, daß er mehr schuldig, als er hat, verkauft zu viel Rinds und Schafvieh, hätte den Termin nicht gehalten, das Pachtgeld zu liesern, hätte den vorigen Winter kein Laub zum Strohe, um Bestreuung zu machen, eingeführet, das doch am Eicher Haus an der Nähe zu holen, welches Leut thun, und verkausen von ihrem Gesströh, daß nun das Eichen-Gut mit Bestreuung das Land schlecht versehen.

Ich bitte unterthänig zu helfen, daß mir mit Geld geholfen werde. Der Herr Dietrich hat einen Mann zu Theiß geschickt, ein Inventarium zu machen, mir solches aber nicht gezeigt, da ich doch weiß, was gesehlt oder nicht war ausgeschrieben.

Antwort des Grafen v. Eberstein an die Frau von Büring v. 17. 8br. 1727.

Wohlgeborne Frau! Dero unter dem 14. 7br. an mich abgelassens Schreiben habe bei meiner Zurückunft ausgangs 7br. hier gefunden 2c. Es scheinet, daß Sie in den Gedanken stehen, als wenn die wegen des Theißen und der Eichen gemachten Anordnungen bloß Ihnen zum Berdruß gemacht worden wären. Gleich wie ich aber Gott und der honetten Welt allzu sehr bekannt zu sein mich mit Recht flattieren kann, daß zu all dergleichen nicht kapabel din, sondern das Gemüth allzu rechtschassen dazu habe, als ditte gar sehr, mit allen dergleichen Beimessungen mich zu verschonen. Wollte Gott! ich hätte aus vormundschaftl. Pflicht entübrigt sein können, in diese denen Kindern und dem Gut der Eichen allzu schällichen und verderblichen Sachen, zu deren Borteil also einzuschauen, mir wäre es sehr lieb gewesen, und ditte ich Sie um Gottes und der Kinder halber, doch um eines schlechten kleinen eigenen Borteils halben vor Ihre Person benenselben nicht so gar große Bedenklichkeiten und Schaden zuzuziehen, welche Sie vor Gott und dem Richter nimmermehr verantworten können, gegen welche ich mich sehr responsabel machte, wann ich nicht mehr auf den Nutzen des Gutes, als Deren so eigennützig scheinende Absichten sehen wollte 2c.

Den Punkt wegen des von dem vorigen Pachter aus dem Hof wegführen gelassenen Heu und Strohs habe gleichfalls an Hrn. Dr. Steuber und Herrn Dieterich geschrieben. Haben Sie den Kindern zum Schaden etwas verhänget, müssen Sie sie sich selbsten zuschreiben, wann ich Pflicht und Gewissens halber deswegen mich an Sie zu halten gezwungen sehe, dessen ich, als Gott bekannt ist, sehr gern überhoben sein wollte zc. Sie schreiben, der Theiß sei Ihnen auch 200 fl. schuldig. So habe ich an Herrn Dietrich verordnet, daß er ihn samt Herrn Dr. Steubern dahin anhalte, daß er sie zahle. Ingleichen, daß er Ihnen von den Pachtgeldern auf Ihre Alimente gegen Duittung abschlägliche Bahlung thun lasse. So wird er Ihnen auch das Inventarium zeigen und vorlegen, dann mit meinem Willen nichts geschehen muß, das den Kindern zum Schaden und Ihnen zum Verdruß ist. Nicht weniger habe angeordnet, daß von denen Theißischen Pachtgeldern an Hrn. Dr. Schram 100 fl. bezahlet werden sollen.

Bon Charlottchen folgt hierbei die Antwort, Sie halt sich noch ziemlich wohl. Den kleinen Karl und die kleine Amalia gruße ich vielmal und will ihr zweien bei meiner Hinkunft nicht vergessen.

Schreiben des Grafen von Eberstein an den Notar Dieterich zu Dillenburg d. d. Mainz, den 17. Oft. 1727.

Monsieur! Dessen Schreiben vom 29. Juli habe ich in Bamberg erhalten, gleich als ich im Begriff war, nacher Erlangen und Sichstädt zu gehen. Und als ich den 27. 7 bris von Franksurt wieder kommen, habe ich Dero zweites vom 5. Aug. und 3. 7 bris gesunden, bin aber zeithero gehemmet worden durch herr-

schaftl. Geschäfte, daß nicht im ftande gewesen bin, darauf zu antworten; dabero

vorjeto auf alles umständlich meine Gedanken eröffne, und zwar

1) ist mir lieb, daß das Inventarium in den Eichen endlich zum Stande gebracht worden, weiß aber nicht, was nöthig gewesen, daß Sie den Stich mit dazu gezogen, indem Sie es ja billig selbst verrichten und denen armen Kindern die Untosten, so Stich gemacht, ersparen sollen;

2) muß bas Inventarium zeigen, ob die Tapeten nur allein ober noch

andere Sachen gu verfaufen übrig fein;

3) ist zu erbarmen, daß Se. Durchlaucht ber Fürst vor meines sel. Brudern treue Dienste und der Kinder Zustand nicht mehr Betracht haben, als daß Sie wegen der . . . . . . den Beamten so den Zügel schießen lassen, welches ich mir doch fast nicht einbilden kann, indem Selbiger in Gegenwart Herrn D. Steuber's ganz ein anders versprochen, welches ich bitte nehst dem Herrn

D. Steuber Gr. Durchlaucht vorzuftellen.

- 4) Die Taxation der Cantore ist sehr gering, kommt es auf diese 22 Thlr. an, will ich sehen, wann ich hin komme, wie es zu machen. Ich habe gehoffet, daß wir dieses Jahr von der Hütte und Kupser-Bergwerk noch etwas erübrigen wollten, so zu Bezahlung Schulden angewendet werden sollte, allein da wir gezwungen sind, noch eine Hütte (zu Gr.-Leinungen) zu bauen (vgl. Nachtr. 3. Folge, S. 96), welches dies Jahr schon über 2000 Thlr. weggenommen und künstiges Jahr wenigstens auch so viel noch erfordern wird, ist dazu keine Wöglichseit vor Weihnachten 1728, geschweige, daß man sogleich 500 Thlr. anschaffen könne.
  - 5) Die Tapeten anbetreffend, fostet die Elle 7 gute Groschen 2c.

6) Wann Se. Durchlaucht vor des seligen Fürsten Portrait mehr nicht als die tagierten 20 Thlr. geben wollen, muß ich alles geschehen lassen; hätte mir doch eingebildet, Sie würden dazu allzu großmüthig sein, weilen Sie wissen, daß

es von dem Maler Rosen 100 fl. baares Geld gefoftet.

7)... 8) Wann Herr Kammerrath Reichmann nicht bedenken will, daß die Härtigkeit gegen Unmündige zu gebrauchen, ihm und seinen Kindern keinen Segen bringen mag, so muß ich es Gott befehlen; dann aller Welt bekannt, daß es ihm nicht so genau gehet, um nöthig zu haben, weder Zeit noch Geduld zu gestatten.

9) Daß die Fr. von Buring fich mit dem Theiß ebensowenig als mit

andern vertragen wird, folches ift außer Zweifel.

10) Übrigens wäre nicht zu verantworten, wann bei der Verleihung nicht nachgesehen worden wäre, ob des Theiß zur Kaution gestelleten Sachen schon anderwärts verpfändet gewesen, und wäre dieses eine große Bosheit von ihm, noch vielmehr aber strafbar, wann es dolose, 7 Ochsen, auch Schase und 5 Wagen Hen verkauft hätte. Wäre es aber etwas, so ihm zu Bauung und Erhaltung des Guts der Sichen nicht nöthig gewesen, so ist ihm nicht zu verwehren, daß er die fructus und überstüsssississ Inventarium zu Gelbe macht; denn wovon sollte er dann sonst die Pachtgelder bezahlen. Es kommet darauf an, daß Sie mit Ernst und Grund unter Zuziehung Hern D. Steuber's das Werk untersjuchen, so kann man alsdann einen Rath und Entschluß sassen.

11) . . . 12) Demnächst folget Extraft eines Schreibens von Herrn Theiß,

worin fich felbiger beschwert,

1. daß von denen bei meinem letzterem Anwesen des Holsen verabredeten 14 Kunkten kein einziger außer das Inventarium zu stande gekommen, auch, wann kein Erinnern helsen will, mithin, wann's länger also kontinuieren und dassenige, was vermög Accords ihm versprochen worden, nicht geliefert würde, genöthiget fände, die Leihe auszukündigen;

2. so thue ihm die Frau von Buring alles erfinnliche Herzleid und Drangsal an 2c.;

3. habe fie eine Ruh von inficierten Orten in seiner Abwesenheit in ben Stall gebracht 2c.;

1. habe sie den dillenburgischen Bogt um seinen Büttel auf ben Hof zu ichiden gebeten und den Schäfer 2c. zu holen und einsteden zu laffen.

Weshalben ich unumgänglich finde, daß Sie mit dem Hrn. Dr. Steuber zussammen treten, diese Sache mit Ernst und Nachdruck einsehen und eingreisen, damit denen Kindern und Gute kein Präjudiz geschehe.

13) Daß die Execution wider des Fürsten in Gegenwart Herrn Dr. Steubern gegebenes Wort von denen Censiten nach den Eichen wiederum weggenommen worden, wundert mich von Herzen, und ist nöthig, deshalben mit Herrn Dr. Steubern Ver . . . . zu nehmen und zu dem Herrn Rath Archenholz, auch nothfalls zu Ihro Durchl. selbst zu gehen, damit man thue, was man kann. Will dann kein Vorstellen dei dem Fürsten helsen, so muß man es Gott, der aller Waisen Beistand ist, anheim stellen.

14) Daß man von den Eichen wegschätzen will, darüber muß ich lachen. Es wird ja noch Recht in Wetzlar deshalben zu erhalten sein, und muß mit Hrn. Dr. Steubern gesprochen werden, daß man allenfalls baselbsten ein Man-

bat extrahiert.

15) Daß der Herr Graf von Hachenburg Arrest auf die Hauberge gethan, solches verdenke ihm zwar nicht; was aber der Bogt damit zu thun, deshalben erwarte Nachricht. Und wann man hat 100 Thlr. daraus ziehn können, verschlägt denen Kindern nichts, ob der Graf von Hachenburg solchs auf seine Intersessen nimmt oder sie von uns verkauft und einem andern bezahlt werden.

16) Bon der Fr. von Büring habe selbst ein Schreiben vom 14. 7 bris erhalten, darinnen sie alle die puncta leugnet, die draußen in ihrer Gegenwart und auch nachher in Dillenburg zu der Kinder unstreitigem Besten mit dem Theiß und sonsten verabredet worden. Ich muß bekennen, daß dieses mich nicht allein besremdet, sondern auch dahin bringen wird, daß ich, weil sie gar dergleichen Sachen nicht mit Recht zu fordern hat, ihr ihre 200 fl. und sonst nicht einen Kreuzer mehr geben lassen werde.

Reden Sie doch mit Herrn Steubern wegen des 5. Punkts der Fr. von Büring ihres Schreibens 2c. und sagen dem Theiß, daß er der Fr. von Büring ihren Hafer und was er sonst von ihr bekommen zahle; halten auch nehst Herrn Dr. Steubern darauf, daß er das Pachtgeld bezahle und richtig abführe, wovon Sie der Fr. von Büring auf ihre Alimenten so viel als möglich zahlen wollen, doch gegen hinlängliche Quittung, nicht weniger an Herrn Dr. Schram 100 fl. in Abschlag der Interessen seines Kapitals auf den Eichen, kann es mehr sein, desto besser 2c. Die Frau von Büring beklagt sich, daß sie das Inventarium der Eichen nicht zu sehen bekommen, daß sie doch am besten wüßte, was dagewesen, wolle er also es ihr kommunicieren, damit man bei den Kindern keine Berantwortung habe.

An Hrn. Dr. Steuber schrieb ber Graf E. F. v. E.: Aus benen sub sigillo volante hierbei liegenden Schreiben an die Frau von Büring und Herrn Notarius Dietrich werden dieselben des Näheren ersehen, was ich wegen der an mich berichteten Borsallenheiten und sonst in ein und andern anzuwenden genöthiget bin Weisen nun darinnen verschiedene puncta mit enthalten, darinnen Sie den besten Nachdruck sowohl bei dem Fürsten, als Herrn Rath Archenholz, item der Fr. v. Büring geben können, so bitte so sehr als ich nur kann, sich deren ja mit Ernst angelegen sein zu lassen.

Ich komme schwer daran, daß ich nach Wetlar geben soll; wann ich aber sebe, daß bei Sr. Durchl dem Fürsten so gar vor die armen Kinder nichts zu gewärtigen ist, so muß ich es thun, um mich dereinsten der Berantwortung gegen

die Rinder zu entschütten.

Begen dem Bogt von Burbach sein Sie doch so gut und lassen sich einen rechten Ernst sein, selbigen auf christl. und freundschaftl. Gedanken zu bringen; er wird wenig Ehr und Segen davon haben, daß er an vater- und mutterloser Baisen Armuth zum Ritter werden will. Mit dem Herrn Grafen von Hachen burg seinem Bogt oder Beamten, welcher bei uns in Dillenburg (Ansang Juni 1727, s. oben) gewesen, ersuche gleichfalls umständlich zu sprechen, ob dann nicht möglich sei, daß man über ein oder andern ihnen gethanenen Borschlag in Gutem zurecht kommen könnte. Bon Herrn Theißen stünde mir gar nicht an, wann wahr wäre, was die Frau von Büring und Herr Dietrich mir geschrieben; sein Sie von der Güte und sehen dahin, daß alles auf solchen Fuß gestellet werde, daß die Kinder keinen Schaden haben 2c.

Ich werbe zwar gewiß noch, so bald es nur möglich ift, selbst hinkommen, allein weiln ich doch nicht weiß, wie bald, so verlasse mich lediglich auf Ihre Derterität und Rechtschaffenheit 2c. Ich bin voller Dankerkenntlichkeit gegen Ihre

Mühe 2c.

Das freiadlige Gut Eichen samt Hütte zu heller hatte ber Ober-Stallmeifter von Buring am 9. Marg 1715 von der Fürftin Dorothea Johannetta von Naffau-Dillenburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche bem Fürsten Wilhelm am 25. Febr. 1705 von Frau und Fräulein von Seelbach überkommen, kauflich an fich gebracht und war von ihm auf des Dber-Jägermeifters Rarl v. Cberftein Rinder erfter Che ab intestato gefallen. Run zeigen die Raufbriefe beutlich, daß die Giche ein freiadliges But war und unter niemand als unter ber Burg Fried= berg ftand, mithin feinem Fürsten ober Grafen die Jurisdiftion barüber guftand. Deffen ungeachtet hatte man fich von Seiten Dillenburg und Sachenburg unterfangen, Gingriffe in die freiadlige Butte gu Beller gu thun, das überhüttengeld zu fordern und fogar die hergerichteten Gifen binwegzunehmen, weshalb man fich bei bem Kaiferlichen Rammergerichte beschwerte, worauf auch ein mandatum de restituendo ablata cum omni causa et de non amplius turbando in possessione vel quasi juris libertatis et immunitatis erfannt und beiden Beklagten am 14. Sept. 1726 burch einen Kammerboten infinuiert worden war. Tropbem ließ man post insinuationem mandati im genannten Jahre und 1727 und 1728 eine große Quantität Gifen hinweg nehmen.

Der Fürst Wilhelm war von 1705 bis 1715, darauf der Ober-Stallm. v. Büring und dessen Grben von 1715 bis 1726, zusammen also 21 Jahre in ruhigem Besitze des Eichen-Gutes gewesen, und es waren von den Sichischen Censiten die jährlichen Renten, und zwar nach dem Juße empfangen worden, wie das i. J. 1705 vom damäligen Bogt Philipp errichtete Heberegister und Lagerbuch zeigte; nichtsdestoweniger unterstanden sich die fürstliche Kanzlei zu Dillenburg und die gräsliche zu Hachenburg, auf dem gemeinschaftlichen Berhör zu dekretieren, daß die Eichischen Censiten die Zinsen in der Weise entrichten sollten, wie dieselben vor 50 und mehr Jahren ershoben worden.

Auch erhielten Dr. Schram und das Gotteshaus Attendorn von der fürstl. Regierung Defrete, daß der Bogt zu Burbach von dem Gute Eichen

fo viel, als ihre Forberung an die Eberftein'ichen Rinder betrüge, wegichäten laffen follte. Dann nahm es fich ber Bogt Möller zu Burbach beraus, ben Bächter Theiß auf dem freiadligen Gute Eichen auf alle mögliche Art und Beife zu turbieren und brobte bemfelben fogar mit Berfonalarreft; ferner erlaubte fich bas fürftl. Forftamt, dabin Befehle zu erteilen, bag bas Eichische Bieh nicht durch den Niedersberg treiben und der Jäger Reymann zu Burbach des Pachters Theiß Jagdhunde tot schießen und ihn selbst im Befite beläftigen follte. Da nun aber ber Fürft feine Jurisdiftion über das Gut Eichen hatte, weil dasfelbe nur unter der Burg Friedberg ftand, und der Fürst selbst Ober Bormund der Cberftein'schen Kinder und als folder verbunden war, die Bupillen und deren Rechte zu schützen, feineswegs aber zu schmälern, so protestierte Graf E. F. von Cberftein omni modo gegen alle eben angeführten widerrechtlichen Sandlungen, ersuchte ben Fürsten, bergleichen Procedere bem fürftl. Forftamte, ber Kanglei und dem Bogte zu Burbach sub certa poena zu verbieten, und ließ zugleich der fürstlichen Ranglei erflären, daß, wenn der in der Eberftein'ichen Bormundichaftsfache mit thätige Notar Dieterich fich ratione ber Unmundigen vor berselben fiftierte und als Reus einließe, folches unter der ausdrücklichen Berwahrung geschähe, ber Ranglei feine weitere Jurisdiftion einguräumen, als fie ben Rechten nach und ratione der qu. Possessionen ihr zufäme. Auch ließ Graf Eberftein wegen allen diesen Unmaßungen an die Burg Friedberg Unzeige thun und um beren Affifteng bitten.

Den Hütten-Prozeß suchte man so gut als möglich bei bem Kaiserl. Rammergerichte zu pouffieren, machte Anzeige von ben vorgefommenen Bewaltthätigkeiten nach Weglar und schrieb bem Fürsten und bem Grafen, bavon in Konfiberation ber Unmundigen bis zum Endurteil in dieser Sache abzusteben, zumal dieselben ihnen contra mandatum nichts helfen fönnten,

fondern allezeit Restitution stattfinden mußte.

Beil herr von Trumbach, ber die hanberge wieder einlösen wollte, de facto in das Gehölz gefallen war, Solz weggenommen und geschworen hatte, wenn ihm ein Forfter aus ben Gichen wieder hinein fame, fo wollte er etwas thun, was man nicht glauben follte: fo ließ Graf Eberftein der fürftl. Regierung zu Dillenburg folches mit dem Bemerken denuncieren, daß weil man die Hanberge nicht von dem Herrn von Trumbach, sondern vom hochfel. Fürften für baares in die Regierung gezahltes Geld erkauft hätte, lettere den Pupillen solche zu gewähren und dieselben dabei zu vertreten schuldig ware, und ersuchte zu verfügen, dem von Trumbach die Restitution des weggenommenen Holzes aufzuerlegen, demfelben deswegen einen Termin zu ftellen, und im Fall unterbleibender Restitution ihn exequieren zu laffen, auch alle Thätlichkeit zu inhibieren. Das Nähere findet sich in nachstehen= ben Schreiben. Der Notar Dietrich berichtet dem Grafen Cberftein:

a) am 12. Januar 1728:

Hochgeborner Reichsgraf zc.! Hiermit berichte unterthänig, wie Hr. Dr. Schram von hochfürftl. Ranglei ein Defret erhalten, daß, wann ihme das uff benen Gichen

stehende Kapital ad 1000 Thir. nebst 106 Thir. Interesse in 14 Tagen nicht zahlt würde, fo follte ber Bogt zu Burbach (Wiefen) aus benen Gichen wegschätzen. Ingleichen hat Ifaac Speier ein Urteil vor 2 Tagen bekommen, ihme 153 Thir. m. Juteresse binnen 4 Wochen zu zahlen. Das Gotteshaus Attendorn hat an die 500 Thlr. Juteresse noch stehn, welches den 30. Jan. das Defret erhalten, daß, wann in 14 Tagen die Zahlung nicht geschähe, sollte die Wegschätzung vorsich gehn. Anderer Kreditoren nicht zu gedenken. Derowegen und wann nicht 2000 Thir. uff die Giche uffgenommen werden, ju beforchten ftehet, daß die befte Gütere hinweg geben; weshalben bies unterthit. befannt mache, bamit mir beut ober morgen nichts imputiert werde zc. Ingleichen muß melben, wie die beiben Berrichaften abermal von ber Sütt 111 Thir. von ber biesjährigen Reiß habe wollen und Exefution benen Gewerfen hingeleget hat. Sobann wollen bie Gidifden Cenfiten Die Bins nicht mehr geben, fondern wollen bie Sach uff ben alten Jug haben, wie es vor 30 Jahren gewesen, worinnen fie dann ber Bogt und Kanglei trefflich ftartet; alfo, daß allhier ein armer Zustand ift. Und wann Em. hochgraft. Erc. nicht mit Sand anlegen und bald hierher tommen, so banke ich ab, angesehen wir 26 Prozes haben, die in motu sind, vor beren Schriften ich allein forgen und fie verfertigen muß. Lettl. fo ift fr. von Trum = bach wieder allhier ankommen und will all feine Gutere wieder einlofen und die Hauberge zu sich nehmen. Ich rekommandiere mich unterthänig und bleibe Ew. hochgraft. Exe. unterthäniger Diener Dieterich.

Dillenburg, 12. Jan. 1728.

b) vor Oftern 1728:

Hochgeborner Reicksgraf 2c.! Ew. hochgräft. Exe. vom 16. Febr. an mich gost. abgelassens Untwortschreiben ift mir suo tempore wohl zu Handen kommen, es wäre auch meine Schuldigkeit gewesen, solches sogleich zu beantworten. Die Ursache der Berzögerung ist gewesen, weilen dato kein Dekret von hochsürstl. Kanzlei herans bringen können. Indessen habe ich gegen alles einseitige Bersahren protestieret und eingegeben, daß Ew. hochgräft. Exe. annoch vor Ostern allhier eintressen würden, dis dahin man mit Wegschäung der Eichischen Güter einhalten möchte, zweisle auch nicht, dies wird geschehen. Daß Ew. hochgräft. Exe. aber mein unterm 18. (muß heißen 12.) Jan. a. c. unterthst. abgeslassens Schreiben erst den 14. Febr. zu Handen kommen, daran bin ich gar nicht schuld, zumalen da ich von denen allhiesigen ordinairen und uff Kurt gehenden Boten einen Schein in Händen habe, daß ich solches sub dieto dato geliesert; wo selbiges nun liegen blieben, ist mir undewußt.

Es haben indessen goste. und gnädige Herrschafte abermal von der verslossenen Hüttenreiß über 111 Thlr. denen armen Baisen, ohnerachtet daß in ao. 1726 ein Mandatum de restituendo spolio erkannt und insimmieret worden, hinweg genommen und sich um niemand bekümmert. Ob ich nun schon dies Procedere sogleich nach Betzlar an Herrn D. Hossmann Juniorem berichtet, selbiger in hae causa Advocatus und Procurator ist, so sehe schlechte Hossmang zur Erlösung, zumasen da man mit Geld nicht helsen kann und die Censiten sich usst die hintersüße sehen und keinen Ar. zahlen, weisen sie weiche Seite vom Bogt zu Burbach spüren, herr Dr. Steuber auch keine Feder ansetzt, ich indessen allein die Sache ausmachen soll, da ich doch mit denen 20 Prozessen,

die ich in hae causa bediene, genug zu thun habe.

Nach erfolgter Ankunft in Dillenburg schreibt Graf Eberstein am 27. März 1728 an den Fürsten Christian zu Nassau:

Durchlanchtigfter Fürst, gnädigster Herr! Ew. Durchl. finde ich mich ge- zwungen, hiedurch mit rechter Wehmuth zu repräsentieren, welchergestalten ich mit

größter Gemuthsbefturgung bei meinem Unwefen erfahren muffen, daß Dero nachgesette Regierung allhier (weiß nicht, ob vielleicht burch unrechte Information oder aus nicht genugsamer Einsicht) sich nicht gescheuet, sine omni Cognitione Causae contra nota et trita Jura Possessionis die unmundigen Eberstein'schen Kinder erfter Che an Kolleftierung ihrer Censiten und andern Kontribuenten zu benen Eichen nach bem hergebrachten und zu Zeit Ew. Durchl, höchstiel. Berrn Brubern und beren nachherigen Eigenthümern gangbaren Fuß alfo zu bemmen, baß fie gar ben Bogt zu Burbach ausbrücklich anbefohlen, folche Cenfiten bei gang anderen, bem Possessorio gang entgegenen, und unbefannten und bloß in bem einseitigen, seichten Borgeben ber Cenfiten beruhenden, falich also betitelten,

alten Praestandis zu ichüten.

Run aber Ew. Durchl. gnabigft bekannt ift, daß feinem Richter in ber Welt zusteht, jemanden, geschweige Pupillen, aus ihrer notorischen Possess durch der-gleichen bemächtigte Dekreta zu stoßen, sondern Selbigem im Gegenteil kraft obrigfeitl. Amts oblieget, jedermann bei seinem Besit wider alle Beeintrachtigung und Bergewaltigung zu schützen, Ew. Durchl. auch von Selbst wissend, daß Sie als Dber-Bormund die armen Unmündigen vielmehr bei ihrer Possess, Rechten und Gerechtigkeiten zu verteidigen haben, und Sie bagu zweifelsohne aus eigener angeftammter Fürftl. Großmuth von felbst geneigt sein werben, endlich alle bergleichen Unternehmungen während ber Unmundigkeit ohnebem von feinem Beftand und rechtlicher Wirkung find und dawider benen Pupillen restitutio in integrum ober bie Stellung in vorigten Stand auf ewig offen und frei verbleiben, zu geschweis gen, daß niemand und am wenigsten Unmundige ohngehoret (gleich als hier geschiehet) auf simples Vorgeben eines Interessierten und fich opponierenden Censiten tondemnieret, und zwar aus bem Befit ihres Kollektations-Fußes geworfen werden können: Go stelle ich völliglich außer Zweifel, Ew. Durchl. werden diefes unftatthafte Beginnen Dero Regierung, welchem ich hierdurch aus vormundschaftlicher Pflicht solemniter im Namen meines Brubern unmundigen Rinder erfter Ehe zu kontradicieren mich genothdränget febe, Ihro höchsten Gemuths Billigkeit nach von Selbsten desapprobiren und cassiren, als warum ich hierdurch curatorio nomine unterthänigst gebeten haben will, babingegen bie gnäbigste Berfügung thun, daß oftbesagte unmundige Gberfteinische Kinder 1. Ghe bei bem bisherigen vor und bei Dero hochfürftl. Herrn Bruder und nachher ftets gangbaren Jug der Rollettation ber Eichischen Cenfiten fo lange gelaffen, geschützet und gehandhabet werden, bis Gegenteil ein anders in petitorio ausgeführet.

Demnächst ersuche Em. Durcht. ich nomine Pupillorum aufs inftandigst, gehorsamste, weilen abermalen ber terminus solutionis berer Eichischen Censiten und Contribuenten (1. Apr. 1728) sich nähert, die Exekution ihnen zu gute zu ordnen und dergestalt anzubesehlen, daß solche die Gefälle nach der ihr von dem Afsistenten Dietrich zuzustellenden Specififation auf vorgedachten bisdaherigen Fuß ohne Unsehen und Nachsicht eintreiben, fintemalen bie Unmundigen zu Bezahlung ber Interessen an Herrn Professor Schram solcher ohnumgänglichen benöthiget. Es werden solche sowohl als ich biese in Recht und Billigkeit begründete hochfürstl. Anordnung mit ewigem gebührenden Dant ertennen. Ew. Durchlaucht unter-E. f. Gr. von Eberftein. thäniger und gehorsamer Diener

Dillenburg, 27. Martij 1728.

Dem Durchlauchtigften Fürften und Berrn, Berrn Chriftian Fürften zu Raffau, Grafen zu Ragen Elenbogen, Bianden und Dieg, herrn gu Beilftein.

Dillenburg, den 26. März 1728. Dem Grafen v. Eberftein zeigt der Förster Lütsch an, wie der Pachter Theiß die Güter von denen Eichen sehr ruinierte, die Früchte von benen Gichen nach Eringshaufen wegführen ließe und das Bieh so weit verkauft hätte, daß er seinen Ackerdan nicht bestreiten könnte; 2) hielte die Frau von Büring Ziegenvieh, wodurch die Obstbäume sehr ruiniert würden; 3) so würde die Fraulein in denen Eichen sehr miserabel von der Frau von Büring 2c. in Ssen und Kleidung gehalten und oft mit Schlägen traktieret, derowegen ihme, Lütsch, die Frausein vor etlichen Tagen die Hände gedrücket 2c. und um Gottes Willen ihn gebeten, dies Ihro hochgräßt. Exc. Herrn Grasen von Eberstein bekannt zu machen, damit sie aus denen Sichen erlöset würde.

Schreiben des Grafen von Cherstein an das reichsritterschaftliche Direktorium zu Friedberg d. d. Mainz, 5. Juni 1728.

Reichsfreie, Hoch: und Wohlgeborne Herren 2c.! Meine Unwissenheit hat mich einen Fehler begehen machen, welchen Ew. Hoch: und Wohlgeb. um destwillen gütigst zu excusieren belieben werden, nämlich ich habe nach dem Absterben meines sel. Brudern, des fürstl. Dillenburgischen Ober-Jägermeisters Karl's Freiherrn von Eberstein, wodurch mir die natürl. und legitime Tutel seiner hinterlassenen unmündigen Kinder erster und zweiter Ese zugefallen, bei Denensselben die tutorische Bestätigung nicht gesuchet, daß also vorjeht annoch hierdurch meine hochgeehrtesten Herren auß angelegenste will gebeten haben, mir ein sors

males Tutorium diesfalls baldmöglichst ausfertigen zu laffen.

Demnächst wird nicht unbefannt sein, was biefes meines fel. Bruders Rinder erfter Che auf ihrem unter ber Reichs-Ritterschaft gelegenen freiabeligen Gute, die Gichen genannt, vor harte Proceduren von der fürftl. billenburgischen Regierung, ingleichen ben graft. Sachenburgischen Rathen und Beamten aus-gestanden, ohnerachtet man sicher gehofft, es wurden solche burch die ergriffenen und reiterierten appellationes wo nicht abgewendet, doch wenigstens siftieret werben. Gleichwie solches alles verhoffentlich mein Affistent, der herr Dottor Steuber, ingleichen ber herr Notarius Dietrich von Dillenburg des mehreren bei einer hochl. Ritterschaft angebracht haben werde, worauf mich Rurze halben hierdurch beziehe. Gleichwie aber biefe Eingriffe in die von Raiferl. Daj. fo höchst patrocinirte Immetiëtät und Jurisdiftion ber ohnmittelbaren Reichs= Ritterschaft, wie auch die attentata contra appellationes nicht alleine Denenfelben, fondern auch meinen unmundigen Reffen zu äußerstem Prajudig gereichen, also will, um mich aller vormundschaftlichen Berantwortung zu entschütten, solches nochmalen Em. Hoch= und Wohlgebornen benuncieret und um Schut, Bertretung und Remedur aufs inständigfte ersuchet haben. Dagegen ich mit gang besonderer Widmung verbleibe 2c. Mainz, ben 5. Junii 1728.

Hauptmann, Räthe und Ausschuß der unmittelbaren freien Reichsritterschaft des mittelrhein. Kreises zu Friedberg schreiben an den Grafen von Eberstein zu Mainz am 20. Dec. 1728.

Haths-Convent unter andern auch vorgekommen und in Deliberation gezogen worden, welchergestalten die gewöhnliche Jährliche Ritter-Anlage zu reguliren und auszuschreiben seh, wobeh dann auch sich aus denen abgehörten Ritterschaftlichen Rechnungen ergeben, wie die dem Corpori obliegendem Schulden-Last aus vielen Verhindernüssen noch nicht getilget werden mögen, zumahlen zu Behbehaltung der Ritterschaftlichen Immunitäten und Frehheiten noch immer sonderbahrer Auswahlen erforderlich gewesen und noch nöthig ist. So hat man in dessen Consideration die Anlage vor künsstiges 1729te Jahr so leidlich als es geschehen können, repartiret und auszuschreiben verordnet.

Wann es nun Unßeres HochgeEhrtesten Herrn Pupillen dem Matricular-Fuß nach daran 14 st. 14 Xr. sage Vierzehen Gulben 14 Xr. erträget und solches Quantum in nächstkünfstigem Wonath Martio zur Ritter Cassa ohnsehlbahr zu entrichten sehn wird;

Alls wollen Wir auch beffen behörige Einlieffer: und Bezahlung hierdurch Unferer Obliegenheit nach gebührend erinnert und Uns im übrigen allerseits bem Schutz des Allerhöchsten bestens empfohlen haben. Geben zur Kanserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 20. Decembr. Anno 1728.

> Ungers HochgeChrtesten Herrn Dienstbereitwillige

Hauptmann, Rath und Ausschufz der ohnmittelbaren Frehen Reichs Ritterschafft des Mittel-Rheinischen Crenses diesseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten.

Dem Hochgebohrnen Graffen undt Herrn, Herrn Ernst Friederich, bes henl. Röm. Reichs Graffen von Eberstein, Königl. Polnischen, wie auch Chursurst. Sächsichen Gernn franco.

Mayntz.

Die Länderei des Eichengutes wird am 26. Oft. 1728 an Philipp und Anna Sauer vom 1. Dec. 1728 an auf fechs Jahre verpachtet.

Kund 2c. seie hiermit 2c., daß heut untengesetzen dato zwischen dem Hrn. Doctor Steuber, als Bevollmächtigten von Ihro hochgräss. Excellenz dem Hrn. Reichsgrasen von Eberstein, und dem Hrn. Notario und Advocato ord. Dieterich, als Bevollmächtigten von der Frau Wittib von Büring, Berpächtern an einem, sodann Philipp Sauern und dessen Chefrauen Anna Katharinen als Bachtern am andern Teil, jedoch unter ausdrückl. reservierter Genehmhaltung Ihro hochgräss. Excell. des Herrn Grasen von Eberstein, als hohen Boxmunds und der 2c. Frauen von Büring als Boxmünderin des Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein sel. nachgelassener vier Kinder erster Ehe ein ausrichtiger Pacht-Kontrakt 2c. geschlossen worden solgendergestalt:

Es verpachten nämlich obermelbter Herr Bormund und Frau Bormünderin benen Philipps und Gerhard Sauern und bessen Chefrauen vom 1. Abris bieses jeht lausenden 1728. Jahrs anzurechnen auf Sechs nacheinandersolgende Jahre das freiadelige Rittergut Eichen an darzu gehörigen Ackern, Wiesen, Mühle, Hoshaus, Scheuer, Boden und Ställen mit darauf besindlicher Fütterung an Hen, Grummet und Stroh, die gedungenen Acker samt vierzigvier Westen Winter-Aussaat Korn, und versprechen Pachtere, die ihnen ausgestellten vierzigvier Mesten Westen Saatkorn im Feld bei Endigung deren 6 Pachtjahren wieder richtig zu liesern.

Die Hofrenten, Hauberge, Walbungen, Jagden und Maftung, wie auch das abelige Wohnhaus, sämtliche Weiher, samt der freiadeligen Hütten und Hammer zu Heller sind nicht in diesem Kontrakt mitbegriffen, sondern verbleiben denen Ebersteinischen Kindern erster Ehe und denen Herrn Bormündern so lang zu ihrer Disposition, bis sie selbige an andere verslehnen werden.

2. Wird benen Pachtern versprochen, das nothbürftige Brandholz durch den Förster anweisen zu lassen, und wann eine gute Heuernte ist, so sollen denen Pachtern nach Endigung der kontrahierten 6 Jahre vier Wagen Heu und zwei Wagen Grummet ohnentgeltlich abgefolget werden.

Dagegen verspricht der Philipp und Gerhard Sauer und deren Ehefrauen, ein jedes als Hauptschuldner und Zahler der ganzen Summ vor sich und ihre Erben erstlich, jährlich und jedes Jahr besonders einhundert und jechzig Athle, jeden Athle. zu 45 alb., und den alb. zu 8 & gerechnet, an guter gangbarer Münz, und zwar jedesmal auf Oftern sechzig Athlr., auf Jakobistag fünfzig Athlr. und auf ben 1. Xbr. wieder fünfzig Athlr. gegen Quittung baar zu entrichten zc. Wann aber bie Bachtere mit benen Bablungsterminen auf die gesette Beit nicht einhalten ober auch Biebe veräußern und fein anderes an beffen Plat stellen, so soll die Leihe noch vor Ausgang der 6 Jahren aufsgehoben 2c. sein. 2 tens versprechen die Pachtere der Frau von Büring alle Jahre 2c. zwei Rube und zwei Geisen ohnentgeltlich zu füttern, ihr ben Rutschen-Schoppen, zwei fleine Ställchen, ben Manergarten halb nebst allem Dbit darinnen, wie auch den gangen Baumgarten famt allem Obit: und Bflaumenbaumen, welche neben dem Wohnhause stehen, allein zu laffen und ihr jahrlich von benen Belichen Rugbaumen, wann folde tragen, eine Defte Duß gu liefern 2c. 3 tens versprechen 2c. 2c. 4 tens versprechen die Bachtere, der Frau von Buring das nöthige Brennholz ohnentgeltlich zu fahren. Weilen auch 5 tens benen Bachtern die Baue in gutem brauchbaren Stand geliefert werden, fo versprechen dieselben, solche also wieder zu liefern zc. Da auch die Biefen und Ader jebo im ichlechten Stand feind, fo follen benen Bachtern in bem erften Bachtjahr die zum Gut Gichen gehörigen Arbeitsleute jedoch jeden vor 4 alb., überlaffen werben, welches aber von benen Pachtern aparte gahlt werden muß 2c. 9 tens das bekommene Biebe anlangend, nehmen bie Bachtere folches nebst beigefügter Specifikation und Taxation 2c. an und verfprechen, bei ihrem Abzug selbiges in solchem Stand wieder zu überliefern 2c. So geschehen Dillenburg, ben 26. 8bris 1728.

Hochgeborner Reichsgraf 2c.! Ew. hochgräft. Exc. berichten hierdurch unterthänig, wie wir, doch mit Ratifikation Ew. hochgräft. Exc., das Gut Eichen vor 160 Thlr. verliehen haben, wie der beigehende Kontrakt des mehrern besaget. Und weilen der eine Pachter Philips Sauer eben nicht viel in bonis hat, dennoch ein guter Haufter Philips Sauer eben nicht viel in bonis hat, dennoch ein guter Haufter Bruder Gerhard Sauer aber vor das Pachtgeld genugsam gesessen und einer vor den andern Bürge und Jahlsmann worden ist. So verhossen, wir werden damit glücklicher, als mit dem Theiß sein. Es ist aber höchst nöthig, daß 2 Thore in denen Eichen, item die Dächer und Bode über denen Ställen und im Hoshaus gemacht werden, wozu aber Geld sein muß 2c. Wir hossen also, Ew. hochgräft. Exc. werden in die neue Leihe konsentieren und solchen Kontrakt subscribiren. Die wir übrigens verbleiben Ew. hochgräft. Exc. unterthste.

Dillenburg, den 21. Xbr 1728.

Hochgeborner Reichsgraf 2c.! Vermöge Dero letztern unterm 1. Nov. a c. an mich gost. erlassens Antwortschreiben ist das Gut Eichen bis uff Ew. hochgräst. Exc. goste. Ratisitation verlehnet, wie beigehendes Schreiben und Leihe-Kontrakt des mehrern zeigen werden. Nun habe aus vorangezogenem gostm. Schreiben ersehen, daß Ew. hochgräst. Exc. Bedenken getragen, jemand bei Herrn Doktor Steuber zu denominieren, der mir meine Rechnung abnehme, und ungnädig genommen, daß allensalls meine Rechnung vor hochsürst. Kentkammer ablege. Indeme ich nun ein sterblicher Mensch din und nicht gerne sehe, daß meine Frau und Kinder nach meinem Tod Verdrichseit bekommen, niemand auch zu verargen ist, wann er seine Sache in richtigem Stand erhalte, so gilt es mir gleich, wer mir meine Rechnung abnehme und din zusrieden, wen Ew. hochgräst. Exc. nebst Herrn Doktor Steuber hierzu benennen, worum nochmals bitte, dann ich dieses schweren Umts sos sein will.

Sodann hat sich ein Schreiben unter Dero Bebienten Hand Namens Walter vom 19. 8br. 1728, so an Hrn. Spröde geschrieben, gefunden, darin biese Rechnung gelegen, worab gdst. zu ersehen, wie es mit dem kleinen Rest stehet. Da nun die Hrn. Reichmänner wegen 200 Thlr., so liquidiert sind, auch Güter von denen Eichen wegschähen lassen wollen, so könnte man solche mit diesem Gelb kontentieren. Ob ich mich auch schon hier und dar sehr bemühet, 3000 fl. ussabringen, damit man die vom Hrn. Schram und Gotteshaus zu Attensdorn weggeschähte Gütere wieder einlösen könnte, so ist aber in hiesiger Gegend das Geld nicht zu haben. Ich empsehle mich unterthst. und bleibe Ew. hochsgräss. Exc. unterthster. Diener

Schreiben bes Grafen v. Eberftein an den Notar Dietrich zu Dillenburg d. d. Mainz, den 6. Januar 1729.

Des Herrn Notarii an mich erlassene beide Schreiben de dato 21. u. 22. Dec. 1728 habe zusamt dem eingelegten Pachtsontrakt über die Eichen, ingleichen der Rechnung erhalten. Nachdem es nun wegen der Leihe oder Berpachtung zc. nicht weiter zu bringen, so habe den Pachtkontrakt unterschrieben, welcher hiebei zurücksolget. Ich übergebe aber Ihnen und Herrn Doktor Steubern alle Bedenklichkeit darob, daß der eine Bruder nichts im Bermögen, mit dem andern wohlangesessenen Bruder dergestalt in Richtigkeit, und wann es nöthig, durch speciale sideijussion und Kaution zu sehen, daß die armen Unmündigen nicht wiederum gefährdet werden; wie dann der Herr Notarius dahin sehen wird, daß der Theiß auf alle ersinnliche Art und Weise zu Ersehung des Schadens gebracht werde.

Was die Rechnung anbetrifft, kann ich demselben nicht verdenken, sebensund sterbenshalben in Richtigkeit sein zu wollen, alleine Er kann auch mich nicht verdenken, daß ich mit der Dillenburgischen Kammer beshalben keine Einsassung gestatte. Ich will hoffen, es wird bis zu meiner nächsten Hinkunst damit ans stehen können, sodann es leichte in Richtigkeit zu stellen, dann es doch auf mich

Die übersandte Rechnung wegen der restierenden 200 Thr. hat allerdings ihre Richtigkeit, wie ich niemalen in Abrede gewesen, alleine es kommt auf die Zusüchabung des Wechsels an, welcherhalben mir von den Kindern zweiter Ehe Nachwehen gemacht werden könnten, nichtsbestoweniger aber will ich doch auch dieserwegen bei meiner Hinkunst Richtigkeit zu tressen such ich von der Herr Notarius schieße mir doch Abschrift von der dem Stich gegebenen Assignation nach Sachsen und schreibe mir die eigentl. Summa, welche seinerzeit bezahlet worden sein muß.

Die Reparaturen betreffend, weiß ich dazu keinen andern Rath, als daß die Bachtere das Macherlohn und Materialien bezahlen und es an der Miethe aberechnen. Es muß aber burch Ihn und Herrn Doktor Steubern veraccordiert werden. An die Burg oder mittelrheinischen Kreis habe ich wegen der Eichen 14 fl. 14 Xr. bezahlet.

Mainz, den 6. Jan. 1729.

Dillenburg 22. Dec. 1728.

Dietrich berichtet dem Grafen v. Eberstein: a) am 16. März 1729: Hochgeborner Reichsgraf 2c.! Ich zweisle nicht, daß an Ew. hochgräfl. Exc. den 1. März a. c. abgelassens Schreiben wird richtig eingegangen sein. Indeme sich nun gestern etwas neues wieder zugetragen, weshalben ich bei Smo nostro hochst. Ocht. supplicando einkommen bin, wovon die Abschrift beigehet, habe aber dato keine Resolution erhalten. Ich zweisele nicht, Ew. hochst. Exc. werden mit dem Geld zu helsen suchen, damit das Gut erhalten möge. Der ich bleibe Ew. hochgräft. Exc. unterthstr. Diener

Dillenburg, ben 16. Marg 1729.

B. S. Hr. Dr. Steuber ift noch zu Beglar. B. S. Alleweil erfahre burch einen guten Freund, daß von hochfürftl. Kanglei bas Cberfteinische Saus an bas Rathhaus ift angeschlagen worden.

Unterthänigste Borstellung und Bitte mein des Notarii Dieterichs in Dillenb. tut. nom. g. herrn Grafen von hachenburg 1c. u. Rath Reichmann in Dillenb. nebst Anlage sub No. 1.

Durchlauchtigster Fürst 2c. Daß Ew. hfl. Doll. wichtigere affaire ich durch diese unterthite. Supplifation verstöre, ein solches bitte mir in Ungnaden nicht zu vermerten, in welcher hoffnung ich auch um damehr lebe, weilen Dieselbe mich den 15. März 1726 zum Bormund über die Ebersteinische Kinder erster Ehe gnädigt vereiden lassen, nir auch legthin die große Gnade erzeiget, daß, wann in dieser meiner Pflegbesohlenen Namen etwas unterthit. vorzustellen hätte, solches schrift an Ew. hfl. Ocht. einsenden sollte, die auch als hoher Vormund pro Justitia helsen und gegen die Billigkeit die armen Waisen nicht supprimieren lassen wollten. Derowegen wird mir niemand verübeln, wann meinen so theuer geleisteten Pflichten gemäß ein und anderes unterthit. remonstriere.

Es ist 1) zur gnüge bekannt, wie das freiadelige Gut Sichen vom sel. Hrn. Ober-Stallmeister von Büring gekauft, und nach seinem Tod der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Sberstein uxorie nomine diese Erbichaft angetreten hat, wie ein solches Protocollum Cancellariae vom 30. Jan. 1720 des mehren besagen wird. Run verstarb Protocollum Cancellariae vom 30. Jan. 1720 des mehren bejagen wird. Run berstarb aber des sel. Ober-Zägermeisters v. Eberstein Frau Cheliebste, eine geborne Büringen, einige Jahre nach dieser Erhschaft; er, Hr. v. Eberstein, aber heirathete eine von Quernheim, welche beide Stegatten dann den 31. Martij 1723 von Ihrohodgräft. Exc. Herrn Grafen von Hachenburg ein Kapital ufsnehmen, in solidum sich obligatione verschreiben und das ganze freiadelige Gut Sichen cum appertinentiis Hrn. Grasen von Hachenburg dargegen verpsänden.

Hay doligatolie berlickeider ind die ganze fertabetige Iri Etalei appertinentis frn. Grafen von Hachenburg dargegen verpfänden.

Da nun Jhro hochgräft. Exo. Ir. Graf von Hachenburg 2) sahe, daß der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Seberstein gestorben und ziemliche Schulden hinterließe, so daß er besürchtete, sein Kapital nehst Interesse möchten schaden leiden, derowegen actionirte dieser 3) den 20. März 1727 meine Psechochsenen und die Frau Deditrix, nämlich Frau von Serstein und geborne v. Duernheim, welches product denen Vormindern sowohl, als Frau Deditriein sud term. 6 Wochen zu zahlen, oder was dargegen einzuwenden kommunicieret wurde. Beilen nun die Vormündere deren Sebersteinischen Lindern erster She das Licht nicht scheuten, so samen solche 4) Justo tempore mit ihren Exceptionibus ein und zeigten autoritate juris, daß der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Seberstein kein Heres des freiabeligen Guts Eichen, sondern bloßer usufructuarius gewesen, einsolgt. dieses Gut nicht verschreiben oder verpfänden können per . . . . Unstatt nun u. 5) daß Ihro hochgräft. Exc. von Hachenburg diese Sache per viam ordinariam treiben, mit ihren replicis einkommen und ein Urteil adwarten sollen, so geschiehet diese nicht, vielmehr sucher bald sich selbst, bald per viam aliam in die Possession zu sehen. Beilen aber Gott als ein Bater der Baisen diese verhätete, so din aber 6) gestern per expressum aus dem Grund Burbach von Frau von Büring berichtet worden, daß Ew. hst. Dahl. nachgesette Kanzlei diesen Hrn. Creditorem in die Trumbach ische Ausberge, so aniho ohndsputierlich zum freiadeligen Gut Eichen gehören, immittieren wollten u. deshalben ordres an Hrn. Vogt Wüssler von Frankfurt, welche an Hrn. Kath Reichmann cedieret, auch Güter weggeschäpe zu sessen sollten. auch Büter weggeschätet werden follten.

Wann aber nun Durchschfte. Fürst 10. ich als Vormund dieser Waisenstinder vorzustellen verpslichtet din und 2c. anzeigen muß, daß 8) Hr. Graf von Hachendurg teineswegs in die von dem sel. Hrn. Ober-Jägermeister von Eberstein den 6. April 1723 von Ew. hst. Odst. in Gott ruhenden Hrn. Brudern vor 725 Rihlr. 28 ald. gekauften und vormalen Trumbachisch gewesenn Hauberge immittieret werden könne, angesehen u. 9) dieser ein bloßer Kreditor sowohl als andere sind, der seine Ordnung u. Alassissitation wie der geringste abwarten muß, dies Bersahren aber 10) in praesudicium pupillorum meorum u. übrigen Kreditoren gereicht, dann 11) zur gnügen bekaunt, daß meine Psegbeschlenen keine Erben ihres Baters sel. sind, auch diese von ihrem sel. Bater gekausten Hauberge gern sahren lassen wirden, wann ihnen erst 12) der sub n. 1 angebogene Oos ad 1000 Thr. nebst noch andern erweist. u. Dotis loco ad 2000 st. mitgegebenem Silbergeschir restituieretwären, diese aber ratione Dotis 2c. Hrn. Grasen von Hadenburg weit vorgehen, wie saget Const. Nass. P. 1. C. 14 8 11: nam Dos in Jure tam privilegiata est. das

Const. Nass. P. 1. C. 14 § 11: nam Dos in Jure tam privilegiata est, daß ein Beib auch allen anbern Creditoribus etiam expressum hypothecam anteriorem habentibus praferieret werben muß 2c.

u. will Jure Retention zu behalten besugt sind nicht sagen. 13) Daß der Großmutter, der Frau von Büring, mehr als 1000 fl. Allimentationsgelder von der Ebersteinischen Berlassenschaft zufommen, die ebensalls 2c. herrn Graßen v. Hachenburg zu präserieren ist, ohne 14) was meinen Pslegbesohlenen annoch von ihrem Bäterl. gedühret, wegen der von ihrem sel. Bater verwirft gehabt. u. genossenen Leibzucht von denen Büringischen Gütern, welchen Ivo hochgräft. Exc. ebensalls in der Klassissisten de jure zu postponieren sind, welche Rechnung in 14 Tagen Ew. hst. Dahlt. eingegeben werden soll, längst aber us dahenburg gesandt ist.

aber uif Hachenburg gesandt ist.

Lepl. und 15) ist sehr D. ., daß wegen der vom Han. Rath Reichmann vom Jaac Speier erhandelten und uif den Sichen gestandene Forderung ad 180 Rthlr. ohngesähr (der mir dem Notario Dieterich dennoch zu warten versprochen hat) Hun. Bogten ebenfalls anbesohsen worden, von denen Sichen weg und Hun. Geheimten Kath Ihmen Schwiegersichn, dem Hun. Arth und Amtmann zu Mengerstirchen, dem, Verlaut nach, sein Hun. Bruder solche Schuld wieder eedieret habe, ein Stille Gut zuzuschätzen, da ich dennoch diesem die Zahlung uif Ditern zu thun versprochen, womit auch wohl zusrieden.

Habe also Sw. hst. Dal. ich dieses als hohen Ober-Bormund meinen Pflichten gemäß unterihst, vorstellen wollen, in hohen Gnaden zu geruhen und die Beglächung der Sichischen, vormalen aber Trumbachisch gewesenen Hauberge, ingleichen wegen der Fiaac Speierischen Forderung zu fasseren, hrn. Grafen von Hachenburg mit seiner Sbersteinischen Forderung an das Ebersteinische Haus, hern Rath Reichmann aber wegen der Speierischen Forderung seinem Versprechen gemäß so lang die Dstern zur Gedulch zu verweisen, alsdann dieser letztere sowohl, als das Gotteshaus zu Attendorn und Inspettor Schram ihre Zahlung bekommen sollen. Gnädigster Erhörung mich getröste und zeitlebens in allem unterthänigsten Kespett verbleibe Ew. hochsirist. Dal. unterthite.

Dieterich.

das 27. April 1729: Hochgeborner Reichsgaraf 2c.! Dervselben habe

b) am 27. April 1729: Sochgeborner Reichsgraf zc.! Deroselben habe unterm 1. u. 17. März a. e. burch ben Dillenb. Boten ben armen und betrübten Eichischen Zustand bekannt gemacht und was an zc. hochf. Doll. übergeben in copia beigeleget, anbei 2c. gebeten, etwan 2000 Thir. alldorten uff bas Gut Gichen uffzunehmen, damit die Pensiones von Attendorn und hrn. Dr. Schram zahlt werden könnten; sodann habe ferner gebeten, von Dero Rest vermög Inventarii etwa 200 Thir. hieher ju fenden, bamit Gr. Reichmann wegen Ifaac Speier bezahlet würde und feine neue Begichatung geschehe, habe aber feine Antwort erhalten, also ich meiner Pslicht los bin, dann dasjenige, so mir zu schwer ist, muß liegen lassen 2c. Ich erinnere erstl. wegen 200 Thlr. nochmal 2c. ratione Hrn. Reichmanns, damit nicht noch ein Stück Gut hinweggehe, sodann und weilen es Em. 2c. Exc. ein Geringes ift, allborten etwa 2000 Thir. uff bas Gut zu lehnen, fo konnte man zc. das Gut erhalten.

c) am 4. Mai 1729: Ich zweifele nicht, mein voriges sowohl, als bas ben 27. Apr. an Ew. hochgraft. Exc. abgelaffene Schreiben werden richtig eingegangen sein, worab unser Zustand zu Tage lieget. Gestern bin abermal bei Beren Dber : Jagermeifter von Diepenbrud gewesen und um Unterschreibung des Leihkontrakts vom Haus nachgesuchet, so aber nicht geschehen ift, sondern bieser hat mir gesagt, daß Smus Noster hochfürstl. Durchl. den Ebersfteinischen Garten am Haus und das dazu gehörige Wieschen hätten wegichagen laffen und gu fich genommen, quo jure aber, wußte er felbften nicht. Derohalben fonnte er pro futuro mehr nicht vom Saus (b. i. d. Unterhaus, nicht b. Sterbehaus, f. S. 199) aus als 30 Thir. Zins geben.

Antwort bes Grafen von Cberftein.

Monsieur. Dessen 3 Schreiben vom 16. Mart., 27. Apr. und 4. Mai habe successive erhalten. Wie nun an dem bei dem ersten angeschlossenem Memoria ober Supplique allerhand Erinnerungen gefunden, aber gehoffet, täglich hier ab und nüber tommen zu fonnen, als habe es auf mein Unwesen beruhen laffen muffen, welches mit Gott ficher geschehen soll. Auf bas 2te fo habe vor biefige Frl. zwar viel mehr ins Rlofter und fonft ausgeben, als die Boft anbetrifft, fo habe mich auch allerorten nach einem Anlehen von 3000 fl. umgethan, aber nichts ausmachen fonnen.

Der Anschlag des Hauses ohne mein Vorwissen und Zufriedenheit ist null, ob er schön von der Regierung kommt; wird sich auch sinden. Auf das dritte ist die Wegschätzung der Wiese und Gartens eben auch null. Will Hr. D. Diependrok Difficultäten machen, so kündigen Sie ihm nur das Haus mit Zuziehung Zeugen auf, welches vorläufig melde. Verbleibe Monsieur votre thbl. et obeissant

Mainz, 7. Maij 1729.

Schreiben des Fürsten Christian an den Grafen v. Cherftein zu Dresden d. d. Dillenburg, den 21. Febr. 1730.

Hochwohlgeborner Graf! Was die Vormündere berer Ebersteinischen Kinder erster Ehe wegen der ältesten Fräulein von Eberstein, so sich dato im Aloster zu Mainz besindet, an mich geschrieben, ein solches wird die beigebogene Supplique des mehrern zeigen. Weilen ich nun hierinnen nichts thun mögen, ehe und bevor der Herr Graf seine Meinung darüber gegeben: Als habe solches denenselben kommunicieren und deren Gutachten vernehmen wollen. Meines Dafürhaltens deuchte mich, wohlgethan zu werden, um der schweren Kosten los zu werden, daß ermeldte Fräulein die Bedienung bei der Gräfin von Baar annehme. In Erwartung einiger Antwortszeilen bin des Herrn Grafen dienstewilliger

Dillenburg, 21. Febr. 1730.

Antwort des Grafen Ernft Friedrich von Eberftein.

Durchlauchtigfter Fürst! Em. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 21. Februarii famt beigeschloffenem Memorial bes Buringischen Affiftenten Berrn Notarii Dieterichs habe vorgestern die Ehre gehabt zu erhalten, muß aber aus beiber Inhalt faft befahren, daß Em. Durchl. meine zwei Schreiben, welche ich die Ehre genommen, an Diefelben aus Maing unter bem 21. Septembr. und von bier aus den 15. Abr. 1729 abzusenden, nicht zu handen gediehen. Sintemalen ich in ersterem berichtet, daß des sel. Ober-Jägermeisters alteste Tochter erfter Che aus bem Rlofter mit mir nach Cachfen nahme und bafelbft bei meinen Kindern ferner erziehen laffen wolle. Rachft biefem habe mich über vorgebachten Affiftenten Dietrichen beschweret, baß selbiger wiber mein Biffen und Genehmhalten fich unterstanden, diefer meiner Nièce heimlich Briefe und Geld gu schicken, auch noch weiter Unträge zu thun, und fie badurch zu Ungehorsam und unnöthigen Geld Berspielberung zu verleiten, allbieweilen ich nicht allein bas Roftgeld besage habender Quittungen vor fie ordentlich bezahlet, sondern auch fie mit Bafche, Rleidern und allen andern Bedürfniffen verforget, hingegen zu unnöthigen Quadeleien Gelb zu geben bedenflich geachtet, mithin Em. Durchl. unterthanigst ersucht, von bem Notario Dietrich feine biesfallfige Berantwortung und Specifikation, was und wozu er ihr Geld geschickt, zu erfordern, damit ich erseben könne, ob etwan burch machinationes ber Nonnen oder meines Brubern Tochter selbsten man von meiner Abwesenheit zu profitieren gesuchet, und solches ihme als eine zu nichts als Unordnung bienende Sache zu verweisen.

In dem zweiten habe Ew. Durchl. implorieret, daß, weilen ich nicht im stande, vor fünstigen Oktober selbst hinaus zu kommen; Dieselbigen geruhen möchten, von meinem Assisienten, dem Herrn Doktor Steuber, und von dem Büringischen Assisienten Herrn Notario Dietrich einen aussührlichen Bericht und Statum sertigen zu lassen, in was Umständen sowohl des sel. Ober-Jägermeisters Kreditwesen, als auch mobil- und immobile Berlassenschaft, ingleichen der Kinder erster Ehe liegende und noch wenige übrige sahrende Habseligkeit dermalen allenthalben draußen besangen sei, nicht weniger von letzterm die Rechnung über die bishero eingenommenen Gelder exhibieren zu lassen und mir solches alles gnädigst

zu kommunicieren, damit ich gemeinschaftlich Rath pflegen und womöglich aus der ganzen Sache zu kommen suchen könne, welches alles hiedurch nochsmalen zu wiederholen nicht umhin kann. Der ich in allem geziemenden Respekt ewig verbleibe 2c. Dresden, den 4. Martii 1730.

## Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein genannt von Büring,

fönigl. preuß. Oberft zu Tilfit,

Wilhelm Freiherr v. Cherstein gen. v. Biiring, furfachs. Sof- und Juftitienrath gu Dresden.

## Fortsetung des Löhnberger Prozesses.

Nach dem am 11. Aug. 1752 zu Wetzlar erfolgten Ableben des Hofrath Dietz war es nöthig, in der Sache contra weil. Dris. von Gülchen nachgelassene Erben einen neuen Procurator Camerae ad causam zu konstituieren. Johann Karl Friedrich v. Eberstein erteilte deshalb dem Praticien à la chambre impériale Lange à Wetzlar Bollmacht zur ferneren Betreibung der Sache. Dieser erstattete nun an Eberstein solgende Berichte:

7. Rov. 1752. Em. Hochwohlgeb. gen. vom 9. Oft. ift mir dieser Tagen wohl worden. Ich ohnverhalte anverlangtermaßen darauf in gehorsamster Rudantwort, foviel Derofelben contra Fr. Wittib Wahlin bahier pendente Citations-Sache und beren gegenwärtige Situation betrifft, welchergestalten besag ohnlängft judicialiter producirten Cessions-Instrumenti ber sub lite stehende in bem bon weil. Srn. Johann Carl Friederich von Bühring errichteten Testament onere fideicommissi beschwerte Löhnberger Bebenten hinwiederum vor 16/m. fl., 100 spec. Ducaten und bonifacirung der meliorationen von erwähnter Fr. Wittib Bahlin an des frn. Pringen von Dranien Soheit überlaffen worben und babero ex parte bes Gülichischen Anwalts urgiret werbe, bag folchergeftalten gegenwärtige Sache von hier ab und an die billenburgifche Res gierung als forum rei sitae maxime ob qualitatem feudal. (bie Berichtsbarkeit, unter welcher die strittige Sache gelegen, besonders aber, weil solche als ein Lehn betrachtet wird) verwiesen werben möge. Und diefes find die obmota adversaria (Borftellungen bes Gegenparts) anjeho. Nachbeme aber diefes Begehren einesteils daber ohnmöglich, weilen in benen Rechten bem flagenden Teil frei ftehet, den beklagten entweder in foro rei sitae (in der Gerichtsbarkeit, wo die strittige Sache gelegen), oder Domicilii (unter derjenigen, unter welcher der Beflagte nach seiner Person gehörig ober angesessen) zu belangen, und ba letteres in gegenwärtiger Sache geschehen, auch daselbst lis erörtert und entschieden werden muß, andernteils aber auch beswegen nicht angehen kann, weilen 1) der übertrag ober die Reluition (Wiederansichbringung) des quaest. Zehenten als anmaßl. judicii mutandi causa (bie Gerichtsbarkeit zu verandern) geschehen nicht effectuiren fann, daß die Sache von hier abgewiesen werde, nam ubi lis semel coepta, ibi quoque finire debet (benn, wo eine Streitsache einmal anhängig gemacht, muß fie auch ausgeführt werben); 2) des herrn Pringen von Dranien Hoheit pars interessata et litis consors (Mitpart in der Sache) in

bem Fall aber Rechtens quod quisque causam a se habentem tenetur in eo foro in quo convenitur defendere, nec ullo suo privilegio juvatur, ut illud declinare aut ad suum forum causam trahere possit (daß ein jeder biejenige Sache, wobei sein Nuten am meisten versiret, unter der Gerichtsbarkeit, unter welcher er belanget wird, zu verteibigen und durch keinen Freibrief geschützet werden könne, wenn er die Gerichtsbarkeit nicht annehmen, ober die Sache unter seine Gerichtsbarteit ziehen will) Mev. (?) P. 9 Dec. 156 Tarnov. (?) de feud. Mecklenburg P. 11. Cap. 4. § 24, da zumasen auch dieselbe von der Fr. Wittib Wahlin ad evictionem praest. citiret worden und also hiesig höchstes Gericht schon von selbsten das hiefige forum vor gegründet angenommen und das Remissions-Gesuch taeite verworfen hat; 3) auch die vorgespiegelte qualitas feudalis (Lehnsbeschaffenheit) nichts zur Sache thut, daß solche zur billenbur-gischen Regierung, als ben Lehnhof verwiesen werden möge, angesehen ber quaest. Löhnberger Bebente nicht unmittelbar im Dillenburgischen lieget, sondern in dem gemeinschaftl. Amt Löhnberg, folglich, damit man nicht nöthig habe in diversis judiciis zu litigiren (in verschiedenen Gerichten zu streiten), omnium superior i. e. (das höchste von allen, nämlich) Camera Imperialis alle= mal Judex competens (geziemende Richter) ist, auch außerdem noch continentia causae (Busammenhang ber Sache), welche in casu praesenti (diesem Fall) vorlieget, dieselbe bagu machet. Sonften aber auch die vorgeschütte apertur (Offenheit) erfagten Lebens und ber Beimfall an bas fürftl. Dillenburgifche Saus von gar feiner Erheblichfeit ift; allermaßen in dem von Fürft Bilhelm gu Raffau ben 1. Juni 1714 erteilten übertragungs-Instrument, als der quaest. Behent von dem von Donop an erwähnten Grn. v. Bühring gekommen und ders felbe damit belieben worden, enthalten:

auch aus besondern Gnaden ihme zugleich concediret, damit nach Gefallen und Gutbesinden zu schalten und zu walten, ihn zu verhypotheciren oder durch Cession

Taufch oder andern Contract zu veralieniren.

Hat nun Inhalts dieser Belehnung bem Hrn. v. Bühring frei gestanden, nach Gefallen über biesen Behenten zu disponiren; wie will alfo eine apertur bes Lehens, da darüber per Testamentum disponiret und solcher onere fideicommissi beschweret (dadurch, daß den Erben aufgegeben, solch geerbt Gut einem andern zu übertragen) und sort auch Ew. Hochwohlgeb. solcher jure successionis et vi Testamenti (durch Erbsolge und laut dem Testament) angesallen ist, sich nur immer erdacht werben? Es beruhet aber alles gegenseitige Ginwenden in leeren Borträgen, welche bei bereinftig richterlicher Entscheibung ber Sache ben Stich nicht halten mögen. Meine Meinung ift also solchergestalten, jedoch ohnvorgreiflich, biese: Ew. Hochwohlgeb. betreiben ben Process mit Nachdruck und lassen bie Bahlische Fr. Wittib nicht ex lite (aus ber Connexion), indeme berselbe bereinst nach vorher recensirten wahren und actenmäßigen Gründen nicht übel ausschlagen kann, besonders wann nur noch eigentlicher in actis angeführet wird, bağ bes herrn Pringen Sobeit wegen ber gemeinschaftlichen herrichaft ju Löhnberg nicht Judex fein fonnten. Em. Sochwohlgeb. offerire dazu meine ghft. Dienfte, besonders ba doch hier bleibe, auch Information von ber Sache habe und nächstens advocaturam ordinariam Camerae ambiren werbe zc. Berr Broturator Greineisen thut mir ohnentgeltlich bie Befälligkeit und unterschreibt qua Procurator die von mir verfertigte Exhibita und Producta. Ift nun biefer Borschlag Ew. Hochwohlgeb. also gefällig und acceptable, so erwarte die unterichriebene Bollmacht nächstens nebst bem vorhinerwähnten Gelbquanto gu Beftreitung ber baaren Roften, und konnen fich Diefelben versichert halten, bag an Fleiß und Betreibung ber Sache nichts fparen werbe. Ubrigens tann mit bem berlangten Original-Testamente noch nicht andienen, indem folches noch bei benen Cameral-actis lieget. Ich will aber nächstens pro retraditione suppliciren und

solches alsdann Ew. Hochwohlgeb. übermachen. In lebenswieriger Veneration so fort beharrend Ew. Hochwohlgeb. unterthgr. Diener I. G. Tange, Cam. Imp. Pract.

Hierunter sieht von meinem Urgroßvater geschrieben: "Den 1. Abr 20 Thir. pr. arrha gesandt, die Bollmacht des Hrn Greineisen unterschrieben und Hrn. Lange die ganze Sache übergeben zur Betreibung."

28. Dec. 1752. Ew. Hochwohlgeb. hochgen. vom 1. Dec. habe vor einigen Tagen mit der expedirten Bollmacht und 20 Thlr. auf Rechnung wohl erhalten 2c. Schließlich ist der baden-badische nicht aber durlachische Hofrath Brandt ein junger Procurator Camerae. Zu seinem officio glaube ihn Geschicklichkeit genug zu haben und kann ich an demselben nichts Sonderliches aussehen. Womit Ew. Hochwohlgeb. zu dem bevorstehenden Jahreswechsel von Herzen gratulire 2c.

5. Mart. 1753. Ich habe ohnlängst erst Deroselben acta contra von Gülchen Erben von dem Dietzischen Curatore Greineisen deswegen erhalten, weil derselbe anfänglich haesitiret, die übersandten 30 Thr. vor die vollkommene Rechnung anzunehmen, wozu er sich doch ex post verstanden zo. Sonsten din schnung anzunehmen, wozu er sich doch ex post verstanden zo. Sonsten din schnung neit einiger Zeit an der zu der Sachen bessen Instruirung nöthigen specie facti, welche nach deren Versetigung in Lectoria deponiren werde, um zu keiner gegenteiligen Handlung keinen Anlaß zu geden, und damit, wann die Sache demnächst zum reseriren kömmet, diese zugleich von denen Hrn. des Senats inspiciret und diessseitige Gründe erwogen werden. Ew. Hochwohlgeb, haben mir demnächst die Vollmacht auf Hrn. Lt Greineisen unterschrieben und besiegelt. Da aber Hr. Dr. Seipp als procurator Camerae mir alle meine Sachen, so ich advocando respicire, unterschreibt und ich gerne wegen geschwinderer expedition und sonstiger commoditäten bei einem bleiben möchte, so wäre mir höchst angenehm, wann Ew. Hochwohlgeb, beigehendes Vollmachts-Exemplar gen, mit nächster Post anhero zu senden belieben wollten, damit, wann ich mit der Vorstellung sertig, Herr Dr. Seipp sogleich erscheinen könne. Dieser hat mir auch die extrajudicial Anzeig pro retraditione Testam, original, sudscribiret und also sich bereits sud cautione zur legitimation in dieser Sache offeriret. Das Decret wegen dieser letztern hosse das erhalten ze.

29. Oft. 1753. Anliegender extractus protocolli judicialis Cameralis besaget, daß ich die versertigte speciem sacti, worin das Berlangte noch beigesetet, in Ew. Hochwohlged. Sache ohnlängst ad acta gebracht und in lectoria versschlösen deponiret habe. Wie nun dei so bewandten Umständen, da nichts weiter ab utraque parte verhandelt wird, nichts als die desinitiv-Urtel solicitiret werden muß; So habe bereits ein project solicitir-Zettels entworsen und 200 Stück exemplaria drucken lassen, und betreibe nunmehro in distribution derselben die Sache dergestalt nachdrücklich, daß ich verhössentlich balden ein erwünschtes Ende zu erhalten gedenke, wobei dieses das vorteilhastesse ist, daß einem neu angehenden und bekanntlich großen justitiario nicht lange erliegen bleiben wird; dann dieses ist, welches ich im Bertrauen melde und wie ich versichert worden, der ehemalige Reichshofrath, nunmehrige Kammersgerichts-Assessor Hr. Baron v. Cramer, welcher vorm Jahr erst diese Charge bezogen, vorhero aber zu Marburg 2c. gewohnet hat.

22. Nov. 1754. Aus dem lang unterlassenen Briefwechsel dörfen Ew. Hochwohlgeb. nicht urteilen, daß Dero Sache eben so wenig von mir besorget worden. Ich muß aber Denenselben versichern, daß es daran nicht gesehlet und derohalben durch dieses berichten, daß es wirklich dahin gebracht, daß der Herr Referens vor bereits geraumer Zeit die acta von der Kammergerichts-Leserei zu sich in sein Haus genommen, und hoffe ich dahero 2c., vielleicht noch

dieses Jahr die Urtel um so mehr heraus zu bringen, als die acta nicht sonderlich weitläufig und der herr also damit desto ehender sertig werden kann z. Sonsten wird vielleicht Ew. Hochwohlgeb. bereits bekannt sein, daß das von Quernheimische Testament aussindig gemacht. Solches ist anno 1739 bereits bei hiesig. Kaiserl. Kammergericht deponiret worden und noch versschlossen dahier vorhanden, bei welchem Umstande eine Citation ad videndum publicari Namens Dero Herrn Stiefbruders\*) extrahiret und da terminus zum Erscheinen künstige Woche einfällt, so wird sich nach ersolgter publication des Testaments ergeben, was zum faveur Dero Hrn. Stiefbruders darin disponiret worden.

13. Mart. 1755. Bas Em. Hochwohlgeb. Sache nun anlanget, fo bin vor einigen Tagen annoch bei bem Berrn Referenten im Sause gewesen und habe folche angelegentlich zur Beförderung recommendiret. Diefer herr fagte mir 2c., wie es ohnmöglich feie, ba er gegenwärtig über wichtigen Sachen begriffen, unfere vor Oftern zu beendigen, fo follte es nach Oftern geschehen und wollte er fich alsdann an die Arbeit machen 2c. - Dero Grn. Bruders Angelegenheit 2c. betr., so habe die Ehre, copiam testamenti hier anzulegen. Die Umftande bestehen darin, daß die Erben, bes testaments ohnangesehen, das Gut an Dillenburg vor die accordierte 67000 fl., worauf sie bereits vorher 7000 fl. geschossen befommen, überlaffen wollen und tommt es dabei auf Dero frn. Bruders consens an, wiewohl der von Gutenbergische Tochtermann, gr. General von Wilckenstein zu Mainz, welcher vorher uxorio nomine in ben Berkauf consentiret, nunmehro dagegen ift und bereits ein Mandat de non alienandis bonis fideicommissi onere gravatis babier extrahiren und feinen Miterben insinuiren laffen; boch wie ich vernehme, macht man zu Dillenburg nichts baraus, son-bern richtet sich vielmehr nach Dero Hrn. Bruder und beffen Absichten. Mein ohnvorgreiflicher Rath ginge allenfalls babin, in den Bertauf zu consentiren und fich einer verbrieglichen Gemeinschaft zu entübrigen, auch etwas vor bas hiernächstige Anteil an ber Rhodenhausischen Salft zu nehmen und biefe Capitalia angulegen, woher allemal mehr Ruben zu hoffen fein borfte, wenigftens ift man eigen herr barüber und fann foldes fo gut als möglich anwenden 2c. Schließt. will ich Ew. Hochwohlgeb. herzlich gerne mit einer Nachricht wegen ber Ihnen aufgerechneten Koften in bem Reichmann'ichen Process an Sanden geben, wann Dieselbe mir nur Gelegenheit an Sand geben, wie und wo? folche Erfundigung am füglichsten geschehen tonne, da mir von diesem Process nichts befannt ift.

26. Dec. 1755. Ich habe bisher selhsten sehr bedauert, daß noch nicht so glücklich sein können, in Ew. Hochwohlgeb. Sache ein Urtel zu erhalten 2c. Viele, die das Glück und besondere recommandationen haben, kommen geschwind durch, viele im Gegenteil processiren ihre Lebenszeit und lassen östers ihren Kindern das Ende. Ew. Hochwohlgeb. habe ein speciem facti, so kurz als möglich gewesen, begriffen, auch ein Schreiben entworfen, welche beide Stücke hier angehen und an des Königs Majestät besörbert werden können, vielleicht hilft Dero Allerhöchste recommendation desto geschwinder. Dieselben besieben



<sup>\*)</sup> Bgl. v. E., Geich. S. 1183. Nr. 925. Auszug aus den Aften des vormaligen Reichstammergerichts in Weglar: 1754. Nr. 222. Gef. 180. Ludwig Ernst Karl von Eberstein in Königsberg, Kläger gegen Obrist von Guttenberg u. General von Avdenhausen, namens ihrer Ehefrauen geb. von Quernheim in Mainz resp. Lausgendernbach, Gestattung der Publikation des Testaments des Heinrich Ernst von Quernheim, des Großvaters des Klägers, beklagte Regulierung seines Nachlasses nach dem Inhalte desselben und Inhibition des von den Berklagten intendierten Verkauß des Hauses und Gutes Langendernbach an die sürstt. nassausiche Rentkammer betr.

mir Nachricht davon zu geben, ob was und wie ber König anhero, auch an wen die Sache recommendiret.

Die affaire mit Ew. Hochwohlgeb. Fr. Schwester der von Aussen wegen des Guts zum Eichen betr. ist so geartet, daß dieselbe den Verkauf schwer-lich werden redressiren können, es sei denn, daß Dieselben eine gar zu starke Laesion des wahren Werths beweisen könnten. Hätten Dieselben aber vor dem 25. Jahr, auch allenfalls annoch vor dem 29 ten Dero Alters das Gut wegen des Verlusts am Kaufpretio wieder haben wollen, so hätte man Ihnen leicht per restitutionem in integrum wieder dazu helsen können. Nun aber sind Sie längstens majorenn und haben bei Ihren mannbaren Jahren auch stillschweigend den Verkauf bekräftiget, dahero kein Mittel außer obiges übrig bleibet. Ich vermuthe doch, Dero Fr. Schwester wird einen ordentslichen Kaufbrief haben, womit dieselbe den beschehenen Verkauf beweisen kann.

28. Febr. 1756. Ohnlängst habe annoch durch einen schriftl. recess vorgestellet, daß man doch auch darauf höchstrichterl. Achtung eventualiter nehmen und allenfalls die Fr. Rath Wahlin in die 5000 fl. mit bisherigen Zinsen condemniren möchte, welche deren Bater, der Dr. von Gülich, an Dero Hrn. Vater, als keinem Bühringischen Erben, somit unrechtmäßig bezahlet hat und daher die nochmalige Zahlung allenfalls zu thun oblieget.

19. Febr. 1757. Ew. Hochgen. vom 25. Jan. habe nach einer 14 tägigen Abwesenheit in eben ber Erbschaftsangelegenheit Dero herrn Bruders zu Sause vorgefunden. Ich ohnverhalte barauf in gehorsamster Rückantwort, wie ich in Dero Sache bereits zu Anfang vorigen Jahrs einen eventualen schriftt. Recess übergeben und darin vorgestellet habe, daß, wann man, wie doch nicht zu vermuthen und zu glauben mare, das Gut Löhnberg nach Absterben des frn. v. Buhrings pro feudo et quidem aperto absolute gehalten werden wollte, doch auf solchen eventuellen casum Ew. Hochw. jene 5000 fl., so ber abgelebte Dr. von Gulich ber Buhringischen Erbichaft wegen an Dero Berrn Bater, welcher doch bekanntl. fein Erbe gewesen, indebite bezahlet, wieder erfeget werden muffen. Hierauf hat Gr. Dr. v. Zwirlein Zeit zu Einbringung seiner Handlung gebeten, und da ich auch jene actori-Urtel, welche Ew. Hochw. nur abschriftl. angeschlossen, extrahiret, so hat er gleichwohl darauf nicht das mindeste verseten fonnen, sondern hat nur in verschiedenen mündlichen recessen simpliciter contradiciret und submittiret, welche submission angenommen und somit solchemnach die Sache wieder seit dem abgewichenen Monat Januar gur decision parat lieget und bas Endurtel solicitiret werden muß, sobald nur noch den lettern ggthig. recess, welches fünftige Woche geschehen wird, beantwortet habe. Die Betreibung werde mir bemnach soviel in meinen Kräften angelegen sein lassen ze. Der fr. Ober-Stallmeister von Ungar zu Dillen-burg hat ohnlängst die Fräulein Aussen geheirathet. Übrigens bekömmt Dero Herr Bruder von seiner großväterl. Berlassenschaft anjego baar ohngefähr 3000 fl. ober etwas barüber und 2800 fl. bleiben bei fürftl. Kammer stehen bis zum Tode ber Fr. Generalin von Rodenhausen, nach welchem er diese auch bekommt. Was er endlich annoch durch process erslanget, da ihme vom mobiliar und sonstigem Bermögen, auch Nutzungen des Buts nichts gutlich verabreichet werden wollen, ftehet dabin.

19. Juli 1765. Alles menschenmöglichen Betriebs 2c. ohnbetrachtet, habe bie Urteil in Dero Sache noch nicht, sondern nur von Zeit zu Zeit Beförderungs-Zusicherungen erhalten. Ich weiß daher fein besseres Wittel, als daß Ew. Hochw. nach der Anlage ein Memorial an Ihro Majestät den König erlassen und Allerhöchst Dieselbe in Betracht der schon so lange gedauerten Sache bitten, an den Frhru. v. Cramer, welcher seit kurzem die Preußische Assessorat-Stelle

bei hiesigem Reichsgericht erhalten, zu ichreiben, bag er Ihnen qua Referens in Ihren Cachen helfen und folche forberfamft erledigen moge.

26. Oft. 1765. Ohnerachtet ich noch keine Nachricht von Ew. Hochw. habe, ob wirklich von Ihro Majestät das promotorium an ben Hrn. Baron von Cramer zu Beförderung Dero Sache ergangen, fo habe boch felbften Belegenheit genommen, bemfelben davon Eröffnung zu thun, auch foviel erwirket, daß gestern die Urteil vorläufig dabin erfolget, daß

mit Berwerfung ber vorgeschütten except, fori Dr. v. Zwirlein fich nebst Dr. Hofmann Namens der Wahlischen Erben in der Hauptsache binnen 2 Monat dashier sich einsassen, auch letterer auf Absterben der Fr. Rath Wahlin sich Namens der hintersassenen Erben in dieser Zeit legitimiren solle.

Dadurch ift mithin der Gerichtsftand, das Raiserl. und Reichs-Rammergericht, ben man von beiben Seiten ber Beflagten beinah 20 Jahre verfochten, und Em. Sochw. gur Dillenburgifden Regierung mit Ihrer Rlage berweisen wollen, völlig gehoben. Und da es foldjemnach in Betracht ber hanptsache ex concessione des Zehnten an weil. den Hrn. v. Buring offen lieget, daß folder die qualitatem feudalem nicht habe, mithin berfelbe in beffen testament Ew. Hochwohlgeb. mit Recht verlaffen werden können, mithin folder unbillig eingezogen und alieniret worden; Go wird benen allenfallfigen Dillenburgischen Sandlungen gar furz begegnet werben und bie Sauptsache in furgem gur Endurteil eingeleitet werden fonnen.

- 1. Nov. 1765. Dr. Wahlin als nachhero die dillenburg. Regierung, bie Sie ad causam et ad praestandam evictionem eitiren laffen, haben bisbero fich in ber Hauptsache nicht eingelaffen, sondern nur vorgewandt, daß die kammer = gerichtliche jurisdiction in Unsehung bes zu vindicirenden Behenten und Burgguts nicht fundirt feie, magen folche über bas Leben waren, mithin die Rlage vor ben billenburgifchen Lebenhof in erfter Instanz angebracht werden müßte. Diese elenden und grundlosen Behelfe, da die Dr. Wahlin als bamalige Besitzerin in soro suo ordinario Camerali mit Recht belanget worden, auch nach bem buchftäblichen Inhalt ber fürftl. Concession an weil. ben frn. v. Buring bejagter Bebente fein Leben ift, magen er ihme mit denen notablen Ausdrücken, solchen verschenken, verkausen, vertauschen und in quemcunque alium zu transferiren, gegeben und sich weiter nichts, als das Näherrecht auf folden Fall und der Consens reserviret worden 2c. Sie mögen nun vorbringen, mas fie wollen, so werbe ich mit ihnen feine weitere Schriftwechsel unternehmen, sondern ad Sententiam submittiren, weilen biesfeits in actis und in der von mir verfertigten specie facti alles gesagt und removirt ift, was nur gegenseits vorgebracht werben fann.
- 5. April 1766. Auf Ew. Hochm. hochgen. vom 18. verlosenen Monats habe hiermit ohnzuverhalten die Ehre, wie die hochfürftl. dillenburg. Regie= rung nach ber lettern Urteil allerhand vergebliche Schritte gemachet, und fich von der affaire loshalftern, die von Gulichischen Erben aber, und jego bie v. Wahlische, weil sie bas Gut anwiederum abgetreten, die ganze Sache auf erstere schieben und sich davon gänzlich freimachen wollen. Beiber ist aber allbereits genuglich begegnet und ich habe ichon vor benen Oftern eine fernere Urteil gehoffet. Der Frhr. v. Cramer ift Referens, ber fr. Major v. Stutterheim, fo neulich hier war, hat folche auch felbsten bei bemfelben erinnert. Dero Berr Bruders process stehet gegenwärtig auf ber execution. Die Sache habe mit allen Untoften gewonnen, und feine Fr. Mutter und Fr. Tante muffen ihme annoch ohngefähr 6 bis 7000 fl. herauszahlen, wovor bas Gut zu Beppen= feld haftet. Die Fr. v. Aussen ift endlich von ihrem beschwerlichen process per Sentent. in restitutorio glücklich und von allen Anforderungen ber Reich-

mann und Findischen Erben absolviret, auch ihr noch ohnlängst die process-Kosten mit 700 Thir. adjudiciret worden.

Monsieur Monsieur le Baron d'Eberstein, Major et Commandeur du Régiment d'Appenbourg Dragons au Service de S. Maj. le Roi de Prusse frco. Duderst. à Tilse in Freußen.

Ms mein Urgroßvater starb (27. Oft. 1778), war die Löhnberger Brozeßsache noch auf dem alten Flecke. Sein Sohn Wilhelm, kursächs. Hossund Justitien-Rath zu Dresden, brauchte das von dem Ober-Stallmeister v. Büring am 9. Jan. 1719 errichtete Testament in einer aus dem Büringischen Majorat herrührenden Sache, um sich mit seinen Geschwistern (Karl und Charlotte) zu vernehmen und wandte sich deshalb nach Wetzlar mit der Bitte, ihm das Original oder doch wenigstens eine beglaubigte Absschrift davon zukommen zu lassen.

Extract eines von dem herrn Kammergerichts Assessor von Leipziger d. d. Wehlar, ben 12. Oft. 1782 erlaffenen Schreibens.

Dem Herrn Hofrath von Eberstein bitte meiner verbindlichsten Hochachtung zu versichern und daß ich bessen Angelegenheit aus beste besorgen werde. Ein Original-Document in causis pendentibus ab Actis zu moviren, steht weder bei mir, noch bei der Kanzlei. Das ist res senatus, und der Anwalt muß in audientia darum anrusen. Ich habe den Hrn. Lic. Lange deshalb bereits excitiret, und es soll entweder retraditio Originalis testamenti oder doch copia vidimata ejusdem nächstens ersolgen.

Schreiben bes Licentiaten Lange an ben Hofrath Wilhelm Frhrn. v. Eberstein zu Dresben d. d. Betilar, ben 1. Dec. 1782.

Hochwohlgeborner Freiherr 2c.! Ew. Hochwohlgeboren verehrliches hat mir ber Herr Assessier von Leipziger zugestellet und in gesolge solchen soll Dero Berlangen ein Genügen geschehen, sobald die bereits bestellte Abschrift des von Bühringischen testaments aus der Reichs-Kammergerichts-Kanzlei in beglaubter Form erhalten habe. Wegen der Fortsehung der Sache, das Gut Löhnberg betr., erwarte alsbann seiner Zeit weitere Besehle, da mir der ganze Zusammenhang der Sache auf das genaueste bekannt ist, indeme die Feder selbsten darin gesühret habe. Herr von Leipziger wird zur Besörderung auch das Seinige beitragen.

Da mein Urgroßvater fünf Jahre vor seinem Ableben das Amt Leisnungen gekauft hatte und er sowohl, als später auch seine Erben mit Bezahlung der darauf haftenden Schulden genug zu thun hatten, so war das wohl der Grund, weshalb der Hofrath von Eberstein nicht gesonnen war, den Löhnberger Prozeß sortzusehen. Deshalb wurde ihm auch das Bürinzgische Original-Testament ausgeantwortet, wie nachstehendes Schreiben des Kammergerichts-Asseichen vo. Leipziger zeigt:

Hochwohlgeb. 2c. Herr Hofrath! Ew. Hochwohlgeb. erhalten durch den Ansicht und den Ansicht und der Anglei empfangen; ich erbitte mir weitere Gelegenheit, Denenselben angenehme Dienste zu leisten und beharre mit schuldigster Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren gehorsamster Diener

Beglar, 21. Dec. 1782.

## Karl v. Gberstein einigt sich mit Onkel Christian und Schwester Amalie und erhält die Vormundschafts-Rechnung.

Noch ehe bes Ober-Jägermeisters Karl Erhrn. v. Ebersteins ältester Sohn, ber damalige Fähndrich Iohann Karl Friedrich Frhr. v. E., mündig wurde, erbat er sich von seinem Oheim und Vormund, dem Grafen Ernst F.

v. Cberftein, über Folgendes nahere Ausfunft:

1) über die Briefschaften seines sel. Baters; 2) Nachricht von dem Dillensburgischen Wesen; 3) wohin die sämtlichen Wöbel und Effekten seiner sel. Eltern hinkommen; 4) was die Kinder erster Ehe wegen ihrer sel. Mutter, da doch dieselbe 1000 Thr. dem sel. Bater in das Lehn gegeben, kriegen; 5) die Rechnung von den Einkünften nach des Baters Tode; 6) den Bergleich mit der Stiefmutter; 7) die Abschrift von ihrer Ehestiftung; 8) Item des Silbers; 9) was die Stiefmama und Stiefgeschwister nach

des Baters Tode gehoben.

Des Grafen Erwiderungen: Ad 1) Sabe ich feine Brieffchaften gefeben, noch weniger bekommen ober verlanget, und wird bes fürstl. Dillenburg. Commissarii, nämlich Hrn. Rath und Amtmann Jedels Inventur zeigen, was ba gewesen und wo es jest befindlich. Ad 2) Diese Nachricht muß sich aus bes Brn. Rath und Amtmanns Commissarischen Protocoll ergeben. Ad 3) Desgleichen auch dieses. Seiner fel. Fran Mutter Rleider und weiß Anziehzeng ift bas wenige, so noch bavon in natura vorhanden gewesen, unter die 3 Töchter foldergestalt ausgetheilet worben, daß eine jede bavon bekommen, was fie bamals etwa brauchen können. Ad 4) Sind es nicht 1000 Thir., sondern nur 700 gewesen, welche sein sel. Herr Bater besage bes Erbvergleichs selbst wieder übernommen. Ad 5) A. Sat fein Berr Bater 6000 fl. Lehnftamm hinterlaffen, jo in Sorl bei bem herrn Jagermeifter ftehen. Davon bekommt jeber Gohn 2000 fl., also jährlich 100 fl. Interesse. Wie solche bezahlet sind, wird der Herr Jägermeister zu doeiren wissen; B. jährlich 15 Thr. von der Horstaischen Mühle. Diese hat der Herr Ober Berghauptmann ansänglich erhoben und wird solche zu berechnen haben. Einige Jahre habe ich diese 15 Thir. zu mir genommen, und wird meine Bormundschaftsrechnung seiner Zeit zeigen, wohin solche ausgegeben; C. 8 Schiffl. Korn und 8 Schiffl. Gerite, auch von solcher Mühle jährlich. Diese habe bis anhero auch zu mir genommen; D. das 7te Teil von der Hutte; was davon gefallen, habe ich zu mir genommen, hingegen a) der Frau Stiefmutter jährlich 100 Thir., b) dem Herrn Better, was er befommen, c) Fräulein Nettchen ihre Pension, Rleidung und Bedürfnis in dem Alofter zu Maing, wie auch ihre Rleidung und Rothburft, fo lange fie in Sachfen, d) einige von bem Berrn Bater hinterlaffene Schulden zu Maing und fonften bezahlet, e) 1000 Thir. Chegelb, fo bie Frau Stiefmutter bem fel. herrn Bater baar zugebracht, find zwar deponiret, fie will aber folche nicht annehmen, fondern praetendiret zugleich noch 1000 Thir. Gegenvermächtnis, welche ich jedoch ihr vor geendetem Creditwesen nicht zugestanden und barüber noch jeho einen fostbaren Process gegen fie zu vertreten habe, welcher f) febr viel Untoften bishero gefreffen. Uberhaupt wird davon feiner Beit meine Bormundichaftsrechnung alles specifice zeigen. Ad 6) Diesen will abschreiben laffen. Ad 7) Diese habe ich nicht und muß Bu Dillenburg, entweber bei bem herrn Commissario ober ber Regierung fich finden. Ich habe Bedenken gehabt, folche zu agnoseiren, weil fie mir nicht ohne Bedenten wegen bes herrn Betters und feiner vollburtigen Bang- Be=



ichwister geschienen, und bieses ift eben bie Ursache bes Processes, ben ich mit ber Frau Stiefmutter habe. Unbei ift befannt, daß da beffen Frau Großmutter und ber unvergleichliche Notarius Dietrich fich bie Bormundichaft wegen der Gichen und fonft in bem Naffauischen und beren Administration alleinig arrogiret, ich mich in ihre Rocherei nicht mengen mögen. Ad 8) Dies muß fich bei bem Commissarischen Protocoll ju Dillenburg finden. Go viel erinnere ich mich wohl, daß die StiefMamma das meiste, als ob es teils ihr von bem Papa geschenkt worden, weggenommen. Go hatte auch sein fel. herr Bater eines und das andere (Silber nämlich) felbst bei seinem Leben noch in Beglar verfest. Deshalber ichidte ich unter ber Sand und ohne mich bloß ju geben Ao. 1728 meinen Secretarium bin. Beilen aber die Interessen und Kosten so hoch aufgelaufen, daß noch 1 Thir. und etliche 20 Xer Schaben babei und es nicht zu erhalten gewesen, sondern doch verkauft werden muffen, habe mich weiter darum nicht melirt. Ad 9) a) Die Frau Stiefmutter jährlich, wie ad 5) gedacht, 100 Thir. befommen; b) die 2 Stiefbruder haben von dem Hrn. Jägermeifter gu Stolberg 200 fl. Lehnftammszinfen bekommen follen, ich weiß aber nicht, wie weit er folche ber Frau Stiefmutter bezahlet; c) die Fraulein Stiefschwester hat von mir mehr nicht, als 50 Thir.

Diese Erkundigungen hatte jedenfalls der Fähnrich Karl v. E. eingezogen, bevor er auf ein Werbe-Kommando in's Reich geschickt wurde. Wie oben (S. 47) erwähnt, kam Karl bei dieser Gelegenheit auch nach Dillenburg, sieß sich von seiner Schwester Amalia von Außem in den Eichen das Büring'sche Testament aushändigen und wollte damals schon wegen des von seinem Vater illicite verkauften Zehnten zu Löhnberg gegen die Gülchen'schen Erben actionem revocatoriam bei dem kaiserl. Reichskammergerichte in Wetzlar austellen (s. oben S. 30). Seine Rückreise nach Tilsit nahm er über den Harz, um daselbst seine Oheime: den Grasen Ernst zu Groß-Leinungen, den Ober-Berghauptmann Anton Gottlob zu Harzgerode und den Hos Jägermeister Christian v. Eberstein auf Mosrungen zu Stoberg und seine Schwestern Charlotte und Christiane zu besuchen und zugleich Erbschaftsgeschäfte zu besorgen. Mit seinem Onkel Christian einigte er sich wegen seiner Horlasseschaften Behnstammszinsen in solgender Weise:

Die Lehnstamms-Interessen wegen bes erkanften Borwerks Horla von dem sel. Herrn Jägermeister von Eberstein zu Dillendurg betragen sich von Johanni 1720, als es erkauft: 300 fl. (näml. Mfl.) Johanni 1721, 300 fl. Johanni 1722, 300 fl. Johanni 1723, 300 fl. Johanni 1724, 300 fl. Jos hanni 1725, 150 fl. von Johanni 1725 bis Neujahr 1726, Summa 1650 fl. Hieraus sind bezahlt:

	fl.	Gr.
ben 24. Junij 1722 laut Duittung baar	600	-
" 23. Julij 1722 laut Postschein von Rordhausen	228	12
" auf Ordre des fel. Herrn Jägermeisters an Brn. Ben=		
neden in Leipzig ben 23. Jan. 1723	71	9
" 15. 9bris 1723 laut Postschein	228	12
" 17. 9bris 1724 laut des fel. herrn Jägermeifters Brief	228	12
im Januario 1725 an Srn. Bennede lant Schein	57	3
ben 15. Julij 1725 laut Postschein Sangerhaufen	114	6
" 4. Maij an Brn. Bennede laut Schein 1727	153	-
Summa	1681	15

Bon vorstehenden gezahlten 1681 fl. 15 Gr., die nur bis Neujahr 1726 an meinen sel. Herrn Bruder, den fürstl. dillendurg. Ober-Jägermeister Karl von Eberstein zu zahlen schuldig gewesene 1650 abgezogen, habe ich zu Endes Unterschriebener zu viel gezahlt 31 fl. 15 Gr., welche 31 fl. 15 Gr. als eine von meinem sel. Herrn Bruder zurückgelassene Schuld anzusehen ist und von denen sämtl. Erben durch ihren Herrn Vormund von deren Intraden bezahlt werden müssen.

Berechnung mit meinem Better, ben Hrn. Fähndrich Karl von Eberstein wegen ber 300 fl. Lehnstamms-Interessen, wovon berselbe von Renjahr

1726 gu feinem britten Teil haben foll:

50 fl. von Neujahr 1726 bis Johanni 1726, 1400 " von Johanni 1727 bis mit Johanni 1740,

Summa 331 fl. 9 Gr. Diese 331 fl. 9 Gr. von der vorstehenden Summa als 1450 fl. abgezogen,

behält ber Gr. Fähndrich zu fordern 1118 fl. 12 Gr.

Rachbeme ich heut dato mit meinem geliebtesten Better herrn Rarl bon Cherftein, fonigl. preug. furfürftl. brandenb. Fahnbrich von ben Dragonern, mich wegen feines auf meinem von feinem fel. Bater, auch herrn Rarl von Gberftein, den 27. Jan. (24. Juni) 1720 erfauften Gut Borla haftenden Behnstammes, ben er gum britten Teil jährlich von Reujahr 1726 an mit 100 fl. Meißn. ober 87 Thir. 12 Gr. zu genießen hat, welches 1450 fl. bis Johanni 1740 ausmacht, wie obsteht, berechnet und jum Grund aus folgendermaßen verglichen: 1) Weilen sich gefunden, daß ich ihme darauf nur 331 fl. 9 Gr. incl. einhundert Thaler, so ihm mein herr Bruder, der Graf vor mich ben . . . 1740 geschickt, bezahlt habe, einfolglich ich noch eilfhundert achtzehen Gulben 12 Gr. ihme restire; 2) fo habe ihme hiebei anheut weitere zweihundert achtzehen Gulben 12 Gr. baar barauf bezahlet, also baß ihme beshalber bis und mit gedachtem Johanni 1740 mehr nicht als neunhundert Gulden rudftandig verbleibe; 3) wie ich dieses von folder Beit an als ein zinsbares Kapital agnoscire, als verspreche; 4) hierburch sub hypotheca bonorum, und zwar specialissime feines väterlichen wiederfäuslichen Gutes Sorla, obenbenanntem meinen Berrn Better Rarl von Cberftein nicht allein bas Rapital ber 900 fl. ehrlich und redlich in gangbaren giebigen Mintforten baar zu verschaffen, sonbern auch 5) bis zur völligen Bezahlung mit 5 p. Cento zu verinteressieren. jährl. 100 fl. nicht allezeit accurat geschehen, ich gedachtem meinem herrn Better beshalber noch besonders überhaupt einhundert fünfzig Meifin. Gulben geben follen, welche ihm auch wirklich baar hiermit bezahlt habe. 7) Gleichwie nunmehr benannter mein herr Better bahingegen aller weitern Unsprüche solches= wegen auf bas feierlichfte, rechtsbeständigfte und rechtserforderlichfte fich auf ewig wohlbebachtig ergiebet (im Entwurfe fteht begiebt). 8) Alfo hat er auch über diese ihm diesfalls überhaupt bezahlten 150 fl. sowohl, als über die abichläglich ber jährlichen 100 fl. ihme dato ebenmäßig baar erlegten 218 fl. 12 Gr. auf das rechtfräftigfte unter ausbrücklicher renunciation der Ausflucht non numeratae vel non acceptae pecuniae solenniter quittiret, ich aber 9) ausdrücklich versheißen, ihme nicht allein mit Abtrag des Kapitals auf die verglichenen Termine treulich inne zu halten, sondern auch 10) die currenten jährl. 100 fl. von 30=

hanni 1740 an richtig abzuzahlen und mit dem Johanni 1741 von neuem gefälligen 100 fl. solcher Zeit den richtigen Anfang zu machen und damit treulich von Jahren zu Jahren zu continuiren, alles treulich sonder Gefährbe. 11 tens und schließlichen sind beiderseits resp. Herrn Bettern mit vorstehend - obiger Berechnung von Johanni 1720 bis dabin 1740 wohl zufrieden, renuneiren dabero allen Un= und Zusprüchen, so biefer Rechnung zuwider laufen möchten, vor fich und ihre Nachfolger in beständigster Rechtssorm auf ewig mit nochmaliger Bersprechung, daß ich der Hof= und Jägermeister sowohl den Rückstand berer neunhundert Gulben Rapital cum Interesse von Johanni 1740 auf gesette und veraccordirte Termine nicht nur jedesmalen richtig bezahlen, sondern auch die meinem herrn Bettern jahrl. einhundert Gulben Lehnstamms-Interesse allzeit Johanni richtig abführen will. Wogegen ich, ber Fähndrich, nachdem ich mein 21stes Jahr passiret und meine Majorennitaet erlanget, diese Rechnung nochmalen acceptire und wegen ber barinnen gezahltbenannten Gelber meinem hochgeehrtesten Herrn Oheim hiermit nochmalen auf das rechtbeständigste quittire.

Urfundlich ift bieses in duplo ausgesertiget und zu mehrerer Festhaltung von beiderseits herrn Contrabenten eigenhandig unterschrieben und mit ihrem angebornen Petschaft befräftiget, wovon ein jeder ein Exemplar gu sich genommen. So geschehen Herzogen Rotha (Harzgerode), den 18. Martii Ao. 1741.

(L. S.) August Christian Wilhelm von Eberstein.

(L. S.) Carl von Eberstein.

NB. Unter dem von dem Grafen Ernst v. Eberstein gesertigten Entwurse steht: "Bann porftebende Puncte, wie ich glaube, so verabredet find, so finde vor meine Berson bei biefem Project nichts zu erinnern. Groß-Leinungen, den 15. März 1741.

Der bamalige Lieutenant J. Rarl Fr. v. Cberftein scheint in der Zeit von 1743/44 einen längern Urlaub gehabt zu haben. Wie lange fich berselbe, nachdem der Löhnberger Prozeß am 13. Januar 1744 seinen Anfang genommen (f. S. 34), noch in Naffan aufgehalten, ift aus den mir vorliegenden Aften nicht ersichtlich; ein Bierteljahr später aber war er in Groß: Leinungen, wo er bem Grafen Ernft v. Eberftein folgende Quittungen ausstellte.

Nachbem aus unfers gnäbigen herrn Oheims, herrn Ernft Friedrich bes heil. rom. Reichs Grafen bon Cherftein geführten und von bem Tobe unfers fel. herrn Baters, des naffau-billenburgischen Dber-Jägermeifters frn. Rarl's von Cherstein, an bis und mit Oftern 1744 übergebenen Bormund= ichafts = Rechnung, welche sowohl vor mich als in Bollmacht meiner Frau Schwester, ber Frau von Aussem in alle und jeden Posten der Einnahme und Ausgabe, auch Calculo richtig befunden habe und vor mich und fie agnoscire, sich ergeben, daß zu völliger Saldirung solcher Rechnung noch 101 Thir. 5 Gr. 3/7 R heraus zu geben gewesen, und ich davon sowohl vor mich mein 1/7 Teil\*)

<sup>\*)</sup> Außer den vier Kindern 1r Che waren noch drei 2r Che da. über seine Kinder hat der Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein selbst ausgezeichnet: "Erster Che 1) Charlotte Johannetta Sophia, geboren 1714 den 22. Mai, 2) Amalia Hen rietta Eiizabetha, geb. 1717 den 8. Martij, 3) Vilhelm Karl, geb. 1718 den 29. April, gestorben den 6. Dec. 1718, 4) Johann Karl Friederich, geb. 1719 den 4. Mai, 5) Friederita Christina Sophia Charlotta, geb. 1720 den 19 Junij. Den 17. 9br. 1720 tit die Frau Mutter gestorben. Zweiter Che: 1) Vilhelm, geb. 1722 den 23. 7br., welcher gestorben, 2) Dorothea Agatha Henrietta, geb. 1723 den 3. Dec."
Diese Auszeichnung ist also geschehen vor der Geburt von Karl Christian und Ludwig Ernst Karl (vgl. Rachtr. v. 1879, S. 132). Die Tochter 2r Che D. A. H. derheirathete sich 1744 mit dem Kittmeister von Bend tunter den "Hanebergischen Truppen."

an 14 Thlr. 14 Gr. 6%, H, als auch der Frau von Aussem 1/7 Teil an 14 Thlr. 14 Gr. 6%, H baar ausgezahlt bekommen und in Empfang genommen habe; Als quittire hochgedachtem meinem Herrn Oheim darüber hiermit aufs rechtsbeständigste. Signatum GroßeLeinungen, den 2. Maji 1744.

Iohann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Frau Schwester von Aussem frast deren obhabenden Vollmacht.

Nachdem bes herrn Grafen von Eberftein Excell, wegen Frauen Amalien Henrietten Glifabethen gebornen bon Eberftein verheiratheten bon Aussem dato mit uns unterschriebenen resp. in obhabender ihrer Bollmacht meiner, ihres Bruders bes Lieutenants Rarl bon Cherftein, und in vor hiefigem Amte auf deren rechtl. Ansuchen vom dato Gichen bei Dillenburg, ben 19. Novembr. 1743 gerichtl. bestätigter Curatel meiner, bes Justigraths Georg Heinrich Hilgard's, Berechnung gepflogen und vermöge deren fich befunden, daß dieselbe zu ihrem vierten Teile 250 Ehlr. von ihrer Frau Mutter Ehegelbe an 1000 Thir.; 142 Ehlr. 20 Gr. 6 & von denen 571 Thir. 10 Gr. 10 & auf alle vier Beschwifter fommenden Bieberlage; 375 Ehlr. von denen in ber Bormundichafts: Rechnung specificirten 1500 Thir. Interessen von ihres frn. Baters Tobe bis 1. Martii 1741; 32 Thir. 9 Gr. von benen ferneren Intereffen vom 1. Martii 1741 exclusive bis 1. Martii 1743; 800 Thir. 5 Gr. 6 & in Summa haben muffe, worauf und wozu anvörderlich der Lieutenant meine zu viel empfangenen 260 Thir. 17 Gr. 10 & zuzuschießen habe und werde, sowohl als meine Schwester Johannetta Charlotte weiters ihre auch zu viel habenden 121 Thir. 3 Gr. 4 & zugleich baar bezahlet hat, fo mir, bem Lieutenant richtig gu handen gestellet worben find, und bann ber herr Graf von Cherftein zu beren gangen Completirung uns bie Summa von 418 Thir. 8 Gr. 4 & baar und in einer ungertrennten Summa dato ausgezahlet hat, die ich, ber Lieutenant, in beren Bollmacht in Empfang und zu mir genommen habe. Womit die ihr zukommenden achthunbert Thaler 5 Gr. 6 & ihre volltommene Richtigfeit befommen und erhalten haben; 2113 werben biefelben hierburch von uns beiberfeits ihrenthalben mit Begebung ber Ausflucht bes nicht gezahlten oder empfangenen Gelbes auf bas rechtbeständigfte quittiret, und haben wir zu Urfund beffen biefe Quittung eigenhandig unterfchrieben und befiegelt. Go geschehen Groß=Leinungen, ben 2. Maji 1744. (L. S.) Johann Karl Friedrich von Eberstein in obhabender Bollmacht meiner

Frau Schwester von Aussem geb. von Eberstein. Georg Henrich Hilgard, curatorio nomine der hochwohlgebornen Frau von Aussem gebor. von Eberstein.

Daß von meinem Herrn Oheim dem Herrn Grafen von Eberstein mein ½ Teil von denen den 4. April geteilten 200 Thlrn. mit achtunds zwanzig Thlr. 13 Gr. 8½ haar und richtig ausgezahlt bekommen, nicht weniger in Vollmacht meiner Schwester der von Aussem gleicherweise vor sie 28 Thlr. 13 Gr. 8½ haar empfangen und zu mir genommen habe; Solches bekenne hiedurch und quittire darüber vor mich und sie aus rechtbeständigste. Signatum GroßsLeinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Schwester Frau von Aussem geb. von Eberstein fraft obhabender Bollmacht.

Daß ich Endesunterschriebener von meinem Herrn Dheim, dem Herrn Grafen von Eberstein, den vierten Teil der 21 Thlr. 9 Gr. Interessen von 428 Thlr. 14 Gr., welche uns Kindern ersterer Ehe wegen der Wiederlage, so lange die Frau Stiesmutter Obristin von Guttenberg lebet, gleichfalls zukommen, sowohl vor mich mit 5 Thlr 8 Gr. 3 Han Hrn. Justizrath Hils

gard den 29. Febr. 1744, als auch vor die Frau von Außem mit 5 Thlr. 8 Gr. 3 Å dato baar und richtig bezahlt bekommen, solches bekenne hierdurch quittirend. Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

Iohann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Frau Schwester von Aussem frast deren obhabenden Bollmacht.

Bei seiner Anwesenheit in Groß-Leinungen i. J. 1744 übergab der Lieutenant Karl v. Eberstein seinen Schwestern Charlotte und Christina alles daszenige, was diesen noch aus der mütterlichen Erbschaft zukam und was er für sie in Nassau in Empfang genommen hatte:

Extraft berer Gelber, so ich vor meine beiden Fräulein Schwestern Charlotte und Christiane von ber Büringischen Verlassenschaft empfangen habe.

Laut der Teilungsloszettel habe vor jede Schweiter exclusive des Köschenthalers baar empfangen 44 Thr. 12 Gr. 7 Å; ferner von dem Altenstäd ter Zehenten, welcher vor 480 fl. verlauft worden nach Abzug des zehnten Pfenniges à 48 fl. und 5 fl. vor den Kaustrief 427 fl.; diese zu Thalern gemacht, macht 284 Thr. 16 Gr., solche in 4 Teile, bekommt jede zum vierten Teil 71 Thr. 4 Gr. Die Früchte des Zehenten von 1743 sind vor 25 fl. verlauft worden, in 4 Teile, bekommt jede zu Thalern 4 Thr. 4 Gr. Die stübernen Spitzen, so im Inventario benannt, haben gewogen 22 Loth, das Loth à 22 ald., macht 9 Thr. 20 Gr., zum 4. Teil 2 Thr. 11 Gr. Die 5 alten Lössel haben gewogen 14 Loth, das Loth à 28 ald., macht 8 Thr. 12 Gr. 4 Å (zum 4. Teil) 2 Thr. 3 Gr. Eine Schuldsorderung von Johann Peter Schneider in Altenstädt eineassirt à 19 fl., bekommt jedes davon zu Thalern zum 4. Teil 3 Thr. 4 Gr. Noch eine Schuldsorderung von Hans George Haus in Altenstädten à 40 fl. 7 ald., macht 26 Thr. 20 Gr., zum 4. Teil 6 Thr. 17 Gr. Noch eine Schuldsorderung von Jacob Brüd in Altenstädt à 10 fl., macht 6 Thr. 16 Gr., zum 4. Teil 1 Thr. 16 Gr. Summa der Einnahme 135 Thr. 23 Gr.

Dagegen habe der Frau von Aussem vor Kostgeld der sel. Frau Großmutter vor uns 3 Geschwister bezahlen müssen 130 Thlr., welches zum 3. Teil beträgt 43 Thlr. 8 Gr. Dieses von obiger Summa à 135 Thlr. 23 Gr. abgezogen bekommt jede Schwester von mir noch heraus 92 Thlr. 15 Gr. Hierzu kommt noch vor 30 Pfd. Zinn, das Pfd. zu 4 ald., macht 6 Thlr., zu obigen 92 Thlr. 15 Gr. zugerechnet, macht Thlr. 98 Gr. 15 —

Dieses alles haben wir richtig erhalten Charlotte d'Eberstein, Christiana d'Eberstein.

Wie wir aus den Briefen der Frau von Außem (die sich übrigens bald "Außem" bald "Außem" unterschreibt) ersehen, war sie nicht in der Lage, ihrem Bruder Karl die Eichischen Kaufgelder zu zahlen. Da nun Karl, der im Jahre 1740 gar keine Kenntnis von dem wirklichen Werthe des Kittergutes Eichen gehabt, endlich bezahlt sein wollte, so kam es zwischen beiden Geschwistern zu Wißhelligkeiten, so daß sogar Karl damit drohte, den in seiner Minderjährigkeit geschlossenen Kaufkontrakt für ungültig zu erklären und die Eichen selbst zu übernehmen. Um es nicht zu einem Prozesse darüber kommen zu lassen, verabredeten sie, sich bei ihren Berwandten auf dem Harze zu treffen und sich dort zu einigen. Nach Beendigung des Reichmann'schen Prozesses konnte Amalie also setzt endlich ihr Vorhaben, nach Sach sen zu reisen, aussähren. In GroßeLeinungen und Harze gerode kam es nun zum Abschlusse von solgenden Vergleichen, nachdem der

Frau v. Außem Chriftfried Abam Höfer in Curatorem in genere konstituiert worden war.

Demnach Frau Amalia von Aussem geb. von Cberftein bei hiefigem Königl. Breng. Justiz-Amte unterm 7. huius per litteras angezeiget, wie fie in ihren Ungelegenheiten eines Curatoris ad omnes indistincte Actus benöthiget sei und bes Endes ben herrn Juris practicum frn. Chriftfried Abam Hoefer bagu erwählet habe, biefer auch fothane Curatel willig acceptirete; MIS ift beren Petito deseriret und ermelbeter Berr Christfried Adam Hoefer gleichfalls gebachter Frau Amalia von Aussem geb. v. Eberstein in Curatorem in genere, legali modo bergeftalt constituiret worden, daß er fich feiner Frau Curandin und ihren Angelegenheiten, in- und außer Gericht bestens annehmen, ihren Ruten in alle Bege ichaffen und forbern, Schaben und Nachteil aber nach Möglichfeit abwenden, auch alles basjenige thun und verrichten folle und wolle, was einem getreuen Curatori eignet, gebühret und die Königl. Bormundichafts = Ordnung ihme befiehlet; Dagegen seine Frau Curandin nichts ohne seinen Consens und Vorwiffen vornehmen, auch alles dasjenige, was er für fie ober in ihrem Namen in und außer Gericht vornehmen und handeln wird, genehmigen und ihn in alle Wege schadlos halten solle und wolle. Urfundlich ist bieses Curatorium auf Berlangen und zu bes herrn Curatoris Legitimation in forma probante unter bes anhero verordneten Commissions-Raths und Juftig-Umtmanns eigenhändigen Unterschrift und Infiegels ausgefertiget worden. Signatum Clettenberg, ben 8. Octobr. 1768.

Königl. Preufz. Juftig-Amt daselbit. (L. S.) A. Brauer.

Nachbem zwischen mir Endes unterschriebenen Amalia verwitbeten von Aussem gebornen von Eberstein wegen berer von einem Giebenteil ber Groß= Leinungifchen Rupferhutte und gesamten Bergwert, jo meinen herrn Brudern nach bem im Sahr 1721 geschloffenen, von benen bamals lebenben fieben Beren Brudern von Eberstein eigenhandig unterzeichneten, befiegelten und im Oberauffeber-Umte zu Gisleben confirmirten Erb-Receffe einzig und allein zugefallen, von mir aber bisher als jum fiebenten Teil unter uns Beichwiftern gezogenen Einkunften heute dato zwischen mir und meinem Herrn Bruber, bem Königl Preuß. Major Herrn Carl Friedrich von Eberstein, eine freundschaftliche Unterredung gepflogen und barinnen von obgedachtem meinen Beren Bruber aus brüderlicher Liebe und Estime zugestanden worden, daß ich die seit meiner Berheirathung genoffenen Revenuen vom siebenten Teil (obwohl folche ichon bei meiner Berheirathung nach bem unter benen fieben herrn Brübern verabrebeten und geschloffenen Recess de ao. 1721 hatten cessiren muffen, babero folche auch auf feine Beife zu fordern berechtiget gewesen) bis Michaeli 1768 zu genießen haben folle.

Bie ich nun biefes brüberliche und freundschaftliche Berfahren aufrichtig und danknehmend erfenne; Go thu ich auch hiermit auf alle an bem Berg = und Buttenwerke zu Groß-Leinungen und Morungen zu machende ober zu erbenkende Aufpruche wohlbebachtig für mich und meine Erben auf ewig Bergicht, fo bag ich fo wenig, als. meine Erben ober Erbnehmer gu feiner Beit einigen Unspruch baran zu machen, ich folche und mich zugleich auf ewig verbinde, wie ich benn auch verspreche, biesen von mir unterzeichneten Revers in forma probante ju Barggerobe ausfertigen zu laffen und meinem vielgeliebten Berrn Bruder zuzustellen. Groß-Leinungen, ben 4. Octobr. 1768. (L. S.) Amalia von Außen (am Ende n für m)

geborne von Eberftein.

(L. S.) Albrecht Rudolph von Eberftein als Zeuge in und bei dieser Handlung. Kund und zu wissen sei hiermit, denen es zu wissen von nöthen, daß auf vorhergängige freundschaftl. Zusammenkunft und Beredung zwischen dem Königk. Preuß. Hern Obristwachtmeister und Commandeur des löbl. Appendurgischen Dragoner-Regiments zu Tilsit, Herrn Johann Karl Friedrich von Eberstein an einem und Deroselben Frau Schwester, der verwitweten Frau Amalia von Aussem geb. von Eberstein mit Consens und Bollwort Dero gerichtlich bestätigten Curatoris, des Juris practici Herrn Christfried Adam Hoesers, am andern Teile, nachstehender ehrlicher und ohnwiderrusslicher Bergleich wohlbebächtig verabredet und geschlossen worden.

- § 1. Nachdem nämlich unter obbenannten transigirenden Geschwistern bis anhero darüber einige Frrungen obgewaltet, daß ersterer einmal ben in feiner Minderjährigkeit geschlossenen Rauf-Contract über bas immediate Reichs-Rittergut zur Giden genannt nicht ferner genehmigen, sondern benfelben widerrufen, wenigstens aber ben rudftandigen Raufschilling ad 6500 fl. nebst ber Interesse von Zeit bes geschloffenen Kauf-Contracts bis hierher verlangen, bargegen aber lettere Frau von Aussem geb. von Eberstein einen ihren Herrn Brüdern gleichen Anteil an denen zu Groß-Leinungen belegenen von Eberfteinischen Familien-, Berge und Suttenwerten praetendiren und bes Endes eine weitläuftige Gegenrechnung formiren wollen, welche Migverftandniffe bann gar leicht zu weitläuftigen und Gelb versplitternden Zwiftigkeiten und Processen ausschlagen können; als haben beiderseits resp. paciscirende und transigirende Geschwistere um fo mehr auf biensame Mittel und Auswege gedacht, bamit alle diese Differentien auf eine freundschaftliche Art beigelegt und dadurch bas unter ihnen bestehende Band ber nahen Berwandtichaft und Freundschaft erhalten und mehr und mehr befestiget werde, zu folchem Ende also
- § 2. haben Frau Amalia verwitbete von Aussem geb. von Eberstein mit Beiftand und Bollwort ihres Eingangs gedachten herrn Curatoris, bes Juris practici herrn Chriftfried Abam Sofer, nach wohl überlegter Sache mit freiem Muth und Willen ihrerseits für fich, ihre Erben und Erbnehmen von nun an bis zu ewigen Zeiten auf alle Ansprache, so fie ober die Ihrigen an dem Groß: Lein- und Morungischen Berg- und Guttenwerken, so der Familie derer herrn von Eberstein zugehöret, hatten machen fonnen oder wollen, obgleich bergleichen mit ober ohne Grund gewesen sein möchte, hiermit auf das feierlichste und in der allerbesten Form Rechtens renunciiren und öffentliche Berzicht thun bergestalt und alfo, daß weber Dieselben noch Derofelben fünftige Erben und Erbnehmen ohne Unterschied bes Geschlechts jemals und bis zu ewigen Beiten fich zu benen Groß-Lein- und Morungischen Familien-, Bergund hütten werken zudringen und aus was vor Grunde es auch geschehen möchte, bavon einige Emolumenta, wie die Ramen haben mögen, verlangen und praetendiren follen, fonnen ober mogen, vielmehr wollen Sie allem Recht und Action, fo ihnen bergleichen zugestanden hatte, hierdurch zugleich in der feierlichsten Rechtsform entsagen und fich bavon lossprechen. Gleichwie nun
- § 3. Eingangs benannter Herr Obristwachtmeister Johann Karl Friedrich von Eberstein diese friedsame Gesinnungen wohlgedachter Deroselben Frau Schwester, der verwitbeten Frau von Aussem, und die von derselben auf das gemeinschaftliche Berg- und Hättenwerf geseistete Berzicht bestens angenommen haben; also hat derselbe auch zu reeiproquer Besörderung eines vollkommenen Bergleichs und dauerhaften freundschaftl. Bernehmens für sich, seine Erben und Erbnehmen nunmehro allen Einwendungen gegen den über das immediate Reichsrittergut zur Eichen genannt errichteten Kausschaft, von welcher Beschafsenheit dieselben auch sein mögen, hierdurch und kraft dieses in der solennesten Rechts-Form abgesagt und sothanen Kausschaften nicht allein, wie

hiermit geschiehet, in allen seinen Puncten und Versassungen genehmiget, sondern auch auf die gemachte Ansorderung derer 6500 fl. rückständiger Kausgelder samt denen fällig wordenen Interessen, es möge nun vom Capital und Zinsen noch soviel im Rückstande sein, als immer wolle, hierdurch völlige Verzicht und Erlaß thun, auch darüber in genere et in specie quittiren dergestalt und also, daß oftwohlernannte Dero vielgeliebte Frau Schwester, die verwitbete Frau von Aussem, solches Gut zur Sichen genannt samt allen Sin= und Zudehörungen sortmehre ohne alle sernere Ansprache und Contradiction besitzen, innehaben, behalten und damit nach deren Gesallen erb= und eigenthümlich schalten und gebahren könne und möge; jedoch wollen auch wohlgedachter Herr Dbristwachtmeister Fohann Karl Friedrich von Eberstein aus dieser Kaushandlung zu keiner Eviction und Gewährsleistung, aus welchem Grunde sie auch gesordert werden könnte, weiter verbunden und gehalten sein.

§ 4. Nachdem nun also beiderseits vergleichende Geschwistere durch biesen ehrlichen Bertrag und Transact alle bis anhero obgewaltete Frungen und Zwistigkeiten aus dem Grunde gehoben und niedergelegt zu haben bekennen, dannenhero auch denselben nochmals völlig genehmigen, also wollen sie auch allen unter sich aus obigen Gründen gegen einander formirten Rechnungen und Gegenrechnungen gänzlich absagen, solche hiermit und in Kraft dieses vor sich, ihre Erden und Erdnehmen völlig niederlegen, allermaßen dieselben beiderseits hierburch ausdrücklich bekennen, und wollen, daß alle dergleichen Rechnungen, aus welchem Grunde dieselben auch möchten bis anhero formiret sein, oder noch hätten können formiret werden, zugleich mit abgethan und völlig cassiret sein sollen, also und dergestalt, daß ein jeder derer transigirenden und paciscirenden Teile dassenige, was ihm durch diesen aufrichtigen Bergleich abgetreten, ein und zugestanden worden, für sich, seine Erden und Erdnehmen in völliger Ruhe und Zusfriedenheit genießen könne und möge.

§ 5. Schließlich wollen beiberseits vergleichende Teile, daß dieser ehrliche und mit reifer überlegung unter ihnen abgerebete und also niedergeschriebene Bergleich und Bertrag von allen Seiten honetement gehalten und bagegen von feiner Seite, es geschehe directe ober per indirectum gehandelt werde, noch wollen fie zugeben, daß folches durch die Ihrigen oder fonft jemand geschehe, vielmehr solle solcher als ein beständiges Familien Befet unter ihnen bestehen; wollen und befehlen auch, daß deren Rachkommen, Erben und Erbnehmen benfelben in der Mage annehmen und fich darnach ohne allen Wandel und Einwand barnach gehorfamlich achten und richten follen, als zu welchem Ende biefelben nicht allein eine völlige Amnestie und Bergeffenheit alles besjenigen, mas unter ihnen vor diesem ehrlichen Bergleiche vorgegangen, oder von einem oder andern Teile vorgenommen sein möchte, hiermit stiften und errichten, sondern auch eine mutuelle aufrichtige Freundschaft unter beiderseitigen Angehörigen hiermit verknüpfen und fortgeseget wissen wollen. Es sollen auch keinem Teile gegen diesen redlichen Bergleich einige Musflüchte und Ginreben überhaupt zu ftatten tommen, es mögen auch diefelben Ginreden in benen allgemeinen Raifer-Rechten oder fonftigen Landes-Statuten und Gewohnheiten gegründet ober von benen Rechtsgelehrten ausgesonnen und erbacht fein, ober noch erbacht werden; vielmehr wollen fie allen solchen Einreben und Wendungen in genere, insbesondere auch benen Exceptionen des Betrugs, liftiger überredung, Berlebung über ober unter die Sälfte, nicht recht verstandener, nicht genugsam eingesehener ober anders abgerebeter als niebergeschriebener Sache, ber Reue und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens, man habe an diesen ober einen Buntt nicht gebacht, es fei eines ober bas andere bei benen bis hieher formirten Rechnungen und Gegenrechnungen ausgelaffen, ein Frrthum in bem Calculo vorgegangen, man habe bei benen Ausbrüden einen anbern Sinn gehabt und allen übrigen nehft ber Rechtsregul, daß eine gemeine Berzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere Erzählung aller Exceptionen vorhergegangen, hiermit cum resp. Consensu Curatoris in bester Rechtseform bei abligen Worten, Treu und Glauben absagen und sich derselben aufrichtigst begeben mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieser Bergleich übershaupt und insonderheit jederzeit dergestalt erkläret und ausgelegt werden solle, als der Ausdruck es besagts und der Wortverstand im gemeinen Leben es mit sich bringet. Urkundlich zu mehrer Beglaubigung ist dieser Vergleich in duplo aufsgesetzt und von beiderseits Transigenten cum resp. Curatore eigenhändig unterschrieben und bestegelt. Geschehen Harzgerode, den 8. Oct. 1768.

- (L. S.) Johann Karl Triedrich Frhr. v. Eberftein.
- (L. S.) Amalia von Aussem geborne von Eberstein.
- (L. S.) Christfried Adam Hoefer, Curatorio nomine ber verwitbeten Frau von Aussem Hochwohlgeb.

Revers an meine Frau Schwester ausgestellt.

Demnach meine vielgeliebte Frau Schwester, Frau Amalia verwitbete von Aussin geb. von Eberstein, nebst ihrem verstorbenen herrn Gemahl auf mein Anfuchen wegen bes in Sachen meiner gegen weil. Grn. Doctoris von Gülchen nachgelaffene herrn Erben bei dem höchstpreisl. Raiferl. und Reichs-Rammergericht Beglar obichwebenden Rechtsftreits für mich unterm 28. Febr. 1746 auf 3000 fl. hoch Bürgichaft und Caution bestellet, auch ben Cautions-Schein barüber bei hochgebachtem Reichs-Collegio niedergelegt hat, dieser Process aber bis dato noch nicht zu Ende gebracht werben fonnen, ich aber gleichwohl nach bem unterm heutigen Dato mit derfelben errichteten Bergleiche feine weitere Anforderung an ihr und fie alfo auch teine Rudficherheit von mir in Sanden hat; alfo reversire und verbinde ich mich hierdurch in Rraft biefes vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich meine obgenannte vielgeliebte Frau Schwester und derer Erben, baferne fie über furz ober lang aus obgedachter Cautions-Leistung meinethalben einige Ansprache ober Berbrieglichfeit haben follte, ich biefelbe gu allen Zeiten und barum beschehener Anzeige völlig vertreten und dieselbe und ihre Erben überall noth und schadlos halten solle und wolle, als zu welchem Ende ich meiner vielgeliebten Frau Schwefter mein bereiteftes Bermögen, foviel bagu von nothen, hierburch zum ausbrücklichen Unterpfande verschrieben, damit fie fich auf begebenden unverhofften Fall baran, wo fie wolle, halten und bavon qualibet juris via vollkommen bezahlt und schadlos machen könne und möge. Urfundlich und zu beständiger Festhaltung habe ich diesen Revers und Bekenntnis wohlbedachtig ausgestellet und mit meiner eigenhandigen Unterschrift und Besieglung beträftiget. Gegeben Harzigerode, ben 8. Oct. 1768.

Briefe Johann Karl Friedrich's Freiherrn von Sberftein an seinen Bormund, den ältesten Bruder seines verstorbenen Vaters den Grafen Ernst Friedrich von Sberstein zu Groß= Leinungen.

Wohlgeborner Graf, gnädiger Hr. Oheim! Ew. Excellence an mich erlassens Schreiben von dem 21. Abr. habe wohl erhalten, woraus dann einesteils ersehen, wie mein voriges Schreiben, welches den 28. Novdr. datiret, erstl. den 16. Abr. eingelausen; weiß also selbst nicht, woran es liegt. Daß mir der liebe Hr. Oheim aber schreiben, daß die andern Hrn. Brüder dieses eher gewußt, was benenselben in biefem Brief gemeldet, weiß nicht, wie biefes tommen follte, indeme doch zugleich ichond vor 5 Monaten alle diefes geschrieben und um foviel Gelb gebeten, als ich vor bas Pferd habe muffen geben. Ja, der gnädige Oheim schreiben mir auch, Gie haben 14 Tage vorher bas Gelb an ben frn. Lieut. gezahlet, weiß also nicht, warum ich bis dato noch nichts befommen, und möchte wohl wiffen, wer bann Schuld baran ware. Daß hier fo elendig leben muß und nicht mehr als 6 Thlr. tractament bekomme, von welchen doch ohnmöglich als ein Officier leben fann, fondern muß alle Monat fo viel lehnen, daß auskommen kann, bann bas übrige Geld mir abgezogen wird vor bas Pferd laut von mir gegebenem Schein, welcher bann bem gnädigen Grn. Dheim wohl wird befannt fein. Daß ber Sr. Oheim aber wegen meines gehabten Malheurs, bag mir mein vorig Parade-Pferd blind geworben, ichreibt, es fei eine Historie, thut mir febr leid, daß ber Hr. Oheim folche schlechte Opinion von mir haben, als machte ich Ihnen Wind vor, welches ich nicht wußte, warum ich dieses nöthig hatte. Dann schreiben ber herr Oheim auch noch, ich habe kein Bertrauen zu Denenselben. Bas hilft mir mein Bertrauen, wann Dieselben mir feinen Glauben bei wollen meffen und benken, ich bin ein Windmacher. Dennoch hoffe, wann mich alle meine Freunde werden verlaffen, jo wird boch mein Gott fich meiner annehmen und vor mich am beften forgen. Gott behüte mich, daß ich wieder muß um Gelb schreiben, ich will lieber sonften was thun. Ubrigen empfehle mich gang unterthänigst und verbleibe Em. Excellence meines lieben frn. Oheims gang gehorsamfter Diener d'Eberstein. Tilsit, 1. Febr. 1738.

Hoffentlich mein letteres Schreiben wohl exhalten haben, welches im Monat März an Dieselben habe abgehen lassen. Da aber nun bis dahero weber zu einer Antwort, noch zu ber verlangten Rechnung habe gelangen können und mir doch solche aufs kürzte zu überschieden von Ew. Hochgeb. ganz gewiß versprochen worden; so ergehet hierdurch nochmalen meine gehorsamste Bitte an Ew. Hochgeb. Dieselben wollen gütigst geruhen, mir die schond längst versprochene vormundschaftsliche Rechnung mit ehestem zu überschieden. Dann ich möchte wohl balde wieder nach dem Regiment berusen werden, alsdann wäre um nichts hierher gereist und hätte das Geld umsonst verzehrt. Auch werden Ew. Hochgeb. Sich hoffentlich mit dem Hrn. Jäger meister über die Lehnstammsselnteresse, so mir noch rücksiändig, verzlichen haben. Da nun solche länger stehen zu lassen, nicht willens din, alldieweilen solche besser anzuwenden weiß, so werden Ew. Hochgeb. die Güte vor mich haben und mir schreiben, von wem ich das Geld zu empfansgen habe und wieviel die Summ ausmacht.

Was die hiesigen Affairen anbelangt, so muß Ew. Hochgeb. berichten, wiewohl es Denenselben zur gnüge wird bekannt sein, daß es vor Gott und der Welt nicht kann verantwortet werden, wie man mit uns armen Kindern gewirthschaftet hat, und Gott weiß, wannehr ich hier mit der Vormundschaftserechnung vom Dietrich werde sertig werden. Wann ich nur wüßt, wo die nöthigen Briefschaften zu bekommen wären. Es ist doch alles fort, sogar das Lagerbuch von dem Gut Eichen, wie auch alle Documente, so zum Haus Sichen und Löhnberg gehören, auch hat man das Haus (nämlich das Sberstein'sche, damals das größte in Dillenburg, steht noch vor so ein Spottgeld verkauft, daß es nicht zu verantworten ist, und ist doch noch kein Geld bezahlet; es sinden sich hier noch erschreckliche Schusden von dem seligen Hrn. Vater. Könnte man solche nicht tilgen von den Gefällen der Kupferhütte (zu Leinungen)? es muß doch noch ein Vorrath da sein von so sangen Jahren. Ich hosse, Ew. Hochgeb. werden so gütig sein und mir das Verlangte mit ehstem überschiefen, damit mich darnach zu richten habe. Ich vers

harre übrigens mit größter Sochachtung. Em. Sochgeb, meines höchstgeehrten orn. Oheims unterthäniger Diener. C. v. Eberstein.

Dillenburg, 6. Junij 1740.

Hochgeborner Graf 2c.! Warum ich nicht so glücklich sein können, auf meine brei Schreiben, welche ich an Dieselben abgeben gu laffen mir bie Ehre gegeben, nicht ein einig Mal mit einer Antwort beehret zu werden zc., solches verursacht mir nicht wenig Bedenken, wie leichte zu ermessen ist. Nachdeme aber nunmehro ordres bekommen, schleunigst nach dem Regiment zu kommen, so habe nicht er: mangeln wollen, mir die Ehre zu geben, Em. Hochgeb. hiervon eiligst Nachricht gu geben, damit Diefelben mit bemjenigen, mas Gie etwa in die Ferne gu fenden Bebenken getragen, fertig fein möchten, bei meiner Dorthinkunft alles ganglich gu adjustiren, wie bann feinen Zweifel trage, Dieselben werden auf mein inftanbiges Ansuchen bie Sache wegen berer Lehnstamms-Interesse in sothane Wege gerichtet haben, daß bei meiner Dorthinkunft ich dieselben vorfinden und sehen werde wie felbige von Jahr zu Jahr zu meinem Rut ficher gestellt fein: maßen ich ein vor allemal eine Richtigfeit in meinen Sachen zu febn, mir nicht kann verbacht werden. Da ich auch burch meine Berbung ganglich entblößet, indeme ich schöne Recruten hinein geschickt und aber nunmehro, ba ich bie Werbung aufgehoben, kein Gelb von dem Regiment zu gewarten habe, allhier auch nichts vorräthig gefunden, auch keine Hoffnung habe, zu meiner Abreise etwas zu ershalten: So habe hierdurch bitten wollen, mir eilends durch die erste Post einshundert Athlr. zu übermachen, damit ich in meiner Abreise nicht verhindert werbe, welches mir unfäglichen Tort verursachen würde, baran Ew. Sochgeb. feinen Gefallen tragen, sondern ohne Berzug mich damit secundiren werden, als worauf mich gänzlich verlaffe, in beren Erwartung mit vieler Estime ver-harre Ew. Hochgeb. mhzuehrenden Hrn. Oheims ganz ergebenster Diener Dillenburg, 4. Julij 1740.

Hochgeborner Graf, gnädiger Herr Oncle! Wann dieses das Glück und die Ehre haben wird, Ew. Hochgeb. bei allem selbst mählendem Wohlergehen anzutreffen, wird es mich recht herzlich erfreuen. Ich habe hierdurch mir die Ehre geben wollen, erftl. Em. Hochgeb. meine unterthänigste Aufwartung zu machen und mich nach Deroselben, wie auch Ihro Gnad. Frau Tante werthen Wohlsein zu erkundigen, von Gerzen wünschende, daß der große Gott Dieselben beiberseits in bem gludfeligften Stande bis ins fpatefte Alter beharren laffen wolle. Unbernteils aber habe nicht umhin konnen, Em. Sochgeb. gehorsamst zu melben, wie wir nach Schlesien zu marchiren gestern beordert worden, und da ich die Gnade nicht vor unserem March noch haben werbe, Denenselben unterthänigst auswarten zu können, so habe mich hierdurch zu beharrlicher Gnabe empfehlen wollen und wünsche, daß ber gnädige fr. Oncle benebst Dero werthen Familie fich jederzeit wohlbefinden und in erwünschter Prosperität, bis ich bie Gnade einmal wieder haben werde, Ihnen aufzuwarten, leben mögen. Schließlich aber ergehet aber meine unterthänige Bitte an Em. Hochgeb.: Sie wollen boch bie Gnabe haben und mir zu meiner anjego gar zu nöthigen Bedürfnis die 100 Thir., fo ber

C. v. Eberstein.\*)

<sup>\*)</sup> Antwort: Ich nuß wohl bekennen, daß nicht weiß, was dazu sagen oder davon urteilen joll, daß berselbe mich abermal mit solchen Reprochen beehret, da ich doch ihme nicht allein die Rechnung vor vielen Monaten, und zwar durch Bestellung seiner eigenen Schwestern geschiedet, sondern auch von allen meinen Gedanten zu zwei Malen geschrieden. Ich begreife nicht, warum und woher ihm die Briefe nicht sollten zukommen sein. Allenfalls kann er die Berweise, die ich weder verschuldet, noch mir anständig sein, vor seine Schwestern employiren, welche Schuld haben, wenn er sie nicht erhalten. Ich sende ihm hierbei 100 Thlr., die er bei die Frn. Wiesenhütern in Frankfort abholen und ihnen dagegen die unterschriedene Duittung, wie sie bier beisset dagegen aushändigen lassen bagegen die unterschriebene Quittung, wie sie hier beiliegt, dagegen aushändigen lassen fann. 3ch bin 2c.

Schwester Aussem gehören, auszahlen lassen; ich will ben gnäd. Hrn. Oncle jederzeit nicht allein vertreten, sondern setze Ihnen auch von denen bei dem Hrn. Jägermeister stehenden 900 st. so viel zu Caution, als dazu von nöthen ist; ich weiß mir sonst nicht zu helsen. Ich habe das Vertrauen, Ew. Hochgeb. werden mir nicht contrair sein, und bitte unterthänigst um baldige beliedige Antwort, dann wir werden wohl Montag längstens ausbrechen. Der ich übrigens mich nochmals zu Gnaden empsehle und nach Versicherung meines unterthänigsten Respect an die gnädige Fr. Gräfin ersterbe Ew. Hochgeb. meines gnäd. Hrn. Oncle unterthäniger Anecht

Treuen : Britzen, 21. Märg 1742.

Hochgeborner Graf 2c.! Ew. Hochgeb. habe nicht umhin können, mich unterthänigst zu bedanken, daß Dieselben so gnädig gewesen und mir auf mein Ersuchen die 100 Thir., so den 15. wohl erhalten, überschieft haben und bedanke mich nochmals unterthänigst. Siernächst habe die Ehre, Ew. Sochgeb. unterthänigst zu benachrichtigen, daß wir gestern, als den 17. mit dem Ostreicher eine Bataille geliesert, bei dem Dorf Kottuschet (Chotusit bei Czaslau) und solche geschlagen haben, baß fie, Armee, meift ben 3ten Teil verloren haben mag; fie retiriren fich noch täglich und wir haben, bem ohngeachtet wir fie 11/2 Meil verfolget, auf 3 Meile keinen Feind mehr zu besorgen. Die Bataille ging morgens 6 Uhr an und dauerte bis halb 12 Uhr in einem Feuer. Nachdeme haben fie Ihro Majestät bis in die Nacht verfolget und verjaget. Bon unferm Regiment ift geblieben ber General und 6 Offic. Das Regiment hat ber Dbrift Rühl befommen, 18 Canons haben wir erbeutet und es fommen noch immer welche an, so sich verlaufen gehabt. Der himmel hat mich noch hierbei bewahret und habe feinen Schaben gelitten, als bag mir mein Pferd tot geichoffen worden, welches ich mit Sattel und Zeug eingebuget. Auch habe die Ehre, bem gnädigen Grn. Oncle gu melben, daß mein jungfter Stiefbruder (ift Ludwig Ernst Karl) alleweil bei dem Regiment angefommen, und ich habe den Srn. Obristen gebeten, welcher ihn morgen an Ihr Majestät präsentiren wirb, und zweifle ich nicht, er wird Officier werben. Ubrigens empfehle mich zu Derofelben Gnaden und habe die Ehre, mit unterthänigstem Respect allftets gu fein Em. Sochgeb, meines gnab, orn. Onele unterthänigster Diener

3m Königl. Lager bei Zaslaw, ben 18. Maij 1742.

C. v. Eberstein,

Hochgeborner Graf 2c.! Ew. Hochgeb. habe die Ehre, hierburch unterthänigst aufzuwarten und mich nach Deroselben und Dero ganzen Saufe hohem Bohlergeben ergebenft zu erkundigen, wobei herzlich wunsche, daß Dieselben eine glud: liche Herunterfahrt gehabt haben mögen und fich fernerhin bei beständiger Befundheit und aller selbst mablenden Prosperität befinden. hiernachst habe bie Ehre, einen Brief von meinem Stiefbruber, welcher Sahnrich in unferem Dienste ift, zu übersenden. Der arme Mensch flagt seine helle Roth, daß ihm die Mutter nichts ichidte, daß er leben und feine Equipage bezahlen fonnte. bittet mich, daß ich doch bei seinem grn. Bormund, welchen er nicht wußte, wer es ware, fonften er ihm felbft um Geld gebeten, vor ihn intercediren und felben dahin zu bewegen suchen, daß ihme etwas übermacht würde. Allein ba ich zweifle, daß die Stiefmutter noch etwas zu fordern hat, alfo wird meine Intercedation nicht viel effectuiren. Wäre es aber Ew. Hochgeb. möglich, ihm zu helfen, so werden Dieselben gewiß ein Werk der Barmherzigkeit thun, und da ich ohnedeme gehöret, als wollte ber Gr. Jägermeifter bas Beld vom Lehn = ftamme allezeit fünftighin an ben gnad. Grn. Oncle gahlen, fo fame es ja nur auf ben Borichuß an; lebe alfo ber Soffnung, ber gnat. Gr. Oncle werben Sich feiner annehmen. Diefelben tonnen benten, bag ihm ba in Glat fein Menich

etwas borgt, dann es kennt ihn niemand, er ist erst neu bei das Regiment geskommen, und der Stiesvater\*) hat ihm nur einen Maxd'or bei seiner Abreise mitgegeben. Übrigens empsehle mich zu Gnaden und habe die Ehre nach Berssicherung meines unterthänigsten Respects an Ihro Gnaden Frau Gräsin mit größter Hochachtung und Submission zu beharren Ew. Hochgeb. unterthänigster Diener

Harzgerode, 12. 9br. 1742.

Hochgeborner Reichsgraf 2c.! Ew. Hochgeb. habe zuförderft die Ehre, hier= durch meinen ergebensten Reverenze zu machen und mich nach Dervselben werthen Wohlfein gehorsamst zu erkundigen, wobei ich von ganzem Bergen wünsche, daß ber große Gott Em. Sochgeb. benebst Dero gangen Saufe bei allem gludfeligen Bohlftande beständigft erhalten wolle. Hiernachft aber habe Em. Sochgeb. gu= gleich ergebenft bitten wollen, daß Diefelben die Geneigtheit vor mich zu haben belieben möchten und mir die Suttenrechnung, was folche feit Michael 1740 Ausbente gethan, verfertigen zu laffen, wie auch nicht weniger die Rechnung von der Horlaischen Mühle, was folde feit 1725 an Geld und Früchte und wie hoch diese verkaufet worden, getragen, mir gehorsamst ausbitte. So hat Hr. Dber-Berghauptmann (Anton Gottlob v. E. in Harzgerode) mir auch gefaget, wie Ew. Sochgeb. ihme geschrieben, um bamit Schwester Christiane uns gleich fame, Dieselben die fünftig zufallende Gelber von der Gutte an diese geben wollten, bis fie die Gleichheit mit uns hatte. Go ift folches wohl billig; da Ew. Hochgeb. mir aber en faveur die zu viel bekommenen 268 Thlr. 3 Gr. an meine Frau Schwefter v. Aussem zu bezahlen aufgetragen, fo fann mir ja fünftighin nichts mehr abgezogen werben. Dann, wann ich der Frau v. Aussem diese 268 Thir. 3 Gr. zahle, so wird sie mit dem, was sie noch von Ew. Hochgeb. zu fordern, ebensoviel als ich bekommen mussen, wie beikommende Rech= nung ohngefahr zeigt. Was nun Christiane zu wenig befommen, muß ihr von der Fr. Charlotte ihrem zukunftigen Teil vergütet werden. Go werden wir alle gleich sein und fann mir foldergestalt nichts mehr abgezogen werben. Es werden also Ew. Hochgeb. so gutig fein und mein Teil, sowohl von benen bereits geteilten 100 Thir., als auch von bem noch zu Teilenden an Grn. Bergrath auszugahlen belieben. Dann ich es jest hier auf Werbung fehr nöthig gebrauche. Ich habe übrigens die Gnade, mit allem Respect zu fein Em. Bochgeb. meines gnädigften Grn. Oncle unterthänigfter Diener

Nordhausen, 24. Jan. 1743. C. v. Eberstein.

Hochgeb. Herr Reichsgraf 2c.! Demnach meine Frau Schwester von Aussem mich bevollmächtiget hat, ihre Sachen in Sachsen in Richtigkeit zu bringen und mir ihre bereits zu fordern habende und noch künftighin zu hebende Gelder in Empfang zu nehmen und auszahlen zu lassen ausgetragen; ich aber wegen meiner Abwesenheit solches nicht in Person verrichten kann, doch aber einen anderen hierzu zu substituiren die expresse Erlaubnis habe und solchemnach den Herrn Bergrath Hilgard hierzu substituiret und bevollmächtigt habe: Als werden Ew. Hochgeb. so gnädig sein und dem Hrn. Bergrath die Rechnung, was Dieselben vor meine Frau Schwester bishierher gehoben und eingenommen, geben und ihme dann die ihr zukommende ratam auszahlen. Sollte auch künstighin Geld geteilet werden, so wollen Ew. Hochgeb. meiner Frau Schwester und meinen Teil nur allemal an Hrn. Bergrath Hilgard zu geben belieben, welcher dem gnäd. Hrn. Oncle die Bollmacht von meiner Frau Schwester vorzeigen wird. Nachdem ich auch aus der Frau Groß mutter ihren hinterlassenen

<sup>\*)</sup> Des Ober-Jägermeisters Karl v. E. 2. Frau heirathete nach Karl's Tode einen katholischen Herrn, weshalb sie ihre Kinder Ir She ebenfalls katholisch werden ließ.

Briefschaften ersehen, daß die vermög väterl. Contracts Jhro versprochene 200 fl. jährl. Alimentations-Gelder noch von Ansang dis zum Tode meines sel. Hrn. Baters nicht bezahlet worden, mithin selbige uns, als deren Erben, aus dem Bäterl. cum Interesse bezahlet werden müssen: Als wolsen doch der gnädige Hr. Oncle die Gnade vor uns haben und dei Sich überlegen, wie uns solche nebst noch anderen rechtlichen Forderungen, davon ich weiter Nachricht zu geben die Ehre haben werde, sordersamst bezahlet werden könnten. Ich lebe der Hossenung, daß der gnäd. Hr. Oncle, wie allezeit geschehen, vor unser Bestes sorgen werden. Schließlich wünsche von ganzem Herzen, daß der gnäd. Herr Oncle benebst Dero ganzen Hause bisher bei allem Wohlsein und Vergnügen gelebet haben, und daß der große Gott sernerhin Ihnen bei aller Leibes und Seelens Wohlsahrt unverrückt erhalten möge, wobei mich zu Gnaden empsehle und mit unausgesetztem Respect beharre Ew. Hochwohlgeb. unterthäniger Diener

Eichen, 17. April 1743.

P. S. Meinen unterthänigen Respect versichere zugleich an die gnäb. Frau Tante, meine Schwester und Schwager empsehlen sich auch unterthänig.

Johann Rarl Friedrich's Freiheren v. Cherftein gewesener Bormund Graf Ernst Friedrich v. Eberstein ftarb am 20. April 1752 zu Groß-Leinungen; fein Sohn Graf Friedrich, furmaing. General, welcher Leinungen erhalten, ftarb ben 17. Juli 1772 ebendafelbft. Des lettern Tochter Comtesse Erneftine Sohanne Belene, verm. mit bem furmaing. Dber-Sagermeifter Rarl Bolfgang Frhrn. v. Saufen, war vor ihrem Bater (2. Aug. 1758) geftorben mit Hinterlaffung eines Sohnes Eriedrich Frhrn. v. Saufen, welcher ber Allodialerbe bes Grafen Friedrich v. G. war. Auf diesen fiel Leinungen nebst Bubehör und dem Wiedereinlösungsrechte des Borwerfs Rotha von den Erben des Major Bilhelm v. Eberftein. Karl Bolfgang v. Haufen bot nun in väterlicher Gewalt feines Sohnes fämtlichen 13 herren v. Cherftein Reuhaufer Linie eine Ceffion feines Rechtes an bem gangen graft. Cherftein'ichen Rachlaffe sub dato 23. Oft. 1772 an, und per cessionem d. d. Lorid, 5. März 1773, acquirierte mein Urgroßvater, der f. pr. Oberft Joh. Karl Friedrich Erhr. v. Eberftein, Leinungen mit einer Schuldenlaft von 23000 Thirn. und ftillte badurch das Rreditwesen, das soust ausgebrochen ware, indem er dabei ca. 30000 Thir. für Leimingen aufwandte. Rach ber Besitzergreifung gerieth er aber mit bem Major Rarl Beinr. Wilh. v. Eberftein in Magbeburg und der Jägermeisterin v. Eberstein geb. v. Trebra, als Bormunderin ihres Sohnes Gottlob in 7 Rechtshändel. Meines Urgroßvaters Rathgeber waren der preuß. Rommiffions : Rath Leopold Anguft Brauer, Juftizamtmann zu Rlettenberg, wohnhaft zu Solbach in ber Grafichaft Hohnstein, "ein teils oberflächlicher Mann an fich und in Sachfen, zumal im Mansfelbischen gar nicht brauchbar;" ferner ber schwarzb. -rubolft. Titular-Rath August Polycarp Friedrich Rudloff, Justitiarius zu Gehofen und juris practicus, wohnhaft zu Sangerhausen, "ein brauchbarer, aber höchst interessierter Mann, der dem Obersten v. E., wenn er länger gelebt, gang ruinirt hatte," ber auch feit 1773 bis 1787 Amtmann in Lei= nungen war.

Laut Erbvergleiche v. 1718 und 1721 hatte bei ber brüderlichen Teilung das Amt, Schloß und Fleden Groß-Leinungen nebst dem Dorfe Rotha ber Graf Ernft Fr. v. Gberftein erhalten. Da diefer aber die Erbportion feines Bruders Bilhelm, der das Loos "bekommt von Leinungen heraus" gezogen, hatte mit übernehmen müssen, so hatte Graf Ernst demfelben Rotha bis zur Wiedereinlösung überlassen. 3m Dec. 1773 wollte nun mein Urgroßvater (bamals Oberftlieut.) Rotha einlöfen. Sämtliche Erben des Major Bilhelm waren damit einverftanden, nur die Besither von Morungen nicht; der Prozeß ging durch alle In= ftangen, bis endlich rechtsfräftig beim Uppell. Berichte auf Abtretung gegen ben Wiederkaufsicbilling im Betrage von 7222 Mfl. 14 Gr. 2 & erkannt wurde. Go löfte auch im Jahre nach vielen Rechtshändeln 1777 mein Urgroßvater Rotha von dem Hause Morungen ein, welches am 24. Juni 1720 ber naffau-dillenburgische Ober-Jägermeifter Karl Frhr. v. Eberftein an seinen Bruder Chriftian wiederkäuflich verkauft hatte (vgl. oben S. 173 ff.).

In demselben Monat, in welchem ber General Graf Friedrich v. Sberstein gestorben war, verließ mein Großvater Wilhelm Frhr. v. S. Tilsit und ging mit dem ihm von seinem Bater als Führer mitgegebenen Cand. juris Martini auf die Universität nach Leipzig; bevor er aber den Besuch der Collegien ansing, begab er sich nach Groß-Leinungen und sing erst zu Michaelis 1772 seine Collegia an. Im Febr. 1773 begleitete er seinen Bater auf dessen Durchreise durch Leipzig nach Leinungen. Inzwischen war von ihm Alles vorbereitet worden, so daß sein Bater sofort Besit von Leinungen ergreisen konnte. Die näheren Umstände ergeben sich aus nachstehenden Schriften:

Schreiben des Kommissions = Raths L. A. Brauer an den Major J. K. F. v. Cberstein zu Tilfit d. d. Holbach, den 11. Januar 1771, Eberstein's Forderung an den Geheimen Rath v. Werthern betreffend.

Hochw. Herr Obristwachtmeister 2c.! Seitdem ich die Ehre gehabt habe, unterm 26. Nov. a. p. Ew. Hochw. Gnaden mit meinem unterth. Schreiben auszuwarten, habe ich nicht ermangelt, den Hrn. Geheimden Rath von Werthern zu verschiedenen Malen an den Abtrag derer rücktändigen Zinsen zu erinnern, und noch zulet, als Ew. Hochw. gnädige Zuschrift vom 20. Nov. a. p. unterm 7. Dec. d. a. bei mir einlief, habe ich demselben auch sogleich die beigesützt Zinsen-Specification übersendet und ihn anderweitig an den Abtrag derselben erinnert; ich konnte aber kein Mal eine positive Antwort erhalten. Endlich am 27. Dec. a. p. war es gefällig gewesen, mir zu antworten, welches Schreiben aber erst den 29. huj. bei mir einlief. In diesem Schreiben schreiben schreiben kath seine viele Arbeit vor, klagte über die Umstände in Harzigerode und endlich, nachdem er mir eine Maladie von einem Blutgeschwür gemelbet, an welchem er weder sitzen noch liegen könnte, äußerte er, wie Ew. Hochw. ihme bei Dero Hiersein mündlich nachgelassen, sich bei erheischender Noth an Dervselben Gelde zu halten. Sobald er nur wieder sitzen und schreiben könnte, so wollte er sich umständlich erklären.

Bas werden aber Ew. Hochw. denken, wenn das angezeigte Blutgeschwür von so üblen Folgen gewesen, daß am 30. passati in der Nacht der kalte Brand

bagu geschlagen und unser Gr. Geheimde Rath von Werthern am 31. ejusd. früh um 5 Uhr mit Tode abgangen. Ich bin über diesen Zufall ganz außer mir gewesen und besorge üble Umstände. Inzwischen werde ich mich sowohl vor Ew. Hochw., als auch vor mich mit allernachsten bei benen Erben melben und um eine Resolution wegen ber Bezahlung bitten. Sollte es aber, wie ich von Weitem gehört, dabin fommen, daß famtl. Creditores auf einen gewiffen Tag vorgeladen wurden, so war es höchstnöthig, daß Em. Sochw. mir die famtl. Original-Berficherungen gur Production nebft einer besondern Bollmacht übersendeten 2c. Ich empfehle mich zu gnädigem Andenken und versichere, mit ber respectueusesten Attention gu fein Em. Hochw. treuer unterthäniger Diener Holbach, 11. Januar 1771. A. Brauer.

N. S. In Harzigerode siehet es auch betrübt aus. Die Fr. 12. von Eberstein (geb. v. Werthern aus Kl.-Verther) liegt ichon so lange vom Schlage gerührt und iho ohne Sprache und wie ein Kind. Fräulein Charlottchen können das Elend nicht genug beschreiben. Hierzu kömmt der große Geldmangel. Der Herr Geheimde Rath v. Werthern, welcher ihr Vermögen hat, ist nun auch tot. Wir gehen die mancherlei Möthen febr gu Bergen.

Schreiben des Rath Brauer an den Grhen. Rarl v. Cherftein gu Tilfit d. d. Solbach, den 22. Jan. 1772.

Sochwohlgeborner Berr Dbriftwachtmeister 2c.! In der Soffnung, daß meine 2c. Zuschrift vom 23. Dec. a. p. werde richtig bei Ew. Hochw. Gnaden eingegangen sein, habe ich hierdurch wiederholentlich zc. versichern wollen, daß ich meinem Bersprechen gemäß am 5. huj. Die Reise nach Leinungen angetreten habe. Der Herr Hofrath Brandis weigerte fich, den Wechsel berer 1000 Thir. anders anzunehmen, als wenn ihm ein Revers darüber erteilet würde, daß der Wechjel zahlbar mare und ihm die Transport-Roften, fo er ben v. Wendt'ichen Rindern nicht anrechnen borfe, vergütet würden. Ich konnte mich also bessen, um aus ber Sache zu kommen, nicht entschlagen, und nach dem ich den abschriftl. beigefügten Revers ausgestellet hatte:\*) so nahm er ben Wechsel an und extradirte mir bie Cession. Em. Hochw. Gnaden werden diefes gnabigft gu approbiren geruhen, und ba die von Michael a. p. bishieher verfallenen Intereffen zugleich berichtigt werden, fo laufen Ew. Gnaden Intereffen nunmehro von Mich. a. p. an, als bem Berfalltage, vor voll.

Die Original-Cession nebst berjenigen ber Frau von Aussem habe ich fowohl dem Berrn Grafen, als denen übrigen gegenwärtigen Berren vorge-

(L. S.) A. Brauer, mand. nomine des Srn. Obrijt-wachtmeisters von Eberstein zu Tilsit.

<sup>\*)</sup> Nachdem der Herr Hofrath Brandis, als Gevollmächtigter derer v. Wendt'ichen Kinder, heute unten gesehten Dato eine Cession über eintausend Neichsthaler Legatengelder den 17. Jun. 1771 et confirm. den 20. eiusd. auf den Königl. Preuß. Obristwachtmeister, Herr Johann Carl Friedrich von Eberstein zu Tilsit, an mich ausgehändiget hat, und mir dann von gedachtem Herrn Obristwachtmeister von Eberstein ausgetragen worden, vorgemeldete eintausend Keichsthaler an Henders, die duckthaler ausgehändiget hat, und mir dann von gedachtem Heichsthaler an Henders, als durch einen, von dem Kaufmann Hen. Melchior Kude an Herrn Georg Friedrich Treitschke in Leidzig ausgestellten Bechsel de dato Königsberg, den 26. Nov. 1771 berichtiget werden können; als reversire ich mich im Namen und Bollmacht des Herrn Obristwachtmeisters Johann Carl Friedrich von Eberstein zu Tilsit, daß, falls dieser Bechsel unzahlbar gelassen und mit Protest zurückgeschielt werden sollte, ich nomine des Herrn Obristwachtmeisters von Eberstein denselben wieder annehmen, vor die Bezahlung auf andre Art sorgen und also super bonitate Cambii die sicherste Gewähr leisten, auch wegen der ersorderlichen Transport-Kosten der Gelder von Leidzig dis Balthausen der von Wendt'ichen Kinder siberall schalern, nicht minder die Interessen von vorgedachten eintaussend Neichsthalern Legaten-Gelder de Michaeli a. p. dis zur Ersebung der Gelder in Leidzig berichtigen wolle. Signatum Grossleinungen, den 6. Januar 1772.

(L. S.) A. Brauer, mand. nomine des Hender von Beristen Der Gelder wolle.

zeiget, welche folche acceptireten, worauf ich auch bem Schichtmeifter Barth die Ropeien davon zugestellet und ihn instruiret habe, in welcher Mage nunmehro fünftig Em. Sochw. Gnaden Namen in benen Registern aufgeführet werden müffe. 3ch habe bemnach bie Ehre, hierbei zu remittiren:

Wendt'iden Rinber de

1) die confirmirte Original-Cession derer von Wendt'ichen Kinder de dato Detmold, den 20. Jun. 1771 über 1000 Thir. Legaten-Gelder; 2) die Original-Quittung Frauen Amalien von Aussem über 500 Thir. bezahlte Legaten-Gelder de dato Groß-Leinungen, den 30. 8 br. 1768.

Ferner habe ich wiederholtermaßen bei dem Grn. Grafen fehr auf die Extradition berer Original-Documenten gedrungen, fo er wegen ber 600 Thir. zur

Hypothec mit angesetzet hat, ich habe aber bisher bloß die hierbei gehenden, als
3) die Original-Obligation der Gemeinde Groß-Leinungen de 5. April
1746 über die gegen 300 Thir. Wiederfaussschilling acquirirte Gemeinde-

Bieje, ber Bruch genannt; Cop. vidim. aus dem Amis-Handelsbuche eines Biederfaufs der Gemeinde Groß-Leinungen über eine Biese, der Rohrteich genannt, de 9. Maji 1736, worin der Biederkaussschilling 150 Thir. ebenmäßig 2/3 Stück; Origin.-Quittung von Gottlieb Berner über 40 Thir. Kausgeld, eine Wiese

ad 11/2 A. bei Horla, erhalten fönnen. Ueber die Brüdischen Zinsen haben mir hochgedachter herr Graf zu vorläufiger Sicherheit vorerst eingeleget:

a. eine alte Abichrift des Biederkauss-Kontrakis der Herren von Werthern zu Brücken und Hrn. Christian Ludwig von Eberstein auf Neuhaus d. d. Neuhaus, den 9. Aug. 1692 iber 125 Schiffl. 11/2 W. Hafer-, 3 Schift. 1 W. Roggens, 15 Schift. 1 Viertel 1 M. Gersten-Zinsen gegen 300 Thr. Kausschilling; de in Original Bekenntnis des hochsel. Herrn Grafen Ernst Friedrich von Eberstein de 14. Dec. 1720, nach welchem derselbe bekennet, daß er die Brücksichen Zinsen Brücken Zuhr. angenommen habe.

Der Berr Graf haben mir außer bem Reverse nochmals heilig berfprochen, Sich alle nur mögliche Mühe zu geben, um sowohl den Driginal-Wiederfauf-Kontraft ber Brudischen Binsen, als auch bas Original über ben Gemeinbe-Rohrteich sobald nur möglich zu verschaffen, es könnten Sich Diefelben gegenwartig gar nicht besinnen, wo Sie bieselben möchten hingelegt und aufgehoben haben, ba Sie Sich schon alle Muhe gegeben, nur tonnten Sie wegen ber Ralte nicht allenthalben nachsuchen.

In benen von Werthern'ichen Concurs-Angelegenheiten ift bisbero noch nichts weiter vorgefallen. Dem fr. Criminal-Rath Marck habe ich Em. Gnaben

Angelegenheiten fehr weitläuftig und umftandlich instruiret.

Der Fraulein Schwester in Harzigerode werden viele Chicanen, be-sonders in Absicht berer in 7 Jahren nicht prolongirten Wechsels und wegen der verftorbenen Frau Berghauptmannin gemacht, und habe ich folche vor 8 Tagen allhier gründlich und umständlich widerlegt und an Hrn. Crim. Marck zu weiterer Ubergebung gesenbet. Der jüngste herr von Werthern war in Leinungen, bei welcher Gelegenheit ich ihm die Wahrheit tüchtig gesagt und endlich fo viel erhalten habe, daß Gie ben 20. Febr. a. c. nach Sargigerobe mit Consulenten wohlverforgt tommen, fich vergleichen zu können. Ich habe versprochen, der gnädigen Fraulein babei gu adsistiren.

Hr. Crim. Marck hat mir gemeldet, daß Em. Hochw. Gnaben fich bei ihm nach dem Werthern'ichen Angelegenheiten erkundiget hatten und daß er auch bereits darauf geantwortet habe 2c. Em. Hochw. Gnaden treuer unterthäniger Diener L. A. Brauer.

Holbach, 22. Jan. 1772.

Bergeichniß aller meiner wiffentlich ausstehenden Activ- und Passiv - Schulden, Tilse 5. Febr. 1772.

1) Ein Bechsel von der sel. Frau Obristlieut. v. Werthern geb. v. Bilden d. d. Brüden 1. Dec. 1758, welchen deren beide Söhne renouvelliret durch einen eigen-

händigen Bechsel, welchen aber Hr. Commissions-Rath Brauer zur Zeit in Händen und selbigen prolongiren oder bezahlen lassen soll, über 300 Thir. alt. Gold. NB. Die Zinsen restiren vom 1. Dec. 1768 bis 1771 mit 45 Thir. Ein Bechsel vom Herrn Geheimen Rath v. Werthern d. d. Klein-Werther 4. Aug, 1768 über 1000 Thir. a. G. NB. Interessen restiren v. 4. Aug. 1768 bis 1771 mit 150 Thir.

Ein Wechsel von ebendemjelben d. d. Klein-Werther 1. Aug. 1768 über 300 Thr. a. G. NB. Die Zinjen restiren bis 1771 mit 45 Thr. Ein Wechsel von ebendem jelben d. d. Harzigerode 19. Nov. 1768 über 100 Thr. a. G. NB. Die Zinjen restiren bis 1771 mit 15 Thr. Ein Wechsel von ebendemjelben d. d. Klein-Werther 26. Febr. 1768 über 150 Thr. a. G. NB. Die Zinjen betragen bis 26. Febr. 1772 30 Thr.

NB. Diese brei letten Posten habe jur Erziehung und teils zur Equipage berer beiben Grn. Sohne bom Brudenichen Obriftlieut. hergegeben,

6) Ein Bekenntnis u. Obligation des Hrn. Grafen von Eberstein in Leinungen d. d. 24. Febr. 1771 über 600 Thir. Frd'or, wobei einige Pfandverschreibungen zu mehrerer Sicherheit.

Ein Bekenntnis meiner Schwester v. Außem, daß ich ihr die 500 Thir. a. G. Legatgelder aus des jel. Major Bilhelm Erbichaft ausgezahlt, folglich die Erbichaftskasse mir dieselbe schuldig und jährl. mit 5 pC. verinteressieren, auch, wann es

ichaftstasse mir dieselbe schuldig und jährl. mit 5 pC. verinteressieren, auch, wann es mir gefällig, das Kapital auszahlen muß. Sine Obligation sämtl. Herren von Werthern auf Brücken d. d. 22. Jebr. 1768 über 600 Thir. und 9) eine dergl. von selbigem dato über 600 Thir. Bon beiden Posten sind die Jinsen bezahlt dis Jebr. 1771.
Eine denen Erben und Lehnssolgern des Hrn. Land= und Geheimen Raths v. Werthern unterschriebene Obligation d. d. Klein-Werther 14. Nov. 1767 über 5000 Thir. Frd'or. NB. Die Interessen von 1768 die 1771 mit 750 Thir.

750 Thir.

11) Eine Obligation von der Frau Ober-Berghauptmann Charlotte von Eberstein geb. v. Werthern d. d. Harzigerode 1. Jan. 1768 über 371 Thir. Frd'or,
NB. Die Zinsen rest. bis 1772 mit 74 Thir. 4 Gr. 11 H.

12) Ein Bekenntnis sämtl. Eber steine Neuhäuser Linie wegen des Wechsels vom
sel. Major Wilhelm v. Eberstein als dessen Erben d. d. Groß-Leinungen 30. Sept.
1768 über 1956 Thir. 21 Gr. Frd'or, rest. Interessen 1109 Thir. 4 Gr. 11 H.

13) Ein Bekenntnis sämtl. Hrn. v. Eberstein auf die Hitten-Commun d. d.
Groß-Leinungen 30. Sept. 1768 über 550 Thir. sächs. Convent-Geld.

14) Eine Oblig. v. Hrn. Friedrich Ludw. Wilh. v. Eberstein d. d. Morungen
26. Juli 1769 und vom Oberaussehrer-Und in Sisteben konsirmiert über 1000 Mil.
oder 875 Thir. Frd'or (oder alt Gold).

oder 875 Thr. Frd'or (oder alt Gold).

15) An den Accisen-Einnehmer Gottlieb Benjamin Geter in Leinungen 50 Thr.; 16) an den Fuhrmann Joh. Adam Bujch in Leinungen 50 Thr.

17) Eine Obligat. derer Geschwister v. Außem dom Okt. 1768 über 1000 Thr. a. G.

18) In der Erbschaft vor ausgezahlte 1000 Thr. Bermächtnis des sel. Oncle Major Wilhelm an die Bendt'schen Kinder laut Cession derer Bendt'schen Kormünder und Confirmation. NB. Die Zahlung geschaft mit 1000 Thr. Gold, den Louisd'or à 5 Thr. an Herry Brouer. à 5 Thir. an Herrn Brauer.

Summa baare Capit. 15002 Thaler 21 Gr.

Laut Scheine von meiner Schwester Charlotte Jeanette habe berselben nach und nach baar gelehnt 625 Thtr., ebenso meiner Schwester Christiane 1438 Thtr., bem Bruder Ludw. Ernst It. Bekenntnis 150 Thtr.

Sa. 2213 Thir.

Mein Lehnstamm auf Horla 2000 Mst. oder 1750 Thir. Der Lehnstamm aufm Harras'schen Hose zu Gehosen 350 Thir. Dito auf dem Trebraschen Hose zu Gehosen 350 Thir. Sa. 2450 Thir.

In der Esquadron 1030 Thir.

hierzu tommt der Anteil an beiden Rittergütern zu Gehofen, der Lei-nung'iche Anteil wegen des Major Bilhelm, ingleichen der Anteil an der hütte und gejamten Leinungischen Bergwerfen.

Dagegen bin ich schuldig Dem Grn. Major von Rracht 2020 Thir. NB. Dieje Gelber fteden in der Repfer'ichen Der Schwester Charlotte 1150 Thlr., der Schwester Christiane 1000 Thlr. Sa. 4170 Thlr.

Joh. Barl Friedrich von Cherflein.

Der Bechjel vom Hrn. Ober-Hofmeister Anton v. Werthern d. d. Sondershausen, den 6. April 1768 à 100 Thir. Cour. ist bezahlt, vide Rechn. der Schwester Charlotte von 1770.

## Cherftein's Forderung an die bon Berthern betreffend.

Nachdeme die Frau Hofräthin von Kauffberg geborne von Zeutschin natürlicher Bormundschaft ihres Herrn Sohnes Günther Karl Albrecht August von Berther und in übernommener Kommission derer Herrn Gebrüder Gottsried August und Ludwig George Christoph mir durch den Hrn. Kommissions-Rath Brauer wegen der an obgedachten ihren Herrn Sohn und beide Herrn Gebrüder von Werther zu sordern habende Gelder und Darslehne und zu deren übernommenen Bezahlung eine schriftliche Erklärung zu einer freundschafts, gütlichen Auseinanderkunst zusertigen lassen: So ermangle nicht, darauf meine Sentiments und endliche Entschließung solgendermaßen zu eröffnen:

Ich habe es in dieser Sache mit Freunden und Verwandten zu thun gehabt, welche ich verehret und geliebt habe, und glaubte in damaliger Noth, welche dieselben mir vorgestellet, selbige assistiren zu müssen. Ich gab daher, um ihnen meine Freundschaft zu beweisen, diese Gelder, ohne weitere Vorsichtigkeit zu gebrauchen, her, da ich ohnedem niemalen Gelder zu verlehnen gehabt, noch auf Wucher gedacht habe, und in dergleichen Fällen sehr unwissen volgen, welche mir begegnen könnten, eingesehen. Ich hate zwar verschiedene Wal vorher um meine Bezahlung gedeten, schrieb auch vor meiner Abreise von hier, daß ich aber

. . . . . . . ausfunft, vor meine Bezahlung forgen möchte. Als ich aber fam, ftellte man mir von Seiten bes fel. Beheimten Raths und herrn hofmeifter v. Werthern sowohl schrift= als mündlich (die Briefe habe von beiden Teilen wohl fonservieret) die mahre Ohnmöglichfeit, mich bezahlen zu können vor, und ich mußte, in ber hoffnung, daß Gott diefen Freunden noch länger, als es geschehen, das Leben fristen würde, zufrieden sein, daß ich unter vielen Umständen nur die rückständigen Zinsen zum Teil und neue Obligations bekam, welche je-doch nicht so eingerichtet waren, als sie billig sein sollen. Mein Termin zur Abreise war indessen ba und ich mußte mit dem zufrieden sein, womit man mich bis auf bie lette Stunde aufgehalten hatte. Da nunmehro obgedachte beibe Freunde verftorben, treffen meine damaligen Bermuthungen mehr als zu fehr ein und muß mir jest auch, da ich meine Unvorsichtigkeit mir selbst zu reprochiren habe, alles gefallen laffen. Da ich aber aus der declaration der Frau Hof= rathin von Rauffberg bennoch ersehe, bag man meine jederzeit erwiesene Freundschaft gegen die Werther'iche Familie doch nicht gang verkennet, so will auch ben Beweis noch davon geben. Ich acceptire baher bie mir offerirte Summa derer 1243 Thir. 7 Gr. 6 & vor die drei Schuldposten, als zwei Obligations, jede von 600 Thir., und eine Wechselschuld à 300 Thir., jedoch unter nachstehenden Bedingungen, und zwar bergeftalt, daß man

1) mir diese Summa nächstkommenden 1. Febr. 1773 in einer unzertrennten Summa und zwar in neuen Ducaten oder Louisd'or, welche vollwichtig, erstere à 2 Thr. 18 Gr., diese aber à 4 Thr. 20 Gr., sowie selbige in dem beliebt angenommenen Münz-Mandat sestgesetzt, ausgezahlet werden.

2) Wann mir die rückftändigen Zinsen berer 1200 Ther. vom Febr. 1768 bis dahin 1773 mit 300 Ther. in conventionsmäßiger Münze und

3) die Zinsen der Wechselschuld à 300 Thir. vom 1. Dec. 1767 bis dahin 1772 mit 75 Thir. zugleich bezahlet werden, und will sodann

4) mir auch gefallen laffen, daß die Frau Sofrathin von Rauffberg von diefer ganzen Summa, welche zusammen 1618 Thir. 7 Gr. 6 & betragen wird, nachftehende Boften, jedoch gegen hinlängliche Quittung decourtire und abrechne, als

a. 180 Thir., welche meine Schwefter Fraulein Chriftiane von ihr erborget haben foll, ingleichen

b. 40 Thir., welche gleichfalls dieselbe von ihr erborgt haben foll,

c. 100 Thir., fo meine Fraul. Schwefter gleichmäßig von ihr, ber Frau Sofrathin, aufgenommen haben foll,

welche 3 Posten 320 Thir. ausmachen, und nachbeme biese von ber gangen Maffe à 1618 Thir. 7 Gr. 6 & abgezogen, würden mir fodann noch 1298 Thir.

7 Gr. 6 & in obgebachten Mungforten gu bezahlen fein. .... auf biefen in der Erflärung ber Frau Sofrathin von Raufberg angeführten Buntt antommen, nämlich zu beweisen, daß die beiben Bosten berer 600 Thir. in Br. 1/3 tel bestanden, als worüber bieselbe Zeugniffe zu verlangen scheint. Wie ich, ba bie Frau Dbristlieut. v. Werther fowohl, als ber Berr Weheimte Rath und Berr Sofmeifter von Werther in ber Ewigkeit find, biefe verlangte Bengniffe herbeischaffen foll, weiß ich aber nicht und muß darüber mir Borschläge erbitten, doch will nur bieses anführen. Die ersten 600 Thir. habe zu Befriedigung bes hrn. Ober = Auffe her v. Bornstaedt hergegeben, beffen Obligation vom Aug. 1759 ober gar von 1758 unterzeichnet war. Rach aller Billigkeit trete ich auch in beffen Rechte und zu selbiger Zeit anno 1759 waren die Pr. u. Sächst. 1/3 in einem Werth als 77 Thir. 19 Gr 8 R p. c. Es mögen aber wohl, sowohl bei dieser, als der andern Boft weit beffere Br. Müngforten, ja felbft Gold gewesen fein. Bechsler und Juben mogen bamalen ohn Zweifel ichon auf ben inneren Berthuntericheid der Münzen genauere reflection gemacht haben, dahingegen mein attachement gegen meine Freunde nur darauf bedacht war, wie ich das Ungemach, womit ihnen beibemal gebrohet wurde, von ihnen abwenden mochte, ich gab alles her, was ich hatte, es mochte Gold- ober Gilbermunge fein. Soviel weiß ich gewiß, daß es Gelder waren, die ich gewiß in bemfelben Jahr nicht eingenommen hatte. Es muß ufir freilich nahe geben, bag man in ber v. Bertherichen Familie ein Recht zu haben glaubt, mir alle Treu und Glauben zu verfagen zc. 3ch weiß aber, und bin es feste von ber Frau Sofmeisterin versichert, baß fie von dieser üblen Denkungsart weit entfernt ift, und ich hoffe, bag biemit alle differentien nunmehro freundschaftlich, gutlich und zur Zufriedenheit der Frau Hofrathin und bes Unmundigen herrn Curatoris herrn Mylius in dieser Sache gehoben fein werben. Sollte bie retradirung ber Original-Obligation und Bechfels nicht hinreichend gegen die Bezahlung sein, so offerire mich, ein nach Belieben anständige Quittung bei Empfang ber Gelber, welche aber im Anfang Febr. nächstkommenben Jahres gewiß erwarte und recht fehr barum bitte, barüber gu Johann Carl Friedrich von Eberftein.

Tilse, ben 26. 7 br. 1772.

Bergeichnis derjenigen Original - Dokumente, jo ich den 14. Märg 1773 dem Berrn Rath Rudloff eingehändigt habe.

Zwei Obligationes, jede zu sechshundert Reichsthaler, deren Gern Gebrüber und Bettern von Werther (NB. mein Urgroßvater schreibt meistens Werther str Werthern) nebst der darzu gehörigen Correspondence mit der Frau von Kauss-

herg;
2) eine Obligation berer sämtlichen Herrn Bettern von Gerstein auf die Commun-Erbschafts-Kasse d. d. Groß-Leinungen, den 30. Sept. 1768 auf einstausend neunhundert sechs und sünfzig Reichsthaler ein und zwanzig Großchen;
3) eine Cession über tausend Reichsthaler Legaten-Gelder des sel. Major Wilhelm's von Gerstein an die Frau von Bendt d. d. Detmold, den 17. Junii 1771 nebst Consens der Regierungs-Kanzlei daselbst d. d. 20. Junii 1771;

4) eine Bescheinigung meiner Schwester Frau von Aussem, daß ich ihr die rüdsständigen fünshundert Reichsthaler Legaten-Gester des sel. Major Wilhelm's ausgezahlet d. d. Groß-Leinungen, den 30. Octobr. 1768; 5) eine Berschreibung der sämtlichen Herren Bettern über fünshundert fünszig Reichsthaler Kapital auf die Commun-Hüttenkasse d. d. Groß-Leinungen, den 30. Sant. 1768.

30. Sept. 1768; 6) einen Bechsel auf zweihundert und fünfzehn Reichsthaler vom Herrn Amtmann Osterloh zu Brücken vom 11. März 1773 auf Johanni gefällig.

Borsiehende specificirte Originalia, ingleichen zwölschundert Thaler baar Geld auf fünstige Berechnung sind von Ihro Hochwohlgeboren dem Herrn Obriststeuten-ant Johann Carl Friedrich Freiherrn von Eberstein mir Endesunterschriebenen dato zu treuen Händen übergeben und anvertrauet worden, welches ich hiermit bescheinige. Groß-Leinungen am 14. Mart. 1773.

August Polycarp Friedrich Rudlost.

Ferner 7) eine Supothet Berichreibung über 1000 Mil. von dem Hrn. Lieut. Friedrich Ludwig Bilhelm von Cherstein zu Morungen d. d. 26. Jul 1769 und Oberausseher-Amts-Confirmation vom 12. October 1769;

8) ein Biederfaufs-Rontraft über die Binfen gu Bruden und hohlftedt d. d. 9. Aug.

9) eine Duittung von Johann Gottlieb Börnern über 40 Thir. Kaufgeld für 1½ Acker Biese an den Hrn. Grafen von Eberstein d. d. 7. März 1747; 10) eine Schuld- und Hydothef-Berschreibung über 300 Thir. Kapital an den Hrn. Grafen von Eberstein von der Gemeinde Groß-Leinungen d. d. 5. April 1746 jamt angehängten Adjudicate

1746 jamt angehängten Adjudicate;
11) eine Convention derer Freiherren **Wolf George** von Eberstein und Dero Herren Brüder, wie auch des Herrn Dom. Custodis **Christian Franzens** und Herren Lieut. **Friedrich Ludw. Wilhelm's** von Sterstein, daß sie die auf ihren Anteil kommenden Zinsen des von dem Herrn Grafen Friedrich von Eberstein ihnen angefallenen Lehnstamms zum Dotalitio der verwitweten Frau Gräfin auf deren Lebenszeit anwenden lassen und sich bessen die Kraf-Leinungen den 18. Febr. 1772: wollen, d. d. Groß-Leinungen, ben 18. Febr. 1773;

12) die Erhichafts = Cossion des herrn Ober = Jägermeisters Freiherrn von Hausen an Ihro Hochwohlgeb. den herrn Oberst-Lieutenant Freiherrn von Eberstein d. d. Lorsch, den 5. März 1773 samt der Oberausseher-Amts-Consistmation vom 15. März 1773

find mir gleichfalls ausgeantwortet und anvertrauet worden, welches ich hiermit beicheinige. Augustus Polycarp Friedrich Rudloff.

NB. find 1300 Thir. baar Geld, dann 100 Thir. wurden noch in Eisleben nachgezahlt.

#### Das Mmt Reinungen faftet mid.

Thir.	Gr.	1 Bf.	Zuv zemt Letitungen toptet mig:
5250			der Lehnstamm,
5000			dem Bar, v. Hohenthal,
3000			bie Fran Jägermeiftern,
1200			die Erbichaftstaffe,
1150			die Branche des frn. Sauptmann,
600		20	dem Grafen gelehnt (ift bezahlt).
500			der Frin. Charlotte.
500			den Beyer'ichen Erben,
411			bem Dom-Custos (ift bezahlt),
200		**	der Sütte 2/2 Casse.
127	923	+17	bem Bachter Bange (ift bezahlt),
400		*	бrn. Klem,
50		-	dem Weinhandler Mund (ift bezahlt),
300	107	6	dem grn. v. Hausen (ift bezahlt),
106	17	9	Untoften und die Reise des Grn. Martini (ist bezahlt),
625	(6)		Intereffen des Grn. Bar. v. Hohenthal, fo rudftändig gewesen (ift begahlt);
116	16		vor Gerfte (ift bezahlt),
1600	100		der Comtesse Christel.
300		1 5	ber Frau Ragermeiftern riidftanbige Rinfen (ift bezahlt)
300			ber Frau Grafin vor die Comtesse Chriftel (ift bezahlt),
1750		1 .3 1	der Frau Gräfin Zulage an Alimentation.
45	20		rückftändige Zinsen der Frl. Charlotte (ift bezahlt).
23842	5	9	Comment of the state of the sta

Hiervon die jährl. Zinsen gerechnet, so machen selbige 1192 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. Diese 1192 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. habe nun dieses 1773. Jahr aus meinen Mitteln bezahlen müssen; solglich muß solche mit zum Capital schlagen, kostet mich also Leinungen 23842 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. mit denen diesjährigen Zinsen von 1192 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. Summa 24034 Thlr. 8 Gr. 2 Bf.

### Bin noch ichuldig:

5250 Thir. Lehnstamm, welcher nach der Gräfin Tod an die Familie fällt, 5000 "bem Hrn. Bar. v. Hohenthal, 3000 "ber Frau Jägermeistern, 1200 "ber Erbschaftstasse, "ber Branche des Hrn. Haubender Gründlich in der Fri. Charlotte, 500 "ber Fri. Charlotte, 500 "ber Grüttenfasse erben, 3000 "ber Grüttenfasse e ber Süttentaffe, 200

400 17200 Thir.

#### Binfen, melde jährlich bezahlen muß:

			Zinjen, weiche fugerich bezugten mit.
Thir.	Gr.	野f.	
350			Alimentation ber Gräfin,
80			bito ber Comtesse,
250			bem Srn. v. Sobenthal,
150	8.	10.8	ber Frau Jägermeiftern,
60	0.50	1 3	her Erbichaftstaffe.
57	12		ber Branche des Hauptmanns,
25	1.0		ber Schwester Charlotte,
25	1	1	ben Bener'ichen Erben,
10	*		der Hüttenkasse.
-			
1007	12	+	so ich bereits in Leinungen gestochen burch 5000 Thir. Capit.
250	**		10 tal develts in Settingen gestodier and
1257	12		Dagegen erhalte: Thir. Gr. Pf
	00	3	and Say We hidraftstaile bon 1956 21 .
97	20	0	
75	-:-		Legate dit. " 550
27	12		von Friedr. Ludw. v. E
43	18		die Geschwister v. Außem
50		1 2	Och nite mm ouf Sorla
111			Menning mim and applia.
37	18	1 2	Dom Dom Doct Decision of the control
32	19	10	let. Dealor astroctue
200			p p von Gehofen. 9913   3   .
		13	

# Briefe Karl's von Cberftein an feinen Sohn Wilhelm.

Tilse, Sept. 1772. Mein lieber Sohn! So angenehm mir Dein Schreiben vom 21. Aug. in Ansehung Deiner glücklichen Ankunft in Leinungen war, so wundere mich boch gar sehr, daß Du Deine Reise so gang mit Stillschweigen übergehest; dann wir in recht vieler Sorge gewesen, weil wir nach Eurem Bericht von Danzig aus Euch viel früher in Leinungen vermutheten und daher auch eher Nachricht erwartet haben. Wo habt Ihr Euch dann so lange aufgehalten? und ist es bei Eurem Vorsat, auf der Post zu gehen, nicht geblieben? Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich, sie sind alle gesund und hoffen burch öftere Nachricht von Deiner Gefundheit, von Deinem Fleiß auf ber Academie, von Deinem Wachsthum in Tugend und Gottesfurcht, erfreuet zu werden, sowie ich es auch hoffe. Lasse Dich boch ja nicht von Deiner Lust, zu benen ber Jugend so reizenden Bergnügungen hinreißen, damit Du an Gutem zu wachsen Dich nicht hinderst. Ich fann Dir meine Furcht bavor nicht bergen, weil ich Deine Leidenschaften tenne und noch erft nach Deinem Abschied zum Teil erfahren habe. Du weißt, daß ich Dich liebe, und biefes ift ber mahre Grund, warum ich Dich gerne auf dem Wege haben möchte, welcher zur Tugend zeitlicher und ewiger Glückseligkeit führet und welchen Du auf keine andere Weise erreichest, als wann Du Gott feste an der Hand hältst, das ist Gott liebest, ehrest und fürchtest und also ihn stets vor Augen und im Herzen habest auf die reelle Art, welche Dir nicht unbekannt ist.

Ich bin es wohl zufrieden, daß Du den Anfang in Leipzig machest; Gott gebe Segen und Gnade zu allem, was zu Deinem Besten gereichet. Schreibe mir nur, wo Ihr logiret und wo ich Euch schriftlich oder auch wohl persönlich sinden kann, und wann Du künftig schreibest, so nimm Dir etwas Zeit und setze daß Flüchtige so lange auf die Seite, damit der Brief auch das Postgeld werth ist.

Daß Du bei bem Grn. Ober-Auffeher gewesen, ift mir recht lieb und angenehm, und fo ofte Du Eisleben passireft, fo vergeffe nicht Deine Aufwartung zu machen, boch daß Du ihn nicht incommodirest durch langes Berweilen, wie es boch die Modestie von selbst lehret. Was Du von den Meinen schreibest, glaube ich nicht, und doch würde Dich solches nicht wundern, wann Du die Welt kanntest. Man muß von der Freundschaft heutiges Tages nicht zu viel forbern, fonbern in allen Sachen discretion haben. Genug, wann wir es fo weit bringen, bag uns niemand übel will. Es ift jest alles, mas man hoffen fann und wornach man fich nur bemühen foll. Die Sachen mit des Graf feinem Schulbenwesen werben viele Berwirrung machen, bas febe ich voraus, indeß muß man die alten Familienvertrage fo viel möglich fuchen geltend zu machen und felbige gur Grundbasis legen, fonften ift alles gethan. Leinungen fann absolut nicht in fremde Sände gelassen werden ohne völligen Ruin der Familie, allein wer fann es annehmen? und en Communion gebe ich keinen Groschen dazu. Die Zeit und Umftande werben alles lehren und die zu nehmenden Maßregeln an Sand geben. Man muß nur genau hören, wo die herren hinwollen und sich darnach richten, ohne sich bloß zu geben und der verstellten Vertraulich= keit zu viel zuzutrauen. Der Herr von Hausen kann mit Recht nichts, als das allodium, fo übrig bleibt, fordern. Die Butte ift ein Familienwert und 6000 fl. Lehnftamm und 2000 fl. Sicherungstapital gehören ber Familie. Diese stehen in Leinungen und muffen auch barin fteben bleiben (vgl. meine Machträge v. 1880, S. 76).

Was die Asignation betrifft, so müßt Ihr sehen, wie Ihr es macht, daß Ihr selbige eineassiret, und mit dem Better in Morungen müßt Ihr ernstlich reden, die Lehnstammszinsen bei Leibe nicht in getrennter Summa annehmen und fordert die 100 fl. vor den hiesigen Bruder auch, ich kann und werde sie hier bezahlen. Schreibet mir, ob die Schwester Charlotte so übel ist und das Gesicht verlieren wird, welches ja nicht hosse. Indeß kann das Ailheaud'sche Pulver dabei nichts thun, das weiß ich an meinen Augen.

Ich überschicke hierbei einen Brief an den Dom-Custos (Franz v. E. zu Basel). Dn mußt seinen Aufenthalt ausforschen, wie auch seine Abresse, und diesen Brief sogleich abschicken ohne Umstände. Ich empsehle Dich übrigens dem Schutz Gottes, der nehme Dich in seine treue Obhut und ich din Dein treuer Bater

Tilse, 11. Dec. 1772. Mein lieber Sohn! Ich habe Dein Schreiben vom 31. Oct. nebst benen Beilagen wohl erhalten, und ist uns allen angenehm gewesen, daraus zu ersehen, daß Du, gleichwie Hr. Martini, die Zeit her gesund gewesen und nunmehro Euer beiberseitiger Aufenthalt in Leipzig ist. Gott ershalte Euch serner gesund und schenke seine Gnade zu dem Zwed Eures dortigen Ausenthaltes.

Die Leinungichen Ungelegenheiten betreffend, fo habe leiber bie ungludliche Lage, in welcher felbige fich burch ben Tob bes Grafen befinden, erfeben. Ich werde indessen nimmermehr in eine solche Commun willigen, als die Herren es etwa einzurichten vermeinen. Vorerst die Frage aufzuwersen: hat der Graf nach benen väterlichen Erbverträgen fo viele Schulben, welche ben einmal feftgefetten Anschlag überfteigen, auf Leinungen machen tonnen und ift bie Familie ichulbig, folche alle zu bezahlen? In Diesem Fall ift fein ander Mittel, als es muß einer aus ber Familie die Berlaffenschaft bes Brn. Grafen übernehmen und por bie Begahlung ber Schulben forgen. Und wie ich nicht vermuthe, daß fich einer hierzu, ohne daß die Familie mit gutritt und in Ansehung ber Frau Bitme und Schwester eine billige Alimentation auf lebenslang beforget, verftehen wird, fo ift fein anderer Rath, als bag bie gange Sache burch einen Concurs finalisiret wird; auf biesem würde ich bestehen, bis mir favorable Conditiones vorgeschlagen wurden, bag ich im ftande mare, Leinungen ohne Schaben anzunehmen. Indeffen wurde es fodann boch erforberlich fein, bag die Creditores ihre Anforderungen vor ber Sand in Leinungen fteben ließen. Wohnet ber Hr. B. v. Hohenthal in Leipzig, fo suche bekannt mit ihm zu werben, eine Copie von seiner Berschreibung von ihm zu erhalten und ihn zu sondiren, ob er wohl fein Rapital langer barin fteben gu laffen gesonnen mare. Bei bem Suttenanteil bes Grafen mare bei bermaligen Umftanden und ber ichlechten Berfaffung, worin fich die Butte und bas Bergwert befindet, ju viel risquiret, wann man folches acquiriren wollte, jedoch läßt fich barüber mehr fprechen, als es zu ichreiben zu weitläuftig ift. Überbente bie Sachen mit frn. Martini wohl und wie alles am besten und vorteilhaftesten einzurichten, bamit ich schon etwas vorgearbeitet finde. Es haben Se Königl. Maj. mir ben Urlaub allergnäbigst accordiret, und ich bente mit ber Sulfe Gottes Ende ber fünftigen Woche von hier abzugehen, werde auch Deine Schwefter mitnehmen und wir hoffen, Dich gefund gut feben gegen Ende Januarij. Db ich über Leipzig geben werbe, weiß ich noch nicht, werbe aber bavon Nachricht geben 2c. Ich binbe Dir aber feste ein, mit niemand allbort von meiner Beraustunft zu sprechen, weil ich gu Ersparung ber Roften mich nicht ausgeben will und unterwegs von niemand gefannt fein will; überbem glaube über Magbeburg zu gehen, nach Leinungen aber werde es mit fünftiger Post melben. Ein gar regnichtes Wetter, welches noch continuiret, wird mich sehr aufhalten. Db es wird angehen, daß Du mit Brn. Martini wirft nach Leinungen tommen und Deine Collegia fo lange verabfaumen konnen, wirft Du am beften wiffen, und hiernach muffen bie Unftalten gemacht werden. Gerne werde es feben, wann es geschehen fann, weil Ihr beibe mir nothwendig fein werbet. Deine Mutter und famtliche Geschwifter grugen Dich herzlich; ber Gr. General, beffen Fr. Gemahlin, ber Gr. Major v. Apenb., v. Stutterheim und v. Kracht grußen Dich ebenfalls. Ginen Brief an ben frn. Gen. zu ichreiben, kann bei Gelegenheit bes neuen Jahres wohl geschehen. Eine nicht eben zu hoch ins Geld laufende Violine kann Hr. Martini vor Dich ankaufen. Alles übrige erspare bis auf ein persönl. Umarmung und bin bis Cherftein. babin Dein treu liebenber Bater

11. Juni 1773. Mein sieber Sohn! Nach langem Berlangen auf eine Nachricht von Dir habe endlich Dein Schreiben vom 27. April den 20. Mai erhalten, und es freuet mich, Dich wohl zu wissen. Wir sind den 10. April (1773 von Leinungen) zwar glücklich hier angekommen; allein ich habe ein Flußund Bruskfieder mit gedracht, zu welchem sich das Podagra gesellete, und ob dieses gleichwohl durch einige Kulver gedämpft wurde, habe doch seither, da ich täglich mit dem Regiment in Arbeit gewesen und dabei einen Hausen übung gehabt, noch nicht zu Kräften kommen können, und es scheinet, daß meine Geschabt, noch nicht zu Kräften kommen können, und es scheinet, daß meine Geschabt, noch nicht zu Kräften wicht in halbe erhalen werde.

jundheit vieles gelitten und ich mich nicht so balbe erholen werbe.

Die angesangene Beitreibung ber Reste ist mir lieb. Du mußt bem Hrn. Rath Rudloss die Designation aller Reste geben, und dieser nuß bavor nebst dem Berwalter sorgen, daß alles entweder mit Gutem oder durch Exekution beigetrieben wird, auch muß das bereits Eingekommene dem Administrator eingehändiget werden, doch bin ich zusrieden, daß die Zehrungskosten vor Dich und Herrn Martini, so lange Ihr noch in Leinungen nöthig sein werdet, davon genommen werden, doch muß alles ordentlich und sparsam eingerichtet werden, und Johann muß sich selbst beköstigen, nicht aber, wie bisher, daß ich alle Monat 6 Thir. zu seiner Kost zahlen und ihm à part noch beköstigen soll. Wo ein Bedienter Essen bekommt, muß er kein Kostgeld haben.

Der Borfall mit bem gerichtl. Actu ift um ber Folge willen gut und ift mir Deiner gehabten Attention babei angenehm zu ersehen. Sat ber Berr v. Hausen fich nicht wegen Roch feinem Anerbieten gegen den orn. Rath Rudloff merten laffen? und haft Du von gedachtem herrn Rath bas beste Rleid des fel. Grafen erhalten? Du schreibest mir, die ökonomischen Angelegenheiten gehen passable. Dieses ift aber auch alles bavon; boch wird der Berwalter mir wohl einen genauern Bericht davon abstatten. Deine viele Arbeit laffe Dich nicht verdrießen, benn fie wird Dir belohnet werden, wenn ich Zeugnis bavon erhalte. Du weißt, ich bin mehr vor die That, als Worte. Detaillire mir ein wenig, was Deine Berrichtung und Arbeit feithero gewesen und was folche in Rufunft noch erfordern, benn ich wollte wohl nicht gerne, daß Deine Studia unnöthigerweise verabsaumet wurden, und hoffe ich nicht, daß die Unkoften in Leipzig unterdeffen ihren Fortgang haben, welches mich theuer zu fteben fommen würde. Ich habe Dir aufgegeben, ein genaues Inventarium von allem, was im Schloß und Hof ift, es habe Namen, wie es wolle, mit dem Hrn. Martini anzufertigen. Laffe Diefes Deine Sauptbeschäftigung fein, wie auch ein Bergeichnis aller Schriften und Papiere, und schicke mir selbiges unter Deiner und hrn. Martini Unterschrift. Auch muß ein Exemplar borten bleiben. Die Documenta, welche laut bem Inventario in Morungen befindlich, aber zu Leinungen gehören, muffen fraftig und ernstlich urgiret werden, und allenfalls muß ihnen ber Eid abgefordert werden. Ihr Inventarium kann endlich Beweis genug fein. Was wird es dann mit der Frau Gräfin? wird der Herr Rath Rudloff nicht fuchen, die Sache in Richtigkeit zu feten?

Der diesjährige Bau foll nur in Reparatur ber Dacher befteben, ohne bag neue Balten eingezogen werden, weil fünftig alles abgeworfen und die 2. Etage auch maffin und eine gute Schüttung aufs haus aptiret werben foll. Es muß also vor eine Kalkbrennerei und vor Dachziegel, auch Stroh zu den Wirthichaftsgebaude-Dachern angeschaffet und die Arbeit je eber, je lieber vorgenommen und vom Berwalter eine genaue Rechnung darüber geführet werden. Unterdessen tönnen nach Commodité die Bruchsteine, wosern ber alte Thurm nicht mit bazu verbraucht werden fann, gebrochen und beigefahren werden; auch wegen bes nöthigen Holzes nach und nach Anstalten gemacht werden, so wie es fich thun läßt, damit alle Materialien advenant herbei gebracht, und man nachhero bie Sache bes Baues auf einmal mit Ernst ansangen und endigen kann. Ich kann mit Gewißheit nicht bestimmen, wann ber Bau angefangen werben foll, bevor nicht alles, was bagu gehört, ba parat ift. Thuren- und Fenfter-Röpfe famt ben Fenftern werben unterbeffen von unferm Forftholze gemacht, und es muffen Fensterladen von inwendig angebracht werden. Ob man nun einen tüchtigen Tifchler hierzu borten haben tann? und was felbiger vor eine Thur und Gerüfte, ingl. vor ein Fenfter und Fenfter-Ropf haben will, hieruber erwarte ich nähere Nachricht, und mußt Du alles mit dem Berwalter, in deffen Fach diefes alles gehort, wohl überlegen, und es muß ein firmer Unichlag über den ganzen Bau

gemacht werden, ehe noch etwas unternommen wird. Mein die nöthige Reparatür muß ohne Anstand bewirfet werden mit genauer Reslexion, daß die 2. Etage massiv und ein neu Dach nehst Schüttung gemacht werden soll, und wird das Holz, welches meine gehöret, sowohl vom vorn Jahr, als was dieses Mal vor mich geschlagen, muß nach und nach bei und aus dem Walde gesahren und die Borke absolut nicht herunter gemacht und verkaust werden. Jus gevierte aber muß ein Stück Bork von einem Ende zum andern mit einem Schneides Wesser abgeschälet werden, so platzt solches Holz niemalen. Und wann die Stämme noch nicht abgehauen wären, dis der Sast in die Wurzeln getreten, so wäre es gut, und müßest Du dahin sorgen, daß dieses observiret würde. Das in Harziges rode liegende Testament kann zu nichts gebraucht werden. Kann Hr. Hos zusten und Kustiz-Rath solches ohne Umstände extradiren, so ist es gut, und kann draußen in Leinungen liegen bleiben. Solltest Du an ihn schreiben, so mache ihm mein Compliment. Ist es möglich, ein ordentliches Lagerbuch von allem, was zum Umte Leinungen gehöret, nehst einem Grundriß davon anzusertigen, so wäre sehr gut, und hierin hülse Dir ja wohl der Schichtmeister, welchen zu grüßen bitte und ihm zu sagen, daß er doch des Jäger Reinhard Frau nicht vergessen diesen ihr alle Monat 1 Thlr. zu geben.

Bist Du mit benen Rechnungen, sowohl mit benen Bettern im Dorfe, als benen übrigen zu Stande? und ift ein richtiger Abichluß gemacht, felbiger gehörig unterschrieben? so will ich das Driginal, gut beigelegt, und eine Copia davon haben. Ift nun der Brillanten-Schleifer wieder in Leinungen und wie beweiset er sich? Ich habe dem Rath Rudloff vorgestellt, wie ich mit benen Bettern zwar schriftlich abgemacht hätte, daß des sel. Grafen Hütten- und Bergwerk-Anteil ect. ect. Da aber diese Handlungen zu nichts gedienet, sondern ich die Cession des Grn. v. Hausen, gegen welchen fie mich zu verteibigen verheißen, mit Burudlaffung des Saufes in Maing und fo vieler andern Erbftude, auch noch eine Summa baares Gelbes herbeischaffen muffen, vermöge beren ich eigentlich in ben ruhigen Possess kommen können, so komme mir nunmehro auch das Hüttenanteil zu, und mußt Du hierüber ausführlich mit dem Hrn. Rath Rudloss und Brauer sprechen und die gewisseste Maßregeln besfalls nehmen. Die herren Bettern werben umsoweniger hiergegen fein, als ich weit mehr Schulden bezahlen muß, als mir angegeben und welche fie boch mit übernommen und mit zu bezahlen schuldig find. Auch muß ich ja auch die Schulben, so auf dem Hüttenanteil sein, übernehmen. Du taunst auch den Ober-Ausseher darüber sondiren, und die Sache will ich gerne durchgesucht haben. Laut Erbreceg hat der Graf fein Unteil vermachen und verfaufen fonnen, 2tens bleibt es in ber Familie, 3tens fann es als ein Aequivalent vor den Abtrag, welchen ich vor Hausen geben muffen vor beffen Erbrecht angesehen werden, die Erbvergleiche der Bater werden dadurch auch auf feine Beife alteriret und es ift nichts Unbilliges meines Grachtens.

Ich recommandire Dir nochmalen die gute Wirthschaft und Sparsamkeit an, damit ich nicht gehindert werde, Leinungen vor Euch noch bei meisnem Leben frei zu machen. Meine Gesundheit nimmt täglich ab. Sterbe ich, ober werde außer Stande geseht, zu dienen, so ist alles vorbei, und Ihr werdet Leinungen mit Schulden bekommen, die Ihr sobalde nicht, und wer weiß, ob jemalen bezahlen könnt. Was also geschehen soll, muß bei meinem Leben geschehen.

Mache mein Compl. an die Schwestern, an die Comtesse und sämtl. im Dorf und sage dem Herrn Better Leopold und Hrn. Rupstein, ich hätte bisher mit vieler Ungeduld auf die versprochenen Ableger der Resten, aber verzgebens gehosst. Gott erhalte Dich gesund in seiner treuen Gnaden Obhut! Halte

Dich an den Herrn aller Herren, bleibe ihm getreu, so wird es Dir allzeit wohl gehen, und er wird Dich zeitlich und ewig belohnen. Deine Mutter und Gesich wister habe alle gesund gelassen. Sie grüßen Dich alle, auch der Hr. General u. Maj. Apend. und alle Bekannte. Ich erlasse Dich Gottes Schutzund bleibe Dein tr. Bater Eberstein.

Am Lager bei Moderau, den 11. Juni 1773. Unsere Revue ist glüdlich geschöget. Worgen nach dem Manöver geht der König retour nach Potsdam, wo Er den 14. eintrisst, und wir marschieren gleich ab nach Tilse, wo ich hosse den 27. mit dem Regt. einzutressen. Der König ist mit allen, besonders aber mit unserem Regt. ohngemein gnädig und zusrieden gewesen, sodaß alles mit Bergnügen über die Gnade des Monarchen nach Hause reist. Es ist zu bewundern, wie gesund und vigoureux der Herrissen. Gott erhalte Dich auch. Grüße alle guten Freunde und versichere dem Hrn. Better Leopold, daß sein Herr Bruder Grenadier-Major ist, ob es gleich noch nicht declariere ist. Von Tilse werde ihm schreiben.

Tilse, 2. Oct. 1773. Ich habe mit Bergnügen Dein Schreiben vom 26. Juli, aber sehr spate erhalten und weiß nicht, wie es zugeht, daß die Briese so lange unterweges sind. Probiere daher und adressiere den Bries einmal über Frankfurt, wiewohl Du bei dem Hrn. Rath Rudloss ersahren kannst, wie lange mein Bries, den ich zuseht über Frankfurt adressieret, unterwegs gewesen ist. Du hast recht wohl gethan, daß Du in Leinungen geblieben und erst bemühet bist, alles ins gehörige Gleis zu bringen, damit ich weiß, woran ich din. Sorge doch, daß erst alle Reste eingetrieben und vor dieses Jahr auch alles einkassieret werde, damit man weiß, was Leinungen träget und worauf man jährlich rechnen kann. Sche dieses nicht alles in Richtigkeit, mußt Du nicht abgehen, dann ich sonsten nur in Ungewißheit lebe, wovon ich kein Liebhaber din. Ich erwarte also über alles eine genaue Nachricht und deutl. Auskunst, bevor Du nach Leipzig gehest. Der Berwalter muß seine Rechnung so einrichten, daß sie mit dem letzen Dec. allemal geschlossen wird und von Quartal zu Quartal fortgeführet wird, alles muß sehr distinet und deutlich sein, damit ich alles wohl einsehen kann.

Daß es endlich mit ber Frau Gräfin zu stande gekommen, ift mir lieb; allein, lieber Freund, es wird mir sehr sauer werden, alle die Pensions, Interessen und Löhne zu bestreiten und noch nichts einzunehmen, welches aber hoffentlich mit einmal kommen wird. Nach genauer Berechnung, dasjenige, was ich bereits bezahlet habe, zu Kapital geschlagen und die Interessen hiervon gerechnet und demjenigen, was ich jährlich an Zinsen und Pensions bezahlen muß ohne die Wirthschaftslöhne lauft es alljährlich auf 1171 Thlr. 12 Gr., wobei gur Rachricht Dienet, daß Gr. Rath Rudloff nun icon 4649 Thir. 4 Gr. baar erhalten hat zc. Wann nun, wie hoffe, die Refte von Leinungen und die diesjährigen Revenues boch mehrstens eingekommen sein werben, so muß boch ein Loch zuzustopfen sein, wofern nicht vorteilhaftere vues vorhanden find. Dann Capitalia liegen zu haben und Intereffen zu bezahlen ift fonft nicht wirthichaftlich. Diefes ift also wohl zu überlegen. Die Sache mit Rotha muß nun vor allen Dingen erft zu ftande fein, das Geld muß bavor offerieret, zugleich aber verlanget werben, daß es fogleich an ein wahres Lehn nach des Testators Willen verwandt werbe. Wit der Hütte ist es ein gefährlich Ding, ein 5tel mit 3985 Thir. Schulden annehmen und zc. das Ende des schweren Prozesses nicht abzusehen zc. Du mußt also biese hüttensache wohl überlegen, ich will gerne alles vor Euch thun, aber fterben und viele Schulden Guch hinterlaffen, ift auch nicht gut, bann Ihr alle noch viel braucht. Bugte ich, bag noch 5 Jahr leben und im Dienst bleiben konnte (NB. ift geschehen), so hoffte es mit Gott noch zu zwingen, wann Leinungen nur die Intereffen abwürfe. Der gottlofe Kenser, welchem, ehe nach Sachsen reisete, die Wirthschaft wieder übergab, hat schon wieder 30000 fl. Banqueroute gemacht und mich und viele andere ehrliche Leute betrogen, welches einen gewaltigen Strich durch meine Rechnung

macht. Glaubst Du also, mein lieber Sohn, daß man keinen Schaden haben möchte, so fanget die Sache mit dem Hrn. Rath in Gottes Namen an. Allein, mein Freund, ich sinde in Deinem Anschlage, daß Du Leinungen allein auf 17359 Thr. 12 Gr. 6 A geset; zu diesem aber gehöret Rotha mit, und wann die 7222 sc. davon abgezogen werden, so bleibet auf Leinungen allein nur 11040 Thr. Nun mache den Calcul, wovor Leinungen angenommen, so ist der Prosit tout clair, daß ich über 10000 Thr. einbüße bei der Wiedereinlösung. Du hast also gut gerechnet.

Die Insel muß man nuhen, so gut man kann, doch die Gräben nicht eingehen sassen. Solche Wolkenbrüche geschehen nicht alle Jahr. Das seuerseste Gewölbe im Thurm, kann zu denen Schriften employiert werden. Suche nur die Schriften aus Morungen herbei zu schaffen. Wann die Einsbsung mit Rotha zu stande, so mache Du die Einrichtung, wie Du geschrieben, teile den Forst, und ich werde den Reinhard zum Forstbedienten darauf sehen, und die Jagd kann er berechnen, oder man kann sie auch verpachten. Db man aber die Eisseber Gewerke auch los werden kann, ist eine andere Frage. Ehe man aber Horle nicht auch hat, welches der Reinhard nicht genug loben kann wegen seiner trefslichen Wiesen, Teichen und Jagden, ist daran nicht zu benken, daß man den Wiederkauf abkauset. Die Capitalia auf Gehosen und auf der Hütte, welche 4006 Thlr. 12 Gr. betragen, muß man so lange als möglich zu

Tach habe noch fast seit daher Dich gesehen wenige Gesundheit gehabt, endlich vor 5 Wochen bekam ich ein hestiges ztägiges Fieber 2c., so daß in 14 Tagen nichts als Wasser, den Durst zu löschen, über meine Zunge gebracht. Die Unständigkeit des Fiebers hat nachgelassen, aber es melbet sich alle Fiebertage. Ich bin noch nicht im stande zu gehen, meine Beine sind sehr geschwollen, und muß von Stude und Bett hüten 2c. Der Hr. General, Sie, der Hr. Maj. v. Ap., Stutterh., Kracht 2c. sassen Dich grüßen 2c. Du stehest dei allen in gutem Unsbenken, daß ich mich freue. Den Erbrecess von 1722 habe vergessen, schied ihn mir, auch habe mein Pulverhorn 2c. dort liegen sassen zu. Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich herzlich und versichern Dich ihrer Liebe durch diese Feder; ich aber beharre Dein treuer und Dich liebender Bater Eberstein.

Tilse, 19. Nov. 1773. Mein lieber Sohn! Ich ersehe aus Deinem Schreiben, daß Du mein letteres noch nicht erhalten haft, und bin beshalb in Sorgen, daß folches nicht an andere gerathen, ba ich mich über die bewußte Sache barin ausgelaffen; boch hoffe, es wird folches retour von Leinungen auf Leipzig gegangen und richtig zu Deinen Sanden gefommen fein, wo nicht, mußt Du auf der Post nach Sangerhausen Nachfrage thun. Es war an Hrn. Martini couvertiret. Deine Mutter und Geichwifter grugen Dich herzlich und wir freuen uns allesamt, bag Du gefund bift und bitten Gott, bag er Dich ferner erhalte und Dich in seinen heiligen Schutz nehme. Ich bin jevo gottlob wieder so ziemlich wohl; die Kräfte aber wollen nicht so geschwind wieder anwachsen, welches eine Folge ber Jahre ift. Die Designation und Inventarien habe mit Deinem Schreiben erhalten und erfehe aus letterem, daß bie Grafin auch nichts gelaffen, als was ihre Schuldigkeit gewesen 2c., da fie soviel Alimentation bekommt, als noch feine Eberstein'sche Witwe erhalten 2c. Ich habe bem frn. Rath Rudloff bereits in biesem Jahr 5200 Thir. zahlen laffen. Davon hat er die Binfen, Alimentations, Untoften und Bau bezahlet und nur noch 2300 Thir. ohngefähr übrig behalten, und bin ich nach meiner Rechnung nun noch auf Leinungen 19300 Thir. schuldig. Dieses nebst obiger Summa macht 24500 Thir. Dieses kostet mich bas liebe Leinungen. Bors Künftige find mir alle Sande beschnitten, Diese 19300 Thir. Schulden zu tilgen. Du machst mir zwar Hoffnung, daß die Einnahme von Leinungen nun auf einmal angehen wird; da ich aber jährlich 1046 Thr. Zinsen und Alimentation bezahlen muß, fo fannft Du leicht die Rechnung machen, mas vor Borteil dabei ift, besonders, wann ich die Interesse vor die bereits ausgegebene 3000 Thir. darzu rechne nebst meinen 660 Thirn., so müßte ich jährlich 1220 Thir. übrig behalten nach allen Abzügen. Und wie ftunde es bei ber bermaleinstigen Ginlösung bei jo gestalten Sachen; und da ich burch ben Banqueroute bes ehrvergeffenen Renfers alle Jahr eine Ginnahme von 1200 Thir. verliere, jo ftelle Dir vor, wie mir ber Ropf mit Grundeis geht. Ware es nur möglich, Rothe einzulösen und biefes zu ftande zu bringen, fo mußte man Gott danken. Biergu maren bie Gelber ba, nämlich ber Borrath von 2200 Thir., 3456 Thir. auf Gehofen und 550 Thir. auf der Sütte, welches zusammen 6206 Thir. ausmachen würde 2c. Und ber Prozeß, welchen bes Rensers Creditor. mit mir vors Königsberg'sche Hofgericht gebracht, wird mich auch nicht wenig kosten, und Gott weiß, ob ich von denen 9000 Thirn., fo ihm in die Wirthichaft gegeben, noch etwas retten werbe. Du fannst bemnach Dir vorstellen, daß wann ich Euch bermaleins feine Schulden hinterlaffen foll außer denen, so auf Leinungen habe, ich meine Einrichtungen sehr genau und wirthsichaftlich machen muß, und dieses hoffe, wirft Du stets vor Augen haben und den Hrn. Martini keinen Anlaß zu anderen, als höchst nöthigen und unents behrlichen Ausgaben geben. Dein Berftand, Deine Sitten, Deine Belehr= samteit und rechtschaffene Denkungsweise, von Tugend und Geichidlichkeit begleitet, sind die Quellen, die uns Achtung, Freundschaft und Liebe bei rechtschaffenen Leuten zufließen laffen. Prable ja nicht und bilde Dir nicht zu hohe Dinge ein. Es ift Dir feine Schande, wann Du Dich nach der Decke ftreckeft und bekennst einem jeden, daß Dein Bater Dir nicht viel geben kann. Das Gegenteil aber wird Dir keine Ehre machen, dann endlich wird doch einmal die Wahrheit aufgedeckt, und die Leute sehen, daß Du höher geflogen, als Dir die Federn gewachsen. Ich weiß, daß Dir dieses alles unangenehme Sachen find und Gott banten wirft, wann Du ben Brief gelefen. 3ch will aber besfalls nicht aufhören, Dir als ein treuer Bater die Bahrheit gu fagen, welche Du auch endlich gerne hören und adoptiren wirft.

Du ichreibst, ich foll mich ums Simmels Willen fo einrichten, daß ich auf ben Commer herein tomme, es fame fonft wirklich nichts zu ftande zc. Ich habe geglaubet, bei Deiner so langen Gegenwart würde gewiß alles zu ftande gebracht werden, weil in 7 Monaten sich gar sehr viel thun läßt; jeho sehe ich gar wohl ein, daß nichts zu ftande gebracht werden wird, und wegen Rothe ift es freilich ein unersetlicher Schabe, wann die Auffündigung noch nicht geschehen ift. Ich habe zeitig genug geantwortet, daß der Herr Rath meinen Brief um Michael ichon erhalten haben muß, obgleich die Briefe fehr langfam gehen. Schwestern ihr Rapital ift hierzu nicht, ober doch schwerlich zu erhalten. Der haben benn die Chriftel und Charlotte ihre Sachen eingerichtet und mas machen fie alle in Leinungen? Ift ber Brillanten-Schleifer gegenwärtig und wie beträgt er fich? Dem R. Rud, habe aufgetragen, bem Schichtmeifter erft. Borftellung zu thun, daß er seinen Sandel abschaffen möchte, und hoffe ich, er wird die Gute stattfinden laffen. Satteft Du doch mit dem grn. Ober-Auffeber darüber gesprochen. Der herr und Frau General v. Apenburg, die herren Majors und alle befannten Freunde grußen Dich hinwiederum, ich aber bleibe Dein treuer Bater Eberftein.

Tilse, ben 19. Nov.

Tilse, 4. Mars 1774. Mein lieber Sohn! Wir find, Gott sei gelobet, alle gesund außer Karl 2c. Ich habe bereits im Nov. bem Berwalter aufge-

geben, eine komplette Rechnung von seiner Administration, über bie Ginnahme und Ausgabe von Leinungen mit bem neuen Sahr ohnfehlbar gu überschicken; ich habe aber weber von bemfelben, von grn. Rath Rudloff, noch von grn. Brauer etwas gehört noch gesehen, so dag ich in einer völligen Ungewißheit leben muß. Da ein folches Betragen vom Berwalter nun wiber alle Ordnung lauft und Gelegenheit zu allerlei Unordnungen giebt, so habe Dir ben Auftrag hiermit thun wollen, die Ofterferien bargu angumenben, um eine Reise nach Leinungen zu thun und alles genau zu recherchiren und mir von allem einen genauen Rapport zu erstatten zc., besonders aber barauf Bedacht zu nehmen, ob es nicht beffer, daß man das Gut verpachte 2c. Ich bitte Dich, nimm Dich der Sache an mit Hrn. Martini und bente, daß es ja Dein eigener Borteil ist; ich habe mich ja auch einzig und allein um Euretwegen in diese Weitläuftigkeit gesteckt zc. Die Rothische Angelegenheit suche bei Deiner Anwesenheit in Leinungen durchzusehen 20., alle Unordnungen suche abzustellen 20. und kehre Dich nicht baran, daß man Dich scheel darüber ansieht. Bon dem Duhm=Custos habe noch feine Rachricht 2c., nicht weniger von ber Schmägerin aus Mannheim. Dag auf funftigen Johanni bie Lehnstämme von Sorle, vom fel. Major u. Dber=Berghauptmann an uns beide noch lebende Britber ausgezahlet werben bergeftalt, daß von Horl 300 fl. Binfen, vom fel. Major 100 Mfl. und vom fel. Berghauptmann 100 Mfl. in zwei Teile geteilt, und mir folglich 250 fl. ausgezahlet werden, und so muß fünftig auch bes fel. Bruders Teil von Gehofen zwischen uns verteilet werden. Darauf nehme Bedacht zc. Allein wie wird es bermaleins mit ber Schwestern ihrem Bermachtnis in Gehofen. Wem fallen biefe 2000 Thir. gu? Wenn ich vor ihnen fturbe, wurden felbige nach denen fachfischen Rechten nicht meinem Stiefbruber allein zufallen? zc. und ich bin allzeit Dein treuer und Dich liebender Cherftein. Bater

Tilse, Mai 1774. Mein lieber Gohn! Dein Schreiben vom 1. April ift fehr lange unterweges gewesen und erft mit letter Poft eingelaufen, indeffen freuen wir uns alle herglich, daß Du unter göttl. gnädigem Beiftand gefund und munter in Leinungen angekommen bist 2c. In Ansehung bes Berwalters habe ich gegen seine Shrlichkeit nichts, ich will bas Beste davon glauben; die Ausgaben aber, so er in Rechnung bringt, übersteigen meine Begriffe, so wie selbige bie Ginnahme übersteigen, und sehe ich nimmer ab, daß das Ende gut sein kann. Ich soll jährl. so viele Zinsen und Alimentations bezahlen, zu Gerste baar Beld geben, um brauen zu konnen und vom Gute nichts wieber einnehmen, bas ist ja erschrecklich. Alles was Du mir hierüber anführest, überzeuget mich noch nicht, daß ich fünftig meine Intereffen 2c. aus bem Gute ziehen werde, vielmehr febe ich zum voraus wohl ein, daß ich alljährl. werbe aus meinen andern Mitteln alles bestreiten muffen, folglich Leinungen mir gum Ruin fein und bleiben wird, wofern nicht eine andere Einrichtung getroffen wird, daß ich wenigstens soviel von Leinungen ziehe, als ich zu Bestreitung der Zinsen und Alimentations nöthig habe; ich hoffe demnach, daß Du Dir alle ersinnliche Mühe geben wirft, um alles in biefe Wege zu richten. Der wenige Borrath von Getreibe, fo noch auf dem Boben liegt, tann ben Rohl nicht fett machen, und überlaffe ich es Deiner Anordnung, ob felbiger beibehalten werben, ober verfauft werden foll, ba man alle Soffnung ju einem gesegneten Jahre hat und feine Teuerung zu vermuthen ift. Bu einer Berpachtung bin ich felbft geneigt, suche Du felbige mit bem Grn. Commissions-Rath ju ftande ju bringen und mir einen richtigen Unichlag zu meiner approbation anzufertigen, ehe ein Buichlag geichieht, und überschicke mir folden.

Ich habe mit dem Nath Rudloss wieder nichts abgemacht, als ihm geschrieben, er möchte sich dasjenige ansehen, was ihm als Justizamtmann zukomme, ich über-

ließe ihm foldes, außerdeme aber möchte er fich vor das verfloffene Jahr noch ein douceur von 50 Thir. anseigen, um ihn zum Fleiß und Eifer vor mich zu bewegen 2c. Der Berwalter bringt seit dem 1. Januar bis 28. Febr. schon wieder in Rechnung Dienstlöhne 2c., Solzhaulohne 2c. und Wirthichaftsausgaben 2c. Darum muß ich eine specifique Rechnung sehen ze.; thut die Rechnung in ein 2c. Räftchen und franquirt foldes bis Frankfurt an der Oder über Leipzig, Bergberg und Bestow oder über Bittenberg, tann mich folches noch bei Grandeng, wo wir ben 3. u. 4. Juni im Lager fein werben, um die Revue zu passiren, treffen, würde es mir viel Poftgelb ersparen, indeffen laffe mir alles gefallen. Un den Schichtmeister schreibe ich hierbei. Du mußt die Urfachen, welche mir die Entreprise von Leinungen dieses Jahr so schwer gemacht und welche solche mir noch ferner schwer machen, aus bem Wege zu räumen suchen. Du bist ja von mir darzu autorisieret und besehliget, und ich werde Dir, was darzu fehlet, nöthigen Falls ichiden. Deine Abficht gebet babin, Guch beiben Brubern Leinungen, die Sutte, Lehnstämme und die Unteile an Gehofen nach meinem Tobe frei zu laffen ohne Schulben und vor die Lottden ein proportioniertes Rapital zu fammeln, welches aber in Leinungen ober auf Behofen bis zu ihrer etwanigen Berheirathung und Beerbung ftehen bleiben foll und ihr nur jährl. die Intereffen davon bezahlet werden follen. Daß ich dieses mein Borhaben zu stande bringe, mußt Du alles Mögliche darzu cooperiren. Ich ichide nun dem Rath Rudloff gegen die erften Tage des Junij noch 1800 Thir.; dann hat er von mir bereits 6100 Thir. ohne meine dortigen Revenues erhalten, welche er nebst bem Osterlohischen Rapital und ber Frau v. Kaufberg, auch was seither vor meinen sel. Bruder eingegangen ift, gehoben hat 2c. Bas bie Magregeln, fo Ihr wegen unferer Schuldforderungen genommen, betrifft, approbire ich folde in ihrem gangen Umfang 2c. Bas Du von bem Grn. Beihbischof v. Zehmen schreibst, will zu bewerkstelligen suchen und sehen, ob er etwas in der Sache thun kann. Wegen der 1000 Thir. Legatengelder von den Schwestern, so mache Du biese Sache mit ihnen in meinem Namen ab. Hr. Martini fann als Auszahler diejes Rapitals im Protofoll benamt werden 2c.

Das Urteil in der Werther'schen Concurssache habe erhalten, ohne daß Hr. Martini umftandlicher dabei Nachricht gegeben. Bon Hrn. Commissions-Rath Brauer habe nichts davon erhalten. Die 5000 Thir. betreffend, so sind selbige von benen Herren v. Werthern consentiret, folglich kann ich weber vom Kapital, noch Interesse bis jeho zu was verlieren, die übrigen Posten habe ich zu ihrer beiberseitigen Equipage und Unterrichtung bergeschoffen. Sollte ich bennoch etwas baran einbugen, jo halte mich biefes Berluftes wegen an ihr Eigenthum in Sachfen, fprich nur hieruber mit dem grn. Kommiffions-Rath und fage ihm diese meine Meinung und ich laffe ihn bitten, die Driginal-Dokumente wohl zu verwahren und davor zu forgen, daß die Bezahlung fo balbe möglich geschieht. Ich hoffe, er wird mein Recht behaupten und mir nichts vergeben. So find die Umftande, wie gemelbt, die ich allemal eidlich erharten fann, und hrn. Brauer find fie hinlanglich befannt. Schaffe mir nur Rachricht, was vor Lehn und was vor Allodium declariret worden ift zc. Wegen des Holges richte alles jum beften Borteil ein zc. Un die Infel viel zu wenden, ift freilich nicht rathsam 2c., die Thorheiten (Glodenspiel 2c. 2c. auf der Insel) läßt man eingehen und sucht nur alles nutbar zu machen, dem Bafferlauf muß Raum geschafft werden zc. und das Röhrwerk nach dem Schloß ist eine nöthige Sache zu unterhalten. Hier ist noch alles in Statu quo, außer daß der Lieut. v. Seydlitz gestorben. Capit. v. Witten ift versorgt und Hoepfner ift Capit. Der Dr. Gen., Sie u. d. Hrn. Majors grüßen dich herzlich. Maj. v. Stutterheim, Kracht und Capit v. Üchtritz besonders. Der Major v. Kracht ist auf Werbung fommandiert, gehet von Graudenz ab und wird vermuthlich Dich in Leinungen besuchen 2c. An Hrn. Martini kann nicht schreiben, excusire mich, ich habe alle Hände voll mit dem Regt. zu thun und bin wegen des Ausmarsches sehr besetzt 2c. Mache meine Complimente nach Standesgebühr allenthalben, besonders an Better Leopold 2c. Dein treuer Bater Eberskein.

Tilse, 25. Oct. 1774. Die Ausgabe bes Hrn. Rath belauft sich bis Joh. dieses Jahres an 7200 Kthlr., worzu ich ihme über 7000 Thlr. aus meinen sonstigen Revenues und baar assigniret. Hieraus kannst Du Dir einen kleinen Begriff machen, wie nöthig es ist, mit vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, daß alles mit Leinungen in Ordnung komme und ich in stand gesetzt werde, meine alten Revenues wenigstens zu nuhen und zu gebrauchen. Dann was helsen solche Güter, die das Wenige, was man noch haben könnte, ausstressen und den Eigenthümer ruinieren. Ich gebe Dir dieses alles zu bedenken, damit Du vor allen Dingen darau arbeitest, daß die Sache mit Leinungen auf den Fuß komme, daß ich wenigstens die Interessen und Alimentations daraus ziehe.

Die Werther'sche Angelegenheit betreffend, so nuß man Geduld haben, so lange man sich noch über kein Unrecht beschweren kann; dann die Appellation einem jeden freistehet zc. Freilich werden die Herren die Sache so lange als möglich zu trainiren suchen zc. Mit meiner Gesundheit ist es ziemlich, doch nicht völlig, woran teils Jahre, teils bekannte Sorgen und Verdruß schuld haben. Gott helse alles überstehen, in dessen Schutz, Gnade und Beistand Dich erlasse und bleibe Dein treuer Bater

Tilse, 28. Nov. 1774. M. I. S. Mit Berlangen habe ich biefes Mal auf ein Schreiben von Dir gewartet, welches endlich mit letter Boft vom 24. 8br. datirt eingelaufen ift 2c. Deine Mutter und famtl. Geschwifter 2c. find mit mir anjeho gottlob gefund, und meine Rrafte bes Leibes haben fich feit 2 Monaten wieder ziemlich eingefunden. Der Gr. General, beffen Fran Gemahlin, ber Gr. Major v. Apenburg und v. Stutterheim, sowie alle Befannte und guten Freunde machen Dir ein Compl., auch hat fich fr. Major v. Kalckreuth fürglich auf eine freundschaftliche Weise nach Dir erkundiget zc. Was nun unsere wirthschaftlichen Angelegenheiten betrifft, fo ift es mir recht angenehm, daß Ihr in Lein ungen mit frn. Brauer zusammen gewesen. Bas nun die Berpachtung von Leinungen betrifft, jo zc. zc. ware mir lieb, je eber je beffer bieje Angelegen= heit ins Werk zu fegen 2c., wobei man wohl in Erwägung fegen muß, daß der Bachter auch bei einer flugen, guten Wirthichaft bestehen und zurechte fommen tann. Der Anichlag felbft ift mir zu buntel 2c. Warum bleibt man nicht bei benen Kammerprincipiis, wo die Aussaat gerechnet wird und was gebauet werden kann 2c. 2c. Wie glüdlich wurdet Ihr sein, wann Ihr nach meinem Ableben alles reine und in Ordnung finden möchtet. Du sollest bemnach alles Mögliche beitragen, daß alles noch bei meinem Leben in Ordnung fame, und benen nicht bas Bort reden, bie niemalen an was anders gedacht, als wo fie nur Gelb herfriegen wollen, es leibe barunter, wer ba wolle. Solltest Du Dich wohl auf folche Gedanten bringen laffen, mir angurathen, bag ein Rapital auf Gehofen erborgt und aufgenommen werde, um ber Butte aufzuhelfen? Weißt Du nicht, daß Behofen ohnveranderlich und gur Aufrechterhaltung bes Gber= ftein'ichen Mannsftamms ift und daß feiner hiervon etwas verthun und burchbringen tann? nimmer werbe ich barin willigen und wann Du meinen Berluft von Leinungen noch fo hoch machft. Und wie hat ber Schichtmeifter fich unterfteben tonnen, die Erbichaftstaffe jum Behuf ber Butte angugreifen! 2c. Laffe nur einen jeben Geld ichaffen, ich werde bas, was auf mich tommt, icon auch herbei ichaffen, es ift parat. Die herrn Bettern begablen, was sie ad Cassam schuldig. Hiermit kann ein groß Loch zugestopst werben, und endlich mussen sie es doch thun. In der Mansfeldischen Sache muß man etwas treibend sein, damit solche ja nicht ins Stocken gerathe 2c. Übrigens bleibe Dein treuer Bater Eberstein.

Tilse, 21. Febr. 1775. D. I. S. Dein Schreiben vom 24. Dec. habe ich erhalten und wir haben uns alle Deiner guten Gesundheit gefreuet; boch bas weißt Du ohnehin. Bor die überschriebenen Nachrichten danke Dir, wie auch vor die verschiedenen Raisonnements über die dortigen Umstände. Ich sehe daraus Deine vollfommene gute Ginficht in alles, indeme Du alles weitläuftig detailliret haft, ohne auch nur bas Geringfte babei zu vergeffen, und Du haft gang recht. Es thut mir aber recht leid, daß mein voriges Schreiben Dich in gewisser Absicht so weitläuftig gemacht hat, und ich finde mich fast verpflichtet, um mich und andere aus dem geschöpften Berdachte zu setzen, mich deutlicher zu expliciren, als ich es vielleicht in meinem vorhergehenden gethan. Erstl., wann ich von Interesse geschrieben, so ift die Meinung von Deinem und nicht von meinem gewesen. Bor mich fann nicht viel Interesse in der Welt mehr erwachsen, ich rechne auch auf gar feines. Dag ich mich zum Stlaven mache unter Sorge, Milhe und Befümmernis, um meine Rinder in bem Stande zu hinterlaffen, daß fie nicht andern Leuten zur Laft fallen ober beschwerlich fallen dörfen, das ift mein Interesse. Und wer wollte Dir hierin ben Gifer absprechen? Dann in fofern Du etwas thuft und Gifer für mein Interesse beweiseft, so giebst Du Beugnis, daß die Liebe von Sich felbft anfängt. Bas Du von Schlingen schreibest, welche Dir gelegt werben ober worden sind, ift mir gang fremb. Ich sollte hieraus urteilen, daß Du Dich mehr vor Deinen Freunden, als Feinden fürchteft, ber lettern kenne ich gottlob keinen. Daß man sich aber mehr für Freunden als Feinden fürchten soll, gehöret für solche Leute, die alles für Freund ansehen, was ihnen und ihren Sentiments und Borurteilen schmeichelt und mit ihrem Naturell harmoniret. Leute, die die Welt kennen, wissen fich ihre Freunde wohl zu choisiren und suchen nichts in ber Bielheit. Sie wiffen, daß reelle und wohlbenkende Menschen selten sind, sie rechnen bemnach niemalen auf eine vollkommene Treue und Ergebenheit derjenigen Menschen, welcher fie fich zu bedienen in der Welt ohnumgänglich genöthiget find. Gin Weiser fagt, aus zwei übeln muß man das beste nehmen, wenn es nicht zu ändern, sondern nothwendig ift, und man muß bennoch wiffen, felbst aus bem übel einen Rugen zu ziehen oder Gutes zu machen. Die Trag- und Langfamkeit ber Leute im dortigen Clima ift mir bekannt, ich bin mude, die Federspannungen zu exerciren, weil ich sehe, daß alles nichts hilft, daber ich gehoffet, Du würdest ben Spanner guweilen ansetzen und schon einige Arbeit zu übernehmen burch Anpurren und selbst Hand ans Werk zu legen, weil Du so nahe bist. Da Du aber geheimnisvoll über alles ichreibst und gulett fagit: und es fonnen meine Sinreifen ohnedem nicht viel Augen schaffen, so sehe ich auch hier, daß die liebe Gebuld und daß ich mir auch ferner den Kittel nicht zerreiße, das Beste bei der Sache ift. Gott gebe, daß ich nur niemalen nöthig habe, Euch auf meine Bermögensumstände zu weisen und zu führen, dann ich vor mein Teil habe gottlob gelernt, mich zu behelfen von Jugend auf. Obwohlen wenige gute Wirthschafter fein, welche zur Gberfteinischen Familie gehören in benen zwei letten Generationen, so habe ich boch von Jugend auf gesucht, mit bem auszukommen, was ich gehabt, und immer noch etwas übrig zu behalten, sonsten wurde ich Guch in benfelben Umftänden haben laffen muffen, worin ich von meinem Bater gelaffen worden bin, ohne daß Ihr Ursache hättet, unzufrieden zu sein. Ich fordere also nichts Unbilliges, wann ich verlange, daß Du Dich Deines eigenen und Deiner Ge-schwister Wohl und Interesse bei dieser Gelegenheit annehmen sollst, da Du noch fo nahe bei ber Sand bift und ich nicht felbst gegenwärtig bin, aber wohl einfebe, daß, wann Du bie Sache nicht treibest, alles auf die lange Bant geschoben wird. Ift Dir hierin einer ober andere contrair, fo ichreibe mir offenherzig, damit ich die nöthigen Dagregeln nehmen fann. Das Projeft, Gelber auf Gehofen aufzunehmen, kann ich aber nicht vor vorteilhaft ausehen; und weil ich foldes ichnurftrads gegen Guer fünftiges Interesse halte, fo hat mich biefer Borichlag auf die Gedanten gebracht, daß die Berren Dich durch eine faliche Borftellung bargu verleitet haben möchten. Rein Mensch aber hat sonften mir etwas gedacht hiervon ober Dich bei mir zu verkleinern gesucht, ich höre gottlob noch nichts anders von Dir, als lauter Gutes. Gott erhalte Dich dabei. Gefent man wollte auf Gehofen Geld aufnehmen, welches ber Bunich berer herrn und bes Dom : Custos ift, und welche gerne feben, daß gang Gehofen vertauft wurde, weil fie feine Familie haben, fo wurde meines Erachtens die Butte bennoch nicht in beffere Umftande tommen, weil 5000 Thir. nur ihren Untergang in etwas verschleifen und aufschieben wurden, bas rechte Gled aber ift noch nicht gehoben. Die Gefahr, in welcher man jeto stehet, bleibet noch immer vorhanden, und hat man erft einmal Gehofen angegriffen, fo wird folches auch in ber Zufunft bie Rothwehr fein follen; auf die lett ift Gehofen\*) weg und die Sutte ift eben in ichlechten Umftanden, und überhaupt ift es thöricht, etwas Gewiffes aufguopfern gegen etwas Ungewisses, wann man nicht gewiß vorher den Vorteil erwarten kann und versichert ist. Der Dom : Custos schreibt mir unterm 10. Dec.: "aus Cachfen habe lange Beit, wenigftens von Unverwandten, nicht bas minbeste zu horen gehabt und was ich auch febr felten von bem Schichtmeister vernehme, ist eben auch nicht tröftlich; ich wünschte wohl, daß mein liebster Sr. Better balbe wiederum bahin tommen und die Angelegenheiten felbsten tonnten beforgen helfen, mir bleibt nichts übrig, als auf Gott gu hoffen und ihn um feinen Segen anzuflehen." - 3ch habe ihme hierauf geantwortet, die Reise nach Sachsen ware zu toftbar und ich fabe auch nicht ab, bag felbige viel fruchten fonnte bei benen jetigen Umftanden, auch hatte ich überdem einen gar zu geringen Unteil an ber Butte, als daß ich gute Borichlage burchjegen konnte. Db er nun darauf ferner etwas gebenken wird, wird die Zeit lehren, dann er noch nicht alle meine Borschläge abgewiesen hat. Ich glaube vielmehr, daß er sich näher eingelaffen, wann ber Schichtmeifter ihm nicht goldene Berge versprochen, Die er ihm nun schaffen fann.

Was die Herren im Dorfe betrifft (Mitglieder der Wolf-Dietrich'schen Branche), so sehe ich ganz wohl ein, daß ihre Umstände es jeto nicht erlauben, weder ihren Lehnstamm zu complettiren, noch ihre und des Major Wolfs Schulden zu bezahlen; unterdessen muß man doch zuweilen sie daran erinnern. Ihren Lehnstamm betressend, so ist es natürlich, daß wer von denen Lehnstämmen mit participiren will, selbst einen Lehnstamm haben muß; ist aber Jaucha (vgl. vorn S. 7) einmal fort, woher wollen sie solchen ersehen und die Schulden des Major Wolf bezahlen? daher kann man ihnen die Aufklindigung der 3000 Thtr., so sür ihre Schwestern in Gehosen stehen, immer hindern, dann diese sind Miterben des sel. Major Wolf gewesen. Es ist an deme daß, wann die die Casse alle ihre Schulden bezahlt, so bleibt die 1/3 tel Casse dennoch der Stein des Anstoßes. Und warum sollte man vor den Dom: Custos Geld auf Gehosen ausnehmen? welches er doch der Familie einmal lassen muß. Lasse er Geld schaffen oder seinen Anteil cediren. Fe größer die Noth



<sup>\*)</sup> Das heißt das den Mitgliedern der Neuhäuser Linie zustehende Harrasische und Trebraische Gut zu Gehosen. Der Hackens oder Domhos zu Gehosen, welchen die Nachkommen des Domherrn A. A. v. Eberstein besaßen, war nicht schuldensrei.

mit der Hütte wird, je besser es ist, man muß denken, sie wäre gar nicht. Endlich muß die Sache doch eine andere Gestalt gewinnen und man muß nicht zugeben, daß die Gelder der Erbschaftskasse vor selbige employiret werden. Solche müssen geteilt werden, ein Haben ist besser, als viele Kriegen. Wollen die Herren aber billig sein, so lassen ist besser, als viele Kriegen. Wollen die Herren aber billig sein, so lassen sie ihre Teile stehen zu Bezahlung ihrer Schulden. Warum soll ich aber meinen Anteil missen, da ich nichtsschuldig din. Über dieses nuß ja die Histel Casse abgestoßen, dann hat der Schicht meister schon einige Tausend auf die Istel Casse abgestoßen, so muß er ja nothwendiger Weise mehr auf die Istel Casse abgestoßen haben. Wann Du nach Lein ung en kommst, so lasse die Rechnung vorzeigen. Die Bergseunte müssen vor allen Dingen bezahlt werden, der Rest aber muß immer ansgewendet werden, um Schulden zu bezahlen und dies so lange, dis alles bezahlt ist. Es ist besser, daß die Schuldleute schreien, als daß der Bergmann klagt. Dierauf muß der Schichtmeister scharf angewiesen werden. Was hat es dann für Bewandnis wegen der noch unbekannten gefährl. Versassung der acquisition und Beleihung des Bergwerks, welche niemand weiß als der Archivarius Klunger? Gewiß ist es indessen, daß wann der Unmündige des Grasen Anteil erben will, er auch die darauf hastenden Schulden bezahlen muß.

Was nun den Articul Deines fünftiges Fortsommens betrifft, so setze Dir die Gedanken eines sehr vernünftigen Mannes und guten Freundes hieher 2c. 2c. 2c. Beim Kammergericht in Wehlar ist nicht das liede Brod, beim Reichshofrath, der kann mehr sein, allein wie wäre dahin zu kommen 2c. Wie viel glaubst Du wohl nöthig zu haben, ein Jahr Dich etwas umzusehen, und Dich an einigen höfen, als z. E. Dresden oder Weimar, Gotha, Kassel bekannt zu machen? Selbst in Wehlar würdest Du die dasige Verfassung kennen sernen können, wann Du bei einem kurzen Ausenthalte Dich um den Löhnberger Prozest erkundigest bei einem gewissen Kath Rudolff daselbst, welches ein sehr kluger Mann ist.

Wie steht denn die alte Schulbsache in Dresden? Der Minister v. Borok ift ins Directorium gekommen ic. Bas habe ich wohl Brauern gethan, er muß boje auf mich fein. Ich habe ihme vorm Jahre und vorher geschrieben, er möchte mir ichreiben, ob es mohl gethan mare in ber Bertherichen Sache, wann ich mich an den Ministre v. Fürst, welchen ich kennen gelernt hatte, wenbete, und ich könnte mir gerechte Hulfe versprechen. Als ich auf biese und andere in eben bieser Materie und meine Leinungschen affairen einschlagende Briefe in acht Monaten und langer feine Antwort erhalten, fo wollte boch gern bie Lage ber Sache miffen und ichrieb an den Criminal-Rath Marck, er mochte. mir doch schreiben, wie die Sache ftunde, ich hatte vernommen, daß ein Urteil in Salber ftadt herausgekommen, welcher mir bas Urtel schickte. Bors erfte habe ich in biefer gangen affaire, welche mir fo fehr ans Berg geht, nur einen einzigen Brief von ihm. Da ich nun weiß, daß er sehr viele affaires und nicht gerne schreibt, so geschahe es aus guter Meinung, durch Grn. Marck, der mir ohnehin soviel näher liegt, Rachricht einzuziehen, vors andere ift mir Marck ja verpflichtet als mein Sachwalter und fann fich nicht entbrechen, meinem Berlangen Gnüge zu leiften, und Gott weiß es, ich habe feine andern Gebanten barbei gehabt und auch noch. Will man einem bienen, muß man es thun, wie es recht ift. Ein Mann, ber wie ich die Ordnung liebet und nicht ins Gelag hinein lebet, will von feinen Umftanden ofte und allzeit unterrichtet fein und fann fich barin nicht begnügen, ofte angufragen und feine Antwort zu erhalten. Gewiß eine possirliche Sache, platterdings von anderen abhangen, die gleichwohl von uns vor ihre Dienste bezahlt werden, welche sie uns leisten und uns zu leisten versprechen. Wer kann sich auf solche Leute verlassen, die uns so unbillig behandlen? Suche doch die Sache recht zu erfragen, was dann eigentlich die Ursache seines Stillschweigens ist. Der Schicht meister will seine Super-flugheit zeigen, wann er erst eine von allen Capitis gleichförmige Anweisung über des Graf sein Anteil Lehnstamm und Indemnisations-Capital von dem sel. Berghaupt mann und Major Wilhelm haben will. Es verstehet sich von selbst, daß nunmehro diese beiden Lehnstämme und Indemnisations-Capitale nicht mehr in 5, sondern in die noch vorhandenen 4 Branchen geteilt werden, da die 5te ausgegangen und nichts davon haben oder ziehen kann. Bei Deiner überkunft sage Hrn. R. Rudloss, daß er den Hrn. Schichtmeister zurechte weisen und die Sache in Ordnung bringen möchte. Ich bleibe Dein wohlswollender Freund und Bater

Tilse, März 1775. Dein Schreiben vom 8. Febr., welches fast einen Monat unterwegs gewesen, kam den Posttag darauf, als ich an Dich mein Schreiben abgesandt hatte. Es hat uns alle recht herzlich gefreuet, Deine Gesundheit und Munterfeit daraus zu ersehen, Gott wolle Dich ferner in seiner Gnabenregierung erhalten 2c., damit wir noch viele Freude an Dir erleben, worzu Du uns die beste Soffnung giebst 2c. Meine Gesundheit fangt an, immer veränderlicher zu werden. Indeffen, wird es Gott vor mich nützlich seben, tann er mich noch wohl erhalten unter jo vielen Gemuthsbedrückungen, welche er in meinem Allter über mich fommen läßt, unter welchen bie chicaneuse Concurs-Sache bes boshaften Renfer mich am mehresten mitnimmt, ba ich mich in fo einen höchst unangenehmen Process mit seinen Creditoribus verwickelt sehen muß vor die gute Absicht, welche ich vor den garstigen Banquerouteur ic. gehabt, worzu noch fommt, daß ich mit Leinungen befürchten muß, daß mir folches bas wenige Bermögen auffriffet. Erwäge es nur, ich habe teils baar, teils burd Anweisung bereits über 5000 Thir. hinein gestedt und noch nicht einen Gr. von allem gezogen, und allem Ansehen nach werbe ich in meinem Leben auch nichts bavon ziehen, ba die Ausgaben mit ber Einnahme in Rechn. balaneiren und ich die Zinsen der Capitalia und Alimentations unterbeffen aus meinen Mitteln herschaffen muß, welche jährlich 982 Thir. 12 Gr. ohne die Zinsen meiner 600 Thir. und der über 5000 Thir., fo ich bereits brin habe, betragen; erwäge selbst, wie mir hierbei zu Muthe sein kann. Es ist also kein Bunder, baß ber Graf (d. i. General Friedrich) desperat alles hat liegen lassen zc. Gott verhüte, daß es mir nicht auch fo gehet. Indeffen will es noch ein Jahr ansehen, auch das Rapital der Jägerm eistern abzahlen, das tommende Jahr aber muß es beffer und ordentlicher geben, ober ich debarrasire mich bavon, dann die Ausgaben ja gang erschrecklich übertrieben find. Rächstdem habe einige Monita hierbei geleget; und bem Berwalter fage nur, baß falls er langer in meinem Dienst bleiben will, muß er der von ihm angelobten Instruction punctuell nachkommen und ich erwarte eine Specifique-Rechnung von ihm 2c.

Die Einlösungssache wegen Rothe mußt Du zu stande bringen 2c. Ich thue die Einlösung nicht als Erbe des Major Bilhelm, sondern als Cessionarius des Hrn. v. Hausen, und weiß ich nicht, was die Morung's che Branche dagegen einwenden kann 2c. Den Gedanken, welchen Du mir im Herbst wegen der Teilung des Forstes und Verpachtung der Jagd überschrieben, solchen überslasse Dir auch zur Erfüllung zu bringen und wollte ich bei dieser Gelegenheit gerne meinen Reinhard als Jäger ansehen 2c. Trägt das Backhaus dann so viel, daß Nuben bei der Einlösung ist? 2c. 2c. Der sel. Bruder ist mir noch einige 100 Thlr. schuldig. Diese werde von der Hitte erst einkassieren, hernach kann man wegen dessen Tochter einen Schuß nehmen. Die Sache wegen der 1000 Thlr. legatis meiner beiden Schwestern, überlasse Dir bei Gelegenheit Deiner Gegenwart in Leinungen in Ordnung 2c. zu bringen 2c. Wie werde

ich aber einmal wieder zu meinen 1000 Thlrn., so ich der Frau v. E. und Frl. v. Aussem (v. d. Wolf-Dietrich'schen Br.) gelehnt und wovor die beiden Herrn Hauptleute (Leopold u. Albr.) sich verbürget, wieder kriegen? Hierüber denke nach. Die 1000 Mfl., so ich dem Lieut. in Morungen gelehnet, stehen wohl auch in Gefahr, wann selbige nicht künftig compensando bei der Einlösung von Horle angewendet werden können.

Daß Hr. Martini die Bokation ausgeschlagen, verbindet mich ihm aufs neue. Wann ich nur wüßte, wie ich ihn einmal mit der Zeit gut versorgen könnte und wozu er etwa incliniret, ich will gerne alles darzu anwenden, dieses versichere ihn nur.

Was nun endlich die Schuldforderungs-Angelegenheit an die Grafschaft Mansfeld sächsischer Hobeit betrifft, so habe ich gar zu wenig Kenntnis davon, um darüber urteilen zu können 2c., indessen habe doch an den Hrn. Legationsrath v. Borck geschrieben, ihme im Namen meiner und der ganzen Familie vor seine gute Dienste den verdindlichsten Dank abgestattet, ihn zugleich gebeten, mir eine Nachricht von dem gegenwärtigen Statu eausas zukommen zu lassen, mich auch geneigtest mit seinem gütigen Nath zu unterstüßen, was serner und nunmehrv von unserer Seite zu beodachten, damit wir endlich einmal zu unserer so lange aber vergeblich gesuchten Besriedigung gelangen möchten 2c. Wenn es was helsen kann, werde mich auch bei des Herrn Ministre Gr. Finckenstein vor die Sache portiren, dessen gute Assistence ich völlig hossen darf 2c. 2c. 2c. Dein treuer Vater

Tilse, 5. Maji 1775. M. I. S. Ich habe Dein Schreiben vom 24. März zurecht erhalten 2c. In Beantwortung Deines Schreibens weiß ich Dir wegen ber Berpachtung von Leinungen und in Absicht bes Bergleichs mit ber Mannheimer Schwägerin nichts zu sagen, als daß ich Dir beibe Sachen gänzlich übersasse, solche mit Zuziehung des Rath Rudloff so gut als möglich abzumachen und zur Richtigkeit zu bringen. Die 3000 Thir. Sache wird ja hoffentlich auch abgemacht werden zc. Die Einlösungssache von Rothe ist das-jenige, was mir am mehrsten anlieget, ich wünsche daher, daß ich dieserhalb balde angenehme Nachricht erhalte. It diese Sache gewonnen, so sehe ich mich in dem ruhigen Befit von Leinungen. Es ift freilich eine uble Sache, daß ber Part durch die eigenfinnigen affecten des Sachwalters immer leiden muß 2c. Der Roch muß inbeffen ein bofer Mann fein, daß er unfere Gegenpart nur auf= hetzet zc. Sie machen mir wohl viel Weitlauftigfeiten und verursachen mir viel Roften, allein fie fpinnen boch auch feine Seide babei. Das final ift davon, daß wir uns beiderseits in Roften bringen, dahingegen eine friedfame Ginig= tett ihnen so vorteilhaft, als mir sein wurde. Diese hat die Familie die vielen Jahre her ohngeachtet ihrer schlechten Umstände noch erhalten; dann noch nie hat die Familie einen Rechtshandel unter fich angefangen. Die jegige Ginrichtung ber Sutte, wann niemand Gelb hergeben will, um die Schulden zu bezahlen, die einzige, um mit der Beit das Werk wieder frei zu machen, und wo Schulden find und bezahlt werden muffen, muß man auf feine Einnahme benfen. Ich follte aber glauben, es mußte in ben brei Jahren auch ichon ein Ziemliches abgestoßen sein, die Rechnungen bes Schichtmeisters muffen folches auszeigen. Was ben neuen Schacht auf ber Morung'ichen Seite betrifft, so hat der Geschworne es gut gemacht 2c., allein ich fürchte auch hierbei, daß bei dem Grn. Schichtmeister einige affecten mit unterlaufen und das Gegante immer arger wird zc. Ich bin der Sache gang mube und muß alles gehen laffen, wie es gehet, und wünschte, daß ich niemalen in den gangen Sandel mit Leinungen entriret hatte, ba meine wenigen Jahre, welche ich noch etwa zu leben habe, mir viel zu ichagbar find, als daß ich felbige mit Bant, Berdruß und Unruhe zubringen soll, wie es doch jezo leider geschieht; denn hier habe auch den unangenehmsten Brozeß wegen des bösen Kenßers mit dessen Creditores. Und der Schelm, vor welchen ich so viele Jahre alle Sorgsalt verwendet, um sein Glück zu befördern, trägt alle Späne zum Fener und beweiset, die schwarzeste Seele zu haben. Ich muß befürchten, außer 11/m fl., so wirklich weg sind, auch die 8/m fl., welche noch im Waarenlager vorhanden waren bei seinem banqueroute und welche der hiesige Magistrat mir übergeden; auch zu verlieren und auszahlen zu müssen; ensin, ich muß in meinem Alter viel ausshalten und Gott wolle mir aus meinem Kummerleben helsen. Beim ersten Aussfall habe 9000 fl. eingebüßet. Es wird Dir noch im Andenken sein, was im Hause bei mir ersordert wird; wie sauer salso wird, ohne Schulden zu

machen, alles zu bestreiten, fann Dir nicht entgehen.

Was nun hiernächst Dein fünftiges Unterkommen betrifft, so habe ich bar: über meine Meinung bereits gefagt. Soviel in meinen Rraften ftehet, will ich gerne zu Deiner Unterftutung hergeben; Du mußt aber meine Umftande und daß Du noch 2 Geschwister haft, von benen ber eine noch gar feine Erziehung hat, nicht aus benen Angen laffen; bann biefe fann ich ja nicht gurudfeten und leiben laffen. Eine Abreffe von bem Beibbifchof v. Zehmen an feinen Bruder würde wohl zu obteniren sein, wann ich in Zeiten bavon benachrichtiget werde; allein ich sehe auch, daß Geld darzu nöthig ift, wann man Sofe aufs geradewohl bereisen will. Du denkest überhaupt dem Anschein nach sehr hoch; ein junger Menich braucht fo fehr viel nicht, er darf niemand zu Gafte laden, gehet er in Gefellichaft, warum muß er ipielen, wer zwingt ihn bargu, vernünftige Leute lachen, wenn fich einer über fein Bermögen hierin als in allem hervorthun will. Den reichen Mann vorstellen und nicht viel haben, bleibt allzeit Thorheit. und biefes insinuiret nicht. Der Major v. Rracht fennet die Sofe nicht und befümmert sich darum wenig, er kann Dir aber eine recommendation an ben Gen. Waynitz in Raffel geben zc. Es finden fich nicht fo, fehr viel Leute, bie in ihrem 23. Jahr ichon verforget find 2c. Daß Du Dich in Halle inscribiren läßeft, ift bennoch auf alle Falle mohl gethan u. Der öftreichsche Dienft mag in dem Reichsfach gut fein, wann die Religion nicht im Wege, worauf bei ihnen, als in Mannheim fehr gesehen wird. Im Reich ift außer Raffel, Darmftabt, Baben und Oranien-Nassau wenig zu consideriren. Gotha und Beimar, besonders letterer, fann copsiderabel werden. 3m preuß. Juftigfach hat man Brod bis an fein Ende bes Lebens, wenn man nur erst einmal placirt ift, welches in etwas mehr als einem Jahr gewiß geschehen könnte; doch hast Du Deine Freiheit, ich will Dich zu nichts zwingen, nur mage alles nach Deinen Umftanden ab zc. Deine Mutter und Geschwifter grußen Dich herzlich und wünschen Dir, wie ich, viel Gutes; fie find alle gottlob gefund, außer ber arme Rarl, ber noch immer offene Bunben an feinem fürzeren Bein hat, worbei er aber gang gelaffen ift. Rur schabe, daß ich nicht einen tüchtigen Mann vor ihn befommen fann. Martini ware ein rechter Mann vor ihn und er hat noch ohngemein viel Liebe vor ihn. Db der Hr. Dom-Custos nun, da der Bischof gestorben ist, dieses Amtchen erhalten wird, muß sich balde zeigen, ich wünsche es ihm herzlich, so gerne als mir, der ich es doch nicht verlange. Gott erhalte Dich gesund und stehe Dir in allem väterlich bei. Ich bleibe Dein treuer Bater

Tilse, 13. Mai 1775. M. I. S. Da ich noch soviel Zeit erhalte, will Dir berichten, daß ich dem Hrn. Rath Rudloss jeho zu Bezahlung der Frau Jägermeistern 1800 Thir. schicke. Ihr werdet nun alles weitere besorgen. Die Schwägerin in Mannheim hat an mich geschrieben, sie scheinet mehr Zutrauen zu bekommen, und ich glaube, wann der Better Albrecht es über-

nehmen wollte, wir würden balde auseinander kommen. Von Berlin habe Briefe; unterm 6. Mai ist wieder ein Schreiben von Dresden, und zwar von Hranz Heinrich v. Eberstein bei dem Departement der auswärtigen affairen eingelausen vom 3. Mai (vgl. v. E., Gesch. 161), worin derselbe über die Berzögerung des kursächsischen Ministerii doliret und im Namen der Familie um ein noch maliges Vorschreiben bittet, und es würde diese Bittschrift in der nächsten Conservez vorgetragen werden. Man rathet mir dabei, das Eisen zu schmieden, weil es warm seie. Es nuß also nichts versäumt werden. Mein letzteres von diesem Monat wirst Du wohl durch die Schwester Lottchen in Leinungen erhalten haben. Ich sehe täglich der ordre zum Ausbruch nach Grandenz entgegen. Lebe wohl, grüße alle und sei sleißig. Ich bleibe Dein Dich liebender Vater

Tilse, Juli (?) 1775. Mein sieber Sohn! Ich habe Dein Schreiben vom 4. Junij, sowie Dein setteres vom 14. pas. nach bem gewöhnlichen Lauf der Post erhalten. Daß ich aber ersteres noch nicht beantwortet, wird meine seitherige harte Krankheit, von welcher ich aber gottlob wieder hergestellet din, hinlänglich excusiren; über dieses, so habe aus Berdruß, da ich jeho ersahre, was ich so lange wegen Leinungen gefürchtet habe, die Feder nicht ansehen mögen, dann ze. sehe nun endlich, daß ich jährl. 475 Thlr. 22 Gr. zuschießen muß, ohne die großen und schweren Process-Kosten, wovon das Ende kaum ersleben werde ze. ze. Bor daß Glückwünschen dieser Berpachtung bedanke mich also recht sehr und erwarte nun noch zu dem Beschluß die gänzliche Rechnung von Ansang dis Johanni dieses Jahres ze. Mein NB. unter dem Ansichlag bitte nur, aber mit gutem Bedacht und Nachdenken zu lesen, besonders daß ich (bis Johanni 1775) schon 7917 Thlr. 16 Gr. baar in Leinungen hineingestochen ze.

Es ist bei sogestalten Sachen ein schlechter Troft für mich, wann Du mir schreibest, daß in 12 Jahren ich und das Morungsche Haus nicht aus Processe kommen werden, und die Frau Jägermeistern benket nicht unrecht, wann sie mich das durch zu ermüben glaubet. Und wie Du schreibest, so habe ich wegen Horle auch nicht viel Gutes zu hoffen; ich möchte aber wohl wissen, warum? Der Wiederkauf hat doch seine Richtigkeit und stehet doch deutlich da außer denen Meliorations-Kosten, deren mir aber keine angezeiget worden, können sie doch nichts weiter fordern, als das Kauspretium.

Da nun endlich Deine Studienjahre geendigt fein werben, fo habe gu diesem letten 1/4 tel Jahr noch Geld überschieft, und ba Du nun zu Deinen Studiis 3303 Thir. 4 Gr. bekommen haft, so wirst Du selbst nach Erwägung meiner Umstände einsehen, daß man nun ein Unterkommen suchen muß. Nun habe ich nirgends Befanntschaft als in Berlin. Weißt Du nun nicht beffer anzukommen, so muß man suchen, sich in der praxi unserer Landesrechte zu habilitiren und zu dem Ende beim Rammergericht in Berlin als Referendarius angutommen, um in Processualibus zu arbeiten, ba biefes die rechte Pflangschule für junge Leute ift, aus welcher man in hohe Collegia als wirklicher Rath mit einem ziemlichen tractament fommt und versetzt wird. Und fannst Du fo: bann nach befundener Capacité bei der Magdeburger oder Halberftädtichen Regierung als Regierungsrath placirt werben, wo Du bann auch nicht weit von benen Gütern entfernt bift. Dieser Plan ift in aller Absicht solide. Bu publiquen affaires gehören große Mittel und reiche Leute. Beides ift bei mir nicht; Du mußt also alles barnach einrichten, mit Schluß diefes Quartals Leipzig gu verlaffen und unterdeffen wohl überlegen, ob Du mir einen befferen Plan vorschlagen fannst, welchen ich dann erwarten will, und zwar auf eine bestimmte

und gegrundete Beise, bamit wir feine Schlöffer in die Luft bauen und die Gle länger als ber Kram wird. Wobei ich noch biefes fage, baß ich zu soliden Unternehmungen, fo weit ich es bebruden fann, meine Gulfe nicht verfagen werde

Der Karl ift eine Zeit wieder übel gewesen und klaget noch. Man hat ihm einen fleinen Knochen aus ber Wunde genommen; ber Regiments - Felbscher weiß aber beffen herfunft nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Deine Mutter und Geschwister grußen Dich herzlich, die Lottch en excusiret ihr Nichtschreiben bamit, daß Du ihr auf ihr letteres nicht geantwortet und wozu eben nicht soviel Beit gehore. Ich empfehle Dich ber Dbhut Gottes und bin Dein treuer Bater

P. S. Ich sollte der Revue in Schlesien mit beiwohnen, wovon mich aber meine Krant-heit abgehalten. Der Hr. General aber sind dahin gegangen und der Major v. Frankenberg hat meine Stelle erschen mussen. Stutterheim ist auch sehr elend gewesen und fast gestorben, er bessert fich aber auch jeto und gruget Dich vielmal, sowie alle Befannten.

Tilse, 14. Aug. 1775. M. I. G.! Es hat mir gwar ber Berr Rath Rudloff zeitig genug gemelbet, daß ber Gr. Abvofat Laurentzius das Sohenthal'iche Rapital, so auf diesen tommenden Michael gefällig ift, aufgefündigt habe 2c. über biefes habe fowohl Dir als Srn. Martini anrecommandiret, biefe Angelegenheit bestmöglichst zu besorgen, daß mir dieses Rapital noch wenigstens brei ober vier Jahr gelaffen wurde, und ba Ihr beibe auch in Guren letten beiben Schreiben fein Wort von biefer vor mich fo interessanten Sache melbet, fo bin ich gang sicher babei gewesen, und habe nicht die geringste Unftalt zu Abtragung biefes Rapitals gemacht 2c. Run erhalte foeben wider alles Bermuthen beifommenden Brief 2c. Da ich nun nicht anderst vermuthen fann, als bag ber ichlaue Roch fich hinter den Grn. Laurentzius gestedt und diese Rarten gemischt hat, so ist alles Mögliche anzuwenden, um dieses Rapital gegen Jura cessa bei jemanden anders aufzutreiben 2c. Es wird ja noch Mittel in ber Welt sein, joviel Geld auf eine fo fichere Supothet zu bekommen 2c. 2c., und bleibe Dein treuer Vater

3d hoffe übrigens, daß ber herr Rath ben Totenschein wegen des fel. Bruder Ludw. Ernft im Frühjahr erhalten haben wird. Ich febe bemnach nicht ein, warum die Frau Jägermeiftern die Lehnftammginfen nicht begahlt. Sollte ber Berr Rath ben Schein nicht erhalten haben, fo melbe mir es gleich.

Tilse, 28. Nov. 1775. M. I. S. Dein Schreiben bom 23. Oct. ift gurecht eingelaufen und bienet Dir auf bie erfte Materie gur Antwort, bag ich gu Deinem fünftigen Unter- und Antommen gerne alles thun und anwenden will, was nur möglich 2c. Willst Du nun bamit eine Probe machen, Dich in ber Frembe zu produciren, um in Deinem Lieblingsfache anzukommen, so bin ich es wohl zufrieden 2c. Es werben febr viele junge Leute Emploi fuchen, die biefes nicht zu verzehren haben. Biel zu reifen haft Du ja nicht. Gefest, Du wollteft eine Reife nach Beglar thun, fo mare felbige von etlichen 30 Meilen; gingeft Du nun mit Extrapoft, drei Pferbe gerechnet, find etliche 30 Thir. ohne bas Boftillongelb, bie Station 16 bis 18 Gr. Damit warest Du ba. Bas Du übrigens von Deiner wenigen Beltkenntnis ichreibeft, fo barf felbige eben nicht gu groß hierzu sein, ein vernünftiger, kluger Mensch kommt allenthalben fort. Befanntschaft zu machen an einem Ort und sich zu produciren kostet kein Gelb; man bittet sich die Erlaubnis aus, demjenigen, bei welchem man es vor nöthig halt, Die Aufwartung ju machen ober ihm feinen Besuch abstatten zu borfen. Ift es an einem fürftl. ober an einem andern Sofe, fo wendet man fich an den Sof= marichall ober Dber Sofmeifter und giebt dem fein Berlangen gu erkennen, fich

bem Herrn praesentiren zu lassen. Alles dieses kostet nichts, und weiß man sich nur bescheiben, höflich und gefällig zu betragen, so ist man allenthalben angenehm, besonders wenn man sieht, daß der junge Mensch kein Schlemmer oder leichtssinniger Mensch, sondern solide und ordentlich, gesetzt in seinem Betragen ist. Ich weiß wohl, daß die östreichischen Grasen und reichen Leute zu ihren Reisen vieles durchbringen, dieses aber hilft keinem etwas. Dein Reisen ist auch von der Art nicht und kann dagegen nicht verglichen werden, und worzu sollte Dir es nuzen, herum zu reisen, ohne die einzige Absicht zu haben, irgendwo gut anzukommen. Sinen Führer hast Du hossentlich nicht mehr nöthig und ich lebe des Zutrauens, daß Du Dich ja nun wohl selbst gouverniren und wissen wirst, wie ein rechtschaffener Mensch sich conduisiren nuß. Du lebest also mit einem Bedienten allein, und Hr. Martini mit Johann kommen hierher, sobalde Du abgehest. Ein Recommandations-Schreiben von dem Hrn. Beihvischof kaunst Du haben; wann Du es nöthig hast, darst Du nur schreiben. Überlege also alles wohl, jeho hast Du die freie Wahl 2c., ich werde Dir in nichts contrair sein, und läßt mich Gott noch einige Jahre leben, so werde auch zu Deiner Unterstützung alles Wögliche thun.

Sobalbe bas Rechnungswesen zu Ende ift, erwarte einen furzen Extraft bavon. Das Inventarium, als was fonft auch noch zur Berpachtung etc. gehöret, fann mir Gr. Martini fünftiges Jahr mitbringen. Die traurigen Umftande von Leinungen bedauere ich fehr und es gehet mir nahe, daß ich ben armen Ab= gebrannten nicht so helfen tann, als ich gerne wollte zc. Ich würde es Dir übel genommen haben, wann Du bei so gestalten Umständen die Comtesse und Schwester Lottchen nicht aufs Schloß genommen hattest, und ich habe solches bereits in meinem lettern an die Schwester und auch an ben Grn. Rath geschrieben, auf daß biefer ihnen auf alle Beise assistiren möchte, ohngeachtet sowohl berfelbe mir versicherte, daß die Comtesse und meine Schwester zwar auch abgebrannt wären, aber alles gerettet hatten, fo ber Better Leopold mir auch melbete, daß er felbst ihnen alles retten helfen. Die armen Aussenschen damen find wohl fehr übel auf folche Art situiret, ich hoffe unterdeffen, man wird fie von benen 150 Thirn., fo ich ihnen assigniret habe, mit participiren laffen 2c. Es ift freilich Gott zu banten, bag er alles Unglud vom Schloß abgewendet zc. zc. Findeft Du es billig, fo bante bem Berrn Grafen von Rogla vor feine gutigft geleistete assistence in meinem Namen auf eine geziemende Beise, bann bie Werkzeuge, beren fich Gott bedient, muß man ehren 2c., und wo Gelb vorräthig ift, so assistire benen Berunglückten nach Möglichkeit 2c. Der Better Leopold hat mich um Erlaubnis gebeten, daß seine Schwestern nach Gehofen ziehen börfen. Ich habe geantwortet, daß dieses nicht von mir allein abhinge, wären's aber die andern Interessenten zufrieden, so ließe ich mir es auch gefallen, nur mußte es bie Berpachtung nicht alteriren 2c.

Unterbessen muß die Sache mit Rotha ernstlich getrieben werden, damit selbige noch bei Deinem Dortsein geendiget wird. Du sagst, meine Rechnung von jährlich zu bezahlenden 1007 Thlrn. 12 Gr. seie richtig, aber die 150 Thlr. an die Frau Jägermeistern nicht. Muß ich dann aber nicht die Interessen der an den Rath Rudloss baar gegebenen Gelder auch rechnen, die sich über 7/m Thlr. eirea belausen? Wenn der Totenschein, den ich unterm 12. 7 dr. an den Rath geschickt habe, nicht legal ist, weiß ich keinen andern zu schaffen. Im Al. Scharlack, wo er, der sel. Bruder, sich aufgehalten, doch aber auch abwechselnd, ist tein Pastor, ich habe schon Hins und Herscheins genug gehabt. Daß der Bruder ohne männliche Erben verstorben und nur eine Tochter hinterlassen, ist ja in dem notarialischen Instrument deutlich und glaubwürdig attestiret. Das Inventarium von Horle sinde nur eine Copia, sowie es hierbei überkommt. Das

Original des Wiederkanstontrakts habe ihme unterm 11. April h. a. überschiekt, und Du hast es ja schon selbst gesesen und mir darüber geschrieden. Man muß also schon sehen, wie man es damit macht; dann wann ich die 5000 Thlr. aus dem Werther'schen Concurs gegen die Zeit erhalte, so sehe ich so nicht ab, wie es bedrücken werde. Wegen der Hohenthal'schen Capitalia schreibest Du mir auch nichts und weißt doch, daß mir dieses so sehr am Herzen liegt. Die Werther'sche Forderung werde ich von jeho an ernstlich treiben und mich an den König wenden 2c. 2c. Alles was Du sonsten etwa ausm Herzen hast, das schreibe offenherzig und ohne Umschweise und thue nichts ohne Rath, so wirst Du mich allzeit als einen liebenden, treuen Vater sinden.

A. S. Alleweile erhalte ein Schreiben von Hrn. Marck aus Halberftabt, welches in copiam hierbei senbe; schreibe mir Deine Meinung darüber. Wie sind dann des Raths Berrichtungen in Dresden abgelausen und was hat er ausgerichtet?

Tilse, Sept. 1777 (?). Mein lieber Cohn! Dein Schreiben vom 14. Aug. habe ich gurecht erhalten 2c. Es icheint mir, bag mein letteres Schreiben Dir gu empfindlich gewesen. Salomon sagt in seinen Sprüchen Cap. 13. 1 "Ein weiser Sohn lässet sich ben Bater züchtigen." Wann ich Dir eine gute Lehre und Ermahnung gebe, so sließet selbige aus einer reinen Absicht, aus väterlicher Liebe und Bartlichfeit, bente nicht, bag Du felbige nicht mehr nothig habest. Es ift gut, einen Freund und Bater haben, ber einen gur Beisheit leitet. Du bift jung und jego einer Pflanze zu vergleichen, welche bereinft icone Blumen hervorbringen foll, daber auch fleißig begoffen, von Untraut gereiniget und fur Site und Sturm befts möglichft bewahret werden muß. Aus diefem Gefichtspunkte bitte ich dasjenige zu betrachten, was ich Dir schreibe, und verwirf die Lehren eines erfahrenen Mannes nicht. Ich bin mit Deinen Entschuldigungen indessen wohl zufrieden und hege auch die zuversichtliche Hossung zu Dir, daß ich burch Gottes gnäbigen Beiftand noch in meinen alten Tagen Freude an Dir haben werde, welches gewiß geschehen wird, wann Du Dich ferner an Gott hältst und bessen Weisheit, Dich lehren läßest, babei Du wohl thust, soviel möglich in gewissen Schranken zu bleiben, Dich in keine Dinge zu mischen, welche Deinen Boften überschreiten und welche gefährlich find, wozu Dir auch Gott Ginficht und Berftand genug gegeben hat. Wer an foldem Sof eine glüdliche Carrière machen will, muß fehr behutsam, mit vieler überlegung agiren und fich huten, auf einmal gu boch binaus gu wollen. Traue nur auf Gott und überlaffe ihm diefes, er wird gewiß für Dich forgen, ohne daß Du zu fehr nach oben ftrebeft. Bebente nur, wie wunderbar Gott bis hierher alles zu Deinem Wohl gefüget, ba Du felbst schreibest, baß Dir Gott folche vielvermögende Gonner und Freunde geschenket und Du badurch eine Carrière vor Dir hatteft, wie Du felbige nicht in einem anderen Lande (nämlich Sachsen) gefunden haben würdest. Es ist solches Gottes Werk, der mit Dir ist und bem Du alles zu danken haft. Denn es ist wunder= bar, an einem Ort, wo man feine Berwandten und Freunde hat, fein Conto gu finden, fo wie Du mich versicherft in Deinem Briefe. Ich gratulire Dir dazu von Herzen und wünsche Dir ferner den Segen Gottes, sowie mehrere rechtschaffene Seelen thun und Gott für Dich bitten, wovon Du bereinst, wann Du ferner Gott vor Angen und im Bergen behalten wirft, Die Früchte genießen follest, bann ber Berechten Gebet vermag viel.

Der Herr Oberstlieut. v. Pannewitz schreibet mir unterm 13. Julij, daß der Kanzler v. R. (?) Dir ein sehr gutes Zeugnis, sowohl wegen Deines Fleißes, Geschicklichkeit, als auch bescheidenen und anständigen Aufsührung beigeleget hätte. Die Frau Kanzlerin hat wegen Deiner Führung ein Gleiches gethan und verssichert, Dir in ihrem Hause alle Hösslichkeit zu erzeigen; er aber versichert, best-

möglichst davor zu sorgen, daß Du bei der ersten Bakanz eine kleine pension bekommen möchtest. Dieses geschehe nun, oder nicht, so kannst Du Dir leichte vorstellen, daß diese Nachricht uns alle herzlich erfreuet hat. Denn was sollte uns wohl mehr freuen, als Dein Lob zu hören. Gott gebe Dir seinen ferneren Gnaden-Segen und zünde auch sein Feuer und Herz in Dir an Luc. 12. 49,

so wird meine Freude und Dein Glud volltommen werden.

hiernachft benachrichtige ich Dich, bag zc. Aus Sachfen habe von meinen revenues seit 72 nicht einen Gr. erhalten. Überdieses ist ber Pachter incl. diese pension bis Joh. 861 Thir. 21. Gr. 61/2 & schulbig. 3ch habe gethan, was ein ehrlicher Mann und redlicher Bater thun fann; ich habe alles an Euch Rinder gewendet zc. Leinungen laffe ich Guch frei bis auf bie Hohenthal'ichen Bur Ginlöfung von Rothe und Sorle ift bas Geld ba, außerbem hoffe, aus bem Wertherichen Prozef mit benen Intereffen doch noch wenigstens 7/m Thir. ju befommen. Nachftbeme habt 3hr die Lehnftamme, welche jährlich 256 Thir. 10 Gr. betragen, Guer Unteil an Gehofen und ber Gutte, wovon Ihr bermaleinst nach meinem Abschiebe aus dieser Welt ehrlich leben konnet. Daß ich aber mit bem Gelbe, mas zur Ginlösung von Sorle bestimmt ift, ben Brn. v. Hohenthal bezahlen foll und hernach aufs frifche Geld zu biefem Behuf ichaffen foll, bas tann ich nicht. Wie leichte tonnte es geschehen, bag bie Frau Sagermeiftern foldes erführe und erbote fich, Sorle abzutreten; und fodann ware fein Geld da, fo mare wieder ein neuer Prozeß, ber arger als diefer mare. 3ch habe also bem Rudloff geantwortet, bag, falls er fich erbote, bei Endigung des Prozesses so viel Geld auf die Guter zu schaffen, als zu Sorle nothig, fo möchte er Hohenthal bezahlen, wo aber nicht, möchte er das Geld an einen sichern Banquier gegen 3 ober 4 pCto. oder auf andere sichere Weise unterzubringen suchen, wo er bas Rapital nach furzer Auffündigung haben fonnte. Ich kann meine noch wenigen Lebenstage nicht so elend zubringen, als ich felbige feit ber ungludlichen Unnahme von Leinungen zugebracht habe. Diefes fann mir fein Menich verbenfen. Bas bie Leinungichen Berren betrifft, fo muß man benten, daß es immer gut ift, Butes zu thun, ohne Belohnung gu hoffen. Ein gut Bert gethan zu haben fich bewußt fein, ift allzeit Belohnung genug. Deinen Taufichein ichide Dir hierbei 2c. Bon hier ift Dir nichts remarcables zu melben, als bag ber Obriftlieut, von Kracht seine dimission genommen und ber Capit. v. Uchtritz beffen Esquadron erhalten hat. Ersterer hat bem Postmeister sein Saus abgekauft und wird wohl seine übrige Lebenszeit darin zubringen. Er grüßt Dich vielmalen, wie auch Stutterheim. Der herr General ist auf seinem Gute Ossthen, wo er im Julij die fatalité gehabt, daß bas Wetter eingeschlagen und feine Wirthschaftsgebaube bis auf eins vom Feuer verzehret worben, folglich ift er im Bauen begriffen. Bogel war, als ich von ber revue fam, bei einem Landebelmann bei Friedland engagiret, soll aber auch schon da weg sein. Er wird sich nirgends conserviren. Mit Karlchen ist es noch so, daß die Bunden allesamt bis auf eine zu sind; er hat aber bennoch Schmerzen, wann er bie Beine sitzend frumm hat, welches er nicht lange aushalten fann. Er ift indeffen weit beffer, als ba Du noch hier wareft. 3ch fann noch nicht fagen, daß er viel profitiret, unterbeffen giebt fich fr. Martini (ber nach meines Großvaters Abgang von der Universität wieder nach Tilsit zurnichgekehrt war) viele Muhe und Fleiß mit ihme. Deine liebe Mutter und Geschwiftere grußen Dich herzlich 2c. Es weiß hier niemand von Deinen Umftanden (nämlich babon, bag Bilhelm beabsichtigte, in furfachf. Staatsdienste Bu treten.\*) Ich fage, Du treibest meine Familien- und Privat-Angelegenheiten in

<sup>\*)</sup> Aus einem am 14. Mai 1795 dem Kurfürsten Friedrich August III. überreichten Schreiben meines Großvaters (tursächs. Hof= und Justitienraths zu Dresden) ist u. a. ersichtlich, daß in einem Kehser=Tesmarschen Concurse nom. der Sberstein'ichen

Dresden, worin ich die Wahrheit sage, und ich bitte auch recht fleißig daran zu sein, daß die Sachen zu Ende kommen, soviel es die Umstände leiden wollen 2c. Lebe wohl! Gott erhalte Dich ferner! ich bleibe ohnverändert Dein treuer Bater Eberstein.

## Lebenslauf Wilhelm's von Cherftein.

(Bruchftüd.)

Geschrieben (zu Dresben) am 11. Februar 1803 nach erreichtem 50. Jahre.

Geboren den 11. Febr. 1753 früh 3 Uhr zu Tilsit in Oftpreußen. Bater war damals Hauptmann bei dem Muitischen (nachher Plettenberg., dann Appenburg.) Regimente. Meine Mutter, eine geb. v. Dubinsky, war in den ersten Monaten ihrer Schwangerschaft von meinem Bater zu einer Jagdpartie mitgenommen, und als sie nach einem Hasen schießt, sliegt ihr ein Pulverkorn von der Pfanne zurück an den Hals, sie fährt mit den Fingern, indem sie der prickelnden Empsindung erschrickt, nach dem Flecke. Als ich zur Welt komme, so besieht man mich nach dem Abwaschen, und auch am Halse habe ich ein Löchlein in der Haut, wie mit einer Stricknadel gestochen, jedoch eine Haut wie die andere (wie die Sprache der Kindermütter es ausdrückte). Diese Thatsache wird hier als physisch bemerkt, weil dieser Umstand in Kücksicht auf meine Gesundheit und Diät und Lebensweise auf meinen sittlichen Charakter wegen der steten Ausmerksamseit auf mein Körperliches den entscheidendsten Einstaß gehabt hat.

Aus ben gang frühen Jugendjahren erinnere ich mich noch heute mit völligem Bewußtfein ber bamaligen Empfindung bei zwei fruhen Borfallen meiner Jugendzeit (welches in psychologischer Rudficht bemerkt wirb). Mein Bater war im Jahre 1754 auf ein Werbe-Rommando ins Reich tommandiert worden. Als er nach Berlauf eines Jahres A. 1755 im Frühjahre mense April zurücksommt, fo bringt er mir einen hölzernen mit Gilberschaum verfilberten Degen mit. Noch heute, in meinem 50ften Jahre, ift meine Erinnerung fo lebhaft vor meiner Imagination, daß ich das Lokale der Stube (welches eine Mittelftube war), die Figur meines Baters, in der Uniform des Regiments, einen Rock zum überfnöpfen und zwei ichwarzseibene Mauchens über bie Bande geftreift mit feibenem Gelbel bebramt, in die Thure treten und mich von ber Erbe aufheben sehe. Nach Erhaltung bes hölzernen Degens, den man mir in den sogenannten langen Rod gestedt, erinnere ich mich, wie ich mit solchem in der Stube am Bangelbande herum gelaufen, und weiß auch bie blau und weiß geftreifte Leinwand meines langen Rödchens mich noch heute zu erinnern. Da Diefe Erinnerung eines Borfalls in einem Alter von 2 Jahr 2 Monaten mir noch lebhaft vorschwebt, fo bemerke ich folche, indem spätere Borgange aus bem 3ten und 4ten Sahre mir in gahlreicher Mage noch erinnerlich find. Gin noch früheres Ereignis, ba ich 1 Jahr und 4 Monate alt gewesen, erinnere ich mich zwar eben noch heute mit völligem Bewußtsein, so wie meine gange bisherige Lebenszeit, zwar lebhaft, nur nicht im Bufammenhange mit andern Ideen, babei wie bei bem Borigen feine Combinatio Idearum stattsand. Meine Mutter fam nämlich Ao. 1754 im April mit einem Cohne Namens Rarl nieber, ber nach 4 Bochen ftarb. Noch erinnere ich mich, so wie immer bisher, daß ich bei ber

Erben von dem k. Hofgerichte zu Königsberg liquidiert worden, in solchem Gelder zur Auszahlung gekommen und daß die oftpreuhische Regierung zu Königsberg Ende 1783 gegen den Hofrath v. Eberstein den Emigrations- und Konsskationsprozest angedroht, weil sich derselbe in Ir. kursurst. Durcht. Diensten befunden und man geglaubt, er sei preuß. Basall, daß aber mittels Cab.-O. d. d. Berlin 19. Jan. 1784 die Regierung zu Königsberg angewiesen worden, ihm die zur Distribution gekommenen Gelder, sowie sein übriges dortiges Bermögen abschohreit verabsolgen zu lassen.

Kindtaufe im Hause 1) das Kind wickeln, 2) es der Mutter ans Bette geben sehen und der gelben Dap. d'argent-Windeln in Absicht der Silberblumen ersinnere, darin dieser Bruder gewickelt war. Ferner bei desse Begrähnis erinnere ich mich das Jumachen des Sarges und das Hämmern der Leute, die an dem Sarge klopften. In meinem 2ten Jahre hat meine Wärterin mich auf ein offenes Fenster, in den Hof gehend, geseht, und beim Spaßen mit der Ordonnanz meines Vaters falle ich zu dem offenen Fenster 1 Etage hoch herunter auf den Hof; allein zum Glück ist ein Misthausen unter dem Fenster, und der lange Rock nag den Fall sanst gemacht haben, und dieses gesährliche Ereignis ist ohne allen Schaden für mich abgelausen. Welchen Vorsall ich mit Dank gegen die Vorsicht hier niederschreibe.

Alls ber 7jährige Krieg ausbrach, erinnere ich mich noch lebhaft bes im Sommer 1757 beschehenen Bombardements von Tilsit durch die Russen und folgenden Umstandes. Meine Mutter war auf ein Gartenhaus außer der Stadt an der entgegengeseten Seite gezogen, und wir blieben während des Bombardements im Garten unter freiem Himmel. Bor dem Gartenhause war ein Grasgarten-Fleck ohne Umzäunung, auf dem ich nebst vielen andern Kindern, groß und klein, mich ohne Aufsicht in dem Trouble besand. Sine Bombe siel matt auf den Grassleck hin und wühlte sich in der Erde ein Loch. Wohl etliche 30 Kinder nebst mir lausen hinzu und sehen der Bombe zu, wie sie in der Erde wühlte, indem wir einen engen Kreis um solche formierten. Kun thut die Bombe den Knall und orepirt, und die Stücken gehen alle im Bogen nach allen Seiten über uns weg, daß keins der Kinder von uns allen außer dem Schreck, von dem wir betäubt waren eine Weile, einen Schaden genommen.

Meinen ersten Unterricht übernahm in meinem 3. Jahre ein unverheirathetes Frauenzimmer mit Namen Jungfer Bresinin, Die Tochter eines gewesenen Geistlichen, ber ich in Absicht auf die Bilbung meines Berftandes alles ichuldig bin, inbem bis in bas 5. Jahr ich unter steter Beschäftigung burch fie im Lateinischen burch die Grammatit, im Frangösischen zum Lesen und wie im Lateinischen zum Exponieren gebracht und mein Berstand in Absicht auf Reslegion zu einer gewissen bei Kindern in diesem Alter ungewöhnlichen Ernfthaftigfeit und Liebe zur Lecture gebracht war, bag mein Ao. 1759 im September mir von meinem Bater in ber Campagne zugeschickte Sofmeister Namens Gottfried Ramann, gewes. Auditeur bei bem fonft v. Sidow'ichen Regte. in Berlin, wann er auf bem Bege hätte fortarbeiten wollen, er mich viel weiter hätte bringen können. Allein leiber! er war mehrenteils krank am Podagra, und was ich nicht felbst wollte, unterblieb gang, ich machte feinen Barter. Da ich aber nicht aus ber Stube burfte und einmal glüdlicherweise an Beschäftigung mit Büchern gewöhnt war, so las ich alle Reisebeschreibungen und Romane, die in Tilfit aufzutreiben waren, wo gliidlicherweise bei einem Kaufmann Berner von Bermögen eine ordentliche Lefe- und Romanbibliothet, wie fie ber damalige Zustand ber Litteratur lieferte, vorhanden war, der auch alles, was lesbar war, ordentlich hielt, also auch manches auf meine Bilbung Rüpliches in meine Sande fam. Dagegen aber fam ich in allem gurud, fo daß ich mit bem Lateinischen gang unbefannt ward. Dagegen aber burch bas Beitungslesen und bamit verbundene Geographische und Sifto= rische glüdlicherweise, da ich die alte Geschichte schon als Lieblings-Lecture getrieben, auch auf neuere Geschichte, ba ich ordentlich durch schriftl. formierte Auffage geführt ward, die ich wenngleich findisch, doch chronologisch nach ben Staaten Europas mir auffette und fie fo betrieb; burch die mathematis ichen Stunden, die ich nebst bem Beichnen in militairischer Bestimmung trieb, ... ich nun auf Wolfens philosophische Schriften gebracht, und in meinem 9. Jahre war ich ein findischer Bolfianer, der Leibnigens Theodice ein paarmal

durchgelesen hatte; und da in meiner Elternhause alles, was nur von Honoratioren in Tilsit war, ofte und fast täglich sich befand, so ward ich durch das Disputieren, das ich liebte, und darin sich die bei der dasigen Provinzial-Schule besindt. 5 Schulmänner mit mir viel zum Spaße abgaben, in dieser Zeit in Absicht auf den Kopf durch eigne Bemühung etwas gebildet, da mir auf der andern Seite mein mehrenteils tranker Hosmeister bloß durch Raisonnement nützte, und weil ich sein Krankenwärter war, mich machen ließ, was ich wollte. Zugleich kam ich bei dieser Gelegenheit zu manchen medicinischen Kenntnissen und siel mit einer ordentlichen Gierigkeit auf die Lecture von chemischen Büchern, wobei mir die Bekanntschaft eines geschickten Apothekers, Namens Klein, dessen, webei mir die Bekanntschaft eines geschickten Apothekers, Namens Klein, dessen Lieblingsstudium die metallurgische Chemie war, in praktischer Kücksicht früh Kenntnisse beibrachte.

Im Jahre 1762 ging ich mit meiner Mutter, einer Schwester (bie Ao. 1757 geborene Charlotte Christiane Sophie) und 2 Stiefichwestern aus Preugen (mit dem Refruten - Rommando für das Regiment unter Kommando des Hauptmann v. Preuß) nach Sachsen über Königsberg, Marienwerder, Küstrin, Berlin, Magdeburg nach Sargerode ins Unhaltische zu einer Großtante, ber verwitweten Dber Berghauptmann v. Cberftein geb. v. Berthern, bei ber meines Baters Schwefter Christiane v. Eberftein wohnte, wo ich aus Leinungen verschiedene Mitglieder ber Eberfteinischen Familie kennen Iernte. Meine Mutter blieb zurud, und mich brachte man von da zu meinem Bater und dem Regiment ins Gebirge bei Freiberg, ward preußischer Junter bei bem damals v. Plettenberg'ichen Regiment, wohnte ber Bataille bei Freiberg bei im Oftober 1762, bei ber bas Regiment, fo mein Bater fommandierte, einen vorzüglichen Unteil am Gewinn ber Bataille gu Freiberg nahm. Mein Bater ward am Juge bleffiert, ließ fich nach ber Bataille nach Roffen bringen, wo ich balb 2 Monate den Kranfenwärter machte. Im Monat December marichierte mein Bater mit bem Regimente nach Bergberg in den Kurfreis, wo wir bis jum Ende Januars ftanden. Die Mutter war nebst ber übrigen Familie und meinem Sofmeifter Ramann babin gefommen, und in biefer Beit, ba mein Bater meine Schwefter benen Chepactis zuwider evangelisch erziehen laffen wollte, zu bem Ende fie nach Berlin in Pension that, gab bieses Ereignis zu manchen häuslichen Auftritten Beranlaffung. In Herzberg felbft fam ich beshalb einmal in Urreft auf die Sauptwache, mahrend mein hofmeister, ber bei mir fonft logierte, nebft meiner alteften Stiefichwefter meine rechte Schwester Charlotte nach Berlin in die Pension brachten.

Mein Lehrer Kamann betrank sich zuweilen, da er sich nicht moberieren konnte, und hatte auch mit den Mägden immer Intriguen, wo sich einsmals, als wir in Harzgerode bei meiner Großtante waren, eine lächerliche Historie zutrug. Meine Großtante hatte 2 Niècen von Werthern, Charlotte und Christiane, bei sich nebst einer französischen Mademoiselle. Zu dieser schleicht sich Herr Kamann Nachts im Hemde vors Bette. Allein, da die Fräuseins noch wachen, wird Lärm. Und diese und ähnliche bereits vorhin mit Mägden sich ereignete Geschichten machten sonderbare Eindrücke auf mich.

Mein Quartier in Herzberg war bei einer gewissen Madame Meufel, die sich immittelst an einen Kausmann aus Leipzig verheirathete. Diese hatte eine Tochter, eine junge Pfarrer-Witwe, die nachher den dasigen Postmeister in Herzberg geheirathet. Als das Regiment in Herzberg stand und die Friedens-Unterhandlungen im Ansange des Jahres 1763 in Hubertusdung zustande kamen, sollten die ausgeschriedenen Kontributionen mit Härte schnell beigetrieben werden. Und da mein Bater die Stadt Herzberg und die herumliegenden Güterbesitzer nicht mit der intendierten Härte behandelte, daß also die Kontributions-Summen

nicht so schnell bei ber Erschöpfung ber Gegend zusammen gebracht wurden, so ward der König boje und das Freibataillon Quintus leilius (gemef. Prof. Guischard in Marburg) ward nach Berg berg in Quartier Stand gelegt neben ben Stab bes Regiments Plettenberg und foldem die Erefution ber Kontribution aufgetragen. Gben an meiner Mutter Geburtstage, ben 21. Januar 1763, waren wir 2 Meilen zum Besuch bei einem gewiffen Major v. Stutterheim bes Regiments, der da auf dem Dorfe ftand, als das Bataillon Quintus Icilius einruckte. Der Obrifte Quintus nimmt fein Quartier in bem Saufe bei ber Mad. Meufeln, wo ich im Quartier ftand, und zwar in der Stube, wo ich mit meinem hofmeifter logierte, ber folche raumen und in eine Stube gegenüber raumen muß. Ich tomme die Nacht mit meinen Eltern um 2 Uhr gurud, gebe in mein Quartier, weiß von der Stuben Beranderung nichts, febe bie Infanterie: Schilb: wache wohl vor bem Saufe, bente aber nicht, daß meine Stube verändert worden fein fonnte, gebe ftille, um meinen Sofmeister nicht aufzuweden, in die vorige Stube, forbere fein Licht, ba es mondhelle war, jum Unglud fteht auch bes Obriften Bette auf bemfelben Glede, wo ich schlief, ich ziehe mich schnell aus bis aufs hembe und gehe gum Bette und will mich hinein werfen. Indem ich fo tappe, fühle ich einen, ber schon im Bette liegt. Ich fange an zu fluchen und ber Obrifte besgleichen. Es wird Larm, man bringt Licht, und ba findet fich bie Erläuterung bes Frrthums, und man bringt mich gegenüber in meine neue Stube. Indeffen der lächerliche Borfall machte mir eine genaue Befanntschaft mit diesem in aller Absicht mertwürdigen Manne, ber fich mit mir nachher viel abgab. Bekanntlich hatte biefer Professor Guischard, ber aus Magdeburg eines Fayencehandlers Sohn mar, ben Konig gesprochen und über die Kriegsfunft und Tattit der Römer und Griechen dem Ronige ein . . . . gegeben, dabei er besonders bemerkt, daß der Konful Quintus Icilius in seinen militairischen Expeditionen die römischen Legionen in L . . . . formiert und die feindlichen Beere durch ichiefe Stellungen und überflügeln jum Beichen gebracht habe. Einige Tage darauf ward ein Freibataillon vafant, und ber König befiehlt bei ber Parole, daß Quintus Icilius Chef bes Bataillons ware. Riemand kennt in der Armee einen Quintus Icilius, welches bald 8 Tage dauert. Endlich ift Guischard an des Königs Tafel, und da fagt es dann der König, daß er ihm bas Bataillon gegeben und daß er Obrifter fei und Quintus Icilius beiße. Die Wahrheit dieser Anekdote ist notorisch.

Der Charakter dieses Obristen Quintus Icilius war nicht der beste. Denn bei dem Exekutionsgeschäfte, dessen Detailansrichtung ein gewisser Major Sauerszapf manipulierte, ward mit revoltierender Grausamkeit betrieben. Eine alte ablige Dame und Gutsbesißerin ward nach Herzberg herein gebracht, eingesperrt, im kalten Januar in eine Stude gesperrt und auf Ordre Sauerzapsse mit kaltem Basser begossen, daß sie davon einige Tage darauf starb. Das hatte der Obriste Quintus doch auch indulgiert. Mein Bater, dem das zwar nicht anging, nahm aber den Borsall als eine Ehrensache auf an dem Orte, wo er gleichfalls mit dem Stade stand. Es kam zu sehr starken Außerungen. Mein Bater in der Hihe schmiß den Abjutanten des Obristen Quintus, der ein Studiosus Theologiae gewesen, zur Treppe herunter, offerierte dem Obristen Quintus Icilius ein Baar Pistolen. Allein weder der noch der Abjutant hatten zu einer solchen Behandlung des Gegenstands Lust. Der König endigte die Sache durch einen saunigten Brief an Quintus Icilius, darin er ihm verbot, sich zu schlagen, ihn zu seinem Lecteur machte, das Freibatailson ward ausgelöst und reduciert, mein Bater erhielt 8 Tage Studenarrest und das Regiment Plettenberg ward aus herzberg delogirt und 2 Meisen davon einquartiert, und der Major Sauerzzaps ward auch reduciert und ist nachher in polnischen Diensten als General,

wiewohl mit wenig Ehre und applausu gestorben.

In Tilfit, wohin das Regiment nach dem Frieden zurüdmarschierte, tamen wir Ende Aprils an. Dafelbst blieb ich zwar bis 1769 Junter, hatte aber, nachbem mein hofmeister Ramann, ber wegen ber meinem Bater befannt gewordenen Fregularitäten dimittiert worden, unter Leitung des Rectoris der dafigen Provinzial Schule (welche 3 preugische Provinzial Schulen nach bem Mufter ber 3 Fürsten Schulen in Sachsen eingerichtet find) Brivat-Unterricht in den Schulftunden der 1. u. 2. Rlaffe in Humanioribus 2c. 2c., verrichtete barneben aber auch den Dienst als Junker. Ao. 1768 ging ich mit einem Remonte-Pferde - Kommando unter Kommando des Hauptmann v. Uchtrit nach Brody in die Uckraine burch Bolen und an die tartarische Grenze und Chozim. Dieser Sauptmann v. Uchtrit, ein fehr inftruierter Mann, dem ich hoc respectu viel Bu banten habe, war mein Leiter und Guhrer und ich war ftets bei ihm und unter seiner Aufficht, wie sein Rind. Dieser Bug durch Polen 2c. hat viel zu meiner Bilbung beigetragen. Berichiebene auf Diejem Remonte-Kommando uns aufgestoßene Borfalle übergebe ich ber Beitläufigkeit halber, merke nur fo viel an, daß die polnischen Großen, Woiwoben und Staroften fich außerorbentlich wohl befanden, alle ihre Guter mehrenteils an Juden verpachtet hatten, welche, die Unreinlichfeit nicht gerechnet, im Wohlstande fich befanden, jeboch alle mogliche Placfereien gegen die Bauern ausübten.

Unser Marsch durch Polen waren tägliche Feste. Wo wir hinkamen und ein Gutsbesitzer war, nach Verhältnis seines Wohlstandes wurden wir mit sast übertriebener Gastfreiheit ausgenommen und bewirthet und dann nach dem Ssien gleich ein Ball angestellt, dabei der Ungarische Wein nicht gespart ward. Oft nach Verhältnis des Wirths war die Musik eine Violine und eine Strohsiedel oder Ambel. Oft bei Vornehmern äußerste Pracht und Prosusion, doch Mangel an Sinrichtung im Ganzen, z. Ex. dei dem Vischof v. Kaue Graf Massalski aßen wir oben auf mit Goldtressen besetzten Samt-Fauteuilen und Silber-Service, und unten an der Tasel sasen die Schlachtschisten auf hölzernen Bänken ohne Couvert und holten ihr Taschenmesser ohne Gabel zum Ssien auf irdenen Tellern ohne Serviette heraus. Und bei aller Pracht war Unreinlichkeit im Ganzen. So auch das schöne Geschlecht, tresslich und kostbar geputt, Brüsseler Spinen und Schmud und ein schwarzes, unreinliches, lange nicht gewaschenes Hembe und

Schmut am Halfe u. f. w.

In Podolien, dessen romantische Gegenden an dem großen Flusse äußerst schön und fruchtbar sind, wo ein Ochse 4 bis 9 polnische fl. (ein fl. poln. ist 4 Gr.) galt, ein Schaf 2 bis 3 poln. fl., hatten wir bei dem Kretschmar, einem Auden, das Quartier genommen. Eine Jüdin, die bei der Wirthin im Hause war, hatte dem Hauptmann seine Cassétte, darin ein mathem. Bested und Compaß war, entwendet. Des Morgens, als es vermißt ward, war die Jüdin, eine Person von 18 oder 19 Jahren, nicht zu sinden und hatte sich versteckt. Dadurch siel der Verdacht auf sie. Das Kommando machte Halt, und der nicht voll 1/2 Stunde davon wohnende Potstaroste (?) oder Verwalter (es waren gräßt. Patockische Possessiones), der unter Drohungen . . . . . ward, war nach ein paar Stunden so glücksich, dei arme Jüdin zu sinden. Man brachte sie gebunden. Das Bested ward beigebracht, obgleich es etwas verdorben worden, und man wollte die Jüdin sofort aufhängen. Und der Hauptmann nebst dem Lieutenant und ich hatten alle Mühe, sie vorm Hängen zu retten.

Bei Brody ging der Hauptmann über die polnische Grenze dis in die tartarischen Gegenden, oft nur mit 4 bis 6 Mann. Allein alles hatte für die preußische Uniform außerordentliche Hochachtung. Da hatten wir einst bei einem Muhsir, der uns erlaubte, mit seinen . . . Pferde zu handeln, eine solenne Audienz, wo wir uns als des Königs Friedrichs II. Gesandte gerierten.



Wann der Dolmetscher, ein Jude, den Namen des Königs nannte, machte der Muhsir allezeit eine, mit kreuzweisen Händen auf die Brust gelegt, Bersbeugung mit dem Oberleibe, da er auf einem Kissen saß, ließ Sorbet herum geben und gab uns seine Pseise aus dem Munde zum Nauchen, die nach ein paar Zügen zurückgegeben wurde, und als er uns los sein wollte, ward geräuchert.

Die Pferbe liefen auf ben Steppen am Dniefter wild herum in Rubeln, und die Tartaren fingen fie mit Schlingen ein, wogn viel Entschloffenheit und Rraft geborte, welches fie mit außerorbentlicher Geschicklichkeit erekutierten, wobei auch die sonft feigen Juden, die mit helfen und resp. die Mäkler machten, viel Muth und Entschloffenheit zeigten. Auf einer solchen Extursion an der polnischen Grenze wurden wir eine Nacht, da wir schon einen ansehnlichen Gintauf von Pferden gemacht hatten und glücklicherweise 10 Dragoner und 2 Unterofficiers bei uns hatten, von ben Sendamaden ben 7. Juli überfallen, bie über die polnische Grenze in bas Dorf fielen, babei ein Dragoner erschoffen marb, früh mit ber Dammerung. Wir lagen auf einer Streu, und nachbem ein paar Schiffe gefallen waren, so waren wohl 10 folche Rerle, die wie Rasaden aus: saben, in der Scheune bes Kretschmars, da sie in bes Kretschmars Stube 2 Dragoner gefunden. Glüdlicherweise hatten fie nun ichon erfahren, daß wir nicht Ruffen, sondern Prussacki wären, und da auch ein preußischer Deserteur unter den Sendamaden war, fo famen wir ungeplündert und mit dem Schred bavon. Die Kerle hatten angegundete Rienspane mit und durchsuchten alles, fanden unter andern eine Schachtel mit Bolnchreften Billen, die verfilbert find, und da der auf seine Sprache und durch Deuten frug, was bas ware, so wieß ihm burch Zeichen ber Hauptmann, daß es etwas in den Mund zu nehmen fei. Da schmedte er eine und machte ein hämisches Gesicht und spuckte, daß wir bei aller Gefahr lachen mußten. Doch nahmen fie uns nichts, nur bem Rretschmar nahmen fie alle seine Münze, die er hatte, doch war folches nicht über etliche polnische fl. Indeffen war garm geworden, ber bas Busammenlaufen ber Dorfeinwohner mit Stangen und Prügeln veranlaßt hatte, und fie retirierten fich, nachdem ber Sauptmann ihnen 8 Dufaten verehret hatte, und fagten, fie hatten geglaubt, Ruffen zu überfallen. Rach ber Beit fagte man, es ware Befindel von ber fich bildenden Conföderation gewesen, welches um fo glaublicher, ba ein preußischer Deserteur, ber Deutsch sprach und bei Lossow-Husaren gewesen, darunter war, ber ben Anführer machte, ba die Hendamaden, ein damals befanntes Räubergefindel, uns nicht fo wohlfeilen Raufs bavon gelaffen haben würden.

Nach meiner Rückfunft Ende September in Tilsit setze ich meine Lehrstunden sort. Mein Rektor in Tilsit, der Magister Schusterus, ein übrigens gesehrter, aber äußerst pedantischer Mann, dessen Lieblingsbeschäftigung und Studium die Poesse und Philosophie war, dem ich übrigens viel zu danken habe, hatte inmittelst sich zum zten Male verheirathet, sebte mit diesem perversen Geschöpfe von einer Fran in stetem Zanke, der ost in thätige Schlägereien außertete. Und da ich ihm hierbei ost eine schützende Hilber gegen sein wüthendes Weib war, so gab das verschiedene komische Austritte, in welchen ich den Schiedsrichter machen mußte. Ende dieses Jahres that ich beim Exerzieren einen Sturz mit dem Pferde, dabei ich, vom Sattel gedrückt, eine Rippe auf der sinken Seite zerbrach. Und dieser Unfall, der nach der Heilung eine Urt von Engbrüstigkeit zurück sieß, gab Beranlassung, daß mein Bater mich meiner stets kränkelnden Gesundheitsumstände halber endlich die militairische Carrière aufgeben und meinen Ubschied geben ließ. Diesen Gegenstand muß ich des Einflusses halber auf mein Schicksal und meine Lebensweise etwas deutlicher erörtern. Oben habe ich erwähnt, daß, als ich zur Welt geboren, ein sogenanntes Mal auf der rechten Seite

am Salfe, bestehend in einem fleinen Löchlein, in ber Saut auf ber Gutturale mitgebracht. Ms ich darauf im Winter bes Jahres 1766 bis zu 1767 die Blattern befam, fo liegen biefe eine Bruftheiserkeit gurud, ba ich in bem falten Winter bes bortigen Klimas in Lithauen in ber falten Stube auch mahrend ber Blattern ichlafen mußte, bann mein Bater war wirklich harter Mann, hatte ben Grundfat einer harten Erziehung bis dahin ausgedehnt. Ohnerachtet ich ber harten Erziehung mahrend meiner Jugendjahre wirklich meine jegige weniger ichwächlichen Gefundheitsumftande bante; fo mar hiebei doch in phyfischer Rud ficht sowohl, wie in moralischen Folgen oft ein ftarker Erceg, wobei ich im Allgemeinen anmerke, daß ich auch nicht die geringste findische ober später meinem Alter angemeffene Berftreuung vergonnt erhielt, nie in Gefellichaft von jungen Leuten meines Alters sein durfte. Meine Lebensweise war früh um 7 Uhr auf die Reitbahn, um 9 Uhr in die Lehrstunde, um 11 Uhr auf die Parole, um 12 Uhr zu Tische bei meinem Bater, wo allezeit ein Tisch von 12 Personen war, und biefes, ba ich ben Rellermeifter machen mußte, sette mich bann auch in nicht wenige, oft mit Berantwortlichfeit verbundene Berdrieglichfeiten. Um 2 Uhr ging es wieder in Lehrstunden bis 5 Uhr, von 5 bis 6 und 7 war stets ein Konzert, barin ich die Bioline oder den Baß spielte, wodurch in der Musit ich es ju nicht gemeiner Fertigkeit brachte. Und zu meinen etwanigen Ausarbeitungen blieb mir blog die späte Nachtstunde nach dem Soupee von 1/2 10 Uhr bis 12 ober 1 Uhr Nachts. So war ber regulaire Gang meines jugendlichen Lebens. Waren nun Balle und Besuch ober bergleichen, so vermehrte bas die steten Zerstreuungen, die mir, da deshalb nichts im Gange ber übungen nachgelassen warb, eine brückende Laft ftatt Bergnugen zu geben, wurden.

In der Exerzierzeit, wo das Regiment um 8 Uhr ausrückte und oft vor 1/2 3 Uhr nicht in die Stadt wieder einrudte, fo mußte ich bei meinem wirklich schwächlichen Körper nach der gehabten Ermüdung und Erhitzung sowohl meine Lehrstunden abwarten, als auch Musit, Fechten und Tangen dabei ben Nachmittag forttreiben. Und diese für mein Alter und meine Rrafte gu enorm angeftrengte Thatigfeit brachte mich oft zu verzweifelnden Gedanken, babei ich die Borsicht anbetend danke, daß mein sanguinisches Temperament sie überwunden und nicht untergelegen. Und während dieser so äußerst thätigen Periode meines Lebens bin ich nie lange bettlägerig gewesen. Nach ben Blattern aber ward ich es befto ftarfer, und nun zeigte fich ein besonderes Druden im Salfe und ein brennender Schmerz auf dem Flecke, wo das erwähnte Mal auf der Guttural fich befand. Rach einigen Tagen, ba ber gange Sals bid und geschwollen gewesen und Umschläge fortgebraucht wurden, zeigte sich mit einmal, baß aus bem kleinen Löchlein in der Haut am Halse ein klein Tröpschen eines gelblichen Saftes herauskam und ich bekam Erleichterung. Man verschrieb eine goldene Haar-Sonde aus Königsberg und sondierte in den Kanal und fand solchen 41/2 Boll tief, und bas preffende Gefühl beim Sondieren ließ mich fühlen, bag ber enge hautkanal krumm rechts herum ging, und wann die Sonde aufs Ende besfelben touchierte, so mußte ich husten 2c.

Nachdem ich, wie vorerwähnt, nach meiner Genesung das Remonte-Kommando 1768 noch als Fähnrich mitgemacht und zurück kam, hatte ich den erwähnten Accident, mit dem Pferde beim Exercieren zu stürzen und eine Rippe auf der linken Seite zu brechen, daß man mich ohne Besimmung wegtrug. Meine Jugend und gute Natur aber siegte, und nach 8 Wochen war ich geheilt, nur daß noch jest diese linke Rippe (die unterste) etwas erhaben stehet. Nur die Beschwerlichkeit des Othemholens vermehrte sich. Bei setziger Überdenkung der Sache aber glaube ich, daß vielmehr das Flötenblasen, das, soviel ich mich erinnere, ich damals eben trieb, vielleicht mehr, als die Rippe dazu beigetragen haben mag.

Indeffen diese Umstände zusammengenommen und eine Familien : Aussicht veranlagten in Diesem Winter von 1768-1769, daß mich mein Bater ben Abichied nehmen ließ. Nun wollte ich mich bann bem Studium mit Ernft widmen. Und ba eben ein gewiffer Subrettor Bogel (Lucas David), ber in ber Tilfiter Brovingialichule tertius Collega war 20., seine Dimission forbern mußte, fo brachte ich meinen Bater bahin, diefen Mann 2c. ins haus auf ohnbestimmte Beit zu nehmen bergestalt, daß er Logis und Tisch u. f. w. nebst 15 Thirn. monatlich honorario erhielt und mir Borlesungen in Mathematicis, Physicis u. Chymicis halten follte, wobei ich bei meinem erwähnten Reftor die Latinität und icone Biffenichaften trieb. Die 18 Monate vom Marg 1769 bis September 1770 nutte ich nun mit anhaltendem Gleiße und eigner Bearbeitung meiner felbst. Mein Berr Bogel betrant fich zwar nun nicht felten, barin er ordentliche Berioden hatte, wo er oft 8 Tage ftets betrunten war und ben echten Salleichen Burichen in feinem 50. Jahre fpielte, aber nun auch etliche Monate wieder gang regulair fich verhielt.

Bu Michaeli 1770 ging ich nach Ronigsberg zum akademischen Unterricht und im Julius 1772 mit einem Guhrer, bem Candidato Juris Martini (ber aber leider felbst einen Gubrer brauchte) auf die Afademie nach Leipzig. Ehe ich aber ben Besuch ber Collegiorum anfing, ging ich zuvörderst nach Groß= Beinungen in der Grafichaft Mansfeld, um einige Familien-Ungelegenheiten baselbst zu regulieren. Da der Graf Friedrich von Cherftein ohne mannliche Erben verstorben war und die wechselseitigen, sich durchfreuzenden Absichten von 13 herren von Eberstein in Absicht beffen Succession mehrenteils alle e diametro einander entgegenarbeiteten, fo war diefes Thema nebst benen übrigen Fibei= tommiß- und Bergwerksangelegenheiten bafelbft, welche mir mein Bater fowohl respectu feiner als meiner felbst wegen mir überlaffen, eine eigene Schule für mich, ju geschweigen, daß auch die graft. Bitwe und die famtl. weiblichen Intereffenten Diefer bamals gahlreichen Familie (Meuhäufer Linie)\*) bie gu treibenden Unterhandlungen und Ausgleichungen doppelt verworren und wirklich intritat machten, fo daß dieser Aufenthalt von Monat August bis zu Michael 1772 nichts weniger als eine Zerstreuung abgab. Da ich indessen seit bem 12. Jahre meines Baters Familien - Correspondenz führen muffen, fo initiierte mich biefes Beschäft, verbunden mit bem nothwendigen Studio unserer Familien = und ber Mansfeldischen mit Befondernheiten angefüllten Berfaffung, fo zu fagen in den Geschäftsgang.

Da der Konsulent meines Baters, ein gewisser preuß. Kommissionsrath und Amtmann zu Klettenberg in der fogenannten Grafichaft Sohnftein, fich wenig mit der fächfischen Berfaffung, noch weniger aber mit denen wirklich epineufen mansfelbischen Angelegenheiten und meiner Familien-Berfaffung befannt mar, aus

Therefia B. A. v. Reichenstein;
D. Morunger Br.: I) Masculi: Hotm. Friedrich, Major Bilhelm u. Baron Cottslob; II) Feminae: Hoj - Jägermeisterin v. E., geb. v. Trebra, Frln. Justine und

E. Graft. Br.: Die verw. Grafin v. E. geb. v. Dachroben u. die Comtessen Erdmuthe, Selene u. Chriftiane v. C

<sup>\*)</sup> A. Wolf Dietrich'iche Branche: I) Masculi: Major (1740 heisenstaffel. Lieut.) Christian Andw. (Gem. Louise Sophie v. Stain [v. E., Geich. 1124]), Major Wolf Heiner. Major Wolf Georg, Honn. Leonore. Giliabeth, Honnette u. Christiane v. E., Fr. v. E. geb. v. Außem (Joach, Friedrich's Bitwe) u. Frln. Henriette u. Juliane v. Außem; B. Dillenburger Br.: Joh. Karl Fr. in Tilfit, dessen Bruder, der furpfälz. Kammerherr Karl Christian und Schwestern Fr. Amalia v. Außem, Frln. Charlotte und Christiane v. E. u. Fr. Doroth. A. Henr. v. Wendt;

C. Eichstädtsche Br.: Domprops Franz zu Basel u. dessen Schwester Fr. Maria Theresia B. A. v. Reichenstein:

Diesem Grunde eine Menge falicher Schritte gethan und nur wenig a consiliis fein fonnte, ba er felten zu einer Reise nach Leinungen fich abmußigen fonnte, mein Gesellschafter Martini aber zu praftischen Behandlungen wenig brauchbar

war; so mußte ich mir und meiner Zukunft so gut ich konnte helfen.

Der graft. Cberftein'iche Schwiegerfohn und Allodial-Erbe, ber furmainzische Ober-Forstmeister Baron v. Saufen, ben ich in Leinungen antraf, offerierte eine Ceffion aller feiner Unfprüche an ben gräft. Eberftein'ichen Rachlag an alle 13 Herren v. Eberftein gegen ein Averfional = Quantum und Abernahme aller Boffeffionen, ohne fich auf eine Separatio feudi et fideicommissi ab allodio einlaffen zu wollen. Die Witme und Geschwifter waren mit ihren Forberungen auch abzufinden, und ware bas Projett, barauf ich balb eingegangen ware, gur Realität gefommen, fo waren aus Diefer Geburt einer neuen Rommune fatt 3 verschiebene Haupt-litigiorum nothwendig nun 13 und mehrere Rechtshändel erwachsen. Ich disponierte baber meinen Bater zu einer Separat Unterhandlung mit bem frn. v. Saufen und ber Witme und ben beiben Comtessen v. Eberstein, um fodann einen Coup de main zu machen, meinen Bater Possession ergreifen zu laffen und in duplici qualitate als Haeres allodialis und Fibeikommigerbe pro sua rata mit benen übrigen Kreditoren fich abzufinden und bie rechtlichen Magnehmungen ber andern Herren Bettern abzuwarten (vgl. meine Nachträge 3. Folge. S. 78 ff.).

Bu Michaelis 1772 ging ich nach Leipzig und fing meine Collegia an. Da mein Bater aber auch in Sachien eintreffen wollte, wo ich bann wieber nach Leinungen geben mußte, fo richtete ich auch barnach meine Studien ein zc., mich auf mein gutes Gebächtnis verließ und soldergestalt mich ordentlich übernahm und des Nachts nur 4 Stunden schlief. Im Februar 1773 begleitete ich meinen Bater wieder nach Leinungen auf seiner Durchreise durch Leipzig. Inmittelst war von mir alles prapariert worden. Mit dem Hrn. Dber-Forstmeister v. Hausen, bem graft. Allodial-Erben, der Grafin v. Gberftein, benen Comtessen b. Gberftein, benen Saupt-Rreditoren bes Grafen Friedrich v. Cherftein und den mehrsten Mitgliedern der Familie war ich vergleichsweise gu ftande getommen. Run ließ ich meinen Bater Die Possession von Leinungen ergreifen, und hierüber geriethen wir mit bem Major Rarl Beinr. Wilh. b. Eberftein zu Magdeburg und ber Frau Sof-Jägermeifterin Louise Gberhardine v. Cherstein geb. v. Trebra, als Bormunberin ihres Sohnes Ludw. Gottlob v. Eberstein, in nicht mehr als 7 Rechtshandel. Freilich, wie ich gu fpat gewahr warb, hatte alles biefes mit mehrerer Raltblutigfeit und Gedulb wohlfeiler ins Geleise gebracht werben fonnen. Allein ich war ein junger Menich im 20. Jahre, und die Konsulenten, die wir gewählt hatten, ber Kommissionsrath Brauer und ber schwarzburgsche Rath Augustin Polycarp Rudloff, bließen das Feuer mehr an, als bag fie zu moberaten Magnehmungen rathen follten. Ersterer aus Untunde bes Ganges ber Dinge in Sachsen, letterer aus gefliffentlicher Abficht, meinen Bater und feine Succefforen in Rechtshandel zu verwickeln, bei benen er, wie er auch leiber nachher in vollem Mage gethan hat, zu gewinnen bie Aussicht hatte.

In Salle bezahlte ich Collegia und hatte ein Quartier, kam aber nicht hin (ratio war, um nothigenfalls auch für ben preuß. Dienft zu paffen und etwa meinem Bater feinen Berdruß zu machen, da Friedrich II. es fehr übel genommen hatte in der Beriode, und ber Umftand, ebe er vergeffen war, meinem Bater eine üble Revue hätte machen fonnen).

Ao. 1773 ben Commer machte ich eine Reise nach Maing, Mannheim und Straßburg burch bas Reich, wo ich in Maing und Mannheim viel zu feben Belegenheit fand. Gin Ontel von mir, Rarl Chriftian Frhr. v. Cberstein war kurpfälz. Obristhofmeister, mattre de plaisir und auch Obrister bei der Garde in pfälzischen Diensten, hatte den nachmaligen Pfalzgrafen v. Zweybrück auf Reisen geführt. Seine Frau war eine v. Dalberg. Sine unglückliche Intrigue — über die man zu der Zeit gern schwieg, hatte den Kursürsten Karl Theodox so böse gemacht, daß er ihn als gestörten Gemüths traktierte, und er war in einem Kloster eingesperrt von 1768 an die 1795, wo er endlich sein unglückliches Leben endete. Ich ließ mich bei Hose vorstellen und insistierte darauf, meinen Onkel persönlich zu sprechen, um wegen Familien-Ungelegenheiten ihn zu sprechen. Nach vieler Mühe erhielt ich Erlaubnis, ihn zu sprechen in Gegenwart des Priors des Klosters und seiner Frau. Allein er gerieth in eine Art von Exaltation, schimpste auf seine Feinde — und sein Schicksald blieb dasselbe — denn leider starb der Kursürst Karl Theodox später als er — daß er also seiner Freiheit nie erhielt — und seiner Frau Gemahlin war freilich wenig an seiner Freiheit gesegen. — Kun ging ich ein Jahr . NB. Die Fortsexung ist verloren gegangen, weiß wenigstens nicht, in wessen den gind dieselbe besindet.

Als mein Großvater Wilhelm Frhr. v. Eberftein gen. v. Büring im Juli 1772 mit seinem Führer, dem Candidato Juris Martini, die Universität Leipzig bezog, gab ihm fein Bater, ber oft erwähnte Johann Karl Friedrich Frhr. v. E., ben auf S. 1189 ff. meiner Geschichte abgedruckten Gebentzettel mit, über welchen sich Karl Guttow in einem Briefe an mich d. d. Resselftadt bei Hanau, den 14. April 1868 folgendermaßen äußert: "Die Ge= schichte Ihres Hauses und Stammes habe ich zuerft schnell durchflogen, um möglicherweise noch etwas für ben Abschluß meines Buches "Sohen= ichwangau" zu Berwendendes zu finden. Bei diefer Gelegenheit ftieß ich auf viel Intereffantes. Die väterliche Baranefe G. 1189 ift ein charakteriftisches Seitenftud gu Polonius Abschied von feinem Sohn faertes im gamlet und zu einem weltklug weifen, ichonen Briefe, den ein Graf Erbach an feinen Sohn bei deffen Cintritt in die Welt des 16. Jahrhunderts richtete: Simon teilt ihn mit in feiner Geschichte ber Dynasten und Grafen von Erbach. Ihre neueste Schrift (bie Fehde) wird mich zu einem eingehenden Studium beschäftigen. Wie intereffant mußte eine Spezialgeschichte ber "Rofenberge" fein -!" Sieruber findet fich nun in Guttow, vom Baum ber Er= tenntnis (2. Aufl. 1869) S. 141 ff. Folgendes:

Wenn Shakespeares Polonius seinem nach Paris reisenden Sohn Laertes eine Reihe beherzigenswerther Lebensregeln mit auf den Weg gibt, so möchte man glauben, er hätte folgende Unterweisung des Grasen Eberhard von Ersbach an seinen Sohn Georg aus dem sechzehnten Jahrhundert vor Augen gehabt:

gegant: "Lieber Sohn, biß gottesfürchtig! Bet morgens und abends vleißig, gedenk' in all beinem Thun an Gott! Geht dir's wohl, so dank' ihm, geht dir's sibel, so klag's ihm. Gebenk, daß alles Glück und Unglück von Gott kommt und bald ein Ende nimmt. Erfenne dich vor einen armen Sünder, glaub, daß dich der Sohn Gottes Jesus Christus hab' mit seinem Blut erlöset; beharr darauf und bekenne es bis ans Ende, so wird er dich wieder bekennen vor Gott, seinem himmlischen Bater. Biß nicht hoffärtig, halt aber deinen Stand ehrlich. Sen wahrhaftig! Halt was du zusagest und ob dir Leid und Gut drauf ging, denn wenn du leugit in Schimpf oder Ernst, so bist du ein Teufelskind, der ist ein Bater der Lügen. Sen züchtig mit Worten, Gebärden und Werken. Schände nie-

mands Weib oder Kind. Seh kein Palger; aber wenn man die Fähnlein fliegen läßt, dann biß ked und flehe nicht; dann es ist besser ehrlich gestorben, denn schwäldich gestohen. Seh nicht verthumisch, dis aber auch kein karger Filz; zu Ehren spare nichts. Rede niemandes übel, gedent allzeit an dich selbst, daß du auch ein armer Mensch bist. Nicht handle fälschich mit den Leuten, handle frei und rund, das bestehet am längsten; doch kerne die Leut wohl erkeinen, denn gegen einen Frontmen mußt du wieder fromm sein. Bor einem Falschen hüte dich und rede gegen ihn desto langsamer. Die nothdürstigen Armen laß dir befolsen sein, Schmeichser, Gotteslässerer und Schalksnarren laß dir nicht wohlgefallen. Wer dich straft und dir wohl räth, den habe lied. Treue Kirchen und andre Diener habe sehr lieb, lohn ihnen nach deinem Vermögen. Untreue Diener laßt mit Güte von dir kommen, behalte sie nicht. Zedermanns Schand hilf desen; doch wenn du regierst, so strafe das übel. Biß denen, die unter dir sind, ein Bater; nicht beschwere deine Untersthanen über die Billigkeit; dann dieselb Aahrung hab' ich ost übel sehen gerathen. Salt hart über dem Frommen und ob ihm schon disweisen eine Thorheit wörefährt, so strafaber mit Bernunft, soviel dir gebühret. Hite dich dor dem Zutrinken, daraus, spricht Sanst Paulus, kommt ein unordentlich Leben."

Zwei Jahrhundert später übersetzte ein alter preußischer Dragonersoberst, der unter Friedrich II. gesochten hatte, Freiherr Iohann Karl Friedrich von Eberstein, diese Lehren an seinen auf die Leipziger Hochschule gehenden Sohn Wilhelm, nachdem derselbe im Kriegsdienst bereits als Cornet verwundet und zum Berbleiben unter den Fahnen seines königlichen Herrn untauglich geworden war, in die Anschauungen eines durch die Nachahmung der Pariser Sitten doch noch nicht ganz um seinen bessern Kern gebrachten Zeitalters.

Bilhelm Grhr. von Cberftein gen. von Buring ichreibt an feinen Bater.

Dresden, 30. Xbr. 1777. Gnabigfter und gartlich geliebter Berr Bater! Aus Derfelben gnabigen Schreiben vom 7. huj. habe ich mit Beffurgung Dero= selben Krankheit ersehen. Gott wolle bergleichen ferner in Gnaden abwenden und alle Folgen davon verhüten, damit keine Schwäche Ihrer Kräfte Dero Gesundheit, welche doch immer bei benen Strapazen des Exercirens Verkältungen ausgesett ift, ichabe. Gott fei gelobet, bag bas Ailheaudische Bulver wiederum fo erwünschte Birfung gethan hat. Allein ich bin gewiß, daß die Borficht Ihre Tage noch eine Angahl Jahre erhalten wird, ba die Berheißung des Frommen ein gesegnetes Alter ist und von Ihrem Wohl bas Wohl Ihrer Kinder und verichiebener anderer Menichen abhängt. Gebrauchen mein gnädiger Berr Bater boch zuweilen, wann Gie bas Ailheaudische Bulver nicht genommen, die Sällische Essentia dulcis, welche bie Kräfte ber Nerven 2c. unendlich ftartet. Ich habe bei der täglichen Nothwendigkeit, im Collegio zu sein, das Ailheaudische Bulver nicht oft brauchen können 2c. Bu bem neu eintretenden Jahre wolle Gott Ihnen, mein theuerster Berr Bater, allen Segen im Beiftlichen und Leiblichen gnäbigft schenken in der Maße, als es Ihnen mein herz und findliche Dankbarkeit an-wünschet. Würdigen Sie mich einiger väterlichen Liebe und Dulbung auch in biefem Jahre. Mein Berg hat nichts als Dant, ben es Ihnen im reichsten Mage zollt. Gott wolle hier und bort ber Bergelter fein, und wird es auch.

Ich schreite zu einigen Familien-Angelegenheiten. Bon Herrn Rath Rudloff ist ohne Zweifel Ihnen in Nachricht gemeldet worden, daß den 13. Dec. ein Borbeichied wegen ber Abtretung von Sorla vor bem Oberauffeber : Umte gepfleget worden, ber aber soweit ohne Frucht gewesen, ba der Fr. Jägermeiftern Actor alles ad referendum angenommen und wiber die Natur eines Borbeichiebes zu feinem Bergleichspunfte instruirt gewesen, bag also ber Termin prorogiret worden, von beffen Erfolg ich nächstens Rachricht zu geben die Ehre haben werde 2c. Durch Grn. Advocat Apel hiefelbst habe ich bereits ben ersten Termin ad justificandam appellationem in ber 3000 Thir. Gache bei bem Appellations-Gerichte hieselbst abwarten lassen, und ba ben Morungern mehr am Endurtel gelegen ift, als Ihnen, fo mogen fie felbft barin sollicitiren. Unter 2 Sahren ift beim Appell.-Gerichte schwer ein Urtel heraus zu haben 2c. Die Rothaifche Sache fteht jest auf einem Läuterungs-Urtel, welches in einem Dicasterio zum Berspruche Rechtens liegt und nun auch nachster Tage zum Borschein tommen muß. Die Obergerichts- und andere Streitigkeiten sind bekanntlich burch die endliche Rejection der Morungichen Appellationen c. clausula ents ichieben, und ift nun nachft ber Horlaischen, Rothaischen und 3000 Thir. Sache noch die wegen der im Febr. 1773 gemachten Hütten= und Bergwerks= Differeng entstandene Streitigfeit ber gemachten neuen Ginrichtung halben, ba ein Sutten : Inspector und Director gemacht zc. zc. In ber Sangerhäuser Berginche ift mir burch Rudloff ein Brouillon zu Bergleichsvorschlägen von einem tertio communiciret worden. Dergl. Bergleichsvorschläge, als diese sind, sind eben so tolle, als ein verlorner Process. Die schönen Bunkte sind 2c. 2c. In ber Mansfeldichen Sequestrations-Forderung ift an die Landes-Reg. ein Special-Rescript aus dem Geh. Consilio an den Oberauffeher zu Gisleben, daß er die v. Eberstein, wie fie zuvorderft in der Sache ein ordentliches Borbringen zu übergeben, hierbei ihre Legitimation quo ad personas et causam in Richtig= feit zu segen und ihre Forberung hinlänglich zu deduciren hatten, bescheiben, hierauf zwischen benen supplieirenden v. E. an einem, bann von wegen bes Fürsten = Grafen zu Mansfeld verordneter Kanzelei = Director und Rathen am andern, nicht minder bem Sequestrations-Rentmeister britten Teils einen Termin anberaumen, darin bemeldte Parteien gegen einander verfahren laffen, bavon auch benen übrigen befannten annoch unbefriedigten Mansfeldschen Gläubigern, insonderheit benen, so ben supplicirenden v. E. vorgehen ober mit ihnen in einer Rlaffe fteben, borbero Nachricht erteilen und fodann rechtliches Erkenntnis einholen und ferner ben Rechten gemäß verfahren, auch die Sache allenthalben thunlichstermaßen beschleunigen folle, gebührend verfügen 2c. 2c. ben 4. Xbr. 1777. Der Ober: Auffeber in feinem Berichte ift ziemlich contrair, und bie gange Sache ware nicht auf rechtl. Erkenntnis gesetht worden, wenn Hr. Christian Ludwig (f. oben S. 139) in ber Laufit nicht durch eine Eingabe beim Oberauffeher-Amte ein rechtliches Borbringen übergeben hatte (vgl. Nachträge v. 1878, S. 26). Nun will ich sehen, was durch Bergleich zu machen stehet, wenn die gräft. Kanzelei erstl. gehöret ist. Die Legitimatio ad causam wird etwas schwer werden, das ist kostbar, indem die Descendenz von Hans von Eberstein\*) und seinen Brübern legali modo bewiesen werben muß.

In Absicht bes Sobenthalischen Rapitals, so glaube ich, bag es mir möglich sein wird, die 5000 Thir. gegen Cession ber Sobenthalichen Supo= thet hier an den grn. GehRath v. Sobenthal, oder Sofrath v. Sopf= garten zu erhalten, aber freilich muffen 2 pCent immer gegeben werden, welches Koften macht. Bersehen mich mein gnädiger herr Bater so schleunig als möglich hierüber mit Resolution, wann Ihnen folches gefällig 2c.

Der Oberft Joh. Karl Friedr. Frhr. v. Cherftein, Ritter bes Ordens pour le merite, ftarb am 27. Oft. 1778 in der Campagne bes bayer. Erbfolgefrieges. Seine Erben waren seine Bitwe, seine Tochter Charlotte und seine beiden Söhne Wilhelm und Karl. Mein Großvater, der Hof: und Justitienrath Wilhelm Grhr. bon Cberftein, und meine gleichfalls in Dresben verftorbene Großmutter find auf hiefigem alten Reuftadter Gottesader beerbigt worden. Die Aufschrift des Grabfteines lautet:

Dentmal des Rönigl. Cadi. Sof= und Juftitienrathes orn. Bilhelm Frenherrn v. Eberstein genannt von Büring, geboren am 11. Februar 1753 zu Tilsit in Ostspreußen, gestorben als Bater von 9 Kindern zu Dresden den 14. May 1811, Und dessen Ehegattin Fr. Johanne Eleonore geb. von Teutscher, geboren zu Leipzig den 10. August 1749, gestorben den 25. Januar 1823.

Es folgen nun hierunter verschiedene Nachrichten, welche die Erben Bilhelm's b. Cberftein betreffen.

Aus dem bei hiesiger evangelischen Hoftirche befindlichen Taufregister Vol. III pag 178, 198, 241, 278 et 345 wird hierdurch bezeuget, daß nachbenannte, des Hoche und Bohlgebornen herrn, herrn Bilhelm Freiherrn von Eberstein genannt von Büring, Churfürstlich Sächsischen Hofe und Justitien-Raths, mit Dero Gemahlin Frau Johanne Eleonore geborne Teutscherin erzeugte Kinder resp. von dem herrn hosprediger M. Raschig getauft worden als

Ernst Albrecht, geboren an dem achtzehnten August Gin Tausend Sieben Hundert und Achtzig und getauft am zwanzigsten besagten Monats.

Memilie Adelheid, geboren an dem neunten November Gin Taufend Sieben hundert Gin und Achtzig und getauft am zwölften bejagten Monats.

<sup>\*)</sup> Alle jest noch lebenden Ebersteine stammen von diesem Hans v. Eberstein ab. Es kommen aber auch seit eine 80 Jahren in Thüringen und England Kinder einer von ihrem Ehemanne geschieden gewesenen Frau von Eberstein vor, die bei der Taufe den Kamen der Mutter, welchen diese nach der Scheidung gesührt, erhalten haben sollen; gehörten dieselben zu unserer Familie, so würden sie auch Anteil an den Ebersteinschen Rittergütern zu Gehosen gehabt haben. Sie sollen bei Meiningen oder Weimar zu Hause sein, auch in früheren Zeiten ansehnliche Jahrgelder erhalten haben, die aber durch Kapitalzahlung, wie ich gehört, von dem Erben ihres Vaters abgelöst worden sind. Zu ihnen gehört jedensalls der Jenny v. Eberstein, von welchem sich ein Brief im hiesigen k. säch; Hauptstaatsarchive (Genealogica sub Rudr. Eberstein, Loc. 11245) vorsindet. Dieser Verief liegt lose in dem betressen Attenstüde, die übrigen Schriftstüde habe ich 1878 mit Erlaudnis des verstorbenen Herrn Geheimen Rath v. Weber einhesten lassen.

Morik Bilibald, geboren an dem zwei und zwanzigsten April Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Achtzig und getaust am fünst und zwanzigsten besagten Wonats.

Gustav Adolf, geboren an dem neunzehnten Januar Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Achtzig und getaust am zwei und zwanzigsten besagten Wonats.

Charlotte Albertine, geboren an dem achten Januar Ein Tausend Sieben Hundert Neun und Achtzig und getaust am elsten besagten Wonats.

Zu dessen Versicherung wird solches unter beigedruckten Königl. Sächsischen evangelischen Hossischen hierung der Bahrheit gemäß biermit attestieret.

Dresden, den 19. Septbr. 1823.

(L. S.)

Christoph Friedrich Ammon,

Christoph Friedrich Ammon,

Christoph Friedrich Inwannet Dettler. Chriftoph Beinrich Immanuel Dettler, hoffirdner.

Daß laut des Tausbuchs bei hiesiger Kreuztirche vom Jahre 1779 Bl. 26a S. T. Herr Wilhelm Freiherr von Eberstein genannt von Büring Chursürst. Sächs. Regierungs-Asseiler, einen mit seiner Ehegemahlin Frau Johanna Eleonora geb. Teutscher erzeuget am sieben und zwanzigsten Februar Abends drei Viertel auf zehn Uhr im Jahre Ein Tausend Sieben Hundert Neun und Siebenzig gebornen Sohn am acht und zwanzigsten ejuschem tausen und Carl Henrich August benennen lassen; solches wird hiermit auf Berlangen glaubwürdig attestieret. Sign. Dresden, am 18. September 1823.

D. Carl Christian Seltenreich.

Bahann Hattlich am Ende.

Bohann Gottlieb am Ende, Kirchner an der Kreugfirche.

Daß herr Oberhofprediger D. Christoph Friedrich Ammon und herr Superintendent D. Carl Christian Seltenreich zusolge ihrer Armter zu Ausstellung der Kirchenzeugnisse ermächtiget sind und die von ihnen in vorbesindlicher Maße erteilten vollen Glauben haben, jolches wird andurch pflichtmäßig versichert.
Zusitz-Antt Oresden, den 20. Sept. 1823. Heinrich Eduard Hahlauer Actj.

Daß vorbefindliche bren Seiten auszufüllende Abichriften zweier Kirchenzeugniffe in Allen gleichlautend befunden worden; solches wird nach vorhergangener Bergleichung mit den allhier producierten Driginalien unter gewöhnlicher Bollziehung hiermit attestieret. Umt Dresben, ben 28. Detbr. 1823.

Rönigl. Cadif. Sofrath und Amtmann. Beinrich Pedmann.

# Rongept=Buch

aller feit unseres Daters Tode in Erbschafts-Ungelegenheiten abgeschickten Briefe betreffend.

Un den Herrn Advocat Demelius in Sangerhausen. Dresden, den 8. Juni 1811.

hochebelgeborn, hochzuehrender herr! Die Verpachtung des Gutes Horla hat mich und meine Kinder allerdings in Verlegenheit geseht, da ichon Johannis der bisherige Bacht = Rontratt gu Ende geht.

Pachter Kontrakt zu Ende geht.

Mehrere Griinde bestimmen uns, Horla als das Eigenthum meiner ältesten Tochter zu betrachten, auf welche mein versiorbener Gatte es unter gewissen Bedingungen übertrug; die Verpachtung wird also unter ihrem Namen erfolgen müssen. Da das von der Gemeinde angetragene Pachtgeld so sehr viel geringer als das dishberige ist, so können wir uns nicht entschließen, geradehin darauf abzuschließen, sondern es muß dei dem Pachtelicitations-Termin wohl sein Bewenden haben, auch sind wir darüber einverstanden, daß der Pachter die herrichaftliche Wohnung mit erhalte. Damit wir jedoch nicht Gesahr laufen, daß in dem Termin wohl gar noch weniger geboten werde, als die Gemeinde geben will; so mürden Sie uns sehr verben konn Sie die Gemeinde dahin vernwöckten, daß mit ihrem Gebot angeboten werden könnte, auch würden wir uns vordehalten, unter den mehreren sich mehdenden Rachtsliebsaheru nicht unkedingt an den Meissbietenden gebunden mit ihrem Gebot angeboten werden könnte, auch würden wir uns vorbehalten, unter den mehreren sich meldenden Pachtliebhabern nicht unbedingt an den Meistbietenden gebunden zu sein, denn nur zu leicht könnte es dann geschehen, daß gerade dersenige das höchste Gebot thäte, mit dem man in Rückschie sicherheit sich einlassen könnte. Was die streitigen Dienste betrisst, so haben wir nichts wider das von Ihnen gewählte Auskunstsmittel zu erinnern, wir verlassen uns darauf, daß Sie auch hierinnen unser Interesse so viel als möglich befördern werden. Wegen der Dauer der Kachtzeit wünschen wir allerdings, daß sie so kurz als möglich sei, weil das zu erwartende Pachtzeit wünschen wir allerdings, daß sie so kurz als möglich seit wurd, doch möchte der Beitraum von vier Jahren für die Kachtzeit der kürzeite sein; weil ich aus dem vorigen Pacht-Kontrakt ersehe, daß auf den Betrieb der Feld-Wirthschaft in vier Arten Kidschie

genommen worden. Da der Fall auch seicht eintreten könnte, daß Horla während der Bachtzeit verkauft würde, so ist es wohl nöthig, daß mit dem Pachter zugleich eine Bereinigung darüber getrossen werde, daß er gegen ein Abritts-Tuantum bei einem eintretenden Verkauf des Gutes den Bacht aufgebe. Sine Pacht-Caution von wenigstens 400 Thir. ist wohl eine nothwendige Bedingung, von der nicht abgegangen werden kann, es müßte denn die Gemeinde wieder pachten, da man denn eher darüber hingehen könnte, auch würde die Zahlung der Pachtgelber wohl praenumerando zu bedingen sein. Sie schreiben noch von einigen Bedingungen, welche bei einer Berpachtung an die Gemeinde wegsallen müßten, ohne jedoch diese Bedingungen näher anzugehen, wir müssen mis auch hierinnen lediglich auf Sie verlassen, da die Zeit zu kurz ist, als daß vor dem Termin eine weitere Communication darüber noch stattsinden könnte. Kochmals wiederhole ich meine Bitte, daß Sie ja alles ausbieten mögen, um diese zur jetzigen Zeit sitr uns so doppelt kritische Pacht-Angelegenheit so vortheilhaft als möglich sür ums zu beendigen. Auch überlassen wir es ganz Ihrem Gutbünsten, od Sie die Berpachtung durch einen Notarius wollen expediren lassen. Geben Sie mir ehebaldigit Nachricht von dem Berlauf der Sache und bleiben Sie immer vergewisser der vollkommensten Dochachtung Ihrer ergebensten

#### An den Herrn Kriege= und Domainen-Rath v. Eberstein nach Gross-Leinungen, den 27. Juni 1811.

Um in der Familie alle Berwidlungen und Streitigkeiten fo viel als möglich zu vermeiden, jo werden wir und wohl alle babin entichließen, bag der Weichaftsgang auch fernermeiden, so werden wur und wohl alle dahm entschließen, das der Geschaftsgang auch ernerhin, so wie er von unserm sel. Bater eingeleitet gewesen, sower Mitschel und Ernst der Herr Bürgermeister Vogel die Geschäfte in Gehoven, Herr Witschel und Ernst aber die von Horla so fortsühren, als wie es bei unserd Baters Ledzeiten geschen. Es werden selbige dahero von unseren hiesigen resp. Curatoren und Bevollmächtigten, sobald als möglich Vollmacht zugeschieß bekommen, sie schieden alsdam wie gewöhnlich die etwanigen Gelder mittelst Hauptrechnung anhero nach Dresden an unsere Frau Mutter, welche mit Zuziehung der resp. Curatoren und Bevollmächtigten die Teilung in 7 und 9 Teile vorzehwen wird.

Bon biefen in Cassa fommenden Gelbern werben dann vornehmlich alle Jahre einige Bon diesen in Cassa kommenden Geldern werden dann vorneymild alle Japre einige Schulden und die nötisigen Interessen bezahlt, und was nach Abzug dessen übrig bleibt, kommt erst in die Teilung. Bmstr. Vogel schild das Geldquantum von dem was auf den 13. Teil kommt mittelst Berechnung an unsere liebe Mutter, dann sieht man, was und wieviel man zu Bezahlung der Interessen und Schulden anwenden. Begen dem kleinen Ernst in Halla soll alles bestens besorgt werden; es wird wahrscheinlich der Curator absentis dieserhalb bei der Obvormundschaft ansragen müßen, und ich hosse, daß dies keine George v. Eberstein. Schwierigfeiten verursachen wird.

## An den herrn Advocat Demelius in Sangerhaufen, den 1. Juli 1811.

Da mein Curator, der Herr Regierungs-Sckretär Jänigen, anheute erst von einer Reise zurücksommt, ich aber den Brief von Ew Wohlgeboren erst gestern am 30. Juni ershalten habe und gleichwohl die Pachtangelegenheit sehr in überlegung zu nehmen ist, so bitte ich Ew Wohlgeboren um Nachsicht, mit der von mir gesorderten Antwort dis zum nächsten Posttag, welcher auf den Donnerstag fällt, indem diese Antwort sodann gewiß erstagen ist.

solgen soll. Sie doch die Gewogenheit mir zu schreiben, warum in Horla und Leinungen versiegelt worden ist, da mir doch mein seliger Bater das Gut Horla, das Haus in Leinungen und so weiter an mich abgetreten hat, wundere ich mich über diese Versahren umsomehr, da dem Jäger Ernst bekannt sein muß, daß der größte Teil der Mobilien meiner Mutter ist, die sie vor 19 Jahren aus Leipzig nach Leinungen und Horla schaffen ließ In der Hossinung von Ew. Bohlgeboren eine baldige Auskunst darüber zu erhalten, verskeibe ich mit aller bleibe ich mit aller

### Un den herrn Advocat Demelius in Cangerhaufen, den 3. Juli 1811.

An den herrn Advocat Demelius in Sangerhausen, den 3. Juli 1811.

P. P. Auf den von Ew. Bohlgeboren sub dato 22. Juni dieses Jahres an mich erstassen Brief samt Beilagen, die ich nehst dem Protofoll vom 21. Juni c. ai. anbei zu remitieren nicht versehle, habe ich zuwörderit den alten Pacht mit dem setzt entrierenden verglichen, wo ich dann gesunden habe, daß die Berpachtung des Oeconomici von Horla, wie solche dermalen von Johannis dieses Jahres an mit dem Herrn Amtsverwalter John veradredet worden, von dem nächstvorhergehenden Pachte mit der Gemeinde zu Horla sich verzüglich darinnen unterscheidet, daß dem Herrn Amtsverwalter John unter andern der Teich, Garten, Bohnung, die Geldzinsen an jährt. 103 Thir. 5 Gr., die Getreidezinsen an 1713 Gestessen Geste, ein Holzdeputat von 20 Mitr. und 10 Schoeffel Gestie, ein Holzdeputat von 20 Mitr. und 10 Schoeffel Magen und im Pacht überlassen, auch die nicht geleistet werdenden Pflug=, Egge= und Handbienste mit resp. 18 Gr. n. 2 Gr. versnicht geleistet werdenden Pflug=, Egge= und Handbienste mit resp. 18 Gr. n. 2 Gr. vers

gütet, ferner im Fall bes Verlaufs bes Gutes Horla stipulirte Entschäftigungen prästieret, für dieses Mehr überlassen aber mit Inschluß der Felder, Wiesen, Schäferei und Wohnungen ein jährliches Bachtquantum von 550 Thlr. gezahlt werden joll, wogegen vormals die Gemeinde Horla ohne dieses vorhin erwähnte Plus und ohne die übrigen vorteilhasten Bedingungen, deren Zugestehung des Herrn Amtsverwalter John erlaugte jährl. 559 Thlr. gezahlet und dabei noch manchersei sonstige Praestanda mit übernommen hat. Diesen Abstand zwischen beiden Contracten ist im Ernst sehr groß und sür mich sühlbar. Wenn ich indessen den Zeitumständen und meinen Berhältnissen nachgeben muß, so erlauben Ew. Wohlgeboren mir einige Bemerkungen bei den Bedingungen zu machen und Ihnen solche zur Berücksichtigung anzuempschlen. Es würde mir nämlich zuvörderst sehr erwünschlen, wenn der Amtsverwalter John zu einer fürzeren, ohngesähr 4jährigen Kachtzeit disponirt werden könnte, da serner doch wohl der Fall eintreten könnte, daß ich selbst persönlich einmal nach Horla käme, so wünschte ich mir die Stube, deren Fenster auf den Hos gesen und die daranstoßende Kammer, deren Fenster auf den Hos geschten der für einen, den ich zu einer solchen Reise brauchen würde, vordehlten. Voraußgesetzt demnächst, daß über Alles, was übergeben wird, ein genaues und richtiges Inventarium ausgenommen, darinnen die etwanigen Versähe bemerft und jeder Rachtgegenstand in seine Qualitaet und Quantitaet gehörig in Gewißheit gesetzt worden, so dürste hierdurch gütet, ferner im Fall bes Berfaufs bes Gutes Horla stipulirte Entschädigungen präftieret,

denditionem 2. die Rüdübergabe in Ansehung der Felder, Biesen, des Biehes und der Gebäude keine Schwierigkeiten haben, wie dann auch dadurch ad eondit. 23. die Vergütungen für das Plus des Inventarii mehrere Deutlichkeit erhalten würden. Überhaupt muß ich in diesem Punkte bei meiner Unkunde in Geschäften bieser Art lediglich und allein Ihrer Bohlgewogenheit mich überlassen und Ihre meinem seligen Vate erweisene Redlichkeit in Anspruch nehmen.

Sollte es nöthig sein, so haben Sie die Güte, hierüber einen Sachverständigen zu Kathe zu ziehen, damit mir nicht am Ende ein Schade daraus erwachse, wenn die Entschädigungen zu hoch angesetzt sein sollten. Ich sollte meinen, bei einer Jährigen Pachtzeit bedürfte es dieser Bergütung gar nicht, da alles, wie es übergeben worden, anch in eben der Maße zurüchgegeben werden müße.

ad eondit. 3. dürste wohl eine Modification dahin zu tressen seinen Baulichkeiten, die nie diesem Jahre mit einem nicht gar zu großen Geldquanto bestritten werden, den stipulirten Beitrag zu ersparen, diese Angeige von etwa vorhandenen Baulichkeiten, die in diesem Jahre mit einem nicht gar zu großen Geldquanto bestritten werden könnten, unterlassen und bis auf ein anderes Jahr, wo sie mehr Auswah erfordern, verschieden könnte, sollte nicht darüber eine dritte Person zugleich die Aussicht sühren und zur Anfrage der Baulichkeiten verpflichtet werden. ber Baulichkeiten verpflichtet werden.

ad condit. 4. bürfte es wohl redlicher sein, die daselbst bemerkten Onera mit dem is 18 namhaft gemachten Oneribus sogleich in Verbindung zu sehen und dabei zu stipuliren, daß alle sonstige Oblasten, wie und wodurch sie nur immer entstehen können, der Herr Kachter übertrage. Auch dürste ad condit. 5. bei den Unglücksfällen zu mehrerer Erläuterung hinzuzusügen sein: Sie mögen die Saaten, die Ernten oder den Viehstand jeder Art betressen.

ad condit. 6. würde nach meinem wenigen Dafürhalten eine britte Person, die ich Ihrer gütigen Bahl überlasse, zu besonderer Obsichtsstührung mit in Pflicht zu nehmen sein. ad condit. 8. dürfte nach den Borten: "auch solche" annoch die Borte "nehst dem Viehstand und den Gebäuden" zu inseriren sein. ad condit. 9. 10. 11. hat es bei der stipulation sein Bewenden.

Ferner möchte Erläuterungsweise ad conditionem 12. das Wort ohnentgeltlich zu suppeditiren.

ad conditionem 12. das Wort ohnentgeltlich zu suppeditiren.

ad conditionem 14. die Zahlung der Kachtgelder nach Wechselrecht zu stipuliren sei. ad conditionem 15. So viel den zu bestellenden Vorstand anbelangt, so glaube ich bei den bestimmten . . . wohl etwas Unbilliges nicht zu verlangen, wenn ich bedinge, das der Herr Amtsverwalter John in Königl. Säch Staatspapieren, die auf 5 peent Interessen steelsen, . . . . leiste, und diese Staatspapiere dei einem hier landischen Amte deponirt würden. Auf diese Weise bleibt demselben das Capital doch ganz sicher, mir aber erwachsen doch wenigstens 20 Thir. Zinsen, welches, da der Herr Amtsverwalter John den Korstand unverzinst leisten will, demselben gleichgültig sein kann.

ad conditionem 16. Soviel die Bergütung der nicht geleistet werdenden Dienste mit dem Kluge und der Kage ingleichen der Haupdienste anbelangt in muß ich diese auf

mit bem Pfluge und der Egge, ingleichen der Handbienste anbelangt, so muß ich diese auf alle Fälle durchaus ablehnen.

Denn erstlich weiß ich gar nicht, wie viel dergl. diese eigentlich zu leisten sind und es bleibt daher das dafür zu leistende Indomnisationsquantum ganz unübersehbar für mich. Zweitens, da wegen dieser Dienste nun einmal der Prozeh beim Tribunal in Halla anhängig, und während bemielben werden selbige baber ohnehin nicht geleistet.

Ich ichlage baher vor, daß entweder der Bachtcontract auf diese Dienste obtendirt ober doch wenigstens eine diesfalls von mir bafur gu praftirende Bergutung nicht geforbert

Werden die Unterthanen zu der Leiftung endlich einmal verurteilt, nun gut, so mögen fie so dem Herrn Pachter praestirt werden. Allein, auf eine diessällige Enischäsigung kann ich mich schlechterdings nicht einlassen. Haen daher Ew. Bohlgeboren die Gewogen-heit, den Herrn Amisverwalter dahin zu disponiren, daß er dieses Anverlangen gänzlich sallen lasse, und schließen Sie sodann unter möglichster Berücksichtigung der übrigen im Borsiehenden von mir gemachten Modification und Erläuterung den Bacht mit dem-jelben, da nöthig, mit Zuziehung eines Notarii ab, dergestalt, daß dieser Bacht durchaus keine Unannehmlichkeiten zwischen mir und dem Herrn Amtsverwalter John herbeisibre. Ich würde Ew. Bohlgeboren jogleich die benöthigte Legitimation mit übersenden, wenn nicht das hierzu erforderliche Curatorium meines Herrn Curatoris noch zur Zeit er-Es ist zwar bei ber Königl. Landesregierung ichon resolvirt, aber noch nicht in deffen Sanden.

Die Sorgfalt, mit welcher sich dieselben schon bis hieher dieser Angelegenheit unterzogen haben, bürgt mir dafür, daß Ew. Wohlgeboren auch in Fortsetzung und Beendigung bieser Sache. Die allerdings für mich sehr bedeutend ist und bei welcher ich mich ganz auf das Bohlwollen und Rechtlichkeit Ew. Bohlgeboren verlassen muß, sich meiner nach Kräften anzunehmen, und auch serner meinen Vorteil und Augen berücksichen werden. Mit diesem Bertrauen überlasse und übergebe ich diese Geschäft Ihrer sernern gütigen Leitung und Beendigung, schon im Boraus überzeugt, daß dasselbe weder zu meinem noch zu meines Herrn Pachters Schaden und Nachteil aussallen werde, und sonach bleibt mir nichts weiter übrig, als die Bersicherung meiner steten Hochachtung, mit der ich stets verbleibe Ihre ergebenste

An den Herrn Kriegkrath von Eberstein.

Handen Herrn Kriegkrath von Eberstein.

Handen Herrn Kriegkrath von Eberstein.

Handen Herrn Kriegkrath von Edecteren.

Hander Herrn Hander der Gemeine der Gemeinen Bern Benders sehr angelegentlich intresseiten ache ohne Weiteres sogleich an Sie zu wenden, und die von Ew. Hoch und Webelderen nach Abselben des Herrn Benders bendesene, so herzische Teilnahme an dem Vohl und Verleichen der Herbeitegenen verdiert, nicht unzeitige Zuderingläckeiten in Demsenigen wahrnehmen werden, wozu ich als Geschlichtsvormund der Verleiche der von deren Hoch und Freundschaft beehrt mich verpflichtet siehte. Schon im Jahre 1806 beschäftigte den Herrn Hofrath is Zoe, ob nicht, soviel möglich, eine Nisposition zu tressen und Freundschaft beehrt mich verpflichtet sübte. Schon im Jahre 1806 beschäftigte den Herrn Hofrath die Zoe, der inch is der Unteil von andern Bestigungen in Westposition zu tressen dehen müßte, daß nach einem Abselben, wenn Immiliosie und Abvelende unter seinen Erben concurrirten, die Ausgelichung erleichtert wirke. Diese sibre ihn in Erfolg auf die Zoe, Horla und den Unteil von andern Bestigungen in Westphalen an die ältese Barones Lochter zu verfaufen, wobei jedoch die Absignigen der hieben der Wischen der Westphalen an die ältese Barones Lochter zu verfaufen, wobei jedoch die Absignigen der hieben der Wischen beständigen Besche die Absignischen sollten in die verfaufen verbleichen joll, und je entitand der Zhune bekannt gewordene Kontratt. Das Er Hoch und Bohlgeboren aus Fürjorge sir die Herre Regenthum aber der Rechtstein wie der Absignischen Scholzen der Absignischen Scholzen siehen Absignischen Scholzen der Absignischen selber der Absignischen Scholzen siehe Besche die Absignischen Scholzen siehe Besche die Absignischen Besche der Absignischen und bekanten sollen und die Kauferin Leinen Bozzug im minischen von ihm hätte. Es zeigt sich jetzt, des der Hoer vor der Absignischen und Behölgen um der Kerband und der Absignischen Scholzen der Absignischen Scholzen der Verlauss

jenes unangenehme Berhältnis aufzuheben. Im vollkommensten Respekt und mit ber aufrichtigsten hochachtung werde ich stets verbleiben Ew. Hoch = und Wohlgeboren Gifenfluck

### An den herrn Advocat und Gerichts= Director Demelius zu Sangerhausen.

Indem ich mich Ew Wohlgeboren für die vielen Bemühungen, unter denen Sie das Bachtgeichäfte zu stande gebracht haben, dantbar verpflichtet fühle, übersende ich denselben den darüber ausgesertigten Contract in zwei Exemplaren von mir und meiner Hrn. Geschlichtsvormünder, zu deren Legitimation ich das Curatorium beifüge, Namens unter den darüber ausgesettigten Contract in zwei Exemplacen von mir und meiner Hrn. Geichlechtsbormünder, zu deren Legitimation ich das Curatorium beifüge, Namens unterschriftlich vollzogen und beifügend zurück, mehr dem Protofoll über die übergade des Pachtis von der Gemeinde zu Horla, beiliegend zurück, und demeenten un noch ohnmahgeblich dabei, daß, sowiel die in § 1 bedungene Gewährleistung für die Geld- und Getreibezinsen andelangt, diese doch wohl nur nach der . . . und nicht nach der Bonität zu verschen ist, da hierbei alles auf die zeitige Einklagung diezer Zinsen anfommt, und die Bonität derfelben, dasern sie nicht zu gehöriger Zeit abgeführet werden, vielleicht durch Nachsichse Erteilung ohne mein Verschulden gefährdet werden könnte. Luch dürsten al. § 15 die Art der Fische mit welchen der Teich zu beschen ist, und woden dei Beendigung des Pachtes Z Contner ohnentgelklich zurück zu beiegen ist, und woden die Beendigung des Pachtes Z Contner ohnentgelklich zurück zu beiegen ist, und woden die Reendigung des Hahre die Gewogenheit, hierüber mit dem Fin. Amtsverwalter John, dem ich mich hiermit bestens empfehe, zu communiciren und sich mit selbigen über eine derzeschaltige Absänderung des Contracts, entweder mittelst eines kleinen Nachtrags zur Erkaterung oder eines Befenntnisses, zu vereinigen. Anlangend die mit 400 Thlr. zu bestellende Caution, so der Kr. Amtsverwalter immobiliarisch durch Berpfändung seiner Grundfilicke in Sangerhausen zu leisten veriprochen, so habe ich zwar dagegen etwas nicht zu erimern; ich muß sedoch dabei voraussehen, daß mit deshalt eine ausdrückte Apporthet, womöglich die erste, an sothanen Grundfilicken fonstiniert, und von der Drizkeit atteiteret werde, daß ihr eine darauf haltende stillschweigende Hydrichen sich bekannt sei. Ich möchte dem Hrn. Amtsverwalter nicht gern hierdurch lästig werden, dabero erwähne ich es gleich früße und sierligen der Konstiniert, und von der Kentlicheit und Kenntnisse auch hier ein der nicht gern hierdurch lästig werden, daber erwähne ich es gleich fr

### Bollmacht an den herrn Advocat Demelius ju Sangerhaufen.

Kraft Dieses erteile ich Endesunterzeichnete unter Beitritt des mir verordneten Geschlechtsvormunds an Herrn Gerichts-Director Gottsried Leopold Demelius in Sangerbausen Bollmacht und Gewalt, daß derselbe die Detonomie des don meinem verstorbenen Bater, Herrn Hose und Justitienrath Bilhelm Freib. d. Eberstein, genannt von Büring, unter dem 23ten November 1807 mir abgetretenen Gutes Horla mit Zubehörungen an Hunsverwalter Carl Leopold John zu Sangerhausen verpachte, Pachtsunterhandlungen deshald mit demielben als Abhachter sich unterziebe, einen Kacht-Contract abschwen von mir bereits vollzogenen Pacht-Contract aus Ersorden Innvenziehe des Gutes und des dazu gehörigen Jnventaums an ihn bewirfe, zu dem von mir bereits vollzogenen Pacht-Contract aus Ersorden in meinem Namen gerichtlich sich bekenne, einen Officianten zur Führung der pachtcontractmäßigen Obsicht gesstell und verpflichten lasse, überall sich hauptsächlich sür mich verrichte und unternehme, wozu ein mandatum speciale oder Specialissimum erfordert wird. Ausgleich genehmige ich auch alles Dassenige, was oben genannter Herr Mandatar in Rüchicht dieser Berpachtung sir mich bereits gethan und verhandelt, als von mir selbst geschen, und habe zu mehrerer Bersicherung dessen aller gegenwärtige Vollmacht von mir gestellt, eigenhändig unterschreid Dresden, den 9. August 1811.

Emilia Abelheid Frein von Eberken.

Christian Friedrich Jähnichen als bestätigter Curator sexus generalis.

#### An den Beren Bürgermeifter Vogel gu Artern.

Da bermalen die im Nachlasse meines seligen Gemahls etwa vorhandenen Familien-Papiere noch nicht fämtlich durchgegangen und eingesehen werden können, mithin Diejenigen davon, die sich eiwa zur Zurudgabe in das Familien-Archiv qualificieren, noch zur Beit nicht von den Privatnachrichten, die sich mein seliger Gemahl über etwanige Famistensungelegenheiten gesammelt haben dürfte, gesondert werden können, auch diese Sonderung, ohne Concurrenz meiner Söhne und resp. deren Bevollmächtigten, sozleich nicht zu dewirfen steht: So besinde ich mich außer Stande, dem Anverlangen meines Herrn Schwagers, des Herrn Kriegsraths von Eberstein und Ew. Bohlged. Anträgen sür den Augenblick zu gemügen. Es soll indessen darauf Bedacht genommen werden, daß dergleichen in das Famisten-Archiv der von Eberstein gehörigen Schristen, dasern sich solche annoch in der Berlassenschaft meines Gemahls aussinden sassen sollten, sosern sich solche annoch in der Berlassendig in meines Gemahls aussinden sassen, von Eberstein zu Unschlen zurückgelegt werden, und ich werde sodann nicht ermangeln, dieselben Ew. Wohlged zur Ausbewahrung zu übersenden. Indem ich mich und die Weinigen meinem Herrn Schwager und Ew. Bohlged hiermit ergebenst empsehe und zu empsehlen bitte, versichere ich die vollkommenste Hodachtung, mit welcher ich die Beit nicht von den Privatnachrichten, die fich mein seliger Gemahl über etwanige Familien-Johanne Eleonore Freifrau von Cherftein. mit welcher ich bin

Nachbem mein ältester Bruder und General-Bevollmächtigter, Berr Hauptmann Wilhelm Carl Loreng Freiherr von Cherftein, genannt von Buring, am 28. April b. J. zu Sorla mit Tobe abgegangen ift, fo bestelle ich an beffen Statt meinen in Leinungen wohnenben Bruber

ben Königlich Preußischen Major v. b. Armee, herrn Guftav Abolph

Freiheren von Cberftein,

ju meinem General-Bevollmächtigten, und erteile ihm ben Auftrag, überall in meinem Ramen zu handeln und meine Stelle vor jedem Gericht und vor jeder Behörde zu vertreten, nicht nur die bor Ginem Ronigl. Preugischen Sochlöbl. Oberlandesgericht zu Naumburg schwebenden Prozesse als:

ben zwischen bem Königlichen Fisco und uns wegen Ginlösung ber Amter

Lein= und Mohrungen,

ben zwischen ber Berggewerfichaft zu Gisleben und uns, wegen bes um einen bestimmten niedrigen Preis verlangten Rohlenholzes und wegen Erfates bes ihr angeblich zugezogenen Schabens,

ben zwischen und und bem Königlichen Fisco wegen ber Windbrüche und

wegen ber zurückbehaltenen Rohlenholzkaufgelber,

ben zwischen bem Graflich Mansfeldichen Konfurs-Bertreter und uns, wegen

Einlösung der Amter Lein- und Mohrungen,

gwischen uns Gebrüdern Freiherrn bon Cherftein und bem Berrn Major von Solly wegen Burudgabe ber auf die von Bimpfeniche Forderung von den Domhofs = Erftehungsgeldern uns abgenöthigten

ben zwischen ben Mitbesitzern ber Guter gu Gehofen, Berrn Baron Bein= rich Bolf von Cherftein und Conf. und uns Gebrüdern wegen

bes juris Patronatus über bie Pfarrei gu Gehofen, und

ben zwischen ber verwitweten Amtmann Morgenftern und uns Gebrübern

wegen Burudgahlung eines Darlehns,

in Ansehung beren bas, was er etwa darinne für mich bereits verhandelt hat, durchgehends genehmiget wird, für mich mit fortzustellen, sondern auch, wenn er es für nöthig oder nütlich erachtet, neue in meinem Ramen anzustellen, ober bie gegen mich fünftig etwa angestellt werdenden zu führen, und sie entweder durch-Buführen, ober fie burch Bergleiche gu beendigen, die Lehn- und resp. Mitbelehnichaft an ben brei Gutern ju Gehofen, bem Domhofe, bem Barraffifchen Gute, und bem Trebraischen Gute, ingleichen an bem Dberhellbrungenschen Binfen und an der Raffeburger Sufe, fo oft es erforderlich ift, für mich zu befolgen, ober Indult- und Bardongesuche angubringen, übrigens alle Geschäfte, wogu nach Borichrift bes Rönigl. Preuß. Landrechts Thl. I. Tit .: 13. § 99 - 109 eine Special-Bollmacht erheischt wirb, meinetwegen vorzunehmen, infonderheit gur Tilgung ber Raufgelder für den von uns Gebrüdern erftandenen Dom- ober haatenhof zu Gehofen ober zur Abtragung sonstiger Schulden in meinem Namen Darlehne aufzunehmen, die an diesem Gute und an ben beiden andern Gütern baselbst, ingleichen an den Oberhelldrungenschen Zinsen nach Besinden auch die an dem Amte Leinungen mir zuständigen Anteile den Darleichern zu verpfänden, und in Eintragung der dargeliehenen Summen auf die Namen meiner Gläubiger in die anzulegenden Hypothekenbücher anzutragen, den Besitätitel an genannten Gütern und Zinsen sür mich mit zu berichtigen, über die angemeldeten Realbeschwerden und Hypotheken mich verpslichtende Erklärungen abzugeben, Geld und Geldeswerth aus gerichtlichen Depositis oder sonst zu erheben, darüber an meiner Statt zu quittieren, meine Auseinandersetzung mit den resp. Erben meines im Eingange genannten verstorbenen ältesten Bruders zu bewirken, und überhaupt Alles und Jedes zu thun, was ich selbst zu thun und zu verrichten hätte, inmaßen ich zu ihm das Bertrauen hege, daß er mein wahres Beste in Obacht zu nehmen, sich angelegen sein lassen werde.

Er soll auch Macht haben, diese Bollmacht auf Andere überzutragen. Ich werbe das, was er oder seine Substituten in Folge dieser

#### General : Bollmacht

verabhandeln, als von mir selbst verabhandelt, ansehen, und ihn und sie deshalb gegen Jedermann vertreten, auch wegen der für mich zu machenden oder schon gemachten Auslagen entschädigen.

Urfundlich habe ich mich eigenhändig unterzeichnet, und will mich zu dem

Inhalte und zu meiner Unterschrift vor Gericht bekennen. So geschen zu St. Servan France, Oktober ben 4 ten 1823.

(L. S.) Ernst Albrecht Erhr. von Eberstein, Königs. Großbritannischer Kapitän und Obrist-Lieut. 2c.

(L. S.) Vu: Le notair royal à St. Servan. F. Malupert.

Témoin P. Maheux, clerc de notaire f. témoin Aphe Bucaille Commis.

Nous Maire de la Ville de saint Servan, Chef lieu de Canton au département d'Ille et Vilaine certifions que Mr. Ernst Albert Baron d'Eberstein natif de Dresde en Saxe, demeurant en cette Ville, s'en présenté devant nous et nous a déclaré avoir signé la présente procuration et en approuver le contenu dans son entier.

En Mairie le quatre Octobre 1823.

(L. S.) Pour le Maire: N. Sauvage, adj.

Vu par nons président du tribunal de première instance seant à Saint Malo, pour légalisation des signatures, apposées de l'autre part, de Monsieur Malupert, notaire a St. Servan, et de Mons. Souvage adjoint au Maire de la dite ville. (L. S.) Choesnet.

St. Malo, le 9. Octobre 1823.

Vu pour légalisation de la signature de Monsieur Choesnet, président du tribunal de première instance de St. Malo.

Paris, le 15. Octobre 1823.

Par délégation: Le Conseiller d'état Secrétair général du Ministère de la Justice. (L. S.) N. Vatimesnil.

Bur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Hr. v. Vatimesnil, Generalssekretär des Königl. Franz. Justiz-Ministerii. —

Paris, den 16. Oktober 1823. Der Königl. Preuß. Geschäftsträger am Franz. Hofe. (L. S.) Maltzahn.

Nachdem unfer Bruder und General-Bevollmächtigter, herr haupt= mann Wilhelm Carl Loreng Freiherr von Eberftein, genannt v. Büring, am 28 sten April d. J. zu Horla mit Tode abgegangen ist, so bestellen wir an bessen Statt unsern Bruder,

ben Königlich Preußischen Major v. b. Armee, herrn Guftav Abolph

Freiheren von Cherftein gu Leinungen,

hiermit zu unserm General-Bevollmächtigten (u. f. w. bis)

Urfundlich haben wir uns eigenhändig unterzeichnet, und wollen uns vor Gericht zu bem Inhalte und zu unseren Unterschriften bekennen.

Go geschehen an ben Orten und Tagen, welche bei eines Jeden Namen

vermertt find.

Salle, am 13 ten Juni 1823.

(L. S.) Carl Heinrich August Freiherr von Eberstein, Königl. Preuß. Major und Kommandeur des 2ten Bataillous Halleschen 31 sten Landw.=Regiments, auch Ritter des Königl. Sächs. St. Henrici-Ordens.

Dresben, am 3. Juli 1823.

(L. S.) Emilie Adelheid Freiin von Eberstein, Canonissin zu Drübed. Christian Friedrich Jähnichen, als deren Curator sexus generalis, sub O. legitimatus.

Schönefeld bei Leipzig, ben 7ten Juli 1823.

(L. S.) Franz Sotho Freiherr von Eberstein, Königl. Großbrit. Kapitän von der Armee.

Dresben, ben 3ten Juli 1823.

(L. S.) Charlotte Albertine Edle von Ehrenthal geborne Freiin von Eberstein.

(L. S.) Karl Ritter Edler von Ehrenthal, Kaiserlich Russischer Kapitän von der Armee, als ehelicher Kurator.

Dresben, ben 3. Jul. 1823.

Berhandelt Gerichtsamt für ben Stadtbezirk Salle ben 14. Juni 1823.

Der Königl. Preußische Major und Kommandeur des 2ten Bataillons (Halleschen) 31. Landwehr-Regiments, auch Ritter des Königl. Sächsischen St. Henrici-Ordens, Herr Karl Heinrich August Freiherr v. Eberstein von Person und als dispositionssähig bekannt, genehmigt in dem heutigen Termine die vorstehende, auf den Königl. Preuß. Major von der Armee Herrn Gustav Adolph Freiherrn v. Eberstein zu Leinungen zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame außgestellte, von ihm eigenhändig unterschriebene und mit seinem Familien-Wappen besiegelte General-Vollmacht nach vorheriger Borlesung durchsgängig, resognosciert hiermit wiederholentlich die Unterschrift für die seinige und hat diese Verhandlung nach vorheriger Durchlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

Major, Kommandeur des 2 ten Bataillons (Halleschen) 31. Lands wehr = Regiments und Ritter des Königl. Sächs. St. Henricis

Ordens.

Schmidt.

Rehr, act.

Urfundlich unter dem größeren Insiegel des Königl. Preuß. Gerichtsamts für den Stadtbezirk Halle und gewöhnlicher Unterschrift ausgesertiget.

Salle, ben 14 ten Juni 1823.

Rönigl. Preußisches Berichtsamt für den Stadtbegirf.

(L. S.) Schmidt.

Amt Dresben, ben 3. Juli 1823.

Heute erschienen an Amtsstelle die Hoche und Wohlgebornen Fräulein Emilie Abelheid Freiin von Eberstein und deren allgemeiner Geschlechts-Bormund, der Königl. Sächs. Hof- und Justitien-Kanzlei-Sekretär,

Berr Chriftian Friedrich Jahnichen,

ingleichen

Frau Charlotte Albertine Edle von Chrenthal geb. Freiin von Cherstein

und beren Gemahl ber Raiferl. Ruffische Rapitan von ber Urmee,

Herr Carl Ritter Soler von Chrenthal, allerseits den unterzeichneten Amtsgerichtspersonen von Person und als disposistionssähig sehr wohl bekannt, producierten vorstehende General-Bollmacht, bekannten Sich, nachdem zuvor die Frau von Chrenthal versichert, daß sie ihren bisherigen Curatorem sexus generalem vorbenannten Herrn Sekretär Jähnichen der übergehabten Bormundschaft entlassen habe, zu deren Inhalte, auf Borhalten, durchgängig, recognoscirten auch die darunter besindlichen Namens Unterschriften für Ihre eigenhändigen, sowie die denselben beigefügten Siegel für die Abdrücke Ihrer sührenden WappensPetschafte. So nachrichtl. angemerkt und vorgelesen uts.

(L. S.) Carl Heinrich August Günther, Act. jur. Carl Friedrich Klissch A., Seab. jur. Dominik Anton Wenser A., Seab. jur.

WIR Friedrich August von GDTTES Enaden, König von Sachsen 2c. 2c. Thun fund: daß Wir der Ehrbaren, Unserer lieben besonderen Emilien Adelheid von Eberstein auf derselben demüthigst beschehenes Bitten, Unsern Hof- und Justitien-Kanzlei-Sekretär und lieben getreuen Ehristian Friedrich Jähnichen zum Curatore sexus in genere verordnet haben. Konsstrmieren und bestätigen derohalben denselben auch dazu hiermit und Krast dieses, und ist Unser Begehren, ermeldeter Hof- und Justitien-Kanzlei-Sekretär Jähnichen wolle sich dieser Kuratel gebührend unterziehen, ernannter seiner Curandin, wenn und so ost es von nöthen, in allen ihren im und außerhalb Gerichts vorssallenden Angelegenheiten einräthig und beiständig sein; derselben Nothdurft, Rutz und Bestes, jederzeit treulich bedenken und besordern, auch alles andere dabei thun und verrichten, was sich nach Verordnung der Rechte gebühret und sonst einem getreuen Curatori zu thun eignet und oblieget.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgebruckten Kanzlei-Secret besiegelt und geben zu Dresden, am 27sten Juni 1811.

Daß vorstehende Abschrift mit dem allhier producierten Originale völlig gleichlautend besunden worden, solches wird nach beschehener Bergleichung hiermit attestieret. Amt Dresden, den 3. Juli 1823.

(L. S.) Carl Beinrich August Günther, Act. jur.

Schönefeld, am 7 ten Juli 1823.

Ericien der Soche und Wohlgeborne Berr,

herr Franz Botho Freiherr von Cberftein, Königl. Großbritannischer Capitain von der Armee und Gemahl der hiesigen Erbs, Lehns und Gerichts-Frau,

welcher hiefigen Gerichten von Person und Dispositions-Fähigkeit wohl bekannt ist, und producierte vorbefindliche Generalvollmacht, bekannte sich hiernächst auf Borlesen zu deren Inhalte allenthalben, rekognoscierete seine darunter besindliche Namensunterschrift auf Borhalten für richtig und eigenhändig, sowie bas beigedrudte Siegel für den Abdrud feines führlichen Wappens und genehmigte auch Bu bem Ende gegenwärtiges Protofoll auf Biedervorlefen burchgangig

(L. S.) Paul Beinrich Kupper, Actuar jud. juratus. Nachrichtl. uts.: Friedrich Rern, Reg. jur.

Nachdem mein Bruder und General-Bevollmächtigter, Berr Sauptmann Bilhelm Carl Loreng Freiherr von Cherftein, genannt v. Buring, am 28 ften April b. J. ju horla mit Tode abgegangen ift; fo bestelle ich an beffen Statt meinen in Leinungen wohnenben Bruber,

ben Königlich Preußischen Major v. d. Armee, herrn Guftav Abolf Freiberen bon Cberftein,

zu meinem General-Bevollmächtigten (u. f. w. bis)

Urfundlich habe ich mich eigenhändig unterzeichnet, und will mich zu bem Inhalte und ju meiner Unterschrift vor Gericht befennen.

So geschehen zu Schöned bei Danzig, ben 4. Juli 1823.

(L. S.) Gelesen und genehmigt Morit Wilibald Baron v. Eberftein, Major außer Dienft.

Berhandelt Schöned, den 4. Juli 1823.

Es erschien heut der dem Gericht personlich wohl bekannte, in seiner Rechtsfähigfeit, gerichtliche Sandlungen vollgültig vorzunehmen, völlig uneingeschränfte Rönigl. Breug. Major von ber Armee, Ritter bes eifernen Kreuges, Freiherr Berr Morit v. Cherftein hier, produciert vorstehende auf ben Königl. Breug. Major bon ber Armee Freiherrn Guftav Abolph von Cherftein ausgestellte Generalvollmacht von heutigem Tage, und verlangt jum gerichtlichen Anerkenntniffe derfelben verstattet zu merben.

Diesem Antrag wurde Statt gegeben, dem herrn Komparenten biese General-Bollmacht zur nachmaligen genauen Durchficht vorgelegt. Nachbem bieje bewirft worden, und er auf die rechtlichen Folgen diefer weit umfaffenden Mandats-Erteilung aufmerkfam gemacht worden war, erklart er frei und nach reiflicher Erwägung: mein Berwandtichafts-Berhaltnis und mein Bertrauen zu bem Macht-

haber rechtfertigen zureichend meine Billenserflärung.

Ich genehmige vorstehende Generalvollmacht ihrem gangen Inhalt nach, werbe mich nicht nur ftets bagu bekennen, sondern ihn auch jederzeit genehmigen; erkenne die darunter befindliche Unterschrift und das Familien-Wappen für die meinigen an, ratihabiere auch biefen felbstgelesenen Anerkennungs-Aft, und unterzeichne Morit Willibald, Baron v. Eberftein, benfelben eigenhändig welches ju öffentlichen Glauben, unter Beidrudung bes Gerichtsfiegel, bezeuget Rönigl. Beftpreuß. Land- und Stadt-Bericht. mirb.

Woit, (L. S.) C. W. L. Menkel, Land= und Stadtrichter. vereibeter Protofollführer.

Es hat unfre am 25. Januar dieses Jahres verstorbene Mutter, Frau Johanne Eleonore verwitwet geweiene Hof- und Justi3-Räthin, Freiin von Eberstein, in ihren am 11. August 1813 und 13. September 1814 errichteten und unterm 14. August 1813 und 20. September 1814 bei dem Königl. Sächj. Justizamte zu Dresden niedergelegten letztwilligen Berjügungen, welche wir nicht nur durch die nach Maßgabe derselben erfolgte Teilung des Rachlasse bereits anerkannt haben, sondern auch gegenwärtig wiederholt agnoscieren, unsern beiden Schwestern und Miterbinnen Emilien Adrheid ged. Freiin von Eberstein und Charlotten Albertinen ged. Freiin von Eberstein, berehel. Hauptmännin Edle von Ehrenthal, sehe noch insbesondere ein Kapital von Eintausend Thalern prälegiert und verordnet, daß ihnen solches binnen Kahresstriff von ihrem Ableben an, ausgezahlt werden soll.

ihnen solches binnen Jahresfrist von ihrem Ableben an, ausgezahlt werden soll.
Demzufolge cedieren wir die Endesunterzeichneten und durch die Beilagen legitismierten Erben, nurgedachten unsern Schwestern, Emilien Abelheid und Charlotten Albersting auf Teilagen Legitismierten Erben, ausgedachten unsern Schwestern, Emilien Abelheid und Charlotten Albersting auf Teilagen der Teilagen bei Verlagen und Erbertschaft und Charlotten Albersting auf Teilagen und Charlotten Albersting auf Teilagen und Charlotten Albersting auf Deutschland und Charlotten Albersting auf Deutschland und Charlotten Albersting auf Deutschland und Charlotten Alberstein und Charlotten Alberstei tinen geb. Freiinnen von Cberftein, mit beren ausbrücklicher Genehmigung, wie dieselben durch die, resp. mit ihrem ehelichen und ihren besondern Geschlechts-Bormündern, vollzogene Mitunterschrift bekennen, zu anteiliger Bestriedigung ihres vorbemeldeten Prälegats, diesenigen Eintausend Thaler samt Zinsen zu fünst vom Hundert, welche besagte Eession des Herzogl. Beimarschen Stallmeisters, Herrn Eurt Friedrich von Schönderg, d. d. 18. August 1813, und sandesherrlicher Konstrmation, d. d. 20. August 1813, mit ausdrückslicher Hunderschernstein mit Senda und Zubehörungen haften, ohne alle Neuerung des Psandrechts, dergestalt und also, daß bemeldetes Kapital von 1000 Thkun, vorbenannten unsern Schwestern zu gleichen Teilen fünstighin allein und ausschließ-lich angehören, mithin denselben zustehen solle, die Zinsen von gedachtem Kapitale, — obsichon solche dinnen Ablauf des ersten Jahres von dem Todestage unsere Erblasserin an gerechnet, der gesamten Erbschaftsmasse gehören, dennoch vom Tage der Ausstellung diese Erstlärung an, in Empfang zu nehmen, darüber zu quittieren, das Kapital selbst, jedoch nur auf vorgängige halbsährige, Osterns oder Michaelis-Wesse, zu bewirkende Austindigung, zu erheben, zu gestunden, weiter zu eedstern, und sonst aller derzenigen Rechte sich zu bedienen, welche unsere Erblasserin deshalb zugestanden haben. Demgemäß haben wir gegenwärtige Cession von uns gestellt, eigenhändig unterschrieden und besiegelt, werden uns auch dazu gerichtlich bekennen.

Halle, St. Servan, Schöneck, Schönesfeld und Grossleinungen, den 4. Febr. 1823. durch die, resp. mit ihrem ehelichen und ihren besondern Geschlechts=Bormundern, voll=

Halle, St. Servan, Schöneck, Schönefeld und Grossleinungen, den 4. Febr. 1823.

Carl Heinrich August, Ernst Albrecht, Moritz Wilibald, Franz Botho, Freiherren von Eberstein, durch ihren General-Bevollmächtigten. Gustav Adolph, Freiherr von Eberstein, und dieser zugleich für sich als Miterbe und Eedent.

Bu vorstehender Ceffion hat fich der herr Major Guftav Abolph Freiherr von Eberftein zu Größleinungen, welcher hiesigem Gerichts-Amte von Berson und als dispositionssächig bekannt ift, an hiesiger Gerichts-Amtsstelle in Person für sich sowohl, als auch als General-Bevollmächtigter seiner Herren Brüder und Frauen Schwestern bekannt und seine Namens-Unterschrift rekognoscieret; Solches wird auf den Grund des darüber aufgenommenen Protokolls unter Gerichts-Amts Hand und Siegel attestiert.

Sangerhausen, am 4. Februar 1824.

Rönigl. Breug. Gerichte=Umt. Chop.

Es hat unste am 25. Januar vorigen Jahres verstorbene Mutter, Frau Ishanna Eleonora verwitwet gewesene Hof- und Justizräthin Frein von Eberstein, in ihren am 11. August 1813 und 13. September 1814 errichteten und unterm 14. August 1813 und 20. September 1814 bei dem Königl. Sächs. Justizamte zu Dresden niedergelegten letztwilligen Verfügungen, welche wir nicht nur durch die nach Maßgabe derselben ersolgte Teilung des Aachlasses bereits anerkannt aben, sondern gegenwärtig wiederholt agnoscieren, und Wiedelingen unfern beiden Schwestern und Miterbinnen

Emilien Adelheid geb. Freiin von Cherftein

und

Charlotten Albertinen geb. Freiin von Eberstein, verehel. Sauptmännin Edle von Ehrenthal,

jeder noch insbesondere ein Rapital von

#### Eintausend Thalern

pralegiert und verordnet, daß ihnen foldes binnen Jahresfrift von ihrem Ableben an, ausgezahlt werden foll.

Demzufolge cedieren wir, die Endesunterzeichneten, und durch die Beilagen legitimierten Erben, nurgedachten unsern Schwestern, Emilien Adelheid und Charlotten Albertunen geb. Freisnnen von Cherstein mit deren ausdrücklicher Genehmigung, wie dieselben durch die, resp. mit ihrem ehelichen und ihren besondern Geschlechts Bormündern, vollzogene Mitauterschrift bekennen, zu Bestiedigung ihres vorbenteldeten Prälegats

Zweitausend Thaler

von denjenigen 8527 Thir. 18 Gr. 8 Honventionsgeld, welche bei Wiedereinlösung der Lein- und Mohrungen, von dem, vom Königl. Preuß. Fisco zu zahlenden Einlösungs-Quanto an 34111 Thir. 2 Gr. 8 M Konventionsgeld, zum 4. Teil auf dem Gute Horla fallen, dergestalt und also, daß vorbemeldetes Kapital von 2000 Thir. vorbenannten unsern beiden Schwestern zu gleichen Teilen fünstighin allein und auß-

schließlich angehören, mithin denselben zustehen solle, und versprechen dieses Kapital vom 25. Januar d. J. an dis zu deren Auszahlung mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, auch erteilen wir ihnen das Recht, dasselbe weiter cedieren zu können.

Demgemäß haben wir gegenwärtige Cession von uns gestellt, eigenhändig unterschrieben und bestegelt, werden uns auch dazu gerichtlich bekennen.

Halle, St. Servan, Schoneck, Schönefeld und Grossleinungen, den 20. Febr. 1824.

1) Carl Heinrich August, Freih. von Eberstein, Major und Commandeur des 2. Bataillon, 31. Landwehr-Regiments zu Halle
2) Ernst Albrecht, Freih. von Eberstein, Obrist-Lieut. außer Königs. Großbritannischen Dienst zu St. Servan.
3) Morit Wilibald, Freih. von Eberstein, Major a. D. zu Schöneck.
4) Franz Botho, Freih. von Eberstein, Capitain außer Königs. Großbritannischen Dienst zu Schöneck des Leinzig. Dienft zu Schönefeld bei Leipzig

Durch ihren General Bevollmächtigten als Miterben und Cebenten, sowie berselbe für sich Gustav Adolph Freih. von Eberstein, Maj. a. D.

Bu vorstehender Cession hat sich der Herr Major Gustan Adolph, Freiherr v. Eberstein zu Groß-Leinungen, welcher hiesigem Gerichtsamte von Person und als dispositionsfähig befannt ist, an hiesiger Gerichtsamtsstelle in Person für sich sowoht, als auch als Generalbevollmächtigter seiner Herren Brüder, Fräulein und Frauen Schweitern befannt und seine Namens-Unterschrift refognosciert, sowie das beigedruckte Siegel für das Seinige anerkannt. Solches wird auf den Grund des darüber ausgenommenen Protokolls unter Gerichts-Amsterdamen, am 22. Febr. 1824.

Königlich Preußisches Gerichts = Umt. Chop.

Schreiben Guftab's Frhrn. b. Cberftein, f. preuß. Major a. D., an die Bitwe feines alteften Brudere Friederike geb. b. Bolfferedorff, Erzieherin der jungen pringlichen Gerrichaften zu Dresden, d. d. Groß-Leinungen, den 12. Febr. 1825.

prinzlichen Hruders Friederike geb. v. Wolffersdorff, Erzieherin der jungen prinzlichen Herrichaften zu Dresden, d. d. Groß-Leinungen, den 12. Febr. 1825.

Beste Schwägerin! Ihren Brief habe erhalten, worinnen Sie um sibersendung der 125 Thlr. bitten. Nach dem Iten Puntte des mit Ihren abgeschlossenen Erdvergleichs vom 23. Julij 1823 sollen Sie diese 125 Thlr. nur jo lange erhalten, dis der Prozes mit dem Fiskus desinitiv entschieden it; und wenn dieser Prozes sir uns gut aussiele, jo sollen Sie ein für allemal ein Aversional-Quantum von 4000 Thlr. erhalten. Allein, da dieser Prozes nicht zu Euchin der Andern des Fiskus entschieden worden, welches Ihren Heich einsehen, das diese Bedingungen dadurch ausgehoben sind. Kur 32 Thlr. 23 Gr. 1 Indesten Prozesse wegen der Güter und Baldungen uns dublisiert wurde, kann ich Ihren noch übersenden. Auch überschiede der Ivod Thlr. mit 37 Thlr. 12 Gr. Hätten und überschieden Wurde kart nicht persönlich an den König gewendet, so hätten wir gleich damals die Güter und Waldungen abtreten müsser; inhessen da Dersche einstweilen alles Verschurg sistere und nach ersolgter Untersuchung bestimmt zu entsche einstweilen alles Verschren sistere und nach ersolgter Unterzuchung bestimmt zu entscheden, werden noch nicht ersolgt ist, so sind wir diese Sterfahren sistere und nach ersolgter Unterzuchung bestimmt zu entscheden, wenn wir auch alles behalten werden, wir noch eine bedeutende Summe zuzahlen missen, menn ersprach, welches noch nicht ersolgt ist, so sind wir diese Sterfahren sisteren wenn er Rusen sitze Sen den der Rechaung über alle Kevenuen an den Fiskus ablegen, und auf seden Fall, wenn wir auch alles behalten werden, wir noch eine bedeutende Summe zuzahlen missen, menn er Rusen sitz Sie daben tönnte. Mehr gern würde ich einen König ditten? Sie sind ja nicht Mitbesiherin, solglich würde Er auf Ihr Memorial gar keine Rüssichten wenn er Rusen sitz Sie daben tönnte. Recht gern würde ich einen solchen wenn er Kusen sitz Sie daben tönnte. Recht gern wirde ich einen solchen werden, is

Gr.=Leinungen, am 12. Febr. 1825.

# Karl Theodor Freiherr von Eberftein,

großbergogl. frantfurt. Staatsminifter.

S. 1182.

Um 8. Nov. 1878 hielt im Berein "Mufeum" zu Fulba Berr Dr. Juftus Schneiber, praft. Argt bafelbit, einen Bortrag über bie beiden Regenten Fulba's aus dem Hause Dalberg: Fürstabt Adolf (reg. 1726 bis 1737) und bessen Großneffen Rarl Theodor von Dalberg, Primas des Rheinbundes, welcher als Großherzog von Frankfurt Julda von 1810 bis 1813 beherrichte. Bas lettern betrifft, so teilte Berr Dr. Schneiber seinen Buhörern u. a.

betonte die Rothwendigkeit einer dritten Macht, welche unter französischem Schutze siehen müsse, um nach Bedürsnis gegen Sierreich oder Preußen gebraucht werden zu können. Durch das Bündnis zwischen England, Rußland und Sierreich (11. April 1805) lösten sich die Fürsten von Bayern, Baden und Württemberg vom Kaiser los und schlossen ein Trugbündnis mit Frankreich. Napoleon besiegte die Verdindeten in der Dreikaiserschlacht dei Ausserlie vorauf Bayern und Württemberg zu Königreichen avancierten. Um 1. August 1806 erfolgte num die Visdung des Kheindundes. Graf Beust hatte sür Dalsberg unterzeichnet, dem dadurch der Kang und Titel eines souverainen Fürsten Primas des Kheindundes mit dem Vorsitze in der Bundesversammlung und ein Gebeieszunachssseiner Länder um Franksur, die rechtsmainzischen Bestymagen des Fürsten Löwenstein und die Grafschaft Kiened verließen wurde. Der Kaiser von Frankreich war Protektor diese neuen Bundes. So war das deutsche Keichsstände von ihren Pilicken gegen ihn. Dalberg machte (9. Sept. 1806) die chemals freie Reichsstände von ihren Pilicken gegen ihn. Dalberg machte (9. Sept. 1806) die chemals freie Reichsstände von ihren Pilicken gegen ihn. Dalberg machte zu Zehreich und Kußland begann, zu dem die Verdünderten ihre Kontingente schieden mußten. Preußen und Rußland verlenz, im Juli 1807 ward der Vriede zu Tistit geschlossen. Im Perdie 1808 kam Napoleon wieder nach Deutschland zum Fürstenlongreß in Erfurt, dem auch Dalberg beiwohnte. Im Jahre 1809 mußten wiederum die Kontingente der Rheindundsstaaten für den Krieg gegen Sterreich mobil gemacht verden. Napoleon war wieder siegereich und ditterte am 14. Ott. 1809 zu Schöndern der Verderen Verlagen Dalbergs wurden zu einem Staat als Größherzogserheit er die Fürstenthümer Kanau und Fulda.

Die Gesamtbesitzungen Dalbergs wurden zu einem Staat als Großherzog= thum Franksurt vereinigt. Dalberg ging num an die Organisation seines Großherzogthums, in dem die französische Berwaltung eingeführt wurde. Minister wurden Albini für das Innere, Justiz und Polizei, Graf Beust sür Finanzen, Domänen und Handel, Freiherr von Eberstein als Staatsfefretar und für die auswärtigen Ungelegenheiten.\*) Diefer Minifter Frhr. von Cberftein war ein naher Bermanbter Dalbergs, benn feine Mutter war Sophia Franziska (geb. 18. Sept. 1731, † 21. Januar 1798), des Hugo Philipp Eggenbert Frhrn. von Dalberg Tochter. Eberstein hatte auch Dalbergs Bornamen Rarl Theodor.

Der Feldzug Napoleons nach Rugland fand Dalbergs Billigung nicht, er

mußte aber boch auch sein Kontingent bagu ftellen.

Im Sommer 1881 erhielt ich nachstehenden Brief d. d. Anvers, 21. Juli 1881:

In Sommer 1881 erhielt ich nachstehenden Brief d. d. Anvers, 21. Juli 1881:

Hochgeehrter Herr! Auf Empfehlung des Hrn. Dr. A. Schäffler, Kreisarchivar in Würzburg, erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren als Berfasser "der Geschichte der Freisberen von Ebersiein" in solgender Frage um Rath und Auskunft anzusprechen.

Ich arbeite seit mehreren Jahren an einer Geschichte des Frühern primatischen Militär-Regiments von Jweyer, wozu ich die Alten in den Archiven von Berlin, Würzburg, Frankfurt und Aschassen zu sammeln hatte.

Euer Hochwohlgeboren wissen wahrscheinlich, wie sehr die Archive des Großberzog sthums Frankfurt Asschaffen durg, speciell das Militär-Archiv zerspreugt sind.

Es ist mir nun nach langem Suchen gelungen, beinah vollständige Notizen zu erlangen, ganz besonders, nachdem Freiherr von Marconnay-Beaulieu meine Auswerksamseiteit auf das Staatsarchiv zu Berlin gelenkt hatte und ich persönlich in Nichassendurg eine Bartie vergessener Akten in der Feinienkliche gefunden hatte.

Ich sage beinah, denn eine Beriode, das Jahr 1813, ist noch sehr lückenhaft.

Damals standen die Trümmer des im Jahre 1812 gegen Rußland marschierten Regiments in Danzig. Bon dorten schiche der Oberstein. Dieselben sind in der Correspondenz des Herrn Kriegsminister von Eberstein. Dieselben sind in der Correspondenz des Herrn Kriegsminister von Eberstein. Dieselben sind in der Correspondenz des Herrn von Eberstein mit dem Großberzog erwähnt, jedoch nirgends zu sinden. Ein Gleiches zilt sür die Rapporte der Beschlschaer des Contingents 1813, Hauptmann von Heussuslamer und Oberstesien der Beschlschaer des Contingents 1813, Hauptmann von Heussuslamer und Oberstesien der Geschlschapen, gedoch unfünder.

Ich erlaube mir an Euer Hochwohlgeboren die ergebene Bitte und Anstrage, ob in dem Nachlasse des Freiherrn von Eberstein, primatischen Kriegsministers, in dieser Richtung etwas zu sinden ist und ob ich davon Einsicht befommen könnte.

<sup>\*)</sup> Zeitschr. bes Bereins für beff. Geschichte. Reue Folge VIII. Deft 1 u. 2, G. 177-203.

Sollten in Ihrem Familienarchive sich keine Akten dieser Art besinden, so werden Sie wahrscheinlich meinen Recherchen die richtige Lentung geben können. Die Correspondenz des Kriegsministers mit dem Großherzog sand ich im k. preuß. Staatsarchiv in Berlin. Sonderbarerweise erwähnt dieselbe sämtliche betressende Rapporte als beiliegen d. jedoch liegen diese nicht bei und besinden sich weder in Berlin, noch in als beiliegend, jedoch liegen bleie litch. Der Allegender der Bestreburg, noch in Afchaffenburg.
Indem ich im Boraus Euer Hochwohlgeboren meinen aufrichtigsten Dank erstatte, benutze ich diese Gelegenheit zu der Bersicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.
Guill. Bernays,
Rechtsanwalt des Kaiserlich-Deutschen Konsulats in Antwerpen (35 Rue van Brée).

Dem Freiherrn Louis Ferdinand von Cherftein, Dresden.

Nun war mir vor mehreren Jahren ein Schreiben ber "großherzogl. Bürgermeisterei ber Provinzial-Hauptstadt Mainz" vom 26. Januar 1859 zugegangen, worin mir mitgeteilt wurde, daß bie von bem verstorbenen Staats Minister Carl Theodor J. Freiherrn von Eberstein der Stadtbibliothet zu Mainz zur Ausbewahrung übergebenen Papiere aussichließend die Geschichte des Großherzogthums Frankfurt betreffen.

Nachbem ich dem Abvokaten Herrn Guillaume Bernays am 3. Aug. 1881 hiervon Mitteilung gemacht hatte, erhielt ich von bemfelben folgendes Antwort-

schreiben d. d. Anvers, 8. August 1881:

Sochgeehrter Herr! Ich beehre mich, Ihnen für Ihre gefällige Mitteilung meinen berbindlichsten Dank auszulprechen.
Ich habe mich sosort an die betreffenden Behörden in Mainz gewendet und hoffe, dort die so lang gesuchten Dokumente zu sinden.
Bon dem Rejultat meiner Recherchen werde ich Ihnen Bericht erstatten.
Mit dem erneuerten Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

Guill. Bernays.

Bon bem Resultate seiner Recherchen konnte mir aber Herr Rechtsanwalt Bernays feine Mitteilung machen, benn er wurde am 7. Januar 1882 gu Bruffel ermorbet. Bernays, seiner Geburt nach ein Deutscher, sah ichon in garter Jugend seine Familie nach Belgien auswandern. Im Alter von 22 Jahren begann er in Antwerpen im Jahre 1870 seine Laufbahn als Advokat. Dabei bewahrte er eine große Borliebe fur militar=geichichtliche Studien, die ihn, verbunden mit einer aufrichtigen Anhänglichkeit an fein einstiges beutsches Baterland, dazu führten, fpeciell die Schicffale der Rheinbundtruppen unter Napoleon I. zu verfolgen und ben hierauf bezüglichen färglich fliegenden Quellen nachzuspuren. Geine Studien über bas Großherzogthum Frantfurt und die Schicffale feiner Truppen fonnten als abgeschloffen gelten. Dieselben find baher auch von seinem Freunde Freiherrn von Ardenne herausgegeben worden. Aus diesem Buche nun ift erfichtlich, daß Bernays' Nachforschungen in ber Mainzer Stadtbibliothet von gutem Erfolge gewesen find, benn barin (S. 393 ff.) findet fich einer von ben lange gesuchten Berichten bes Dberften Sorabam an ben Minifter v. Eber= ftein abgedrudt:

Der Großherzoglich Frankfurtische Major und Kontingents = Kommandant Horadam

Ge. Excelleng den Berrn Minifter der Kriege = Adminiftration Baron von Cherftein.

Seit meinem letten Rapportidreiben, in welchem ich Guer Ercellenz von dem Mariche Seit meinem letten Rapportschreiben, in welchem ich Euer Excellenz von dem Mariche des Kontingents nach Bilna zu benachrichtigen die Spre hatte, habe ich die härteste Zeit meines Daseins verlebt. Fatigue und Kälte haben mir dis Bilna eine Menge Menjchen und 11 Train Pferde getödtet, das schlechte Logis, die geringe vivers und die halbe fourage Rationen aldorten schwächten die Uedriggebliebenen noch vollends ab, wodurch die Kranke sich mit sedem Tage merklich anhäulten, für welche an keine Aufnahme in Hospitäler zu denken war, es starben vielmehr jede Nacht einige unter den Gesunden in den Duartieren, die man des Morgens auf die Straaße warf. In diesem Zustande erhielt ich am Item d. die Ordres, am 4tem in der Division über Mikidi auf der Straaße nach Minst der sich zurücksiehenden Armee entgegen zu gehen. Der General Grassien führte uns an und wir kamen die Osmiana, 7 Meilen von Wilna, wo wir schon schwärmende Kojaden antrasen und des andern Morgens die Avantgarde der Armee ankommen sahen, welche im schreichsteile Jusiande verelendet und größtentheils ohne Wassen, ohne Kavallerie und Artillerie stell von Kojaten versolgt diesen ungeheuren Küdzug machte In der empsindlichsten Kälte traten wir, nachdem der größte Theil der Armee und selbst Se. Wassessiehen Küdzug machte In der Kacht und seine der Kacht war, in der Kacht vom Gen auf den seisen den Küdzug nach Willen an, wo wir nach ausgehaltenen vielen Leiden des Abends Uhr ankamen und die alten Duartiere bezogen. Auf diesem mir ewig unvergeßlichen Marsche blieben meine besten Leute todt auf der Straße, deren Zahl ich des Nachtmarsches wegen, der welchen den Menschen die Augen zufrohren — nicht angeben kann; die Hälfte des Regiments hatte daben Hände und Füße, auch die Nasen erfroren, welche Unglückliche ich größten Theils in Wilna zurückließ, als wir am 10ten den Küdweg über Kovno weiter antraten. Den Officier payeur Herren Ober Lieutenant Melzer schickte ich am Gen mit dem Kassangen nach Königsberg, um sür das Regiment Geld zu empfangen, die übrigen fourcons musten auf höheren Ordres in Wilna zurückleiben und durschen erst am zen Gequipagen vieler Generals sie gleiches Schickjal hatten, am anderen Morgen in einem Defille sieden zu bleiben und durch die vorden, wobeh das höchste Aerarium den größten Theil der Monturen des letzten Luartals, was ich nicht schon hatte ausstheilen lassen — und die Officiers ihre ganze Bagage verlohren.

— Nur 50 Louis d'ors hatte ich zur Kothdurft aus der Kasse zurückbehalten, die daben entstanen, andere Regimenter sahen wir hingegen sich in thre gefüllen Rassen sich nicht erstellen und der Kassen und ein der Koten und der Kassen und erstellten Rassen sich nicht per Rojaden antrafen und bes andern Morgens die Avantgarde ber Urmee antommen faben, entfamen, andere Regimenter sahen wir hingegen sich in ihre gefüllten Kassen theilen und selbst Wagen des Kaiserlichen Schatzes und alle Calechon der Generals blieben nicht versichont, wovon wir etwas später noch Augenzeugen warben. Ich verlohr daben mein Packsport mit den besten effekten und allen Papieren.

pjerd mit den beiten Eyetten und allen Sapteren.

Am 10ten Morgens nachdem wir abernal die ganze Nacht bivouaquirt hatten, zogen wir auß Wilna und die zu '/s geschmolzene Division machte die Arrier Garde. Schon in der Stadt sprengten die Kosacken von allen Seiten gegen uns an, eine halbe Stunde vor derzelben suchten uns aber einige Tausend derzelben, die 4 Kantonen auf Schlitten mit sich führten, mit welchen sie ein mörterisches Kartäskichen-Feuer auf die gegen die Kavallerie nöthige geschlossene Colonne machten, (um) uns das weiter marschieren zu verwehren, oder auch die noch unter den Wassen stechen zurpp zu zernichten, wogegen wir ohne Kanonen, nur mit Gewehr im Arm weiter ziehen konnten, und acht haben mußten, die Lücken aussells zufüllen, daß die nach uns lüsterne Kosacken nicht in die jedesmal gegen ihre Angrisse sommierte Quarrés eindrangen. So begleiteten uns diese die an den Abend, töteten und verwundeten uns eine Menge Officiers und Soldaten, und das Regiment Franksurt litt am meisten. Ich selbst erhielt eine hestige Contusion am linken Knie, die nich zwang, das Regiment zu verlößer.

am meisten. Ich selbst erhielt eine heftige Contusion am linken Knie, die mich zwang, das Regiment zu verlassen.

Obrist-Lieutenant Corneli, Capit: Büsser und Lieut: v. Ringelmann wurden schwert verwundet und musten zurückgelassen werden, wahrscheinlich sind sie alle der voht, was sedoch, ohngeachtet es mehrere behaupten wollen, nicht bestimmt angegeben werden kann.

Capitaine Unkelhaeuser's Pierd ward erschoffen, durch dessen und Henning wurden leicht verwundet. Lieut: Baumert und Wunsch wurden in Wilna, die Capit: Seelig und Drach, dann der Lieut: Schaeser auf dem Marsch gefangen.

Fast alle Dissers des Regiments sind von katzune Krant und abgematet, von den Capitainen ist Tippel allein noch unter den Bassen, ich selbst kann mich beh meiner sonst in festen geinnden Constitution noch nicht erholen, sühle mich vielmehr an allen Gliedern gelähmt und durch den ganzen Körper geschwächt, ohngeachtet ich sein Gliede mertlich erfrohr.

Meine besten Unterossicers besonders solche, die in der Folge zu Officiers Brauchsbarteit verriethen, habe ich verschren, und hier sehe in der Folge zu Officiers Krundsbarteit wertiethen, habe ich verschren, und hier sehe ind an jenen, welche noch von Wilna hieber sich mit Mühe schleppten, einen ungeheuren Gräuel, indem die Chirurgen ihnen fäglich Finger und Fußzehen abschineiden. 285 Mann sind gegenwärtig dier, davon aber kaum 100 noch Bassenschauß General Devillier sommandirt die Brigade und General Marchand die Division, in der alle Regimenter gleiches Schickal haten und nicht mehr 2000 Streitbare Männer ausbringen. Seit gestern trift das Macchonalsche Corps von Riga hier ein, dessen schnicht einer indessen Danzig abgeschicht, werde aber noch eine bedeutende Anzahl hier ihrem Schickal in Bereitschaft zu sehn. Was don denen Greitorenen noch gehen konnte, habe ich bereits gegen Danzig abgeschicht, werde aber noch eine bedeutende Anzahl hier ihrem Schickalie Bewegungen er mache, wovon jedoch tausenen Neussischen werden werden der eine Bewegungen er mache, wovon jedoch tausenen Steuksis

mich ber Berluft ber ichonen theuren Gewehre, die gut 2/3 durch die bleffirte und Gefangne

Herinde gingen.
Sier hatte ich noch ein kleines Depôt von etkichen 100 Baar ordonance Hojen ge-lassen, zu deren Fortbringung mir in dem Drang der Umstände nicht das geringste Mittel zu Gedot stand, um also nicht auch diese noch ganz zurücklassen zu müssen, folgte ich dem Behspiel andrer Regimenter und verkauste sie, nachdem ich einige ausgeplünderte bekleidet

Seightet anoter kegimenter und bettaufte sie, nachsem ich einige ausgepfinderte beitetoer hatte, um 350 Thaler an einen hiesigen Auden.
In dem Augenblick, wo ich frische Munition für die Wassensätige Mannschaft und auf acht Tage Zwiedad empfing, sehe ich mich in der nemlichen Lage wie zu Wilna und erwarte stündlich die Ordres zum Abmarsch, woben wir wahrscheinlich bei der Arrier Garde sein werden, eine außsührlichere Relation ist mir unmöglich.

Busschere den Zeut Tagenen 1812

Rönigsberg ben 3ten Januar 1813.

# Anton Gottlob von Eberftein,

Gr. Durchl. ju Unhalt=Bernburg und Berbft Dber=Berghaupt= mann zu Sarggerobe

(S. 1139),

geb. 5. Dec. 1690 auf Neuhaus, † 9. April 1747 zu Harzgerobe. Um 14. ej. m. wurde Anton Gottlob in der Kirche zu Rotha in bas Eberftein'sche Erbbegräbnis des Abends beigesett. Als er von Harzgerode nach Rotha gebracht wurde, gingen ber Leiche die Bergleute von Leinungen und Morungen voran, und die Rothaer Schulkinder gingen derselben in Procession entgegen. Acht Tage lang wurde täglich von 11—12 Uhr Mittags ein Trauerläuten gehalten. Er hatte sich 1731 mit Johanne Charlotte geb. von Werthern a. d. S. Klein-Werther (geb. 24. Juni 1693, † 24. Febr. 1771 zu Harzgerode, beigesett in Rotha 1. März ej. a.) verheirathet. Rahe Anverwandte von ihm maren ber Land und Geheime= Rath von Werthern auf Rlein-Werther, ber Oberfilieutenant von Berthern auf Bruden, ber mit einer geb. v. Bilde vermählt mar, und ber Dber-Bofmeifter Unton v. Berthern gu Condershaufen. Dieje und beren Kinder tamen fehrhäufig nach Barggerobe, wohingegen auch M. G. v. E., meiftens in Begleitung "feiner lieben Frau", in Rlein-Berther und Bruden anwesend war. Schmager von ihm (herren v. Berthern) waren in Ungarn, Italien, Kurland 2c. Leider hat nicht nur seine eigene Familie durch den Geheime-Rath v. Werthern Bermögen eingebüßt (f. oben G. 249), fondern auch mein Urgroßvater, der Oberst J. Karl Fr. Frhr. v. E. in Tilsit (f. oben S. 252 ff.). Drei von Anton Gottlob's v. E. Brudern wohnten in seiner Nachbar.

schaft. Der Graf Ernit Friedrich v. E. wohnte in Leinungen, ber Jäger= meister Christian v. E. in Stolberg und fein jungster Bruder Bilhelm ftand in Bangleben bei bem f. preuß. Leib = Cuirassier = Reg. Dag er Bater = ftelle bei feiner Richte Chriftiane v. E. aus ben Gichen verfah, ift oben bereits erwähnt. Die Schwester ber lettern war in Groß-Leinungen bei bem Grafen Ernft v. E. In Leinungen wohnten auch noch viele Mitglieder ber

Bolf = Dietrich'ichen Branche.

Bei der brüderlichen Teilung erhielt der Ober-Berghauptmann das harras'iche But gu Gehofen, mußte aber die Erbportion feines Bruders Bolf Dietrich mit übernehmen. Im Jahre 1721 acquirierte er zwar von seinem Bruder Ernst Rudolf (Ober-Stallmeifter in Gichftadt) die Ritterguter Neuhaus und Bagbruch, verkaufte dieselben jedoch 1729 wieder an den Fürsten Biktor Friedrich ju Anhalt - Bernburg. Rurg vorher ereignete fich folgender Borfall:

Am 16. Oft. 1728 beklagte sich der zu Harzgerode wohnende Schutziede Salosmon Liebermann beim Fürsten von Anhalt "welchergesialt ich vor wenig Tagen meiner Frauen Bruder Levin Mändel, der iho bei mir in Brod und Diensten ist, mit einigen Waren über Land gesendet, da er denn sogleich von dem Herrn Berghauptmann von

Sberstein zu Neuhaus nehst denen meinigen mitgegebenen Waren gefangen genommen worden, der ungegründeten und nichtigen Ursach wegen, daß er auf einem Reiseküttel ein paar rothe Aufschläge gehabt, welche dies Herrn von Sberstein Meinung nach von dem ihm ehemals gestohlenen Scharlach sein jollen. Ob er nun wohl auf vieles Lamentieren meinen Dienstdeten endlich losgegeben, so hat er dennoch die sämtlichen Waren zurückbehalten, will solche auch eher nicht folgen lassen, die ich ienem Begehren nach erwiesen, daß die gedachten rothen Aufschläge von seinem gestohlenem Scharlach nicht wären, und woher ich solche bekommen? Wann aber, Durchlauchtigster Kürst, gnädigster Fürst und Herr, so es nöthig, hinlänglich darzuthun wäre, daß besagter Reiseroch vorsängsiens in Hildesheim gekanset und keineswegs von dem Gestohlen en das Geringste daran besindlich, daher denn umsoweniger gedachtem Hrn. Berghauptmann freigestanden, aus blößer Muthmaßungen sonder einige indicial wider hochfürstlanhalt. Schutzuden zu procediren und sosort von dem Arrest, so eine species executionis ist, wider alles Recht und Billigkeit den Ansag zu machen und mir aufzuerlegen, negativam und den titel einer possession zu erweisen, da ihm doch über Ew. hochsirtst. Durchl. Unterthanen feine jurisdiction zustehet," und bittet den Fürsten, die gnädigste Ordre zu erteisen, daß der Berghauptmann von Eberstein die arrestierten Waren sosort

Dies geigließt, und dem v. Eberitein wird aufgegeben, die zurüctbehaltenen Waren, wenn es sich angebrachtermaßen also verhielte und nichts Erhebliches dawider anzustellen wäre, dessen man in hune eventum in vier Tagen gewärtig sein wollte, dem Supplicanten verabsolgen zu lassen, mithin denselben dadunch stageds zu stellen. Anton Gottelod Erheblichen erwidert aber den anhältischen Käthen in einer geharnsichten Khilppisch werden der den anhältischen Käthen in einer geharnsichten bet seinen Editer Renhaus und Pahbruch sich seiner Güter Renhaus und Vahbruch sich seiner Güter Renhaus und Vahbruch sich seiner Güter Kenhaus und Vahbruch wegen nicht verwandt, soden nur siedeltatem vasallitisch abur dur und Vahbruch wegen, nicht verwandt, soden nur sich einen Gerichten keine Rechenschaft zu geden, noch veniger 4) die actus jurisdictionis corrigiren zu lassen, nicht schuldig, er sich auch 5) in quieta possessione 1. quasi liberrimi exercitii jurisdictionis bessinde, welches auch der sürft. Regierung zeilbig zur wohl bekannt sei. Diese Kunste vorausgeiest, könne es sürft, Regierung sielbig zur wohl bekannt sei. Diese Kunste vorausgeiest, könne es sürft, Regierung gen sich verangen, wenn er die verzeiltige Berzohmung unausgederen wieder zurückgeschicht hätte. Damit aber die Regierung eriehe, daß er den Rechten noch proceedire und dem Kunsten eine Swegs zu nache getreten sei, wollte er aus ganz beiondern regard vor hochsierlis, Kegierung, seden cum expresse protestatione derselben, von denen actibus jurisdictionis nicht zu repondiren oder ihm is einer wohlsergebrachten possess 1. quasi liberrimi exercitis jurisdictionis beeinstäch werden geden geden gehöhnten und gestohlen worden. Da er nun trop aller angewandten Mich der Langewandten Mich der langewandten Bertoles nicht sach versche der gestohnten eine Seit aus seiner Kutsche geschnitten und eine Kragen und rethe Kutsche der auf einen hof elbit nach Gegeneinanderspaltung des Tuckes in Gegenwarteiner und andern Leute geschaft, die dem nur der kutsche geschnittenen Tucke ges

Auszug aus ben Aften bes Amtsgerichts zu Sangerhausen, die Rittergüter Neuhaus und Paßbruch betr., de anno 1709 ff. Spp. Rep. No. XVIII. No. 4 welchen ich burch die Gefälligkeit des Herrn Clomons Monzol in, Sangerhausen erhalten habe.

In meinen Sanden befinden fich drei Ralender Unton Gottlob's von Eberftein, in benen er a. a. nachstehende Aufzeichnungen gemacht:

Januarius. Den 9. hujus ist mein Gehöfischer Bagen heraufsommen, den 10 ten hierblieben und den 11 ten wieder hinunter gesahren. Den 11 ten Januar Johann Balthasar Hettich bei mir als Kutscher angezogen, bekommt zu Lohn 10 Thir. Den 16 ten Adamen auf sein Lohn 3 Thir., it. dem Gärtner auf sein Lohn 1 Thir. Den 18 ten ist der Gehöfische Bagen hiersommen und den 19. wieder weggesahren. Den 22 ten dem Borreiter auf sein Lohn 2 Thir. 6 Gr. Den 23 ten auf Friedrichsrode gesahren, den 24 ten auf Alsleben, den 25 ten auf Bernburg, den 26 ten wieder zurücke auf Alsleben, den 28 ten auf Friedrichsrode, den 29 ten wieder nach Harzgerode kommen. Den 31 ten nach Ballenstedt zu meinem gndossen. Den 3 ten nach Ballenstedt zu meinem gndossen. Den 5 ten auf Gehaten

Februarins. Den 2 ten von Ballenstedt zurücktommen. Den 5 ten auf Gehofen gesahren und den 8 ten wieder hierkommen. Den 11 ten zur Conferenz eines Anschlages nach Kl. Werther gesahren. Den 16 ten wieder nach Hauf kommen. Den 18 ten nach Leinungen zur Lohnung gesahren. Den 23 ten wieder von Leinungen nach Hauf

Reinungen zur Lohnung gefahren. Den 23 ten wieder von Leinungen nach Dauje kommen.

Martius. Den 14 ten an meinen Hrn. Schwager nach Memel geschrieben No. 1 mid ihm darbei die Kechnung wegen der Pferde, it, die Rechnung wegen meines Kapitals und seine hier im Lande zurückgelassene Sachen durch die Bergdotin Grasen auf die Aucdlindurg geschicht. Den 16 ten zu Kothe in der Kirche gewesen. Den 18 ten meinem Hrn. Schwager, dem Hrn. Hauter verglichen und nach Brüden geritten den 19 ten, den Loten sich die dieselhi mit dem alten Pachter verglichen und den Liten wieder nach Hrn. den 20 ten sich dasselhi mit dem alten Pachter verglichen und den Liten wieder nach Hrn. den 20 ten sich dasselhi mit dem alten Pachter der 19 ten, den 20 ten sich dasselhi mit dem alten Pachter der 19 ten wieder nach Hrn. den Iten von Allse leben auf Friedrichsrobe und den Ziten mieder nach Hrn. den 3 ten von Allse leben auf Friedrichsrobe und Hazzgerobe geschren. Den 8 ten auf Sangershausen geschren und allda den 9 ten meinen gn. H. hochst. Den 8 ten auf Sangershausen geschren und Sangershausen geschren. Den 8 ten auf Sangershausen geschren. Den 8 ten auf Sangershausen geschren. Den 23 ten der Ausschrechten und wenden mit weinem gn. Hochstill. Dl. wieder von Hazzgerobe geschren. Den 23 ten der Ausschrechten und wender auf Hazzgerobe geschren. Den 23 ten der Ausschrechten und wender auf Hazzgerobe geschren. Den 23 ten der Ausschrechten und wender auf Hazzgerobe geschren. Den 23 ten der Ausschrechten und der Abend nach bis Hazzgerobe geschren. Den 26 ten an Hrn. Oberschausen und den Abend nach bis Hazzgerobe geschren. Den 26 ten an Hrn. Oberschausen und den Abend nach bis Hazzgerobe geschren. Den 26 ten an Hrn. Der 25 ten und 17 ten Kübsamen gesätet. Den 29. Junij ist unsere Hrift mit einer Prinzessischen und ben Bachen der Geschren und Erken und Liten Kübsamen gesäter. Den 29. Junij ist unsere Hrift aus Langenrode zum Kutschreiben er her der Kübschreiburer. Den 18 ten wieder kannen Aben 28 ten auf Bernburg gesahren und den Bernburg gesahren u daß unsere gnädigste Fürstin von Bernburg ben 29 Abends zwischen 10 und 11 Uhr gestorben.

Muguftis. Den Iten von Kl.=Berther wieder nach Hause kommen. Den 2ten auf Bernburg, um bei meinem gnsten. Herther wieder nach Hause kondolence abzulegen, geschren, von dar den Iten wieder zurüd auf Harzgerode gesahren. Den 4ten an meinen Hrn. Schwager Karlen, den Lieutenant, nach Marburg geschrieben. Den 11ten von Morungen 1 Reh, 2 Hasen, davon der eine Hase etwa 4 Wochen alt, it. ein Reh von Hort, so der Hr. Berg-Socretarius Hilgard nach Jene geschickt. Den 24ten zu Kothe gewesen. Den 27ten mit meiner l. Frau auf Vernburg gesahren. Den 28ten ist das Begängnis der sel. Fürstin gewesen. Den 30ten ist meine L. Frau wieder zurüd auf Harzgerode, ich aber bin in Vernburg blieben.
September. Den 1ten von Kernburg mit Hrn. Ober-Korstmeister von Knaers.

September. Den 1ten von Bernburg mit hrn. Ober-Forstmeister von Inger8= leben auf Friederichsrode gesahren, den 3ten von Friederichsrode auf harzgerode, den 9ten auf Stolberg geritten, den 11ten wieder auf harzgerode, allwo ich meinen

hrn. Schwager, den Cornet George Friedrich gefunden habe. Den 18ten ift mein hr. Bruber, der Lieutenant hierkommen. Den 20ten nach Ballenftett gu meinem gnst H. hss. Dl. mit meinem Hrn. Bruder, dem Lieutenant, geritten; den 24 ten bin mit dem Lieutenant auf Stolberg geritten, daselbst den Kammerherrn angetrossen, und bin ich den 29 ten Abends wieder auf Harzgerode allein geritten. Den 29 ten an meinen Hrn. Bruder, den Ober-Stallmeister, geschrieben, it. an meinen Hrn. Schwager nach Kurland No. 5 geschrieben, it. an meinen Hrn. Schwager

nach Stalien geschrieben, it an meinen Schwager, den Lieutenant, nach Marburg mit Überschiedung der Mama Rechnung geschrieben.
Oftober. Den 2ten auf Gehofen mit meiner I. Frau und Frln. Schwägerin gefahren. Den 19ten von Gehofen auf Leinungen gesahren, den 20 ten dablieben und den 21 ten wieder gottlob glüdlich nach Harzgerobe tomen. Den 29 ten von Horl einen Gendigten hirsch und 1 Hasen.

Rodember. Den 5ten ift mein Sr. Bruder, ber Sauptmann, benebst Grn. von Rodhausen bier gewesen. Den 8ten bin mit meinen Grn. Brudern auf Friedrichs= robe gereifet, von dar der Sauptmann ben 10 ten auf Behofen, den 11 ten der Lieutenant nach seinem Quartier, ich aber nach Harzgerode gereiset. Den 21ten habe Johann Konrad Heringen auß Schlöß-Heldrungen zum Schneider angenommen und habe ihm auf 2 Jahr zum Lohn versprochen 16 Thir. benebenst der Livrés an Rock, Weste, Hut, 2 Paar Hosen und Strümpse nehst einem Kittel. Den 24ten bin allein auf Wehofen gefahrn, bon dar den 28 ten auf Gisleben, den 29 ten auf Friedrichsrobe, den 30 ten

Januarins. Den 3ten an meinen Hrn. Schwager nach Ungern und an die Frau Bitwe von Kaiserling nach Kurland geschrieben. Den 11ten zu Gernrode bei der Frau Gräsin gewesen. Den 17ten wegen der Keuhäuser Affairen nach Eisleben gesahren. Den 18ten mit dem Hrn. Geheimen Rath von Bünau Konserenz gehalten. Den 19ten wieder zurück nach Friedrichstrode und Harzgerode gesahren. Den 22ten auf Bernburg gesahren und von Eisleber Reise reseriert. Den 25ten von Bernburg auf Harzgerode wieder gesahren. Den 26ten mit dem Gärtner aufs neue auf 13/4 Jahr als dis Michel 1738 gehandelt und ihm zu der gegebenen Livrée noch 1 Kaar Hosen, 2 Kaar Strümpse und 17 The Kohn versprochen. Den 28ten auf Harar Hosen, 2 Kaar Strümpse und 17 The Ohn versprochen. Den 28ten auf Harar Hosen, 2 Kaar Strümpse und 17 The Under Michel Reiser auf Harar Kosen.

Februarins. Den 12ten mit meinem Hrn. Bruder, dem Lieutenant, auf Leinungen und den 13ten allein wieder auf Harzgerode gesahren.

Februarins. Den 12 ten mit meinem Hrn. Bruder, dem Lieutenant, auf Leinungen und den 13 ten allein wieder auf Harzgerode gefahren.

Marfins. Den 14 ten mit Wertuten vor den Preußischen Kronprinzen, als Heinrich Heinemannen von Rieder und Johann Heinrich Zimmermannen von Ballenstedt, von Bernburg dis Hafelischen den 15 ten dis Wichendorf, den 16 ten dis Potsdam, den 17 ten dis vor Berlin, den 18 ten dis Ruppin und Reinsberg gereiset und sie alle an den Kronprinzen übergeben, den 20 ten von Meinsberg dis Orangenburg und den 21 ten dis Berlin gefahren, den 27 ten auf Potsdam, den 29 ten auf Brandenburg gesahren, den 30 ten dis Det, den 31 ten dis Vernburg

27ten auf Potsdam, den 29ten auf Brandenburg gesugten, den soten die Ses, den stendis Bernburg.

Aprilis. Den 5ten von Bernburg bis Banzleben zu meinem Hrn. Bruder, den Lientenant, den 8ten die Friedrichsrode, den 9ten die Harzgerode gesahren, den 11ten auf Leinungen gesahren und Krl. Charlottchen wieder unter gebracht. Den 12ten von Leinungen auf Harzgerode, den 15ten auf Eisleben und 16ten wieder zurück auf Harzgerode gesahren. Den 23ten auf Halberstadt gesahren und die Königlichen Besehle übergeben, den 24ten wieder auf Harzgerode gesahren.

Majus. Den 17ten von Serenissimo meo auf Sondershausen und Ebeleben verschickt worden, den 19ten auf Ebeleben gesahren, den 20ten wieder auf Sondershause gesahren und ist sen gesahren, den 24ten auf Bernburg gesahren und ist selbsgen Abend noch der Prinz Leopold mit der Prinzes von Köthen getraut worden. Den 28ten sind die Solennitäten angegangen und die Gratulationes abgeleget worden.

Junius. Den I ten ift der Pring mit der Gemablin auf Deffau gefahren, ben 2 ten bin mit Herrn von Bornftedt auf Friedrichstode und von dar mit meiner l. Frau auf Harden und Sarzgerode gesahren. Den 5 ten mit meiner l. Frau auf Stolberg, welche mit der Christiane sogl. auf Al.-Werther gesahren, ich aber in Stolberg geblieben, und den 6 ten früh ist meine I. Frau wiederkommen, da wir gleich wieder auf Harzgerode gesahren. Den 16 ten zu Mothe gewesen. Den 19 ten nach Eisleben gesahren und von dar den 20 ten wieder auf Hargerode. Den 21 ten nach Ballenftedt zu Serenissim, und wieder nach Saus ge-

Julius. Den 5 ten ben Brunnen angesangen und zu hann gewesen. Den 8 ten ist ber fr. GehR. v. Rothmaler und mein fr. Br., der Jägermeister, zu mir tommen. Den 10 ten sind biese beiden auf Friedrichsrobe gesahren, und hingegen der fr. von Rod-

hausen und mein Bruder, der Hauptmann, zu mir kommen. Den 14ten sind beide auch wieder weggesahren und hingegen mein Dr. Bruder, der Lieutenant, zu mir kommen. Den 18ten mit den Kreitenant auf Sielberg gesähren, den 20ten mit selbigem wieder auf darzgerode gelahren und if Webends meine Vrn. Schwägerin von Kl-Wertber son die nehmen Den 21ten ist mein dr. Bruder, der Lieut, wieder nach seinem Lucartier nach Kommen. Den 22ten ist mein dr. Bruder, der Lieut, wieder nach seinem Lucartier nach Bangleben gereiset. Den 26ten ist die Kr. von Bornstedt zu Kreichigksrode mit einer jungen Tochger nichestommen. Den 30ten bei dem dr. von Bornstedt zu Kreichigksrode mit der Fr. Holmelier in der Br. von Bornstedt zu Kreichigksrode wieder niche kommen. Die hehrbend, von Bünau und Frin. Bilhelminchen von Ingers leden. Und beist das Kind Sophia Albertinn Henriette. Auch sie den von Ingers leden. Von Sugers leden.

Augustus. Den Iten mit meiner 1. Frau, beiden Krl. von Jugers leden von Ingers leden und der Krl. von Sornstedt zu Mittage bei dem Orn. Geseinbeck. von Bünau gegesen. Den 2ten mit meiner 1. Frau weider auf hen 4ten von Zeinungen gelehen, den Insten ein Krl. von den 4ten von Zeinungen auf Gehofen. Den 5ten ist Serenissimus mens mit der gaugen hosstagerode gefahren, den Andlenische tommen, den 7ten bin über Sangerbaufen wieder auf Hauptschaft von Ausgerende gesahren. Den 10ten ist meine Fr. Schwägerin, die Agermeisterin, von Scholberg zu Friedrichsrode mit einem Soln wieder auf her Schwägerin, den Sägerendigen wieder auf Hauptschaft werden der Kriedsburg geweien; Den 25ten sind Sidro Sobeiten mieter gandigie Fürfun Abend auch der Kriedsburg geweien; Den 25ten sind Sidro Sobeiten mieter gandigie Fürfun Abend auch der Kriedsburg geweien werder auf hauptschaft wieden der Lieutschaft wieden Abend binnuter gefahren. Den 28ten Nachmittage in Bellenisch glünklich unter geschen, vorauf ich jesten der Kreitschaft werden nach der Kriedsburg geweien werden der Kriedsburg der gelaufet mit ihre Paus gestagen der Kriedsburg der gelaufe

Protocoll von den Salberstädtichen Commissarien Abichrift geichidt.

November. Den 2 ten mit meiner I. Fr. auf Ballenstedt gesahren, den 5 ten meine I. Frau wieder auf Harzgerode, den 9 ten bin ich wieder auf Harzgerode gesahren. Den 13 ten ist Serenissimus meus mit der ganzen Hosstadt wieder auf Bernburg gegangen.

December. Den 2 ten ist Serenissimus meus mit Ihro Hoheiten und dem Prinzen Moritz von Desjan nach Ballensiedt kommen. Den 3 ten bin ich auf Ballensiedt gesahren. Den 4 ten ist ein Sausgagen gewesen und 126 St. gesangen. Den 13 ten ist die sämtl. Herrschaft wieder auf Bernburg gegangen. Den 17 ten ist mein Bruder, der Graf, zu mir tommen und den 21 ten wieder weggesahren.

Den 16 ten März 1737 zu Potsdam mit Ihro Maj. dem König gespeiset und daselbst tennen sernen den General-Lieut. von Bodenbruch, so zugl. Oberhosmeister von der Königin, Hrn. General-Maj. Pflant, Hrn. Obristen Terschau, den Obristen Massau (Massow), den Obristen Posotowsky, den Obrist. von Knesebeck, den Major Bredau, Hrn. Major von . . . , welcher zugleich Hosmeister von die Prinzen Hoheiten.

Bei bem Kronprinzen habe kennen lernen den 18 ten März zu Reinsberg: Fr. Ober-Hofmeisterin Bitwe von Califch, geborne von Bolfskehl, Frl. von Schack, Frl. von Balmuth, Fr. Geheimben, von Bolden, Fr. Obristin von Cannenberg, königl. Geheimdent und Ober-Hosmist. vom Kronprinzen hrn. von Bolden, den Kammerherrn von der Königin von Brand, Major von Sennig, Mitmeister von Kanserling,

von der Königin von Brand, Major von Sennig, Attimetier von Kahlerting, Lieut. von Bodenbruch, Adhitant, Hauptmann von Willig, Lieut. Chanson, ein Franzose, Hrn. Jordan, gewesenen Priester.

Den 22ten bei Ihro Hobeiten der Markgräfin kennen lernen: Fr. Ober-Jägermeisterin von Hahfeld und Hrn. B. von Sedenborf, den 23ten Frl. von Wolfsekhl, den 25ten Fran Gräfin von Gräbin (Gröben?) mit ihrer Tochter und Frl. von Beilwin, die Frl. von Blidsen und Frl. von Feldheim, sind Hofdames, und Hrn. von Feldheim, der Frl. Bruder, Kammerjunker von der Markgräfin.

Gerner in Berlin fennen lernen General-Lieut, und Gouverneur von Glaefen . ., Obristen Gr. von Drugs, Obristwachtmitr. von Oelsnitz, Hrn. Obristw. von Löben, J. st. Ochs. den Prinzen von Bebern, Hrn. Lieut. von Wartenberg, Hrn. Lieut. von Einbed, Hrn. Obristw. von Begel, Frln. von Aneseed, Hrn. Obristw. von Reden, Hauptm. von Luderig, Lieut. von Bendendorf, Lieut. von Bonin, Lieut. von 23 obier 2c.

Januarius. Den 3 ten bin ich nach heimb zum Fürsten von Schaumburg gesahren, den 5 ten bin ich wieder zurüd auf harzgerode gesahren, Den 8 ten ist meine Frl. Schwägerin und jüngster Schwager zu mir kommen, it. ist mein neuer Schneider angezogen. Den 15 ten ist der Hr. Hauft den Mellin, Hr. Lieut. v Bulfsen und mein Vetter, der Lieut. Karl, von Nordhausen auß zu mir kommen. Den 18 ten ist der Hr. Hauft den abgereiset, it. ist gemeldten Tages mein Hr. Schwager, der Lieut. G. F., von Berlin wieder kommen. Den 21 ten ist meine Frl. Schwager in und slingster Schwager wieder auf Kl. Werther gereiset. Den 24 ten ist mein Kr. Schwager wiederskommen, und ist der Fürst von Schaumburg hier bei der Prinzeß Och geweien, da ich denn auch meine Cour mitmachen müssen. Den 25 ten habe meinem Holzsörister Hans Martin Verner durch die Gehössische Bagen, so mir Getreide gebracht, 20 Thir. überschielt. Den 15 ten ist mein neuer Gärtner Christian Vrand auß Unedlindurg angezogen und bekommt benebst der Livrée zum Jahrlohne 11 Thir. Den 24 ten ist mein Schwager, der Kr. Derist, benebst seiner Frau Gem., Sohn und Schwägerin hierkommen. Den 25 ten ist mein alter Gärtner Starfinger abgezogen und nach Holland gereiset. Den 29 ten sind wir alle insgesamt nach Halberschausen. harzgerode gefahren.

Den 29sen jund wir alle insgejamt nach Halberstadt und den 30sen von dar wieder auf Harzgerode gefahren.
Februarius. Den 1sen ist der Hr. Dbrist und Lieutenant mit ihm wieder nach Brüden gesahren. Den 1oten ist der Hr. Pfarrer von Königerode hier gewesen. Den 18sen bin ich mit meinem Hrn. Bruder, dem Jägermeister, auf Friedrichsrode und don dar den 20sen auf Eisleben gesahren, allwo wir unsern Bruder, den Grafen, gesunden. Den 21sen habe ich dem Ständes Convent beigewohnet, und haben wir drei Brüder Mittags dei dem Hrn. Ober-Ausseher von Hopfgarten gegessen. Den 22sen din mit meinem Bruder, dem Jägerweiser, wieder auf Friedrichsrode und ich allein den 23sen von dar auf Harzgerode gesahren.

Martius. Den 4sen din ich mit meiner I. Frau und der Christiane auf Brüden gesahren, den 7sen din ich mit selbigem von Brüden auf Ee in ungen gesahren, allwo ich furz vorhero ein Ausscheften mit dem Kachter Triniussen vertauschet und ihm 12 Thst. 12 Gr. zugeden. Den 8sen sind wir von Leinungen auf Harzgerode gesahren und haben Frin. Elson orchen mitgenommen, auch ist mein jüngster Her din ich mit meinem zungsten Schwager auf Halberstadt gesahren. Den 12sen din ich mit meinem zungsten Schwager auf Halberstadt gesahren. Den 14sen haben wir bei dem Kantmer-Bräsidenten gegessen; den 15sen sind wir wieder auf Farzgerode gesahren. Den 16 ten habe Johann Friederich Bedern aus Wester-Egeln zum Kutscher angenommen. Den 19sen bin ich mit dem Umtsichreiber auf der Silverhüfte gewesen, um vor Reinicken eine Wohnung zu besehen; hernach sind wir auf den Glücksftern gesahren. It. ist der Hr. Obrist mit seiner Fr., Frsn. Schwägerin benehit meinem Hrn. Schwager, den Leitenant, zu mit kommen; den 24sen sind wir wieder weggereiset. Den 27sen bin ich auf dem Glücksserne gewesen.

wir fommen; den 24 fen ind sie wieder weggereiset. Den 27 fen din ich auf den Glückssterne gewesen.

Aprilis. Den 10 ten ist mein Bruder, der Rittmeister, von Banzleben zu mir kommen. Den 17 ten ist der Rittmeister wieder weg. Den 19 ten ist der Jägermeister hierkommen und den 20 ten wieder auf Stolberg. Den 22 ten bin ich mit meiner I. Frau, Frln. Schwägerin, welche benebst meinem Hrn. Schwager, den Lieutenant, den 15 ten zu mir kommen, Frln. Eleonorchen und der Christiane auf Brüden gesahren. Den 23 ten bin ich mit der Eleonorchen und der Christiane auf Leinungen und wieder auf

Brüden gefahren. Den 24ten bin ich ganz allein auf Gehofen und wieber auf Brüden gefahren. Den 25ten bin ich mit meiner l. Frau und beiden Fräulein auf Klein=Werther gefahren.

Majus. Den Iten bin ich von Klein=Werther mit meiner l. Frau, beiden Frln. und jüngstem Schwager auf Stolberg gereifet. Den 4ten bin mit meiner l Frau und beiden Fräulen wieder auf darzgerode gefahren.

Junius. Den 16 ten ist der Hr. Decanus von Königerode hier gewesen. Den 17 ten habe ich angesangen, den Pyrmonter Brunnen zu trinken, it. kam mein jüngster Hr. Schwager zu mir. Den 23 ten kam früh mein Schwager, der Lieutenant, it. den Abend kam mein Bruder, der Graf, benebst Frln. Muthen und der Christiane Schwester (d. i. sam mein Bruder, der Braf, benedit Filn. Watthen und der Christiane Schweiter (b. 1. Charlotte), bergl. die Fr. Ober-Stallmeisterin (wahrscheinlich die Schwägerin aus Eichstädt) benehst ihrem Sohn und bei den Frln. Töchtern. Den 27ten suhr der Graf und Fr. Ober-Stallmeisterin wieder auf Leinungen. Den 28ten kam mein Bruder, der Jägermeister, zu mir und suhr den 29ten auf Friedrichsrode. Den 29ten kam mein Bruder, der Nittmeister, zu mir.

Den 2ten ritt mein Bruder, der Rittmeifter, auf Leinungen und Ge= hofen. Den 3ten ritt mein jüngster Hr. Schwager wieder auf Werther. Den 13 ten fuhr mein Schwager, der Lieutenant, auf Werther. Den 19 ten kam mein Bruder, der Jägermeister, und jüngste Hr. Schwager zu mir. Den 24 ten ist mein Bruder, der Ritt-Agermeister, und jüngste Hr. Schwager zu mir. Den 24 ten ist mein Bruder, der Nitt-meister, wieder auf Wanzleben geritten. Den 29 ten bin ich mit meinem jüngsten Hrn. Schwager auf Quedlindurg gesahren, Abends bei Hrn. D. Kaulitz gegessen und die Nacht da geschlasen. Den 30 ten sind wir von dar zu meinem Bruder, den Nittmeister, nach Bangleben gefahren, Abends 6 Uhr hinfommen und ihn benebst bem Better Cornet

Wanzleben gesahren, Abends 6 Uhr hinkommen und ihn benebst dem Vetter Cornet wohlgesunden.

Augustus. Den 2ten din ich mit meinem Hrn. Schwager von Banzleben auf Zerbst gesahren und allda Abends 6 Uhr glücklich ankommen. Den 3ten sind wir zu Mittage nach Hose mit der Autsche geholet worden. Abend reizete Fit. Christian Aug., welche den 31 ten wieder nach Zerbst kommen waren, auf Dornburg und kamen den 5 ten krist wieder und suhren Nachmittag zum Bürger-Königschießen, woselbst er vor seine Gemahlin König ward. Den 8 ten war wieder dergl. Königschießen und ward des Fit. Eh. Aug. Krinz Friedrich König durch den besten Schuß, so der Hauptmann von Callich vor ihn gethan. Den 12 ten Nachmittag ging Fst. Chr. Aug. benebit seiner Gemahlin Krinz und Krinzeß Tochter auf Dornburg, und von da den 13 ten über Kraunschweig auf Zevern. Den 15 ten ging der regierende Herr Joh. Lud. auch früh ab über Hannover auf Jevern, um sich huldigen zu lassen; ich aber reisete mit meinem Schwager auf Kanzleben zu meinem Bruder, welcher den 16 ten Hrn. Obrist. Assenze auf Kanzleben zu meinem Bruder, welcher den 16 ten Hrn. Obrist. Assenze auf Kanzleben zu weinem Hruder, welcher den 16 ten Hrn. Obrist. Assenze auf Kanzleben zu weinem Senze einer und Cornet Cornssevesky zum Essen hatte. Den 17 ten haben wir dei dem Hruder, welcher den 16 ten Hrn. Obrist. Assenze auf Wittag gesüttert, und Ballensiedt wieder auf Harzzerden über Egeln, Gattersleben, allwo wir zu Wittag gesüttert, und Ballensiedt wieder auf Harzzerden über Egeln, Gattersleben, allwo wir zu Wittag gesüttert, und Ballensiedt wieder auf Harzzerden wei bei har verleben zu Weitag gesüttert, und Ballensiedt wieder auf Harzzerden wei bei Kren bei Kren eine Memahlin zu Brüden mit einem jungen Sohne glückt. niedergekommen. Den 27 ten reisete früh 6 Uhr meine 1. Frau auf Brüden und sich ihn der Name Leden angekommen. Den 27 ten reisete früh 6 Uhr meine 20 hanz den mit zeinem wieder den ihn den meiner Christiane nachgesahren und zu Wittage glücklich in Brüden angekommen. Den 30 ten din ich auf Brüden gefahren.

September. Den 2 ten kam mein Better, der Cornet Bolf Heinrich von Wanzsleben, auf Brücken und ist den 3 ten wieder auf Leinungen geritten. Den 4 ten bin ich mit meiner I. Frau, Frln. Eleonorchen, der Christiane und meinem jüngsten Hrn. Schwager früh von Brücken auf Gehosen gefahren, woselbst der Better, der Cornet, auch hin kam. Den 6 ten früh ritt mein jüngster Hr. Schwager auf Leinungen. Den 7 ten din ich srüh mit meiner I. Frau von Gehosen auf Ring leben, von dar auf Frankenhausen, wo wir zu Mittag gegessen, und Nachmittags auf Brücken gefahren. Den 8 ten sind wir von Brücken gegen Abend auf Leinungen und den 9 ten von Leinungen auf Harzerden gegen Abend auf Leinungen und den 9 ten von Leinungen auf Harzerden gesenden und Nechods 9 Uhr allda glückl. ankommen Frln. Eleonorchen ist bei ihren Schwestern in Leinungen geblieben. Den 16 ten kam mein singster Hr. Schwager zu mir. Den 17 ten kam mein Bruder, der Jägermeister, und war das Bogelschieben in Harzgerode. Den 29 ten bin ich zum heil. Abendmal gewesen. Den 30 ten bin ich auf Leinungen geschren.

Oktober. Den 1ten bin ich mit bem Better Cornet Joden Friederichen früh auf Briden und Nachmittags bis Querfurt gefahren und baselbst meinen Srn. Schw., ben Lieut., angetrossen. Den 2 ten bin ich von Querfurt auf Weißensels und Nachmittags auf Jauche gesahren. Den 3 ten habe ich in Jauche die Hufen- und Erbzinsgelder eingehoben. Den 4ten bin ich von Jauche auf Beigenfels gesahren und daselbst mich mit dem Inspector Keinken unterredet. Den 5ten bin ich von Beigenfels auf Gehosen und den 6ten auf Brüden gefahren; meine 1. Frau, die Christiane, Hrn Schwager, Fr. u. Frln. Schwägerin wohl gefunden, und ist die Fr. Obrist. zur Kirche gegangen. Den 7ten ist mein singster Fr. Schwager benebst der Frln. Schweiter wieder auf Werther gesahren. Den 9ten bin ich mit meiner I. Frau, Frln. Elisabeth und der Christiane aus Gehosen gesahren. Den 10ten Abends wurde meine I. Frau an heftigen Bluten trant, daß ich auch den 12ten nach dem Doctor, welcher den 13ten antam, schicken mußte, und tam den 12ten mein Hr. Schwager, der Obrist, mit seiner Frau zu mir. Den 15ten kam mein jüngster Hr. Schwager zu mir. Den 16ten suhr der Obrist. wieder auf Brüden. Den 23ten bin ich mit meiner noch nicht völlig restituirten I. Frau auf Brüden gesahren und den E4ten mit ihr, meinen jüngsten Schwager, Frln. Lieschen und der Christiane auf Harzgerode gesahren. Den 25ten wurde ein Beibesmensch und junger Kerl hier gesangen. Den 28ten ist mein jüngster Schwager wieder auf Werther. gehoben. Den 4ten bin ich von Sauche auf Beigenfels gefahren und bafelbit mich mit

November. Den 1 ten bin ich von Harzgerode auf Leinungen gesahren, den 2 ten bin ich von L. auf Brüden gesahren. Den 4 ten bin ich benehst Hrn. u. Fr. Obrist. von Brüden bis Schwanensee gesahren. Den 5 ten sind wir von Schwanensee bis Ersurt gesahren, allwo ich meine Autsche vertauschet gegen eine neue und 133 Thlr. zugegeben. Den 6 ten sind wir von Ersurt bis Hemleben gesahren, allda die Nacht bei dem Pfarrer geblieben und den 7 ten auf Gehosen, von dar der Hr. und Fr. Obrist. nach Brüden gesahren. Den 8 ten bin ich von Gehosen bis Brüden, und den 9 ten ist der Kr. und Fr. Obrist. mit mir benehst der Frln. von Wilden und kleinen Karl auf Harzgerode gesahren, und ist mein jüngster Hr. Schwager aut zu mit einem Len 12 ten ist meine Fr. Schwägerin, die Jägermeisterin, mit einem jungen Sohn in Kriedrichstode niedersommen. Den 16 ten ist der Hr. Chwager wieder auf Brüden gesahren. Den 19 ten ist mein jüngster Hr. Schwager wieder auf Berther geritten.

geritten.

December. Den 10 ten ist der Hr. Hauptmann von Rochhausen von Kassel zu mir tommen. Den 16 ten bin ich mit den Hrn. von Rochhausen auf Eisteben, und von dar den 17 ten auf Merseberg gefahren. Den 18 ten haben wir uns aus denen Acten informiret. Den 19 ten habe ich vor des Hauptmann son Rochhausen und Hrn. Inspetior Heinken das Jauchische Lehn vor 2900 Mfl. erkaust, haben sogleich den Kausbrief unterschrieben, und sind den 20 ten wieder zurück dis Sangerhausen und den 21 ten auf Leinungen gefahren. Den 23 ten din ich allein von Leinungen wieder auf Harzgerode gefahren. Den 27 ten din ich mit meiner 1. Frau, Frl. Elisabeth und der Christiane auf Kl.=Werther in einem Kutter gefahren. Gutter gefahren.

Cheftiftung herrn Dber = Berghauptmanns.

Cheftiftung Serrn Ober-Berghauptmanns.

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen dem hochwohlgeb. Herrn, Herrn Anton Gottlob von Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn auf Gehosen z., Sr. hochsürst. Durcht. zu Anhalt-Zerbst und Bernburg hochbestalter Ober-Berghauptmann, und Dero werthzeichäften Frau Gemahlin, der hochwohlgeb. Frauen, Frauen Johannen Charlotten gebornen Herrin von Werther, vermählten von Eberstein, mit Vollwort und Genehmstaltung Dero gerichtl. destätigten Curatoris, des hochwohlged. Herrn Wolf Dietrich von Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn auf Gehosen und Jauche, Sr. Königl. z. z., nachsolgende pacta dotalia dristadel. Gebrauch nach veradredet, beliebet und geschlossen worden. Es hat näunlich obgedachte Frau Ober-Berghauptmann J. Ch. Herrin von Werther, vermählete von Eberstein, über die Ausstatung und paraphernal-Gelder eintausend Thaler, den Thr. zu 24 Gr., den Gr. zu 12 I. gerechnet, zum Heirathszut und Schegelde ihrem vielgeliebten Eheherrn A. G. von Eberstein baar und in einer unzertrennten Summe an groben Münzsorten zugewandt und ausgezahlet, welcher sie auch wirtlich in Empfang genommen und selbe an den Herrn von Geusau zu Farusstein worden werden gehober Gelder wiederund bahret Wegen einer est. Fraue Magdalenen Elijabethen von Geusau gebornen von Eberstein aus dem Harvasischen Gute zu Gehosen zu fordern gehabter Gelder wiederum bezahlet und darmit eine Lehnschuld getilget hat. Hierzegen nun verspricht der Herr Ober-Berghauptmann A. G. von Eberstein vor sich und seine Erben und Lehnsfolger, seiner herzeleiebtessen Fr. Gemahlung. Deb von Eberstein vor sich gegen nun verspricht der Herr Ober-Berghauptmann A. G. von Eberstein vor sich und seine Erben und Lehnsfolger, seiner herzgeliebtesten Fr. Gemahlin F. Ch. von Eberstein gebornen Herrin von Werther angeregte eintausend Thlr. Heirathsgelder zu verleibdingen und darzu eintausend Thaler zum Gegenvermächtnisse, also in Summa 2000 Thr. zu ießen, die ihr auf den Fall, daserne nach Gottes heil. Kath er, der Hr. Ober-Berghauptmann (welches doch Gott der Allmächtige noch lange Zeit in Gnaden versitier wolle) ehr dann seine wertheste Fr. Gemahlin das Zeitliche gesegnen sollt, nach Leidzuchisrecht und Gewohnheit alljährl. und jedes Jahr besonders mit 200 Thlrn., in lange sie ohne Verrifetung des Kitmenstuhls keim Lehen bleibt, unweigerlich verzinset und jo lange fie ohne Berrudung des Witwenstuhls beim Leben bleibt, unweigerlich verzinset und

an guter unwiderrufener Mingen auf zwei Termine, nämlich Oftern und Michaelis, welcher an guter unwiderrusener Münzen auf zwei Termine, nämlich Dstern und Michaelis, welcher Termin nach dem Todessall der erste sein wird, auf derer Heren Erben und Mithelehnten Kosten und Gesabr geliefert und ausgezahlet werden sollen; datzu derselben vor Brennholz, Getreide und anderer zu ihrer Haußeltung behörigen Eingeschneide, wie es Ramen haben mag, siedenz ig Thlr. auß Gehosen, dem sogenannten Darras'schen Hoefe, welcher ratione sesterwähnter 70 Thlr. sowohl, als obberührter 200 Thlr. cum clausula constituti possessoris et pacto effectivo zu mehrerer Sicherheit ihr zur außdrücklichen hypothec cum jure retentionis et infestentiae hiermit eingeschet wird, alljährlich auf obige Maße zu zahlen und an den Ort ihrer Bohnung oder wo sie es hinverlanget, ohne einige Kosten zu liefern. Bosenne sie aber ihren Bitbenstuhl verrücken und sich wieder verheirathen würde, bekommt sie nur die inferirten 1000 Thlr. Ehegelder benebenst denen paraphernal-Geldern nach vorhergegangener einvierteljähriger Lossiindigung, welche beiden Teilen freistehet. Die 70 Thlr. aber vor andere zu ihrer Haußhaltung behörige Ein-Teilen freistehet. Die 70 Thir. aber vor andere zu ihrer Haushaltung behörige Eingeschneibe, wie auch die 1000 Thir. Gegenvermächtnis fallen des Herrn Ober-Berghauptgesametee, wie auch die 1000 List. Gegenvermachtis sallen des Jerrin Toer Berghaupt-manns Herrn Erben und Lehnsfolgern auf den Berheirathungsfall, als Beränderung des Bitwenjiuhls, sediglich wieder zurücke. Die paraphernal-Gelder aber werden nach land-üblicher Gewohnheit vom Todesfall an mit 5 proCent verzinset, gestalt ihr denn auch in ihrem Bitwenstande über die paraphernal-Gelder und ihr ander Vermögen samt Ge-rade und Musteil durch Testament donationis inter vivos et mortis causa oder sonften frei zu disponiren vorbehaltlich verbleibt, desgleichen auch die Loskündigung wegen der paraphernal-Gelder.

Bann aber mehrerwähnte hochwohlgeb. Frau Ober=Berghauptmannin vor ihrem Scheherrn (welches doch Gott der Herr lange Zeit verhüten wolle) mit Tode abgehen und die Zeitlichkeit verlassen jollte, so soll ihr überlebender Eheherr das Ehegeld herauszugeben nicht schuldig und gehalten sein, sondern es soll solches mit dem Lehn consolidiret und dem Herrn Ober-Berghauptmann verbleiben.

Bie nun Obenangeführtes alles und jedes zwischen beiden hochadeligen Contrabenten, der hochwohlgeb. Frauen gerichtl. bestätigten Hrn. Curatore und des Herrn Ober-Bergshauptmanns Herrn Brübern als Lehnssolgern wohlbedächtig abgehandelt, beliebet und versprochen worden: So renunciren sie nicht nur allen und jeden hierwiderlaufenden Aussslüchten und Rechtswohlthaten, sondern es quittiren oft berührter Herr Ober-Bergshauptmann und Dero hochs und wohlgeb. Herren Brüber der hochwohlgeb. Frau J. Ch. hauptmann und Bero hade und wohlgeb. Herren Bruder der hochwohlged. Frau J. Ch. von Eberstein gebornen Herrin von Werther über den Empfang der 1000 Thlr. Chegelder hierdurch cum renunciatione exceptionis non numeratae vel non in feudum conversae pecuniae zu rechtbeständigt. Urkundlich ist diese Ehestistung sowohl von dem Herrn Dber-Berghauptmann, Dero werthgeschäften Frau Gemahlin, als auch dieser gericht bestätigten Curatore und des Herrn Brühern als Lehnsfolgern eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebornen Vertigesten beitre beitrelbe und ihren Artikation beitre beitrelbe und die bern Teil ein Exampler ausgebeste nurd wir ihren angebornen Betichaften besiegelt, auch jedem Teil ein Exemplar zugestellet worden, und soll hiernächst behöriger Oberaufseher-Amis Consens und Confirmation ausgewirfet werden. Geschehen Barggerode, den . . . . . . 1731.

Schreiben des Ober=Berghauptmann Anton Gottlob von Eberstein an seinen Bruder Ernst Friedrich Grafen von Sberstein zu Groß=Leinungen d. d. Sarz= gerode, 27. Juni 1737.

gerode, 27. Juni 1737.

Hochgeborner Graf, allerliebster Herr Bruder! Die mir zugestoßene große Unpäßlickeit hat mich abgehalten, das Schreiben zu benen Rechnungen sowohl zu überschieden, als meines allerliebsten Hruders jüngst an mich abgelassenes Schreiben zu beantworten; denn ich nicht im Stande gewesen, eine Feder zu sühren, auch diese zeho mit größter Noth und Zittern der Hander. Frau Gemahlin Gnaden (welcher gehorsamst die Hruzelichsten Hruder, Frau Gemahlin Gnaden (welcher gehorsamst die Hände küsse) und zünkl. junge Herrschaft wohl zu wissen. Wie wir an allerseits uns nun resp. gehorsamst und dienstl. empsehen, so wünschen wir von Herzen beständige Continuation alles ersprießt. Wohlergehens. Hiernächst gehet hierbei das Schreiben an die Hrn. Brüder zur Rechnung, und freuet mich sowohl des Hrn. Dl. (?) Splichsteit, als daß mein allerliebster Hruder resolviret, ihme die 24 Thr. zu geben, damst die bewußten Sachen in unsere Hände kommen. Ich bin vielmalen dassir verbunden. Gott gebe, daß es uns viel silft und wir dadurch ein soulagement in unserm großen Berdruß und Ansechtung friegen. Hrn. Fridens Berechnung von 1731 hat ja Hr. Mach, ich habe nichts, als nur ein Stild davon, welches ihm geschießt. Communication des mit dem Frn. V. Schnurbein in Leipzig errichteten Bergleichs, woraus ich ersehe, daß wir darin von unserm mit ihm errichteten Contract abgehen und neue Neden= und Ersäuterungspuncta erst. machen, Ztens ihme von der fünstig fallenden Ausbente nicht nur die dis anhero von einem Quartal zum andern ohne Interesse gehabte 8 dis 900 Thr., sondern auch die zur Kohlenfournirung à 5 proCent von einem Jahr zum andern gehabte 5000 Thr., ja gar die

zum Borstande gegen 5 proCent mit gezahlte 8000 Thir. bezahlen und gleichsam als ein Douceur annehmen wollen, daß der Hr. v. Schnurb. uns die 7000 Thir. siehen lassen will. Weilen wir nun durch solchen Nebenvergleich ledigl. von dem confirmirten Tassen will. Weilen wir nun durch solchen Nebenvergleich ledigt. von dem confirmirten Haupt-Contracte sowohl, als der von uns allen unterschriebenen Sanderschen Instruction erst. abgehen; 2tens uns dadurch in den Stand setzen, daß wir nicht einmal die auf der Kupferhütte hastende gemeinschaft. . . Schulden bezahlen, oder was der Commun sür Ausgaben vorstoßen könnten; 3tens zu bestreiten; 4tens aber keiner noch in 5 Jahren einen Ker Ausbeute oder überschuß zu gewarten hat, welches nicht aller Convenienz ist, anderer Sachen und Schaden darvon die dato zu übergehen: so zweisele nicht, es werden mein allersliebster Herr Bruder sowohl, als der Herrigen Gebrüdere ratissication solches als ein Reben-Contract zu Papier haben bringen Gebrüdere ratissication solches als ein Reben-Contract zu Papier haben bringen alsen, widrigenfalls bitte, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie solche wieder zu heben; denn ich sonsten nicht umhin kann, zu declariren, wie mir, so gern ich auch wollte, ohnmöglich fällt, solchen zu ratissieren, sondern ledigt, bei dem Haupt-Contract und der mitgegebenen Instruction zu verbleiben. Weinem allersliebsten Herrn Bruder empfehle mich übrigens nochmalen, und obgleich wegen meiner harten Malacie ausberren, muß zu schreiben, sondern keines Lebens zu beharren, meines allersliebsten Herrn Bruders ganz ergebener treuer Diener und Bruder Hargerode, 27. Junij 1737.

Haragerode, 27. Junij 1737.

A. G. von Eberflein.

# Ernst Andolf Freiherr von Cherstein,

Stifter der Gichstädtischen Branche

(S. 1140),

fürstbischöft. eichftädtischer Ober-Stallmeifter (geb. am 13. Juli 1694 auf Renhaus), verheirathete fich am 9. Januar 1719 gu Sochft mit Maria Untonetta Karolina (geb. 29. Juni 1693, † 15. März 1765 zu Gichstädt), des Philipp Adama Frhrn. von Dienheim, kurmainz. Geh. Raths und Ober-Amtmanns zu Sochst und Sochheim, Tochter. Der zwischen ben Brautleuten abgeschloffene Chevertrag lautet:

abgeschlosene Chevertrag lautet:

Kund und offenbar seie männiglich mit diesem Briese, daß heut zu End gemeldten dato förderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren, Fortpilanzung seiner christichen Kirche, auch menschlichen Geschlechts und guter Freundschaft eine Beredung der heiligen Ehe beschlossen worden zwischen dem Reichsstei Hochwohlgebornen Hernst Rudolph Freisern von Ederstein, des weiland Reichsstei Bochwohlgebornen Hernst Rudolph Freisern von Geerstein, geborenen Freisen von Geerstein, geborenen Freisen von Werther, eheselblichem Sohn, an einem Teile, sodann der Reichsstei Bohlgebornen Fräulein Maria Antonetta Carolina Freisn von Dienheim, des Reichsstrei Bohlgebornen Hern Philipp Adam Freiherrn von Dienheim und der Reichsstrei Bohlgebornen Frauen Anna Magdalena Freisn knebll von Kazenellenbogen ehelicher Tochter, am andern Teile, und zwar mit vorgeholtem Rath und Beliebung beiderseits Eltern und Freundschaft, wie solches alles des mehrern solgends und zu Ende gemeldt ist. und zu Ende gemeldt ift.

Erstlich will wohlermeldter Herr Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein wohlgebachte Fräulein Maria Antonetta Carolina Freiin von Dienheim zu heiliger Ehe und seiner Ehe-Gemahlin, und sie hinwiederum obgemeldten herrn Ernst Rudolph von Eberstein zu ihrem Herrn und Ehe-Gemahl nehmen und haben, gleichwie eines dem andern aus freiem guten Billen mit gegebener Handreu angelobet und versprochen hat, einander ehrlich und getreulich zu lieben und zu meinen, wie es Gott gefällig und christlichen Eheleuten wohlanziehet, solches auch durch priesterliche Copulation und Benediction vollziehen und bestätigen zu lassen darunt ftätigen zu laffen, darauf

2. wohlgebachter Herr Philipp Adam Freiherr von Dienheim freundlich bewilliget, wohlgemeldter ieiner Fräulein Tochter Maria Antonetta Carolina von Dienheim zu einem rechten Heinrichs-Gut und Aussteuren 3000 Gulden Rheinisch Haupt-Guts, und zwar 1500 fl. zum Auslehen ihres fünftigen Gemahls nach Sachien-Recht binnen Jahr und Tag zu inferirenden Dotis und 1500 fl. zu besonstigem Mitgut und Abfindung, jeden zu 15 Bahen oder 60 Kr. Rheinischer Währung gerechnet, an guter gangbarer Münze zu geben, weilen aber bishero ausgestandenen großen Krieges und dahero noch immer

fort dringend beschwerlicher Zeiten die Haupt-Summa der 3000 st. sogleich abzulegen nicht wost thunlich, so hat sich wohlgebachter Herr Philipp Adam von Dienheim dahin erkläret, sich aufs äußerste zu bemühen, solche 3000 st. die innen Jahr und Tag anzuschaffen und abzutragen, inmittelst aber diese 3000 st. als seiner Fräulein Tochter Aussteuer auf alle seine Güter oder deren Renten und Gefälle ohne Unterschied, wo dieselben gelegen, anzutressen oder worin sie bestehen, doch auf mehr nicht als so viel hierzu von Nöthen trait diese ausdrücklichen zu versichern, wie dann diese davor zur wahren Hypothee sub Clausula constituti possessorii at pacto effectivo hiermit gestellet sein und hössen sollen, um sich allenfalls daran zu erholen. Inmittelst aber verspricht Herr von Dienheim nach Bersließung des ersten Jahres, als in welchem kein Interesse nach hießigem Landes-Brauch davon gegeben zu werden psiegen, und dasen binnen solchem Jahr die Haupt-Summa nicht abgetragen sein sollte, solche 3000 st. seiner Fräulein Tochter mit 5 pro Cento jährlich richtig zu verpensioniren, wobei dann

3. Fräulein Maria Carolina mit ehrlicher abeliger Kleidung und Geschmuck, wie sich nach ihrem Stand und Ehren gebühret, zu ihrer hochzeitlichen Festivitaet versehen und also damit ausgesertiget werden soll, dergestalt, daß mit obgedachtem Heiraths-Gut und der deswegen obbeschriebenen Bersicherung, nicht weniger der jezigen Versicherung standmäßiger Kleidung und Zugehör sie Fräulein Caroline wohlzusvieden, daß selbe dankbarlich angenommen, und dagegen

4. nach löblichem Ritterschafts Herkommen, auch wie solches vermöge der bei dem Stamm von Dienheim vorhandenen uralten väterlichen Dispositionen aufgerichteter und confirmirter pactorum Familiae geordnet und von undenklichen Jahren her observiret worden, mit Vorwissen und Bewilligung vorerwähnten Herrn Ernst Audolph von Sberstein ihres künftigen Ehegemahls vor dem ehelichen Beilager in der besten und beständigken Form Rechtens, wie solches von Rechts und irgender Gewohnheit hergeder, am kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, eine gedührliche eidl. Verzicht thun soll auf alle väterliche und mütterliche, auch brüderliche und schwesterliche Erb= und Erbsälle, was etwan kinstig ab intestato erlediget werden möchte, so lang Mannsstamm von ihrem Herrn Vater Philipp Adam von Dienheim herrührend vorhanden, und also alle Gerechtigteit, so sie daran zu haben, und zu erlangen vermeinte, dem nächten Erden männlichen Geschlechts von diesem Dienheim'schen Stamme zum Besten ohne Anspruch lassen, jedoch expresse vordehaltlich, daß, wann ein oder der andere, denen ältern Geschwistern und Anwerwandten ihr etwas ex acquisitis oder Errungenen, so nicht den Stamm afsieiret, durch eine testamentliche oder andere Disposition oder Donation vermachen oder legiren wollte, solches freistehen, ohnbenommen und ohnbeschwäntt ein solle. Nicht weniger ihr, ihrer Kinder und Nachsommen Recht auf den Fall, wann, da Gott vor seie, der ganze männliche Dienheim'sche Stamm verlöschen surfüg gegeden werden solle, welches alles dann wohlgedachter Frührt Rudolph von Eberstein nebst gedachter Frühren wiese alles dann wohlgedachter Gerr Ernst Rudolph von Eberstein nebst gedachter Frühren mit freundlichem Willen und Gefallen angenommen und nicht weniger als andere in dieser Heiraubschaften und Gefallen angenommen und nicht weniger als andere in dieser Heiraubschaften verschenen.

5. wohlgebachter Herr Ernst Rudolph von Seerstein versprochen, verwilliget und zusgesagt, obgedachtes heiraths-Gut und Mitgift mit 3000 fl. gleicher Währung als 1500 fl. Gegenvermächtnis und 1500 fl. Biederlage wegen der sonstigen Mitgift zu widerlegen, da benehrt auch

6. mehrgedachter seine künftige She-Gemahlin gleich nach beschenem Beilager mit 500 fl. Haupt-Gelds vorgesehrer Währung abeligem Gebrauch nach zu beschenken und zu verehren, mit welcher Morgengabe die Fräulein Caroline von Dienheim nach ihrem Willen und Belieben zu handeln, zu thun und zu lassen, Macht haben soll; immaßen aber

und Besieben zu handeln, zu thun und zu lassen, Macht haben soll; inmaßen aber 7. der Herr Bräutigam dermalen keine eigenen und liegenden Güter in brüderlicher Teilung bekommen, sondern erst dereinst nach dessen Krau Mutter in Gottes Hand stehendem Ableben das freiabelige Ebersteinische Stamme und Ritter-Gut Reuhaus, welches selbiger von ihme und seinen Herren Brüdern zum Wittumb ad dies vitze eingeräumt ist, zu gewarten, inmittelst aber seine Erdportion von seinen Herren Brüdern verpensionirt hat, als ist hierdurch expresse pacisciret, daß dessen Künstige Gemahlin Fräulein Caroline von Dienheim vor diese sämtlichen Herm Gemahl zubringet, 3000 st. ihr dagegen von selbigem gemachten Wiederlagen und 500 st. Worgengade bessen freiadelige ihme ieho in der brüderslichen Teilung zugesallende Renten unterpfändlich cum Constituto possessorio ad dieta Summam hiemit und in krast Dieses verschrieben sein, hinkünstig aber, wann er zu dem Besit des Guts Neuhaus gelanget, darauf versichert, und so dann des Ends und zu mehrer Versicherung auch der ersorderl. Lehn-Herre-Consens, inzwischen aber seiner Herre-Verren Gebrüderen Einwilligung sörderst beigebracht und in deren Namen inmittelst

von dem ästesten unterschrieben werden solle, dergestalt, daß auf kinstigen des Herrn Bräutigans Todesfall, welches Gott noch lang verhitten wolle, die ietzige Fräusein Caroline von Dienheim von wegen den vorgeschriebenen Haupt-Summen als zusammen 6500 st. wann sie anders ihre versprochene 3000 st. wirstlich eingebracht, wovon, weisen die Herren Gebrüdere sich mit einander dahin verglichen, daß keiner dem andern mehr als 1000 Thr. als Ebgest der nach Sachsen-Recht davon etablirten gedoppeten Pension a 10 pro Cento halber einnehmen und ihrer Weiber übriges Zubringen nur als paraphernal auf die Güter versichert werden sollen, 1500 st. als ein wahres Ebegesd und dos, die übrigen 1500 aber obberührtermaßen als ein zugebrachtes Gut und Aussteuer consideriret werden, jedoch expresse pacisciret worden, daß diese 1500 st. ehner Gestalt, als die 1500 st. dos oder Ebgest, das Privilegium mit beschweret und beschuldet werden zu können, und der prioritaet halber vor allen andern Creditoren, und sonst, es heiße wie es wolse, genießen und haben solse, außer daß es nur mit 5 pro cento, und nicht mit 10 pro cento verpensioniret wird, zu ihrem Unterhalt alle und eines jeden Jahrs 500 rheinische st. jährlichen haben, und zwar wann ihr Herr Bräutigam nach der Frau Mutter Gnad. Tod zum Besig des ihm kraft Bergleichs und Eeilung zugesommenen Gutes Reuhaus, hinkünstig kommen solle, diese 500 st. rheinisch aus diesem ihr deshalten worden seinen selbigen, wohin sie wilk, ohne ihre, jondern auf seiner Kinder oder Gebrüdern und der Lehns Folger Kosten und Geschr, so lang sie sehn und ben Weitben schus nicht were richt, ausbezahlet werden mitsser, sollen sie sehn und der Bruh nicht versrückt, ausbezahlet werden mitsser; soller

8. sie, die sothane Fr. Witwe; aber zur andern She schreiten und die 3000 st. wären wirklich eingebracht und bezahlt, hat dieselbe entweder samt denen 3000 st. Wiederlage und 500 st. Worgengab ihres kinstigen Sheberrn Kinder oder Brüdern dinnen Jahr und Tag aufzuklündigen, auf welchen Fall diese ihr dann 6500 st. zusammen von dato der Aufkündigung an binnen Jahr und Tag daar zu bezahlen ichuldig sein, und hören sodan die jährlichen 500 st. rheinisch Pension gänzlich auf und cossiren völlig, dasern aber ihr gesallen sollte, diese 6000 st. serners in ihres Gemahls Kinder oder Brüder Güter stehen zu lassen, werden ihr dagegen von Zeit der vollzognen andern She an mehr nicht als 325 st. rheinisch sährlich auß selbigen auf beschrechene Weise bezahlt, wobei auch zu gebenten, daß so sie im Hall zur zweiten She schrechen Beise bezahlt, wobei auch zu gebenten, daß so sie im Hall zur zweiten Sche schrechen der von über der ersten She vorhanden, nach ihrem Tod diesen billig zum Boraus die von ihrem selsgen Bater herkommenden 3500 st. samt demienigen, was sie nach ießigem Gerrn Bräutigams Todessall, entweder an Gerade und Mußteil, oder an der Errungenschaft zur Häutigams Hindern anderer Che zu gleichen Denen gesehen fie mit denen Kindern anderer She zu gleichen Teilen, auch verspricht

9. Hochgedachter Herr Bräutigam, wann er nach seinem Tod ein mehreres Bermögen

9. Hochgebachter Herr Bräutigam, wann er nach seinem Tod ein mehreres Vermögen als ieho wirtlich vorhanden, entweder durch Selbsterwerb oder Ererbung hinterließe, daß seine Lehns-Erben und Folgere wohlgedachter Fräulein Carolina mit einem mehreren Vitumb versehen sollten, auf Waß er sich mit selbsigem deshalben sepen will und wird; märe es aber

10. Sache, daß vor solchem künftigen Fall die versprochenen 3000 fl. Mitgift wider Berhoffen entweder ganz nicht eingebracht worden, oder nur die Hälfte bezahlt wären, soll es bei ihr Fräulein Carolina stehen, dasselbe entweder sodann nach binnen 3 Monat darnach einzubringen und vorgedachten völligen jährlichen Gehalt zu genießen, oder sich, dasselbe an denen vorermeldten jährlichen Gehalt verschriebenen 500 fl., wann gar nichts eingebracht, mit 225 fl.; wären aber nur 1500 fl. ins Lehn wirklichen bezahlt, mit 100 fl. abkürzen und abziehen zu lassen, wie ihr das gefallen und erwählen würde, da sichs auch

abkürzen und abziehen zu lassen, wie ihr das gesallen und erwählen würde, da sichs auch 
11. welches Gott gnädig verhüten wolle, über kurz oder lang also zutragen würde, daß Bohlgemeldter Herr Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein mit Tod abginge, und nicht eheliche Erden, so von ihrer beider Leiber geboren, vorhanden, so solle ihr der sothanen Frau Bitbe freistehen, binnen 4 Bochen sich anzuerklären, ob sie nach der durch Sachsen Recht denen Bitben zu gut ausgemachter und gedräuchlicher Gerade und Mußteil greisen,, oder aber die Hälfte der Errungenschaft erwählen wollte; wählet sie die Gerade und Mußteil, so fällt sodann alle praetension auf die Hälfte der Errungenschaft gänzlich sinweg gleichwie wenn sie zur solchen halben Errungenschaft greissen, ie alsdamn im Geringsten keine Gerade noch Mußteil zu sordern hat, sondern sich mit Einem von Beiden, welches sie auflöset, lediglich begnügen muß, aber diese soll ihr solgen, und werden vom Tag des Falls nicht nur jährlich und eines jeden Jahrs, so lange sie lebt, die 500 fl., so ihr obstehenbermaßen nach allen Umständen verschrieben seind, sondern auch all ihr eigen herv ererbtes und zugebrachtes Gut, Kleider, Kleinodien und Geschund, auch nachdeme sie erwählen wird, entweder die Gerade oder Mußteil, oder deducto aere alieno, als ohne

welches keine Errungenschaft zu determiniren, und zu achten ist, der halbe Teil aller insitehender ehe gewonnener und errungenen Mobilien und erblichen Gütern, so viel deren nämlich von beiden Seleuten erkauft, bezahlt oder sonsten an sich gebracht worden; die Lehn-Güter aber, und was er von seiner Familie irgend ererbet hat, ingleichen Heergeräth verbleiben der Ebersteinschen Familie, und mit Passiv-Schulden soll die Fräulein Carolina durchaus nichts und in keinem Fall was zu thun haben. über alles Obgemeldte will

12. er, Herr von Eberstein, auf den Fall, da nämlich seine Kinder vorhanden, durch eine testamentliche disposition sie Fräulein Carolina noch absonderlich bedenken und versichern und sich deshalben mit seinen Herrn Lehns-Folgern vorendherv sehen und versaleichen, und wann

gleichen, und wann
13. gemeldte Fräulein Carolina nach ihres fünftigen Che-Herrn Absterbens auch ab intestato mit Tod abgehen würde, und von ihren beiben Leiber teine Kinder vorshanden, alsdann soll alles vorgemeldt zugebrachtes Heindlich, Wiederlage und Morgensach, zusammen à 6500 st. Haupt-Geld, Kleiber, Kleinodien und Geschmuck, auch was sonsten von ihrer Seiten dahin kommen, von ihr ererbt, oder zugefallen und eingebracht worden, samt dem halben Teil, so sie von den währender ihrer Che mit einander errungen, oder aber nachdeme sie erwählet hat, an deren Statt ein Gerade und Musteil bekommen, hinter sich auf ihre nächste Erben fallen, wie dann

14. auch ferners auf den Fall, daß sie beide künftige Che-Leute Kinder mit einander (welches der Allerhöchste verleihen wolle) gewinnen, und dann er, Ernst Redolph von Eberstein, vor Bohlgedachter seiner Che-Gemahlin mit Tod abginge, ein oder mehr Kinder hinterlassen, so soll se Fräulein Carolina, so lange sie ihren Bitden-Stand nicht verrückt, als Mutter und Mitvormünderin bei denen Kindern sitzen bleiben, alles mit Zuziehung, Einwilligung und Genehmhaltung eines der nächsten stehn nicht verseichung, Einwilligung und Genehmhaltung eines der nächsten Lehns-Folgern, oder wen Derr Bräutigam in seinem Testament als solchen benamet, als des Haupt und Mitvormünders; Es seine Lehn oder eigen, und was sie beide zusammen gebracht, genießen, nußen und gedrauchen, alle Güter und Härder und wesenklichen Bau und Besterung erhalten, alle Menten, Jinsen und Gefälle auch Gerechtsame fleißig bevbachten lassen, ihren Kindern zum Rüglichsten und Besten vorstehen, dieselbe, wann es Söhne, auf Universitäten und Reisen nothbürftig und standmäßig balten und selbigen die Güter nicht ehender, als die sur Majorennität gelangen, zwar ohne Rechnung, jedoch auch ohne allezait ihrer achministration gemachte Schulden abtreten solle. Es wäre dann, daß die revenuen zu ihren Studien und Reisen nicht hingelanget und sie zu dem Ende mit Juziehen des Hern Daupt-Bormunders und nächsen Lehns-Folgers etwas dazu erborget und ausgenommen hätte, allerzeits Kinder, männlich und weiblichen Geschlechts nach Gelegenheit mit Rath beiderseits Freundschaft versorgen, verheirathen und aussteuern, auch alles dassenge thun, was einer getrenen Mutter und Bormünderin gegen ihre Kinder wohl geziemet und gebühret, doch daß sie alle wichtigen Sodmen mit Kath der Lehns-Folger und der der ihr Jugeordneten Kormunden bedenken, handeln und verrichten solle, wo aber

15. ihr, Fräulein Carolina, nicht beliebig und bequem sein würde, bei denen Kindern zu bleiben, soll ihr in diesem Fall alsdann alles dasjenige werden, was und wie solches auf den Fall, da keine ehelichen Kinder von ihrer beiden Leiber gedoren vorhanden wären, obbeschrieden, sie mag alsdann aus ihrem Witben. Etand und zu einer andern She treten oder nicht, alles auf Urt und Maß, als im Vorigen dei jedem Hall exprimiret; wäre es aber Sache, daß vordemeldte Fräulein vor ihrem Ehgemahl (welches Gott verhüten wolle) ohne Testament mit Tod abginge, so solle alsdann ihme Herr Ernst Kudolph von Eberstein die 3000 fl., so sie Fräulein Carolina ihme zugedracht, samt denen 500 fl. Morgengabe, und alles, was sie während der She ererbt und errungen helsen, eigenthimilig verbleiben, jedoch daß im Fall Kinder von ihrer beider Leiber chelichen gedoren, vorhanden, Er die Kinder als ein getreuer Vater ehrlich und zu allen Tugenden auferziehen, in ihrem vollkommenen Alter mit Rath und That died Ernzeits Freundschaft bestatten helsen, und all dassenige ihun, was einem getreuen Bater gedühret. Wäre es aber Sache, daß Er, Herr Ernst Rudolph, Freiherr von Eberstein, folgends zur andern Ehe schreiten und Kinder darinnen erzeugen wirde, so sollte es vorgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein mit Fräulein Carolina erzeugte Kinder ihr mütterlich Gut an 3500 fl. und die Kallsten Gebrüdern oder Geschwistern, so in solgender Ser Ernst Rudolph, Freiherr von Eberstein, evangelischer, sie, Fräulein Maria Carolina, aber der eatholischen Religion it, so hat wohlgedachter ihr künstiger Ehegemahl sie, Fräulein Carolina, versichert, sie alle und jederzeit der Keligion halber ganz ohnangesochten zu lassen, und eine Sache dahin zu richten, daß die beide künstige Ehelente, wo nicht alle, doch die meiste Zeit an eatholischen Orten ihr häusliches Velen zu halten, so fort die Fräulein, von sie auch ist, ihren catholischen Gottes-Dienst ohne seine Kinderung abwarten und beiwohnen können. Zur Urfund desse hochadeligen

Freundschaften unterichrieben und mit beren angebornem Betichaft befräftiget worben. Go geichehen Höchst, ben 9. Jan. 1719.
(L. S.) Ernft R
(L. S.) Marie
(L. S.) Philip

Ernft Rudolph Freiherr von Cherftein

Marie Antonette Caroline von Dienheim.
Philipp Adama Freiherr von Dienheim.
Ernst Friedrich Graf von Eberstein.
Wolf Dietrich Freiherr von Eberstein.
Carl Freiherr von Eberstein. (L. S.

(L. S. Anton Gottlob Freiherr von Cberflein. (L. S.) August Christian Wilhelm Freiherr von Cberflein.

Wilhelm Freiherr von Cherstein. Eleonora Sophia Freiin von Cherstein geborene Freiin von Werthern, Bitbe, in Bormundichaft meines obstehenden un-mündigen Sohns Wilhelm Freiheren von Gberstein.

Revers frn. Dber = Stallmeiftere und feiner Gemahlin wegen deren Cheftiftung d. d. Södift, den 9. Januar 1719.

Kebers syn. Ober = Stallmeisters und seiner Gemahlin wegen deren Chestistung d. d. Höcht, den 9. Januar 1719.

Nachdeme mein herzgeliebter Bruder Hern friedrich, des heiligen römischen Reichs Gras von Seberstein, mir auf mein bittliches Ansuchen die Freundschaft und Liede gethan und meine Ehestistung auf Maße, wie sie dermalen eingerichtet ist, da sie nicht anders eingegangen und angenommen werden wollen, um zur Endschaft der Sache und Schluß der Heirath zu gelangen, nicht allein vor sich mit unterschrieden, sondern auch unterer übrigen Brüder gleichmäßig Unterschrift und Einwilligung in solche Ehestistung, und jonderlich den darin enthaltenen siebenten punct guarantiret hat, darbei aber des mehrern mir remonstriret, welchergesalt alles solches und die darin zum Witthum verschriebenen 500 rheinische Gülden ein mehrers ersorderten, als dei Aufrechtverbleibung unseres ohnwiderrussich ausgemachten Lehnstam mes und meinem jesigen Bermögen vorhanden und thulich jei, und er dannenhero selbst davon Berdruß und Kachteil vor sich haben und man den Zuschüßt arft der gethanen Guarantie von ihm praetendiren dürse, welches ich auch selbst also befunden und genugsam versanden habe. Als reversire ich mich hiermit vor mich, meine Erben und Erdnehmen sub hypotheca bonorum ausdrücklich und wohlbedächtig, obbenamten meinen bezogelichessen Kruder wegen dieser Unterschrift und Guarantie solcher meiner Ehestistung allenthalben schadlos zu halten und gegen alle Ansprücke und Ansproderungen auch männiglich auf meine Untosten zu vertreten, wie denn auch meiner kinstigen Gemahlin Einwilligung hierinne und mit Unterschrift und Guarantie seinzig Recht, noch einig geste zu verschassen, gegen welchen und beiderseits kein einzig Recht, noch einig gestellen und weltlich oder sonische Michte, schal kudolph kreiberr von Eberstein.

(L. S.) Ernst Audolph Freiberr von Eberstein. Höchst, den 9. Januarij 1719. (L. S.) Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein.

Marie Antonette Caroline von Sberftein geborne von Dienheim.

Am 8. Juli 1719 bestätigte des Königs, Kurfürsten 2c. 2c. Friedrich August von Sachsen Dber : Auffeher ber Grafichaft Mansfeld Johann Friedrich von Stammer auf Rammelburg ber Frau Maria Antonetta Karoline von Cherftein geb. von Dienheim auf ihr Ansuchen frn. Chriftian Marschall von Bieberstein als "Aurator hier im Lande," letterer schon 10 Tage zuvor folgende Urkunde mit unterschrieben hatte: nachbem

Nachem die Hohn 10 Lage zuvor folgende Urtilides Mit interlatieden gatte.

Nachdem die Hohs und Hochwohlgeborenen Herren, Herren Friedrich des heiligen römischen Reichs Graf von Eberstein, auch Herr Bolf Dietrich, Herr Karl, Herr Anton Gottlob, Herr August Christian Wilhelm und Herr Vilhelm allerseits Gebrüder von Eberstein aum Auratorio wegen Herr Vilhelms von Eberstein meine hochgeehrteste Herren Schwäger mir auf meines lieben Mannes und mein bittliches Ansinchen die Freundschaft und Liebe erwiesen, und meine Esestiftung in solchen Tormins unterschrieden, daß auf unverhöfften Todessall meines lieben Mannes Sie mir aus dessen Lehn-Gütern Filmshundert Gulden Abeinisch jährlich zum Leibgedinge zahlen wollten, nach-dem aber ich nehst meinem Herrn Curatore verständiget worden bin, daß mein lieber Mann, herr Ernst Rudolph von Sberstein, mit seinen herren Brüdern einen gewissen Lehnstamm mit keinen Oners beschweret werden sollte, in Bezahlung der mir gelobten 500 Gulden Rheinisch aber solcher sehr graviret würde, indem sein übriges ipiges Bermögen nicht wohl hinlänglich, mir die 500 Gulden Rheinisch abzuwersen, und ich aber feinesweges gesonnen din, mein hochgeliebte Herren Schwägere Gutheit zu misbrauchen und den constituirten Lehnstamm zu beschweren:

Co will daßer mich hiermit dahin freiwillig erfläret haben, daß ich bei ereignenden Fall aus meines lieben Mannes ihigen Gutern mehr nicht forbern will, als mas bie-

jelben ertragen können, und will ich vor allen Dingen und zuvörderst den constituirten Lehnstamm abrechnen lassen, will auch die mir unterschriebene Ehe-Stiftung anderst nicht produciren und vor mich allegiren als auf dassenige, was über den mehrbesagten Lehnstamm vorhanden sein wird. Zu Urkund habe ich diese Erklärung wohlbedächtig und mit Genehmhaltung meines gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris, auch mit Vorbewußt meines lieben Mannes unterschrieben, und besiegelt von mir gestellet.

Geschehen Neuhaus, den 28. Junij 1719.

(L. S.) Marie Antonnette Caroline von Eberstein gebohrne von Dienheim.

von Dienheim.

(L. S.) Chriftian Marichall von Bieberftein, curat. noie ber Frau Ober=Stallmeister von Eberstein. (L. S.) Ernst Rudolph von Eberstein.

Victor Fürft gu Unhalt fonfirmiert des Ober = Stallmeiftere G. R. v. Cberftein Sei=

rathevertrag am 16. Sept. 1721. Bon Gottes Gnaben Bir Victor Friederich Fürft zu Anhalt, herzog zu Sachjen, Bon Gottes Gnaden Bir Victor Friederich Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Bestphalen, Graf zu Ascanien. Herrzig Bernburg und Zerbst zu urfunden hiermit. Demnach Uns der Bohlgeborne fürsit bischist. Eichstädtische Ober-Stallmeister Ernst Rudolph von Eberstein als Lehnsvasall Uns gehoriamit erzuchet, daß Bir vorherbeschriebene, zwischen ihm und seiner Ehelsebsten, der Freis von Dien heim getrossene Speckenschen d. d. den 9 Jan. 1719, nachdeme er die von seinem Vater sel. auf das Gut Reuhaus gemachte Lehenschuld bei dem herzogl. braunschweigischen Geheimten Rath Bilhelm von Wistenis a 2000 Athlr. von ihrem Eingebrachten übernommen und bezahlet, gnädigft constrmiren und Unsern lehnsherrt. Consens darüber zu erteilen gnädigst geruhen möchten, und Bir dann darbei nichts Bedenkliches besunden: Als consirmiren und bestätigen Bir besagte Ehe-Pacta in allen Clausuln und Puncten hiermit derzesstalt, daß darüber stess gehalten und so oft es nöthig die Contrahenten sandsstrifft. und bestätigen Bir besagte Ehe-Pacta in allen Clausum und kuncten getintt det-gestalt, daß darüber sies gehalten und so oft es nöthig die Contrahenten sandsssürstl. geschützet werden sollen, sedoch Uns und männiglich an seinen Rechten ohnschällich. Urfundlich haben Bir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser sürstl. Insigel wissentlich darunter drücken sassen. So geschehen Bernburg, den 16. Sept. 1721. (L. S.) Vietor Fürst zu Anhalt.

Der Ober-Stallmeister Ernft Rudolf v. Eberstein ftarb am 26. Dec. 1736 gu Ober-Möffing und hinterließ die Bitme, zwei Töchter: Maria Therefia Bilhelmina Antonetta (geb. 10. Märg 1722 gu Gichftadt, verm. mit bem fürstl. basel. Ober - Stallmeister Joseph Niclas Reich von Reichenstein) und Maria Cleonora Antonetta (geb. 29. April 1723 zu Gichftadt, † 17. Dec. 1777 gu Arlesheim) und einen Sohn: Chriftian Frang Anton Rarl Ludwig geb. 4. Nov. 1719 gu Gidftabt, † 11. Januar 1797 gu Bafel), welcher bis 1742 in Rom ftudierte und dann Dompropit bes Sochftifts gu Bafel wurde. herr Dr. L. Sieber zu Bafel hat die Gute gehabt, mir über

den Dompropft Frang v. Eberftein unterm 27. Dec. 1878 Folgendes mitzuteilen: den Dompropst Franz v. Eberstein unterm 27. Dec. 1878 Folgendes mitzuteilen: "Als die Franzosen das bijchössich-baselische Gebiet 1793 in Besit nahmen, verließ das Domstift seine Residenz in dem nahen Dorse Arlesheim und brachte — ein demertenswerthes Factum — sein Archiv und seinen Kirchenschap nach Basel in Sicherbeit, also in dieselbe Stadt, die 1529 sich vom Bijchos losgesagt und protesiantisch geworden war. Es scheint, daß der Dompropsi Franz Anton kein Bedenken trug, seinen Bohnstin nach Basel zu verlegen, und daß er sogar hier sein Leden beschlen trug, seinen Bohnstin nach Basel zu verlegen, und daß er sogar hier sein Leden beschlen. Derselbe ist übrigens hier seineswegs vergessen; er scheint sich and litterarisch bethätigt zu haben. In den neuen Merkwärdigkeiten der Landschaft Basel. Ind hohn. In den neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. Auch ist schieße schählt, und zwar beruft sich der Bersasser auf die "lateinische Urschrift des sell Dompropst Franz Freiherrn von Eberstein." Ob ein solches lateinisches Manuscript in hiesigen Bibliothefen vorhanden ist, vermag ich noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen; meine biskerigen Nachforschungen waren bis sest ohne Erfolg. Dagegen habe ich in einem handschriftlichen Sammelbande, der aus dem Nachlaß des erwähnten Markus Luß seinens akrein eine Schriftstid gesunden, das solgenden Titel hat. "Acta Ecclesiae Basiliensis, id est Constitutiones synodales alsaeque ordinationes quae in Episcopi Basiliensis Archivo Manuscriptae asservantur vel typis editae sunt. Collectionem adornavit Christ. Franciscus Carolus ab Eberstein einsdem ecclesiae canonicus

Basiliensis Archivo Manuscriptae asservantur vei typis editae sunt. Collectionem adornavit Christ. Franciscus Carolus ab Eberstein eiusdem ecclesiae canonicus Anno domini 1760." Circa 45 Holiojeiten. Templi Basiliensis eiusdemque capituli fata." Im gleichen Bande stehen "Templi Basiliensis eiusdemque capituli fata." Hydiojeiten, auf Bunsch des Bibliothefars von St. Blasii im Schwarzwald im J. 1761 niedergeschrieben, sedoch ohne Name des Berfassers. Bielleicht ist dieser Aufsat von Lutz sür seine Geschichte des Baster Domstifts benutzt worden."

## August Christian Wilhelm von Eberstein,

Stifter der noch blübenden Morunger Branche

(S. 1204),

gräfl. ftolberg. Hof=Jägermeifter, war ber 10. Sohn Chriftian Ludwig's v. Eber= ftein auf Neuhaus. Er wurde am 7. Aug. 1697 auf Neuhaus geboren (vgl. oben G. 164) und verheirathete fich I) 1730 mit Johanne Louise von Ingers= leben († 1752); II) 1755 mit Louise Eberhardine von Trebra. Bei ber brüberlichen Teilung erhielt er bas Borwerk und Dorf Morungen und den 4. Teil von den Amtsforsten und Jagden, und acquirierte am 24. Juni 1720 bas Borwerf und Dorf Horla wiederfäuflich von seinem Bruder Rarl in Dillenburg (f. vorn S. 173 ff.). Gein Bater, ber Stammvater ber Reuhäufer Linie Chriftian Ludwig v. Eberftein, war am 24. Oft. 1717 auf Reuhaus mit hinterlaffung von 7 Sohnen: Ernft Friedrich, Bolf Dietrich, Rarl, Anton Gottlob, Ernft Rubolf, Chriftian und Bilhelm geftorben. Letterer, ber nachmalige Major Bilhelm v. Eberftein, errichtete unterm 25. Mai 1750 ein Teftament und feste barin feine beiben noch lebenben Briiber (Graf Ernft und Jagermeifter Chriftian) und beren lebende Gohne, wie auch feiner verstorbenen Bruder gurudgelaffene noch lebende Gohne zu Erben ein, die fich in Capita teilen sollten. Gemäß des Testaments des Major Wilhelm erhielten der Jägermeister Christian v. E. mit seinen 3 Sohnen 1r Che: Friedrich Ludw. Wilh., Beinrich Karl Wilh. und Karl Gottlieb August 4/15 Anteile an den Fideikommißgütern zu Gehofen. Der zuletzt genannte Sohn Karl, kursächs. Estandartjunker, † 13/4 Jahr vor seinem Bater (12. Januar 1764), ber nun basjenige 1/15 an bem vom Major Wilhelm hinterlaffenen Grundbefite 2c., welches bem verftorbenen Sohne überkommen war, dem in 2r Che am 10. Nov. 1762 zu Morungen geborenen Wilh. Ludw. Gottlob vermachte:

Responsum juridicum, die Erbfolge des Jagermeiftere Chriftian bon Eberftein

betreffend (Jan. 1766). Als uns Abschriften zweier letten Willen, auch Extract eines Gerade-Kaufs mit Lit. A. B. C. bemerket, samt zehen unterschiedenen Fragen zugeschiedet und unsere Rechts-belehrung darüber gebeten worden; demnach erachten wir nach sleißiger Verlesung und

Lit. A. B. C. bemerket, samt zehen unterschiedenen Fragen zugeschiedet und unsere Kechtsbelehrung darüber gebeten worden; demnach erachten wir nach steisiger Berlesung und Erwägung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen sein:

Und ansangs auf die erste Frage: Hat Wilhelmus, ein Kursächslicher von Abel, im Jahre 1750 in dem beigefügten Testamente sub A seine damals noch am Leben gewesenen zwei Brüder, Ernestum und Christianum, samt deren Söhnen, sowohl derer bereits der ihm verstorben gewesenen Brüder sämtl. Söhne zu Erben, und zwar in Capita dergeschaft, daß die Väter mit denen Schnen, und diese beiderseits mit denen übrigen seiner verstorbenen Brüder Söhnen das Seinige in Capita teilen sollen, zu Universal-Erben eingesetzt, andei Spho 7 in solgenden Ausdrücken disponiret:

"Da ich nun sediglich der Familie zum Besten, um dieselbe in etwas besseren eingesetzt, andei Spho 7 in solgenden Ausdrücken disponiret:

"Da ich nun sediglich der Familie zum Besten, umd dieselbe in etwas besseren Unstände zu seinen sehnen kaben das Weiste meiner Berlassich zu kahre werden lassen, und dieselbe in etwas besseren Unstände zu sohnet, aber dabei in Sorgen vor meiner Brüder Kinder mit vieler fatique im Dienst zugebracht und das Meiste meiner Berlassich durch meinen sauren Dienst erworden; so will und des Weiste meiner Berlassich durch meinen sauren Dienst erworden; so will und der ordne ich auch, daß dassenige, so meine Herrn Brüder und Brüder-Söhne, auch derer verstorden Gerren Brüder hintersassen Sehn geachtet werden, und holl Keiner Mach haben, es zu verssenen Geren Brüder hintersassen werden sehn und gestielt, den N. N. Mannsstamm aufrecht zu erhalten, daher denn die Güter nicht wieder zerrissen werden sollen."

Und es ist hierauf der Testator Wilhelmus 1757, vor ihm aber sein einer mit instituierter Brüder Ernestus († 20. April 1752) Todes verschren, da denn der andere überslebende Brüder Christianus mit seinen drein selbigen Jahre aber, also nach en geweienen Sihnen Frieder zu dem fün keinen Sehlen ermestus (hehen des

berblichen, bessen ererbtes 1/1s Teil ber Wilhelmischen Berlassenschaft Christianus, als jenes Bater und heres legitimus bis zu seinem am 4. Novembr. 1765 ebenfalls ersolgten töblichen hintritt überkommen und genossen, in der von ihm errichteten Disposition sub Baber seinem Sohne zweiter Sehe, vordenamten Gottloben, und zwar allein beschieden, und es entstehet die Frage: Ob dieser Christianus den von seinem jüngsten Sohne ersterer Sehe, Carolo, herrührenden sünfzehenten Teilaus Wilhelmi Erbichaft seinen beiden übrigen Söhnen, Friedrichen und Heinrichen, mit Bestande Rechtens entziehen und dem Sohne zweiter Sehe, Gottloben, allein zuwenden mögen?

Db nun wohl Wilhelmus die Macht, über die von ihm versällten Erbanteise auf ihren Todesfall zu testiren, seinen Erben nicht ausdrücklich benommen, sedoch bei wirklichen Fideicommissis familiae, wo nicht dei deren Errichtung eine besondere Vorschrift gegeben, die von der Familie darzu gehören, so, wie es die Ordnung der Succession ab intestato bestimmt, einander solgen, in welcher Rücksicht alse dere Söhne Christiani gleiches Recht haben würden. Hernächt die von Wilhelmo geäußerte Intention, den Mannsstamm aufrecht zu erhalten, auch, wenn der eine Sohn Christiani, Gottlob, der ohnedies aus Wilhelmi Vermögen noch nichts zu dergleichen Vehuf überkommen, zu dem 1/11s, welchen sein Bruder Carolus von Wilhelmo ererbet gehabt, nach seines Vaters Christiani Disposition sub B gelangete, erhalten werden würde: überdieses, wasmaßen hier nicht sowohl ein Fideicommissum familiae errichtet, als nur die Vewegungsursache, warum Wilhelmus sämtliche Mannusiche Agnaten mit seinem Vachasse bedacht habe, in dieses leptem Wilkel geäußert worden wäre, sowohl daß, wenn einmal, wie von denen andern beiden Söhnen des Christiani, auch übrigen Erben des Wilhelmi vor bekannt angenommen worden, Christianus mit Ausschluß derer übrigen 13 zum Mannsstamme gehörigen Personen, seinem Sohne Carolo alsein in dessen der uber denen notern zum Mannsstamme gehörigen Sohne vorzüglich vor denen andern zuteilen mögen, davor gehalten werden dürfte, auch die dagegen angezogene Decis. Elect. Saxon. X de anno 1746, so bloß auf die gemeinschaftliche Aussehnung oder Absünderung derer Fideicommissorum familiae gehet, anhero nicht zuziehen. Im übrigen aber ein Bester eines Fideicommissorum familiae gehet, anhero nicht zuziehen. Im übrigen aber ein Bester eines Fideicommissorum familiae gehet, anhero nicht zuziehen. Im übrigen aber ein Bester eines Fideicommissorum familiae gehet, anhero nicht zuziehen berechtiget sit.

Dennoch aber und dieweil aus denen vorangezogenen Worten sphi 7 des Wilhelmischen Testaments allerdings ein wirtliches Fideicommissum familiae, und zwar ein solches, traft bessen bese aus Wilhelmi Vermögen auf gleiche Unt unterstüstet werden soll, ericheinet. Allermaßen nicht nur die ganze Familie, nämlich der Mannsstamm zu wiederholten Wasen darinnen und sonst im Testamente benennet, nach spho 8 auch sogar in benen jeder seiner Brüder Töchtern ausgesetzten Eintausend Thalern, deren Brüder oder überhaupt der männliche Nachlaß Fideicommissarie substituret, desgleichen, daß dassienige, so dessen Verders-Sohn ererben, nicht verthan, ja nicht einmal verpfändet, also noch weniger gänzlich auf jemanden transferiret werden solle, unterlaget. Rochmehr aber, daß es als ein wahres Lehn geachtet werden soll, versehn, ein Lehn aber der Bestiger in praesudicium derer, denen die Succession daran zusömmt, durch ein Testament auch einen vor dem andern außer der Ordnung oder vorzüglich nicht transferiren fann. überhaupt selbiger sosort im Eingange des Testaments, daß er sür seine noch lebende Brüder und deren, auch deren verstordenen Söhne gleiche Lede trage, und dahero keinen dem andern vorz oder nachjesen wolle, geäußert. Dabei nicht außer Dacht zu sehn, wenn spho 3.4 enthalten, daß die vor Wilhelmi iblichen Hintritte eiwa annoch zuerzeugende Brüders-Söhne mit denen übrigen Miterden gleiches Necht haben, eines vor ihm versterbenden Erden Unteil aber nicht seinem Bater oder Brüdern, sondern der gauzen Erdschaft und aller einst annach devol-virter Erdschaft und sellen singen und hehen insgegant anheim fallen solle, darau anlogiece, daß ein nach devolvirter Erdschaft und eller singen und beinen singen und einen Erdern Geborner um so weniger eines bessen Recht haben, eines vor ihm werflich succediren, teilsassignat anheim fallen solle, zu inferiren. Jedoch eben da Wilhelmus, daß nach eines Erden Tode dessen einem leiner erher Geborner um is weniger eines bessen kahn deren leiner erher Ehe Debe dessen der einem hehen Schne Caroli

Bum andern und auf i'd ut sonol der

die andere Frage

hat vorgedachter Christianus in seiner väterlichen Willens-Berordnung sub Spho 8 gewollt, daß von dem unter seinem eignen 1/15 aus seines Bruders Wilhelmi Bersassenschaft auf feine Berjon erhaltenen Bergwerke und Kupferhütte, und außer solchen auch noch an dem ganzen Berg = und Hittenwerke in Besit habenden 1/15, seine drei Sohne gehalten sein jollen, die Ausbeute mit ihren Schwestern gleich zu teilen, jo lange diese ledig und un-verheirathet bleiben. Wannenhero darüber: Ob selbiger seinen zwecnen Töchtern die Parti-cipirung von denen Ausbeuten des zu seinem von Wilhelmo ererbten 1/16 gehörigen Berganteils vermachen fonnen, oder folche beffen drei Gohnen gu gleichen Teilen unbeschwert

Berganteils vermachen fönnen, oder solche dessen der Söhnen zu gleichen Teilen unbeschwert verbieiben müssen? Zweisel vorsäult.

Db nun wohl Wilhelmus aus vorangezogener vorzüglicher Wahrnehmung des männslichen Stammes seines Geschlechts seinen Nieden, dazu diese beide Töchter des Christiani zu zählen, weiter nichts, als jeder Eintausend Thaler, wenn sie bei seinem Absterben noch unverheirathet sein würden, jedoch so, daß ihre Bäter und Brüder daran einiges Recht nicht haben sollten, im 4. Spho seines Testaments sub A beschieden, solglich diese von allen übrigen und dem, was zu sothanem 1/10 ihres Baters gehörig, ausgeschlossen sichen wären allen übrigen und dem, was zu sothanem 1/10 ihres Baters gehörig, ausgeschlossen speichtwerten Erde Portion zu zählen wäre, um so mehr wahrscheinlicher wird, als Christianus zelbst in seiner Disposition sub B Spho 8 hierbei mit ausdrücklichen Worten zum Voraus sehet, daß die unter nehr erwähntem seinem 1/10 mit ausdrücklichen Worten zum Koraus sehet, daß die unter nehr erwähntem seinem 1/10 mit der Gedanken siehen, das die kructus metallici nicht als renascentes anzusehen, solgsich nicht zu verben Wunungen, sondern zu der Substanz des Vermögens sowohl als die Kure selbst zu referiren wären, denn gewissermaße beitritt, daß in Kurschssen anzuschen, solgsich nicht zu referiren wären, denn gewissermaße beitritt, daß in Kurschssen verbos generali der verbis. oder semand anders daran den usumfruetum und den Gebauch hat, der darin

verbis. oder jemand anders baran den usumfructum und den Gebrauch hat, ber barin enthaltene Sah, daß sie nicht wachjenden Früchten gleich, sondern vor bewegliche Gitter, so dem Weibe sonst in der Ehe zukommen, geachtet werden sollen, vor Allgemein von Bielen angenommen werden will, solchem nach, daß Christiani Dispositio, als der Wilhelmiichen zuwiderlaufend und das Fideicommiss vermindernd iphojure null und nichtig

mare, vermeinet wird.

Dennoch aber und dieweil das von Wilhelmo intendierte Fideicommissum familiae, jowohl denen verdis dispositionis, als dem gangen Jusammenhange des Testaments nach, sich nicht auf die Einfünfte der jedem zugefommenen Erd-Portion eritreckt, sondern mur die Substantiam selbst afficiret. Christianus aber, wenn er, daß die Ausbeute derer Bergwerfe unter jeinem, vom Bruder Wilhelmo überfommenen Erdstelle begrissen jet, des hauptet hat, sich nur irrig, welches der Bahrheit nicht zu praejudioiren vermöchte; oder zweidentig, daß er die Ausbeute und Bergeile, is solche herverdrüngen, pro Synonimis angenommen, ausgedrückt hat. Hingegen die Meinung, daß Ausbeute in regula al Fructus renascentes einsolglich zu dem usufructu zu referiren, jowohl der Natur der Sache, da Erze allerdings nachwachjen, und usufructuarius ad Exemplum domini von einer Sache Gebrauch machen fann, als denen gemeinen Rechten L. 13, § 5 D. d. usufruct. L. g. § 2. 3 eodem. L. f. D. d. fundo dot. L. 7. § 13. 14. D. solut. matim. und der vorangezogenen Constitutioni El. 25. P. 11 gemäß, maßen nach dieser leptern nur in Ansehmen geißtlagen wird, dahingegen von dem übrigen in rudor gedachten usufructuariis in nigro nichts entiglieden, dergetalt es dei der Regul verblieden, jenes aber nur eine Ausnahme abgiebt. Auf allen Hall Christianus nicht in perpetuum, jondern nur, jolange die Töchter inwerheirathet bleiben, denen Schnen jelbige zur perception derer Ausbeuten von diesem ins zusächen, auferleget hat, wodurch diese um jo weniger beschweret, da er ihnen sein eigenes is des angen Berge und Hallen in der Füßen en daßen falls mit der bloßen Plusbeute davon begnügen lasten, folglich die Schne auf alle Füße instiam entschädiget sein, und diese Disposition allemal von Christianie eigenem is auch wegen des Ertrags der Ausbeute, das von Wilhelmo herrührende in Schle in Erstüllung zu sehen, ihnen oblieget; welches aber auf feiner Seite der Wilhelmischen fideicommissarischen üben Berbeuten des von Wilhelmo übertommenen Anteils derer Berg und Hittenwerte, die au dere Dennoch aber und dieweil das von Wilhelmo intendierte Fideicommissum familiae

Bum Dritten und auf die dritte Frage

ist von Christiano in seiner beiliegenden Disposition sub B unter andern anbesohlen worden, das zu bauen angesangene neue Gebäude, wenn es bei seinem Leben nicht fertig

würde, nach dem vorhandenen Risse vollends zu Stande zu bringen, damit seine Gemahlin mit ihren Töchtern, so lange sie Bitbe, und erstere unverheirathet bleiben, darin wohnen, und ihre Wirthschaft treiben könnten, derselbe aber, ohne solchen Bau auszusühren, aus ber Belt gangen, und es wird nunmehro:

Db Dieses Kinder und Erben selbigen vollends zu beendigen nicht entübriget sein könnten?

angefraget.
Ob nun wohl aus der vorangezogenermaßen geäußerten Absicht, seiner hinterbleibenden Bitbe einen destobequemern Bitbensitz u verschaffen. daß diese ihn dazu verleitet, auch wohl gar durch ungestimes Anhalten, so der Gilltigkeit derer Testamente sonst Abbruch thut, verleitet haben möge, glaubhaft wird. Hingegen dieses Praestandum höchst nachteilig, ganz unnöthig und ohnüberlegt. Allermaßen selbiger nach der Ebestistung allbereits eine Wohnung auf dem Amishose zu N. oder sünfundzwanzig Thaler zur Hausmiethe verschrieben. Dagegen testator den Bau wegen von denen Unterthanen darzunds einen anzubautenden Flügel und Seiten an sich aber ganz überslüssigen Gebäude, verweigerter Diensie erliegen lassen nüffen, beder zuch viele weiter als mit Legaung des Erundes gekommen. dannenherd denen Erben die lo, daß er nicht viel weiter als mit Legung des Grundes gekommen, dannenherd denen Erben die Ausführung diese Rechts derer Baufrohnen, oder außerdem deren Entrathung den an sich selbst kosten, an verschiedene tausend Thaler vermuthlich ansteigen werdenden Bau, merklich erschweren dürste: Jedoch die Witbe und Töckter in dem allbereits stehenden Wohnhause hinlänglichen Gelaß haben. Sobald erstere den Witbenstuhl, wie ihr als einer moch jungen Person wohl zuzutrauen, verrücket, sestere aber zur She verschreiten, diese sämtliche Kosten ganz vergeblich aufgewendet sein würden: Bevorad, da das Gut, darum dieser Bau zu beendigen, nur pfandweise an Christianum gekommen, diesem nach dei ersolgender Viedenensterinlösung sämtl. Bautosten als bloße sumptus voluptuarii ohne einigen Entsah damit an die Eigenthümer übergehen, und gänzlich verloren sein müßten: Dergestalt dieses gewissermaßen einer Conditioni turpi oder absonad ähnlich geachtet werden könnte. Benigstens, daß die Besolgung desselben, so lange bis die Baudienste werden könnte. Benigsten, differiret werden müßte, der Villigkeit gemäß, sich erachten läßt, se weniger eine Zeit, innerhalb welcher diese al bewirken, bestimmt ist; dennoch aber und weil die Fortstellung eines willkürlichen, auch unnötzigen Gebändes arditrii. überhaupt einem Jeden unbenommen, seine Erben auf selbst beliedige Art, sogar dies auf den vierten Teil der Erbschaft, und nach Beschaffenheit derer Umstände noch weiter zu oneriren. Die Verbessellerung derer Güter und Grundsstiede auch durch Gebände, aber gewissernaßen zu Besörzen. jo, daß er nicht viel weiter als mit Legung des Grundes gefommen, dannenhero benen Erben die ver Erolgaft, into nach Seigagleichett veret umfande noch verte gewissern. Die Setzbesserung des doni publici gereichet, und gewöhnlich nicht weniger, daß abligen Withen auf mehrern Rittersigen ihrer Ehe-Consorten den Aufenthalt zu wählen frei gestellet, oder ihnen mehrere Vorteile, als in denen pactis dotal verabredet, verschaffet werden; dannenherv alle Einwendungen wider den andesehelnen Bau in Rechten nicht gegründet. übrigens sich von jeshte perstehet, daß diese Obliegenheit in zu einem praesenti commodo gereichet. hero alle Einwendungen wider den anbesohlenen Bau in Rechten nicht gegründer. Norigens sich von selbst verstehet, daß diese Obliegenheit, so zu einem praesenti commodo gereichet, baldwöglichst ersüllet werden, die abgängigen Frohnen aber durch einstweiligen, von denen widersessichen Unterthanen zu repetirenden Vorschuß und Handlanger ums Lohn unterbessen verrichtet werden können. Und wenn auch Christianus zu dieser Versügung durch seiner Ehegemahlin sollicitiren genöthiget worden wäre, diese doch nicht die Errichtung des Testaments an sich beträse, also keine Undeständigkeit nach sich zöge, zu malen der Withe Aussenhalt nicht die einzige Bewegungsursache darzu, sondern zugleich mit auf die Vöcker gesehen worden. Töchter gesehen worden: So läffet sich, wie die Erben von Erfüllung dieser Obliegenheit des vorgeschriebenen Baues zu befreien, keine rechtliche Anleitung aussindig machen.

Bum Bierten und auf

die vierte Frage

findet sich von Christiano sub B Spho 4. 5. vorgeschrieben, daß seine drei Söhne, dessen in Besitz gehabtes Gut, solange an einen Meistbietenden; sedoch an keinen Andern, als einen Fremden gemeinschaftlich verdachten sollen, dis der jüngste Sohn, Gottlob, seine Majorennitaet erreichet, und das 21. Jahr erfüllet haben würde, welches denen beiden ältern äußerst nachteilig vorkömmt, und die Frage: Ob ihnen nicht demochngeachtet, ehender ad Divisionem zu provociren, und hierdurch hiervon abzugehen, ein Beg übrig sei? veranlaffet.

Ob nun wohl alle Gemeinschaft, als mater discordiarum in denen Rechten verhaßt, Ob nun wohl alle Gemeinschaft, als mater discordiarum in denen Rechten verhaßt, und Niemand ordentlicher Beise wider Billen darinnen zu verkleiben, genöthiget werden dars. Solche auch in gegenwärtigem Falle die verdrießlichen Folgen nach sich ziehen würde. In mehrere Erwägung, daß der jüngste Sohn, Gottlob, allererst 1763 zur Welt gedracht, worgegen die beiden ältern Brüder vorlängst ihre volgtbaren Jahre erreichet, und an eigenebeliediger nupbarer Anwendung ihres väterlichen Erbteils dadurch behindert werden. Sogar selbst des unmündigen Bruders daher besorglicher Verlust, Dergleichen Obervormundschafts wegen überhaupt möglichstermaßen vorzubauen; dennoch aber und dieweil es hier wiederum sediglich auf der Villkürt des testatoris und leiblichen Vaters beruhet; der vor seine Kinder wohl über dieses die beste Entschließung zu sassen, und einzusehen, die Prase

sumtion bor fich hat. Ohnehin aber ein Hauptschade nicht einmal angegeben werden mag. Bielmehr die Verpachtung derer Land= und Rittergüter die hergebrachte Art solche zu nuten; vornehmlich auch, wo fein urgens aes alienum, unbewegliche Grundstücken, derer nugen; vornehmlich auch, wo fein urgens aes alienum, undewegliche Grundstüden, derer Minorennium möglichstermaßen zu erhalten getrachtet werden soll: dahero die Beranstaltung eines nicht immerwährenden, sondern nur dis zu des jüngsten Sohnes Wündigkeit dauren sollenden gemeinschaftlichen Besitzes destoehender zu unterstützen, als sonst der Unsmündige außer Stande, bei einer anzusiellenden privat-Citation wegen Annehmung des Lehns sein eigen Bestes wahrzunehmen, fäme. übrigens, welches auch dei bevorstehender anderer und dritten, sowohl folgenden Fragen, zum Boraus gesetzt wird, daraus fein Gravamen in dem Pflichteile, so absque onere zu hinterlassen, dasunchmen. Dagegen die beiden ältesten Söhne zweisels ohne ein mehreres, als diese beträgt, von ihrem Bater Christiand, ererben werden. Sodaun, aber auch operis legitimas sich wicht enthereder Christiano, ererben werden. Sodann aber auch oneris legitimae fich nicht entbrechen

So sind Henricus und Fridericus, bevor ihr Bruder, Gottlob, mündig worden, mit der provocatione ad divisionem wegen des väterlichen Gutes nicht zu hören. Zum

Fünften und auf

bie fünfte Frage

bie fünfte Frage
wird: Ob nicht wenigstens beiden, oder einem von diesen ältern Söhnen unter eben denen Bedingungen, so ein Fremder einzugehen erbötig, die Zeit der Communion über vordessagtes Gut in Pacht vorzüglich auszuthun sei? rechtliche Entscheidung verlanget.

Ob nun wohl die eigentliche Ursache, warum Christianus solches unterlaget, nicht noch ein wahres Bedenken zu ergründen, so, daß dieses wirklich unter die katulus Dispositiones referiret werden möchte: und, wenn kein annehmlicher Extractus sich sände, von selbst sothanes Berbot seinen Absall seiden würde. Anstatt, daß die Praesumtion verwalte, wie sie als Brüder und Selbsteilhaber des gemeinschaftlichen Besten nuchr als ein eigennüßiger, oder doch seinen Borteil denen Berpachtern vorziehender anderer Pachter wahrzunehmen geneigt. Vornehmlich aber die Vesorgnis einschläch, daß, wenn der süngste Bruder gar während dessen, da einmal mit einem Conductore auf sechs Jahr geschlossen, aus dieser Zeitlichkeit abgesordert würde, oder solches gar in denen letztern sechs Jahren der Majorennitaet sind auftrüge, sie ultra intertionem testatoris, und über die Vahren der der Minorennitaet hinaus in der Rothwendigkeit, den Pacht auszuhalten vorslieden; dennoch aber und dieweil es gleiche Bewandtnis, wie dei voriger Frage hat, und nicht daraus, wieserne Christiani Wille seinen Söhnen nusbar oder schädlich sei, zu restecturen, sondern lediglich, ob die Freiheit, solches zu besehlen, in denen Rechten eingeschränkt nicht darauf, wieserne Christiani Wille seinen Söhnen nuthaar oder schädlich sei, zu restectiren, sondern lediglich, ob die Freiheit, solches zu befehlen, in denen Rechten eingeschränkt sei; welches letztere hier ermangelt. Dennächst der Fall, daß ein anderer Pächter sich nicht angeben möchte, schwerlich sich ereignen dürste, oder doch im Boraus die Entscheidung darauf nicht zu sehen. Im übrigen bei denen Interessenten siehet, auf wenigere, als sechs Jahre zu schließen, oder sich darüber, wenn vor Endschaft der Pachtzeit davon abgegangen würde, im Boraus mit denen Conductoribus eines gewissen zu vereinigen; So haben die beiden majorennen Brüder Friedrich und Heine gewissen zu gelästen zum Pachte überhaupt oder vor einem Fremden, die in Christiani Testamente gesetzte Zeit über sich in seine Wege zu erstenen. Zum Sechsten und auf

die jedite Frage

hat Christianus seiner erstern Gemahlin beträchtliche Gerade 1737 vor Notarien und Zeugen, besage überschiedten Extracts sub C an sich gekauft, und es begehret nach dessen Tode die zweite Gemahlin, oder nunmehrige Withe, solche als ablige Gerade gleich denen übrigen ihr zuständigen, vor sich hinwegzunehmen, weshalber: Ob selbige hierunter gegründet sei, oder wem diese erkaufte Geradesticke sonst aus dem Erbe des Christiani zukommen? rechtschiede vorgeneuer wird. licher Ausspruch anverlanget wird.

Ob nun wohl die zur Gerade sonst gehörigen Stücke, wenn deren unfähige Manns-und andere Personen, solche durch Kaus oder andere Art, von Frauenspersonen an sich bringen, diese Eigenschaft verlieren, und als Erbe anzusehen, sowohl wenn Chemänner der-gleichen, und insonderheit die von ihren verstorbenen Cheweibern herrührenden bei ihrer gleichen, und insonderheit die von ihren verstordenen Cheweibern herrührenden bei ihrer anderweiten Berheirathung in ihrem Gewahrsam behalten; oder sich ausdrücklich, daß die solgenden She-Consortinen daran tein Recht haben sollen, erklären; oder auch solde Stückenur zu Zeiten zum wirthschaftlichen Gebrauche zu nehmen verstatten, nachbero aber ihnen wieder auskliesern und verichließen lassen, wenigstens, daß dieses also nach dem Gedrauche ersolgen solle, überhaucht und ein vor allemal die Einrichtung tressen, eine Seserau an diesen Stücken tein Recht, ührer, als Gerade teilhaftig zu werden, überkommet. Besonders hier in Facto angesühret zu besinden, daß die hinterbliedene Witbe selbst Tisch, Bettzeuge, Betten, Leinen und anderes dergleichen Geräthe nicht in zulänglicher Anzahl ihm eingebracht habe, mithin Christianus bei seinem starten Hauswesen, das von seiner verstordenen Gemahlin erkauste Geräthe zu Hüsse nehmen missen, das von seiner verstordenen Gemahlin erkauste Geräthe zur abligen Gerade, unter welcher redicta solche praetendiret, sondern zur gemeinen Gerade gehörig. Zudem behauptet wird, es sei zu über tendiret, sondern gur gemeinen Berade gehörig. Bubem behauptet wird, es fei gu über=

hat Christiani verstorbene Gemahlin, nachbem sie vorbesagten Geradekauf mit ihm ge ichlossen gehabt, von ihren Anverwandten, viele sonst zur Gerade gehörige Stücke, als Erbe oder Gerade ererbet, und wird darüber: Ob solche mit unter die ihm verkaufte Gerade zu zählen, oder Verkäuferin auf ihre nächste Niftel, oder auf wen sonst verfället habe? Unsere in Rechten gegründete Meinung verlanget.

Ob nun wohl die Gerade eine universitas rerum, so ihren Zuwachs, auch Abgang seidet, folgbar auch die fünftige bei darüber geschlossenen Contracten darunter zu verstehen. Dann alles, was Christiani erster Gemahlin auch von männlichen Anverwandten, als Erbstide eiwa zugefommen sein möchte, sosenen es bei Weidspersonen, als Gerade zu consideriren auch dei ihr diese Qualitaet angenommen, dahero daß alles dieses ihm in der Generalitaet nach der Ansuge sud C mit übersassen seit, anschenen will. übrigens, welchergestalt einzelne Geradestücke, wenn in gesehter Zeit die Gerade überhaupt von der nächsten Wirtel gesucht, auch nach Ablauf des Jahrs gesordert werden können, davor gebassen wird.

Dennoch aber und dieweil Christiani erste Gemahlin ihm sub C nur ihre sämtl. Geradesticke soviel deren vorhanden (welcher Ausdruck zu zweien unterschiedenen Walen gebraucht), mithin nicht die tünstige, noch universitatem täuslich überlassen. Jedoch er als Maritus und heres mobiliaris, die nachero ihr zugesallenen, nachdem der nächsten Nistel, so intra annum sich gar nicht gemeldet, die Praescription entgegen stehet, und da ohne dies res mobiliares, so auch seine Geradesinike, durch einsährigen Best acquiriert werden, das Eigenthum daran erlanget, Christiani Töchter aber, die aus der andern Ehe, dazu, als Geradessücke der erstern Gemahlin, sein vorzügliches Recht haben. Daß aber Christianus einige davon seiner hinterbliebenen Withe übergeben, und diese dadurch solche vor sich in qualitäte geradica acquiriert habe, nicht angesühret. vor sich in qualitate geradica acquiriert habe, nicht angesühret.

So find Christiani verstorbener Gemahlin, nachgeschlossenen Geradefaufe C seiter 1737 ererbte, oder sonst acquirierte Geradestücke, zwar nicht als ihm verkauft, jedoch als ihm sonst verblieben, unter seine sämtl. Kinder gleich dem übrigen Erbe zu verteilen. Zum Achten

die achte Frage

wird hierbei der Zweisel: Ob nicht von der Gerade, so Christiano seine vor ihm versblichene Chegattin sub C verfaust gehabt, deren beiderseitigen Söhnen die legitima zu-

gefommen fei? aufgeworfen. Ob nun wohl Christianus in seiner väterlichen Disposition sub B spho 9 selbst zugesiehet, daß von deren Nachlasse seinen mit ihr erzielten drei Söhnen das Kilichtteil angesallen gewesen und er solches dem Sohne, Keinrichen annoch rückständig verblieben, Friedrichen aber nur von sechstausend Thalern Eingebrachten abgestattet habe. Darneben Friedrichen aber nur von sechstausend Thalern Eingebrachten abgestattet habe. Darneben sich Fälle ereignen, darinnen auch in subsidium von der Gerade dergleichen gesordert werden kann; dennoch aber und dieweil der Regel nach Söhne an der mitterlichen Gerade teinen Anteil haben und Christianus allbereits 1737 seinem verstordenen Sheweibe die Gerade abgekauft gehabt, so, daß zur Zeit ihres Absebens selbige nicht mehr in deren donis geweien: Legitima hingegen nur nach dem, was Estern wirklich verlassen, zu computiren. Um so weniger eine inorfsiciosa venditio Geradae vorgewaltet, und die von ihm an sich gebrachte Geradestischen, nicht in Ansehung Berkäuferin, sondern Käufers, die Eigenschaft gemeiner Erbstücke an sich genommen: So lässet sich eine von denen verkausten Geradestischen denen Söhnen des Christiani zugefallene Legitima mit Bestande Rechtens nicht behaupten. Zum Reunten und auf behaupten. Bum Reunten und auf

die neunte Frage

hat Christianus die uns zugeschiedt Disposition sub B von zweien Zeugen unterschreiben sassen, so der Unterschrift nach bei deren Errichtung gegenwärtig gewesen sein sollen, und es tragen dessen Ainder Verlangen, durch deren Ausgage sich wegen Beständigkeit sothanen setzen Willens in Gewistheit zu sehen, zu welchem Ende: Ob nicht zuwörderst ermeldete Zeugen über die dabei vorgesallene Umstände zur eidt. Anzeige anzuhalten, auch worüber sie diessfalls eigentlich zu befragen? rechtlichen Unterricht zu überkommen gewünschet wird.

Ob nun wohl bei allen testamentarijchen Dispositionen deren Beständigkeit quoad formalia zu untersuchen, und zum Boraus zu setzen. Nichts desto weniger in Betracht, daß zwei Zeugen Christiani sesten Willen mit unterschrieben, auch vollzogen, sowohl zugleich, daß sie bei solchem zugegen sich besunden haben, unter ihres Namens Unterzeichnung, und vorgedruckten Siegeln von ihnen attestirt worden, die Vermuthung, daß es damit seine Richtigkeit habe, vorwaltet. Hiernächst Christianus seine erstere Meinung, nicht zu dis-Veichtigfeit habe, vorwaltet. Hernächt Christianus seine erstere Meinung, nicht zu disponiren, geändert haben, oder daß, so er verordnet, von einem ihm etwa dießfalls gethanen
unbilligen Ansinnen unterschieden sein kann, und einmal ein letzter Wille existiret, darinnen er denn sogleich in dem Eingange, daß es nur eine Dispositio parentum inter
lideros sein solle, zu erkennen gegeben. Hierzu aber, wenn nur die Willensmeinung sich
zu Tage legt, keine sonderlichen Umstände und Solennitaeten ersordert werden. Bon
einer persona extranea aber weiter nichts darinnen enthalten, als einige zum Borteil
seiner Withe abzielende, die hereckis institution nicht angehende Bersügungen, die allenstalls, durch die beschehene Zuziehung zweier Zeugen aufrecht erhalten werden. Wenn man
aber zu einer überzengung daß es mit allen seine Richtigfeit dei Errichtung eines letzten falls, durch die beschene Zuziehung zweier Zeugen aufrecht erhalten werden. Wenn man aber zu einer überzeugung, daß es mit allen seine Richtigseit bei Errichtung eines letzten Willens habe, gelangen will, zu Erruirung der wahren und genauen Bewandtnis, auch die Befragung derer Zeugen über Umstände, die eben nicht unumgänglich zur Gültigkeit gehörig, Vieles beizutragen vermag, also diensam scheinet, wenigstens nicht schaden kann. Insonderseit nachfolgende in der kacht specie diesfalls, demerkte und zu entdeden gewiinischte Bedenklichkeiten dem ersten Ansehn nach erheblich sind. Wiesern nämlich der Testator damalen noch bei völligem gesunden Verstande und Sinnen gewesen? Die Zeugen sowohl als übrige damals eiwa gegenwärtige Personen annoch richtig gesennet habe? Noch vornehmlich und distinct sprechen können? Im Beisein deren zwei Zeugen die Disposition sub B vor der Unterschrift völlig durchsehen habe? Ihm dieselbe von jemand andern zur den gene werden der die Volligen gust der die Volligen deren zwei Zeugen die Disposition sub B vor der Unterschrift völlig durchsehen habe? Ihm dieselbe von jemand andern sition sub B vor der Unterschrift völlig durchsehen habe? Ihm dieselbe von jemand andern und von wem vorhero deutlich, auch vom Ansange dis zum Ende Wort für Wort vorgelein, und von demjelden dessen Indalt durchgängig verstanden, approdiret, sodann aber allererst unterschrieben worden? und was sonst allenthalben hier vorgegangen sei? maßen ein Testator in actu testandi den Gebrauch seiner Sinne haben, was vorgehe, er unterschreibe und vollziehe, und zwar vollständig wissen muße, ohne dessen was vorgehe, er unterschreibe und vollziehe, und zwar vollständig wissen muße, ohne dessen Worhergehung, der Actus nullus, ihm etwas anders, oder nicht vorher genugiam erwognes und verstandenes supponiret; wenigstens man nicht de seria eius voluntate gewiß oder etwas, der Handlung Zuwiderlausendes dazwischen gekommen sein, und die Continuitatem actus interrumpiret haben könnte. Wo im Gegenteil eingewendet werden dieste, daß die übrigen erwähnten Umstände, ob und von wem ihm die dand geführet worden? oder ob die Unterschrift in Anweienheit der Zeugen ersolget? irrelevant wären, indem, was von einem nicht schrene könnenden Testatore Rechtens ist, bloß auf einen des Schreibens gänzlich unerschrene gehet, und die Ersordernis der Unterschrift propria manu auch alsdann, wenn einer mit geführter Hand bie Ersordernis der Unterschrift propria manu auch alsdann, wenn einer mit geführter Hand bie Ersordernis der Unterschrift worden sich ereigne, ob bei allen oder einigen Unterschriften die Hand geführet worden sich ereigne, ob bei allen oder einigen Unterschriften die Hand geführet worden sich ereigne, ob bei allen oder einigen Unterschriften die Hand geführet worden sich ereigne, ob bei allen oder einigen Unterschriften die Hand geführet worden sich ereigne, ob bei allen oder einigen Unterschriften die Hand gesühret worden ein in sich ereigne, ob bei allen oder einigen Unterschriften die Sand geführet worden sei; in welchem lettern Fall doch praejudicia vorhanden, da ob Debilitatem testatoris auf die Bejtandigfeit erfannt worden, Mencken. Theori et Prax. Pandect, Tit. qui Testam,

fac, poss. § XIII in fin. Edit. Schoen. pag. 488. Desgleichen daß die Unterschrift im Beisein berer Beugen bei einem testamento subscripto und besonders paterno beichehen sei, nicht de substantia ist, sowohl, wenn einmal die Hand babei gesühret werden können, einerlei sei, wer solches gethan habe, indem dieser nicht die ductas selbst anders als testator will, ziehen kann, sondern sie nur vollsühren hilft, und bloß der Schwäche der Hand zu statten fommut, selbiger aber seine mit gesührter Hand bewirfte Unterschrift doch selbst sieht; dergestalt sogar ein Legatarius, heres, oder anderer der darinnen honoriret, wenn er auch jelbst die Hand führe, lediglich manus auxiliatrices praestire, die Ursache aber, warum dergleichen Personen bei Testamenten nicht concurriren können, allhier ermangele, inmaßen in der

Decis. Elect. IX. novissima de anno 1746 allein Derjenigen erwähnet, so einen letten Willen geschrieben, aufgesetzt, dictirt ober sonst gesertiget, dahero auch testatori, durch eigenhändige Ginrückung oder Anmerkung der-gleichen Personen sogar etwas zu bestimmen nachgesassen.

Dennoch aber und dieweil Christiani Dispositio an feinem vitio visibili externo laboriret, da denn testamente ivlange, bis dagegen ein anders ordentlich ausgeführet, in ihren Valore bleiben, dahero behörig zu publiciren, zu executiren, auch dem eingesetten Erben die Possess secundum tabulas mitzuteilen überhaupt wenn lette Willen vor unbeständig erkläret werden jollen, nicht durch summarische Bestagungen derer dabei ad unbeständig ersläret werden jollen, nicht durch summarische Betragungen derer dadei ad hibirten Zeugen praeparatorie zu versahren, sondern wer selbige anzusechten vermeinet, sich im Boraus unter der Hand seiste sein, oder es auf den Ausgang des Processus antommen lassen muß. Zedoch einige starke praesumtionen, daß es mit Christiani Disposition nicht richtig zugangen sei, daher erwachsen, wenn er in seiner letten Krantseit einem seiner vertrauten Freunde erössnet, daß in ihn gedrungen würde, eine väterliche Disposition zu errichten, er aber sich durchaus dazu, und niemalen entschließen würde, indem er das, so ihm unter den Fuß gegeben worden, in seinem Gewissen nicht verantworten könne. Dergleichen Bermuthungen daher stärker werden, wenn er bereits zwei Tage vor dem dato des Testaments sub B und also 4 Tage vor seinem dertigen Schlagsusse sub B und also 4 Tage vor seinem darauf ersolgten Ende von einem heftigen Schlagsusse gerühret worden. Dahero denn und da ohne dies einem jeden Beweissührer freistehet, auf seine Kossen auch sogar auf überslüssige Artioul, wenn sie nicht ossenschaftsahe, sosan zur Gefährde abzielen, Zeugen abhören zu lassen, auch in gegenwärtiger Erdschaftssahe, sosan him nicht die Entscheidung solgender Frage entgegen stehet, unverwehrt in tramite eines darüber zu erhebenden processus, oder allensalls ad perpetuam rei memoriam, kinstig die zwei Zeugen, so bei Errichtung der Disposition zuch anweiend befunden haben sollen, über alle in denen Zweiselsgründen berührte Circumstantien durch darauf gerichtete Beweis-Articul anzugeben, welches denn, daferne, zumalen Christiani Freund bessen gegen ihn gethan obangezogene Außerungen erhärtete, stantien durch darauf gerichtete Beweiss Articul anzugeben, welches denn, daferne, zumalen Christiani Freund bessen ihn gethan obangezogene Außerungen erhärtete,
zu einem suppletorio oder purgatorio nach Besinden cooperiren könnte. Eigentlich aber
die Validitaet der Christianischen Disposition sub B vorwaltenden Umständen nach,
nur davon abhangen würde: od entweder zu der Zeit da er solche im Beisein derer Zeugen
unterschrieben und sich darzu bekennet, sowohl sie solche unterschreiben lassen; oder aber,
wenn er sie vorher bereits unterschrieben gehabt, zu der Zeit, als er sie denen Zeugen zu
ihrer ebenmäßigen Unterschrift vorgelegt, diese von ihnen verlanget und verrichtet worden,
meniottens soweit aunach beiner Sinnen mächtig gemesen das er den Achtum der norreche wenigstens soweit annoch seiner Sinnen mächtig gewesen, daß er den Actum, der vorgehe, und was geschehe, auch was er jage, gewußt. Ferner davon: Ob er die Unterschrift selbst und allein ohne gesührte Hand bewertstelliget? am wenigsten die Witbe, oder sonst eine im Testamente bedachte Person ihm dabei behülflich gewesen und die Hand gesühret, oder seinen Namen geschrieben. Oder sofern er nicht vor den Zeugen seinen Namen geschrieben, er wenigstens vor selbigen, daß dieses seine eigne Unterschrift, und solches seine Dispositio er wenigstens vor selvigen, daß dieses seine eigne Unterschrift, und solches seine Dispositio sei, vernehmlich zu erkennen gegeben. Hierüber davon, ob die Zeugen zu gleicher Zeit, da er in ihrem Beisein entweder die Unterschrift verrichtet, oder sich zu der vorherigen bekennet, ihr Nam und Siegel beigesigt. Und endlich davon: daß Zeugen keine importunas sollicitationes oder andere Handlungen, so der libertati actus testandi entgegenstsinden, wahrgenommen, da im Gegenteil alle übrige bei dieser Frage in der specie facti obmovirten Dudia hierbei nichts auf sich haben würden, gestalten in der Notariat-Ordnung des Kaisers Maximiliani de anno 1512. Tit. von Testamenten, paragr. die Form eines Testaments in Schristen ze. ohne Unterseid verordnet, daß einer mit eigner Hand schreibe, oder wo er nicht schreiben könnte, oder als denn nicht möchte, durch eines andern achten Leugen Hand siehen Aand seinen und auf sein Begebren unterschreiben lasse, dan Kübrung der Beugen Sand jeinen Namen und auf fein Begehren unterschreiben lasse, von Führung der Sand aber nichts ausnimmt, sondern auf alle Fälle des Nichtkönnens, darunter auch das nicht allein können, zu verstehen; oder des Nichtwollens, welches das Nichtwollen wegen Beschwerlichkeit von der Schwäche unter sich begreift, den achten Zeugen ersordert; deme die Dispositio juris civilis nicht abstimmig. Dagegen wenn auf einigen Seiten der Name mit geführter Hand, oder wenigstens auf einer Seite allein unterschrieben, jenes gewissermaßen bloß überslüssig scheinet, und nach Anseitung angeregter Notariat-Ordnung

1. e. verbis an einem Ort unterschreiben lassen; allenfalls die einmalige Unterschrift auf jolden Fall hinlänglich. Demnächst ex ratione juris generali, die Personen, so etwas aus einem Testament zu gewarten haben, vor aller Concurrenz dabei ausgeschlossen werden, dahere auch in Rubro der Decis. Elect. IX. de anno 1746 der undestimmte Ausdruck: so mit Aufrichtung eines Testaments oder letzten Willens zu thun gehadt; anzutressen. Weiter auch bei einem testamento parentum inter liberos privilegiato, da einmal Zeugen adhidiret, und, daß diese dabei gewesen, ventiliret wird, und personae extraneae, es sei auch so wenig es wolle, darauf participiren sollen, respectu dieser die Zeugen, ob alles, was de Substantia richtig erfolgt sei, wissen, als auf Verlangen ausgeigen müssen. Und aber ad Validitatem nöthig, daß pater, wie ein anderer Testator, einen Ramen entweder vorhero oder im Beisein derer Zeugen geschrieben habe, und in dem Acta testandi, so entweder die Unterschrift, oder Belennung zu selbiger, der Testator ungezwungen, die Zeugen aber propter Continuitatem actus die Unterschrift zugleich verrichten, sowohl jener seinen Willen hinlänglich zu erfennen zu geben, und sowie als zum Actu testandi nöthig, annoch zu begreisen im Stande sei, indessen in dieser Disposition verschebenes der Wilse des Christiani ziemlich Vorteilhaftes enthasten, in weigenteil bei dieser Bewandtnis die übrigen in dieser Frage excitirt gewesenen Problemata von der Gemilifsverschild, christiani überhaupt, od er noch dei völligem gestunden Werthande und Sinnen sich befründer Die Zeugen nub alse übrige etwa gegenwärtig gewesene Bersonen annoch richtig gesannt habe? oder noch, außer was zur Declaratione montis erforderlich richtig habe sprechen können? Ob er die Disposition vor der Unterschrift erft selbs und Vollagen, der Schalen worden vorgelesen worden? Ob Solches deutlich anch vom Anfange die zu Edwachheit der Korteilban und der einem tod erweilen vorgelesen worden? Ob Solches deutlich und wom Anfange die der Edwachheit des Körpers und deu I. e. verbis an einem Ort unterschreiben laffen; allenfalls die einmalige Unterschrift auf tatis erforderlich find?

So mögen die Christiani Disposition sub B unterschriebene Zeugen extra processum und praeparatorie, es wäre denn in perpetuam rei memoriam darüber, was bei dessen Bollzichung vorgangen, zu deren Anschtung mit rechtlichem Ersolge nicht abgehöret worden. Es würde auch von allen vorangesührten Umitänden dessen kindern wieder die Rechtsbeständigkeit sothanen setzen Willens in Formalibus weiter nichts zustaten kommen, als wenn durch diese Zeugen oder auf andere Art mittelst ordentsichen Beweises, daß Testator solche weder selbst und allein geschrieben, noch im Beisein besagter zwei Zeugen solches gethan, oder die Unterschrift, als vorher besehen, vor die seinige erkannt, oder zu gleicher Zeit die Zeugen solche nicht unterschrieben. Oder auch, das Christianus zu damaliger Zeit, da dieses beschehen, nicht einmal, was in Ansehung dieser Handlung vorgehen solle, hinreichend zu erkennen zugeben im Stande gewesen, noch, was diessalls vorgenommen werde, gewußt. Oder auch, daß er eine supponirte seiner Meinung zuwiderlausende Schrift, aus Frrschum autorisiret, oder aber überhaupt diese Disposition aus Zwang und listiger überredung vollzogen habe, ausgesühret werden könnte. Zum Letzen und auf

die gehente Frage

befindet sich in Christiani mehr ermeldeter Disposition sub B § 12 die Borsehung, daß befindet jud in Christiani mehr ermeldeter Disposition sub B z 12 die Vollehung, daß der oder diejenigen, so wider solche handeln, sie ansichten, oder deswegen Zank und Streit oder Process erregen würden, von seiner Erbschaft Eintausend Thaler verlieren, und solche die andern Erben, welche sie besolgten, unter sich teilen sollten, weshalber die Erben, so etwa diesem Testamente zuwider rechtlichen Process zu erheben, sich genöthiget erachten, der Besorgnis: Ob dassenige, so der Disposition zuwider Klage erheben möchte, dem Verlusse von Eintausend Thalern ausgesetzt sein würde? durch Unsern Ausspruch entstillen von Eintausend kreen.

Verluste von Eintausend Thalern ausgesest sein wurde? durch Unsern Ausspruch einstissen zu werden Verlaugen tragen.
Ob nun wohl, daserne jotches auf Veranlassung dieses etwa in ein und andern beisfälligen Responsi geschähe, daß sie dadurch wenigstens soviel, von jothaner Commination frei zubleiben, vor sich erhielten. überhaupt da der Eventus rechtlicher Processe dubius und auch, wo denen Kindern vorstehende Entscheidungen abfällig, sie doch nach denen beisgesügten Zweiselsgründen, in zureichender Produbilitate litigandi verstren würden. An sich aber, einen durch dergleichen Bedrohungen von dem Gesuch rechtlicher Hüsse abhalten

ju wollen, unbillig; wenigftens biefe beigefügte Strafe nicht auf bas wegen ber Bitbe zu wollen, unbillig; wenigstens diese beigefügte Strafe nicht auf das wegen der Witbe diessalls geordnete nach dem Contexte zugehen, und ihrenthalber nur die Clausul: so lieb ihnen mein väterlicher Segen; eingeslossen zu sein scheinen will. überhaupt in Ansehung ihrer die Borte: nicht das geringste in Beg legen; oder: ihr Tort thun; legaliter von widerrechtsichen Unternehnungen; auf solche Beise auch die Untersagung der Processe sediglich gedeutet werden möchte. Dennoch aber und dieweil ein seder Testator und auch Eltern mittelst der Cautelae socini sogar quoad Gravamen legitimae, wenn die Erben nicht alles solche übersteigenden Emolumenti versustig sein wollen, durch annectirte Comminationes ihre setzte Billen wider alle Ansechungen sicher stellen können. Anneben die Borte: und sollen meine vorbenannte Kinder derselben stracklich und und und verselben zu geste absolute Versogung mit sich heinen. Die in Casum Contrabrüchlich nachkommen, eine absolute Befolgung mit sich bringen. Die in Casum Contra-ventionis angedrohete Strafe, auch ohne dies nur eine gewisse, dem Ansehn nach den Pflichtteil nicht verlegende Summe enthält, und ohnehin Testatori freigestanden hätte, von

Anjange einem Kinde joviel weniger auszusehen. Inzwischen sich hierbei von selbst verstehet, daß, wenn das Testament gar null und ungültig wäre, und es gar ad Causam intestati säme, die Strase gleich hinwegsel.

Nicht minder, wenn ein Kind bloß an der Legitima ihm begnügen lassen wollte: So würde das Kind so dieser Disposition auf einige Beise zuwiderhandelte oder Processe erregte, in die darauf gesetze Einduße von Eintausend Thalern allerdings verfallen. Es wäre denn, daß gar die Undeständigteit derselben ausgeführet werden könnte, oder solches bloß auf der Legitima beiteh wollte

bloß auf der Legitima beiteh wollte.

Alles von Rechtswegen urtundlich mit Unferm Infiegel besiegelt. Ordinarius senior und andere Doctores der (L. S.) Juristenfacultaet in der Universitaet Leipzig.

#### Project der ChesPacten herrn Bruder Christians.

Project der Che-Pacten Herun Bruder Christians.

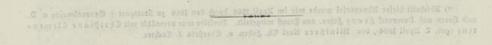
Im Namen der hochheiligen Dreisaltigkeit Gottes des Baters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes: welche zu dieser dreisadel. Heitach Jeandlung himmlischen Segen, auch beständige Gesundheit dis ins späte Alter und alles ermünschte Wohlergehen mildiglich in Gnaden verleihen wolle, sei hiermit kund und zu wissen, daß nachdem durch Gottes sonderbare Fügung, indrinistigem Gebet und reiser Überlegung, auch mit Zuziehung derer resp. hochadel. lieben Eltern und nächsten Anverwandten der hochwohlgeb. Herr August Christian Wilhelm von Eberstein, Erd- und Gerichtsberr auf Gehosen, Lein- und Morungen, entschlossen, sich zu verehelichen und seinen Affection aus ungehendelter Liebe und großen Trene auf die hochwohlgeb. Fräulein Johanna Lovisa von Ingersleben, des hochwohlgeb. Herrn Caspar Heinrich von Ingersleben, Er. Königl. Maj. in Bolen und Kurfürstl. Durcht. zu Sachsen hochbestallten Sequestrations. Obersorstmeisters der Grasschaft Mansseld, Erdherrn auf Friedrichs-Wille und Königerode, mit der gleichfalls hochwohlgebornen Frauen Wilhelmine Elisabe then von Lautesack erzeugten zweiten Fräulein Tochter, gerichtet und diese ihre dristgebührende Gegenliebe gegen hochgedachten Gerrn von Eberstein contestiret und sich deshalber im Beisein der herzlich geliebten Eltern mit einander verlobet und die eheliche Treue zu-Beisein der herglich geliebten Eltern mit einander verlobet und die eheliche Treue gugejaget haben, alfo hat benen hochwohlgeb. und hochwerthgeichatten Eltern folches gutigft gefallen und haben ihren Consons darin wohlmeinend erteilet, daß auch nunmehre christ-lichem Gebrauch nach durch priesterliche Copulation diese Ehe vollzogen werden soll. So haben auch beide hochverlobte künstige Sheleute mit Genehmhalt- und Sinwilligung derer herzgeliebiesten Eltern und nächsten Anverwandten solgende pacta dotalia mit einander wohlbedachtig beliebet und geichloffen.

Rämlich es geloben und versprechen beiderseits hochverlobte, als driftliche Eheleute sich einander zu lieben, in unverfälschter Liebe und beständiger Treue einander zu be-Kamind es getoben im derfeteden verdeseits Hohertolden Liebent aus bestehen verschieden zu lieben, in underfälscher Liebe und beständiger Treue einander zu behalten, in keinerlei Roth und Gesahr in Lieb und Leid, wie es die göttliche Allmacht verstängen sollte, zu verlassen, sondern einander dis in den Tod beständig und treu zu verbleiben. Allermaßen auch hochgedachter Ober-Forsmeister Herr C. H. von Ingersleben und hochgemeldte Frau W. E. von Lautensack eine beliebte Gleichheit unter ihren gesliebtesten Kindern zu erhalten sich resolviret, sedem Kinde 2000 Thlr. zum Heirathse zut mitzugeben, und da auch durch Gottes Schicksal Erhicksel erfolgen möchte durch nahe Anverwandte, soll die künstige Frau Gemahlin nach der Eltern gemachten Disposition ihren andern Schwestern gleich sein. So versprechen und geloben sie, otzemeldere ihrer geliebtesten Fräulein Tochter 2000 Thlr. die Ausstatung an Schmud, Modilien und anderm Geräthe, und so lange diese 2 m Thlr. nicht gezahlet werden, mit 5 proCent land-üblich zu verinteressiren. Und wie nun mehrgemeldte hochwohlged. Fräulein Braut ihrem künstigen Ehegemahl die 2000 Thlr nämlich 1 m Thlr. loco dotis und 1 m Thlr. als paraphernal-Gelder zu Erleichterung der ehelichen Kirde zuzuwenden gütigst entschlosen; so acceptiret hochgedachter Herr Bräutigam nicht nur solches, sondern verspricht mit Consens und Einwilligung seiner Herind kut dur korungen und das Eigenthum, so er über des sel. Herrn Ober-Jägermeisters Lehnstamm zu Horl acquiriret hat, zu nehmen und seiner berzlich geliebtesten Fräulein Braut 1000 Thlr. dargegen zu seinen und also ein Vermächtnis von 2000 Thrn. zu constituiren, welche sie auf den Fall, da ihr fünstiger Herr Gemahl (welches doch Gott in Gnaden lange Zeit verhiten wolle) vor ihr sierden sollte, aus demjenigen, was er außer denen constituiren Lehnstämmen zu Morungen und Horl und am Forste eigenthsimtich besitet, wieder zu empfangen hat, oder, jo lange sie unabgesühret deleben, mit 10 proC., und also mit 200 Thr. alljährlich verinterressiret nimmt Zedoch siehet in herem Belieben, binnen zahr und Tag nach Ableben ihres Herr Gemahls die Ebegelder aufzustündigen oder stehen zu tassen der dernacht ihres dern Gemahls die Ebegelder aufzustündigen oder stehen zu tassen der dernach mit welcher es nach denen bekannten Sachen Beiter und mehrerer Sudssistenz außer der Gerade, mit welcher es nach denen bekannten Sachen Beiter und nehrerer Sudsistenza nußer der Gerade, mit welcher es nach denen bekannten Sachen Beiter gehalten werden soll, nebst der freien Wohnung in Morungen, so lange sie den Withenssistenz außer der Gerade, mit welcher es nach denen bekannten Sachen Beiten gehalten werden soll, nebst der freien Wohnung in Morungen, sollsche des des siehen zu lassen. Daserne sie aber lieber anderwärts wohnen wollte, sollen ihr ihrstlich 50 Istr. wor die Bohnung und also jährlich 2/c. Istr. auf zwei beliebige Termine gegablet werden. Damit auch hochgedachte Frühlein Braut wegen ihres Eingebrachten, Gegenvermächnissen und also jährlich 2/c. Istr. auf zwei beliebige Termine gegablet werden. Damit auch hochgedachte Frühlein Braut wegen ihres Eingebrachten, Gegenvermächnissen und Abort und den Forst, oder die reluitions-Summe pro rata, auch in sowit, als diese dazu nicht hinlänglich sein sollte, vor jäh, eine Kinder werden, die sie der keiter die keite Sieher der eine Kinder verse und hin sowit, als diese dazu nicht hinlänglich sein sollte, vor jäh, eine Kin

Die älteste Tochter 2r Che bes Jägermeisters Christian v. Eberstein Philippine Auguste Louise (geb. 4. Sept. 1758 zu Morungen) starb am 9. April 1784 zu Sangerhausen und wurde auch baselbit begraben. (Rirchen-

buch zu St. Jacobi.)

Mm 15. Nov. 1784 frägt Fräulein Christiane von Trebra namens ihrer Schwester, der Frau Jägermeisterin v. Eberstein an, was die Sesung eines Leichensteins toste, da letztere ihrer Fräulein Tochter auf hiesigem Kirchhose einen solchen seinen wolke. Superintendent Rost giebt nach Rückprache mit dem Kostenverwalter die Summe auf 10 Thle an. Der Rath (zu Sangerhausen) protestiert gegen die alleinige Höhenbestimmung Seitens des Superintendenten, da er Patron der Kirchen sei, und verdietet, den Stein auf dem Kirchhose ausstellen zu lassen, was auch vom Totengräber geschieht, als der Stein ausgestellt werden sollte. Rath beschloß in Zusammenspung, der Frau von Eberstein die Aussiellung eines Leichensteins gegen Zahlung von 20 Thlen. zu gestatten, weil sonst in derzl. Fällen von solchen adligen Bersonen soviel gezahlt sei. Superint. Rost protesiert gegen diese Höse und beschwert sich deim Consistorium in Leitzig, welches die Hose der Forderung, da das Grab nicht ausgemauert werden solle, auf 10 Thle bestimmt. Aften, betr. ben von den 20. v. Cb. zu segenden Leichenstein, im Besit bes herrn Cl. Menzel zu Sangerhaufen.



# 21hnenprobe\*)

des

großherzogl. frankfurt. Staatsministers Karl Theodor Inseph Freiherrn von Eberstein

(geb. 12. Aug. 1761 zu Mannheim, † 29. März 1833 zu Mainz).

Seite 1182.

Karl Cheodor Joseph freiherr von Eberstein	Karl Christian frhe. v. Eberstein	Karl freiherr v. Everstein	Christian Indwig   Ernst Albrecht v. Eberstein. v. Eberstein   Ottilie Elisabeth v. Ditfurth.
			Elevnore Sophie   Friedrich v. Werthern. v. Werthern Ugnes Magdalena v. Häfeler.
		Wilhelmine Charlotte Philippine v. Quernheim	Heinrich Ernst v. Johann Christoph Sittig v. Quernheim. Quernheim Maria Unna v. Wendt.
			Agathe Margarethe v. Endwig Ernst v. Seelbach. Seelbach Johanna Stephana von der Hees.
ph freiherr	Sophia Aranjiska Kämmerin b. Worms Areiin b. Palberg	Hugo Philipp Eggenbert Frhr. v. Dalberg	franz Eggenbert frhr. { Philipp franz Eberhard v. Dalberg. v. Dalberg Unna Ratharina v. Dalberg.
von Cberstein			franziska Maria Juchs / Johann Juchs v. Dornheim. v. Dornheim (Maria Johanna v. Rosenbach.
		Maria Unna Josepha Sophia Tobel v. Giebel- stadt	Johann, Franz Jobel   Johann Franz Jobel v. Giebelstadt. v. Giebelstadt Maria Margaretha v. Mauchenheim.
			Sophia Franziska   Johann Franz Otto v. Frankenstein. Mariav. Frankenstein   Katharina Beatriz v. Riedheim.

<sup>\*)</sup> Abschrift dieser Uhnentasel wurde mir im April 1858 durch den 1866 zu Stuttgart † Generalmajor a. D. und Herrn auf Domened Franz Frhrn. von Fronff mitgeteilt. Derselbe war vermählt mit Christiane Clemen = tine (geb. 7. April 1804), des Ministers Karl Ch. Frhrn. v. Eberstein 3. Cochter.

## Register der hauptsächlichsten Personen-Namen.

A.
v. Absberg 78—81. 92. 97.
Ammon 290.
Andreä 43.
v. Anhalt Hrz. 154. 306 ff.
v. Appenburg 257. 260—265.
276.
Archenholz 32. 214.
v. Arnborf 167.
v. Arnbert 124. 143.
v. Aighhaufen 81.
v. Aiffeburg 312.
v. Aiffeburg 312.
v. Auffeburg 312.
v. Auffeburg 312.
v. Auffeburg 312.
v. Auffeburg 313.
v. Auffeburg 313.
v. Augsburg 314.
v. Augsburg 315.
v. Augsburg 316. 82. 87 ff.
v. Augsburg 316. 82. 87 ff.
v. Augsburg 32. 47—57. 171.
192. 193. 200. 212. 230. 231.
236—242. 247. 249—251.
254. 255. 267. 270. 284.
Augthelm 131.

B. Baaber 79. v. Baden Marigr. 89. b. Baden Wartgr. 89.
b. Bamberg Bild. 77. 78.
81–86, 87 ff.
b. Banbemer 123. 124.
Barth 250. 267. 268, 270.
Bauer 144. 145.
b. Banbighin 114. Bayern Srz., Kurf. und Pfalzgr. 84. 86 ff. 96. Beichlingen Gr. 60. Below 104 ff. v. Bendeleben 12. v. Berlepich 132 v. Berlichingen 96. Bernays 303 ff. Bener 254, 255. b. Biela 11, 63, 75. b. Blankenstein 7—12. Blume 106. b. Bodungen 137. v. Böhmen R. 87 ff. 98 ff. Bohne 9. 10. v. Bonin 311. des Bordes 142. Bresinin 278. b. Bord 268, 270. b. Bornfiedt 253, 309, 310. b. Bortfeld 102. Böttder 29, 33. Böttger 126. v. Brand 115. 311. Brand v. Lindau 143. Brandis 249. Brandt 228 v. Brandenburg Mgr., Kurf. 77—82. 87 ff. 93 ff. 97 ff. Brauer 239. 247—252. 259.

263. 264. 265. 268. 284. 285.

b. Braunichin. Hrz. 61.
b. Bredow 110.
Breitung 4.
Brenning 51. 56.
Brojemann 61. 62.
b. Brüggen 130.
b. Brüggen 130.
b. Brüggen 22.
Büchere 9.
b. Bünau Gr. 134. 309.
b. Burgsdorf 147. 150.
b. Bürgsdorf 147. 150.
b. Bürling 16—21. 27. 28. 31.
42—44. 47. 48. 164—172.
179. 182. 185 — 189.
193 — 199. 201 — 204.
207 — 215. 219 — 231.
b. Buttlar 35. 205.

C.
n. Garlsburg 121—126.

C.
v. Carlsburg 121—126.
Chamerus 18.
Chop 300.
v. Cramer 37. 228—231.
Grenziger 7. 148.
D.
v. Dadyröden 284.
v. Dalhoro 286. 302 ff

v. Dachröben 284. v. Dalberg 286. 302 ff. Daun 128. 129. 135. Debus 33. Deick 200 Demelius 290-294. Deutschland Raifer 87 ff. 94. 98. Dienheim 315 ff. 2016 49. 51. 195. 199. Dieteridi 49, 51, 195, 201, 203, 208, 211 — 213, 216, 218 — 225, 234, 243. Dietrich 178. Diet 33-35. 42. 55. Dilthen 18. 31. Diemar 138. Diepenbrod 224. 225. Dimeuse 203. v. Ditfurth 107—109. v. Donop 13—16. 20. 51, 227. Drechiel 134. 135. Drechsler 122. v. Dubinsty 277. Dundel 5. Düngerfüß 39.

b. Ebersberg 77. v. Eberstein Gr. 77. 92. v. Ehenheim 98. v. Eidhiadt Bifd. 82. 87 ff. Eridskäuser 95. v. Embs 80. b. Endemann 312.
b. Erbach Gr. 286.
Erzbach 152.
c. Erzbach 152.
c. Efchwege 137. 138.

F.
b. Halfenfiein Gr. 60.
c. Heldheim 311.
c. Hindenfiein Gr. 36—38.
270.
Hint 120. 181. 232.
Ticher 75. 76. 165. 167.
170.
Fled 63. 123. 124.
c. Heichbeim 50.
c. Hemming Gr. 118. 140.
142. 154—162. 179.
c. Frankenberg 273.
c. Frankenberg 273.
c. Frankenberg 273.
c. Frankfurt Grbrz. 302 ff.
Frege 131.
Freylag 131. 145.
c. Friesen Gr. 139.
Froigh 142.
c. Huchs 79. 84.
Fünfrod 52—55.

G.
Garbeife 76.
Geier 251.

v. Gerofdsed 77.

v. Gersdorf 103—106.

v. Genjau 177. 313.

v. Genjau 177. 313.

v. Genjau 151.
Goder 78.

v. Gafen 151.
Goder 78.

v. Görmar 9.

v. Görmar 9.

v. Görmar 928.
Grimm 76.

v. Groß 43. 168.
Vroß v. Trodau 77.

v. Grumbad 84.
Grüneijen 43.

v. Grünthaf 5.
Guischard 280.

v. Gülden 21—25. 28. 29.
33. 35. 36. 51. 52. 55. 171.
175. 188. 226. 230.

v. Guttenberg 229. 237.
(Stiefmutter Karl's v.

E. Kinder 1 r Ehe).

H. v. Hachenburg Gr. 49. 177. 201. 207. 211. 214. 215. 219. 223. 224. v. Haleborn 60,

b. Hanau Gr. 77. v. Harras 97. 98. Haje 62. v. Säseler 164. Saujen 247, 254, 258, 259. 269. 285. Sahnzer 171. Seder 171. b. Heided 79. 82. Seinrich 197. Seins 7. 313. Seinz (Senn) 79, Selbig 75, 76, v. Selbrungen 60, v. Selmolt 9—11. hempelius 110. D. Benneberg Gr. 87. 92. v. Heizberg Gr. 38. v. Heizberg Gr. 38. v. Heizberg 98. Herdegen 95. Deuß 80. Sende 97. Sild 210. Sild 210. Silgarb 55.236 – 238.246.308. v. Sigarder 103. Hofer v. Uhrfahren 109. Söfer 66. 239 – 242. Soffmann 10. 43. 217. 231. v. Hohenlohe Gr. 36. 77. v. Hohenlohe Gr. 36. 77. v. Hohnjiein 58 – 61. Soldim 140. holzinger 95. v. Sopfgarten 147. 150, 289. Söpfner 264. Horadam 303 ff. v. Honn 102. Hornung 66 ff. b. Sülfen 129. v. Hutten 82. I. In 35 16. 18. 28 In Ingersleben 308, 321, 330, 311, 340.

Sähnichen 291, 297, 298, Sectel 181, 182, 191—194, 200, 206, Sohann 258, 274, Sohn 291, 292, 294, v. Joffa 62. Juden 94, 281, 282, 306 ff. Jungmann 39. Just 132. 140. 142.

v. IBenblig 124.

v. Ralb 164. v. Raldreuth 265. 312. Ramann 278. 279. 281. v. Katte 124, v. Kaufberg 252, 253, 263, Kaulip 312. v. Kahserling 311, Keller 197. Keilberg 138. 139. v. Kersenbruch 61. v. Kevernburg Gr. 60. Kehser 260—276. v. Kischberg Gr., s. Hachenb. v. Kirchberg Gr., j. Hachenb. Kifo 15. 16. Kiefeling 9. 10. v. Kindsberg 96. Klauer 75. 76. v. Kleefeld 130. 132. Klemm 255. v. Kliichpuer 151. Klunger 268. Knebl v. Kapenellenbogen 315. v. Kneiedeck 310 ff. Muchl v. Ragenellendogen 310 ft.
v. Knejched 310 ft.
v. Knejchat 13. 14. 21. 28.
Koch 35. 273.
v. Koldig 60.
v Königftein Gr. 61.
v. Kopp 38. 40. 43.
v. Kospoth 140.
v. Köspoth 140.
v. Köspoth 140. v. Kößichau 138. v. Kradyt 251. 257. 261. 264. Lange 35, 104 ff. 226—232. Laurenzius 273; v. Laurenziud 330. Lauter 77 Leipziger 232. Leutersheim 98. v. Lichtenstein 79, 86, Libot 170, 179, v. Löbel 148. Sober 148. Söben 7. 147. 311. Soen 38. 52. Söjer Gr. 149 – 152. Sob 11. Söwe 139. b. n. v. Luchau 92-95. Queginsty 121-129. 132-135. v. Lüdinghausen gen. Wolff 153. Ludolf 51. Ludwig 55. v. Lucrwald 176. v. d. Lühe 51. Lühich 218, 219. v. Lühelburg 102. M.

v. Mainz Bijd. 83. 84. 87 ff v. Mansfeld Gr. 58-61. 100-102. v. Manteufel Gr. 156. Mard 250. 268. 275. Marjdall v. Bieberstein 319. Maridall 78 - 81. Maritaller 77. Martini 248 – 284.

v. Massow 310.

v. Medlenb. Hrz. 61. Menzel 102, 307, 331. Mertel 62. Meufel 279. 280. Morder 98. Morgenstern 295. v. Mülverstedt 102. v. Münchhausen 110.

N.

v. Majfau Gr. n. Fürsten

13—30. 38—44. 87. 154.

155. 164. 175. 176. 182.

184. 191. 192. 201. 207.

215—218. 223—225. 226 ff.

v. b. Mathen Gr. 107.

v. Maunborf 131.

v. Maibert 77. Meided 77. v. Reitichüt 144. 9lieff 104. v. Norded 173, 191 – 198, 200. 201, 204, 206. Roftis Gr. 117. Nußberger 80.

0. v. Obichelwig 10. 11. D. Dolgelwig 10. 11. Ochs 85. v. Sisniy 311. Ofierloh 254. 264. v. Ofterreich Erzh. 76. ff. 89. ff. 98 ff.

v. Stringen Gr. 78-82. P. v. Pambus 38. v. Pannewit 275. Ped 80. 81. v. Peine 113. 114. Pepolb 140. 142. Pfau 18.

v. Plettenberg 36. 77, 279. v. Ponidau 162. v. Bojern 134, 135. v. Pretik 103. v. Preußen, Könige 35 ff. 116 ff. 260. 281. 310 ff. v. Preuß 144. 145. 152. 279. Pürfel 79.

v. Quaft 107. v. Querfurt 61. b. Quernheim 172, 173, 176, 179, 190, 195, 198, 199, 200, 203, 223, 229. Quintus Icilius 280.

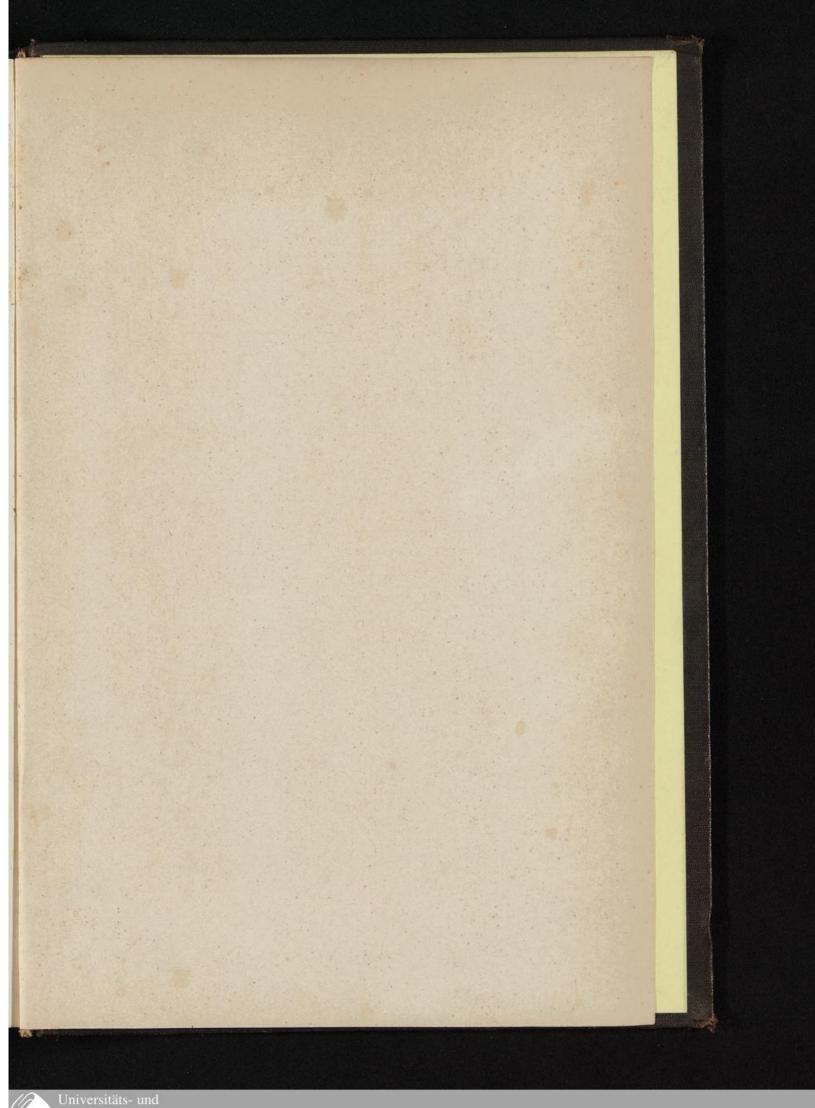
R. Ranke (Bater Leopold's v. R.) 153. v. Rangau Gr. 103. 104 Rappoltstein Gr. 92. Rajchau 149. 151. v. Raited 98. Raufdner 95. v. Rechberg 82. Rechberger 78. 80.

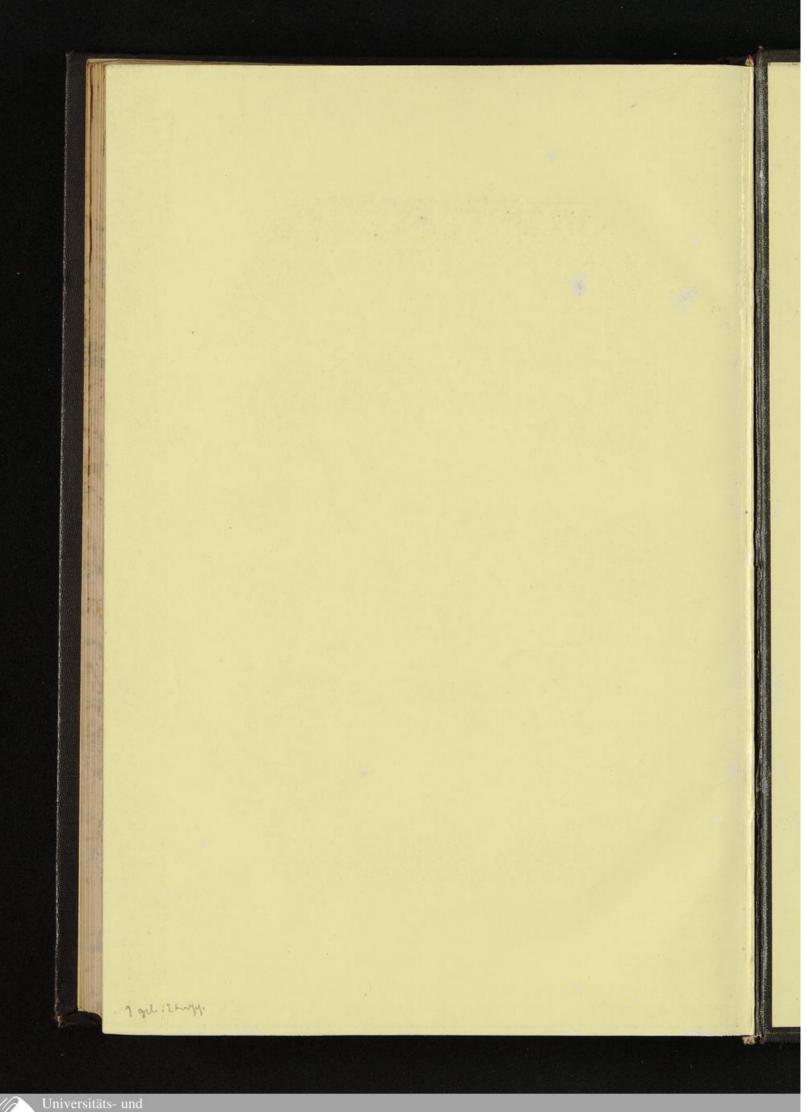
b. Regensburg Bijd, 87 ff. v. Reichenstein 284, 320. Reichmann 14, 20, 24, 39, 40, 48—57, 210, 222—224, 229, 231. v. Redwit 77. Reichsritterschaft 52. 53. 219. Reinhard 261, 269. v. Reinstein Gr. 60. v. Rinhofen 85. 98; Rigner 110. v. Rochow 122, 130. v. Rochausen 309. 313. Seipp 228. Rodenhaufen 229. 230. Gelb 78 Roedenbect 153. v. Rojenberg 78—80. 93. v. Röjfing 112 ff. 164. Selmling 26. Roft 331. v. Rotenhan 82 Rothmaler 309. Gieber 320. Rückert 40. Rubloff 247. 253. 254. 258—264. 268. 270. 271. 285, 288, v. Rüdt 129. 130. Spet 95. v. Ruit 277. Ruppin Gr. 61 Rupftein 259. Rutowsty Gr. 118. 130. 138. 143. Sachsen Herz., Kurf. u. Könige 5—12, 81 ff. 86 ff. 95. 115 ff. 136—148. 95. 115 156—163. v. Saden 115. v. Salza 60. 126. 5. Satta 60. 126. Sauer 40. 44. 211. 220. 221. Sauerzapf 280. b. Schack 110. b. Schack 311. Schäffler 303. Scharpf 78. 265, 273, v. Schaumberg 82-85. Edgenf v. Limpurg 83. 86. v. Schenfendorf 124. v. Schierstedt 109. Schill 121. 122. v. Schimpiff 116. v. Schlichting 139. v. Schlichen 130. v. Schlisselberg 78. v. Schmettau 120. Schneiber 302. Schneidewind 63. v. Schnurbein 314. Schram 210. 214-216. 222. 224 Schröber 140. 141. Schusterus 282. Schüt v. Holzhaufen 13.17.22. Tundel 5.

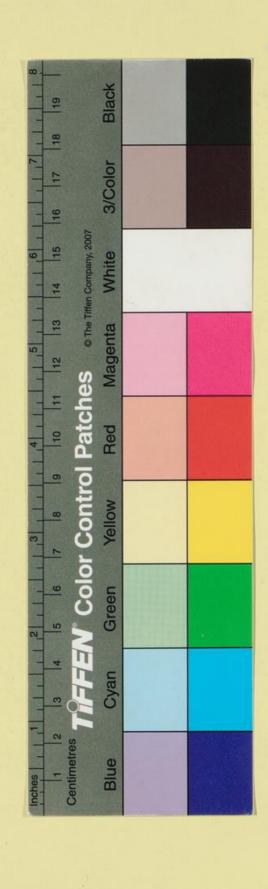
v. Schwarzburg Gr. 59. 61. v. Schwarzenberg 82. 86. 93. v. Schwarzenfels 35. Schwarzfopf 137. Schwend 18. p. Sedendorf 93-98, 311. Secur 110 ff. v. Seebach 52—55. 154. 161. 178, 179, 189, Scelbach 38-42. 52-54. 172. 173. v. Seidlit 264. v. Seinsheim 83. 98. v. Selmnit 164. Seltenreich 290. Gerbelloni 122-135 v. Gidingen 77. v. Solms Gr. 131. v. Sonntag 134 135. v. Spauer Gr. 37. 38. v. Speier Bijd, 84. 87 ff. v. Spiegel 164. 308. Spröde 197. 200. 221. Spröbe 197, 200, 221.
b. Spruned 128.
b. Stammer 101—103, 319.
b. Stambit 77.
Steinbach 66 ff.
Steproth 189, 196, 198, 206.
Steuber 181, 182, 194, 198, 202—214, 217, 221—223. Stich 40, 193 - 195, 199. v. Stiebar 77, 78. Stiegleder 114. v. Stödem 112. v. Stodhaufen 63. Stolberg Gr. 57-61. 75. 164. 274. Streitberg 77. 85. 86. Stutterheim 231. 261. 264. T. v. Tettenborn 129. v. Teutscher 289, Theiß 208—215. 218. 222. v. Thunfeld 85. v. Thunfeld 85. v. Thungen 77—82. Tilemann 18. 20. 23. 40. 43. 167. 171. Tottleben 129. v. Trebra 4, 5, 103, 136, 247, 284, 285, 321, 331. Treitjake 249. v. Tregfow 124. Trinius 311 v. Trudjeh 77—79. 94. 98 v Trumbach 176. 198. 201. 204. 206. 216. 217. 223. Tullftedt 60.

U. v. Uebel 153. p. fichtrit 264, 276, 281. Undelhäuser 303. v. Ungar 230. Beitlein 78—81. v. Beldenz Hrz. 87—89. Bogel 137, 276, 284, 291, 294. 23oit 78. 79 v. Wachenheim 13-16.20-22. Wahi 29-35. 226. 230. 231. Walch 78 80. v. Waldenstein 77 v. Wartenberg 311. v. Weihers 77. v. Wendt 249-253. 284. Werder 110. 164. Werner 278. b. Wertheim Gr. 82 b. Berthern 136, 164, 166, 175, 248—253, 264—268, 276, 279, 306—319, Bicherhold 30—33. Biefenhüter 244. v. Bilde 250. 313. v. Bildenstein 229. Wimpfen 295. Wingingerode 75. v. Wirsberg 97 Witichel 291. v. Witten 264. Wittgenftein Gr. 19. Wigleben 5. Wobjer 311 Wolden 311. Wolffersborff 301. Wolfenburg 60. Wolframsborf 102. Bolframsdorf 102. Bolfstehl 38. 311. Borms Bijd. 84. 87 ff. Bulffen 108. 109. 311. Burmb 101. 147. 150. 151. Bürttemberg Gr. u. Hrz. 61. 87 ff. 128. 129. Bürzburg Bijd. 77. 81. 84—86. 87 ff. 89. 100. D. v. Nienburg 77. 90. v. Nifika 78—80. Behmen 264. 271. b. Sephici 204 241. Seibler 110. b. Seupid 117. 252. b. Siegelar 18—24. 31. 44. 171. Siefelber 62. v. Zichadwis 124. Zürcher 80. b. Zwirlein 33. 35. 230. 231.

### Inhaltsverzeichnis. Seite Burg Eberftein Radrichten über Behofen . . . . . Nachrichten über Getosen """ Saucha. ""Reinsdorf. Der Zehent zu Cöhnberg. Das Rittergut Eichen im freien Grund Burbach Rachrichten über die Amter Lein= und Morungen Stammbaum der Grafen zu Stolberg Nachrichten über das Bergwerf zu Leinungen 2c. ""den d. Eberstein'schen Grundbesitz zu Auseben 13 60 61 Philipp und Mangold v. Eberstein . Eberhard, Erasmus und Wilhelm v. Eberstein . Usmus und Beter v. Eberstein . Lorenz v. Eberstein . Karl v. Eberstein aus Flurstedt . Philipp v. Eberstein aus Gehosen . Hand und Handlommen des ersteren . Der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein und Kinder . 76 98 Domhöfer Linie. Der Domherr Anton Albrecht v. Eberftein, bessen Witwe und Kinder Oberstlieutenant Karl Friedrich von Eberstein August Maximilian v. Eberstein Otto Christoph v. Eberstein Friedrich Wilhelm v. Eberstein Christian Ludwig v. Eberstein Franz Heinrich v. Eberstein Ernst Ludwig v. Eberstein Ernst Ludwig v. Eberstein Ernst Ludwig v. Eberstein General Robert Baron v. Eberstein 139 139 Renhäufer Linie. Graf Ernst Friedrich v. Eberstein als Vormund. Oberst Joh. Karl Friedrich Frhr. v. Eberstein und Hosprath Wilhelm, dessen Sohn Die Erben des Hosprath Wilhelm Frhrn. v. Eberstein. Der Minister Karl Theodor Frhr. v. Eberstein. Ober=Verghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein. Ober=Gtallmeister Ernst Rudolf und Dompropst Franz v. Eberstein zu Basel. Jägermeister August Christian Wilhelm v. Eberstein. Wefentliche Druckfehler und Berichtigungen. 9 Beile 7 von oben steht Janarii 12 7 uniten unitern 15 22 7 " writen unitern 16 27 " oben bernacher 22 19 " Aachgelb 24 27 " Aachgelb 30 14 " 800 50 6 " " nicht für Januarii. für Januarii, "unterm. Derowegen. "vorgefiellter. "bernacher. "bachtgelber. "meinen. "8000. "incht. "und. "Truchieß. "laffelichen. ganarii untern Dirowegen vorgestellter hernachher Pachtgelb meinem " 16 " 22 " 24 " 30 " 77 " 114 " 169 " 177 " 178 800 nicht nicht nicht nicht und und Trüchien fasselischem Ramem odann lest ntigt. und. Truchieß. taffelijchen. Namen. jodann. C'est. "13 " oben " lest " C'est. "15 " niten " Ghröbe " Spröbe. "10 " " aus als " ,, 197 ,, 202 ,, 202 ,, 204 ,, 296 ,, 301 ,, 174







1 opt 12 hoppy

